Einlieferungsanzeige (Zutreffendes ankreuzen)

ohne Paß, Pers. eigene Angaben

III/351/232/98 Festnahmezeit: 10.00

☒ Erwachsener ☐ Heranwachsender ☐ Jugendlicher ☐ Kind

☒ männlich ☐ weiblich

Familienname (ggf. auch Geburtename)	ISMAIL LEA Ø
Vornamen (sämtliche, Rufname unterstreichen)	Rustem AZR Ø
Geburtsangaben (Tag, Monat, Jahr, Ort, Kreis und Land)	7.11.70 Georgcay/Aserbaidschan 425
Staatsangehörigkeit	Aserbaidschan
Wohnort (ggf. letzter Aufenthaltsort)	LEA II A nicht gem., o.f.W.
Straße, Hausnummer, Telefon	
Beruf a) erlernter b) gegenwärtig ausgeübter (ggf. Beruf des Ehegatten in Klammern)	
Familienstand dazu Vor- und Familien-(Geburts-)name des (bzw. früheren) Ehegatten	
Vater Vor- und Familienname Wohnung (nur bei Minderjährigen)	
Mutter Vor- und Familienname Wohnung (nur bei Minderjährigen)	LEA IV B 2 erh. um 10.45 Uhr (Fr. Braciszewsk Kts.

Hinweise

- ☐ Fluchtgefahr
- ☐ Neigt zu Gewalttätigkeiten
- ☐ Selbsttötungsgefahr
- ☐ Dringender Verdacht eines Verbrechens
- ☐ _____
- ☐ Ansteckungsgefahr
- ☐ Verletzungen (Art): _____
- ☐ Verwahrfähigkeit wurde ärztlich festgestellt (PDV 359 Nr. 2.7)
- ☐ Transportfähigkeit wurde ärztlich festgestellt (PDV 359 Nr. 2.7.2)

Angeordnete Maßnahmen

- ☐ Einzeltransport
- ☐ Einzelhaft
- ☐ Handfesseln anlegen
- ☐ Getrennt halten von Straf- u. U.-Gefangenen (§ 32 Abs. 3 ASOG)
- ☐ Getrennt halten von
  1. _____
  2. _____
  3. _____
  4. _____

Datum/Uhrzeit der Festnahme: 7.8.98, g.10.00 Uhr

Ort der Festnahme/Abschnitt: 12057 Berlin-Nk., Ziegrastr. 15-19 (Festsaal) A 54

Festnehmender Beamter (Name, Amtsbez., Dienststelle): PM'in Orgas, PHM Lisowski, Dir 5 ÖS 13

Grund der Festnahme (kriminolog. Bezeichnung)

- ☐ Haftbefehl
- ☒ Delikt/Grund nach ASOG

IDF, Sicherung der Abschiebung

Als Angehörige wurden

- ☐ benachrichtigt:

Angehörige wurden nicht

- ☒ benachrichtigt, weil

nicht bekannt

Lisowski, PHM, Dir 5 ÖS 13 - AGA -
Unterschrift, Amtsbez., Dienststelle

Die körperliche Durchsuchung ist erfolgt durch Kel, POM, A54
Unterschrift, Amtsbez., Dienststelle

Fahndungsanfrage über Fmbz Dir 5
Dienststelle, Name, Amtsbez.

Notierung zu
Lisowski, PHM, Dir 5 ÖS 13 - AGA -
Unterschrift, Amtsbez., Dienststelle

Die festgenommene Person wird eingeliefert in das/die

- ☒ ~~Dienststelle~~ XXXX A 54

auf Anordnung (Amtsbez., Name, Dienststelle)

PHM Lisowski, AGA 5

für die Dienststelle LEA IV B

Lisowski, PHM, Dir 5 ÖS
Unterschrift, Amtsbez., Dienststelle

- ☐ Pol Gew

auf Anordnung (Amtsbez., Name, Dienststelle)

für die Dienststelle

13
Unterschrift, Amtsbez., Dienststelle

08. 8. 98 4019

Datum Haftbuch-Nr.

Uhrzeit 02.00

Unterschrift, Amtsbez.

Pol 360 - Einlieferungsanzeige mit Transportbeleg - Pol 361 (6.94) 0987654321

Der Polizeipräsident in Berlin

Dir 5 ÖS 13 - AGA -

Bericht

Vorgangs-Nummer: 980807/1223-9 2

Datum, Uhrzeit: 7.8.98,11.15 h

App.: 33173

Verstoß AuslG, Zuwiderhandlung nach dem SGB III

(Delikt)

Geschädigter: ') die Allgemeinheit

Anzeigender: ') v.A.w.
Zeugen: PM'in Orgas und PHM Lisowski, beide Dir 5 ÖS 13 - AGA -
2.

Beschuldigter: ') 1.

Beweisstücke/Asservate: Bl. Strafantrag: Bl. Weitere Beschuldigte: Bl. Kostenanmeldung: Bl.

Tatort: 12057 Berlin-Neukölln, Ziegrastr. 15-19 KoB: 5412
(Ortsteil - Straße - Hausnummer)
Tatörtlichkeit: Festsaal "Prestige"
Tatzeit: Freitag, d. 7.8.98, gegen 10.00 Uhr
(Wochentag - Datum - Uhrzeit)

') Blatt 1 ist Strafanzeige n
folgender kriminologischer
Bezeichnung:

Geeignet für Sachfahndungssonderdru
☐ ja ☐ nein

(Unterschrift - Amtsbezeichnung)

Sachverhalt: (einschl. Zeugen, Personenbeschreibungen usw.)

Am o.a. TO wurde durch das AGA Dir 5 der Staatsangehörige aus Aserbaidschan, Herr

ISMAIL, Rustem,
7.11.70 Georgeay/Aserbaidschan geb.,
LEA II A nicht gem., o.f.W.,
ohne Paß, Pers. eigene Angaben,

bei der unerlaubten Arbeitsaufnahme angetroffen.

Der Besch. stand in der Küche des o.a. TO und spülte Geschirr.
Zu diesem Zeitpunkt fand keine Veranstaltung in dem Festsaal statt.
Über eine deutschsprechende Person wurde jedoch ermittelt, daß am gestrigen Tag eine Feier in dem Festsaal stattfand.
Aufgrund der Menge der schmutzigen Gläser dürfte die Angabe stimmen.

Herr I. spricht kein deutsch. Über einen ebenfalls festgenommenen Sprachmittler (Bulgarien), wollte er außer seinen Personalien keine Angaben zum Arbeitgeber, Dauer der Beschäftigung sowie die Höhe des Entgelds machen.

Durchgeführte Maßnahme
1.

Wiedererkennen des Tatverdächtigen: ☐ ja ☐ nein
Schadenshöhe: DM
Einstellungsbescheid erwünscht: ☐ ja ☐ nein
Geschäftsz./Vordr. Pol 917
ausgehändigt: ☐ ja ☐ nein
Vordr. Pol 906
Schadenaufstellung ausgehändigt: ☐ ja ☐ nein

-Fortsetzung Bl. 2 -

Lischwski, PHM, Dir 5 ÖS 13
Unterschrift, Amtsbez., Dienstst., ggf. Anruf)

Verteiler
1 Vorgang
1a LKA 0126
2 Sachbearb. Dienstst. Ablage
3 Abschnitt
4 KoBD
5 –
6 Dir LD
7 Karteiblatt/LKA 123 bei Sachverhalt ÖPNV

Dir 5 ÖS 13 - AGA -
(Dienststelle)

Vorgangs-Nummer
980807/1223-9

Berlin, den 7.8.98

App.: 33173

Sachverhalt	Bearbeitungsvermerke

Fortsetzung Blatt 2

Der Besch. war für diese Jahreszeit normal mit einer kurzen Hose und Trägershirt bekleidet.

Nicht unerwähnt sollte bleiben, daß der Besch. an der Garderobe seine Lederjacke zu hängen hatte.

Der Besch. ist nicht im Besitz eines Reisepasses, eines anderen Dokuments, aus dem seine Identität hervorgeht.
Ebenfalls konnte er keine Arbeitserlaubnis beibringen.

Über den Sprachmittler (s. Bl. 1) konnte erfragt werden, daß sich der Besch. seit ca. 1 Monat im Geltungsbereich des AuslG aufhält.

Angaben, ob er mit einem Visum eingereist ist, wollte er nicht machen.
Ferner machte er keine Angaben zum Ort des Grenzübertritts in den Geltungsbereich des AuslG.

Er gab lediglich noch an, daß sich sein Reisepaß bei seiner Freundin befindet, dessen Name und Anschrift er nicht nennen kann.

Das AGA Dir 5 geht aufgrund der vorangegangenen Aussagen davon aus, daß es sich hierbei um eine Schutzbehauptung handelt.

Staatsangehörige aus ASerbaidschan benötigen für die Einreise und den Aufenthalt im Geltungsbereich des AuslG einen Reisepaß und eine AGen/Visum. Beides konnte der Besch. nicht beibringen und hält sich somit illegal in Deutschland auf.

Herr I., der in Berlin nicht zur Anmeldung gelangte, wurde festgenommen und zwecks ID-Feststellung und Sicherung der Abschiebung über den A 54 für LEA IV B eingeliefert.

Hinweis: Durch das AGA Dir 5 konnten in den Neben/Lagerräumen insgesamt 4 Schlafstellen festgestellt werden.
Da diese teilweise nur provisorisch errichtet wurden, kann man davon ausgehen, daß der Betreiber des Festsaals, Herr

ÖCAL, Sahin,
12.1.66 Sivas/Türkei geb.,
Alt-Moabit 56c
10555 Berlin gem.

je nach Ausrichtung von Festen, illegale Hilfsar-

Verteiler

1 Vorgang
1a —
1b —
2 Ablage
3 Abschnitt
4 KoBD
5 LKA 12 (K-Lage)
6 Dir LD
7 —

Dir 5 ÖS 13 - AGA -
(Dienststelle)

Vorgangs-Nummer
980807/1223-9

4

Berlin, den 7.8.98

App.: 33173

Sachverhalt	Bearbeitungsvermerke

Fortsetzung Blatt 3

für
beiter ~~auf~~ Aufräum-und Reinigungsarbeiten einstellt.

Gegen 11.26 Uhr, stellte der Besch. auf dem A 54 ein Asylgesuch.

Nach tel. Rücksprache mit LEA IV B 2 (Fr. Braciszewski), bleibt der Besch. in polizeilichem Gewahrsam.

Pol. 657 A 102/98, Dir 5 ÖS 13 - AGA - gef.

ED Behandlung (Telebildanfrage) und
ED Behandlung (Asylbegehren) angeordnet.

...,PHM,Dir 5 ÖS 13 - AGA -
Lisowski

Verteiler

1 Vorgang
1a —
1b —
2 Ablage
3 Abschnitt
4 KoBD
5 LKA 12 (K-Lage)
6 Dir LD
7 —

(Dienststelle – Geschäftszeichen)

App.: _____ Anzeige: _____

16

Vernehmung eines Beschuldigten

☒ Erwachsener ☒ männl.
☐ Heranwachsender
☐ Jugendlicher ☐ weibl.

*) Vernehmung im Abschiebegewahrsam Kp. erscheint der / die Nachgenannte und erklärt:

Bei Abfrage der Personalien ist auf § 111(1) OWiG hinzuweisen!

Familienname **Vornamen** ggf. Geburtsname (sämtliche, Rufname unterstreichen)	Rustem Ismail
Geburtsangaben Tag, Monat, Jahr, Ort Kreis und Land	07.11.70 in Georgcay/Aserbaidschan
Staatsangehörigkeit	Aserbaidschan
Wohnort (ggf. letzter Aufenthaltsort) **Straße, Hausnummer, (Telefon,** Freiw. Angabe) **Bei Ausländern: Heimatanschrift**	o.f.W.
Beruf a) erlernter b) gegenwärtig ausgeübter (ggf. Beruf des Ehegatten in Klammern)	a) Tischler b) selbständig (Import/Exp.
Familienstand dazu Vor- und Familien-(Geburts-)name des (bzw. früheren) Ehegatten **Bei Ausländern:** Wohnung des Ehegatten Datum und Ort der Eheschließung	ledig
Vater Vor- und Familienname Geburtsdatum und -ort, Beruf Wohnung bzw. wann und wo gestorben **Mutter** Vor- und Familienname Geburtsdatum und -ort, Beruf Wohnung bzw. wann und wo gestorben	
Personalausweis Reisepaß, ggf. mit Aufenthaltsbeschränkungen **Sonstige Ausweise und Berechtigungsscheine** (z.B. Führerschein, Waffenschein, Reisegewerbekarte u. dgl.) – Art, ausstellende Behörde, Nummer, Ausgabedatum –	keine
Beinamen, Künstlername, Spitzname bei Namensänderung früherer Familienname bei Frauen ggf. Name des früheren Ehemannes	keine
Stellung im Beruf (z.B. Geschäftsinhaber, Gehilfe, selbst. Handwerksmeister, Angestellter usw.) gegenwärtig / z. Zt. der Tat **Ferner ist anzugeben** – Bei Beamten und Behördenangestellten: Dienststelle – Bei Studierenden: Hochschule und belegtes Lehrfach – Bei Trägern akademischer Würden (Dr., Dipl.-Ing. usw.): Wann und bei welcher Hochschule der Titel erworben wurde	s.o.
Einkommensverhältnisse (freiw. Angabe) gegenwärtig / z. Zt. der Tat **Bei Erwerbslosigkeit** seit wann – Bei Angabe „Sozialunterstützung" ggf. zust. Sozialamt	Z
Kinder Anzahl / Alter	keine
Ehrenämter in Staat, Gemeinde oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts (Schöffe, Handels-, Arbeits- oder Sozialrichter – Vormundschaften – Pflegschaften – Bewährungshelfer – FPR-Angehöriger – sonstige Ehrenämter)	keine
Bestrafungen (eigene Angaben) Maßregeln der Sicherung und Besserung – Bewährungsfristen – bedingte Entlassung	keine

Zutreffendes ankreuzen

*) Auf Vorladung, aus Untersuchungshaft – aus Strafhaft – als vorläufig festgenommener vorgeführt, in der Wohnung – an der Arbeitsstelle aufgesucht usw.

18

Ich bin im April 1998 mit meinem Paß legal nach Frankreich eingereist
Ich bin auch im Besitz eines Schengener Visums gewesen, welches sechs Monate gültig war. In Frankreich habe ich zusammen mit einem Türken, den ich nur mit dem Namen Mustafa kenne, Exportartikel wie Parfüm nach Aserbai schan verkauft.
Mit diesem Türken bin ich dann im August nach Berlin gefahren, um dort als Gast bei einer Hochzeitsfeier dabeizusein. Die besagte Hochzeitsfeier fand in der Örtlichkeitxx statt, wo ich auch festgenommen wurde. An diesem Tage, dem 07.08.98, wurde mein Paß sowie Bargeld von ca. 400.- DM gestohlen. Aus diesem Grunde konnte ich mich nicht ausweisen.

Frage: War die Hochzeitsfeier von Ihren Bekannten/Verwandten ?

Antwort: Nein, soviel ich weiß, gehörte diese Hochzeitsgesellschaft zu dem Türken. Es waren wohl sehr gute Freunde oder Verwandte des Mustafa. Ich wurde lediglich mit eingeladen.
Ich hatte vor, in Berlin ca. 2 Tage zu bleiben. Ich hätte bei den Bekannten des Mustafa übernachtet.

Frage: Wann haben Sie bemerkt, daß Ihr Paß gestohlen wurde?

Antwort: Ich habe es gemerkt, als die Polizeibeamten mich festgenommen haben und ich meine Jacke holen wollte. Als ich nach meinem Paß suchen wollte befand sich dieser nicht mehr in der Jacke .
Bevor die Polizeixx eintraf habe ich ein Medikament zu mir genommen und ich brauchte daher ein Glas mit Wasser. Gerade in diesem Moment kam die Polizei und hat dies beobachtet. Ich habe dort jedoch nicht gearbeitet.

Frage: Wo ist ihr Aufenthaltsort in Frankreich, bitte nennen Sie die Adresse?

Antwort: Die Adresse weiß ich nicht, da sich der Zettel,wo diese draufstand in meinem Paß befunden hat. In Frankreich befinden sich noch einige Sachen von mir. Es war irgendwo in Paris.

Frage: Kennen Sie einen Herrn Mihailov?
Antwort: Nein.

Weitere Angaben zur Sachen kann ich hier nicht machen.

Geschlossen: 12.50 Uhr

Scheibner, GK

vorgelesen (in Übersetzung), genehmigt und unterschrieben

.....

übersetzt durch amtl. beeideten Dolmetscher für die aserbai schanische Sprache

Sep. Okt. Nov. Dez. 1998

.....

Dr. Ing. D. Habibi
Für die Berliner Notare und Gerichte allgemein beeideter Dolmetscher

Amtsgericht Schöneberg

12557 Berlin, 08. August 1998

20

Geschäftsnummer:

70 XIV /98 B

- Vorführung -

Gegenwärtig:
Marlow
Richter

In der Freiheitsentziehungssache betr. d. aserbaidschanischen Staatsangehörige(n)

ISMAIL, Rustem geb. am 7.11.1970 in Georgcay

z.Zt. aufhältlich: Pol.-Gew. Köpenick, Grünauer Straße 140, 12557 Berlin

Antragsteller: Landeseinwohneramt Berlin, Gesch.Z.: IV B

erschienen - vorgeführt - d. Betroffene + Antragst.-V. Frau Brunne
Es wird festgestellt, daß d. Betr. kein deutsch spricht.
D. Betr. wird der Haftantrag überreicht.
Keine ausreichende Verständigung möglich.

B e s c h l u ß :
Gegen d. Betr. wird die einstweilige Freiheitsentziehung bis zum Ablauf des **28. August 1998 mit sofortiger Wirksamkeit** (§ 8 Abs. 1 Satz 2 FEVG) angeordet, weil wegen ihres/seines Verhaltens bzw. unerlaubten Aufenthalts dringende Gründe dafür vorhanden sind, daß die Voraussetzungen für die Abschiebehaft, zur Vorbereitung der Ausweisung bzw. zur Sicherung der Abschiebung vorliegen (§§ 57 Abs. 1 u. 2 AuslG, 11 FEVG), insbesondere vom Antragsteller konkrete Umstände dargetan sind, die die Annahme rechtfertigen, daß sich d. Betr. ohne die Festnahme der Abschiebung entziehen oder diese in einer Weise behindern wird, die nicht durch Anwendung einfachen Zwangs überwunden werden kann.
Über den Haftantrag kann noch nicht endgültig entschieden werden, da eine Dolmetscher nicht zu erreichen ist und die zur Feststellung der Tatsachen erforderlichen Ermittlungen heute nicht erfolgen können und die diensthabende Richterin bzw. Richter für eine endgültige Entscheidung in dieser Sache nicht zuständig ist.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschluß steht den dadurch Betroffenen das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde zu, die innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung der Entscheidung **schriftlich in deutscher Sprache** oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Amtsgericht Schöneberg, Grünauer Straße 140, 12557 Berlin, oder des Landgerichts Berlin, Littenstraße 12-17, 10179 Berlin einzulegen ist.

Je eine Ausfertigung dieses Protokolls erhielten d. Betroffene, d. Antragst.-Vertr., sowie Pol.-Gew. Köpenick bzw. Tg.

Termin zur Anhörung d. Betr.:

_____ 1998, _____ Uhr, wird noch mitgeteilt
im Polizeigewahrsam Köpenick, Haus 4, EG, Saal 012,
Grünauer Straße 140, 12557 Berlin

Marlow

Nicht-Öffentliche Sitzung
des Amtsgerichts Schöneberg

12557 Berlin, 12.8.1998

Geschäftsnummer: 70 XIV 3148/98 B

Gegenwärtig:
Bindokat
Richter am Amtsgericht
Justizangestellte Seeger
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

In der Freiheitsentziehungssache betr. den aserbaidschanischen Staatsangehörigen

ISMAIL, Rustem geb. am 07.11.1970 in Georgcay

z.Zt. aufhältlich im Polizeigewahrsam Köpenick
Grünauer Straße 140, 12557 Berlin

- Verfahrensbevollmächtigter: -

Antragsteller: Landeseinwohneramt Berlin, Gesch.Z.: IV B 2213
Friedrich-Krause-Ufer 24, 13353 Berlin

- beteiligter Ehegatte: -

erschienen bei Aufruf:

1. - vorgeführt - d. Betroffene
2. für den Antragsteller Herr Naß
3. d. Dolmetscher Herr Hoffer (Entschädigung 3128/98 B)

[] Die Ausländerakte lag vor und war Gegenstand der Anhörung.
D. Betroffene, zur Person und Sache gehört gab an:

Die Angaben zu meiner Person im obigen Rubrum treffen zu.

Ich bin am 05.08.1998 mit Paß und Visum für 6 Monate über Frankreich mit dem Zug nach Deutschland eingereist. Am letzten Freitag wurde ich auf einer Hochzeit in Berlin festgenommen. Meine Dokumente habe ich auf der Hochzeit verloren. Ich habe kein Geld. Polizeilich bin ich hier nicht gemeldet. Ich habe mein Visum aus Baku. Ich habe es von der französischen Botschaft bekommen. Es war ein Mulivisum. Ich habe dafür 380 Dollar bezahlt. Ich habe das Visum über eine dritte Person bekommen.
Ich bin nicht mit der Abschiebung einverstanden. Am 22. April 1998 habe ich die deutsch/polnische Grenze passiert und da hat keiner gesagt, daß mein Visum nicht korrekt ist. Ich habe kein Geld. Ich wollte nach der Hochzeit wieder nach Paris. Ich war mit einem Bekannten hier, mit dem ich auch wieder zurückfahren wollte. Ich habe keine feste Adresse in Berlin. Bei meiner Festnahme wurde ich nicht in einem Lokal beim abwaschen angetroffen.

Antragst.Vertr. beantragt eine Haft bis zum 23.10.1998, weil die Paßbeschaffung für Aserbaidschan erfahrungsgemäß längere Zeit in Anspruch nimmt.

Beschlossen und verkündet:

1. Gegen d. Betroffenen wird die Haft zur Sicherung der Abschiebung gemäß § 57 Abs. 2 S. 1 Ziff. 1 und 5 AuslG bis zum **23. Oktober 1998** angeordnet.

26
2B

D. Betr. ist zur Ausreise verpflichtet, die Ausreisepflicht ist vollziehbar (§ 42 AuslG). D. Betr. ist dieser Pflicht bisher nicht nachgekommen. Die Abschiebung ist geboten, weil die freiwillige Ausreise nicht gesichert erscheint oder eine Überwachung der Ausreise aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist (§ 49 AuslG). Aufgrund des bisherigen Verhaltens d. Betr. ist der auf konkrete Umstände gestützte Verdacht begründet, daß d. Betr. sich ohne die Inhaftnahme der Abschiebung entziehen will.

D. Betr. will mit Paß und Visum gültig für 6 Monate, von Frankreich kommend eingereist sein. Seinen Paß will er auf einer Hochzeit verloren haben. Das Visum will er über einen Mittelsmann erlangt und dafür 380 Dollar bezahlt haben. Er habe dieses Visum für gültig gehalten. Die Umstände der behaupteten Visumsbeschaffung sprechen, wenn sie zutreffen, dagegen, daß es sich um ein echtes Visum gehandelt hat. Laut Festnahmebericht wurde der Betr. bei einer illegalen Beschäftigung angetroffen. Am Festnahmetag fand entgegen den Angaben des Betr. keine Hochzeitsfeier statt. Das Gericht geht daher davon aus, daß der Betr. ohne Visum eingereist ist. Er hat sich hier ohne festen Wohnsitz aufgehalten.

Die Dauer der Sicherungshaft ist erforderlich, um die Abschiebung organisatorisch vorzubereiten. Die Haft kann verlängert werden.

2. Der Beschluß ist sofort wirksam (§ 8 Abs. 2 Satz 2 FEVG).

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschluß steht den dadurch Betroffenen das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde zu, die innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung der Entscheidung **schriftlich in deutscher Sprache** oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Amtsgericht Schöneberg, Grünauer Straße 140, 12557 Berlin bzw. Grunewaldstraße 66/67, 10823 Berlin, oder des Landgerichts Berlin, Littenstraße 12-17, 10179 Berlin einzulegen ist.

Der Inhalt des vorstehenden Beschlusses wurde d. Betroffenen durch d. anwesende/n Dolmetscher/in eröffnet.

Ü.u.V.

Je eine Ausfertigung dieses Protokolls erhielten d. Betroffene, d. Antragst.-Vertr., sowie Pol.-Gew. Köpenick.

Bindokat *Seeger*

Ausgefertigt
(Seeger)
Justizangestellte

Vfg.
zur Haftfrist

☐ Ausl.-Akte zurückgereicht

Landesamt für Gesundheit und Soziales
Zentrale Leistungsstelle des Landes Berlin für Asylbewerber (ZLA)

Berlin

Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin, Postfach 310929, 10639 Berlin (Postanschrift)

Geschäftszeichen
VI C 1209 - J - 07 11 70
Bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter/in
Frau S a a d
Dienstgebäude
Friedrich-Krause-Ufer 24
13353 Berlin
Zimmer
375
Telefon (030)
39733 741
Telefax (030)
39733 837
Datum 24.8.98

Herrn/Frau
Rüstem Ismail

persönlich

Sehr geehrte(r) Frau/Herr Ismail,

Ihrem Antrag auf Gewährung von Leistungen nach § 3 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) können wir entsprechen.
Sie erhalten, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen während des Bewilligungszeitraumes erfüllt sind

Leistungen nach § 3 AsylbLG ab 25.8.98

in Höhe von 56,-- DM monatlich.

Dieser Betrag wird Ihnen monatlich an Ihrem derzeitigen Aufenthaltsort ausgezahlt.

Wir weisen darauf hin, daß über die gesetzlich geregelten Grundleistungen hinaus, im Bewilligungszeitraum keine weitere Hilfegewährung erfolgen kann.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides schriftlich bei dem Landesamt für Gesundheit und Soziales oder zur Niederschrift bei der Zentralen Leistungsstelle des Landes Berlin für Asylbewerber (ZLA), Friedrich-Krause-Ufer 24 in 13353 Berlin zu erheben. Es wird darauf hingewiesen, daß bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag
Saad

Ausländerangelegenheiten
Friedrich-Krause-Ufer 24, 13353 Berlin

— D 4

Außenstelle Abschiebegewahrsam Köpenick,Grünauer Str.140,12557 Berlin

Botschaft der Republik
A S E R B A I D S C H A N
-Konsularabteilung-
Bad Godesberg-Mehlem

Schloßallee 12

53179 Bonn

Geschäftszeichen	Zimmer	Telefon	Datum
IV B 3532	10	(030)29329-846	11.09.1998
		Fax (030)29329-889	

Betrifft: Herrn RUSTEM ,Ismail * 07.11.1970
Vorgang : Ausstellug eines Reisedokumentes
Anlagen : 2 Paßbilder, 1 Paßantrag

Sehr geehrte Damen ,sehr geehrte Herren ,

der Genannte besitzt keine Aufenthaltsgenehmigung und ist deshalb zur Ausreise verpflichtet.Unsere Ausreiseaufforderung wurde bisher nicht befolgt.Wir müssen daher die gesetzlich vorgeschriebene Abschiebung durchführen.

Dafür benötigen wir einen Paßersatz.

Der Betroffene ist nicht im Besitz eines Passes.

Zur Durchführung der Ausreise in das Herkunftsland bitten wir um Ausstellung eines Rückreisedokumentes, welches Sie bitte an obiges Aktenzeichen übersenden wollen.

Wir wären Ihnen dankbar , wenn Sie die Angelegenheit kurzfristig erledigen könnten ,da sich der Betroffene in Abschiebehaft befindet.

Vielen Dank für Ihre Bemühungen.

Mit vorzüglicher Hochachtung
Im Auftrag

Riebe

IV B 221

Landeseinwohneramt Berlin
Ausländerangelegenheiten
Friedrich-Krause-Ufer 24, 13353 Berlin

42

39

GeschZ.(bei Antwort bitte angeben)	Zimmer	Telefon	Datum
IV B 221 (Ismail, 07.11.1970)	335	(030) 39733-0 App.: 434 Fax : 461	19.10.1998

V

1. Durch Boten
An das Amtsgericht Schoneberg

gefertigt und
abgesandt :

In der Freiheitsentziehungssache gegen

Herrn Rustem Ismail,

geboren am 07.11.1970,

Geschz.: 70 XIV 3148/98 B

wird beantragt, die Abschiebehaft
um mindestens 6 Wochen zu verlangern.

Der Auftrag der Paßbeschaffung wurde am 13.08.1998 gegeben. Der Betroffene verweigerte jedoch die Mitwirkung an der Paßbeschaffung am 14.08.1998. Das Hinweisblatt über die Mitwirkungspflicht erhielt er in Landessprache. Somit konnte die Paßbeschaffung erst am 11.09.1998 eingeleitet werden, da der Betroffene erstmals Fotos fertigen ließ und Paßantrage ausfullte. Die Anmahnung der Botschaft erfolgt, da bisher noch kein Ergebnis vorliegt.

Durch Boten

An das
Amtsgericht Schoneberg

zwei Durchschriften sind beigefugt
Im Auftrag
Kotschate

2. Wv.:
1.A.

48
42

Nicht-Öffentliche Sitzung
des Amtsgerichts Schöneberg

12557 Berlin, 23.10.1998

Geschäftsnummer: 70 XIV 3148/98 B
Gegenwärtig:
Bindokat
Richter am Amtsgericht
Justizangestellte Sothmann
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

In der Freiheitsentziehungssache betr. den aserbaidschanischen Staatsangehörigen

ISMAIL, Rustem geb. am 07.11.1970 in Georgcay
richtig: **RUSTEM**, Ismail

z.Zt. aufhältlich im Polizeigewahrsam Köpenick
Grünauer Straße 140, 12557 Berlin

- Verfahrensbevollmächtigter: -

Antragsteller: Landeseinwohneramt Berlin, Gesch.Z.: IV B 2213
Friedrich-Krause-Ufer 24, 13353 Berlin

erschienen bei Aufruf:

1. - vorgeführt - d. Betroffene
2. für den Antragsteller Frau Brunne
3. d. Dolmetscher Herr Hoffer (Entschädigung 4221/98 B)

[] Die Ausländerakte lag vor und war Gegenstand der Anhörung.
D. Betroffene, zur Person und Sache gehört gab an:

Die Angaben zu meiner Person im obigen Rubrum treffen zu.

D. Betr. wird der Haftverlängerungsantrag übersetzt.

Betr. erkl.: Ich habe bei der Ausländerpolizei nichts abgelehnt, sondern nur verlangt, daß ein Dolmetscher dabei sein soll. Das 2. Mal hatte ich einen Termin im Gegenwart eines Dolmetschers bei der Ausländerbehörde. Ich habe auch richtige Angaben gemacht. In den 2 Monaten, wo ich hier bin, habe ich so vieles gesehen, daß sich meine Krankheit verschlechterte. Ich habe nachts Anfälle und Blutungen. Ich habe die Polizei gebeten einen Arzt zu holen; doch die unternahm nichts. Ich bin deswegen 3 Tage in einen Hungerstreik getreten. Ich wurde später auch von einem Arzt untersucht. Ich nehme jetzt auch Medikamente. Es können viele bestätigen, daß das stimmt, daß ich sehr krank bin. Wenn sie mich entlassen, würde ich mit einem Bekannten nach Frankreich fahren; ich bin ja über Frankreich eingereist. Ich habe ein Visum gehabt. Ich habe es jedoch verloren. Ich bitte sie, mir zu helfen. Ich habe auch einen Brief an die Botschaft geschrieben.

Antragst.-V. beantragt Haft bis zum 30.12.1998.

b. u. v.

1. Die durch Beschluß vom 12.08.1998 angeordnete Abschiebungshaft dauert aus den Gründen ihrer Anordnung antragsgemäß **bis zum Ablauf des 30. Dezember 1998 fort.**

46
43

2. Dieser Beschluß ist sofort wirksam.

Gründe:

Die Haft war entsprechend dem Antrag vom 19.10.1998 zu verlängern. Die Voraussetzungen zur Anordnung der Haft zur Sicherung der Abschiebung gemäß § 57 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1, 5 AuslG bestehen nach wie vor.

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird insoweit auf den Beschluß des Amtsgerichts Schöneberg vom 12.08.1998 verwiesen.

Es besteht auch weiterhin der begründete Verdacht, daß d. Betr. sich der Abschiebung entziehen würde.

Die Haft war entsprechend dem vom 19.10.1998 zu verlängern, weil der Paß noch nicht beschafft werden konnte. Die Paßbeschaffung wurde am 13.08.1998 eingeleitet. Am 14.08.1998 sollte der Betr. einen Paßantrag ausfüllen. Erst am 11.09.1998 lies der Betr. Fotos von sich fertigen und füllte einen Paßantrag aus. Der Antragsteller wird die Botschaft nunmehr an die Erledigung des Paßantrages erinnern.

Der Abschiebungshaft steht auch § 57 Abs. 2 Satz 4 AuslG nicht entgegen, denn es steht nicht fest, daß die Abschiebung innerhalb der nächsten drei Monate aus Gründen, die der/die Betroffene nicht zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden kann.

Rechtsmittelbelehrung:
Gegen diesen Beschluß steht den dadurch Betroffenen das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde zu, die innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung der Entscheidung **schriftlich in deutscher Sprache** oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Amtsgericht Schöneberg, Grünauer Straße 140, 12557 Berlin bzw. Grunewaldstraße 66/67, 10823 Berlin, oder des Landgerichts Berlin, Littenstraße 12-17, 10179 Berlin einzulegen ist.

U. u. v.

Je eine Ausfertigung dieses Protokolls erhielten d. Betroffene, d. Antragst.-Vertr., sowie Pol.-Gew. Köpenick.

Bindokat

Sothmann

Ausgefertigt

(Sothmann)
Justizangestellte

AMTSGERICHT SCHÖNEBERG
11
BERLIN

Vfg.

zur Haftfrist

[ ] Ausländerakte zurückgereicht

Der Polizeipräsident in Berlin
Abteilung Ärztlicher Dienst

Der Polizeipräsident in Berlin
Landespolizeiverwaltungsamt
Ref. Ärztlicher Dienst u. Arbeitssicherheit
LPVA I D 22 / Ast-Köpenick
Grünauer Str. 140
12557 Berlin

Der Polizeipräsident in Berlin,
Radelandstraße 21, Haus 7, Eingang C, D-1000 Berlin 20

BERLIN

80
47

LEA IV B
z. Hd. Frau Kotschate

GeschZ. (bitte immer angeben) | Zimmer | Fernruf (030) Durchwahl/Apparat | Intern | Datum

23. 11. 98

Sehr geehrte Frau Kotschate!

Der Abschiebungshäftling, Herr, ISMAIL, Rustem, 07.11.70 Aserb. geb., ist ab dem heutigen Tage, aus medizinischer Sicht, nicht mehr haft-u. verwahrfähig. i)

Dr. med. R. Rasehorn
Fachärztin für Innere Medizin

Landesschwimmverband Berlin
Ausländerangelegenheiten
Friedrich-Krause-Ufer 24, 13353 Berlin

BERLIN

54
48

GeschZ.(bei Antwort bitte angeben)	Zimmer	Telefon	Datum
IV B 221 (Ismail, 07.11.1970)	335	(030) 39733-0 App.: 434 Fax : 461	23.11.1998

V

1. Durch Boten
   An das Amtsgericht Schöneberg — gefertigt und abgesandt :

In der Freiheitsentziehungssache gegen

Herrn Rustem Ismail,

geboren am 07.11.1970,

Geschz.: 70 XIV 3148/98 B

nehmen wir den Haftantrag vom 08.08.98 zurück.

Betr. wird aufgrund nicht mehr vorhandener Haft- und Verwahrfähigkeit entlassen.

i)

Durch Boten

An das
Amtsgericht Schöneberg

zwei Durchschriften sind beigefügt
Im Auftrag
Kotschate

2. Wv.:
   i.A.

Svenja Schmidt-Bandelow
Rechtsanwältin

Abschrift

RAin Svenja Schmidt-Bandelow · Rheinstraße 45 · 12161 Berlin

Rheinstraße 45
12161 Berlin (Friedenau)

Telefon (030) 859 625 70
Telefax (030) 851 59 51
eMail MLKSK@t-online.de

Bürozeiten:
Mo und Fr. 9 bis 18 Uhr
Di und Do 9 bis 19 Uhr
Mi 9 bis 13 Uhr

Landgericht Berlin
Littenstraße 12-17

10179 Berlin

vorab per Fax

Berlin, den 4.11.1999

In der Freiheitsentziehungssache
betr. den aserbaidschanischen Staatsangehörigen
Ismail Rustem; geb. 7.11.1970
alias: Hasanov Hyesjm; geb. am 14.01.1974
- 88 T XIV 298/99 B -

wird meine Beschwerde nach erfolgter Akteneinsicht ergänzend wie folgt begründet:

Bereits am 12.08.1998 ließ der Antragsteller in der mündlichen Verhandlung mitteilen, daß die Paßbeschaffung für Aserbaidschan erfahrungsgemäß längere Zeit in Anspruch nimmt. Die Paßbeschaffung wurde jedoch durch den Antragsteller schon am 13.08.1998 eingeleitet und blieb bis heute ohne Erfolg.

Der Antragsgegner hat bei der Paßbeschaffung auch mitgewirkt, denn er ließ am 11.09.1998 Fotos von sich fertigen und füllte den Paßantrag aus.

Beweis: Paßantrag vom 11.09.1998

Dem Antragsteller gelang die Paßbeschaffung jedoch nicht. Aufgrund Haftunfähigkeit wurde der Antragsgegner im Dezember 1998 aus der Abschiebehaft entlassen. Daraufhin meldete der Antragsgegner sich beim Antragsteller, und ihm wurde eine Paßersatzbescheinigung ausgestellt, die letztmalig am 18.01.1999 verlängert wurde. Bei der abermaligen Vorsprache des Antragsgegners am 18.01.1999 wurde ihm ein ablehnender Bescheid ausgehändigt sowie eine Grenzübertrittsbescheinigung. In dieser Grenzübertrittsbescheinigung wurde der Antragsgegner aufgefordert, spätestens bis zum 18.02.1999 unter Vorlage eines Flugtickets sowie eines Reisepasses erneut beim Antragsteller vorzusprechen.

Beweis: Grenzübertrittsbescheinigung vom 18.01.1999

Ihm wurde verbal zu verstehen gegeben, daß er erneut in Abschiebehaft genommen würde, sofern er bis zu diesem Termin nicht ausgereist sei.

Der Antragsteller hat es bis heute versäumt, dem Antragsgegner eine Duldung auszustellen. Der Antragsgegner wollte sich auch nicht der Abschiebung entziehen, denn er hatte bereits am 14.09.1998 erklärt: "Ich möchte nach Hause. Ein Ticket kann ich nicht kaufen. Ich bin krank."

Beweis: Erklärung vom 14.09.1998

Trotz Kenntnis dieses Umstandes verlangte der Antragsteller die Vorlage eines Flugtickets.

Nunmehr ist mehr als ein Jahr vergangen, und dem Antragsteller ist es bis heute nicht gelungen, ein Rückreisedokument für den Antragsgegner zu besorgen. Am 31.03.1999 wandte sich der Antragsteller erneut an die aserbaidschanische Botschaft. Auch hierauf erfolgte keine Antwort. Erst mit Schreiben vom 27.10.1999, erneut gerichtet an die aserbaidschanische Botschaft, bemühte der Antragsteller sich abermals um die Paßbeschaffung.

Beweis: Schreiben vom 27.10.1999

Derzeit ist nicht absehbar, ob für den Antragsgegner überhaupt ein Reisedokument nach Aserbaidschan zu beschaffen ist. Dies resultiert zum einen aus dem Umstand, daß der Antragsteller seit mehr als einem Jahr versucht, ein Rückreisedokument für den Antragsgegner zu beschaffen. Vorbereitungshaft ist jedoch unverhältnismäßig, insbesondere dann, wenn die Paßbeschaffung schon mehr als ein Jahr andauert. Sie ist nur dann verhältnismäßig, wenn die Ausländerbehörde die Abschiebung mit größtmöglicher Beschleunigung betreibt (BGHZ 133, 235; Renner, *Kommentar zum Ausländergesetz*, § 57 Rn. 11). Dies ist im vorliegenden Fall jedoch nicht ersichtlich. Hierbei ist vor allem auch zu berücksichtigen, daß der Antragsgegner sich bereits vor einem Jahr in Abschiebehaft befand.

Des weiteren ist mein Mandant aus der Haft zu entlassen, da er suizidgefährdet ist und bereits einen Suizidversuch in Form von Aufschneiden der Adern unternommen hat. Er ist psychisch sehr labil und hält dem psychischen Streß in der Abschiebehaft nicht stand. Ferner klagt der Antragsgegner wieder über erhebliche

Magenbeschwerden. Die Beschwerden des Antragsgegners haben sich derzeit verschlimmert, so daß wieder von Haftunfähigkeit des Antragsgegners zu sprechen ist.

Beweis: einzuholendes Gutachten des Polizeiarztes

Aufgrund dieser Symptome wurde der Antragsgegner bereits Ende letzten Jahres für haftunfähig erklärt und aus der Abschiebehaft entlassen.

Zwei einfache Abschriften anbei.

Svenja Schmidt-Bandelow
Rechtsanwältin

Der Polizeipräsident in Berlin
LKA 3434 - Stru. t -
Otto-Braun-Straße 27
10178 Berlin

[redacted]

LKA 6122
Abschiebungsgewahrsam Köpenick
Eing. am 06. DEZ. 1999
Sachbearbeiter:

11/5

Der Polizeipräsident in Berlin
Landeskriminalamt 3434

BERLIN

Der Polizeipräsident in Berlin 10178 Berlin, Otto-Braun-Straße 27

Durch Fach

LKA 6121
z.H. Herrn Hasanov HYESJM
alias Rustem ISMAIL

Haftbuch-Nr.: 4471/99

GeschZ. (bitte immer angeben)	Zimmer	Fernruf/App.	Intern	Datum
991012/0730-8	1226	2408-66374		02.12.1999

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr!

Gegen Sie wird ein Ermittlungsverfahren geführt, das folgende Beschuldigung zum Gegenstand hat:

Tatvorwurf (Delikt mit kriminologischer Bezeichnung)	
Verstoß gegen das Ausländergesetz aufgrund illegalen Aufenthalts	
Tatzeit (Wochentag/Datum)	Tatörtlichkeit
19.01.1999 - 12.10.1999	Geltungsbereich des Ausländergesetzes
Tatort (Anschrift)	
12047 Berlin, Sonnenallee/Panierstraße	

Nach § 163 a der Strafprozeßordnung ist Ihnen Gelegenheit zu geben, zu dieser Beschuldigung Stellung zu nehmen, die gegen Sie vorliegenden Verdachtsgründe zu beseitigen, entlastende Tatsachen vorzutragen und die Aufnahme von Beweisen zu beantragen.

Zu diesem Zweck können Sie sich entweder unter Angabe des obigen Geschäftszeichens schriftlich äußern oder hier zur Vernehmung erscheinen. Falls Sie vernommen werden wollen, werden Sie gebeten, sich zur Vereinbarung eines Termins mit der angegebenen Dienststelle fernmündlich in Verbindung zu setzen. Zur Vernehmung sind dieses Schreiben und Ihre Ausweispapiere mitzubringen.

Es steht Ihnen jedoch nach dem Gesetz frei, sich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen und jederzeit, auch schon vor Ihrer Vernehmung, einen von Ihnen zu wählenden Verteidiger zu befragen.

Sofern innerhalb von 2 Wochen nach Zugang dieses Schreibens eine Nachricht von Ihnen nicht eingeht, wird angenommen, daß Sie von Ihrem Recht, zu der Beschuldigung Stellung zu nehmen, keinen Gebrauch machen wollen. Sie werden jedoch darauf hingewiesen, daß Ihnen die Gelegenheit zur Stellungnahme nur einmal gewährt werden muß und daß Ihnen kein Anspruch darauf zusteht, von einem Staatsanwalt oder Richter vernommen zu werden.

Hochachtungsvoll

Im Auftrag

Streit

Pol 915 Belehrungsschreiben (rechtl. Gehör) Satz 9 a 7 (11.89)

r Polizeipräsident in Berlin

ir ÖS/SV 14. EHu

S9952

Strafanzeige

endungsdienststelle

Vorgangs-Nummer
991012/0730-8

12.10.99, 03.30 h
Datum, Uhrzeit

App. 60 679

[X] Zutreffendes ankreuzen

gehen
en das

[X] Ausländergesetz
[ ] Asylverfahrensgesetz

eigender: Von Amts wegen

schuldigter:

Familienname / ggf. Geburtsname / Vornamen
H-Y E S J M , Hasanov

Geburtsdatum / -ort / -land
14.01.1974 Aserbaidschan/unb.

Beruf
52/kurz

Wohnung
o.g.W.

29.DEZ.1999

Staatsangehörigkeit
Aserbaidschan

Reisedokument des Staates

Nr. des Reisedokumentes

ausgestellt am

gültig bis

30/12.04

(Bessin)
Staatsanwalt

eisstücke / Asservate: Bl.

Kostenanmeldung: Bl.

tort: Berlin 12047 Berlin-Nk, Sonnenallee/ Pannierstr.

atzeit: vom 12.10.99 bis 02.15 h ohne Aufenthaltsgenehmigung [X]

vom bis ohne gültiges Reisedokument [X]

Durchgeführte Maßnahmen:

1. ISVB Eingabe erfolgt

- ISVB-Lösch: 30. 11. 9
Abg: 23. 12. 9
- Vermerk Bl. 8

LKA 3434

hverhalt:

n Dienstag, dem 12.10.99, gegen 02.15 Uhr, bemerkten ir (POM Kruschke, POM Heinze, PM'in Lange) während er Streifenfahrt eine männliche Person, die vor unerem Fahrzeug über die Straße lief. Da die Lichteichenanlage rotes Wechsellicht abstrahlte, für Fußinger, wurde die Person von uns angesprochen. Bei er männlichen Person handelte es sich um einen Ausinder. Auf Befragung konnte er uns keinerlei Ausweisapiere aushändigen. Auf weiteres konnte er uns nicht ntworten, da er der deutschen Sprache nicht mächtig ar. Gebrochen schrieb uns die Person auf ein Blatt einen angeblichen Namen. Hassan HYESJM, 14.01.74 geb., eiteres schrieb er nicht auf. Eine Überprüfung im EWW, SVB und AZR ergab eine Nullauskunft. Auch eine Durchchung der Person und seiner mitgeführten Sachen, nach apieren, verlief negativ. In einem Rucksack, den die rson mitführte, befanden sich lediglich tote Fische. ch Absprache mit VB I und dem Zugführer der 14. EHu, K Dietrich, wurde die Person der Gesa Dir 5 zugeführt. schließend erfolgt eine Zuführung für LEA IV B .

portkosten in Höhe von
95 DM sind entstanden

60679
Heinze, POM, 14. EHu
(Unterschrift, Amtsbez., Dienststt., int. Anruf)

V.
U der
Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht
Amtsanwaltschaft
10548 Berlin

Berlin, den 27.12.99
Telefon

BEHÖRDEN 28.12.99 12-14 POLIZEI-HAUPT

Im Auftrag
Norulle

An (ggf. Zuordnungsvermerke)

LKA 343

Verteiler

1 Vorgang
1a LKA 0126
2 aufnehmende Dienststt.
3 LEA IV
4 Dir LD

AUSKUNFTSDIENST 30.11.1999 12:17
GESAMTAUSKUNFT (STUFE 2) BEHOERDE 2000.11

GE
HRESJM GEBDAT : 14.01.1974 GE : M
HASMOV GEBORT : STAAT : 999
BNIS DI.KLINS

ISHAIL GEBDAT : 07.11.1970 GE : M
RUSTEM GEBORT : GEORGIEN STAAT : 425
GEBBEZ :
: 980813015927

Ayubaidu

ND.KBH : LEA Berlin KBH: 0277.00
Berlin AZ : 980810011094
NREISE : Ersteinreise in das Bundesgebiet am 05.08.1998
.GENEHM.: Erteilung/Verlaengerung der AG abgelehnt am 18.01.1999
meldende KBH 0277.00

BILD 1 VON 1

? (?) INFO (NP)WEIT.PERS.
(.) ZURUECK (ABZW (GP)GRUNDPERS.

ER- AUSKUNFTSDIENST 30.11.1999 12:17
ALIASPERSONALIEN BEHOERDE 2000.11

: ISHAIL GEBDAT : 07.11.1970 GE : M
M: RUSTEM GEBORT : GEORGIEN STAAT : 425
M: GEBBEZ :
R: 980813015927

NAME : HRESJM BKNZ: 02700

VORNAM: HASMOV
GEBNAM:

GEBORT: +
GEBBEZ:
GEBLKZ:
GEBDAT: 14.01.1974
GE : M
STAAT : 425

SEITE 01 VON 01

? (?) INFO
(.) ZURUECK

POLIZEIPRASIDENT IN BERLIN
3434

Otto Braun Strasse 27
10178 Berlin . den 23.12.1999
Tel.: 24 05 App.: 66374

==========

GABEART 009 / Zusatzmeldung

uosvorgangs-Nr.....: 991012/0730-8
-Nr. d. Bez.-Vorgangs..: 33321061
-Nr. d. Person.....: 13868081
arbeitungsart.....: AND
d. Anz/Eins/Betr/Gesch: PER

ilienname.....: ISMAIL
ensbestandteile.....:
urtsname.....:
ensbestandteile.....:

namen.....: RUSTEM
urtsdatum.....: 07.11.70
urtsort.....: GEORGCAY

EINGEGEBENE PERSONALIEN GESPEICHERT

8

Der Polizeipräsident in Berlin
Landeskriminalamt
LKA 3434

Otto-Braun-Str. 27
10178 Berlin, den 23. 12. 99
Tel.: 2405 66 374

Vermerk

1. LEA II A erfaßt — ( ) ja (X) nein
2. AZR — (X) ja Bl. 5 ( ) nein
( ) Abfrage nicht durchgeführt

3. Tatvorwurf : Verstoß gegen das Ausländergesetz

( ) illegale Einreise gem. § 58 i.V.m. § 92 Abs. 1 Nr. 6 AuslG

(X) illegaler Aufenthalt gem. § 3 i.V.m. § 92 Abs. 1 Nr. 1 AuslG

( ) illegaler Aufenthalt gem. § 4 i.V.m. § 92 Abs. 1 Nr. 2 AuslG

( ) Illegale Einreise gem. § 8 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 92 Abs. 2 AuslG

( ) iilegale Erwerbstätigkeit gem.
( ) § 56 Abs. 3 Satz 3 i.V.m.
( ) § 14 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 92 Abs. 1 Nr. 3 AuslG

( ) Beihilfe zum Verstoß gegen das AuslG durch zur Verfügungstellen von Wohn- oder Aufenthaltsraum

( ) Legaler Aufenthalt als Tourist verwirkt durch Ausübung von
( ) Gegen Auflagen der Aufenthaltserlaubnis verstoßen durch Ausübung von
( ) Gegen Auflagen der Duldung verstoßen durch Ausübung von

( ) Prostitution
( ) Handelstätigkeit
( ) Erwerbstätigkeit

4. Tatzeit 19.01.99 - 12.10.99

5. Paß/Duldung/GÜB mitgeführt — ( ) ja (X) nein

6. Paß-/GÜB-/Duldungsablichtung — ( ) ja Bl. (X) nein

7. AE/SV ..... — ( ) ja (X) nein
gültig — vom ..... bis .....
Ausreisefrist — bis .....

8. Asylantrag — ( ) ja (X) nein

9. Einlieferung LEA IV B — (X) ja ( ) nein

10. Entlassen von LEA (Asylbegehren) andere Gründe — am .....
( )

11. Entlassen vom AG Schöneberg — am .....

12. Abgeschoben — am .....
nach .....

13. Vernehmung/schriftliche Äußerung — ( ) ja Bl. (X) nein

14. Weitere Erkenntnisse: Der Beschuldigte hält sich zur Zeit im Pol.-Gewahrsam Köpenick (HB-Nr.: 4471199) auf. Auf die Zusendung eines Anhörungsbogens erfolgte keine Stellungnahme.

Streit, Ang.i.E.

8

Der Polizeipräsident in Berlin
Landeskriminalamt
LKA 3434

Otto-Braun-Str. 27
10178 Berlin, den 23. 12. 99
Tel.: 2405 66 374

Vermerk

1. LEA II A erfaßt — ( ) ja (X) nein
2. AZR — (X) ja Bl. 5 ( ) nein
   ( ) Abfrage nicht durchgeführt

3. Tatvorwurf : Verstoß gegen das Ausländergesetz

( ) illegale Einreise gem. § 58 i.V.m. § 92 Abs. 1 Nr. 6 AuslG

(X) illegaler Aufenthalt gem. § 3 i.V.m. § 92 Abs. 1 Nr. 1 AuslG

( ) illegaler Aufenthalt gem. § 4 i.V.m. § 92 Abs. 1 Nr. 2 AuslG

( ) Illegale Einreise gem. § 8 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 92 Abs. 2 AuslG

( ) iilegale Erwerbstätigkeit gem.
( ) § 56 Abs. 3 Satz 3 i.V.m.
( ) § 14 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 92 Abs. 1 Nr. 3 AuslG

( ) Beihilfe zum Verstoß gegen das AuslG durch zur Verfügungstellen von Wohn- oder Aufenthaltsraum

( ) Legaler Aufenthalt als Tourist verwirkt durch Ausübung von
( ) Gegen Auflagen der Aufenthaltserlaubnis verstoßen durch Ausübung von
( ) Gegen Auflagen der Duldung verstoßen durch Ausübung von

( ) Prostitution
( ) Handelstätigkeit
( ) Erwerbstätigkeit

4. Tatzeit — 19.01.99 - 12.10.99

5. Paß/Duldung/GÜB mitgeführt — ( ) ja (X) nein

6. Paß-/GÜB-/Duldungsablichtung — ( ) ja Bl. (X) nein

7. AE/SV ..... — ( ) ja (X) nein
   gültig — vom ..... bis .....
   Ausreisefrist — bis .....

8. Asylantrag — ( ) ja (X) nein

9. Einlieferung LEA IV B — (X) ja ( ) nein

10. Entlassen von LEA (Asylbegehren) andere Gründe — am .....
    ( )

11. Entlassen vom AG Schöneberg — am .....

12. Abgeschoben — am .....
    nach .....

13. Vernehmung/schriftliche Äußerung — ( ) ja Bl. (X) nein

14. Weitere Erkenntnisse: Der Beschuldigte hält sich zur Zeit im Pol.-Gewahrsam Köpenick (HB-Nr.: 4471/99) auf. Auf die Zusendung eines Anhörungsbogens erfolgte keine Stellungnahme.

Streit, Ang.i.E.

Staatsanwaltschaft bei
dem Landgericht Berlin
52 Js 7/00

10548 Berlin, 28. März 2000
Fernruf: 90 14 - 0

An das
Amtsgericht Tiergarten
- Strafrichter -

A n k l a g e s c h r i f t

Bl. 3 Hasanov **H y e s j m** ,
geboren am 14. Januar 1974 in Aserbaidschan
aserbaidschanischer Staatsangehöriger

alias

Bl. 5 Rustem **I s m a i l** ,
geboren am 07. November 1970 in Georgcay,
Bl. 9 wohnhaft Reichenberger Straße 75, 10999 Berlin bei Lütfi Göktekin,
aserbaidschanischer Staatsangehöriger,

- Registerauszug ist erfordert -

wird **a n g e k l a g t** ,

in Berlin
in der Zeit vom 19. Januar 1999 bis zum 12. Oktober 1999

sich entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 des Ausländergesetzes ohne Aufenthaltsgenehmigung im Bundesgebiet aufgehalten und keine Duldung besessen zu haben.

Dem Angeschuldigten wird Folgendes zur Last gelegt:

Er reiste am 05. August 1998 in das Bundesgebiet ein. Am 18. Januar 1999 wurde die Erteilung/Verlängerung der Aufenthaltsgenehmigung abgelehnt. Trotzdem hielt sich der Angeschuldigte bis zu seiner Feststellung am 12. Oktober 1999 durch PM'in **Lange** und die POM **Kruschke** und **Heinze** weiterhin im Bundesgebiet auf, ohne dass ihm eine entsprechende Duldung erteilt worden war.

Vergehen, strafbar nach §§ 92 Abs. 1 Nr. 1 AuslG.

Beweismittel:

I. Zeugen:

Bl. 1 1. PM'in Lange
Bl. 1 2. POM Kruschke
Bl. 1 3. POM Heinze
alle zu laden über den Polizeipräsidenten in Berlin
- Dir ÖS/SV 14.Ehu -

II. Urkunden:

Bl. 5 Auskunft aus dem Ausländerzentralregister vom 30.11.1999

Es wird beantragt,

das Hauptverfahren zu eröffnen und die Anklage zur Hauptverhandlung vor dem Amtsgericht Tiergarten - Strafrichter - zuzulassen.

Zint!

Staatsanwalt

K

12

77 -

Staatsanwaltschaft bei
dem Landgericht Berlin
52 Js 7/00

10548 Berlin, 28. März 2000
Fernruf: 90 14 - 0

90 14 -
2395

Ge-

An das
Amtsgericht Tiergarten
- Strafrichter -

29. Mai 2000

45
41
33
32
36
31

igen
ung-

acht

Anklageschrift

Bl. 3 Hasanov **Hyesjm** ,
geboren am 14. Januar 1974 in Aserbaidschan
aserbaidschanischer Staatsangehöriger

alias

Bl. 5 Rustem **Ismail** ,
geboren am 07. November 1970 in Georgcay,
Bl. 9 wohnhaft Reichenberger Straße 75, 10999 Berlin bei Lütfi Göktekin,
aserbaidschanischer Staatsangehöriger,

- Registerauszug ist erfordert -

wird **angeklagt** ,

in Berlin
in der Zeit vom 19. Januar 1999 bis zum 12. Oktober 1999

3/12

sich entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 des Ausländergesetzes ohne Aufenthaltsgenehmigung im Bundesgebiet aufgehalten und keine Duldung besessen zu haben.

Dem Angeschuldigten wird Folgendes zur Last gelegt:

Er reiste am 05. August 1998 in das Bundesgebiet ein. Am 18. Januar 1999 wurde die Erteilung/Verlängerung der Aufenthaltsgenehmigung abgelehnt. Trotzdem hielt sich der Angeschuldigte bis zu seiner Feststellung am 12. Oktober 1999 durch PM'in **Lange** und die POM **Kruschke** und **Heinze** weiterhin im Bundesgebiet auf, ohne dass ihm eine entsprechende Duldung erteilt worden war.

Vergehen, strafbar nach §§ 92 Abs. 1 Nr. 1 AuslG.

Beweismittel:

I. Zeugen:

Bl. 1 1. PM'in Lange
Bl. 1 2. POM Kruschke
Bl. 1 3. POM Heinze
alle zu laden über den Polizeipräsidenten in Berlin
- Dir ÖS/SV 14.Ehu -

II. Urkunden:

Bl. 5 Auskunft aus dem Ausländerzentralregister vom 30.11.1999

13

e Aufent-
ldung be-

Es wird beantragt,

das Hauptverfahren zu eröffnen und die Anklage zur Hauptverhandlung vor dem Amtsgericht Tiergarten - Strafrichter - zuzulassen.

ein. Am
ıthaltsge-
te bis zu
· ur
hne dass

(Zintl)
Staatsanwalt
K

99

- 3 -

js 7100

V.

9

Vom: Lt. Auskunft von Klipenich (293 29814) ist der Beschuldigte, dort am 27.01.00 entlassen worden, nach Auskunft des LEA Berlin ist (9158 LEA) der Beschuldigte wie folgt anschriftlich:

Reichenberger Straße 75
10999 Berlin,
bei Cüpti Göktekin

Weitere Hfg veranlaßt

28. 3. 00

(Zintl)
Staatsanwalt

BZR * BZR * BZR * BZR * BZR * BZR * BZR * BZR * BZR * BZR * BZR * BZR * BZR

AUSKUNFT DES BUNDESZENTRALREGISTERS VOM 29.03.2000
(übermittelt auf Datenleitungen)

Nr. der Auskunft: 29032000-13170264-TS-DTV/---/- -U0003P-F1100S

Empfänger der Auskunft: Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht
Turmstraße 91
Geschäftsstelle 52
10548 Berlin

Gesch.-Nr. des Empfängers: **52 Js 7/00**

Verwendungszweck: Ermittlungsverfahren gegen den Betroffenen

Auskunft aus dem Zentralregister und aus dem Erziehungsregister

Angaben zur Person des/der Betroffenen:

Geburtsname: Hyesjm

Familienname:

Vorname(n): Hasanov

Geburtsdatum: 14.01.1974

Geburtsort: Unbekannt/Aserbaidschan

Staatsangehörigkeit: aserbaidschanisch

Anschrift:

Registerinhalt: Keine Eintragung

Bitte die Angaben zur Person überprüfen, um Verwechslungen zu vermeiden!

Diese Auskunft wurde mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellt
und auf Datenleitungen an diejenige Stelle übertragen,
die das Auskunftsersuchen an die Registerbehörde übermittelt hat.

BZR * BZR * BZR * BZR * BZR * BZR * BZR * BZR * BZR * BZR * BZR * BZR * BZR

Amtsgericht Tiergarten

Anschrift für Paketpost: Turmstraße 91, 10559 Berlin
Fernruf (Vermittlung): 90 14 - 0, Intern: (914)
Fernruf für direkte Durchwahl: siehe ☎
Telefax: (0 30) 90 14 - 20 10
Postbank Berlin, Konto der Justizkasse Berlin
Bln 352-108 (BLZ 100 100 10)

Fahrverbindung:
U-Bhf. Turmstraße
S-Bhf. Bellevue
Bus 123, 187, 227, 245
(Diese Angaben sind unverbindlich)

Sprechzeiten:
montags bis freitags
von 08.30 bis 13.00 Uhr
donnerstags zusätzlich
von 14.00 bis 15.00 Uhr

Hinweis:
Wegen der Parkraumnot in der Umgebung des Gerichts wird die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel empfohlen.

Amtsgericht Tiergarten, 10548 Berlin (Briefanschrift)
Abt. 251a

Herrn
Hasanov Hyesjm alias Rustem Ismail
bei Lütfi Göktekin
Reichenberger Str. 75

10999 Berlin

Geschäftszeichen	Ihr Zeichen	☎	Datum
251a Ds 349/00		2815	08.06.2000 db

Sehr geehrter Herr Hyesjm,

in der Strafsache gegen

Sie

wegen

Verstoßes gegen das Ausländergesetz

wird Ihnen anliegend die Anklageschrift mitgeteilt. Sie werden aufgefordert, innerhalb von **5 Tagen** schriftlich zu erklären, ob Sie die Vornahme einzelner Beweiserhebungen vor der Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens beantragen oder Einwendungen gegen die Eröffnung des Hauptverfahrens vorbringen wollen.

Hochachtungsvoll
Auf Anordnung

Justizangestellte

Zwei Hinweise:

I. Wenn Sie von Ihren vorbezeichneten prozessualen Rechten keinen Gebrauch machen, ist eine besondere Mitteilung hierüber nicht erforderlich.
II. Wenn Sie dagegen die Vornahme einzelner bestimmter Beweiserhebungen wünschen, ist es erforderlich, unter Angabe der Tatsachen über die Beweis erhoben werden soll und unter Benennung der Beweismittel entsprechende schriftliche Anträge zu stellen (§ 219 I StPO).

Amtsgericht Tiergarten

Anschrift für Paketpost: Turmstraße 91, 10559 Berlin
Fernruf (Vermittlung): 90 14 - 0, Intern: (914)
Fernruf für direkte Durchwahl: siehe ☎
Telefax: (0 30) 90 14 - 20 10
Postbank Berlin, Konto der Justizkasse Berlin
Bln 352-108 (BLZ 100 100 10)

Fahrverbindung:
U-Bhf. Turmstraße
S-Bhf. Bellevue
Bus 123, 187, 227, 245
(Diese Angaben sind unverbindlich)

Sprechzeiten:
montags bis freitags
von 08.30 bis 13.00 Uhr
donnerstags zusätzlich
von 14.00 bis 15.00 Uhr

Hinweis:
Wegen der Parkraumnot in der Umgebung des Gerichts wird die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel empfohlen.

Amtsgericht Tiergarten, 10548 Berlin (Briefanschrift)
Abt. 251a

Herrn
Hasanov Hyesjm
bei Lütfi Göktekin
Reichenberger Str. 75

10999 Berlin

Geschäftszeichen	Ihr Zeichen	☎	Datum
251a Ds 349/00		2815	23.06.2000 stan

Bitte dieses Schreiben zum Termin mitbringen

Ladung zum Termin am

Datum	Uhrzeit	Stock/Raum (0=Erdgeschoß)	Gerichtsgebäude
19. Juli 2000	**11.00**	**C 106**	**Wilsnacker Straße 4**

Sehr geehrter Herr Hyesjm,

in der Strafsache gegen

Hasanov Hyesjm

Tatvorwurf: Verstosses gegen das Ausländergesetz

werden Sie als **Angeklagter** zur Hauptverhandlung geladen.

Eine Ausfertigung des Beschlusses über die Eröffnung des Hauptverfahrens liegt an.

Wenn Sie ohne genügende Entschuldigung ausbleiben, ist Ihre Vorführung anzuordnen oder ein Haftbefehl zu erlassen.

Hochachtungsvoll
Auf Anordnung

Justizangestellte

StP 20
Ladung des auf freien Fuß befindlichen Angeklagten zur Hauptverhandlung vor das Amtsgericht (§ 216 StPO)

Amtsgericht Tiergarten

Anschrift für Paketpost: Turmstraße 91, 10559 Berlin
Fernruf (Vermittlung): 90 14 - 0, Intern: (914)
Fernruf für direkte Durchwahl: siehe ☎
Telefax: (0 30) 90 14 - 20 10
Postbank Berlin, Konto der Justizkasse Berlin
Bln 352-108 (BLZ 100 100 10)

Fahrverbindung:
U-Bhf. Turmstraße
S-Bhf. Bellevue
Bus 123, 187, 227, 245
(Diese Angaben sind unverbindlich)

Geschäftszeichen	☎	Datum
251a Ds 349/00	2815	23.06.2000 stan

Ausfertigung
Beschluss

In der Strafsache gegen

Hasanov H y e s j m ,
geboren am 14.01.1974 in Aserbaidschan,
wohnhaft: Reichenberger Str. 75, bei Lütfi Göktekin, 10999 Berlin,

a l i a s

Rustem I s m a i l ,
geboren am 07.11.1970 in Georgcay,

wird die Anklage der

Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Berlin vom 28.03.2000 - 52 Js 7/00 -

unter Eröffnung des Hauptverfahrens vor dem Amtsgericht Tiergarten

- Strafrichter -

zur Hauptverhandlung zugelassen.

W e i d n e r
Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt

Justizangestellte

AMTSGERICHT TIERGARTEN 280 BERLIN

LEA IV A 1523
(Ismail, 07.11.1970)

30.06.2000
305

Vermerk

V

1. Paß mit Gültigkeit bis zum 30.04.2000 lag vor

2. Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Duldung

   Gültigkeitsdauer verlängern bis zum 01.10.2000.

   Aufenthalt auf den Bereich des Landes Berlin beschränken.

   Bedingungen / Auflagen :

- Erwerbstätigkeit nicht gestattet.

- Aufnahme eines Studiums
  oder einer Ausbildung
  nicht gestattet.

- räumlich beschränkt auf
  das Land Berlin.

- Passvorlage ist erforderlich

Entscheidungsgrundlage : AuslG § 55.

gefertigt:

3. Statistik notieren
   AZR neue Fristenkontrolle (Tag der neuen Gültigkeitsdauer)
   KK notieren

4. Wv

I.A.
Ruß

163

LEA IV A 1523
(Ismail, 07.11.1970)

02.05.2000
305

Vermerk

V

1. Paß mit Gültigkeit bis zum 30.04.2000 lag vor

2. **Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Duldung**

   Gültigkeitsdauer verlängern bis zum 01.07.2000.

   Aufenthalt auf den Bereich des Landes Berlin beschränken.

   Bedingungen / Auflagen :

   - Erwerbstätigkeit nicht gestattet.

   - Aufnahme eines Studiums
     oder einer Ausbildung
     nicht gestattet.

   - räumlich beschränkt auf
     das Land Berlin.

   - Passvorlage ist erforderlich

Z. n. IV B 2005
Passbescheinigung
dauert die Pass-
beschaffung noch
an.

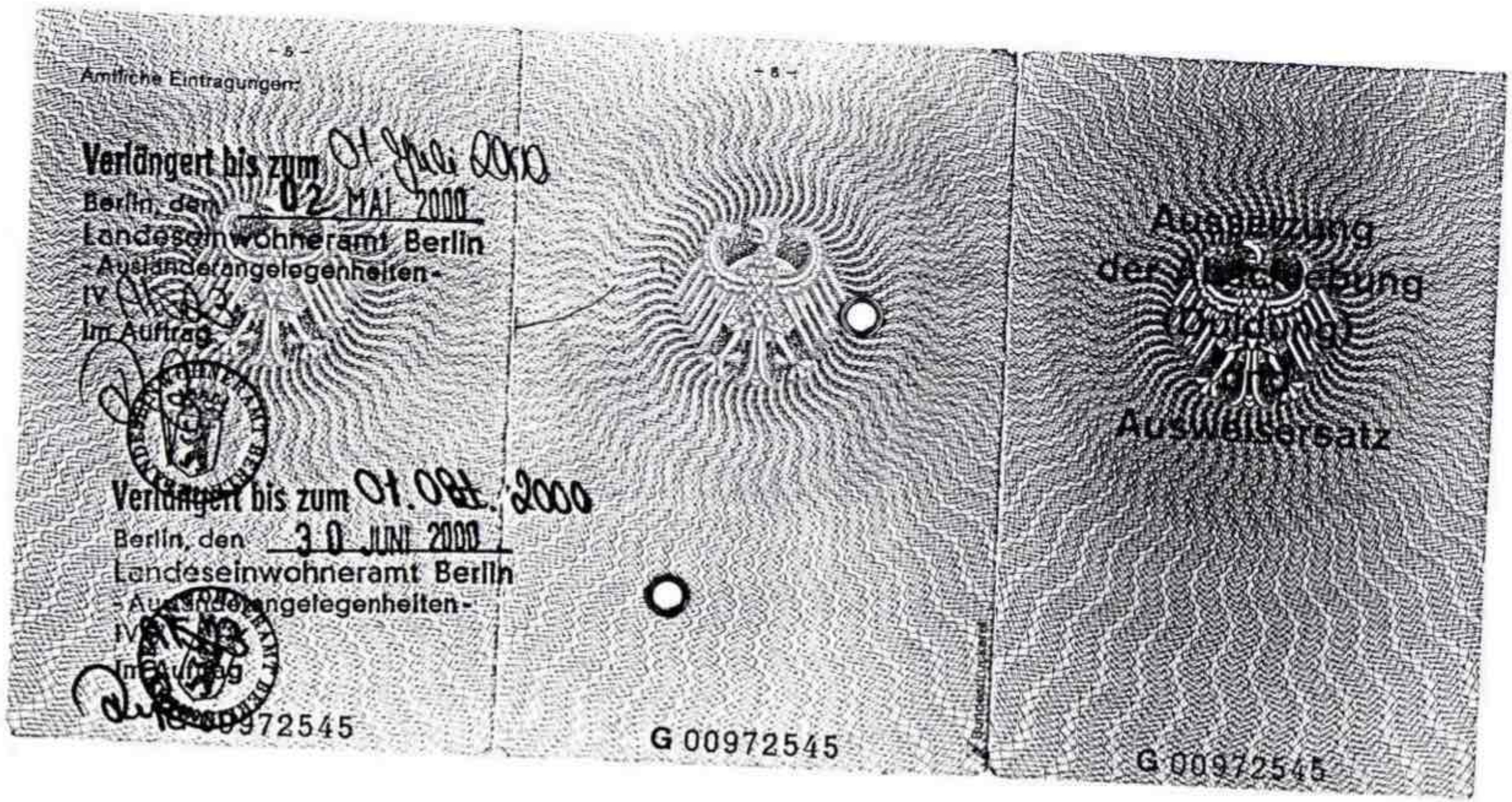
Entscheidungsgrundlage : AuslG § 55.

gefertigt:

3. Statistik notieren
   AZR neue Fristenkontrolle (Tag der neuen Gültigkeitsdauer)
   KK notieren

4. Wv

I.A
Ruß


- 5 -
Amtliche Eintragungen:
Verlängert bis zum 01. Juli 2010
Berlin, den 02 MAI 2000
Landeseinwohneramt Berlin
- Ausländerangelegenheiten -
IV
Im Auftrag
Verlängert bis zum 01.08.2000
Berlin, den 30 JUNI 2000
Landeseinwohneramt Berlin
- Ausländerangelegenheiten -
Im Auftrag
G 00972545
- 6 -
G 00972545
Abgabe
der
Bescheinigung
(Aushändigung)
Ausweisersatz
G 00972545

Aussetzung der Abschiebung (Duldung)

Erwerbstätigkeit gestattet/nicht gestattet.

Arbeitserlaubnis erforderlich/nicht erforderlich

Ausländerbehörde

- 3 -

Ausweisersatz

Geburtstag und -ort 07. Nov. 1970

Georgcay

Staatsangehörigkeit

aserbaidschanisch



Unterschrift des Inhabers

- 4 -

Bezeichnung des Reisedokuments

Ausweis-Nr.

von

Behörde, Ort

Amtliche Eintragungen:

Gültiges Reisedokument ist vorzulegen, auf Nachweis über beantragte Verlängerung / Vorlagefrist.

Landeseinwohneramt Berlin
Referat Meldeangelegenheiten, Pass- und Ausweiswesen

Berlin

Meldestelle 53

BERLIN,DEN 31.01.2000

--ZUR PERSON NICHT AUSGEWIESEN-- MST 5313

TELEFON 699- APP. 31567

BESCHEINIGUNG AUS DEM MELDEREGISTER

NAME: ISMAIL
VORNAME: RUSTEM
GEBNAME: -----
GEB. AM 07.11.1970 IN GÖGCAY
FAM-STAND: LEDIG
STAATSANG: ASERBAIDSCHANISCH

MELDEZEIT:

VOM 31.01.2000 BIS JETZT
10999 BERLIN (KREUZBERG), REICHENBERGER STR. 075
BEI LÜTFI GÖKTEKIN

IM AUFTRAG

EBERT

LANDESEINWOHNERAMT BERLIN
16
Meldestelle 53

Die nachstehenden Daten werden gemäß § 15 Abs. 3 des Berliner Meldegesetzes bestätigt. 161

ANMELDEBESTÄTIGUNG – Landeseinwohneramt Berlin –

MSt 53	Einzugsdatum 31.01.2000 (31.1.2000)
Neue Wohnung (Straße/Platz, Hausnummer, Stockwerk) Reichenberger Str. 75, 3OG li	
10999 **Berlin**	

LANDESEINWOHNERAMT BERLIN
Meldestelle 53

LANDESEINWOHNERAMT BERLIN
Dienststempelabdruck
16
Meldestelle 53

Berlin, den 31. JAN. 2000

Im Auftrag

	Lfd. Nr.	Familienname, akadem. Grad	Vorname(n) (Unterstreichung eines Rufnamens erfolgt freiwillig
Personen, die heute angemeldet wurden:	1		
	2	~~Rüstem~~ Ismail	~~Ismail~~ Rüstem
	3		
	4		

RNK 1660

HP LaserJet 3100
Drucker/Fax/Kopierer/Scanner

BESTATIGUNGSBERICHT SENDEN fur
RAe LILGE & KEWENIG
+49 30 61304667
4-Jul-00 15:20

Job	Startzeit	Last	Rufnummer oder ID	Typ	Seite	Modus	Status
582	4. 7 15:19	0'43"	+49 30 90142010	Senden	2/ 2	FK144	Fertig

Gesamt 0'43" Seiten gesendet: 2 Seiten gedruckt: 0

ANWALTSSOZIETÄT

Kewenig & Lilge

SONNENALLEE 83
12045 BERLIN

U-BAHN RATHAUS NEUKÖLLN

TEL 030 / 613 04 666
FAX 030 / 613 04 667

MAIL @ANWALT.TO
WWW.ANWALT.TO

RECHTSANWÄLTE
MARTA KEWENIG
HARALD LILGE

Amtsgericht Tiergarten
Abt. 251a

10548 Berlin

04.07.2000

- Vorab per Fax -

In Sachen

./. Rustem ISMAIL (lt. Gerichtsakte:Hasanov HYESJM)

- 251a Ds 349/00 -

zeigen wir unter Vollmachtsvorlage an, daß wir Herrn Ismail vertreten.

Wir beantragen,

uns Akteneinsicht zu gewähren.

Weiterhin bitten wir um Verlegung des Termins am 19. Juli 2000 auf eine Zeit *ab 13 Uhr bzw. vor 9.30 Uhr*, da sowohl der Unterzeichner als auch die Kollegin um 11 Uhr bereits Termine haben.

Lilge
Rechtsanwalt

Vollmacht

Zustellungen bitte nur an den/die Bevollmächtigten

Den Rechtsanwälten

HARALD LILGE & MARITA KEWENIG
SONNENALLEE 83 · 12045 BERLIN

wird hiermit Vollmacht erteilt in Sachen LIS MAIL

wegen 251a DS 349/00

Die Vollmacht erstreckt sich auf:
- die Prozeßführung, insbesondere gem. §§ 81, 82 ff ZPO. Sie beinhaltet auch die Ermächtigung hinsichtlich Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen,
- die Vertretung im Ehescheidungsverfahren,
- die Verteidigung und Vertretung in Straf- und Bußgeldsachen, auch gemäß § 411 II StPO in Verbindung mit den §§ 233 I, 234 StPO,
- die Vertretung in außergerichtlichen und sonstigen Verfahren,
- die Geltendmachung von Ansprüchen in Unfallsachen gegenüber Versicherern, Schädigern usw.,
- die Begründung und die Aufhebung von Vertragsverhältnissen, gleich welcher Art. Sie erstreckt sich weiterhin darauf, einseitige Willenserklärungen abzugeben und entgegenzunehmen, die im Zusammenhang mit der oben genannten Angelegenheit stehen. Dies gilt auch für Kündigungen.

Die Vollmacht ist für alle Instanzen, Folge- und Nebenverfahren aller Art erteilt, einschließlich des Rechts, Untervollmacht zu erteilen. Die Vollmacht bezieht sich auch darauf, Rechtsmittel einzulegen, Rechtsmittelverzicht zu erklären, Rechtsmittel zurückzunehmen, sowie sämtliche im Zusammenhang mit dem Verfahren stehenden Anträge zu stellen bzw. zurückzunehmen. Darüberhinaus befugt die Vollmacht zur Erledigung der obigen Angelegenheit durch Anerkenntnis, Verzicht oder Vergleich.
Die Vollmacht beinhaltet ausdrücklich Inkassovollmacht, sowohl hinsichtlich des Streitgegenstandes, als auch aller Nebenforderungen einschließlich etwaiger Kostenerstattungsansprüche gegenüber der Justizkasse bzw. anderer Behörden.

, den 4.7.00

Unterschrift

Bestell-Nr.: FV 1581-00, ReNoService GmbH, Berlin (7/97)

Amtsgericht Tiergarten

Anschrift für Paketpost: Turmstraße 91, 10559 Berlin
Fernruf (Vermittlung): 90 14 - 0, Intern: (914)
Fernruf für direkte Durchwahl: siehe ☎
Telefax: (0 30) 90 14 - 20 10
Postbank Berlin, Konto der Justizkasse Berlin
Bln 352-108 (BLZ 100 100 10)

Fahrverbindung:
U-Bhf. Turmstraße
S-Bhf. Bellevue
Bus 123, 187, 227, 245
(Diese Angaben sind unverbindlich)

Amtsgericht Tiergarten, 10548 Berlin (Briefanschrift)
Abt. 251a

Herrn
Hasanov Hyesjm
bei Lütfi Güktekin
Reichenberger Str. 75
10999 Berlin

Sprechzeiten:
montags bis freitags
von 08.30 bis 13.00 Uhr
donnerstags zusätzlich
von 14.00 bis 15.00 Uhr

Hinweis:
Wegen der Parkraumnot in der Umgebung des Gerichts wird die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel empfohlen.

Geschäftszeichen	Ihr Zeichen	☎	Datum
251a Ds 349/00		2815	5.7.00 Her

Bitte dieses Schreiben zum Termin mitbringen

Terminsverlegung

neuer Termin am	Uhrzeit	Stock/Raum (0=Erdgeschoß)	Gerichtsgebäude
19. Juli 2000,	**8.45**	**I/C106**	**Turmstraße 91**

Sehr geehrter Herr Hyesjm,

in der Strafsache gegen

Hasanov Hyesjm

Tatvorwurf: Verstoß gegen d. Ausländergesetz

ist der Termin vom
19. Juli 2000, 11.00 Uhr aufgehoben worden.

Sie werden daher nunmehr **zu dem oben genannten Termin geladen.**

Um Verständnis für diese aus Gründen der Prozessleitung notwendig gewordene Maßnahme wird gebeten.
Bitte beachten Sie die Hinweise auf der Anlage.

Hochachtungsvoll
Auf Anordnung

Justizangestellte

StP 34 a
Terminsverlegung in Strafsachen

Übersicht

der Rechtsfolgen bei Ausbleiben im Termin

Angeklagter im Strafverfahren:

1. Verhaftung oder polizeiliche Vorführung zum nächsten Termin, es sei denn, daß anliegend von der Verpflichtung zum Erscheinen in der Hauptverhandlung Befreiung erteilt ist.

2. Weist die anliegende Ladung lediglich darauf hin, daß im Falle des Nichterscheinens des Angeklagten in der Hauptverhandlung in dessen Abwesenheit verhandelt werden könne (§ 232 Abs. 1 StPO), kann für den Fall des Ausbleibens auf Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen, Entziehung der Fahrerlaubnis, Verwarnung mit Strafvorbehalt, Fahrverbot, Verfall, Einziehung; Vernichtung oder Unbrauchbarmachung, allein oder nebeneinander, erkannt werden.

Angeklagter im Strafbefehlsverfahren:

Verwerfung des Einspruchs gegen den Strafbefehl, wenn keine Vertretung durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Verteidiger erfolgt.

Angeklagter im Privatklageverfahren:

Polizeiliche Vorführung oder Durchführung der Hauptverhandlung in Abwesenheit des Angeklagten, wenn er durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Rechtsanwalt vertreten wird und sein persönliches Erscheinen anliegend nicht angeordnet ist.

Zeuge/Sachverständiger/Dolmetscher:

Auferlegung der durch das Ausbleiben verursachten Kosten und Verhängung eines Ordnungsgeldes von 5,00 bis 1.000,00 DM.

Gegenüber Zeugen kann zusätzlich für den Fall, daß das Ordnungsgeld nicht beigetrieben werden kann, Ordnungshaft bis zu sechs Wochen festgesetzt und außerdem die zwangsweise Vorführung angeordnet werden.

Bei Zeugen erfolgt die Auferlegung der Kosten sowie die Festsetzung von Ordnungsgeld und Ordnungshaft selbst dann, wenn genügende Entschuldigungsgründe erst verspätet vorgebracht werden und nicht glaubhaft gemacht wird, daß den Zeugen kein Verschulden an der Verspätung trifft.

Gesetzlicher Vertreter/Erziehungsberechtigter des Beschuldigten:

Bei bloßer Benachrichtigung von der Terminsverlegung treten keine Rechtsfolgen ein. Wird dagegen entsprechend dem anliegenden Wortlaut zu dem neuen Hauptverhandlungstermin **geladen**, so gelten die oben für den **Zeugen** aufgezeigten Rechtsfolgen (Kosten, Ordnungsgeld, Ordnungshaft).

Privatkläger:

Sofern der Privatkläger nicht durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Rechtsanwalt vertreten wird, gilt die Privatklage bei seinem Ausbleiben als zurückgenommen. Ist anliegend das persönliche Erscheinen des Privatklägers angeordnet, so gilt bei seinem Ausbleiben die Privatklage auch dann als zurückgenommen, wenn der Privatkläger durch einen Rechtsanwalt vertreten wird.

Neben den Rechtsfolgen für den Fall unentschuldigten Ausbleibens, die mit vorstehender Übersicht nochmals mitgeteilt werden, sind mit der Ladung zum ersten Termin ggf. **weitere** wichtige Hinweise und Erläuterungen gegeben worden. Es wird um Verständnis dafür gebeten, daß insoweit bei **Terminsverlegung** auf die frühere ausführliche Ladung Bezug genommen werden muß.

Ausdrücklich wird jedoch nochmals darauf hingewiesen, daß der Antritt der Fahrt zum Termin von einem anderen als dem in dieser Ladung genannten Ort zur Vermeidung von Nachteilen bei der Festsetzung der Entschädigung dem Gericht unter Angabe der Geschäftsnummer sofort mitzuteilen ist.

Amtsgericht Tiergarten

Anschrift für Paketpost: Turmstraße 91, 10559 Berlin
Fernruf (Vermittlung): 90 14 - 0, Intern: (914)
Fernruf für direkte Durchwahl: siehe ☎
Telefax: (0 30) 90 14 - 20 10
Postbank Berlin, Konto der Justizkasse Berlin
Bln 352-108 (BLZ 100 100 10)

Fahrverbindung:
U-Bhf. Turmstraße
S-Bhf. Bellevue
Bus 123, 187, 227, 245
(Diese Angaben sind unverbindlich)

Amtsgericht Tiergarten, 10548 Berlin (Briefanschrift)
Abt. 251a

Herrn
Hasanov Hyesjm
bei Lütfi Güktekin
Reichenberger Str. 75

10999 Berlin

Sprechzeiten:
montags bis freitags
von 08.30 bis 13.00 Uhr
donnerstags zusätzlich
von 14.00 bis 15.00 Uhr

Hinweis:
Wegen der Parkraumnot in der Umgebung des Gerichts wird die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel empfohlen.

Geschäftszeichen	Ihr Zeichen	☎	Datum
251a Ds 349/00		2815	5.7.00 Her

Bitte dieses Schreiben zum Termin mitbringen

Terminsverlegung

neuer Termin am	Uhrzeit	Stock/Raum (0=Erdgeschoß)	Gerichtsgebäude
19. Juli 2000,	**8.45**	**I/C106**	**Turmstraße 91**

Sehr geehrter Herr Hyesjm,

in der Strafsache gegen

Hasanov Hyesjm

Tatvorwurf: Verstoß gegen d. Ausländergesetz

ist der Termin vom
19. Juli 2000, 11.00 Uhr aufgehoben worden.

Sie werden daher nunmehr **zu dem oben genannten Termin geladen.**

Um Verständnis für diese aus Gründen der Prozessleitung notwendig gewordene Maßnahme wird gebeten.
Bitte beachten Sie die Hinweise auf der Anlage.

Hochachtungsvoll
Auf Anordnung
Justizangestellte

StP 34 a
Terminsverlegung in Strafsachen

Amtsgericht Tiergarten

Anschrift für Paketpost: Turmstraße 91, 10559 Berlin
Fernruf (Vermittlung): 90 14 - 0, Intern: (914)
Fernruf für direkte Durchwahl: siehe ☎
Telefax: (0 30) 90 14 - 20 10
Postbank Berlin, Konto der Justizkasse Berlin
Bln 352-108 (BLZ 100 100 10)

Fahrverbindung:
U-Bhf. Turmstraße
S-Bhf. Bellevue
Bus 123, 187, 227, 245
(Diese Angaben sind unverbindlich)

Sprechzeiten
montags bis freitags
von 08.30 bis 13.00 Uhr
donnerstags zusätzlich
von 14.00 bis 15.00 Uhr

Hinweis:
Wegen der Parkraumnot in der Umgebung des Gerichts wird die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel empfohlen.

Amtsgericht Tiergarten, 10548 Berlin (Briefanschrift)
Abt. 251a

Herrn Rechtsanwalt
Harald Lilge
c/o Anwaltssozietät Kewenig & Lilge
Sonnenallee 83

12045 Berlin

Geschäftszeichen	Ihr Zeichen	☎	Datum
251a Ds 349/00	Rustem Ismail /lt. GA Hasanov Hyesjm	2816	5.7.00 Her

Bitte dieses Schreiben zum Termin mitbringen

Ladung zum Termin am

Datum	Uhrzeit	Stock/Raum (0=Erdgeschoß)	Gerichtsgebäude
19. Juli 2000	**8.45**	**I/C106**	**Turmstraße 91** Wilsnacker Str. 4

Sehr geehrter Herr Lilge,

in der Strafsache gegen

Hasanov Hyesjm

Tatvorwurf: Vestoß gegen d. Ausländergesetz

werden Sie als **Verteidiger d. Angeklagten** zur Hauptverhandlung geladen.

Hochachtungsvoll
Auf Anordnung
Justizangestellte

StP 30
Ladung des Verteidigers zur Hauptverhandlung
vor das Amtsgericht (§ 218 StPO)

Übersicht

der Rechtsfolgen bei Ausbleiben im Termin

Angeklagter im Strafverfahren:

1. Verhaftung oder polizeiliche Vorführung zum nächsten Termin, es sei denn, daß anliegend von der Verpflichtung zum Erscheinen in der Hauptverhandlung Befreiung erteilt ist.

2. Weist die anliegende Ladung lediglich darauf hin, daß im Falle des Nichterscheinens des Angeklagten in der Hauptverhandlung in dessen Abwesenheit verhandelt werden könne (§ 232 Abs. 1 StPO), kann für den Fall des Ausbleibens auf Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen, Entziehung der Fahrerlaubnis, Verwarnung mit Strafvorbehalt, Fahrverbot, Verfall, Einziehung; Vernichtung oder Unbrauchbarmachung, allein oder nebeneinander, erkannt werden.

Angeklagter im Strafbefehlsverfahren:

Verwerfung des Einspruchs gegen den Strafbefehl, wenn keine Vertretung durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Verteidiger erfolgt.

Angeklagter im Privatklageverfahren:

Polizeiliche Vorführung oder Durchführung der Hauptverhandlung in Abwesenheit des Angeklagten, wenn er durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Rechtsanwalt vertreten wird und sein persönliches Erscheinen anliegend nicht angeordnet ist.

Zeuge/Sachverständiger/Dolmetscher:

Auferlegung der durch das Ausbleiben verursachten Kosten und Verhängung eines Ordnungsgeldes von 5,00 bis 1.000,00 DM.

Gegenüber Zeugen kann zusätzlich für den Fall, daß das Ordnungsgeld nicht beigetrieben werden kann, Ordnungshaft bis zu sechs Wochen festgesetzt und außerdem die zwangsweise Vorführung angeordnet werden.

Bei Zeugen erfolgt die Auferlegung der Kosten sowie die Festsetzung von Ordnungsgeld und Ordnungshaft selbst dann, wenn genügende Entschuldigungsgründe erst verspätet vorgebracht werden und nicht glaubhaft gemacht wird, daß den Zeugen kein Verschulden an der Verspätung trifft.

Gesetzlicher Vertreter/Erziehungsberechtigter des Beschuldigten:

Bei bloßer Benachrichtigung von der Terminsverlegung treten keine Rechtsfolgen ein. Wird dagegen entsprechend dem anliegenden Wortlaut zu dem neuen Hauptverhandlungstermin **geladen**, so gelten die oben für den **Zeugen** aufgezeigten Rechtsfolgen (Kosten, Ordnungsgeld, Ordnungshaft).

Privatkläger:

Sofern der Privatkläger nicht durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Rechtsanwalt vertreten wird, gilt die Privatklage bei seinem Ausbleiben als zurückgenommen. Ist anliegend das persönliche Erscheinen des Privatklägers angeordnet, so gilt bei seinem Ausbleiben die Privatklage auch dann als zurückgenommen, wenn der Privatkläger durch einen Rechtsanwalt vertreten wird.

Neben den Rechtsfolgen für den Fall unentschuldigten Ausbleibens, die mit vorstehender Übersicht nochmals mitgeteilt werden, sind mit der Ladung zum ersten Termin ggf. **weitere** wichtige Hinweise und Erläuterungen gegeben worden. Es wird um Verständnis dafür gebeten, daß insoweit bei **Terminsverlegung** auf die frühere ausführliche Ladung Bezug genommen werden muß.

Ausdrücklich wird jedoch nochmals darauf hingewiesen, daß der Antritt der Fahrt zum Termin von einem anderen als dem in dieser Ladung genannten Ort zur Vermeidung von Nachteilen bei der Festsetzung der Entschädigung dem Gericht unter Angabe der Geschäftsnummer sofort mitzuteilen ist.

Geschäftsnummer:
251a Ds 349/00
Uhrzeit:
11.00

Termin am:
19. Juli 2000
Saal:
C 106

Es wurden geladen:	mit Vordruck	StP	OWi
Soweit zusätzlich Übersetzungen beigefügt werden, ist dies kenntlich gemacht - z. B. SÜ=serbokroatische Übersetzung/TÜ=türkische Übersetzung			
1 Beschuldigte(r)/Betroffene(r):			
Hasanov Hyesjm, Reichenberger Str. 75, 10999 Berlin, bei Lütfi Göktekin, m. ZU + forml., mit Eröff. B.		20	
Verteidiger, RA:			
Zeugen:			
1 Dolmetscher:			
Dr. Habibi, Helgoländer Ufer 5, 10557 Berlin,		33	
Sachverständige(r)			
gesetzl. Vertreter:			
Privatkläger:			
Nebenkläger:			
RA:			
Einziehungsbeteiligter:			

Es wurden benachrichtigt:	
StA/AA:	
52 Js 7/00 m. EB	31 a
gesetzl. Vertreter:	
	31/32 c
Jugendamt:	
	31 b
Bewährungs-/Gerichtshelfer:	
	31 b
Verwaltungsbehörde:	
Vorführungsbefehl an:	112
Nachricht an Saalwachtmeister gef. und ab	82 c
Vorführungsunterlagen	V8336a 82/82a
	82 c

1 ZU
EB
BHS
2 forml. ab am 27.6.00 stan

251a Ds 349/00

Geschäftsnummer

Beglaubigte Abschrift

Rechtskräftig
seit dem 27.07.00.
Berlin, den 02.08.2000
Hlrsch
Justizamtsinspektorin

AMTSGERICHT TIERGARTEN

Im Namen des Volkes

Strafsache gegen

Hasanov H y e s j m , Georgcay/
geboren am 14. Januar 1974 in Aserbaidschan,
wohnhaft: Reichenberger Straße 75,
10999 Berlin, b. Lütfi Güktekin,

alias:

Rustem I s m a i l ,
geboren am 07. November 1970 in Georgcay/Aserb.,
wohnhaft: Reichenberger Straße 75,
10999 Berlin,

wegen Verstoßes gegen das Ausländergesetz.

Das Amtsgericht Tiergarten in Berlin hat in der Sitzung vom 19. Juli 2000, an der teilgenommen haben:

Richter am Amtsgericht Weidner	als Strafrichter,
Staatsanwältin Eickelmann	als Beamtin der Staatsanwaltschaft,
Rechtsanwalt Lilge	als Verteidiger,
Justizangestellte Salewski	als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle,

für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird wegen eines Verstoßes gegen § 92 Abs. 1 Nr. 1 AuslG zu einer Geldstrafe von

120 (einhundertzwanzig) Tagessätzen
zu je 10,00 (zehn) DM

verurteilt.

Der Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens und seine notwendigen Auslagen.

G r ü n d e :

(abgekürzte Fassung gemäß § 267 Abs. 4 StPO)

Der Angeklagte reiste am 5. August 1998 in das Bundesgebiet ein. Am 18. Januar 1999 wurde die Erteilung bzw. Verlängerung der Aufenthaltsgenehmigung abgelehnt. Trotzdem hielt sich der Angeklagte bis zu seiner Feststellung am 12. Oktober 1999 weiterhin im Bundesgebiet auf, ohne dass ihm eine entsprechende Duldung erteilt worden war.

Der Angeklagte hat sich durch sein Verhalten eines Verstoßes gegen § 92 Abs. 1 Nr. 1 AuslG schuldig gemacht.

Weidner

Ru.

Beglaubigt

Justizangestellte

Amtsgericht Tiergarten

Anschrift für Paketpost: Turmstraße 91, 10559 Berlin
Fernruf (Vermittlung): 90 14 - 0, Intern: (914)
Fernruf für direkte Durchwahl: siehe ☎
Telefax: (0 30) 90 14 - 20 10
Postbank Berlin, Konto der Justizkasse Berlin
Bln 352-108 (BLZ 100 100 10)

Fahrverbindung:
U-Bhf. Turmstraße
S-Bhf. Bellevue
Bus 123, 187, 227, 245
(Diese Angaben sind unverbindlich)

Amtsgericht Tiergarten, 10548 Berlin (Briefanschrift)
Abt. 251a

Sprechzeiten:
montags bis freitags
von 08.30 bis 13.00 Uhr
donnerstags zusätzlich
von 14.00 bis 15.00 Uhr

Herrn
Hananov Hyesjm
bei Lütfi Güktekin
REichenberger Str. 75
10999 Berlin

Hinweis:
Wegen der Parkraumnot in der Umgebung des Gerichts wird die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel empfohlen.

Geschäftszeichen	Ihr Zeichen	☎	Datum
251a Ds 349/00		2815	8.8.00 stan

Sehr geehrter Herr Hyesjm,

beiliegendes Schriftstück erhalten Sie für Ihre Unterlagen.

Hochachtungsvoll

Auf Anordnung

Justizangestellte

VERSAND

Vollmacht

Zustellungen bitte nur an den/die Bevollmächtigten

Den Rechtsanwälten

MARITA KEWENIG & HARALD LILGE
SONNENALLEE 83 · 12045 BERLIN

wird hiermit Vollmacht erteilt in Sachen ./. Ismail

wegen Vollstreckung 25 1a Ds 349/00

Die Vollmacht erstreckt sich auf:

- die Prozeßführung, insbesondere gem. §§ 81, 82 ff ZPO. Sie beinhaltet auch die Ermächtigung hinsichtlich Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen,
- die Vertretung im Ehescheidungsverfahren,
- die Verteidigung und Vertretung in Straf- und Bußgeldsachen, auch gemäß § 411 II StPO in Verbindung mit den §§ 233 I, 234 StPO,
- die Vertretung in außergerichtlichen und sonstigen Verfahren,
- die Geltendmachung von Ansprüchen in Unfallsachen gegenüber Versicherern, Schädigern usw.,
- die Begründung und die Aufhebung von Vertragsverhältnissen, gleich welcher Art. Sie erstreckt sich weiterhin darauf, einseitige Willenserklärungen abzugeben und entgegenzunehmen, die im Zusammenhang mit der oben genannten Angelegenheit stehen. Dies gilt auch für Kündigungen.

Die Vollmacht ist für alle Instanzen, Folge- und Nebenverfahren aller Art erteilt, einschließlich des Rechts, Untervollmacht zu erteilen. Die Vollmacht bezieht sich auch darauf, Rechtsmittel einzulegen, Rechtsmittelverzicht zu erklären, Rechtsmittel zurückzunehmen, sowie sämtliche im Zusammenhang mit dem Verfahren stehenden Anträge zu stellen bzw. zurückzunehmen. Darüberhinaus befugt die Vollmacht zur Erledigung der obigen Angelegenheit durch Anerkenntnis, Verzicht oder Vergleich.
Die Vollmacht beinhaltet ausdrücklich Inkassovollmacht, sowohl hinsichtlich des Streitgegenstandes, als auch aller Nebenforderungen einschließlich etwaiger Kostenerstattungsansprüche gegenüber der Justizkasse bzw. anderer Behörden.

21.08.00, den

Unterschrift

Bestell-Nr.: FV 1581-00, ReNoService GmbH, Berlin (7/97)

A N W A L T S S O Z I E T Ä T

Kewenig & Lilge

SONNENALLEE 83
12045 BERLIN

U-BAHN RATHAUS NEUKÖLLN

TEL: 030 / 613 04 666
FAX: 030 / 613 04 667

MAIL@ANWALT.TO
WWW.ANWALT.TO

RECHTSANWÄLTE:
MARITA KEWENIG
HARALD LILGE

25.08.2000

RECHTSANWÄLTE KEWENIG & LILGE · SONNENALLEE 83 · 12045 BERLIN

Staatsanwaltschaft I bei dem LG Berlin
Abt. 52
Turmstr. 91

10559 Berlin

In der Strafvollstreckungssache
./. Rustem Ismail (bei Ihnen evtl. fälschlicherweise Hasanov Hysejm)
- 52 Js 7/00 Vrs -

zeigen wir unter Vollmachtsvorlage an, daß wir Herrn Ismail vertreten.

Das zu vollstreckende Strafurteil mit dem Az. 251a Ds 349/00 wird Ihnen von der Kanzlei der Abt. 251a demnächst übersandt werden. Wir bitten schon jetzt, alle Zustellungen in der Sache an uns zu bewirken.
Für Herrn Ismail sind Leistungen nach dem AsylbLG beantragt, aber noch nicht bewilligt. Je nach Ergebnis werden wir Ratenzahlung oder Ableistung durch freie Tätigkeit beantragen.

Lilge
Rechtsanwalt

Eing. 28.12.00

Amtsgericht Tiergarten

Anschrift für Paketpost: Turmstraße 91, 10559 Berlin
Fernruf (Vermittlung): 90 14 - 0, Intern: (914)
Fernruf für direkte Durchwahl: siehe ☎
Telefax: (0 30) 90 14 - 20 10
Postbank Berlin, Konto der Justizkasse Berlin
Bln 352-108 (BLZ 100 100 10)

Fahrverbindung:
U-Bhf. Turmstraße
S-Bhf. Bellevue
Bus 123, 187, 227, 245
(Diese Angaben sind unverbindlich)

Sprechzeiten:
montags bis freitags
von 08.30 bis 13.00 Uhr
donnerstags zusätzlich
von 14.00 bis 15.00 Uhr

Hinweis:
Wegen der Parkraumnot in der Umgebung des Gerichts wird die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel empfohlen.

Amtsgericht Tiergarten, 10548 Berlin (Briefanschrift)
Abt. 251a

Herrn Rechtsanwalt
Harald Lilge
Sonnenallee 83

12045 Berlin

Geschäftszeichen	Ihr Zeichen	☎	Datum
251a Ds 349/00		2815	8.8.00 stan

Sehr geehrter Herr Lilge,

beiliegendes Schriftstück erhalten Sie für Ihre Unterlagen.

Hochachtungsvoll

Auf Anordnung

Justizangestellte

VERSAND

A N W A L T S S O Z I E T Ä T

Kewenig & Lilge

SONNENALLEE 83
12045 BERLIN

U-BAHN RATHAUS NEUKÖLLN

TEL: 030 / 613 04 666
FAX: 030 / 613 04 667

MAIL@ANWALT.TO
WWW.ANWALT.TO

RECHTSANWÄLTE:
MARITA KEWENIG
HARALD LILGE

15.01.2001

RECHTSANWÄLTE KEWENIG & LILGE · SONNENALLEE 83 · 12045 BERLIN

Staatsanwaltschaft Berlin
- Hauptabteilung Vollstreckung -
Alt-Moabit 100

10559 Berlin

In Sachen
./. Rustem Ismail (bei Ihnen Hasanov Hysejm)
- 6 V/52 Js 7/00 VRs -

zeige ich nochmals an, dass wir den Herrn Ismail auch in der Vollstreckung vertreten.
Unsere Vollmacht ist bereits mit Schreiben vom 25. August 2000 zur Akte gereicht worden.

Ich möchte zunächst darauf hinweisen, dass unser Mandant nicht Hasanov Hysejm heißt, sondern Rustem Ismail. Unter diesem richtigen Namen ist ihm auch die Duldung erteilt worden, auf Grund derer er sich zur Zeit in der Bundesrepublik aufhält. Ich bitte, diesen Namen in Zukunft zu verwenden, da sonst leicht Missverständnisse, Postfehlläufe oder ähnliches entstehen können.

Weiterhin möchte ich für die Zukunft darum bitten, Schreiben in dieser Angelegenheit an uns zu richten.

In der Sache ist es so, dass wir für unseren Mandanten **beantragen werden, Geldstrafe und Kosten in Raten von DM 50,- abzahlen zu können.**

Unser Mandant hat derzeit kein Einkommen, der Streit um die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz wird derzeit vor dem Oberverwaltungsgericht ausgetragen.
Er hat jedoch angekündigt, eine Bescheinigung eines Bekannten vorlegen zu wollen, nach der dieser sich verpflichtet, Geldstrafe und Kosten in Raten von DM 50,- zu zahlen, damit unser Mandant nicht ins Gefängnis muss.
Wir werden diese Bescheinigung unaufgefordert nachreichen.

Die Möglichkeit der Leistung von freier Arbeit wird hier derzeit nur als Notlösung angesehen, da unser Mandant ständig krank ist und insbesondere wegen seines Asthma mit körperlicher Arbeit große Schwierigkeiten hat. Ein für das Verwaltungsgericht erstelltes Attest lege ich zur Information bei. Da er fast kein Deutsch spricht, ist er auch für Arbeiten mit Kommunikationsbedürfnis nicht geeignet.

Lilge
Rechtsanwalt

Ausfertigung

Amtsgericht Tiergarten

Beschluss

Geschäftsnummer: 251a Ds 349/00 Datum: 19.01.2001 Mei

In der Strafsache gegen

Rustem I s m a i l ,
geboren am 07. November 1970 in Georgcay/Aserbaidschan,
wohnhaft: Reichenberger Str. 75, 10999 Berlin,

a l i a s

Hasanov H y e s j m ,
geboren am 14. Januar 1974 in Georgcay/Aserbaidschan,
wohnhaft: Reichenberger Str. 75 bei Lütfi Güktekin, 10999 Berlin,

Verteidiger: Rechtsanwalt Lilge,
Sonnenallee 83, 12045 Berlin,

wegen Verstoßes gegen das Ausländergesetz

wird das Rubrum des Urteils vom 19. Juli 2000 berichtigt: der Name Hasanov Hyesjm gilt als Aliasname; der Alias-Name Rustem Ismail gilt als der zutreffende Name.

Weidner
Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt

Justizangestellte

AMTSGERICHT TIERGARTEN BERLIN

AVR1

Amtsgericht Tiergarten

Anschrift für Paketpost: Turmstraße 91, 10559 Berlin
Fernruf (Vermittlung): 90 14 - 0, Intern: (914)
Fernruf für direkte Durchwahl: siehe ☎
Telefax: (0 30) 90 14 - 20 10
Postbank Berlin, Konto der Justizkasse Berlin
BIn 352-108 (BLZ 100 100 10)

Fahrverbindung:
U-Bhf. Turmstraße
S-Bhf. Bellevue
Bus 123, 187, 227, 245
(Diese Angaben sind unverbindlich)

Sprechzeiten:
montags bis freitags
von 08.30 bis 13.00 Uhr
donnerstags zusätzlich
von 14.00 bis 15.00 Uhr

Hinweis:
Wegen der Parkraumnot in der Umgebung des Gerichts wird die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel empfohlen.

Amtsgericht Tiergarten, 10548 Berlin (Briefanschrift)
Abt. 251a

Herrn
Rustem Ismail
Reichenberger Str. 75

10999 Berlin

Geschäftszeichen	Ihr Zeichen	☎	Datum
251a Ds 349/00		2815	24.01.2001 Mei

Sehr geehrter Herr Ismail,

beiliegendes Schriftstück erhalten Sie für Ihre Unterlagen.

Hochachtungsvoll

Auf Anordnung

Justizangestellte

AVR1

Staatsanwaltschaft Berlin

- Hauptabteilung Vollstreckung -

6 V/52 Js 7/00 VRs
Geschäftszeichen bitte stets angeben

Staatsanwaltschaft Berlin,Hauptabteilung Vollstreckung,
Alt-Moabit 100, 10559 Berlin

Hasanov Hyesjm
bei Lüfti Göktekin
Reichenberger Straße 75

10999 Berlin

Berlin, 04.01.2001

Telefon
Vermittlung 030/9014-0 (intern 914-111)
Durchwahl/Apparat 030/9014 - 6800

Telefax 030/9014-6863

Sitz und Anschrift
Alt Moabit 100, 10559 Berlin

Sprechstunden der Info-Stelle
Montag bis Mittwoch u. Freitag 8.30 bis 14.00 Uhr
Donnerstag 8.30 Uhr bis 15.00 Uhr

Verkehrsverbindungen
Busse 245, TXL; S-Bhf. Bellevue
U-Bhf. Turmstr.

Sehr geehrter Herr Hyesjm,

Sie werden aufgefordert, die nach der nachstehenden Rechnung geschuldeten Beträge an Geldstrafe und Kosten des Verfahrens im Gesamtbetrag von

1382,00 DM

binnen zwei Wochen nach Empfang dieser Rechnung zur Vermeidung der Zwangsvollstrekkung zu zahlen.

Der Betrag kann entrichtet werden durch Einzahlung oder Überweisung an die Justizkasse Berlin.

Zahlungshinweise

Verwenden Sie bitte für Überweisungen bzw. Einzahlungen zu diesem Verfahren einen der beigefügten Überweisungsaufträge / Zahlscheine. Den zu zahlenden Betrag und die Währungseinheit müssen Sie selbst einsetzen. Die Zahlung hat unter Angabe der Zahlungsnummer 6600000095332 auf das Konto der Justizkasse Berlin bei der Postbank, Konto-Nr. 775949-102, Bankleitzahl 100 100 10 zu erfolgen. Anderenfalls ist eine ordnungsgemäße Verbuchung nicht möglich, sodass unter Umständen daraus Nachteile für Sie entstehen können.

Alle Einsendungen müssen postgebührenfrei erfolgen. Der Überbringer dieser Aufforderung ist zum Empfang des Geldes nicht berechtigt.

Mit freundlichen Grüßen
Oltersdorff
Justizobersekretärin

Dieses Schreiben ist automatisch erstellt und ohne Unterschrift gültig

Jukos-19566-5\522

Staatsanwaltschaft Berlin

WICHTIG!
Bitte genau durchlesen und aufbewahren!

Beratungsstellen für das Land Berlin

1. Soziale Dienste der Justiz (Gerichtshilfe und Bewährungshilfe)

für männliche Verurteilte:
Projekt „Vollstreckungsangelegenheiten"
Bundesallee 199
10717 Berlin
Tel.: 90 14 – 56 31, 56 48 bis 56 51, 56 59, 56 62, 56 80 und 56 81
Sprechzeiten: Montag und Dienstag von 9.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag von 12.00 – 16.00 Uhr

für weibliche Verurteilte:
„Frauenprojekt"
Bundesallee 199
10717 Berlin
Tel.: 90 14 - 56 10 bis 56 12, 56 14 bis 56 16
Sprechzeiten: Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 09.00 - 12.00 Uhr

2. Zentrale Beratungsstelle der Freien Straffälligenhilfe Berlin

Bundesallee 42
10715 Berlin
Tel.: 86 47 13 - 0
Sprechzeiten: Dienstag und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr
Freitag von 9.00 bis 13.00 Uhr

3. Freie Hilfe Berlin e.V.

Brunnenstraße 28
10119 Berlin
Tel.: 4 49 67 42 und 2 38 54 72
Sprechzeiten: Dienstag und Mittwoch von 09.00 bis 16.30 Uhr
Donnerstag von 09.00 bis 18.00 Uhr

Kostenrechnung

Lfd. Nr.	Gegenstand des Kostenansatzes gemäß Anlage 1 zu § 11 GKG	K.- VerZ Nr.	Es sind zu zahlen DM
1.	Geldstrafe		1200,00
2.	Gebühr f. d. Verfahren I. Instanz §§ 11, 40 GKG	6110	160,00
3.	Postgebühren f.förmliche Zustellung § 11 GKG bzw. i.v.m. KVZ-Nr. 9012 u. 9014/15	9002	22,00
	Rechnungsbetrag		**1382,00**

Jukos-19566-55523

Staatsanwaltschaft Berlin

WICHTIG!
Bitte genau durchlesen und aufbewahren!

Merkblatt über die Vollstreckung von Geldstrafen

Durch rechtskräftige Entscheidung wurden Sie zur Zahlung von Geldstrafe und Kosten verurteilt. Der Gesamtbetrag ist binnen zwei Wochen zu zahlen.

Zahlungshinweise

Verwenden Sie bitte für Überweisungen bzw. Einzahlungen zu diesem Verfahren einen der beigefügten Überweisungsaufträge / Zahlscheine. Den zu zahlenden Betrag und die Währungseinheit müssen Sie selbst einsetzen. Die Zahlung hat unter Angabe der Zahlungsnummer 6600000095332 auf das Konto der Justizkasse Berlin bei der Postbank, Konto-Nr. 775949-102, Bankleitzahl 100 100 10 zu erfolgen. Anderenfalls ist eine ordnungsgemäße Verbuchung nicht möglich, sodass unter Umständen daraus Nachteile für Sie entstehen können.

In allen Schreiben ist das Aktenzeichen 6 V/52 Js 7/00 VRs anzugeben. Nur mit diesem Aktenzeichen gelangen Briefe auf dem schnellsten Wege zur Akte.

Sollten Sie bereits gezahlt haben, werden Sie gebeten, den *Zahlungsbeleg* vorsichtshalber gut aufzuheben. Dieses Merkblatt brauchen Sie dann nicht weiterzulesen.

Falls Sie den geforderten Betrag nicht rechtzeitig zahlen, ist die Staatsanwaltschaft verpflichtet, ihn *zwangsweise* beizutreiben. Das kann letztlich bis zur Vollstreckung der *Ersatzfreiheitsstrafe* führen. Für jeden Tagessatz ist dann ein Tag Haft zu verbüßen.

Sollten Sie nicht in der Lage sein, den geforderten Betrag innerhalb der genannten Frist zu zahlen, kann Ihnen unter Umständen auf Antrag *Ratenzahlung in angemessener Höhe* bewilligt werden. Ein entsprechender Antragsvordruck ist diesem Merkblatt beigefügt. Der Fragebogen ist vollständig auszufüllen. Alle Angaben über Einnahmen und Ausgaben müssen durch Belege nachgewiesen werden. Außerdem ist der erste Teilbetrag sofort zu überweisen.

Für Verurteilte, die *nicht* zur Zahlung in der Lage sind, wurde die Möglichkeit geschaffen, die Geldstrafe durch *freie Arbeit* zu tilgen. Freie Arbeit ist gemeinnützige Beschäftigung, vor allem in sozialen Einrichtungen. Durch einen Tag freie Arbeit (in der Regel zu sechs Stunden) wird ein Tagessatz der Geldstrafe getilgt. Wollen Sie dies beantragen, so sollten Sie auch hierfür den beigefügten Vordruck verwenden. Die gemachten Angaben sind zu belegen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen erhalten Sie von hier weitere Informationen.

Es wird gebeten von telefonischen Anfragen abzusehen, da aus Gründen des Datenschutzes ohnehin keine Auskünfte aus den Akten erteilt werden dürfen. Auch Rechtsberatung ist nicht zulässig. Für Beratungen stehen Ihnen neben Rechtsanwälten die dem jeweiligen Landgerichtsbezirk zugeordneten Sozialen Dienste der Justiz zur Verfügung. Falls Sie in *Berlin* wohnen, finden Sie die entsprechenden Adressen in der Anlage.

Die Sprechstunden der INFO-Stelle der Staatsanwaltschaft sind Montag bis Mittwoch und Freitag von 8.30 – 14.00 Uhr und donnerstags von 8.30 – 15.00 Uhr.

Jukos-19566-55524

Wichtiger Hinweis

Verwenden Sie bitte diesen Überweisungsauftrag / Zahlschein nur für Überweisungen bzw. Einzahlungen **nur** zum Verfahren 6 V/52 Js 7/00 VRs Hasanov Hyesjm.

Der Beleg wird maschinell ausgewertet, deshalb dürfen die vorgedruckten Angaben nicht geändert werden. Auch Mitteilungen sind nicht möglich.

Den zu zahlenden Betrag und die Währungseinheit müssen Sie selbst einsetzen. Für die Überweisung von einem Kreditinstitut ist die Kontonummer einzutragen und der Überweisungsauftrag zu unterschreiben.

Sofern Sie diesen Überweisungsauftrag / Zahlschein nicht benutzen, ist unbedingt die Zahlungsnummer 6600000095332 im Feld Verwendungszweck zu übernehmen. Anderenfalls ist eine ordnungsgemäße Verbuchung nicht möglich, sodass unter Umständen daraus Nachteile für Sie entstehen können. Die Zahlung hat auf das Konto der Justizkasse Berlin bei der Postbank Berlin, Konto-Nr. 775949-102, Bankleitzahl 100 100 10 zu erfolgen.

Überweisungsauftrag / Zahlschein

Benutzen Sie bitte diesen Vordruck für die Überweisung des Betrages von Ihrem Konto oder zur Bareinzahlung. Den Vordruck bitte nicht beschädigen, knicken, bestempeln oder beschmutzen.

(Name und Sitz des beauftragten Kreditinstituts) **(Bankleitzahl)**

Empfänger: Name, Vorname / Firma (max. 27 Stellen)
Justizkasse Berlin

Konto-Nr. des Empfängers
775949102

Bankleitzahl
10010010

bei (Kreditinstitut)
Postbank Berlin

* Bis zur Einführung des Euro (=EUR) nur DM; danach DM oder EUR.

DM od. EUR * **Betrag**

Kunden- bzw. Rechnungsnummer
6600000095332

Dieser Beleg wird maschinell verarbeitet. Zusätzliche Angaben sowie Änderungen der vorgedruckten Daten sind nicht möglich.

BZÜ

Kontoinhaber / Einzahler: Name (max. 27 Stellen, keine Straßen- oder Postfachangaben)

Konto-Nr. des Kontoinhabers

17

Datum **Unterschrift**

Beleg für Kontoinhaber / Einzahler-Quittung

(Name und Sitz des beauftragten Kreditinstituts) **(Bankleitzahl)**

Empfänger
Justizkasse Berlin

Konto-Nr. des Empfängers
775949102

Bankleitzahl
10010010

bei (Kreditinstitut)
Postbank Berlin

* Bis zur Einführung des Euro (=EUR) nur DM; danach DM oder EUR.

DM od. EUR * **Betrag**

Kunden- bzw. Rechnungsnummer
6600000095332

Kontoinhaber / Einzahler: Name

Konto-Nr. des Kontoinhabers

BZÜ

Unterschrift bitte auf Blatt „Überweisungsauftrag"

Staatsanwaltschaft
Berlin

Vollstreckungsschuldner:

6 V/52 Js 7/00 VRs
(Gesch.- Nr. bitte stets angeben)

Hyesjm, Hasanov

Ich beantrage

☐ **monatliche Raten i.H.v. _____ DM**
☐ **Tilgung der Geldstrafe durch freie Arbeit**

Fragebogen über wirtschaftliche Verhältnisse

1. **Bei Arbeitnehmern:**
Beifügung einer Netto-Lohn- oder Gehaltsbescheinigung ist erforderlich. Bei Arbeitslosigkeit bzw. Empfang von Rente oder Sozialunterstützung sind entsprechende Bescheinigungen der jeweiligen Behörde beizufügen.

   a) Eigenes Nettoeinkommen monatlich/wöchentlich _____ DM

   b) Name und Anschrift Ihres Arbeitgebers: _____

   _____

2. **Bei Selbständigen:**

   a) Art der Tätigkeit: _____

   b) Ihr eigenes Duchschnittseinkommen monatlich: _____ DM

3. **Nettoeinkommen Ihres Ehegatten monatlich/wöchentlich:** _____ DM

4. **Einkünfte aus Kapitalvermögen:** _____ DM

   Sparbuch Nr. und Kreditinstitut: _____

5. **Grundbesitz**: Grundbuchamt und Grundbuchblatt: _____

   ☐ Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung monatlich: _____ DM

6. **Familienstand:** _____

7. **Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder:** _____

8. **Zahlungsverpflichtungen, die zu belegen sind:**

   a) Miete _____ DM

   b) Abzahlungsraten je Monat _____ DM

   c) Laufzeit der Raten bis _____

   d) Unterhaltszahlungen je Monat _____ DM

   e) Strom/Gas /z.B. Bewag/Gasag) alle zwei Monate _____ DM

   f) sonstige Belastungen _____ DM

Berlin, den _____ Unterschrift: _____

G 6a (4) 1996
Fragebogen über wirtschaftliche Verhältnisse

Jukos-19566-55526

Abschrift an Mandan.

A N W A L T S S O Z I E T Ä T

K e w e n i g & L i l g e

SONNENALLEE 83
12045 BERLIN

U-BAHN RATHAUS NEUKÖLLN

TEL: 030 / 613 04 666
FAX: 030 / 613 04 667

MAIL@ANWALT.TO
WWW.ANWALT.TO

RECHTSANWÄLTE:
MARITA KEWENIG
HARALD LILGE

RECHTSANWÄLTE KEWENIG & LILGE · SONNENALLEE 83 · 12045 BERLIN

Landeseinwohneramt Berlin
- Ausländerangelegenheiten -
Friedrich-Krause-Ufer 24

13353 Berlin

13.03.2001

Ihr Zeichen: IV A 15
Unser Zeichen: Ismail ./. BRD (Ausweisung)

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit zeige ich Ihnen unter Vollmachtsvorlage an, dass wir auch im Verfahren um die Ausweisung Herrn Isamail vertreten.
Sie begründen die beabsichtigte Ausweisung damit, dass unser Mandant die öffentliche Sicherheit und Ordnung der Bundesrepublik Deutschland gefährdet, indem er einen nicht nur vereinzelten oder geringfügigen Verstoß gegen Rechtsvorschriften begangen habe.

Die Ausweisung wegen einer Straftat setzt die Feststellung einer in Zukunft von dem weiteren Aufenthalt ausgehenden Beeinträchtigung erheblicher öffentlicher Interessen voraus, die sowohl in einer erneuten Straffälligkeit des Ausländers selbst liegen kann als auch in der Begehung gleicher oder ähnlicher Straftaten durch andere Ausländer (Kanein, Rz. 16 zu § 46 AuslG).
Für die Voraussage der Beeinträchtigung genügt nicht irgend eine, sondern nur eine an Sicherheit grenzende Wahrscheinlichkeit. Maßgeblich sind letztlich der Wert des bedrohten Schutzgutes und die persönlichen Einzelfallumstände einschließlich der Persönlichkeitsstruktur (BVerwGE 49, 36). Schließlich ist gerade bei den weit gefassten Tatbeständen der §§ 45 ff. AuslG der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz besonders zu beachten.

Bei der ersten " Tat " handelte es sich um einen krankheitsbedingten Anfall am 2. November 1999 im Abschiebegewahrsam in Köpenick. Unser Mandant hatte einen Anfall von Atemnot und Erbrechen. Er bekam Krämpfe in den Händen und Armen und

schließlich am ganzen Körper, so dass es sich nicht mehr fort bewegen konnte. Er wurde dann von dem Wachpersonal auf Anweisung des inzwischen eingetroffenen Arztes ins Krankenzimmer gebracht. Er bekam vom Arzt eine Spritze und eine Tüte, falls er sich noch einmal Erbrechen müsste. Durch die Spritze stellte sich eine Besserung des Zustandes ein. Problematisch war dann, dass er in einem einzelnen Raum im Sanitätstrakt mit verschlossener Tür zurückgelassen wurde, obwohl er den Arzt bat, die Tür aufzulassen oder ihn wieder in seine Zelle in der zweiten Etage bringen zu lassen. Er hatte nämlich große Angst, dass wieder so ein Anfall geschehen könnte und wollte nicht alleine sein.
Es ging ihm dann auch kurz darauf wieder schlechter, er fiel zu Boden und musste sich übergeben. Auf sein Klopfen und schlagen an die Tür bekam er keine Antwort. Als er in den Spiegel in dem Raum schaute, bekam er einen großen Schreck, weil er aussah wie ein Toter. Er bekam panische Angst und schlug auf den Spiegel ein. Dies tat er zum einen deswegen, weil sein eigener Anblick im Spiegel ihn so erschreckte und zum anderen, weil er sich selbst verletzen wollte, um durch das Blut die Aufmerksamkeit der Ärzte auf sich zu ziehen und weiter behandelt zu werden.
Zur weiteren Information über diesen Vorfall lege ich eine mit Hilfe des Pfarrers Biedermann verfasste Beschwerde unseres Mandanten gegen seine Behandlung im Abschiebegewahrsam vor, in der der Vorfall ausführlich beschrieben wird.
Weiterhin reiche ich eine Bestätigung zahlreicher Mitgefangener ein, die den Anfall unseres Mandanten erlebt haben.
Von der Gerichtsverhandlung hat unser Mandant keine Nachricht bekommen, sonst wäre er gegen eine Bestrafung in dieser Sache vorgegangen.
Im Hinblick auf die besondere Situation und die Tatsache, dass lediglich ein Spiegel zerstört und eine Tür mit Tritten traktiert wurde, handelt es sich hier um eine geringfügige Tat. Eine Wiederholungsgefahr besteht nicht.

Die andere Tat, der Verstoß gegen das Ausländergesetz, kann ebenfalls nicht Grundlage einer Ausweisung sein. Über den unerlaubten Aufenthalt in Deutschland hinaus hat unser Mandant keinen Verstoß gegen das Ausländergesetz begangen. Zudem ist er mit einem Visum eingereist, welches er lediglich wegen des Diebstahls seines Passes nicht nachweisen konnte. Nach seiner Entlassung aus der ersten Abschiebehaft wurde er einfach auf die Straße gesetzt, ohne dass ihm gesagt wurde, was er nun zu tun habe.
Eine Ausweisung kommt deswegen nicht in Frage, weil eine Wiederholungsgefahr nicht besteht. Unser Mandant ist inzwischen Inhaber einer Duldung. Sein Beispiel kann auch keine anderen Ausländer zu einem illegalen Aufenthalt oder Einreise anregen, da er sich

zweimal für jeweils zirka drei Monate in Abschiebehaft befunden hat. Im Gegenteil ist sein Fall ein Beispiel dafür, wie unangenehm es sein kann, in die Bundesrepublik einzureisen.

Weiterhin spricht die politische Verfolgung auch stark gegen eine Ausweisung und ist im Rahmen des Ermessens zu beriicksichtigen

Ich rege daher an, von einer Ausweisung abzusehen.

Mit freundlichen GrilBen

Lilge
Rechtsanwalt

A N W A L T S S O Z I E T Ä T

Kewenig & Lilge

SONNENALLEE 83
12045 BERLIN

U-BAHN RATHAUS NEUKÖLLN

TEL: 030 / 613 04 666
FAX: 030 / 613 04 667

MAIL@ANWALT.TO
WWW.ANWALT.TO

RECHTSANWÄLTE:
MARITA KEWENIG
HARALD LILGE

RECHTSANWÄLTE KEWENIG & LILGE · SONNENALLEE 83 · 12045 BERLIN

Staatsanwaltschaft Berlin
- Hauptabteilung Vollstreckung -
Alt-Moabit 100

10559 Berlin

20.03.2001

In Sachen
./. Rustem Ismail (bei Ihnen Hasanov Hysejm)
- 6 V/52 Js 7/00 VRs -

beantrage ich nun,

Herrn Ismail zu erlauben, Geldstrafe und Kosten in Raten von DM 50,- abzuzahlen.

Anbei übersende ich eine Erklärung des Herrn Nasreddin Toprakli, Leibnizstr. 102, 10625 Berlin, dass dieser bereit ist, Herrn Ismail monatlich DM 50,- zur Zahlung der Geldstrafe zu übergeben.

Es ist geplant, dass Herr Ismail das Geld an Herrn Toprakli zurückzahlt, sobald sich seine Einkommenslage bessert.
Die erste Rate will Herr Ismail morgen anweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Lilge
Rechtsanwalt

Kostenrechnung

Lfd. Nr.	Gegenstand des Kostenansatzes gemäß Anlage 1 zu § 11 GKG	K.- VerZ Nr.	Es sind zu zahlen DM
1.	Geldstrafe		1200,00
2.	Gebühr f. d. Verfahren I. Instanz §§ 11, 40 GKG	6110	160,00
3.	Postgebühren f.förmliche Zustellung § 11 GKG bzw. i.v.m. KVZ-Nr. 9012 u. 9014/15	9002	22,00
	Rechnungsbetrag		**1382,00**

Jukos-19566-55523

Ich, Nasreddin Toprakli, bestätige hiermit, dass ich Herrn Rustem Ismail bis zur Abzahlung der Geldstrafe und Kosten in Höhe von 1382 DM monatlich DM 50,- geben werde, damit er die Strafe bezahlen kann und nicht ins Gefängnis muss.

Nasreddin Toprakli!

Leibniz str. 102
10625 Bln.

WV: zdA
EINGEGANGEN
23. März 2001
H.LILGE & M. KEWENIG
Rechtsanwälte
Mdt. Stellungn zahlen Frist
Termin an Mdt
Mdt an
Vorlage mit Akte
BV

Ausfertigung

Amtsgericht Tiergarten

Beschluss

Geschäftsnummer: 251a Ds 349/00 Datum: 19.01.2001 Mei

In der Strafsache gegen

Rustem I s m a i l ,
geboren am 07. November 1970 in Georgcay/Aserbaidschan,
wohnhaft: Reichenberger Str. 75, 10999 Berlin,

a l i a s

Hasanov H y e s j m ,
geboren am 14. Januar 1974 in Georgcay/Aserbaidschan,
wohnhaft: Reichenberger Str. 75 bei Lütfi Güktekin, 10999 Berlin,

Verteidiger: Rechtsanwalt Lilge,
Sonnenallee 83, 12045 Berlin,

wegen Verstoßes gegen das Ausländergesetz

wird das Rubrum des Urteils vom 19. Juli 2000 berichtigt: der Name Hasanov Hyesjm gilt als Aliasname; der Alias-Name Rustem Ismail gilt als der zutreffende Name.

Weidner
Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt

Justizangestellte

AMTSGERICHT TIERGARTEN BERLIN

AVR1

Amtsgericht Tiergarten



Amtsgericht Tiergarten, 10548 Berlin (Briefanschrift)
Abt. 251a

Herrn Rechtsanwalt
Lilge
Sonnenallee 83

12045 Berlin

Anschrift für Paketpost: Turmstraße 91, 10559 Berlin
Fernruf (Vermittlung): 90 14 - 0, Intern: (914)
Fernruf für direkte Durchwahl: siehe ☎
Telefax: (0 30) 90 14 - 20 10
Postbank Berlin, Konto der Justizkasse Berlin
Bln 352-108 (BLZ 100 100 10)

Fahrverbindung:
U-Bhf. Turmstraße
S-Bhf. Bellevue
Bus 123, 187, 227, 245
(Diese Angaben sind unverbindlich)

Sprechzeiten:
montags bis freitags
von 08.30 bis 13.00 Uhr
donnerstags zusätzlich
von 14.00 bis 15.00 Uhr

Hinweis:
Wegen der Parkraumnot in der Umgebung des Gerichts wird die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel empfohlen.

Geschäftszeichen	Ihr Zeichen	☎	Datum
251a Ds 349/00		2815	24.01.2001 Mei

Sehr geehrter Herr Lilge,

beiliegendes Schriftstück erhalten Sie für Ihre Unterlagen.

Hochachtungsvoll

Auf Anordnung

Justizangestellte

AVR1

Staatsanwaltschaft Berlin

- Hauptabteilung Vollstreckung -

6 V/52 Js 7/00 VRs

Geschäftszeichen bitte stets angeben

Staatsanwaltschaft Berlin,Hauptabteilung Vollstreckung,
Alt-Moabit 100, 10559 Berlin

Rechtsanwalt Lilge
Sonnenallee 83

12045 Berlin



Berlin, 27.03.2001

Telefon
Vermittlung 030/9014-0 (intern 914-111)
Durchwahl/Apparat 030/9014 - 6800

Telefax 030/9014-6863

Sitz und Anschrift
Alt-Moabit 100, 10559 Berlin

Sprechstunden der Info-Stelle
Montag bis Mittwoch u. Freitag 8.30 bis 14.00 Uhr
Donnerstag 8.30 Uhr bis 15.00 Uhr

Verkehrsverbindungen
Busse 245, TXL; S-Bhf. Bellevue
U-Bhf. Turmstr.

Ihr Zeichen:

Sehr geehrter Herr Lilge,

anliegendes Schreiben erhalten Sie mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen
Schumacher
Rechtspflegerin

Dieses Schreiben ist automatisch erstellt und ohne Unterschrift gültig

Jukos-30425-11676

Staatsanwaltschaft
Berlin

Vollstreckungsschuldner:

6 V/52 Js 7/00 VRs
(Gesch.-Nr. bitte stets angeben)

Hyesjm, Hasanov

Ich beantrage

☐ **monatliche Raten i.H.v. _____ DM**
☐ **Tilgung der Geldstrafe durch freie Arbeit**

Fragebogen über wirtschaftliche Verhältnisse

1. **Bei Arbeitnehmern:**
Beifügung einer Netto-Lohn- oder Gehaltsbescheinigung ist erforderlich. Bei Arbeitslosigkeit bzw. Empfang von Rente oder Sozialunterstützung sind entsprechende Bescheinigungen der jeweiligen Behörde beizufügen.

   a) Eigenes Nettoeinkommen monatlich/wöchentlich _____ DM

   b) Name und Anschrift Ihres Arbeitgebers: _____

   _____

2. **Bei Selbständigen:**

   a) Art der Tätigkeit: _____

   b) Ihr eigenes Duchschnittseinkommen monatlich: _____ DM

3. **Nettoeinkommen Ihres Ehegatten monatlich/wöchentlich:** _____ DM

4. **Einkünfte aus Kapitalvermögen:** _____ DM

   Sparbuch Nr. und Kreditinstitut: _____

5. **Grundbesitz**: Grundbuchamt und Grundbuchblatt: _____

   ☐ Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung monatlich: _____ DM

6. **Familienstand:** _____

7. **Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder:** _____

8. **Zahlungsverpflichtungen, die zu belegen sind:**

   a) Miete _____ DM

   b) Abzahlungsraten je Monat _____ DM

   c) Laufzeit der Raten bis _____

   d) Unterhaltszahlungen je Monat _____ DM

   e) Strom/Gas /z.B. Bewag/Gasag) alle zwei Monate _____ DM

   f) sonstige Belastungen _____ DM

Berlin, den _____ Unterschrift: _____

G 6a (4) 1996
Fragebogen über wirtschaftliche Verhältnisse

Jukos-19566-55526

Staatsanwaltschaft Berlin

- Hauptabteilung Vollstreckung -

6 V/52 Js 7/00 VRs
Geschäftszeichen bitte stets angeben

Staatsanwaltschaft Berlin,Hauptabteilung Vollstreckung,
Alt-Moabit 100, 10559 Berlin

Rustem Ismail
bei Lüfti Göktekin
Reichenberger Straße 75

10999 Berlin

Berlin, 27.03.2001

Telefon
Vermittlung 030/9014-0 (intern 914-111)
Durchwahl/Apparat 030/9014 - 6800

Telefax 030/9014-6863

Sitz und Anschrift
Alt-Moabit 100, 10559 Berlin

Sprechstunden der Info-Stelle
Montag bis Mittwoch u. Freitag 8.30 bis 14.00 Uhr
Donnerstag 8.30 Uhr bis 15.00 Uhr

Verkehrsverbindungen
Busse 245, TXL; S-Bhf. Bellevue
U-Bhf. Turmstr.

Sehr geehrter Herr Ismail,

Ihnen wird gestattet, die hier bestehende Forderung in Höhe von 1332,00 DM in monatlichen Teilbeträgen zu zahlen. Eine genaue Aufstellung entnehmen Sie bitte dem beigefügten Ratenzahlungsplan. Bitte benutzen Sie für Überweisungen die beigefügten Überweisungsaufträge. Sofern die beigefügten Überweisungsaufträge nicht ausreichen, werden Ihnen regelmäßig weitere Überweisungsträger zugesandt.

Auf den ursprünglichen Gesamtbetrag bereits geleistete Zahlungen sind bei der oben genannten Summe berücksichtigt worden, sofern sie hier schon verbucht werden konnten. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass zwischen der Einzahlung und der Verbuchung ein Zeitraum von mehreren Wochen liegen kann.

Sind Ihnen höhere Raten bewilligt worden, als Sie ursprünglich beantragt haben, so waren die gewünschten Raten nach Ihren wirtschaftlichen Verhältnissen nicht vertretbar und mit dem Strafzweck nicht zu vereinbaren.

Ändern sich Ihre persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse, kann diese Ratenzahlungsbewilligung neugefasst oder aufgehoben werden. Sie entfällt, wenn Sie einen Teilbetrag nicht rechtzeitig oder nicht in voller Höhe leisten. Der gesamte Restbetrag ist dann vollstreckbar, und Sie müssen mit der Zwangsvollstreckung oder der Vollstreckung der Haft rechnen.

Zahlungshinweise

Verwenden Sie bitte für Überweisungen bzw. Einzahlungen zu diesem Verfahren einen der beigefügten Überweisungsaufträge / Zahlscheine. Den zu zahlenden Betrag und die Währungseinheit müssen Sie selbst einsetzen. Die Zahlung hat unter Angabe der Zahlungsnummer 6600000095332 auf das Konto der Justizkasse Berlin bei der Postbank, Konto-Nr. 775949-102, Bankleitzahl 100 100 10 zu erfolgen. Anderenfalls ist eine ordnungsgemäße Verbuchung nicht möglich, sodass unter Umständen daraus Nachteile für Sie entstehen können.

Mit freundlichen Grüßen
Schumacher
Rechtspflegerin

Dieses Schreiben ist automatisch erstellt und ohne Unterschrift gültig

Jukos-30425-51674

Staatsanwaltschaft
Berlin
Aktenzeichen:6 V/52 Js 7/00 VRs
Name:Rustem Ismail geb. am 07.11.1970

Forderungsübersicht	
1200,00 DM	Geldstrafe/n
DM	Geldbuße/n
DM	Ordnungsgeld/er
182,00 DM	Verfahrenskosten
0,00 DM	Vollstreckungskosten
1382,00 DM	**Gesamtbetrag**
50,00 DM	bereits getilgt
1332,00 DM	**Restforderung**

Ratenzahlungsplan über 1332,00 DM zur Bewilligung vom 27.03.2001	
Zahlungstermin	**Ratenhöhe**
27.04.2001	55,50
27.05.2001	55,50
27.06.2001	55,50
27.07.2001	55,50
27.08.2001	55,50
27.09.2001	55,50
27.10.2001	55,50
27.11.2001	55,50
27.12.2001	55,50
27.01.2002	55,50
27.02.2002	55,50
27.03.2002	55,50
27.04.2002	55,50
27.05.2002	55,50
27.06.2002	55,50
27.07.2002	55,50
27.08.2002	55,50
27.09.2002	55,50
27.10.2002	55,50
27.11.2002	55,50
27.12.2002	55,50
27.01.2003	55,50

Jukos-30425-91675

27.02.2003	55,50
27.03.2003	55,50

Staatsanwaltschaft Berlin

- Hauptabteilung Vollstreckung -

6 V/52 Js 7/00 VRs
Geschäftszeichen bitte stets angeben

Staatsanwaltschaft Berlin,Hauptabteilung Vollstreckung,
Alt-Moabit 100, 10559 Berlin

Rustem Ismail
bei Lüfti Göktekin
Reichenberger Straße 75

10999 Berlin

Berlin, 30.04.2001

Telefon
Vermittlung 030/9014-0 (intern 914-111)
Durchwahl/Apparat 030/9014 - 6800

Telefax 030/9014-6863

Sitz und Anschrift
Alt-Moabit 100, 10559 Berlin

Sprechstunden der Info-Stelle
Montag bis Mittwoch u. Freitag 8.30 bis 14.00 Uhr
Donnerstag 8.30 Uhr bis 15.00 Uhr

Verkehrsverbindungen
Busse 245, TXL; S-Bhf. Bellevue
U-Bhf. Turmstr.

Sehr geehrter Herr Ismail,

anliegend erhalten Sie 1 Überweisungsträger. Sollten weitere Überweisungsträger benötigt werden, erfolgt eine rechtzeitige Übersendung.

Zahlungshinweise

Verwenden Sie bitte für Überweisungen bzw. Einzahlungen zu diesem Verfahren einen der beigefügten Überweisungsaufträge / Zahlscheine. Den zu zahlenden Betrag und die Währungseinheit müssen Sie selbst einsetzen. Die Zahlung hat unter Angabe der Zahlungsnummer 6600000095332 auf das Konto der Justizkasse Berlin bei der Postbank, Konto-Nr. 775949-102, Bankleitzahl 100 100 10 zu erfolgen. Anderenfalls ist eine ordnungsgemäße Verbuchung nicht möglich, sodass unter Umständen daraus Nachteile für Sie entstehen können.

Mit freundlichen Grüßen
Staatsanwaltschaft Berlin

Dieses Schreiben ist automatisch erstellt und ohne Unterschrift gültig.

Jukos-37182-1'4862

21.03.01

Deutsche Post AG
10997 Berlin 36
83122433 5439 21.03.01

Betrag
*50,00 DM (Auftragswährung)
*25,56 EUR (Gegenwert)

Entgelt *6,00 DM

Kto-Nr. 775949102
BLZ 10010010

Einzahlung

Gilt nur zusammen mit dem
Originaleinlieferungsbeleg

Vielen Dank für Ihren Besuch.
Ihre Deutsche Post AG

Umrechnungskurs 1 Euro = 1,95583 DM

Beleg für den Einzahler

(Annahmevermerk)

Empfänger: Name, Vorname/Firma (max. 27 Stellen)
Justizkasse Berlin

Konto-Nr. des Empfängers: 775949102
Bankleitzahl: 10010010

bei (Kreditinstitut)
Post Bank Berlin

DM od.EUR: DM
Betrag: 50,-

Verwendungszweck - z.B. Kunden-Referenznummer, ggf. Name und Anschrift des Auftraggebers/Einzahlers - (nur für Empfänger)
(((0000095733)
Jk: 6V/52357/00VRS

Auftraggeber/Einzahler: Name, Ort (max. 27 Stellen, keine Straßen- oder Postfachangaben)
RUSTEM ISMAIL Reichenberger Str. 75
10997 Berlin

(Bei maschineller Buchung ist für die Quittung der Maschinendruck maßgebend)

30.04.01

Deutsche Post AG
10997 Berlin 36
83121199 0466 30.04.01

Betrag
*55,50 DM (Auftragswähr
*28,38 EUR (Gegenwert)

Entgelt *6,00 DM

Kto-Nr. 775949102
BLZ 10010010

Einzahlung

Gilt nur zusammen mit dem
Originaleinlieferungsbeleg

Vielen Dank für Ihren Besu
Ihre Deutsche Post AG

Umrechnungskurs 1 Euro = 1,9558 DM

(Bundesbank)

Beleg für den Einzahler

(Annahmevermerk)

Empfänger: Name, Vorname/Firma (max. 27 Stellen)
Justizkasse Berlin

Konto-Nr. des Empfängers
775949102

Bankleitzahl
10010010

bei (Kreditinstitut)
Postbank Berlin

DM od.EUR
DM

Betrag
55,50

Verwendungszweck - z.B. Kunden-Referenznummer, ggf. Name und Anschrift des Auftraggebers/Einzahlers - (nur für Empfänger)
66000000095392
AK: 6V/52 Js 7/00 VRs

Auftraggeber/Einzahler: Name, Ort (max. 27 Stellen, keine Straßen- oder Postfachangaben)
Rustem Ismail Reichenberger
10997 Berlin
Str. 75

WICHTIGER HINWEIS! Bitte nur für Einzahlungen am **Postschalter** verwenden.
Bankleitzahlen siehe Rückseite der Durchschrift.

(Bei maschineller Buchung ist für die Quittung der Maschinendruck maßgebend)

29.05.01

Beleg für den Einzahler

(Annahmevermerk)

Empfänger: Name, Vorname/Firma (max. 27 Stellen)
JUST: 2 KASSE Berlin

Konto-Nr. des Empfängers: 77594902 | Bankleitzahl: 10010010

bei (Kreditinstitut)
POST BANK BERLIN

DM od.EUR: - DM | Betrag: 55,50

Verwendungszweck - z.B. Kunden-Referenznummer, ggf. Name und Anschrift des Auftraggebers/Einzahlers - (nur für Empfänger)
6300000095332
AK: SV/59557/00VRS

Auftraggeber/Einzahler: Name, Ort (max. 27 Stellen, keine Straßen- oder Postfachangaben)
RUSTEM ISMAIL Reichenberger Str.
10999 Berlin

(Bei maschineller Buchung ist für die Quittung der Maschinendruck maßgebend)

Deutsche Post AG
10997 Berlin 36
83121197 0718 29.05.01

Betrag
*55,50 DM (Auftragswährung)
*28,38 EUR (Gegenwert)

Entgelt *6,00 DM

Kto-Nr. 77594902
BLZ 10010010

Einzahlung

Gilt nur zusammen mit dem
Originaleinlieferungsbeleg

Vielen Dank für Ihren Besuch.
Ihre Deutsche Post AG

Umrechnungskurs 1 Euro = 1,95583 DM

08.06.01

Deutsche Post AG
10997 Berlin 36
83121197 3042 08.06.01

Betrag
*50,00 DM (Auftragswährung)
*25,56 EUR (Gegenwert)

Entgelt *6,00 DM

Kto-Nr. 7277101
BLZ 10010010

Einzahlung

Gilt nur zusammen mit dem
Originaleinlieferungsbeleg

Vielen Dank für Ihren Besuch.
Ihre Deutsche Post AG

Umrechnungskurs 1 Euro = 1,95583 DM

Beleg für den Einzahler

(Annahmevermerk)

Empfänger: Name, Vorname/Firma (max. 27 Stellen)
Huseyinov Faik Sari

Konto-Nr. des Empfängers
7277-101

Bankleitzahl
10010010

bei (Kreditinstitut)
Postbank Berlin

DM od.EUR
DM

Betrag
50,-

Verwendungszweck - z.B. Kunden-Referenznummer, ggf. Name und Anschrift des Auftraggebers/Einzahlers - (nur für Empfänger)
Buchnummer/ A3411A-2

Auftraggeber/Einzahler: Name, Ort (max. 27 Stellen, keine Straßen- oder Postfachangaben)
Rustem Ismail Reichenberger 75 10999 Bln

(Bei maschineller Buchung ist für die Quittung der Maschinendruck maßgebend)

27.06.01

Beleg für den Einzahler

(Annahmevermerk)

Empfänger: Name, Vorname/Firma (max. 27 Stellen)
JUSTIZKASSE Berlin

Konto-Nr. des Empfängers
775949-102

Bankleitzahl
10010010

bei (Kreditinstitut)
POST BANK Berlin

DM od.EUR
- DM

Betrag
55.50

Verwendungszweck - z.B. Kunden-Referenznummer, ggf. Name und Anschrift des Auftraggebers/Einzahlers - (nur für Empfänger)
6600C.000.95332
AK: 6V/52 Js 7/00 VRs

Auftraggeber/Einzahler: Name, Ort (max. 27 Stellen, keine Straßen- oder Postfachangaben)
RUSTEM ISMAIL Reichenleger
10999 Berlin Str 75

II

(Bei maschineller Buchung ist für die Quittung der Maschinendruck maßgebend)

Deutsche Post AG
10997 Berlin 36
83121193 3142 27.06.01

Betrag
*55,50 DM (Auftragswährung)
*28,38 EUR (Gegenwert)

Entgelt *6,00 DM

Kto-Nr. 775949102
BLZ 10010010

Einzahlung

Gilt nur zusammen mit dem
Originaleinlieferungsbeleg

Vielen Dank für Ihren Besuch.
Ihre Deutsche Post AG

Umrechnungskurs 1 Euro = 1,95583 DM

06.08.01

Beleg für den Einzahler

Postbank Bln 302 100100-10

(EUR 28,38)

00 06.08.01 85122432

Annahmevermerk)

Empfänger: Name, Vorname/Firma (max. 27 Stellen)

D... ...x 2550 Berlin

Konto-Nr. des Empfängers: ...9.

Bankleitzahl: 1 0 0 1 0 0 1 0

bei (Kreditinstitut)

Postbank Berlin

DM od.EUR: DM

Betrag: 55-50

Verwendungszweck - z.B. Kunden-Referenznummer, ggf. Name und Anschrift des Auftraggebers/Einzahlers - (nur für Empfänger)

...0095332

.../52 JS 7/00 VR2

Auftraggeber/Einzahler: Name, Ort (max. 27 Stellen, keine Straßen- oder Postfachangaben)

... A. Schm. - Rc. - ...chörger

... Berlin

ctr x5

(Bei maschineller Buchung ist für die Quittung der Maschinendruck maßgebend)

Deutsche Post AG)
10997 Berlin 36
83122432 2550 06.08.01

Betrag
*55,50 DM (Auftragswährung)
*28,38 EUR (Gegenwert)

Entgelt *6,00 DM

Kto-Nr. 775949102
BLZ 10010010

Einzahlung

Gilt nur zusammen mit dem
Originaleinlieferungsbeleg

Vielen Dank für Ihren Besuch.
Ihre Deutsche Post AG

Umrechnungskurs 1 Euro = 1,95583 DM

29.08.01

Beleg für den Einzahler

(Annahmevermerk)

Empfänger: Name, Vorname/Firma (max. 27 Stellen)

Konto-Nr. des Empfängers: 7759491 02

Bankleitzahl: 10010010

bei (Kreditinstitut)

DM od. EUR

Betrag: *55,50

Verwendungszweck - z.B. Kunden-Referenznummer, ggf. Name und Anschrift des Auftraggebers/Einzahlers - (nur für Empfänger)

Auftraggeber/Einzahler: Name, Ort (max. 27 Stellen, keine Straßen- oder Postfachangaben)

(Bei maschineller Buchung ist für die Quittung der Maschinendruck maßgebend)

Deutsche Post AG
10997 Berlin 36
83121199 5720 29.08.01

Betrag
*55,50 DM (Auftragswährung)
*28,38 EUR (Gegenwert)

Entgelt *6,00 DM

Kto-Nr. 7759491102
BLZ 10010010

Einzahlung

Gilt nur zusammen mit dem
Originaleinlieferungsbeleg

Vielen Dank für Ihren Besuch.
Ihre Deutsche Post AG

Umrechnungskurs 1 Euro = 1,95583 DM

02.10.01

Deutsche Post AG
10997 Berlin 36
83121197 5985 02.10.01

Betrag
  *55,50 DM (Auftragswährung)
  *28,38 EUR (Gegenwert)

Entgelt *6,00 DM

Kto-Nr. 775949102
BLZ 10010010

Einzahlung

Gilt nur zusammen mit dem
Originaleinlieferungsbeleg

Vielen Dank für Ihren Besuch.
Ihre Deutsche Post AG

Umrechnungskurs 1 Euro = 1,95583 DM

Beleg für den Einzahler

(Annahmevermerk)

Empfänger: Name, Vorname/Firma (max. 27 Stellen)
Justizkasse Berlin

Konto-Nr. des Empfängers
77594 9102

Bankleitzahl
10010010

bei (Kreditinstitut)
Postbank Berlin

DM od.EUR
DM

Betrag
55-50

Verwendungszweck - z.B. Kunden-Referenznummer, ggf. Name und Anschrift des Auftraggebers/Einzahlers - (nur für Empfänger)
6600000095332
AK! 6V/52 JS 7/00 VRs

Auftraggeber/Einzahler: Name, Ort (max. 27 Stellen, keine Straßen- oder Postfachangaben)
RUSTEM ISMAIL Reichenberger
str 75
10997 Berlin

II

WICHTIGER HINWEIS! Bitte nur für Einzahlungen am **Postschalter** verwenden.
Bankleitzahlen siehe Rückseite der Durchschrift.

(Bei maschineller Buchung ist für die Quittung der Maschinendruck maßgebend)

05.11.01

Deutsche Post AG
10997 Berlin 36
83121198 7556 05.11.01

Betrag
  *55,50 DM (Auftragswährung)
  *28,38 EUR (Gegenwert)

Entgelt *6,00 DM

Kto-Nr. 775949102
BLZ 10010010

Einzahlung

Gilt nur zusammen mit dem
Originaleinlieferungsbeleg

Vielen Dank für Ihren Besuch.
Ihre Deutsche Post AG

Umrechnungskurs 1 Euro = 1,95583 DM

Beleg für den Einzahler

(Annahmevermerk)

Empfänger: Name, Vorname/Firma (max. 27 Stellen)

Justizkasse Berlin

Konto-Nr. des Empfängers 775949102

Bankleitzahl 10010010

bei (Kreditinstitut)

Postbank Berlin

DM od.EUR DM

Betrag 55-50

Verwendungszweck - z.B. Kunden-Referenznummer, ggf. Name und Anschrift des Auftraggebers/Einzahlers - (nur für Empfänger)

6600000095392

AK! 6V/52 JS 7/00 VRs

Auftraggeber/Einzahler: Name, Ort (max. 27 Stellen, keine Straßen- oder Postfachangaben)

Rustem ISMAIL Reichenberger

10997 Berlin str 75

II

(Bei maschineller Buchung ist für die Quittung der Maschinendruck maßgebend)

WICHTIGER HINWEIS! Bitte nur für Einzahlungen am Postschalter verwenden.
Bankleitzahlen siehe Rückseite der Durchschrift.

18.12.01

Deutsche Post AG
10997 Berlin 36
83122432 4056 18.12.01

Betrag
*111,00 DM (Auftragswährung)
*56,75 EUR (Gegenwert)

Entgelt *6,00 DM

Kto-Nr. 775949102
BLZ 10010010

Einzahlung

Gilt nur zusammen mit dem
Originaleinlieferungsbeleg

Vielen Dank für Ihren Besuch.
Ihre Deutsche Post AG

Umrechnungskurs 1 Euro = 1,95583 DM

Beleg für den Einzahler

(Annahmevermerk)

Empfänger: Name, Vorname/Firma (max. 27 Stellen)
JUSTIZKASSE BERLIN

Konto-Nr. des Empfängers
775949102

Bankleitzahl
10010010

bei (Kreditinstitut)
POSTBANK BERLIN

DM od.EUR
DM

Betrag
111.

Verwendungszweck - z.B. Kunden-Referenznummer, ggf. Name und Anschrift des Auftraggebers/Einzahlers - (nur für Empfänger)
6600000095332
AK: 6V/52 JS 7/00 VRs

Auftraggeber/Einzahler: Name, Ort (max. 27 Stellen, keine Straßen- oder Postfachangaben)
DUSTEM ISMAIL REICHENBERGER
10997 BERLIN str 75

II

WICHTIGER HINWEIS! Bitte nur für Einzahlungen am **Postschalter** verwenden. **Bankleitzahlen** siehe Rückseite der Durchschrift.

(Bei maschineller Buchung ist für die Quittung der Maschinendruck maßgebend)

Staatsanwaltschaft Berlin

- Hauptabteilung Vollstreckung -

6 V/52 Js 7/00 VRs
Geschäftszeichen bitte stets angeben

Staatsanwaltschaft Berlin,Hauptabteilung Vollstreckung,
Alt-Moabit 100, 10559 Berlin

Rustem Ismail
bei Lüfti Göktekin
Reichenberger Straße 75

10999 Berlin

Berlin, 29.06.2001

Telefon
Vermittlung 030/9014-0 (intern 914-111)
Durchwahl/Apparat 030/9014 - 6800

Telefax 030/9014-6863

Sitz und Anschrift
Alt-Moabit 100, 10559 Berlin

Sprechstunden der Info-Stelle
Montag bis Mittwoch u. Freitag 8.30 bis 14.00 Uhr
Donnerstag 8.30 Uhr bis 15.00 Uhr

Verkehrsverbindungen
Busse 245, TXL; S-Bhf. Bellevue
U-Bhf. Turmstr.

Sehr geehrter Herr Ismail,

anliegend erhalten Sie 1 Überweisungsträger. Sollten weitere Überweisungsträger benötigt werden, erfolgt eine rechtzeitige Übersendung.

Zahlungshinweise

Verwenden Sie bitte für Überweisungen bzw. Einzahlungen zu diesem Verfahren einen der beigefügten Überweisungsaufträge / Zahlscheine. Den zu zahlenden Betrag und die Währungseinheit müssen Sie selbst einsetzen. Die Zahlung hat unter Angabe der Zahlungsnummer 6600000095332 auf das Konto der Justizkasse Berlin bei der Postbank, Konto-Nr. 775949-102, Bankleitzahl 100 100 10 zu erfolgen. Anderenfalls ist eine ordnungsgemäße Verbuchung nicht möglich, sodass unter Umständen daraus Nachteile für Sie entstehen können.

Mit freundlichen Grüßen
Staatsanwaltschaft Berlin

Dieses Schreiben ist automatisch erstellt und ohne Unterschrift gültig.

Jukos-52193-134702

Staatsanwaltschaft Berlin

- Hauptabteilung Vollstreckung -

6 V/52 Js 7/00 VRs
Geschäftszeichen bitte stets angeben

Staatsanwaltschaft Berlin,Hauptabteilung Vollstreckung,
Alt-Moabit 100, 10559 Berlin

Rustem Ismail
bei Lüfti Göktekin
Reichenberger Straße 75

10999 Berlin

Berlin, 01.10.2001

Telefon
Vermittlung 030/9014-0 (intern 914-111)
Durchwahl/Apparat 030/9014 - 6800

Telefax 030/9014-6863

Sitz und Anschrift
Alt-Moabit 100, 10559 Berlin

Sprechstunden der Info-Stelle
Montag bis Mittwoch u. Freitag 8.30 bis 14.00 Uhr
Donnerstag 8.30 Uhr bis 15.00 Uhr

Verkehrsverbindungen
Busse 245, TXL; S-Bhf. Bellevue
U-Bhf. Turmstr.

Sehr geehrter Herr Ismail,

anliegend erhalten Sie 1 Überweisungsträger. Sollten weitere Überweisungsträger benötigt werden, erfolgt eine rechtzeitige Übersendung.

Zahlungshinweise

Verwenden Sie bitte für Überweisungen bzw. Einzahlungen zu diesem Verfahren einen der beigefügten Überweisungsaufträge / Zahlscheine. Den zu zahlenden Betrag und die Währungseinheit müssen Sie selbst einsetzen. Die Zahlung hat unter Angabe der Zahlungsnummer 6600000095332 auf das Konto der Justizkasse Berlin bei der Postbank, Konto-Nr. 775949-102, Bankleitzahl 100 100 10 zu erfolgen. Anderenfalls ist eine ordnungsgemäße Verbuchung nicht möglich, sodass unter Umständen daraus Nachteile für Sie entstehen können.

Mit freundlichen Grüßen
Staatsanwaltschaft Berlin

Dieses Schreiben ist automatisch erstellt und ohne Unterschrift gültig.

Jukos-85678-:73885

Staatsanwaltschaft Berlin

- Hauptabteilung Vollstreckung -

6 V/52 Js 7/00 VRs
Geschäftszeichen bitte stets angeben

Staatsanwaltschaft Berlin,Hauptabteilung Vollstreckung,
Alt-Moabit 100, 10559 Berlin

Rustem Ismail
bei Lüfti Göktekin
Reichenberger Straße 75

10999 Berlin

Berlin, 29.11.2001

Telefon
Vermittlung 030/9014-0 (intern 914-111)
Durchwahl/Apparat 030/9014 - 6800

Telefax 030/9014-6863

Sitz und Anschrift
Alt-Moabit 100, 10559 Berlin

Sprechstunden der Info-Stelle
Montag bis Mittwoch u. Freitag 8.30 bis 14.00 Uhr
Donnerstag 8.30 Uhr bis 15.00 Uhr

Verkehrsverbindungen
Busse 245, TXL; S-Bhf. Bellevue
U-Bhf. Turmstr.

Sehr geehrter Herr Ismail,

anliegend erhalten Sie 1 Überweisungsträger. Sollten weitere Überweisungsträger benötigt werden, erfolgt eine rechtzeitige Übersendung.

Zahlungshinweise

Verwenden Sie bitte für Überweisungen bzw. Einzahlungen zu diesem Verfahren einen der beigefügten Überweisungsaufträge / Zahlscheine. Den zu zahlenden Betrag und die Währungseinheit müssen Sie selbst einsetzen. Die Zahlung hat unter Angabe der Zahlungsnummer 6600000095332 auf das Konto der Justizkasse Berlin bei der Postbank, Konto-Nr. 775949-102, Bankleitzahl 100 100 10 zu erfolgen. Anderenfalls ist eine ordnungsgemäße Verbuchung nicht möglich, sodass unter Umständen daraus Nachteile für Sie entstehen können.

Mit freundlichen Grüßen
Staatsanwaltschaft Berlin

Dieses Schreiben ist automatisch erstellt und ohne Unterschrift gültig.

Jukos-112511-357762

Allgemeine Information zur Euro-Umstellung

Mit der Währungsumstellung am 1.1.2002 sind Zahlungen in Straf/Bußgeldsachen künftig nur noch in Euro zu leisten.

Bereits bewilligte Zahlungsvereinbarungen/Zahlungsfristen werden hiervon nicht berührt.

Die Zahlbeträge sind ab dem 1.1.2002 selbständig in Euro umzurechnen, das heißt, der zu zahlende Betrag ist durch den offiziellen Umrechnungskurs von **1,95583** Euro zu teilen.

Beispiel: Zahlbetrag in DM: 150,-DM : 1,95583 = 76,693782 € = Zahlbetrag in Euro: 76,69 €.

Weitere Beispiele sind aus der im Anschluss abgedruckten Umrechnungstabelle zu ersehen.

Erfolgen die Zahlungen per Dauerauftrag, wird der Zahlbetrag von der Bank ab dem 1.1.2002 automatisch auf Euro umgestellt.

Rundungsdifferenzen, die sich bei der Umrechnung ergeben sollten, fallen nicht zu Lasten des Einzahlenden. Sie werden automatisch berücksichtigt.

Umrechnung DM/Euro

DM	Euro
25,- DM	12,78 €
50,- DM	25,56 €
75,- DM	38,35 €
100,- DM	51,13 €
150,- DM	76,69 €
200,- DM	102,26 €
250,- DM	127,82 €
300,- DM	153,39 €
500,. DM	255,65 €
750,- DM	383,47 €
1000,- DM	511,29 €

Staatsanwaltschaft Berlin

- Hauptabteilung Vollstreckung -

6 V/52 Js 7/00 VRs
Geschäftszeichen bitte stets angeben

Staatsanwaltschaft Berlin,Hauptabteilung Vollstreckung,
Alt-Moabit 100, 10559 Berlin

Rechtsanwalt
Lilge
Sonnenallee 83

12045 Berlin

Berlin, 08.07.2002

Telefon
Vermittlung 030/9014-0 (intern 914-111)
Durchwahl/Apparat 030/9014 - 6800

Telefax 030/9014-6863

Sitz und Anschrift
Alt-Moabit 100, 10559 Berlin

Sprechstunden der Info-Stelle
Montag bis Mittwoch u. Freitag 8.30 bis 14.00 Uhr
Donnerstag 8.30 Uhr bis 15.00 Uhr

Verkehrsverbindungen
Busse 245, TXL; S-Bhf. Bellevue
U-Bhf. Turmstr.



Ihr Zeichen:

Sehr geehrter Herr Lilge,

anliegendes Schreiben erhalten Sie mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen
Schumacher
Rechtspflegerin

Dieses Schreiben ist automatisch erstellt und ohne Unterschrift gültig

Jukos-241368-761564

Staatsanwaltschaft Berlin

- Hauptabteilung Vollstreckung -

6 V/52 Js 7/00 VRs
Geschäftszeichen bitte stets angeben

Staatsanwaltschaft Berlin,Hauptabteilung Vollstreckung,
Alt-Moabit 100, 10559 Berlin

Rustem Ismail
bei Lüfti Göktekin
Reichenberger Straße 75

10999 Berlin

Berlin, 08.07.2002

Telefon
Vermittlung 030/9014-0 (intern 914-111)
Durchwahl/Apparat 030/9014 - 6800

Telefax 030/9014-6863

Sitz und Anschrift
Alt-Moabit 100, 10559 Berlin

Sprechstunden der Info-Stelle
Montag bis Mittwoch u. Freitag 8.30 bis 14.00 Uhr
Donnerstag 8.30 Uhr bis 15.00 Uhr

Verkehrsverbindungen
Busse 245, TXL; S-Bhf. Bellevue
U-Bhf. Turmstr.

geboren am 07.11.1970
in Georgcay, Aserbaidschan
Staatsangehörigkeit Aserbaidschanische Republik

Ladung zum Haftantritt

Der Haftantritt hat zu erfolgen bei:
JVA Plötzensee Haus 1,2,4,6

Friedrich-Olbricht-Damm 16

13627 Berlin

Nach den vollstreckbaren Entscheidungen haben Sie zu verbüßen:

Entscheidung	Haft
1. Entscheidung, Amtsgericht Berlin-Tiergarten vom 19.07.2000, Aktenzeichen 251aDs349/00, Grund: Verstoß geegn das Ausländergesetz	**65 Tage Ersatzfreiheitsstrafe**

Sie werden aufgefordert, diese Haft in der oben bezeichneten Vollzugsanstalt **innerhalb von zwei Wochen** nach Erhalt dieser Ladung anzutreten. Fällt das Ende dieser Frist in die Zeit vom Mittwoch vor bis Dienstag nach Ostern, vom Freitag vor bis Dienstag nach Pfingsten oder vom 19. Dezember bis zum 2. Januar – jeweils einschließlich – so brauchen Sie die Haft erst nach den genannten Zeiträumen antreten. Sie haben sich dort zur Aufnahme an Werktagen - außer sonnabends - in der Zeit von 8 - 14 Uhr, an Werktagen, die einem Feiertag vorangehen, in der Zeit von 8 - 10.30 Uhr zu melden. Beachten Sie bitte die Hinweise in der Anlage.

1. Die **sofortige Zahlung** von 332,34 € **befreit von der Verbüßung der Ersatzfreiheitsstrafe**.
   Die erfolgte Zahlung ist **umgehend** hier nachzuweisen.

Außerdem sind noch zu zahlen:

0,26 € Restgeldstrafe
93,05 € Kosten des Verfahrens (einschließlich neu entstandener Vollstreckungs- und Zustellungskosten)

Jukos-241388-761563

Wichtig! **Unbedingt lesen!**

Allgemeine Hinweise

Sie haben eine Ladung zum Strafantritt in einer Justizvollzugsanstalt des offenen Vollzuges erhalten. Nehmen Sie die Ladung unbedingt ernst! Stellen Sie sich freiwillig und pünktlich und achten Sie darauf, dass Sie dabei nicht unter dem Einfluss alkoholischer Getränke oder anderer Rauschmittel stehen!
Damit können Sie die nach dem Aufnahmegespräch erfolgende Entscheidung, ob Ihr Verbleib im offenen Vollzug verantwortet werden kann, positiv beeinflussen.

Eine Unterbringung im offenen Vollzug erlaubt eine größere Freizügigkeit und bessere Besuchsmöglichkeiten als eine Unterbringung im geschlossenen Vollzug. Im offenen Vollzug besteht für Sie **unter bestimmten Voraussetzungen** auch die Möglichkeit, zum **Freigang** (unbeaufsichtigtes Verlassen der Anstalt zur Arbeit beim bisherigen oder bei einem anderen Arbeitgeber) zugelassen zu werden. Darüber hinaus wirkt sich eine Unterbringung im offenen Vollzug günstig auf die Gewährung von Vollzugslockerungen und Urlaub aus. Näheres hierzu erfahren Sie von dem für Sie zuständigen Gruppenleiter in der Justizvollzugsanstalt Plötzensee.

Mitzubringen sind: Diese Ladung, Personalausweis bzw. Reisepass, Lohnsteuerkarte und Versicherungsheft (sofern nicht beim Arbeitgeber befindlich), ggf. Bescheinigung des Arbeitgebers über die bisherige Beschäftigung und seine Bereitschaft zur Weiterbeschäftigung für die Dauer des Freiheitsentzuges.

Durch den freiwilligen Strafantritt können Sie Ihre und die Situation Ihrer Angehörigen erheblich erleichtern. Nutzen Sie diese Chancen und beachten Sie die Hinweise des Merkblattes!

Das für Sie zuständige Bezirksamt (Sozialamt - Jugendamt) ist bereit, Sie in sozialen Fragen, die im Zusammenhang mit der bevorstehenden Inhaftierung stehen, zu beraten.

Unter bestimmten Voraussetzungen kann auch nach dem Strafantritt und während des Vollzuges die (weitere) Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe durch Aufnahme einer freien Arbeit abgewendet werden. Weitere Informationen hierzu können Sie über die Justizvollzugsanstalt erhalten, die Ihnen ggf. auch einen geeigneten Beschäftigungsplatz vermitteln kann.

Jukos-241368-761565

Zahlungshinweise

Verwenden Sie bitte für Überweisungen bzw. Einzahlungen zu diesem Verfahren einen der beigefügten Überweisungsaufträge / Zahlscheine. Den zu zahlenden Betrag müssen Sie selbst einsetzen. Die Zahlung hat unter Angabe der Zahlungsnummer 6600000095332 auf das Konto der Justizkasse Berlin bei der Postbank, Konto-Nr. 775949-102, Bankleitzahl 100 100 10 zu erfolgen. Anderenfalls ist eine ordnungsgemäße Verbuchung nicht möglich, sodass unter Umständen daraus Nachteile für Sie entstehen können.

Die Ratenbewilligung ist wegen Nichteinhaltung verwirkt.

Sollten Sie sich in der Justizvollzugsanstalt nicht rechtzeitig einfinden, so muss gegen Sie ein Haftbefehl oder ein Vorführungsbefehl erlassen werden.
Beachten Sie bitte die **Hinweise**!

Schumacher

(Schumacher) Rechtspflegerin (Siegel)

STAATSANWALTSCHAFT BERLIN 183

Geschäftsnummer: (251b/251a Ds) 52 Js 7/00(349/00)

6V/52 Js 7/00 VRs

Staatsanwaltschaft Berlin
- Vollstreckung -
Alt-Moabit 100

10559 Berlin

15.07.02

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihren Brief vom 08.07.2002 mit der Aufforderung 65 Tage Haftvollstreckung oder die Zahlung von 332,34 Euro und die Kosten des Verfahrens von 93,05 Euro zur Aussetzung dieser Haftstrafe habe ich, Ismail Rüstem, erhalten. Ich teile Ihnen mit, dass aus den Ärzteatesten hervorgeht, dass meine psychologische und gesundheitliche Situation weiterhin schlecht ist. Einen Haftaufenthalt in meiner Situation ist undenkbar für mich.

Ich habe nun angefangen in Moscheen und anderen Stellen um Geld zu betteln und ich hoffe die o.g. Summe in 14 Tagen auf Ihr Konto zu überweisen.

Mit freundlichen Grüssen,

7461/04

Nr.

Deutsche Post AG
10997 Berlin 36
83121194 4805 19.07.02

Betrag
*425,65 EUR

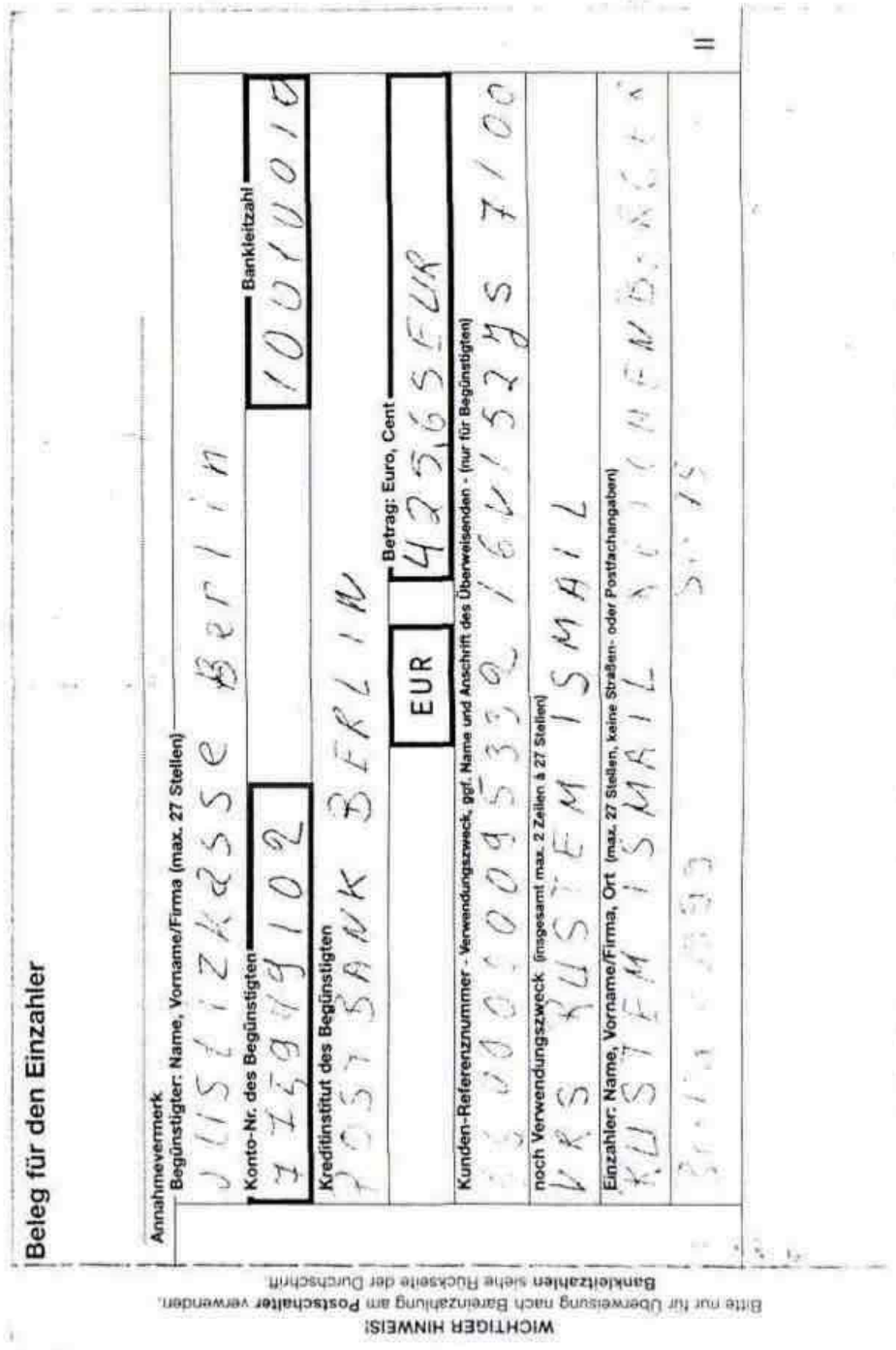
Entgelt *3,00 EUR

Kto-Nr. 775949102
BLZ 10010010

Einzahlung

Gilt nur zusammen mit dem
Originaleinlieferungsbeleg

Vielen Dank für Ihren Besuch.
Ihre Deutsche Post AG



VON PLANTA MAUCH MÜLLER

vp, m & m
RECHTSANWÄLTE

Strafprozeßvollmacht

Rechtsanwältin: Rebecca Müller
Rechtsanwalt: Christoph von Planta
Volker Mauch

Am Treptower Park 40
12435 Berlin

Zustellungen werden nur an den/die Bevollmächtigte(n) erbeten

wird hiermit in der Strafsache – Privatklagesache – Bußgeldsache – Entschädigungssache

Rustem Ismail / Hasanov Hyesjh

wegen Wiederaufnahme des Verfahrens

Az. des Gerichts / StA: 251 a Ds 349/00

Vollmacht zu meiner Verteidigung und Vertretung in allen Instanzen sowie im Vorverfahren erteilt und zwar auch für den Fall meiner Abwesenheit zur Vertretung nach § 411 II StPO mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 I, 234 StPO mit der besonderen Befugnis:

1. Strafanträge zu stellen, Rechtsmittel einzulegen, ganz oder teilweise zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten und solche auf Strafausspruch und Strafmaß zu beschränken, sowie Zustellungen aller Art, insbesondere auch von Urteilen und Beschlüssen entgegenzunehmen, sowie die Zustellungsbevollmächtigung einseitig zu widerrufen;
2. Untervertreter – auch im Sinne des § 139 StPO – zu bestellen;
3. Anträge auf Entbindung von der Verpflichtung zum Erscheinen in der Hauptverhandlung, Wiedereinsetzung, Haftentlassung, Strafaussetzung, Kostenfestsetzung, Wiederaufnahme des Verfahrens, Anträge nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, insbesondere auch für das Betragsverfahren und sonstige Anträge zu stellen.
4. Gelder, Wertsachen und Urkunden in Empfang zu nehmen, soweit das Verfahren dazu Anlaß gibt;
5. Akteinsicht zu nehmen;

03.04.03 _____

(Datum, Unterschrift)

VON PLANTA MAUCH MÜLLER

vp, m & m
RECHTSANWÄLTE

Christoph von Planta
Volker Mauch
Rebecca Müller

Am Treptower Park 40
12435 Berlin

Telefon 030 536 33 99 0
Telefax 030 536 33 99 8

www.vpmm.de
mail@vpmm.de

von Planta, Mauch & Möller RAe, Am Treptower Park 40, 12435 Berlin

Berlin, 03.04.2003

Unser Zeichen: 02/501 / / 02000501.014

Ismail,Rustem, geb.07.11.1970

Abtretungserklärung

Hiermit trete ich, Herr Rustem ISMAIL, geb. 07.11.1970, wohnhaft Reichenberger Straße 75 in 10999 Berlin meine Ansprüche gegen die Justizkasse aus dem Verfahren vor dem AG Tiergarten, AZ 251a Ds 349700, hiermit an Herrn Rechtsanwalt Christoph von Planta, geschäftsansässig Am Treptower Park 40 in 12345 Berlin ab und ermächtige ihn gleichzeitig, diese Ansprüche geltend zu machen und die Beträge einzuziehen.

Berlin, den 03. April 2003

Rustem Ismail

VON PLANTA MAUCH MÜLLER

vp, m & m RECHTSANWÄLTE

Herrn
Rustem Ismail
Reichenberger Str.75

10999 Berlin

von Planta, Mauch & Müller RAe, Am Treptower Park 40, 12435 Berlin

Christoph von Planta
Volker Mauch
Rebecca Müller

Am Treptower Park 40
12435 Berlin

Telefon 030 536 33 93 0
Telefax 030 536 33 99 8

www.vpmm.de
mail@vpmm.de

Berlin, 03.04.2003

Unser Zeichen: 02/501 / / 02000501.015

Ismail,Rustem, geb.07.11.1970
Aufenthaltsrecht

Sehr geehrter Herr Rustem,

in oben bezeichneter Angelegenheit übersenden wir Ihnen anliegendes Schreiben zur Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Christoph von Planta
Rechtsanwalt

Fotokopie

VON PLANTA MAUCH MÜLLER

vp, m & m
RECHTSANWÄLTE

vorab per Fax: 030/ 9014-3033 (2 Seiten)
Amtsgericht Tiergarten
Turmstr. 91

10559 Berlin

von Planta, Mauch & Müller RAe, Am Treptower Park 40, 12435 Berlin

Christoph von Planta
Volker Mauch
Rebecca Müller

Am Treptower Park 40
12435 Berlin

Telefon 030 536 33 99 0
Telefax 030 536 33 99 8

www.vpmm.de
mail@vpmm.de

Berlin, 03.04.2003

Unser Zeichen: 03/113 / / 03000113.001

In der Strafsache gegen

Rustem I s m a i l, geb. 07.11.1970,
(alias Hasanov Hyesjm, geb. 14.01.1974)

- 251 a Ds 349/00 -

bestelle ich mich mittels beiliegender Vollmacht für den Verurteilten. Zum Zwecke der Stellung eines Wiederaufnahmeantrags beantrage ich

A k t e n e i n s i c h t

und bitte um telefonische Mitteilung, wann und wo der Vorgang nebst Registerauszügen und Beiakten zur Einsicht bereit liegt.

Mit freundlichen Grüßen

Rechtsanwalt

Christoph von Planta
Rechtsanwalt

Rustem Ismail
Reichenberger Str. 75
10999 Berlin

LEA Berlin
Ausländerangelegenheiten
Friedrich-Krause-Ufer 24
13353 Berlin

Berlin, 15. April 2003

Mein Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Situation, in die ich in Deutschland gebracht worden bin, macht mich zu einem Idioten und Sklaven, der alles zu tun bereit sein muß, um überleben zu können. Ich werde physisch und moralisch ausgenutzt. Ich habe Sie schon lange und mehrere Male gebeten, meinen Status zu ändern. Mein Zustand ist sehr viel schlechter, als Sie denken. Entgegen Ihrer Meinung verfüge ich über keine Mittel, ein normales Leben zu führen. Ich bekomme keine Zuwendungen vom Staat. Ich darf nicht arbeiten. Ich habe keine Kraft mehr, länger zu warten. Manchmal finde ich den ganzen Tag nichts zu essen. Was ich esse, ist oft alt oder verunreinigt. Meiner Gesundheit hat das schwer geschadet. Ich lebe in Armut. Ich habe mir seit über vier Jahren kein eigenes Kleidungsstück kaufen können. Ich suche mir aus Mülltonnen Einrichtungsgegenstände zusammen und trage die Kleidung anderer Leute. Vor allem aber habe ich nur sehr selten die Möglichkeit, sie zu reinigen. Die Psychiater, die mir Atteste über meinen psychischen Zustand ausgestellt haben, wollten aus irgendeinem Grund nicht schreiben, was hier mit mir in Deutschland passiert ist. Ich bin zu einer lächerlichen Gestalt geworden und lebe ohne jede Würde. Ich bin inzwischen schon bei einer kleinen Depression bereit, mich umzubringen. Wenn ich sterbe, dann wegen dieses Zustands, in dem ich leben muß. Aber für diesen Zustand sind Menschen verantwortlich und die Institutionen, in denen sie arbeiten, und ich warte immer noch darauf, daß diese Menschen und Institutionen mir helfen.

Mit freundlichen Grüßen

Rustem Ismail

Rustem Ismail
Reichenberger Str. 75
10999 Berlin

LEA Berlin
Ausländerangelegenheiten
Friedrich-Krause-Ufer 24
13353 Berlin

Berlin, 20. Mai 2003

Mein Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Situation, in die ich aus politischen gründen in Deutschland gebracht worden bin, macht mich zu einem Idioten und Sklaven, der alles zu tun bereit sein muß, um überleben zu können. Ich werde physisch und moralisch ausgenutzt. Ich habe Sie schon lange und mehrere Male gebeten, meinen Status zu ändern. Mein Zustand ist sehr viel schlechter, als Sie denken. Entgegen Ihrer Meinung verfüge ich über keine Mittel, ein normales Leben zu führen. Ich bekomme keine Zuwendungen vom Staat. Ich darf nicht arbeiten – und das alles schon fast fünf Jahre lang. Ich habe keine Kraft mehr, länger zu warten. Wenn ich einen Arbeitsrecht erhalten würde, würde ich ohne Staat geld zu beziehen arbeiten und für mich selber sorgen können.

Manchmal finde ich den ganzen Tag nichts zu essen. Was ich esse, ist oft alt oder schmutzig. Meiner Gesundheit hat das schwer geschadet. Ich lebe in Armut. Ich habe mir seit über vier Jahren kein eigenes Kleidungsstück kaufen können. Ich suche mir aus Mülltonnen Einrichtungsgegenstände und Kleidung zusammen. Aus diesem Grund habe ich Hauterkrankungen bekommen. Ausserdem ekele ich mich davor, die Kleidung anderer Leute zu tragen. Die Psychiater, die mir Atteste über meinen psychischen Zustand ausgestellt haben, wollten aus irgendeinem Grund nicht schreiben, was hier mit mir in Deutschland passiert ist – und insbesondere, was ich in der Abschiebehaft erlebt habe. Ich bin zu einer lächerlichen Gestalt geworden und lebe ohne jede Würde.

Ich verliere immer mehr mein psychisches Gleichgewicht und bin inzwischen schon bei einer kleinen Depression bereit, mich umzubringen. Wenn ich sterbe, dann wegen dieses Zustands, in dem ich leben muß. Für diesen Zustand sind Menschen verantwortlich und die Institutionen, in denen sie arbeiten, und ich warte immer noch darauf, daß diese Menschen und Institutionen mir helfen. Ich möchte niemandem Angst machen, aber ich kann nicht anders, als diesen Brief zu schreiben.

Mit freundlichen Grüßen

Rustem Ismail

vp'm & k
Rechtsanwälte | Berlin

Herrn
Rustem Ismail
Reichenberger Str.75

10999 Berlin

vpmk Rechtsanwälte, Monbijouplatz 3 a, 10178 Berlin

Christoph von Planta
Volker Mauch
Rebecca Müller
Lars Kroidl

Monbijouplatz 3 a
10178 Berlin

Tel. 030 536 33 99 0
Fax 030 536 33 99 8

www.vpmk.de
mail@vpmk.de

Berlin, 21.05.2003

Unser Zeichen: 03/113 / / 03000113.004

Strafverfahren wegen § 92 Abs.1 Nr.1 AuslG
251 a Ds 349/00

Sehr geehrter Herr Rustem,

in oben bezeichneter Angelegenheit übersenden wir Ihnen in Kopie unseren Schriftsatz an das Amtsgericht Tiergarten vom heutigen Tage zur Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Christoph von Planta
Rechtsanwalt

vpmk
Rechtsanwälte | Berlin

Christoph von Planta
Volker Mauch
Rebecca Müller
Lars Kroidl

Monbijouplatz 3 a
10178 Berlin

Tel. 030 536 33 99 0
Fax 030 536 33 99 8

www.vpmk.de
mail@vpmk.de

Amtsgericht Tiergarten
Turmstr.91

10551 Berlin

vpmk Rechtsanwälte, Monbijouplatz 3 a, 10178 Berlin

Berlin, 21.05.2003

Unser Zeichen: 03/113 / / 03000113.003

In der Strafsache gegen

Rustem Ismail

- 251 a Ds 349/00 -

beantrage ich unter Vorlage einer auf mich lautenden Vollmacht des Verurteilten,

die Wiederaufnahme des Verfahrens gegen das Urteil des Amtsgerichts Tiergarten vom 19.Juli 2000 - Az. 251 a Ds 349/00 - zuzulassen.

Begründung :

Das Verfahren ist zugunsten des Verurteilten wieder aufzunehmen. Es liegt ein Wiederaufnahmegrund gem. § 79 Abs.1 (3.Alt.) Bundesverfassungsgerichtsgesetz vor.

I.

Durch Anklageschrift der Staatsanwaltschaft beim Landgericht Berlin – 52 Js 7/00 – war der Verurteilte angeklagt worden,

> in Berlin in der Zeit vom 19.Januar 1999 bis 12.Oktober 1999 sich entgegen § 3 Abs.1 S.1 des Ausländergesetzes ohne Aufenthaltsgenehmigung im Bundesgebiet aufgehalten und keine Duldung besessen zu haben.

Der Verurteilte wurde daraufhin auf die Hauptverhandlung vom 19.Juli 2000 durch Urteil des Amtsgerichts Tiergarten vom 19.Juli 2000 wegen eines Verstoßes gegen § 92 Abs.1 Nr.1 AuslG zu einer Geldstrafe von 120 Tagessätzen zu je 10,- DM verurteilt. ihm wurden vom Amtsgericht die Kosten des Verfahrens und die Tragung seiner notwendigen Auslagen auferlegt.
Die Begründung des Urteils (abgekürzte Fassung gemäß § 267 Absatz 4 StPO) lautete:

> Der Angeklagte reiste am 5. August 1998 in das Bundesgebiet ein. Am 18.Januar 1999 wurde die Erteilung bzw. Verlängerung der Aufenthaltsgenehmigung abgelehnt. Trotzdem hielt sich der Angeklagte bis zu seiner Feststellung am 12. Oktober 1999 weiterhin im Bundesgebiet auf, ohne dass ihm eine entsprechende Duldung erteilt worden war.
>
> Der Angeklagte hat sich durch sein Verhalten eines Verstoßes die gegen § 92 Absatz 1 Nr. 1 Ausländergesetz schuldig gemacht.

Das Urteil ist rechtskräftig liegt seit dem 27. im Juli 2000.

II.

Es liegt ein Wiederaufnahmegrund nach § 79 Abs.1 BVerfGG vor. Gemäß § 79 Absatz 1 BVerfGG ist gegen ein rechtskräftiges Strafurteil, das auf der Auslegung einer Norm beruht und, die vom BVerfG für unvereinbar mit dem Grundgesetz erklärt worden ist, die Wiederaufnahme des Verfahrens nach den Vorschriften der Strafprozessordnung zulässig.

Die Verurteilung erfolgte im vorliegenden Fall, weil der Verurteilte sich trotz Ablehnung seines Aufenthaltsgenehmigungsantrages im Bundesgebiet aufhielt, ohne dass ihm eine Aufenthaltsgenehmigung oder eine Duldung erteilt worden war.

Hierbei hat das Gericht nicht geprüft, ob die Voraussetzungen für die Erteilung einer Duldung im Falle des Verurteilten vorlagen. Für das Gericht war allein maßgeblich, dass der Verurteilte formal nicht in Besitz einer Duldung war. Bei verfassungskonformer Auslegung des § 92 Absatz 1 Nr. 1 Ausländergesetz hätte eine Verurteilung des Angeklagten nicht erfolgen dürfen.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 6. März 2003 – Az. 2 BvR 397/02 – festgestellt, dass die vom Amtsgericht Tiergarten angewendete Gesetzesauslegung mit dem Grundgesetz nicht vereinbar ist. Die Verurteilung beruhte auf der willkürlichen Auslegung des § 92 Absatz 1 Nr. 1 Ausländergesetz.

Das BVerfG hat in seinem Beschluss vom 6. März 2003 auf eine Verfassungsbeschwerde auf die Frage, unter welchen Voraussetzungen sich ein Ausländer, der sich ohne Aufenthaltsgenehmigung im Bundesgebiet aufhält und keine Duldung nach Paragraph 55 Absatz 1 Ausländergesetz besitzt, nach Paragraph 92 Absatz 1 Nr. 1 Ausländergesetz strafbar macht, wenn tatsächliche Gründe seiner Ausreise entgegenstehen, entschieden, dass die Strafgerichte sich nicht mit der Feststellung begnügen dürfen, der Ausländer sei nicht im Besitz einer Duldung nach Paragraph 55 Absatz 2 Ausländergesetz.

Das Verfassungsgericht führt aus (Beschluss vom 6. März 2003 – Az. 2 BvR 397/02, Rz. 40 ff.).

> „Die Duldung ist eine gesetzlich zwingende Reaktion auf eine vom Verschulden des Ausländers unabhängiges Abschiebungshindernis. Insofern dient § 92 Absatz 1 Nr. 1 Ausländergesetz nicht der Strafbewehrung eines Verwaltungsakts und bindet den Strafrichter nicht an die unterlassene oder verspätet getroffene Entscheidung einer Verwaltungsbehörde (vgl. BVerfGE 80, 244, 256).
>
> Die Strafgerichte sind vielmehr von Verfassungs wegen gehalten, selbstständig zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer ausländerrechtlichen Duldung im Tatzeitraum gegeben waren. Kommen sie zu der Überzeugung, die Voraussetzungen hätten vorgelegen, scheidet eine Strafbarkeit des Ausländers nach Paragraph 92 Absatz 1 Nr. 1 Ausländergesetz aus.
>
> Für die Überzeugungsbildung ist es von besonderer Bedeutung, wenn die Ausländerbehörde selbst - wenn auch verzögert und für einen späteren Zeitpunkt - eine Duldung nach § 55 Absatz 2 Ausländergesetz erteilt hat. Fehlen jegliche Anhaltspunkte dafür, dass die der Duldungserteilung zu Grunde liegende tatsächliche Situation von derjenigen des Tatzeitraums abweicht, wird ohne weiteres auch davon auszugehen sein, dass eine Duldung schon in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit dem Beginn der Ausreisepflicht des Ausländers hätte erteilt werden müssen.
>
> Unterbleibt die von Verfassungs wegen gebotene Prüfung, weil die Gerichte der Ansicht sind, angesichts des Wortlauts des § 92 Absatz 1 Nr. 1 Ausländergesetz nicht verpflichtet zu sein, liegt dem ein nicht vertretbare Rechtsansicht zu Grunde".

III.

Das Gericht hat im vorliegenden Fall nicht berücksichtigt, dass dem Verurteilten durch das Landeseinwohneramt Berlin zwingend hätte eine Duldung erteilt werden müssen.

Der Verurteilte in der Hauptverhandlung ausgeführt:

„Ich habe mir während der ganzen Zeit nichts zuschulden kommen lassen. Ich kann her und mir wurde keine Duldung erteilt, deshalb konnte ich auch nicht ausreisen" (Protokoll, Bl. 26der Strafakte).

Eine Duldung war dem Verurteilten im vom Urteil umfassten Zeitraum tatsächlich aus mehreren Gründen zu erteilen:

Herr Ismail war im Zeitraum der Verurteilung nicht im Besitz eines Reisepasses. Eine Abschiebung konnte bereits wegen Passlosigkeit nicht erfolgen. Allein aus diesem Grund war dem Verurteilten durch das Landeseinwohneramt Berlin eine Duldung zu erteilen.

Beweis: Beiziehung der Ausländerakte

Bereits am 13.8.1998 hatte das Landeseinwohneramt Berlin mit der Passbeschaffung begonnen.

Beweis: Blatt 24 der Ausländerakte:

" bitte mit der Passbeschaffung beginnen. Kleber, Beschluss beigefügt"

Spätestens am 11.9.98 wurde die Passbeschaffung eingeleitet.

Beweis: Blatt 39 der Ausländerakte, Schreiben an das Amtsgericht Schöneberg im Freiheitsentziehungsverfahren :

„ Der Auftrag der Passbeschaffung wurde am 13.8.98 gegeben. Der Betroffene verweigerte jedoch die Mitwirkung an der Passbeschaffung am 14. August 1998. Das Hinweisblatt über die Mitwirkungspflicht erhielt er in Landessprache. Somit konnte die Passbeschaffung erst am 11. September 1998 eingeleitet werden, da der Betroffene erstmalig Fotos fertigen ließ und Passanträge ausfüllte. Die Anmahnung der Botschaft erfolgt, da bisher noch kein Ergebnis vorliegt".

Am 23.11 98 wurde der Verurteilte wegen Haftunfähigkeit aus der Abschiebehaft entlassen.

Beweis: Blatt 47 der Ausländerakte, Schreiben der Fachärztin für Innere Medizin Dr. med. Rasehorn:

„Der Abschiebehäftling, Herr, ISMAIL, Rustem, 07.11.70 Aserb. geb.,
ist am heutigen Tage, aus medizinischer Sicht, nicht mehr haft- und verwahrfähig".

Nach dem anschließenden Antrag des Verurteilten auf Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung vom 4.1.99 und wurde dem Verurteilten in Kenntnis der Tatsache, dass ein gültiger Reisepass oder ein vergleichbares Rückreispapier nicht existierte und damit eine Ausreise tatsächlich nicht möglich war, lediglich eine Grenzübertrittsbescheinigung für einen Monat ausgestellt.

Beweis: Vermerk Blatt 59 der Ausländerakte:

„3. GÜB für 1 Monat aushändigen.
5. WV 18.02.99 not (Stand der Passbeschaffung?".

Am 31.3.99 wurde die Botschaft der Republik Aserbaidschan erneut an die Erstellung eines Rückreisedokuments erinnert.

Beweis: Blatt 63 und 63 Rückseite der Ausländerakte, Schreiben der Landeseinwohneramts Berlin an die Botschaft der Republik Aserbaidschan, Betreff: Herrn Ismail, Rustem, geb. 07.11.1970:

„Wir erinnern und an unsere Schreiben vom 11. 09.98 und bitten nochmals um die Ausstellung eines Rückreisedokumentes bzw. um Angabe von Hinderungsgründen".

An 27.10.99 wurde die Botschaft der Republik Aserbaidschan erneut um Ausstellung eines Passes oder Passersatzpapieres gebeten.

Beweis: Blatt 72 der Ausländerakte: Schreiben der Landeseinwohneramts Berlin an die Botschaft der Republik Aserbaidschan, Betreff: Herrn Ismail, Rustem, geb. 07.11.1970: (...)

„Der Genannte besitzt keine Aufenthaltsgenehmigung und ist deshalb zur Ausreise verpflichtet. Unsere Ausreiseaufforderung wurde bisher nicht befolgt. Wir müssen deshalb die gesetzlich vorgeschriebene Abschiebung durchführen. Dafür benötigen wir einen gültigen Pass oder einen Passersatz. Die betroffene Person ist nicht im Besitz gültiger Rückkehrdokumente. Zur Durchsetzung der Ausreise in das Herkunftsland bitten wir höflichst um Prüfung der Identität und um Ausstellung eines Rückreisedokument des. Ferner bitten wir, dieses nicht dem Inhaber auszuhändigen, sondern uns an die oben genannte Anschrift und Geschäftszeichen zu übersenden. Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie die Angelegenheit beschleunigt bearbeiten könnten, dass sich die betroffene Person in Abschiebegewahrsam befindet".

Auch die weitere Anfrage des Landeseinwohneramts Berlin vom 10.11.99 wurde der Ausländerbehörde durch die aserbaidschanische Botschaft am 12.11.99 mitgeteilt, dass die

Passanträge in Aserbaidschan bearbeitet werden.

Beweis: Schreiben der Botschaft der aserbaidschanischen Republik vom 12.11.99,

„ Hiermit teilt die Konsularabteilung der aserbaidschanischen Republik mit, dass die Unterlagen der untererwähnten Personen in Aserbaidschan bearbeitet werden".

Auf Bl. 91 der Auslanderakte unter Position 15 ist der Name des Verurteilten aufgeführt

Erst nach erneuter Entlassung aus der Abschiebehaft um wurde dem Verurteilten schließlich am 1.2.00 eine Duldung erteilt.

Demnach steht fest, ohne dass es überhaupt auf die sich ebenfalls stellende Frage eines Abschiebungshindernisses wegen Reiseunfähigkeit ankäme, dass beim Verurteilten während des gesamten angeklagten und verurteilten Zeitraums – 19.01.1999 bis 12.10.1999 – ein tatsächliches Abschiebungshindernis nach § 55 Abs.2 AuslG vorlag, da die Ausländerbehörde im gesamten Zeitraum nicht über Ausweispapiere verfügte. Ohne entsprechende Identitätspapiere ist die Abschiebung faktisch nicht möglich. Herr Ismail wird im übrigen weiterhin geduldet, da die Passbeschaffung noch immer andauert.

Wie das Bundesverfassungsgericht im bereits zitierten Beschluss ausführt, „entspricht es der gesetzgeberischen Konzeption des Ausländergesetzes, einen vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländer bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen entweder unverzüglich abzuschieben oder ihn nach Paragraph 55 Absatz 2 AuslG zu dulden. Dabei hat die Ausländerbehörde zu prüfen, ob und wie die eine Abschiebung des Ausländers durchgeführt und zu welchem Zeitpunkt ein eventuelles Abschiebungshindernis behoben werden kann. Schon dann, wenn sich herausstellt, dass die Abschiebung nicht ohne Verzögerung durchgeführt werden kann oder der Zeitpunkt der Abschiebung ungewiss bleibt, ist - unabhängig von einem Antrag des Ausländers - als „gesetzlich vorgeschriebene förmliche Reaktion auf einen Vollstreckungshindernis' eine Duldung zu erteilen".

Hierbei ist nach Ansicht des Verfassungsgerichts keine Konstellation vorstellbar, in der Ausländer nicht einen Anspruch auf Erteilung einer Duldung hätte, wobei es nicht einmal auf die Frage ankommt, ob der Ausländer das Abschiebungshindernis zu vertreten hatte.

Der Antragsteller beim Landeseinwohneramt Berlin vorgesprochen, um eine Dulcung zu beantragen. Rechtswidrigerweise hatte ihm das Landeseinwohneramt Berlin jedoch lediglich eine sog. Grenzübertrittsbescheinigung erteilt.
IV.

Die Verurteilung des Verurteilten beruht auf der verfassungswidrigen Auslegung des § 92 Abs.1 Nr.1 AuslG. Aus den Entscheidungsgründen des Urteils, insbesondere den Ausführungen

> „Trotzdem hielt sich der Angeklagte bis zu seiner Feststellung am 12. Oktober 1999 weiterhin im Bundesgebiet auf, ohne dass ihm eine entsprechende Duldung erteilt worden war".

geht hervor, dass das Gericht bei der Anwendung der Norm allein die tatsächliche Erteilung einer Duldung, für erforderlich hielt und die Norm ausschließlich entsprechend ihres Wortlauts anwendete.

Mit dem Wiederaufnahmegrund der verfassungswidrigen Normauslegung wird exakt der vorliegende Fall geregelt, nämlich dass Wortlaut bzw. Sinn und Zweck der Norm mehrere Interpretationsmöglichkeiten zulassen und das BVerfG nur eine Auslegung mit höherrangigem Recht für vereinbar erklärt.

Wäre die Norm des § 92 Abs.1 Nr.1 AuslG vom Gericht verfassungskonform ausgelegt worden, wäre der Angeklagte freizusprechen gewesen. Der Makel der Verurteilung, der die Ausweisung des Verurteilten zur Folge hatte, ist nun durch Wiederaufnahme des Verfahrens und Aufhebung des Urteils zu beseitigen.

Rechtsanwalt

Christoph von Planta
Rechtsanwalt

vp'm & k
Rechtsanwälte | Berlin

Telefaxnachricht

An: AG Tiergarten
Fax-Nr.: 030 9014-2010

Datum: 04.08.2003

Seiten: 1 (incl. Deckblatt)

Unser Zeichen: 03/113 / / 03000113.004

Aktenzeichen: 251 a Ds 349/02

Christoph von Planta
Volker Mauch
Rebecca Müller
Lars Kroidl

Monbijouplatz 3 a
10178 Berlin

Tel. 030 536 33 99 0
Fax 030 536 33 99 8

www.vpmk.de
mail@vpmk.de

Sollte dieses Telefax nicht vollständig, unleserlich oder nicht zuzuordnen sein, so bitten wir Sie, es an die Fax-Nummer : 030 536 33 99 8 zurückzusenden oder uns unter der Rufnummer 030 536 33 99 0 zu informieren.

In der Strafsache

Rustem I s m a i l

251 a Ds 349/00 (Wiederaufnahme des Verfahrens)

nehme ich Bezug auf den Antrag auf Zulassung der Wiederaufnahme des Verfahrens gegen das Urteil des Amtsgerichts Tiergarten vom 19.Juli 2000 - Az. 251 a Ds 349/00 vom 21.Mai 2003 und frage an, wann mit einer Entscheidung des Gerichts gerechnet werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Christoph von Planta
Rechtsanwalt

vp'in & k
Rechtsanwälte | Berlin

Christoph von Planta
Volker Mauch
Rebecca Müller
Lars Kroidl

Monbijouplatz 3 a
10178 Berlin

Tel. 030 536 33 99 0
Fax 030 536 33 99 8

www.vpmk.de
mail@vpmk.de

vorab per Fax: 030/9014-8790 (7 Seiten)
Verwaltungsgericht Berlin
Kirchstr. 7
10557 Berlin

vpmk Rechtsanwälte, Monbijouplatz 3 a, 10178 Berlin

Berlin, 01.07.2003

Unser Zeichen: 02/501 / / 02000501.019

K l a g e

des aserbaidschanischen Staatsangehörigen

Herrn Rustem I s m a i l, geb. 07.11.1970, Maybachufer 6, 12047 Berlin,

- Klägers -

Bevollmächtigte: vpmk Rechtsanwälte, Monbijouplatz 3a, 10178 Berlin,

gegen

Land Berlin, vertreten durch das Landeseinwohneramt Berlin Ausländer- und Asylangelegenheiten - Friedrich-Krause-Ufer 24, 13557 Berlin,

- Beklagter -

wegen: Ausweisung und Aufenthaltgenehmigung

Namens und kraft Vollmacht des Klägers erheben wir Klage und beantragen,

den Ausweisungsbescheid vom 15.07.2001 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 22.05.03, zugestellt am 02.06.03 aufzuheben.

Gleichzeitig beantragen wir im Wege einer Untätigkeitsklage nach § 75 VwGO,

den Beklagten zu verpflichten, dem Kläger eine Aufenthaltsbefugnis zu erteilen.

Überdies beantragen wir,

dem Kläger Prozesskostenhilfe unter unserer Beiordnung zu bewilligen.

Begründung:

I. Ausweisung

Die gegen den Kläger erlassene Ausweisungsverfügung vom 15.07.2001 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten.

1.

Der Bescheid stützt sich im wesentlichen auf eine Verurteilung des Klägers nach § 92 Abs. 1 Nr. 1 AuslG. Bei der Würdigung dieser strafrechtlichen Verurteilung des Klägers ist festzustellen, dass der Kläger durch das verurteilende Strafgericht bei verfassungskonformer Auslegung des § 92 Abs.1 Nr.1 AuslG nicht verurteilt hätte werden dürfen, sich entgegen § 3 Abs.1 S.1 AuslG sich ohne Aufenthaltsgenehmigung im Bundesgebiet aufgehalten zu haben und keine Duldung besessen zu haben.

Das BVerfG hat in seinem Beschluss vom 6. März 2003 (2 BvR 397/02, Rz. 40 ff) auf eine Verfassungsbeschwerde auf die Frage, unter welchen Voraussetzungen sich ein Ausländer nach § 92 Absatz 1 Nr. 1 Ausländergesetz strafbar macht, der sich ohne Aufenthaltsgenehmigung im Bundesgebiet aufhält und keine Duldung nach § 55 Absatz 1 Ausländergesetz besitzt, wenn tatsächliche Gründe seiner Ausreise entgegenstehen, entschieden, dass die Strafgerichte sich nicht mit der Feststellung begnügen dürfen, der Ausländer sei nicht im Besitz einer Duldung nach § 55 Absatz 2 Ausländergesetz.

Der Kläger war im Zeitraum der Verurteilung nicht im Besitz eines Reisepasses oder eines sonstigen Reisedokuments. Dies war dem der Beklagten bekannt, da zu diesem Zeitpunkt bereits mehrfache

erfolglose Anfragen zur Passbeschaffung an die aserbaidschanische Botschaft gestellt worden waren.

Eine Abschiebung konnte wegen Passlosigkeit nicht erfolgen. Allein aus diesem Grund wäre dem Kläger von Amts wegen zwingend eine Duldung zu erteilen gewesen. Das Strafgericht hätte demnach nicht zu einer Verurteilung nach § 92 Abs.1 Nr.1 AuslG kommen dürfen. Dementsprechend wurde vom Kläger am 21. März 2003 beim AG Tiergarten ein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens - 251 b 349/00 - gestützt auf §79 Abs.1 BVerfGG gestellt.

Beiziehung der Strafakten Verfahrens 251 b 349/00 -

Die Ausweisung kann demnach nicht auf die vorliegend schwerere Straftat gestützt werden.

2.

Bei der zweiten zu würdigenden Straftat wird zunächst vollumfänglich auf die Ausführungen des früheren Bevollmächtigten des Klägers vom 13. März 01 (B. 181 d.A.) verwiesen.

Die Verurteilung wegen einer nur geringfügigen Sachbeschädigung trägt eine Ausweisung nicht. Zumindest aber ist eine Ausweisung bei angemessener Berücksichtigung der für den Kläger sprechenden Belange unverhältnismäßig.

a.

Bei der Verurteilung handelt es sich um eine Verurteilung wegen des Vorwurfs einer Sachbeschädigung. Auf Grund einer Panikattacke hatte der Kläger im Polizeigewahrsam Köpenick gegen einen Spiegel gehämmert, so dass dieser zerbrach.

Der Kläger leidet auf Grund einer schweren Traumatisierung häufig an Panikattacken und an vielfachen psychosomatischen Beschwerden.

Beweis: Sachverständigengutachten

Die Traumatisierung des Klägers wird durch eine Vielzahl an vorgelegten Attesten bestätigt (s.u. Anlagen 1-5).

Die Verurteilung erfolgte vorliegend durch Strafbefehl. Wäre dem Gericht der geschilderte Gesundheitszustand bekannt gewesen, wäre eine entsprechende Verurteilung voraussichtlich nicht erfolgt, zumindest aber wäre die Frage der Schuldfähigkeit zu problematisieren gewesen. Der damals nicht ausreichend deutsch sprechende Kläger war nicht in der Lage, sich ausreichend gegen die Verurteilung im Strafbefehlsverfahren zu verteidigen.

Auf Grund dieser Besonderheit des Einzelfalls bietet sich die der vorliegende Fall auch gerade nicht für die angestellten generalpräventiven Erwägungen an. Die Feststellungen des Beklagten, die psychische Erkrankung des Klägers sei allein wegen des Vorliegens einer objektiven Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht zu berücksichtigen, gehen fehl.

b.

Auf Rechtsfolgenebene wird vom Beklagten zu Unrecht nicht in Betracht gezogen, dass der Kläger unverschuldet nicht in sein Heimatland zurückkehren kann. Im Rahmen der Ermessenserwägungen ist zu beachten, ob dem Kläger eine Rückkehr in sein Heimatland auf absehbare Zeit zugemutet werden kann und ob eine Rückkehr auch tatsächlich möglich ist.

Zu Unrecht geht der Beklagte auch davon aus, dass beim Kläger überdies schutzwürdige Interessen nicht vorliegen. Beim Kläger liegt ein inlandsbezogenes, eine Duldung gemäß § 55 Abs.2 AuslG nach sich ziehendes krankheitsbedingtes Abschiebungshindernis vor. Diesbezüglich wird auf die Anlagen 1 - 6 sowie auf die Ausführungen unter II. verwiesen.

Angesichts der vielfachen Versuche des Beklagten, für den Kläger Ausweispapiere zu beschaffen, ist im übrigen auch eine plötzliche Kooperationsbereitschaft der aserbaidschanischen Vertretung bei der Passbeschaffung nicht zu erwarten, so dass auch das andauernde Abschiebungshindernis der Passlosigkeit zwingend Berücksichtigung finden muss.

II. Aufenthaltsbefugnis

Der Kläger hat Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis. Der Beklagte ist deshalb zu verpflichten, dem Kläger eine Aufenthaltsbefugnis zu erteilen.

1.

Die Untätigkeitsklage ist nach § 75 AuslG ist zulässig.

Die Voraussetzungen des § 75 VwGO liegen vor. Bereits am 22.Januar 2003 hat der Kläger die Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis beantragt.

Beiziehung der Ausländerakte

Diese Entscheidung ist bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch immer nicht getroffen worden, ohne dass die Behörde hätte plausibel darstellen können, welche Hinderungsgründe einer Entscheidung entgegenstehen. Insbesondere liegen Ursachen der Verzögerung nicht beim Kläger begründet, der sich nach Kräften bemüht, seinen Mitwirkungspflichten nachzukommen.

Ausfertigung

Eingegangen
13. AUG. 2003
EB vpmk
- Rechtsanwälte -

Amtsgericht Tiergarten

Beschluss

Geschäftsnummer: 251a Ds 349/00 Datum: 04.07.2003 Gol

In der Strafsache gegen

Rustem I s m a i l ,
geboren am 07. November 1970 in Georgcay/Aserbaidschan,
wohnhaft: Reichenberger Str. 75, 10999 Berlin,

a l i a s

Hasanov H y e s j m ,
geboren am 14. Januar 1974 in Georgcay/Aserbaidschan,

Verteidiger: Rechtsanwalt Christoph von Planta,
Monbijouplatz 3a, 10178 Berlin,

wegen Verstoßes gegen das Ausländergesetz

wird der Wiederaufnahmeantrag vom 21. Mai 2003 auf Kosten des Verurteilten als unzulässig verworfen. Das Amtsgericht Tiergarten verurteilte ihn am 19. Juli 2000 wegen Verstoß gegen § 92 Abs. 1 Nr. 1 Ausländergesetz zu einer Geldstrafe von 120 Tagessätzen zu je 10,- DM: Auf die Urteilsgründe und die Begründung des Wiederaufnahmeantrags wird Bezug genommen. Diese Begründung stützt sich auf die Entscheidung der Bundesverfassungsgerichts vom 06. März 2003 - 2 BvR 397/02.

Die Staatsanwaltschaft Berlin führt in ihrer Stellungnahme aus:

„Das Verfahren ist nicht wieder aufzunehmen, da der Schuldspruch zu Recht erfolgt. Der Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 06. März 2003 (2 BvR 397/02) und die Frage einer Strafbarkeit nach §§ 92 (1) Nr. 1, 3 (1) 1, 55 (1) AuslG betreffen ebenso die vom Bundesverfassungsgericht angegriffenen Entscheidungen des Kammergerichts in NStZ 2002, 220 und des Obersten

Bayerischen Landgerichts (Beschluß vom 13. Februar 2002) im Kern die Frage nach der verfassungskonformen Auslegung des § 92 (1) Nr. 1 AuslG. Da diese Norm eine des Nebenstrafrechts ist, verengt sich der Streit darauf, ob einschränkend als ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal ein Vorsatz des Betroffenen dahingehend angenommen werden muß, die Beseitigung des Abschiebehindernisses (das objektiver Grund für die Notwendigkeit der Erteilung der Duldung ist, worauf das BverfG in seiner Begründung zentral abstellt) zu verzögern. Ist dies der Fall, kann hieran ein strafrechtlicher Vorwurf geknüpft werden, der nicht in Widerspruch zum Willkürverbot und zum Verhältnismäßigkeitsprinzip steht und § 92 (1) Nr. 1 AuslG am Leben erhält. Denn wer vorsätzlich und rechtswidrig ein Abschiebehindernis schafft oder an dessen Beseitigung nicht mitwirkt, macht sich nach dieser Norm selbstverständlich strafbar.
Dies aber ist ausweislich des eigenen Vortrags des Betroffenen ausweislich der LEA-Akte wenigstens für die Zeit vom 14. August 1998 bis zum 11. September 1998 der Fall, so daß der Schuldspruch aufrechtzuerhalten und eine Wiederaufnahme des Verfahrens abzulehnen ist."

und beantragt, den Wiederaufnahmantrag als unzulässig zu verwerfen. Dem schließt sich das Gericht mit der von der Staatsanwaltschaft gegebenen Begründung an.

rot. lm ... VT: 18.8.03
AF: 20.8.03

Gegen diesen Beschluß ist die sofortige Beschwerde zulässig, die binnen einer Woche nach Zustellung schriftlich in deutscher Sprache oder zu Protokoll der Geschäftsstelle bei dem erkennenden Gericht eingelegt werden kann.

Die Frist ist nur gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Gericht eingeht

Weidner
Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt

Justizangestellte

AMTSGERICHT KREUZBERG 164 BERLIN

AVR1

Amtsgericht Tiergarten

Anschrift für Paketpost: Turmstraße 91, 10559 Berlin
Fernruf (Vermittlung): 90 14 - 0, Intern: (914)
Telefax: (0 30) 90 14 - 20 10
Fernruf für direkte Durchwahl: (030) 90 14 - 28 15
Direktfaxanschluss: (030) 90 14 - 30 33
Postbank Berlin, Konto der Justizkasse Berlin
Bln 352-108 (BLZ 100 100 10)

Internetadresse: http://www.berlin.de/ag-tiergarten/

Fahrverbindung:
U-Bhf. Turmstraße
S-Bhf. Bellevue
Bus 123, 187, 227, 245
(Diese Angaben sind unverbindlich)

Sprechzeiten:
montags bis freitags
von 08.30 bis 13.00 Uhr
donnerstags zusätzlich
von 14.00 bis 15.00 Uhr

Hinweis:
Wegen der Parkraumnot in der Umgebung des Gerichts wird die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel empfohlen.

Amtsgericht Tiergarten, 10548 Berlin (Briefanschrift)
Abt. 251a

Herrn
Rustem Ismail
Reichenberger Str. 75

10999 Berlin

Geschäftszeichen bitte stets angeben	Ihr Zeichen	Datum
251a Ds 349/00		09.07.2003 Gol

Sehr geehrter Herr Ismail,

beiliegendes Schriftstück erhalten Sie für Ihre Unterlagen.

Die förmliche Zustellung der Entscheidung erfolgt an Ihren Verteidiger.

Hochachtungsvoll

Auf Anordnung

Justizangestellte

AVR1

vp'm & k
Rechtsanwälte | Berlin

Herrn
Rustem Ismail
Maybachufer 6

12047 Berlin

vpmk Rechtsanwälte, Monbijouplatz 3 a, 10178 Berlin

Christoph von Planta
Volker Mauch
Rebecca Müller
Lars Kroidl

Monbijouplatz 3 a
10178 Berlin

Tel. 030 536 33 99 0
Fax 030 536 33 99 8

www.vpmk.de
mail@vpmk.de

Berlin, 13.08.2003

Unser Zeichen: 03/113 / / 03000113.007

Strafverfahren wegen § 92 Abs.1 Nr.1 AuslG
251 a Ds 349/00

Sehr geehrter Herr Rustem,

in oben bezeichneter Angelegenheit übersenden wir Ihnen in Kopie unsere sofortige Beschwerde zur Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Christoph von Planta
Rechtsanwalt

vp'm & k
Rechtsanwälte | Berlin

Christoph von Planta
Volker Mauch
Rebecca Müller
Lars Kroidl

Monbijouplatz 3 a
10178 Berlin

Tel. 030 536 33 99 0
Fax 030 536 33 99 8

www.vpmk.de
mail@vpmk.de

vorab per Fax: 9014-3033
Amtsgericht Tiergarten
Abteilung 251
Turmstr. 91

10559 Berlin

vpmk Rechtsanwälte, Monbijouplatz 3 a, 10178 Berlin

Berlin, 13.08.2003

Unser Zeichen: 03/113 / / 03000113.006

In der Strafsache gegen Rustem I s m a i l,

- 251 a Ds 349/02 -

wird gegen den Beschluss des Amtsgerichts Tiergarten vom 04.07.03, zugestellt am 13.07.03,

s o f o r t i g e B e s c h w e r d e

eingelegt. Zunächst wird vollumfänglich auf den Vortrag im Wiederaufnahmeantrag vom 21.03.03 Bezug genommen.

Die Entscheidung des Gerichts ist unrichtig. So nimmt das Gerichts Bezug auf die Stellungnahme der Staatsanwaltschaft, die in ihrer Stellungnahme ausführt, dass der Verurteilte sich wenigstens für die Zeit vom 14.August 1998 bis zum 11.September 1998 nach § 92 Absatz 1 Nr. 1 Ausländergesetz strafbar gemacht hat, da er jedenfalls in dieser Zeit vorsätzlich und rechtswidrig ein Abschiebungshindernis geschaffen oder an dessen Beseitigung nicht mitgewirkt habe.

Unabhängig von der Tatsache, dass dieser Rechtsansicht nicht zuzustimmen ist, zumal es laut Bundesverfassungsgericht gerade nicht darauf ankommt, ob der Betroffene ein Abschiebungshindernis zu vertreten hat oder nicht, so ist diesen Ausführungen deshalb nicht zu

folgen, weil der von der Staatsanwaltschaft genannte Zeitraum 14.08.1998 – 11.09.1998 nicht Gegenstand des Strafverfahrens und der Verurteilung war.

Gem. § 264 StPO ist Gegenstand des Verfahrens die in der Anklage bezeichnete Tat. Mit Anklageschrift der Staatsanwaltschaft beim Landgericht Berlin – 52 Js 7/00 – war der Verurteilte konkret angeklagt worden,

> „in Berlin **in der Zeit vom 19.Januar 1999 bis 12.Oktober 1999** sich entgegen § 3 Abs.1 S.1 des Ausländergesetzes ohne Aufenthaltsgenehmigung im Bundesgebiet aufgehalten und keine Duldung besessen zu haben".

Das Urteil des Amtsgerichts Tiergarten hat die Strafbarkeit auch nur für den Zeitraum nach dem Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung (18.Januar 1999) festgestellt. Dies geht schon daraus hervor, dass das Gericht identischen Wortlaut wie die Anklageschrift benutzt. Insbesondere das Wort „trotzdem" impliziert, dass die Verurteilung erkennbar den Zeitraum nach der Ablehnung der Aufenthaltsgenehmigung umfasste:

> Der Angeklagte reiste am 5. August 1998 in das Bundesgebiet ein. Am 18.Januar 1999 wurde die Erteilung bzw. Verlängerung der Aufenthaltsgenehmigung abgelehnt. **Trotzdem** hielt sich der Angeklagte bis zu seiner Feststellung am 12. Oktober 1999 weiterhin im Bundesgebiet auf, ohne dass ihm eine entsprechende Duldung erteilt worden war.

Andernfalls hätten überdies die Angaben des Verurteilten vom 12.08.1998 im Freiheitsentziehungsverfahren, er sei im Besitz eines französischen Visums für 6 Monate gewesen, konkret gewürdigt und überprüft werden müssen, da dadurch ein rechtmäßiger Aufenthalt begründet gewesen ist bzw. wäre.

Abschließend beantrage ich ergänzende

A k t e n e i n s i c h t

und bitte um telefonische Mitteilung, wann und wo der Vorgang zur Einsichtnahme bereit liegt. Im Anschluss an die ergänzende Akteneinsicht wird eine Begründung der sofortigen Beschwerde unter Auseinandersetzung mit der Argumentation des Gerichts bzw. der StA erfolgen.

Rechtsanwalt

Christoph von Planta
Rechtsanwalt

vp'm & k
Rechtsanwälte | Berlin

Herrn
Rustem Ismail
Maybachufer 6

12047 Berlin

vpmk Rechtsanwälte, Monbijouplatz 3 a, 10178 Berlin

Christoph von Planta
Volker Mauch
Rebecca Müller
Lars Kroidl

Monbijouplatz 3 a
10178 Berlin

Tel. 030 536 33 99 0
Fax 030 536 33 99 8

www.vpmk.de
mail@vpmk.de

Berlin, 02.09.2003

Unser Zeichen: 03/113 / / 03000113.012

Strafverfahren wegen § 92 Abs.1 Nr.1 AuslG
251 a Ds 349/00

Sehr geehrter Herr Rustem,

in oben bezeichneter Angelegenheit übersenden wir Ihnen anliegendes Schreiben zur Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Christoph von Planta
Rechtsanwalt

vp'm & k
Rechtsanwälte | Berlin

Christoph von Planta
Volker Mauch
Rebecca Müller
Lars Kroidl

Monbijouplatz 3 a
10178 Berlin

Tel. 030 536 33 99 0
Fax 030 536 33 99 8

www.vpmk.de
mail@vpmk.de

Amtsgericht Tiergarten
Turmstr. 91

10559 Berlin

vpmk Rechtsanwälte, Monbijouplatz 3 a, 10178 Berlin

Berlin, 02.09.2003

Unser Zeichen: 03/113 / / 03000113.011

In der Strafsache gegen

Rustem Ismail

- 251 a Ds 349/00 -

wird zur Begründung der sofortigen Beschwerde zunächst vollumfänglich auf den Schriftsatz vom 13.08.03 verwiesen. Ergänzend wird wie folgt Stellung genommen:

Die Ansicht des Amtsgerichts, dass derjenige, der vorsätzlich und rechtswidrig ein Abschiebungshindernis schaffe oder an der Beseitigung nicht mitwirke, sich selbstverständlich nach § 92 Abs.1 Nr. 1 AuslG strafbar mache, wird so von der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 06.März 2003 – 2 BvR 397/02) gerade nicht getragen.

Das BVerfG führt in der zitierten Entscheidung aus, dass keine Konstellation vorstellbar sei, in der ein Ausländer nicht einen Anspruch auf Erteilung einer Duldung habe, wenn ein Abschiebungshindernis nach § 57 AuslG anzunehmen ist.

Davon geht das Verfassungsgericht selbst in dem Fall aus, wenn ein Ausländer „die Entstehung eines Abschiebungshindernisses zu vertreten hat" (z.B. durch Mitführen gefälschter Papiere bei der Einreise bzw. unterlassene Mitwirkung bei der Passbeschaffung).

Wie das Verfassungsgericht ausführt, ist die Duldung ist eine gesetzlich zwingende Reaktion auf ein vom Verschulden des Ausländers unabhängiges Abschiebungshindernis.

Die Annahme des Amtsgerichts, entscheidend für die Strafbarkeit nach § 92 Abs.1 Nr.1 AuslG sei letztlich, ob ein Vorsatz anzunehmen sei, der sich auf die Verzögerung der Beseitigung des Abschiebungshindernisses richte, wird den Vorgaben des Verfassungsgerichts nicht gerecht. Der insoweit eindeutige Gesetzeswortlaut bietet keinen Raum für die Annahme des Erfordernisses eines solchen Verzögerungsvorsatzes als ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal.

Vorliegend wird aufgrund der Mitwirkung des Betroffenen bei der Passbeschaffung ein solcher Vorsatz für den vom Urteil umfassten Zeitraum auch nach der Ansicht der StA ohnehin nicht anzunehmen sein. Selbst die StA und das Amtsgericht gehen offensichtlich vom Vorliegen des Verzögerungsvorsatzes für die Zeit nach dem 11.September 1998 nicht mehr aus.

Die sofortige Beschwerde ist begründet. Es wird dem entsprechend beantragt,

die Wideraufnahme des Verfahrens unter Aufhebung des Beschlusses des Amtsgerichts Tiergartens vom 04.07.03 zuzulassen.

Christoph von Planta
Rechtsanwalt

Abschrift

vp'm & k
Rechtsanwälte | Berlin

Christoph von Planta
Volker Mauch
Rebecca Müller
Lars Kroidl

Monbijouplatz 3 a
10178 Berlin

Tel. 030 536 33 99 0
Fax 030 536 33 99 8

www.vpmk.de
mail@vpmk.de

Landgericht Berlin
Turmstr. 91

10559 Berlin

vpmk Rechtsanwälte, Monbijouplatz 3 a, 10178 Berlin

Berlin, 02.09.2003

Unser Zeichen: 03/113 / / 03000113.011

In dem Wiederaufnahmeverfahren betreffend

Rustem I s m a i l

- **528 Qs 49/03** -

(AG Tiergarten 251 a Ds 349/00)

bitte ich höflichst um eine kurze Mitteilung, wann mit einer abschließenden Entscheidung des Gerichts gerechnet werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Rechtsanwalt

Christoph von Planta
Rechtsanwalt

DRK Kliniken Berlin
Westend

DRK Kliniken Berlin | DRK-Kliniken Westend
Spandauer Damm 130, 14050 Berlin

Dr. Baumgarten

Lehrkrankenhaus der Charité der Humboldt-Universität zu Berlin
Medizinische Klinik I
Schwerpunkt: Gastroenterologie
Chefarzt:
Prof. Dr. med. Reinhard Büchsel

Station: 27
T: 030 | 30 35 43 60
F: 030 | 30 35 43 69
E: gastroenterologie@
drk-kliniken-westend.de

Spandauer Damm 130
14050 Berlin

VORLÄUFIGER ENTLASSUNGSBERICHT

Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege !

Wir haben heute Ihre(n) Patient(in) Frau/Herrn Ismail, Rustem geboren am 7.11.70 entlassen, der/die sich vom 17.8.03 bis 30-8.03 in unserer stationären Behandlung befand.

Diagnosen:
- Ausschl. Ulkus
- Fokalherde Infekt, V.a. Myokarditis
- chron. Prostatitis
- Somatisierungsstörung

Therapie und Verlauf: Aufnahme wg. AZ-Verschlechterung, Husten, Fieber + Schwäche, Schwäche, Spontane Entfieberung; ÖGD: Pangastritis, Ösophagitis, Colonskopie: Colitis unspezifisch, Histologie steht aus

Letzte Medikation: Echo: EF 42% → V.a. Herzmyokarditis
→ Cave: Ausschl. Ulkus
Lz-EKG ohne HRST

Bemerkungen: Zunächst körperl. Schonung, engmaschige elektrokardiograph. Kontrollen empfohlen

Maximum 20 1-0-1

Der Arztbrief geht Ihnen in Kürze zu.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Stationsarzt

vp'm & k
Rechtsanwälte | Berlin

Christoph von Planta
Volker Mauch
Rebecca Müller
Lars Kroidl

Monbijouplatz 3 a
10178 Berlin

Tel. 030 536 33 99 0
Fax 030 536 33 99 8

www.vpmk.de
mail@vpmk.de

Verwaltungsgericht Berlin
Kirchstr. 7

10557 Berlin

vpmk Rechtsanwälte, Monbijouplatz 3 a, 10178 Berlin

Berlin, 17.07.2003

Unser Zeichen: 02/501 / / 02000501.020

In der Verwaltungsstreitsache

Rustem Ismail ./. Land Berlin

- VG 10 A 330.03 -

wird auf die Anfrage des Gerichts mitgeteilt, dass das Strafverfahren gegen den Kläger beim AG Tiergarten unter dem Az. 251 a Ds 349/00 geführt wurde.

Derzeit befindet sich das Verfahren beim Landgericht Berlin im Beschwerdeverfahren und trägt das Aktenzeichen 528 Qs 49/03. Mit einer Entscheidung der Strafkammer ist laut Mitteilung des Vorsitzenden in Kürze zu rechnen.

Als Anlagen übersenden wir anliegend weitere Atteste des Arztes Andreas Carganico vom 11.09.03 und vom 29.09.03. Weiterhin übermitteln wir den vorläufigen Entlassungsbericht der DRK Kliniken Westend, wo unser Mandant vom 17.08.03 – 30.08.03 stationär behandelt wurde. Der bereits dargelegte schlechte Gesundheitszustand unseres Mandanten wird hierdurch erneut bestätigt.

Den endgültigen Entlassungsbericht werden wir beim Gericht einreichen, sobald uns dieser vorliegt.

Abschrift anbei.

Mit freundlichen Grüßen

Christoph von Planta
Rechtsanwalt

Charité

UNIVERSITÄTSKLINIKUM · MEDIZINISCHE FAKULTÄT DER HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN

Sozialdienst
Tel.: 030 450 571074 Fax: 030 450 571974

Berlin, den 16.01.2004

CHARITÉ · D-10098 BERLIN

CAMPUS CHARITÉ MITTE

Bezirksamt Reinickendorf von Berlin
Sozialamt
Soz 4782, Hr. Raatsch
Eichenborndamm 215 - 239
13427 Berlin

Rustem, Ismail geb.: 07.11.1970

z.Zt. Charité, Psychiatrische Klinik, Station 151
10098 Berlin, Schumann Str. 20/21

Antrag auf Sozialhilfe sowie Versorgung mit Unterkunft

Sehr geehrte Damen und Herren,

o.g. Patient befindet sich seit dem 07.01.04 in der stationären Behandlung unserer Klinik.
Massive soziale, finanzielle und gesundheitliche Schwierigkeiten des Patienten (keinerlei finanzielle Bezüge, keine gesicherte Wohnsituation, verschiedene Erkrankungen) haben am 07.01.2004 zu dessen Dekompensation geführt.
Weil er für sich keine andere Möglichkeit sah, hat er sich in suizidaler Absicht vor dem Reichstag/Bundespresseamt mit Benzin übergossen und versucht sich anzuzünden.
Passanten konnten letztendlich durch die herbeigerufen Polizei verhindern, daß es zum Vollzug der Tat kam.
Zur Zeit wird Hr. Rustem medizinisch durch unsere Klinik versorgt.
Im Anschluß an dessen stationärer Behandlung stellt sich für uns jedoch die Frage der sozialen Absicherung des Patienten, den wir nach der derzeitigen Situation, mittellos in die Obdachlosigkeit entlassen müssen.
Eine derartige Situation würde bei dem Patienten unter bekannten Umständen zu einer erneuten Verschlechterung des Zustandes mit Suizidalität führen, deren Folgen nicht absehbar sind und unter Umständen zu einem erneuten Klinikaufenthalt führen könnten.

Wir bitten Sie deshalb dringend, den Antrag des Patienten positiv zu entscheiden und ihm, falls erforderlich, einen Termin beim Sozialamt mitzuteilen.

Mit freundlichen Grüßen

Fr. Bartholomä.
Stationsärztin

Hr. Kröplin.
Sozialdienst

vpmk Rechtsanwälte | Berlin

Christoph von Planta
Volker Mauch
Rebecca Müller
Lars Kroidl

Monbijouplatz 3 a
10178 Berlin

Tel. 030 536 33 99 0
Fax 030 536 33 99 8

www.vpmk.de
mail@vpmk.de

Verwaltungsgericht Berlin
10.Kammer
Kirchstr. 7

10557 Berlin

vpmk Rechtsanwälte, Monbijouplatz 3 a, 10178 Berlin

Berlin, 02.02.2004

Unser Zeichen: 02/501 / / 02000501.020

In der Verwaltungsstreitsache

Rustem Ismail ./. Land Berlin

- VG 10 A 330.03 -

wird als Anlage eine ärztliche Stellungnahme der Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie der Charité Campus Mitte vom 22.01.04 vorgelegt.

Der Kläger hat sich am 07.01.04 nach 3-tätigem Hungerstreik mit Benzin übergossen und wollte sich anzünden. Durch die Polizei konnte er glücklicherweise überredet werden, dies nicht zu tun. Er befand sich bis zum 28.01.04 in der geschlossenen psychiatrischen Station in der Charité Mitte.

Die Prognose der behandelnden Ärzte bei bestehender sozialer Desintegration wird als „sehr schlecht" eingeschätzt. Insbesondere wird die Gefahr akuter Suizidalität bei ausgeprägter Affektlabilität und nach mehreren Suizidversuchen in der Vorgeschichte als hoch eingeschätzt.

Ergänzend wird die vorhergehende fachärztliche Stellungnahme der Charité vom 12.11.03 vorgelegt (Anlage 2), in der persönliche Situation des Klägers dargelegt wird. Insbesondere wird darin bereits

dieselbe Prognose bei weiterhin bestehendem ungeklärtem Aufenthaltsstatus und sozialer Desintegration geäußert.

Nachdem mit Beschluss des VG Berlin – 32 A 599.03 – am 11.12.04 erneut die vollständige Verweigerung des Bezugs von Sozialleistungen bestätigt wurde, hat dies zur Dekompensation des Klägers geführt. Den erneuten – von der Charité gestellten - Antrag auf Bewilligung von Sozialhilfe übersenden wir als Anlage 3.

Die Duldung des Klägers wurde am 21.01.2004 um 6 Monate verlängert. Angesichts der Tatsache, dass eine Abschiebung des Klägers auf absehbare Zeit nicht in Betracht kommen dürfte, bitten wir den Beklagten um Überprüfung und gegebenenfalls um Mitteilung der Voraussetzungen, unter welchen der Kläger klaglos gestellt und eine Aufenthaltsbefugnis aus humanitären Gründen erteilt werden könnte.

Wie durch die Vielzahl der vorliegenden ärztlichen Stellungnahmen ersichtlich wird, ist der Kläger in erheblichem Umfang traumatisiert und ist – insbesondere im Falle der Durchsetzung der Abschiebung - hochgradig suizidgefährdet. Eine Weiterführung der Behandlung in Deutschland auf unabsehbare Zeit erscheint unabdingbar. Die Sicherung des Aufenthaltsstatus´ würde den Kläger psychisch stabilisieren, so dass er wieder Grund unter den Füßen finden würde.

Im Falle der Klaglosstellung bestünde beim Kläger die Bereitschaft, die anhängige Klage zurückzunehmen.

Abschrift anbei.

Rechtsanwalt

Christoph von Planta
Rechtsanwalt

Landeseinwohneramt Berlin
Abteilung Ausländerangelegenheiten

Berlin

Landeseinwohneramt Berlin Friedrich-Krause-Ufer 24, 13353 Berlin (Postanschrift)

Verwaltungsgericht Berlin

-10. Kammer -

Durchschrift

GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)
IV A 151 Ismail,7.11.70

Bearbeitung: **Frau Schönberg**

Dienstgebäude: Berlin-Mitte
Friedrich-Krause-Ufer 24, 13353 Berlin

Zimmer **223**

Telefon **(030) 90269-4108**

Fax **(030) 90269-4194**

Vermittlung **(030) 90269-0**

Intern **9269-4108**

E-Mail:
schoenberg@lea.verwalt-berlin.de

Internet:
http://www.berlin.de/landeseinwohneramt

Datum 18.02.2004

In der Verwaltungsstreitsache
Rüstem Ismail

./.

das Land Berlin, vertreten durch das Landeseinwohneramt Berlin, Abt. Ausländerangelegenheiten, IV A 151,

- VG 10 A 330.03 -

nehme ich Bezug auf den Schriftsatz des Klägers vom 2.2.04 und teile mit, dass ich gegen Klagerücknahme bereit bin, dem Kläger wegen seines derzeitigen Gesundheitszustandes eine Aufenthaltsbefugnis gem. § 30 Abs. 4 AuslG zunächst für die Dauer von zwei Jahren zu erteilen.

Zwei Durchschriften und die Ausländerakte sind beigefügt.
Ich weise darauf hin, dass die Ausländerakte auch von der 32. Kammer – 32 A 77.04 – angefordert wurde und bitte darum, die Akte an diese Kammer weiter zu leiten.

Im Auftrag
gez.
Schönberg

vp'mk
Rechtsanwälte | Berlin

Christoph von Planta
Volker Mauch
Rebecca Müller
Lars Kroidl

Monbijouplatz 3 a
10178 Berlin

Tel. 030 536 33 99 0
Fax 030 536 33 99 8

www.vpmk.de
mail@vpmk.de

Verwaltungsgericht Berlin
Kirchstr. 7

10557 Berlin

vpmk Rechtsanwälte, Monbijouplatz 3 a, 10178 Berlin

Berlin, 02.03.2004

Unser Zeichen: 02/501 / / 02000501.023

In der Verwaltungsstreitsache

Rustem Ismail ./. Land Berlin

- VG 10 A 330.03 -

nehmen wir Bezug auf die Zusicherung des Beklagten vom 18.02.2004, dem Kläger im Falle der Klagerücknahme eine Aufenthaltsbefugnis zu erteilen.

Mit dem vorgeschlagenen Vorgehen sind wir grundsätzlich einverstanden.

Es besteht die Bereitschaft, die Klage auf Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis zurückzunehmen. Hinsichtlich der Klage gegen die Ausweisungsverfügung ist folgendes festzustellen:

Gegen die die Ausweisung tragende Verurteilung des Klägers wurde durch den Unterzeichner ein Antrag auf Wiederaufgreifen des Verfahrens gestellt. Der Berichterstatter im Beschwerdeverfahren beim Landgericht Berlin (528 Qs 49/03) Herr Dr.Mosbacher hat dem Unterzeichner am heute telefonisch mitgeteilt, dass der sofortigen Beschwerde durch die Kammer stattgegeben worden ist und das Wiederaufgreifen des Verfahrens für zulässig erklärt wird. Die Verurteilung des Klägers wird demnach voraussichtlich durch das Amtsgericht Tiergarten aufgehoben werden.

Der stattgebende Beschluss des Landgerichts kann nach Mitteilung des Gerichts derzeit noch nicht zugestellt werden, da die Akte zur Zeit nicht auffindbar ist. Derzeit werden aber erhebliche Anstrengungen unternommen, die Akte aufzufinden bzw. zu rekonstruieren.

Wenn aber der tragende Grund für die Ausweisungsverfügung voraussichtlich entfallen wird, bestehen hier erhebliche rechtliche Bedenken, die Ausweisungsverfügung in diesem Wissen in Bestandskraft erwachsen zu lassen.

Der Kläger ist trotz der mit der Zulassung des Wiederaufgreifens des Strafverfahrens erheblich gestiegenen Chancen eines Obsiegens im Klageverfahren gegen die Ausweisungsverfügung aufgrund des Entgegenkommens des Landeseinwohneramts Berlin bereit, die Kostenfolge des gesamten Verfahrens zu tragen.

Wir regen folgenden gerichtlichen Vergleich an:

Die Klage auf Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis wird durch den Kläger sofort zurückgenommen. Die Klage gegen die Ausweisung wird zunächst aufrechterhalten. Im Falle der rechtskräftigen Aufhebung des Strafurteils des AG Tiergartens (251 a Ds 349/00), 120 Tagessätze á 10,00 DM) sichert der Kläger zu, gegen Klaglosstellung (Aufhebung der Ausweisungsverfügung) die Klage gegen die Ausweisungsverfügung zurücknehmen. Im Falle des rechtskräftigen negativen Ausgangs des strafrechtlichen Wiederaufnahmeverfahrens wird der Kläger die Klage ohne weitere Bedingung zurücknehmen.

Alternativ:

Der Kläger erklärt die Klagerücknahme hinsichtlich des gesamten Klageverfahrens. Im Wege eines gerichtlichen Vergleichs sichert der Beklagte dem Kläger zu, im Falle der rechtskräftigen Aufhebung des Strafurteils des AG Tiergartens (251 a Ds 349/00), 120 Tagessätze á 10,00 DM) das Ausweisungsverfahren auf Antrag ohne weitere Prüfung wiederaufzugreifen und unter Berücksichtigung der neuen Tatsachen erneut über eine Ausweisung des Klägers zu entscheiden.

Wir bitten um eine kurzfristige Stellungnahme, ob diesbezüglich eine Einigung erzielt werden kann.

Abschrift anbei.

Hochachtungsvoll

Christoph von Planta
Rechtsanwalt

Berlin

Berlin sagt Nein
zu Fremdenfeindlichkeit
und Gewalt

Deutsche Post
FRANKIER
SERVICE

19.5.04 - 10

Herrn
Rustem Ismail
Reichenberger Str. 75

10999 Berlin

KG 7052/73

Beglaubigte Abschrift

19. MÄRZ 2004

19. MÄR

LANDGERICHT BERLIN

Beschluss

Geschäftsnummer: 528 Qs 49/03

(251b/251a Ds 349/00 AG Tiergarten)

In der Strafsache

g e g e n Rustem **I s m a i l**,
geboren am 7. November 1970 in Georgacy (Aserbaidschan),
alias Hasanov **H y e s j m**,
geboren am 14. Januar 1974 in Georgacy (Aserbaidschan),
wohnhaft: Reichenberger Str. 75, 10999 Berlin

w e g e n Verstoßes gegen das Ausländergesetz

hat die 28. große Strafkammer des Landgerichts Berlin am 17. Dezember 2003 beschlossen:

Auf die sofortige Beschwerde des Verurteilten vom 13. August 2003 wird der Beschluss des Amtsgerichts Tiergarten vom 4. Juli 2003 aufgehoben. Die Wiederaufnahme wird für zulässig erklärt.

Gründe

I.

1. Das Amtsgericht Tiergarten hat den Beschwerdeführer durch Urteil vom 19. Juli 2000 wegen „Verstoßes gegen § 92 Abs. 1 Nr. 1 AuslG„ zu einer Geldstrafe von 120 Tagessätzen zu je 10,- DM verurteilt. Das Urteil wurde am 27. Juli 2000 rechtskräftig. Die Vollstreckung ist inzwischen vollständig erledigt.

Das angegriffene Urteil enthält folgende Gründe:

> „Der Angeklagte reiste am 5. August 1998 in das Bundesgebiet ein. Am 18. Januar 1999 wurde die Erteilung bzw. Verlängerung der Aufenthaltsgenehmigung abgelehnt. Trotzdem hielt sich der Angeklagte bis zu seiner Feststellung am 12. Oktober 1999 weiterhin im Bundesgebiet auf, ohne dass ihm eine entsprechende Duldung erteilt worden war. Der Angeklagte hat sich durch sein Verhalten eines Verstoßes gegen § 92 Abs. 1 Nr. 1 AuslG schuldig gemacht.„
>
> Angeklagt war ein unerlaubter Aufenthalt im Zeitraum vom 19. Januar 1999 bis zum 12. Oktober 1999.

2. Mit Beschluss vom 6. März 2003 - 2 BvR 397/02 - hat die 3. Kammer des 2. Senats des Bundesverfassungsgerichts einer Verfassungsbeschwerde gegen eine strafgerichtliche Verurteilung wegen unerlaubten Aufenthalts (§ 92 Abs. 1 Nr. 1 AuslG) mit folgender Begründung stattgegeben (vergl. BVerfG, NStZ 2003, 488 ff.):

> „Die Strafgerichte dürfen sich deshalb nicht mit der Feststellung begnügen, der Ausländer sei nicht im Besitz einer Duldung nach § 55 Abs. 2 AuslG. Die Duldung ist eine gesetzlich zwingende Reaktion auf ein vom Verschulden des Ausländers unabhängiges Abschiebungshindernis...

Die Strafgerichte sind vielmehr von Verfassungs wegen gehalten, selbstständig zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer ausländerrechtlichen Duldung im Tatzeitraum gegeben waren. Kommen sie zu der Überzeugung, die Voraussetzungen hätten vorgelegen, scheidet eine Strafbarkeit des Ausländers nach § 92 Abs. 1 Nr. 1 AuslG aus. Für die Überzeugungsbildung ist es von besonderer Bedeutung, wenn die Ausländerbehörde selbst - wenn auch verzögert und für einen späteren Zeitpunkt - eine Duldung nach § 55 Abs. 2 AuslG erteilt hat. Fehlen - wie im vorliegenden Fall - jegliche Anhaltspunkte dafür, dass die der Duldungserteilung zu Grunde liegende tatsächliche Situation von derjenigen des Tatzeitraums abweicht, wird ohne Weiteres auch davon auszugehen sein, dass eine Duldung schon in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit dem Beginn der Ausreisepflicht des Ausländers hätte erteilt werden müssen. Unterbleibt die von Verfassungs wegen gebotene Prüfung, weil die Gerichte wie im zu Grunde liegenden Fall der Ansicht sind, hierzu angesichts des Wortlauts des § 92 Abs. 1 Nr. 1 AuslG nicht verpflichtet zu sein, liegt dem eine nicht vertretbare Rechtsansicht zu Grunde„

3. Mit Schriftsatz seines Verteidigers vom 21. Mai 2003 hat der Beschwerdeführer bei dem Amtsgericht Tiergarten beantragt, die Wiederaufnahme des Verfahrens gegen das Urteil vom 19. Juli 2000 zuzulassen. Zur Begründung seines auf § 79 Abs. 1 Var. 3 BVerfGG gestützten Wiederaufnahmeantrags hat er u. a. ausgeführt, bei verfassungskonformer Auslegung von § 92 Abs. 1 Nr. 1 AuslG wäre keine Verurteilung erfolgt, weil er mangels gültiger Rückreisepapiere im Tatzeitraum nicht abgeschoben werden konnte und ihm deshalb eine Duldung hätte erteilt werden müssen. Am 1. Februar 2000 sei ihm schließlich eine Duldung erteilt worden. Nach einem vom Beschwerdeführer vorgetragenen Auszug aus seiner Ausländerakte verweigerte er in der Zeit vom 14. August 1998 bis zum 11. September 1998 die Mitwirkung bei der Beschaffung des zur Ausreise bzw. Abschiebung notwendigen Reisedokuments.

4. Diesen Wiederaufnahmeantrag hat das Amtsgericht Tiergarten mit Beschluss vom 4. Juli 2003 abgelehnt und zur Begründung angegeben:

„Da diese Norm eine Norm des Nebenstrafrechts ist, verengt sich der Streit darauf, ob einschränkend als ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal ein Vorsatz des Betroffenen dahingehend angenommen werden muß, die Beseitigung des Abschiebehindernisses (das objektiver Grund für die Notwendigkeit der Erteilung der Duldung ist, worauf das BVerfG in seiner Begründung abstellt) zu verzögern. Ist dies der Fall, kann hieran ein strafrechtlicher Vorwurf geknüpft werden, der nicht in Widerspruch zum Willkürverbot und zum Verhältnismäßigkeitsprinzip steht und § 92 Abs. 1 Nr. 1 AuslG am Leben erhält. Denn wer vorsätzlich und rechtswidrig ein Abschiebehindernis schafft oder an dessen Beseitigung nicht mitwirkt, macht sich nach dieser Norm selbstverständlich strafbar. Dies aber ist ausweislich des eigenen Vortrags des Betroffenen ausweislich der LEA-Akte wenigstens für die Zeit vom 14. August 1998 bis zum 11. September 1998 der Fall, so daß der Schuldspruch aufrechtzuerhalten und eine Wiederaufnahme des Verfahrens abzulehnen ist.„

In ihrer Stellungnahme zur sofortigen Beschwerde hat die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Berlin u. a. ausgeführt, das Urteil des Bundesverfassungsgerichts besage nicht, dass eine Strafbarkeit unabhängig vom Schuldprinzip ausgeschlossen sei, sobald ein verwaltungsrechtlicher Anspruch auf Duldungserteilung bestehe. Es verstehe sich von selbst, dass eine Strafbarkeit trotz eines Duldungsanspruchs gegeben sein könne. Das Bundesverfassungsgericht sage lediglich, dass ein Strafgericht neben dem objektiven Fehlen einer Duldung im Rahmen der Prüfung des Verschuldens feststellen müsse, ob ein Anspruch auf Erteilung einer Duldung bestanden habe.

5. Gegen den ihm am 13. August 2003 zugestellten Beschluss des Amtsgerichts Tiergarten vom 9. Juli 2003 hat der Beschwerdeführer mit Schriftsatz vom 13. August 2003 - eingegangen bei Gericht am selben Tage - sofortige Beschwerde eingelegt.

II.

Die zulässige und insbesondere fristgemäße sofortige Beschwerde hat Erfolg.

1. Es liegt zwar - entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers - wohl kein Wiederaufnahmegrund nach § 79 Abs. 1 Var. 3 BVerfGG i. V. m. § 95 Abs. 3 Satz 3 BVerfGG vor.

a) Nach § 79 Abs. 1 Var. 3 BVerfGG ist die Wiederaufnahme des Verfahrens nach den Vorschriften der Strafprozessordnung gegen ein rechtskräftiges Strafurteil zulässig, das auf der Auslegung eines Norm beruht, die vom Bundesverfassungsgericht für unvereinbar mit dem Grundgesetz erklärt worden ist. Diese Vorschrift ist gemäß § 95 Abs. 3 Satz 3 BVerfGG entsprechend anzuwenden, wenn einer Verfassungsbeschwerde stattgegeben wird, weil die Entscheidung auf einem verfassungswidrigen Gesetz beruht. Über den Wortlaut hinaus gilt dies auch in denjenigen Fällen, in denen nicht die Norm selbst, sondern lediglich die der Verurteilung zugrunde liegende Auslegung verfassungswidrig war (BGH, NStZ 1997, 140, 142; Landesberufsgericht für die Heilberufe München, NJW 1998, 1804 f.; Angerer/Stumpf, NJW 1996, 2216; Gössel, in: Löwe/Rosenberg, StPO, 25. Aufl. 1998, Vor § 359 ff. Rn. 160 m. w. N.). Insoweit kommt es darauf an, ob der Ursprung des vom Bundesverfassungsgericht überprüften Rechtsanwendungsakts in der Norm selbst begründet liegt und der Anwendungsbereich des Gesetzes darum verfassungskonform reduziert werden musste (Bethge, in: Maunz/Schmidt-Bleibtreu/ Klein/Bethge, BVerfGG, Kommentar, § 79 Rdnr. 32).

b) Vorliegend hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 6. März 2003 der Verfassungsbeschwerde nur stattgegeben, weil es die der Verurteilung zu Grunde liegende Auslegung des § 92 Abs. 1 Nr. 1 AuslG, wonach es allein auf den Duldungsbesitz, nicht auf den Duldungsanspruch ankommen sollte, ausdrücklich für verfassungswidrig hält. Diese Auslegung entspricht aber dem Wortlaut des § 92 Abs. 1 Nr. 1 AuslG. Danach ist allein entscheidend, ob der betreffende Ausländer im Besitz einer Duldung ist. In der Sache handelt es sich damit um eine aus Verfassungsgründen gebotene Reduktion des Anwendungsbereichs der entsprechenden Strafnorm (vergl. Mosbacher, Anm. zu BVerfG, Beschl. v. 6. 3. 2003 - 2 BvR 397/02, in: NStZ 2003, 489, 490). Ob das Bundesverfassungsgericht dies auch im Tenor der Entscheidung zum Ausdruck gebracht hat, kann dabei nicht entscheidend sein (vergl. Bethge, in: Maunz/Schmidt-Bleibtreu/Klein/Bethge, BVerfGG, Kommentar, § 79 Rdnr. 34).

c) Auch die Verurteilung des Beschwerdeführers beruht - seinen Tatsachenvortrag unterstellt - auf einer verfassungswidrigen Auslegung des § 92 Abs. 1 Nr. 1 AuslG: Ein ohne Aufenthaltsgenehmigung im Bundesgebiet aufhältlicher Ausländer, der aus tatsächlichen Gründen nicht abgeschoben werden kann, hat nach der Konzeption des AuslG einen Duldungsanspruch - unabhängig von der Frage, ob er dieses Abschiebungshindernis zu vertreten hat (BVerfG, NStZ 2003, 488 ff.; BVerwGE 111, 62, 64 f.). Da die Ausländerbehörde den vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländer nach st. Rspr. des BVerwG (BVerwGE 105, 232 ff.; 111, 62 ff.) entweder abzuschieben oder ihm sogleich von Amts wegen eine Duldung zu erteilen hat, kommt eine Strafbarkeit des Ausländers dann nicht in Betracht, wenn die Ausländerbehörde ihm rechtswidrig die Duldung nicht erteilt. Aus diesen Gründen ist nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts entscheidend, ob dem Ausländer im Tatzeitraum ein Duldungsanspruch zustand. Von einem solchen Anspruch kann regelmäßig ausgegangen werden, wenn dem betreffenden Ausländer - wie hier dem Beschwerdeführer nach seinem Tatsachenvortrag - später eine Duldung erteilt wird (BVerfG a. a. O.).

d) War die ausländerrechtliche Situation des Beschwerdeführes im angeklagten Zeitraum so, wie er dies darstellt, hätte er demnach vom Vorwurf des unerlaubten Aufenthalts nach § 92 Abs. 1 Nr. 1 AuslG von Verfassungs wegen freigesprochen werden müssen. Dies gilt auch dann, wenn der Beschwerdeführer das Abschiebehindernis durch seine Weigerung, bei der Passbeschaffung mitzuwirken, selbst geschaffen hat (vergl. BVerfG, NStZ 2003, 488 ff.; BVerwGE 111, 62, 64 f.). Dieses wenig befriedigende Ergebnis folgt aus der gesetzlichen Konzeption des Ausländerstrafrechts in Verbindung mit der entsprechenden Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und kann nur vom Gesetzgeber korrigiert werden. In solchen Fällen kommt statt einer Bestrafung wegen unerlaubten allenfalls eine solche wegen passlosen Aufenthalts in Betracht (§ 92 Abs. 1 Nr. 2 AuslG; vergl. Mosbacher a. a. O.)

e) Einer Anwendung von § 79 Abs. 1 Var. 3 BVerfGG i. V. m. § 95 Abs. 3 Satz 3 BVerfGG dürfte jedoch entgegenstehen, dass vorliegend kein Senat des Bundesverfassungsgerichts, sondern eine Kammer entschieden hat. Gibt eine Kammer des

Bundesverfassungsgerichts - wie hier - einer offensichtlich begründeten Verfassungsbeschwerde statt, finden nach § 93c Abs. 2 BVerfGG die Absätze 1 und 2 von § 95 BVerfGG Anwendung. Nicht genannt ist allerdings § 95 Abs. 3 BVerfGG, der auf die Wiederaufnahmemöglichkeit gemäß § 79 BVerfG verweist. Daraus folgt, dass der Gesetzgeber Kammerentscheidungen insoweit nicht die Wirkung von Senatsentscheidungen zuerkennt. Die für ein Wiederaufnahmeverfahren nach § 79 BVerfGG maßgeblichen Entscheidungen sind demnach solche des Senats, nicht der Kammer (Bethge, in: Maunz/Schmidt-Bleibtreu/Klein/Bethge, BVerfGG, Kommentar, § 79 Rdnr. 13). In aller Regel ist dies deshalb unschädlich, weil die Kammer nach § 93c Abs. 1 Satz 2 BVerfGG nur dann einer Verfassungsbeschwerde stattgeben kann, wenn die für die Beurteilung der Verfassungsbeschwerde maßgebliche Frage durch das Bundesverfassungsgericht bereits entschieden ist. Dies ist bei der vorliegenden Rechtsfrage der aus Verfassungsgründen gebotenen einschränkenden Auslegung des § 92 Abs. 1 Nr. 1 AuslG - soweit ersichtlich - jedoch nicht der Fall.

2. Die Frage, ob eine entsprechende Anwendung von § 79 Abs. 1 Var. 3 BVerfGG i. V. m. § 95 Abs. 3 Satz 3 BVerfGG auch in denjenigen Fällen geboten ist, in denen eine Kammer des Bundesverfassungsgerichts in der Sache die Auslegung einer Strafnorm für verfassungswidrig erklärt, ohne dass gerade diese Frage schon Gegenstand einer Senatsentscheidung war, kann aber dahinstehen.

a) Denn es liegt mit dem vorgetragenen tatsächlichen Abschiebungshindernis, das zum Duldungsanspruch führt, zumindest eine neue Tatsache i. S. d. § 359 Nr. 5 StPO vor, die geeignet ist, eine Freisprechung des Beschwerdeführers zu begründen. Das Vorliegen eines Abschiebungshindernisses kann eine neue Tatsache i. S. d. § 359 Nr. 5 StPO sein (BVerfG, Beschl. v. 19. 7. 2002 - 2 BvR 18/02, 2 BvR 76/02). Ob eine Tatsache neu ist, beurteilt sich allein danach, ob das Gericht sie bereits verwertet hat. Neu ist damit grundsätzlich alles, was der Überzeugungsbildung des Gerichts nicht zu Grunde gelegt worden ist, auch wenn es ihr hätte zugrunde gelegt werden können (BVerfG a. a. O.). Auch solche Tatsachen können die Wiederaufnahme begründen, die das Tatgericht deshalb unbeachtet gelassen hat, weil es nach seiner Rechtsansicht nicht darauf ankam (vergl. BVerfG a. a. O.).

Wie sich aus den Akten ergibt, war die Frage des Abschiebungshindernisses und des daraus folgenden Duldungsanspruchs des Beschwerdeführers im Tatzeitraum weder Gegenstand der Akten noch der mündlichen Verhandlung gewesen. Auf diesen Gesichtspunkt kam es nach der Rechtsansicht des Amtsgerichts, die der früheren Auffassung aller Obergerichte entsprach, nämlich nicht an. Diese Tatsache ist - wie oben ausgeführt - geeignet, eine Freisprechung des Beschwerdeführers zu tragen.

b) Nach Beiziehung der Ausländerakten wird sich für das Amtsgericht im Wiederaufnahmeverfahren feststellen lassen, ob der Sachvortrag des Beschwerdeführers zutrifft und sein Wiederaufnahmeantrag deshalb nicht nur zuläsig, sondern auch begründet ist. In diesem Fall wird ein Vorgehen nach § 371 Abs. 2 StPO in Erwägung zu ziehen sein.

Dr. Sander **Loeper** **Dr. Mosbacher**

Beglaubigt

Justizangestellte



Landeseinwohneramt Berlin
Abteilung Ausländerangelegenheiten

Berlin

Landeseinwohneramt Berlin Friedrich-Krause-Ufer 24, 13353 Berlin (Postanschrift)

Verwaltungsgericht Berlin

-10 . Kammer

Durchschrift

GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)
IV A 151 Ismail, 7.11.70

Bearbeitung: Frau Schönberg

Dienstgebäude: Berlin-Mitte
Friedrich-Krause-Ufer 24, 13353 Berlin

Zimmer	223
Telefon	(030) 90269-4108
Fax	(030) 90269-4194
Vermittlung	(030) 90269-0
Intern	9269-4108
E-Mail:	schoenberg@lea.verwalt-berlin.de
Internet:	http://www.berlin.de/landeseinwohneramt

Datum 09.03.2004

In der Verwaltungsstreitsache
Rustem Ismail

./.

das Land Berlin, vertreten durch das Landeseinwohneramt Berlin, Abt. Ausländerangelegenheiten, IV A 151,

- VG 10 A 330.03 -

nehme ich Bezug auf das Schreiben des Klägers vom 2.3.2004 und schließe mich dem Alternativ-Vergleich an.

Der Kläger nimmt vor Erteilung der Aufenthaltsbefugnis die Klage hinsichtlich des gesamten Klageverfahrens gegen meine Zusicherung zurück, dass das Ausweisungsverfahren im Falle der rechtskräftigen Aufhebung des genannten Strafurteils auf Antrag ohne weitere Prüfung wiederaufgenommen wird und unter Berücksichtigung der neuen Tatsachen erneut über eine Ausweisung des Klägers entschieden wird.

Zwei Durchschriften sind beigefügt.

Im Auftrag
gez.
Schönberg

Verkehrsverbindung
Ⓤ Amrumer Str.
Ⓢ Westhafen
🚌 127, 227, 238, 245, 345

Sprechzeiten:

Montag, Dienstag	07.30-13.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	12.00-18.00 Uhr
	(Nur nach Terminvereinbarung)
Freitag	07.30-12.00 Uhr

Telefonisch erreichen Sie uns nur außerhalb der nebenstehenden Öffnungszeiten, da während dieser die Publikumsbedienung Vorrang hat.

Abschrift

vp m & k
Rechtsanwälte | Berlin

vorab per Fax: 030/9014-8790 (2 Seiten)
Verwaltungsgericht Berlin
Kirchstr. 7

10557 Berlin

vpmk Rechtsanwälte, Monbijouplatz 3 a, 10178 Berlin

Christoph von Planta
Volker Mauch
Rebecca Müller
Lars Kroidl

Monbijouplatz 3 a
10178 Berlin

Tel. 030 536 33 99 0
Fax 030 536 33 99 8

www.vpmk.de
mail@vpmk.de

Berlin, 11.03.2004

Unser Zeichen: 02/501 / / 02000501.023

In der Verwaltungsstreitsache

Rustem Ismail ./. Land Berlin

- VG 10 A 330.03 -

wird die Klage im Hinblick auf die Zusicherung des Beklagten, dem Kläger eine Aufenthaltsbefugnis zu erteilen sowie das Ausweisungsverfahren im Falle der rechtskräftigen Aufhebung des genannten Strafurteils des AG Tiergartens (251 a Ds 349/00) auf Antrag ohne weitere Prüfung wiederaufzugreifen und unter Berücksichtigung der neuen Tatsachen erneut über eine Ausweisung des Klägers zu entscheiden.

z u r ü c k g e n o m m e n.

Abschrift anbei.

Hochachtungsvoll

Rechtsanwalt

Christoph von Planta
Rechtsanwalt

vp'm & k
Rechtsanwälte | Berlin

Christoph von Planta
Volker Mauch
Rebecca Müller
Lars Kroidl

Monbijouplatz 3 a
10178 Berlin

Tel. 030 536 33 99 0
Fax 030 536 33 99 8

www.vpmk.de
mail@vpmk.de

Herrn
Rustem Ismail
Richardplatz 26

12055 Berlin

vpmk Rechtsanwälte, Monbijouplatz 3 a, 10178 Berlin

Berlin, 11.03.2004

Unser Zeichen: 02/501 / / 02000501.030

Ismail, Rustem, geb.07.11.1970
Ausweisungsverfahren
Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis
Klageverfahren Verwaltungsgericht Berlin gegen Ausweisung
Klage auf Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis

Sehr geehrter Herr Rustem,

beiliegend übersende ich vereinbarungsgemäß die Erklärung der Klagerücknahme.

Wie heute bereits in unserem Büro besprochen, ist das jetzt erzielte Ergebnis besser als das vom Landeseinwohneramt Berlin ursprünglich vorgeschlagene Vorgehen. Die Ausländerbehörde war von Anfang an nicht bereit, die Ausweisungsverfügung aufzuheben, es bestand lediglich die Bereitschaft, Ihnen gegen Klagerücknahme unter Beibehaltung der Ausweisung eine Aufenthaltsbefugnis zu erteilen.

Durch das jetzt – im übrigen vorher mit dem Gericht abgesprochene – Vorgehen wird über die Ausweisung neu entschieden werden, wenn es uns – wie erwartet - gelingt, das Strafurteil aufzuheben. In diesem Fall wäre eine Ausweisung rechtlich nicht mehr vertretbar, da ohne die

Verurteilung lediglich eine kleine Geldstrafe wegen Sachbeschädigung verbleibt. Im Verfahren müsste dann auch Ihre Krankheit und die Aufenthaltsbefugnis berücksichtigt werden. Auf dieser Grundlage würde kein Gericht eine Ausweisung halten.

Das Gericht hatte von Beginn an angedeutet, dass bei der Ausländerbehörde nur die Bereitschaft zur Befugniserteilung besteht, wenn das gesamte Verfahren sofort abgeschlossen wird. Nur deshalb habe ich auch den Alternativvorschlag unterbreitet. Wenn wir darauf nicht eingegangen wären, hätten Sie voraussichtlich noch über einen langen Zeitraum keinen legalen Aufenthalt gehabt.

Eine bessere Lösung war demnach mit der Ausländerbehörde nicht zu erzielen, wobei ich darauf hinweisen muss, dass bereits die Zusicherung der Erteilung der Aufenthaltsbefugnis in einem deutschen Passersatzpapier ein sehr erfreuliches Ergebnis ist, das nicht dem Standard der Ausländerbehörde entspricht.

Überdies bin ich überzeugt, im weiteren Verfahren auch das Ausweisungsproblem noch erfolgreich lösen zu können.

Sie können nun im Laufe der nächsten Woche bei der Ausländerbehörde – Frau Schönberg - vorsprechen. Sie erhalten dann ein deutsches Passersatzpapier und eine Aufenthaltsbefugnis.

Wenn Sie weitere Fragen haben, können Sie mich gerne anrufen oder einen Besprechungstermin in unserem Büro vereinbaren.

Als Anlage erlaube ich mir, Ihnen meine Abschlussrechnung vom heutigen Tage zu übermitteln. Wenn Sie den Betrag nicht auf einmal zahlen können, bin ich gerne bereit, mit Ihnen eine Ratenzahlungsvereinbarung zu treffen.

Mit freundlichen Grüßen

Christoph von Planta
Rechtsanwalt

Rechtsanwälte Jan **Katzenstein** Harald **Lilge***
Irene **Sommer** Doris **Graßhoff**
Büro Charlottenburg Gervinusstr. 4 D-10629 Berlin
Büro Neukölln* Sonnenallee 83 D-12045 Berlin
Tel 030. **32 70 43 49** Fax 030. **32 70 43 51**
Postbank Berlin BLZ 100 100 10 Konto 680 170 101

RAe Katzenstein und Kollegen Gervinusstr. 4 10629 Berlin

Landeseinwohneramt
- Ausländerangelegenheiten IV A 15 –
z. Hd. Frau Schönberg

- Nur per Fax Nr. 90269-4099 -

Rustem ISMAIL, geb. 07.11.1970
in Georgcay / Aserbaidschan
Aufenthaltsbefugnis

Unser Zeichen: Rustem Ismail
16.03.2004

Sehr geehrte Frau Schönberg,

hiermit zeige ich Ihnen unter Vollmachtsvorlage an, dass wir Herrn Ismail vertreten. Die Vollmacht bezieht sich jedoch ausdrücklich nur auf die Abholung der Papiere über die Aufenthaltsbefugnis in Ihrem Hause, ansonsten wenden Sie sich bitte an Herrn Ismail direkt bzw. an die RAe von Planta u.a..

Herr Ismail hat im Verwaltungsgerichtsverfahren mit dem Aktenzeichen VG 10 A 330.03 eine Aufenthaltsbefugnis erstritten. Da er Deutsch nicht lesen kann, hat er mich gebeten, ihn bei der Abholung der Papiere zu begleiten.

Da ich nicht in der Lage war, Sie telefonisch zu erreichen, möchte ich Sie auf diesem Wege bitten, mit mir einen Termin für Herrn Ismail zu vereinbaren.

Mit freundlichen Grüßen

Lilge
Rechtsanwalt

Fotokopie

vp'm & k
Rechtsanwälte | Berlin

Landeseinwohneramt Berlin
Ausländer- und Asylangelegenheiten -
Friedrich-Krause-Ufer 24

13557 Berlin

vpmk Rechtsanwälte, Monbijouplatz 3 a, 10178 Berlin

Christoph von Planta
Volker Mauch
Rebecca Müller
Lars Kroidl

Monbijouplatz 3 a
10178 Berlin

Tel. 030 536 33 99 0
Fax 030 536 33 99 8

www.vpmk.de
mail@vpmk.de

Berlin, 24.03.2004

Unser Zeichen: 02/501 / / 02000501.033

Ismail, Rustem, geb.07.11.1970
Aufenthaltsrecht

Sehr geehrte Frau Schönberg,
sehr geehrte Damen und Herren,

in der Angelegenheit unseres oben bezeichneten Mandanten hat unser Mandant im Hinblick auf die Zusicherung der Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis auf unseren Rat am 25.02.04 erneut bei der aserbaidschanischen Botschaft in Berlin vorgesprochen und sich um Passpapiere bemüht. Dabei wurde ihm das beiliegende Papier ausgehändigt.

Unseres Erachtens erübrigt sich danach das Erfordernis einer weiteren Vorsprache bei LEA IV B 23, wobei sich unser Mandant einer Vorsprache aber auch nicht verschließt. Ich bitte um kurze – auch telefonische - Mitteilung, ob die Vorsprache bei der Passbeschaffung unter diesen Umständen erforderlich ist.

Mit freundlichen Grüßen

Rechtsanwalt

Christoph von Planta
Rechtsanwalt

AZƏRBAYCAN
RESPUBLİKASININ
SƏFİRLİYİ

KONSULLUQ ŞÖBƏSİ

BOTSCHAFT DER
ASERBAIDSCHANISCHEN
REPUBLIK

KONSULARABTEILUNG

Berlin, den 25.02.04

Sehr geehrter Herr Rustem Ismail,

Botschaft der Aserbaidschanischen Republik teilt mit, dass ein **unbefristetes Aufenthaltserlaubnis** in Deutschland notwendig ist, um einen neuen nationalen Reisepass in der Konsularabteilung der Botschaft zu beantragen (Gemäß dem Brief des Außenministeriums der Aserbaidschanischen Republik vom 27.09.2002 N 4526/S-15).
In anderen Fällen muss ein Pass nur im Innenministerium der Aserbaidschanischen Republik in Baku beantragt werden (Verlängerung der Gültigkeit des Passes ist nicht möglich).

Mit freundlichen Grüßen,

Jamil Gazibayov
Konsularabteilung der Botschaft
der Aserbaidschanischen Republik

Kommandanten Str. 80
10117 Berlin

Telefon +49 30 206 48 063
Telefax +49 30 219 161 51
E-Mail: AzerbembGermany@aol.com
Web: http://www.botschaft-aserbaidschan.de

Rechtsanwälte Jan **Katzenstein** Harald **Lilge***
Irene **Sommer** Doris **Graßhoff**
Büro Charlottenburg Gervinusstr. 4 D-10629 Berlin
Büro Neukölln* Sonnenallee 83 D-12045 Berlin
Tel 030. **32 70 43 49** Fax 030. **32 70 43 51**
Postbank Berlin BLZ 100 100 10 Konto 680 170 101

RAe Katzenstein und Kollegen Gervinusstr. 4 10629 Berlin

Landeseinwohneramt Berlin
Ausländerangelegenheiten IV A 15
z. Hd. Frau Schönberg

Nur per Fax Nr. 90269-4099

Rustem ISMAIL, geb. 07.11.1970 in Aserbaidschan

Termin zur Abholung der Aufenthaltsbefugnis

am 23.04.2004

Unser Zeichen: Rustem Ismail

02.04.2004

Sehr geehrte Frau Schönberg,

wir haben für den 23.4.04 einen Termin vereinbart, an dem Herr Ismail sich die Aufenthaltsbefugnis "abholen" will.

Dazu hatten sie darum gebeten, dass er sich unter Mitwirkung Ihrer Kollegen in der Nöldnerstr. darum bemüht, von der aserbaidschanischen Botschaft einen Pass zu bekommen. Er ist deswegen mit der dortige Mitarbeiterin Frau Calici (IV B 23) am 31.3.04 um 15:00 Uhr zur aserbaidschanischen Botschaft gegangen, um den Pass zu beantragen.
Danach teilte ihm Frau Calici mit, dass sie nicht für Aufenthaltsbefugnisse zuständig sei, sondern nur für Abschiebungen. Sie bereite seine Abschiebung vor, von einer Aufenthaltsbefugnis wisse sie nichts.

Ich bitte um Mitteilung, was hier eigentlich vor sich geht. Es kann wohl kaum sein, dass einerseits eine Aufenthaltsbefugnis vorbereitet wird und andererseits eine Abschiebung. Im Übrigen weise ich darauf hin, dass Sie mir ausdrücklich gesagt hatten, dass der Pass dafür benötigt werde, dort die Aufenthaltsbefugnis einzutragen.

Bitte klären Sie mit Ihren Kollegen in der Nöldnerstr. das weitere Vorgehen ab. Sollten tatsächlich Vorbereitungen für eine Abschiebung laufen, veranlassen Sie bitte sofort, dass dies gestoppt wird. Es wundert mich, dass offensichtlich derartige Aktionen Ihrem Haus nicht abgestimmt werden.

Mit freundlichem Grüßen

Lilge

Rechtsanwalt

Ausländerbehörde

Nöldnerstr. 34-36
10317 Berlin

TuB 23 - F. Calici
Tel. 90269-4836

S-Bahn: Nöldnerplatz

Treffen

Mittwoch, 31.03.04
um 15^{00} Uhr vor der
asebaidschanischen Botschaft.

Landeseinwohneramt Berlin
riedrich-Krause-Ufer 24
13353 Berlin

Termin 23.4.04
Z: 206
Mbr Ul

Verwaltungsgericht Berlin **Ausfertigung**

VG 10 A 330.03

Eingegangen
20. APR. 2004
vpmk
- Rechtsanwälte -

Beschluss

In der Verwaltungsstreitsache

des Herrn Rustem Ismail, * 07.11.1970,
c/o Andreas Kaps,
Maybachufer 6, 12047 Berlin,

Klägers,

Verfahrensbevollmächtigte:
Rechtsanwälte von Planta, Mauch, Müller und Kroidl,
Monbijouplatz 3 a, 10178 Berlin,

g e g e n

das Land Berlin, vertreten durch
das Landeseinwohneramt Berlin,
Ausländerangelegenheiten,
Friedrich-Krause-Ufer 24, 13353 Berlin,

Beklagten,

hat die 10. Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin durch

den Richter am Verwaltungsgericht Goessl
als Berichterstatter

am 12. März 2004 beschlossen:

Das Verfahren wird eingestellt.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Kläger.

Der Wert des Streitgegenstandes wird
auf 4.000 Euro festgesetzt.

Gründe

Nachdem der Kläger mit dem am 11. März 2004 bei Gericht eingegangenen Schreiben die Klage zurückgenommen hat, ist das Verfahren nach § 92 Abs. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - einzustellen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 2 VwGO, die Streitwertfestsetzung auf §§ 13 ff. des Gerichtskostengesetzes.

Rechtsmittelbelehrung

Hinsichtlich der Einstellung des Verfahrens und der Kostenentscheidung ist dieser Beschluss unanfechtbar (§ 92 Abs. 3 und § 158 Abs. 2 VwGO).

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht Berlin zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 50 Euro übersteigt.

Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Frist für die Einlegung der Beschwerde endet sechs Monate, nachdem sich das Verfahren durch die Klagerücknahme erledigt hat.

Goessl

Ausgefertigt

Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
gr

Rüstem Ismail
Richardplatz 26
12055 Berlin

Rüstem Ismail, Richardplatz 26, 12055 Berlin
An:
Rechtsanwalt Christoph von Planta
Monbijouplatz 3 a

10178 Berlin

Berlin, 08.07.2004

Verfahren gegen meine Person

Sehr geehrter Herr von Planta,

wie Ihnen bekannt, bin ich ein Mandant von Ihnen.

Ich schreibe Ihnen diesen Brief, um eine Angelegenheit zu klären.

Die Gegenseite hat mit allen Mitteln versucht mich abzuschieben, dabei wurden meine Menschenrechte missachtet, ich wurde akut physisch und psychisch krank. Nur durch Ihre Mithilfe konnte ich hier bleiben, dafür bin ich Ihnen sehr dankbar.

Was mich jetzt verwundert ist, daß ich plötzlich Deutschland nicht verlassen kann? Seit langem wurde versucht mich abzuschieben. Jetzt erkennen sie meine Menschrechte an, gewähren mit humanitäre Hilfe und eine Aufenthaltsberechtigung. Jedoch darf ich nicht ins Ausland reisen. Wieso wird verhindert, daß ich Deutschland verlasse? Die Gegenseite hat doch einen Brief von der Botschaft Aserbaidschan, wo ausdrücklich steht, daß ich nach Aserbaidschan muß, um einen Pass zu erhalten. Das ist doch die einzige Möglichkeit, daß mich die Gegenseite los wird? Wieso möchte man nicht, daß mir meine Identität zugewiesen wird?

Dieses Verbot nicht ins Ausland und Nachbarland zu dürfen stellt wiederum eine Verletzung meiner Menschenrechte dar und ist unlogisch.

Daher bitte ich, mir eine Paß ausstellen zu lassen.

Seit sechs Jahren wurden meine Menschenrechte verletzt, ich hatte keinerlei Rechte. Daher möchte ich mit meinen Freunden reisen, um die gesamten Ereignisse der letzten sechs Jahre zu vergessen.

Mit freundlichen Grüßen

R. Ismail

Rechtsanwälte Jan Katzenstein Harald Lilge* Doris Graßhoff
Büro Charlottenburg Gervinusstr. 4 D-10629 Berlin
Büro Neukölln* Sonnenallee 83 D-12045 Berlin
Tel 030. 32 70 43 49 Fax 030. 32 70 43 51
Postbank Berlin BLZ 100 100 10 Konto 680 170 101

RAe Katzenstein und Kollegen Gervinusstr. 4 10629 Berlin

Landeseinwohneramt Berlin
- Ausländerangelegenheiten -
Friedrich-Krause-Ufer 2424

13353 Berlin

- Nur per Fax Nr. 90269-4399 -

Ismail, Rustem geb. 07.11.1970

Ihr Schreiben vom 30.07. 2004

Widerspruchsbescheid vom 22.05.03

Unser Zeichen: L 230/04

18.08.2004

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit zeige ich Ihnen unter Vollmachtsvorlage an, dass wir Herrn Ismail vertreten. Die Vollmacht sende ich mit.

Mit Schreiben vom 30. 7. 2004 haben Sie unserem Mandanten mitgeteilt, dass mit einem Bescheid vom 22.5.03 der Widerspruch in einer Abschiebungsangelegenheit zurückgewiesen und die Widerspruchsgebühr auf EUR 51,- festgesetzt wurde. Sie stellen dann weiter fest, dass unser Mandant auf den Bescheid (bzw. wohl Widerspruchsbescheid?) nicht reagiert habe. Dies ist zutreffend, weil unser Mandant den genannten Widerspruchsbescheid vom 22.5.03 niemals erhalten hat. Der Inhalt dieses Bescheides ist ihm unbekannt.

Ich bitte daher um Übersendung des Widerspruchsbescheides vom 22.5.03, um Kenntnis von seinem Inhalt nehmen zu können. Weiterhin bitte ich um Mitteilung, auf welche Art und Weise der Bescheid zugestellt wurde.

Bezüglich der Zahlungsfähigkeit unseres Mandanten ist darauf hinzuweisen, dass dieser derzeit vom Sozialamt Neukölln Sozialhilfe empfängt.

Mit freundlichen Grüßen

Lilge, Rechtsanwalt

Rüstem Ismail
Richardplatz 26
12055 Berlin

Rüstem Ismail, Richardplatz 26, 12055 Berlin
An:
Landesweiwohneramt IV
z. Hd. Frau Geiger
Friedrich – Krause – Ufer 24

13353 Berlin

Berlin, 23.08.2004

Abschiebung

Sehr geehrte Frau Geiger,

ich komme zurück auf die obige Angelegenheit:

Am 30.07.2004 habe ich ein Schreiben erhalten, wonach mein Widerspruch gegen meine Abschiebung abgewiesen wurde. Dieses Schreiben habe ich jedoch erst am 07.08.2004.
Am 22.05.2004 habe ich Widerspruch erhoben, bis zum o. g. Datum habe ich nichts von Ihnen gehört.
Meine Rechtsanwälte Herr von Planta und Herr Lilga sagten am 09.08.2004 zunächst aus, dass sie keine Kenntnis von den Vorkommnissen haben. Am nächsten Tag teilte mir Herr von Planta mit, dass er doch Kenntnis hatte.

Seit dem 07.08.2004 kann ich nachts nicht mehr schlafen; wenn ich schlafe, dann wache ich schweißüberströmt auf und habe Alpträume. Ich habe ständig Übelkeit und leide an Bluthochdruck und Schwindel.

Die Diagnosen der Ärzte treten wieder auf.

Ich muß ständig an diese Sache denken. Meine Depressionen sind so weit, dass ich tagsüber unwissentlich über rote Ampeln laufe und Gefahr laufe, von Fahrzeugen erfasst zu werden. Ich stehe kurz vor einem Nervenzusammenbruch.

Ich habe meine ganze Gesundheit und meinen Stolz aufgebraucht, um gegen diese Ungerechtigkeit voranzuschreiten. Sogar das Landgericht habe mir in dieser Angelegenheit recht.

Das von Ihnen geforderte Geld kann ich nicht zahlen, da ich psychisch sehr mitgenommen bin und finanzielle Probleme habe.

Am 23.04.2004 wurde mir Ihrerseits die Aufenthaltsberechtigung erteilt, damit ich wegen dieser Probleme mich wieder fangen kann und um mich selbst wieder zu finden.

Ihr letztes Schreiben lässt die Angelegenheit wieder von vorn beginnen, es ist praktisch ein psychischer Krieg, der gegen mich geführt wird. Ich verstehe nicht, weshalb man versucht, mich psychisch kaputt zu machen. Sollte ich einen Nervenzusammenbruch erleiden, so trägt die Ausländerbehörde die Verantwortung dafür. Daher verbiete ich Ihnen, mir irgendwelche Schreiben zukommen zu lassen, die mich depressiv machen.

Sobald ich wieder gesund bin und mich erholt habe, kann ich Ihren Schreiben antworten.

Ansonsten sehe ich mich gezwungen, vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte Klage zu erheben, um meine Rechte zu wahren.

Ich habe nichts mehr zu verlieren, ich habe bereits meine Gesundheit und meine Ehre und Stolz verloren.

Ich habe drei Anliegen:

1) Ich bitte Sie mir eine Arbeitserlaubnis zu erteilen, damit ich arbeiten kann.
2) Ich möchte dass mir die Arbeitserlaubnis erteilt wird, und das das Sozialamt mir gegenüber keine Fehler macht.
3) Am 08.07.2004 hat mein Rechtsanwalt Herr von Planta ein Schreiben geschickt, wonach ich einen Ersatzpaß erhalten soll. Ich möchte diesen Paß haben, da es zu meinen Menschenrechten gehört.

Ich bitte Sie mir zu helfen.

Anliegend erhalten Sie folgende Unterlagen:

Ärztliches Attest von der Charite vom 16.01.2004
Urteil des Landgerichts
Widerspruch gegen das Sozialamt vom 19.05.2004
Antrag an das Arbeitsamt vom 09.08.2004
Schreiben meines Rechtsanwaltes vom 08.07.2004

Mit freundlichen Grüßen

R. Ismail

Rustem Ismail
Richardplatz 26
12055 Berlin

Rechtsanwälte Katzenstein und Kollegen
z.Hd Harald Lilge
Gervinusstr. 4
10629 Berlin

Sehr geehrter Herr Lilge
Ich bin ihr Mandant. Ich möchte mich an erster Stelle für alles bedanken, was sie für mich gemacht haben.
Ich möchte Sie aber zum wiederholten Mal auf meine Situation aufmerksam machen, denn ich kann die Demütigungen seitens deutsches Staates nicht mehr ertragen.

1. Auf meine Anträge, die ich vom 08.07.04 ~~bis~~ unt 26.10.04 beim Sozialamt abgegeben habe wurden immer noch keine Bescheide erteilt.
2. Auch der Brief an Telekom, den Sie am 29.10.04 erstellt haben blieb unbeantwortet. Ich kann kein Faxgerät benutzen und auch keine 030- Nummer im Festnetz. Ich weiß immer noch nicht, wie hoch meine Schulden bei Telekom sind.
3. Auch mein DSL-Anschluss ist blockiert, so dass ich das Internet nicht benutzen kann, obwohl ich sogar für diesen Monat bereits bezahlt habe.
4. VODAFON hat von meinem Konto 312 Euro abgebucht, so dass ich nun einen großen Minus auf dem Konto habe. Das Geld, dass ich nun vom Sozialamt kriege wird nur reichen, diesen Minus auszugleichen.
5. Der Polizist, der mich im August gerammt hat, hat mir widergesetzlich meinen Fahrrad weggenommen. Daraufhin habe ich gleich eine Anzeige bei der Polizei gemacht. Auch darauf wurde noch keine Antwort gegeben.
6. Auf den Antrag, den Sie bei der Ausländerbehörde bezüglich der Ausstellung des Reisepassersatzes gestellt haben, habe ich immer noch keine Reaktion erhalten. Es wurde auch nichts konkretes dazu gesagt, ob und wann der Antrag bearbeitet wird.

Ich bitte Sie sich mit diesen Fragen zu beschäftigen. Bitte haben Sie Verständnis für meine Situation.

Hochachtungsvoll

Berlin, den 16.11.04

Rustem Ismail
Richardplatz 26
12055 Berlin

Berlin, den 18.01.2005

Justizkasse Berlin
Altstädter Ring 7
13597 Berlin

Kassenzeichen: 1040915888008

Sehr geehrte Damen und Herren,
hiermit bitte ich Sie mich in Ruhe zu lassen.
Ich habe bereits 2 Klagen beim Menschenrechtsgericht in Strassburg erhoben.
Eine wurde am 02.01.2004 eingereicht, die zweite am 18.10.2004. Bei beiden handelt es sich um die Sachen, die bereits vor dem Gericht in Berlin bestreitet wurden.
Aktenzeichen der ersten Beschwerde lautet
Die Zweite Beschwerde hat noch kein Aktenzeichen erhalten, dies wird aber demnächst zugeteilt.
Alle weitere Fragen richten Sie bitte an dieses Menschenrechtsgericht unter Angabe des Aktenzeichens. Berref Nr. 746/04 - Strasbourg.
Mit freundlichen Grüßen,

Rustem Ismail

PSC 900 Series 950
Persönl. Drucker/Faxgerät/Kopierer/Scanner

Protokoll für
Js. TeleCafe
030-68870111
18 Jan 2005 13:07

Letzte Transaktionen

Datum	Zeit	Typ	Identifizierung	Dauer	Seiten	Ergebnis
18 Jan	13:07	Fax ges.	90157428	0:31	1	OK

---

vp'm & k
Rechtsanwälte | Berlin

Christoph von Planta
Volker Mauch
Rebecca Müller
Lars Kroidl

Monbijouplatz 3 a
10178 Berlin

Tel. 030 536 33 99 0
Fax 030 536 33 99 8

www.vpmk.de
mail@vpmk.de

Herrn
Rustem Ismail
Richardplatz 26

12055 Berlin

vpmk Rechtsanwälte, Monbijouplatz 3 a, 10178 Berlin

Berlin, 19.01.2005

Unser Zeichen: 03/113 / / 03000113.024

Strafverfahren wegen § 92 Abs.1 Nr.1 AuslG
251 a Ds 349/00

Sehr geehrter Herr Ismail,

in oben bezeichneter Angelegenheit übersenden wir Ihnen anliegenden Beschluss zur Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Christoph von Planta
Rechtsanwalt

Ausfertigung

Eingegangen
19. JAN. 2005
vpmk
- Rechtsanwälte -

Amtsgericht Tiergarten

Beschluss

Geschäftsnummer: (251b /251a Ds) 52 Js 7/00 (349/00) Datum: 03.01.200 №

In der Strafsache gegen

Rustem I s m a i l ,
geboren am 07.November 1970 in Georgcay/Aserbaidschan,
wohnhaft: Reichenberger Straße 75, 10999 Berlin,

a l i a s

Hasanov H y e s j m ,
geboren am 14.Januar 1974 in Georgcay/Aserbaidschan,

Verteidiger: Rechtsanwalt Christoph von Planta,
Monbijouplatz 3a, 10178 Berlin,

wegen Verstoßes gegen das Ausländergesetz

wird die Wiederaufnahme des Verfahrens angeordnet. Der Angeklagte wird unter Aufhebung des Urteils des Amtsgerichts Tiergarten vom 19.Juli 2000 freigesprochen. Die Aufhebung des Urteils ist durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger bekannt zu machen. Die Staatskasse ist verpflichtet, den Angeklagten für die Verurteilung zu entschädigen. Die Kosten des früheren Verfahrens und die Kosten des Wiederaufnahmeverfahrens werden der Staatskasse auferlegt, die auch die notwendigen Auslagen des Angeklagten zu erstatten hat.

G r ü n d e :

Der Angeklagte wurde mit Urteil vom 19.Juli 2000 wegen Verstoßes gegen § 92 Abs. 1 Nr. 1 AuslG zu einer Geldstrafe von 120 Tagessätzen zu je 10,00 DM verurteilt. In den Gründen des Urteils heißt es:

„Der Angeklagte reiste am 05.August 1998 in das Bundesgebiet ein. Am 18.Januar 1999 wurde die Erteilung bzw. die Verlängerung der Aufenthaltsgenehmigung abgelehnt. Trotzdem hielt sich der Angeklagte bis zu seiner Feststellung am 12.Oktober 1999 weiterhin im Bundesgebiet auf, ohne dass ihm eine entsprechende Duldung erteilt worden war. Der Angeklagte hat sich durch sein Verhalten eines Verstoßes gegen § 92 Abs. 1 Nr. 1 AuslG schuldig gemacht."

Der Angeklagte stellte am 22.Mai 2003 einen Wiederaufnahmeantrag nach § 79 Abs. 1-3 i.V.m. § 95 Abs. 3 Satz 3 BVerfGG. Er berief sich in dem Antrag auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 06.März 2003, in dem die 3.Kammer des 2. Senats unter anderem feststellte, dass die Strafgerichte bei der Prüfung der Voraussetzungen des § 92 Abs. 1 Nr. 1 AuslG sich nicht darauf beschränken dürften festzustellen, ob der Angeklagte im Besitz einer Duldung nach § 55 Abs. 2 AuslG war, sondern selbständig zu prüfen hätten, ob die Voraussetzungen für die Erteilung einer Duldung vorlagen. Das Amtsgericht - so der Angeklagte - habe diese Prüfung unterlassen; er - der Angeklagte - habe einen Anspruch auf Erteilung einer Duldung gehabt, da er mangels gültiger Rückreisepapiere nicht habe abgeschoben werden können und ihm deshalb eine Duldung hätte erteilt werden müssen. Dies ergebe sich auch daraus, dass ihm am 01.Februar 2000 eine Duldung erteilt worden sei. Seine Verurteilung beruhe daher auf einer verfassungswidrigen Auslegung des § 92 Abs. 1 Nr. 1 AuslG.

Nachdem das Gericht den Antrag am 04.Juli 2003 als unzulässig verwarf, stellte das Landgericht Berlin auf die von dem Angeklagten eingelegte sofortige Beschwerde fest, die Wiederaufnahme sei zulässig. Entgegen der Ansicht des Angeklagten ergebe sich ein Wiederaufnahmegrund zwar nicht aus § 79 Abs. 1-3 Alt. i.V.m.§ 95 Abs. 3 Satz 3 BVerfGG, sondern aus § 359 Nr. 5 StPO. Da der Angeklagte zum Tatzeitpunkt mangels gültiger Rückreisepapiere nicht abgeschoben werden konnte, bestand ein Abschiebehindernis, welches dem Angeklagten einen Duldungsanspruch vermittelte. Dieses Abschiebungshindernis seine „eine neue Tatsache" im Sinne von § 359 Nr. 5 StPO. Der Wiederaufnahmeantrag des Angeklagten sei daher zulässig.

Da aus den Ausländerakten des Angeklagten hervorgeht, dass - wie von dem Angeklagten behauptet - zu dem Tatzeitpunkt ein Abschiebehindernis bestand, da der Angeklagte keine gültigen Rückreisepapiere besaß, steht fest, dass der Angeklagte einen Anspruch auf Erteilung einer Duldung hatte und damit nicht gegen § 92 Abs. 1 Nr. 1 AuslG verstoßen hat. Nachdem die Staatsanwaltschaft einer Entscheidung gemäß § 371 Abs. 2 StPO zustimmte, war das Urteil aufzuheben und der Angeklagte freizusprechen.

Der Antrag des Angeklagten, die Aufhebung bekanntzumachen, ist nach § 371 Abs. 4 StPO begründet. Der Entschädigungsanspruch ergibt sich aus § 1 Abs. 1 StrEG. Die Kostenentscheidung erging gemäß §§ 467, 473 StPO.

Gegen diesen Beschluß ist die sofortige Beschwerde zulässig, die binnen einer Woche nach Zustellung schriftlich in deutscher Sprache oder zu Protokoll der Geschäftsstelle bei dem erkennenden Gericht eingelegt werden kann.
Die Frist ist nur gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Gericht eingeht.

Dr. Steinicke
Richter

Ausgefertigt

Justizangestellte

AVR1

vpmk
Rechtsanwälte | Berlin

Christoph von Planta
Volker Mauch
Rebecca Müller
Lars Kroidl

Monbijouplatz 3 a
10178 Berlin

Tel. 030 536 33 99 0
Fax 030 536 33 99 8

www.vpmk.de
mail@vpmk.de

Landeseinwohneramt Berlin
Ausländerangelegenheiten
Friedrich-Krause-Ufer 24

13557 Berlin

vpmk Rechtsanwälte, Monbijouplatz 3 a, 10178 Berlin

Berlin, 23.01.2005

Unser Zeichen: 02/501 / / 02000501.040

Ihr Zeichen: IV A 151

Ismail, Rustem, geb.07.11.1970
Ausweisungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Angelegenheit unseres oben bezeichneten Mandanten nehme ich Bezug auf den im gerichtlichen Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Berlin (VG 10 A 330.03) geschlossenen Vergleich.

In dem Vergleich hat sich das Landeseinwohneramt Berlin gegen Klagerücknahme verpflichtet, im Falle der rechtskräftigen Aufhebung des Strafurteils (AG Tiergarten - 251 a Ds 349/00, 120 Tagessätze), die Ausweisungsverfügung gegen unseren Mandanten vom 15.07.2001 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 22.05.2003 ohne weitere Prüfung aufzuheben und unter Berücksichtigung der neuen Tatsachen neu über eine Ausweisung zu bescheiden. Eine Kopie der entsprechenden Zusicherung gegenüber dem Verwaltungsgericht füge meinem Schreiben als Anlage 1 noch einmal bei.

Als Anlage 2 wird nunmehr das Urteil des Amtsgerichts Tiergarten vom 3. Januar 2005 vorgelegt. Nachdem das Landgericht Berlin die Wiederaufnahme des Verfahrens zugelassen hat (Beschluss vom 17.12.2003, 28 Qs 49/03), ist durch das Amtsgericht Tiergarten die Wiederaufnahme des

Verfahrens angeordnet und unser Mandant vom Vorwurf des Verstoßes gegen das Ausländergesetz freigesprochen worden.

Es wird dementsprechend nunmehr beantragt,

die Ausweisungsverfügung vom 15.07.2001 aufzuheben und neu über das Vorliegen von Ausweisungsgründen zu bescheiden.

Nach Aufhebung der Ausweisungsverfügung beantrage ich, mir

ergänzende Akteneinsicht

zu gewähren und bitte um Mitteilung, wann und wo der Vorgang zur Einsichtnahme bereit liegt.

Mit freundlichen Grüßen

Christoph von Planta
Rechtsanwalt

Rustem Ismail , Richardplatz 26 , 12055 Berlin
-Rechtsanwälte-
Christoph von Planta
Monbijouplatz 3a
10178 Berlin

Rustem Ismail , Richardplatz 26 , 12055 Berlin
Amtsgericht Tiergarten
Turmstr.91
Alt Moabit 17,18
Wilsnackerstr.1,5

JUSTIZBEHÖRDEN
25.01.05 14-17
1
BERLIN-MOABIT

Geschäftsnummer: (251b / 251a Ds) 52 Js 7/00 (349/00)

Ich bedanke mich für ihren Bescheid vom 03.01.2005 bezüglich der Aufhebung meiner Verurteilung , die ohne meine Teilhabe durchgefürt wurde . Ihr rechtmäßiger Bescheid wurde am 19.01.2005 an das Büro meines Rechtsanwaltes geliefert. Ich habe ihn am 20.01.2005 erhalten.

Gleich habe ich mit der Suche auf die Menschen angefangen , die mir Ihren Bescheid übersetzen könnten. Obwohl diese Übersetzer keine Juristen sind, konnten sie mir das wichtigste überliefern , und zwar , dass ich unschuldig bin . Das freut mich natürlich sehr.

Als ich am 19.07.2000 verurteilt wurde , habe ich vor dem Gericht einige Male wiederholt , dass ich nach 998 bereits mehrmals die Termine der Ausländerbehörde wahrgenommen habe. Bei dem letzten Termin wurde ich aufgefordert , das land zu verlassen . Ich habe damals gleich gesagt , dass dies unmöglich wäre , weil ich nicht im Besitz der notwendigen Reiseunterlagen bin . Die Mitarbeiterin der Behörde war sehr nervös und hat mir mit einer erneuten Verhaftung für längere Zeit gedroht.

Diesen Vorfall habe ich auch im Iahre 1999 in Köpenick bei allen gerichtsterminen geschildert. Die einzige Sitzung , bei der auch meine Erklärungen nicht in Acht genommen wurden , war eine große Sitzung im Dezember 1999 , bei der mehrere Entscheidungsträger der BRD dabei waren . Ich habe diesen Vorfall auch vor mehreren Entscheidungsträgern der BRD erklärt . Von dieser Sitzung wurde in der Presse und im Radio berichtet . Den Zeitungsartikel („Russischer Berlin") habe ich nicht zur Zeit in meiner Hand , aber dafür habe ich eine Kassette , indem sich ein Radiointerview befindet.

Zu meinem großen Bedauern wurden meine Anmerkungen nie zu Protokollen genommen, anscheinend hielt man das für unwichtig. Dies schien alles so zu sein, als ob jemand ein wertloses Spielzeug kaputt gemacht hat und es keinen interessiert, keiner wird zur Verantwortung gezogen. Ich bin aber kein Spielzeug, sondern ein Mensch. Es gab auch danach etwa 10 verschiedene Gerichtsprozesse, wo es um meine Angelegenheiten gind , und bei denen ich absolut ungerecht verurteilt wurde. Ständig gibt es Missverständnisse, die aber jedes Mal dazu führen, dass ich leide, und nicht die Mitarbeiter unterschiedlicher Behörden, die die Gesetze nicht achten können. Für alle diese dummen Missverständnisse soll ich mit meiner Gesundheit und meinem Leben bezahlen. Um alles zurück zu holen, was ich verloren habe, soll ich erstmal wiedergeboren werden.

Ich hoffe, dieses Mal haben Sie keinen Fehler zugelassen und Ihre Entscheidung richtig und nach einer sorgfältigen Untersuchung getroffen wurde. In diesem Fall bedanke ich mich für Ihr Bemmühen und Ihre Arbeit.

Mit freundlichen Grüßen
Rustem Ismail

PSC 900 Series 950
Persönl. Drucker/Faxgerät/Kopierer/Scanner

Protokoll für
Js. TeleCafe
030-68870111
26 Jan 2005 15:27

Letzte Transaktionen

Datum	Zeit	Typ	Identifizierung	Dauer	Seiten	Ergebnis
26 Jan	15:26	Fax ges.	53633998	0:48	1	OK

Amtsgericht Tiergarten

Anschrift für Paketpost: Turmstraße 91, 10559 Berlin
Fernruf (Vermittlung): 90 14 - 0, Intern: (914)
Telefax: (0 30) 90 14 - 20 10
Fernruf für direkte Durchwahl: (030) 90 14 - 28 15
Direktfaxanschluss: (030) 90 14 - 30 33
Postbank Berlin, Konto der Justizkasse Berlin
Bln 352-108 (BLZ 100 100 10)

Internetadresse: http://www.berlin.de/ag-tiergarten/

Fahrverbindung:
U-Bhf. Turmstraße
S-Bhf. Bellevue
Bus 123, 187, 227, 245
(Diese Angaben sind unverbindlich)

Sprechzeiten:
montags bis freitags
von 08.30 bis 13.00 Uhr
donnerstags zusätzlich
von 14.00 bis 15.00 Uhr

Hinweis:
Wegen der Parkraumnot in der Umgebung des Gerichts wird die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel empfohlen.

Amtsgericht Tiergarten, 10548 Berlin (Briefanschrift)
Abt. 251a

Herrn
Rustem Ismail
Reichenberger Str. 75

10999 Berlin

Geschäftszeichen bitte stets angeben	Ihr Zeichen	Datum
(251a Ds) 52 Js 7/00 (349/00)		09.02.2005 kon

Sehr geehrter Herr Ismail,

beiliegendes Schriftstück erhalten Sie für Ihre Unterlagen.

Der Beschluss wird Ihrem Verteidiger förmlich zugestellt.

Hochachtungsvoll

Auf Anordnung

Justizangestellte

AVR1

Abschrift

Amtsgericht Tiergarten

Beschluss

Geschäftsnummer: (251b/251a Ds) 52 Js 7/00 (349/00) Datum: 09.02.2005 kon

In der Strafsache gegen

Rustem I s m a i l ,
geboren am 07. November 1970 in Georgcay/Aserbaidschan,
wohnhaft: Reichenberger Straße 75, 10999 Berlin,

a l i a s

Hasanov H y e s j m ,
geboren am 14. Januar 1974 in Gerogcay/Aserbaidschan,

Verteidiger: Rechtsanwalt Christoph von Planta,
Monbijouplatz 3a, 10178 Berlin,

werden nach Anhörung des Bezirksrevisors bei dem Amtsgericht Tiergarten die nach dem rechtskräftigen Beschluss des Amtsgerichts Tiergarten vom 03.01.2005 von der Landeskasse an den Freigesprochenen zu erstattenden Gebühren und Auslagen eines Rechtsanwalts auf 678,77 EUR (in Worten: sechshundertundachtundsiebzig 77/100 Euro) nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 01.02.2005 festgesetzt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen - nachfolgend besonders begründeten - Beschluss ist die Erinnerung (bis zu einem Beschwerdewert von 50 EUR)/sofortige Beschwerde (bei einem Beschwerdewert von mehr als 50 EUR) zulässig, die binnen einer Woche nach Zustellung bei dem beschließenden Gericht zu Protokoll der Geschäftsstelle oder schriftlich eingelegt werden kann. Eine schriftliche Erinnerung/sofortige Beschwerde muss innerhalb der Wochenfrist bei Gericht eingehen.

GRÜNDE

Rechtsanwalt von Planta hat beantragt, die notwendigen Auslagen des freigesprochenen Angeklagten auf insgesamt 1.035,47 EUR festzusetzen.

Als notwendige Auslagen im Sinne des § 467 StPO hat die Landeskasse dem Angeklagten nach §§ 464 a StPO i.V.m. §91 ZPO nur die gesetzlichen Gebühren und Auslagen seines Rechtsanwalts zu erstatten.

AVR1

Bei Rahmengebühren bestimmt der Rechtsanwalt im Einzelfall die Gebühr unter Berücksichtigung der nach § 12 Abs. 1 BRAGO maßgebenden Kriterien.

Die Billigkeit des Ermessens hat das Gericht im Festsetzungsverfahren zu überprüfen und bei einem Überschreiten selbst die Billigkeitsbestimmung zu treffen.

Für das Wiederaufnahmeverfahren erhält der Verteidiger nach § 90 BRAGO eine Gebühr von 50,00 EUR bis 660,00 EUR.

Die insoweit i.H.v. 660,00 EUR beantragte Gebühr ist unbillig.

Höchstgebühren wären nur dann angemessen, wenn sämtliche Kriterien des § 12 BRAGO beträchtlich über den Durchschnitt hinausgehen würde. Dies ist hier nicht der Fall.

Für den Angeklagten lag die Bedeutung der Sache über dem Durchschnitt, aber nicht beträchtlich.

Umfang und Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit waren aus den im Kostenfestsetzungsantrag angegebenen Gründen ebenfalls überdurchschnittlich, jedoch nicht in dem beantragten Maß.

Unter Berücksichtigung sämtlicher Kriterien des § 12 BRAGO erscheint eine Gebühr i.H.v. 530,00 EUR angemessen.

In diesem Betrag ist die anwaltliche Tätigkeit hinsichtlich des Beschwerdeverfahrens enthalten, da hierfür keine gesonderte Gebühr entsteht (§ 87 BRAGO).

Eine weitere Gebühr ist nicht zu erstatten. Hinsichtlich der Gebühr gem. § 84 I BRAGO für das Verfahren außerhalb der Hauptverhandlung ist der Kostenfestsetzungsantrag demzufolge **zurückzuweisen.**

Der Verteidiger wurde erst nach Rechtskraft des I.Instanzlichen Strafbefehls tätig. Die gem. § 84 I BRAGO beantragte Gebühr gilt nur für das I.Instanzliche Verfahren.

Am 21.05.2003 wurde der Antrag auf Wiederaufnahme gestellt. Dieser wurde am 17.12.2003 nach einer erfolgreichen Beschwerde für zulässig erklärt. Am 03.01.2005 erfolgte die Wiederaufnahme. Mit der Wiederaufnahme wurde der Angeklagte im gleichen Beschluß freigesprochen. Ein ersetzendes Verfahren erfolgte nicht. In einem solchen fall wird die gesamte Tätigkeit des Verteidigers vom Wiederaufnahmeantrag über die Zulässigkeitsprüfung bis zur Entscheidung über die Wiederaufnahme selbst durch **eine** Gebühr gem. § 90 BRAGO abgegolten (Hartmann, BRAGO 29. Auflage, § 90 Rnd.Nr. 6; Gerold/Schmidt, 14. Auflage, § 90 Rnd.Nr. 6; Riedel/Süßbauer/Fraunholz, 8. Auflage (von 2000), § 90 Rnd.Nr. 5 (aber auch Rnd.Nr. 3 u. 4).

Zuzüglich 15,00 EUR Auslagenpauschale, 40,19 EUR Kopiekosten und 93,62 EUR MWSt ergibt sich insgesamt ein erstattungsfähiger Betrag i.H.v.

678,77 EUR.

S e f f e r t
Rechtspfleger

Rustem Ismail
Richardplatz 26
12055 Berlin

Berlin, den 18.02.2005

JUSTIZBEHÖRDEN
22.02.05 10-12
1
BERLIN-MOABIT

Amtsgericht Tiergarten
Turmstraße 91

10559 Berlin

Abt. 251a

Gesch.Nr.: (251b/251aDs) 52 Js 7/00 (349/00)
Ihr Schreiben vom 09.02.2005, ich habe ihn am 17.02.05 erhalten.

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ich bedanke mich für ihren Brief. Zu meinem Großen Bedauern bin deutschen Sprache nicht mächtig. Aus diesem Grund bitte ich Sie, wenn Sie eine Möglichkeit haben, bitte schreiben Sie mich in der russischen oder türkischen Sprache an.
Ich bitte Sie noch zwei Fehler in ihren Akten zu berichtigen:

1. In keinem meiner Personaldokumente steht der Name Hyesjm Hasanov. Ich habe noch nie was mit diesem Namen unterzeichnet und keine Meiner Akten laufen auf diesen Namen, sogar die Akte in Köpenick.
2. Meine Adresse lautet bereits seit längerer Zeit: Richardplatz 26 , 12055 Berlin. und nicht Reichenbergstr. 75.

Mit freundlichen Grüßen,

Rustem Ismail

Beglaubigte Abschrift

LANDGERICHT BERLIN

Beschluss

Geschäftsnummer: **528 Qs 12 / 05**
(251b / 251a Ds) 52 Js 7 / 00 (349 / 00) Amtsgericht Tiergarten

In der Strafsache

g e g e n Rustem **I s m a i l**,
geboren am 7. November 1970 in Georgcay / Aserbaidschan,
wohnhaft: Richardplatz 26, 12055 Berlin,

Verteidiger: Rechtsanwalt Christoph von Planta,
Monbijouplatz 3a, 10178 Berlin,

w e g e n Verstoßes gegen das Ausländergesetz

hat die 28. große Strafkammer des Landgerichts Berlin am 14. März 2005 beschlossen:

1. **Auf die sofortige Beschwerde des Freigesprochenen vom 15. Februar 2005 gegen den Kostenfestsetzungsbeschluss des Amtsgerichts Tiergarten in Berlin vom 9. Februar 2005 werden die von der Landeskasse an den Freigesprochenen zu erstattenden Gebühren und Auslagen eines Rechtsanwalts in Abänderung des angefochtenen Beschlusses auf 1.035,47 (eintausendfünfunddreißig 47/100) Euro nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 1. Februar 2005 festgesetzt.**

2. Die Kosten der Beschwerde und die dem Freigesprochenen insoweit entstandenen notwendigen Auslagen fallen der Landeskasse Berlin zur Last.

3. Der Beschwerdewert beträgt 356,70 Euro.

Gründe:

I.

Das Amtsgericht Tiergarten in Berlin verurteilte den Beschwerdeführer am 19. Juli 2000 zum Aktenzeichen 251a Ds 349 / 00 wegen eines Verstoßes gegen § 92 Abs. 1 Nr. 1 AuslG kostenpflichtig zu einer Geldstrafe von 120 (einhundertzwanzig) Tagessätzen zu je 10,00 (zehn) DM.

Mit Schriftsatz vom 21. Mai 2003 beantragte sein Verteidiger, Rechtsanwalt von Planta, die Wiederaufnahme des seit dem 27. Juli 2000 rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens. Das Amtsgericht Tiergarten verwarf den Wiederaufnahmeantrag mit Beschluss vom 4. Juli 2003 kostenpflichtig als unzulässig. Die hiergegen eingelegte sofortige Beschwerde des Verurteilten vom 13. August 2003 hatte Erfolg: Mit Beschluss vom 17. Dezember 2003 hob das Landgericht Berlin zu 528 Qs 49 / 03 den angefochtenen Beschluss des Amtsgerichts Tiergarten auf und erklärte die Wiederaufnahme des Verfahrens für zulässig. Mit Beschluss vom 2. Januar 2005 ordnete das Amtsgericht Tiergarten in Berlin die Wiederaufnahme des Verfahrens an und sprach – nach Zustimmung der Staatsanwaltschaft zu einem Verfahren nach § 371 Abs. 2 StPO – den Angeklagten zugleich unter Aufhebung des Urteils vom 19. Juli 2000 vom Anklagevorwurf frei. Es ordnete, einem entsprechenden Antrag des Verteidigers des Beschwerdeführers folgend, die Bekanntmachung der Aufhebung des Urteils im Bundesanzeiger an, stellte fest, dass der Beschwerdeführer aus der Staatskasse für die Verurteilung zu entschädigen ist, erlegte die Kosten des früheren Verfahrens und die Kosten des Wiederaufnahmeverfahrens der Staatskasse auf und bestimmte, dass diese auch die notwendigen Auslagen des Angeklagten zu erstatten habe. Der Beschluss ist seit dem 1. Februar 2005 rechtskräftig.

Durch den Schriftsatz seines – bereits seit dem 3. April 2003 mandatierten –Verteidigers vom 21. Januar 2005 hat der Freigesprochene beantragt, seine aus der Landeskasse zu erstattenden notwendigen Auslagen im Wiederaufnahmeverfahren auf insgesamt **1.035,47 Euro** festzusetzen und mit 5 % über dem Basiszinssatz seit Antragstellung zu verzinsen.

Im Einzelnen machte er folgende Gebühren und Auslagen geltend:

Bezeichnung gemäß BRAGO		**Gebühr**
Wiederaufnahmeantrag § 90 (3), 83 (1) 3		660,00 Euro
gerichtliches Verfahren (§ 371 StPO)		177,50 Euro
ohne Hauptverhandlung, § 84 (1) 3		
Pauschale für Post- und Telekommunikationsdienste § 26		15,00 Euro
Schreibauslagen / Kopien § 27	(Auszug Strafakte und Auszug Ausländerakte) 151 Stück	40,15 Euro
Zwischensumme netto		892,65 Euro
Mehrwertsteuer 16,00 %		142,82 Euro
Summe Gebühren brutto		**1.035,47 Euro**

Mit dem angefochtenen Beschluss hat der Rechtspfleger bei dem Amtsgericht Tiergarten in Berlin nach Anhörung des Vertreters der Staatskasse die dem Freigesprochenen aus der Landeskasse zu erstattenden Gebühren und Auslagen auf **678,77 Euro** nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 1. Februar 2005 festgesetzt.

Die für das Wiederaufnahmeverfahren gemäß § 90 BRAGO beantragte Gebühr von 660,00 Euro hat er für unbillig erachtet und unter Berücksichtigung der Kriterien des § 12 BRAGO eine Gebühr in Höhe von 530,00 Euro der Festsetzung als angemessen zugrunde gelegt. Dabei hat er die Bedeutung der Sache für den Angeklagten als über dem Durchschnitt liegend bewertet, aber nicht beträchtlich. Umfang und Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit wurden als überdurchschnittlich eingeschätzt, jedoch nicht in dem beantragten Maß. Die Höchstgebühr sei nur angemessen, wenn sämtliche Kriterien des § 12 BRAGO beträchtlich über den Durchschnitt hinausgehen würden, was vorliegend nicht der Fall sei. Die Tätigkeit im Beschwerdeverfahren sei mit der als angemessen festgesetzten Gebühr abgegolten (§ 87 BRAGO).

Bezüglich der weiteren Gebühr nach § 84 BRAGO hat er den Kostenfestsetzungsantrag zurückgewiesen, weil – nachdem in einem Beschluss die Wiederaufnahme erfolgte und der Angeklagte freigesprochen wurde - ein ersetzendes Verfahren nicht erfolgt sei. Die gesamte Tätigkeit des Verteidigers im Wiederaufnahmeverfahren sei durch die Gebühr nach
§ 90 BRAGO abgegolten.

Die Auslagenpauschale von 15,00 Euro und die Kopierkosten in Höhe von 40,15 Euro wurden als erstattungsfähig anerkannt.

Der Beschluss vom 9. Februar 2005 wurde dem Verteidiger des Freigesprochenen am 14. Februar 2005 zugestellt.

Mit Schreiben vom 15. Februar 2005, bei Gericht eingegangen per Fax am selben Tage, legte dieser für den Freigesprochenen sofortige Beschwerde gegen den Kostenfestsetzungsbeschluss des Amtsgerichts Tiergarten in Berlin vom 9. Februar 2005 ein. Er begehrt weiterhin die Festsetzung der aus der Landeskasse zu erstattenden Auslagen des Freigesprochenen wie unter dem 21. Januar 2005 beantragt.

Er ist der Auffassung, das Verfahren sei vom Umfang her deutlich überdurchschnittlich, zumal die anwaltliche Tätigkeit im Beschwerdeverfahren nicht gesondert vergütet wird, und mit fast zwei Jahren von überdurchschnittlicher Dauer gewesen. Auch die Schwierigkeit der Rechtslage lasse die Ansetzung der Höchstgebühr angemessen erscheinen. Aufgrund der Verurteilung sei der Beschwerdeführer aus der Bundesrepublik Deutschland ausgewiesen worden. Nach dem Freispruch sei diese Entscheidung der Ausländerbehörde umgehend aufgehoben worden. Vor diesem Hintergrund sei die Angelegenheit für den Freigesprochenen in einem Maße von Bedeutung gewesen, die die Höchstgebühr mehr als angemessen erscheinen lasse.

Auch die Gebühr gemäß § 84 Abs. 1 BRAGO sei angefallen; er sei als Verteidiger durch Stellung konkreter Anträge für den Fall der Wiederaufnahme, die auch vom Amtsgericht im Beschluss vom 2. Januar 2005 beschieden worden seien, in dem, der Wiederaufnahme folgenden, gemäß § 371 Abs. 2 StPO ohne Hauptverhandlung durchgeführten Verfahren tätig geworden.

II.

Gegen die Kostenfestsetzung durch den Rechtspfleger (§ 464b S. 3 StPO i.V.m. §§ 103 ff. ZPO, 21 Nr. 1 RPflG) des Gerichts des ersten Rechtszuges (§ 464b S. 1 StPO) ist gemäß §§ 464b S. 3 StPO i.V.m. § 104 Abs. 3 S. 1 ZPO die sofortige Beschwerde nach § 311 StPO statthaft, da der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 Euro übersteigt (§ 304 Abs. 3 StPO).

Der Angeklagte ficht mit seinem Rechtsmittel den Beschluss vom 9. Februar 2005 an und begehrt die Festsetzung seiner erstattungsfähigen Auslagen wie beantragt. Der Beschwerdewert bestimmt sich mithin nach der Differenz zwischen beantragten und festgesetzten erstattungsfähigen Gebühren und Auslagen und damit auf 356,70 Euro.

Die statthafte sofortige Beschwerde ist zulässig. Sie ist insbesondere innerhalb der Wochenfrist des § 311 Abs. 2 StPO eingelegt worden.

Das Rechtsmittel hat auch in der Sache Erfolg. Die dem Freigesprochenen aus der Landeskasse zu erstattenden notwendigen Auslagen waren wie unter dem 21. Januar 2005 beantragt festzusetzen.

Als notwendige Auslagen im Sinne des § 467 StPO hat die Landeskasse dem Angeklagten nach § 464a StPO i.V.m. § 91 ZPO die gesetzlichen Gebühren und Auslagen seines Rechtsanwaltes zu erstatten.

Diesem steht für seine Tätigkeit im Wiederaufnahmeverfahren gemäß § 90 Abs. 1 BRAGO die in § 83 Abs. 1 BRAGO bestimmte Gebühr zu, wobei sich der Gebührenrahmen nach § 90 Abs. 2 BRAGO nach der Ordnung des Gerichts bestimmt, das im ersten Rechtszug entschieden hat. Da es sich vorliegend um ein in erster Instanz vor dem Strafrichter geführtes Verfahren handelt, steht dem Verteidiger im Wiederaufnahmeverfahren eine Gebühr zu, die sich im Rahmen von 50,00 Euro bis 660,00 Euro zu halten hat. Bei Rahmengebühren wie der nach §§ 90 Abs. 1, 83 Abs. 1 BRAGO obliegt die Bestimmung der Rechtsanwaltsgebühren im Einzelfall dem Rechtsanwalt, der sie unter Berücksichtigung der in § 12 Abs. 1 S. 1 BRAGO genannten Umstände nach billigem Ermessen

vorzunehmen hat. Rechtsanwalt von Planta hat vorliegend die Höchstgebühr (660,00 Euro) in Ansatz gebracht und den Gebührenrahmen bis zur Obergrenze ausgeschöpft, jedoch nicht überschritten. Diese Bestimmung wäre, da die Gebühr von einem Dritten, hier von der Landeskasse, zu erstatten ist, nach § 12 Abs. 1 S. 2 BRAGO unverbindlich, wenn sie unbillig wäre. Das ist vorliegend jedoch nicht der Fall. Unter Berücksichtigung der wegen der ausländerrechtlichen Weiterungen der mit der Wiederaufnahme des Verfahrens erstrebten Entscheidung ganz erheblichen und deutlich über dem Durchschnitt liegenden Bedeutung der Sache für den Freigesprochenen, der Schwierigkeit und Komplexität der Rechtslage, des sachlichen und zeitlichen Umfangs der Tätigkeit des Verteidigers und des Umstandes, dass der Wiederaufnahmeantrag erst auf die sofortige Beschwerde des Verurteilten durch das Landgericht für zulässig erklärt wurde, wobei eine gesonderte Vergütung des Verteidigers für sein Tätigwerden im Beschwerdeverfahren nicht erfolgt (§ 87 BRAGO), kann im Hinblick auf die wohl unterdurchschnittlichen wirtschaftlichen Verhältnisse des Freigesprochenen allenfalls eine geringfügig unter der Obergrenze des Gebührenrahmens liegende Gebühr als angemessen betrachtet werden. Keinesfalls weicht die mit dem Kostenfestsetzungsantrag vom 21. Januar 2005 vorgenommene Bestimmung um mehr als 20 % von der angemessenen Gebühr ab. Die Rahmenhöchstgebühr ist damit nicht unbillig; die Bestimmung durch den Rechtsanwalt kann nicht durch eine gerichtliche Festlegung ersetzt werden.

Durch die Gebühr nach § 90 BRAGO wird die Tätigkeit des Verteidigers im Wiederaufnahmeverfahren, nicht jedoch im wiederaufgenommenen Verfahren abgegolten. Dabei sind sämtliche Tätigkeiten erfasst von der Vorbereitung des Wiederaufnahmeantrages bis hin zu dessen Bescheidung. Ist wie vorliegend die Wiederaufnahme des Verfahrens angeordnet, erhält der im folgenden Verfahren tätige Rechtsanwalt für dieses wiederaufgenommene Verfahren zusätzlich die Gebühren nach §§ 83 ff. BRAGO, da vorliegend eine Hauptverhandlung gemäß § 371 Abs. 2 StPO mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft nicht stattgefunden hat, die Gebühr nach § 84 Abs. 1 BRAGO (vgl. LG Köln, MDR 1965, 600; LG Oldenburg, AnwBl 1984, 267f.). Rechtsanwalt von Planta ist vorliegend auch im wiederaufgenommenen Verfahren tätig geworden, auch wenn die Wiederaufnahme des Verfahrens und der Freispruch des Angeklagten in ein und demselben Beschluss erfolgt sind. Er hat im Hinblick auf die – mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft möglich gewordene – Entscheidung nach § 371 Abs. 2 StPO konkrete Anträge gestellt, die im freisprechenden Beschluss auch beschieden worden sind. Der Ausspruch über die Kosten und notwendigen Auslagen des Angeklagten und die

Entschädigungspflicht der Staatskasse hat zwar von Amts wegen, also auch ohne entsprechenden Antrag zusammen mit der Entscheidung in der Sache zu erfolgen. Die Veröffentlichung der Aufhebung des Strafurteils im Bundesanzeiger wird jedoch nur auf Antrag des Freigesprochenen angeordnet.

Bei der Gebühr nach § 84 Abs. 1 BRAGO i.V.m. § 83 Abs. 1 BRAGO handelt es sich wiederum um eine Rahmengebühr. Die Bestimmung der angemessenen Gebühr innerhalb des eröffneten Rahmens obliegt wiederum dem Rechtsanwalt. Gegen die mit dem Kostenfestsetzungsantrag vom 21. Januar 2005 vorgenommene Bestimmung der Gebühr durch Rechtsanwalt von Planta ist nichts zu erinnern. In einem durchschnittlichen Verfahren ist bei der Festsetzung der einzelnen Gebühren grundsätzlich von einem Rahmenmittelwert auszugehen. Das hat Rechtsanwalt von Planta getan. Die Rahmenmittelgebühr nach § 83 Abs. 1 Nr. 3 BRAGO beträgt 355,00 Euro, die nach § 84 Abs. 1 BRAGO in Ansatz zu bringende Hälfte hiervon liegt bei 177,50 Euro. Auch diese Gebühr ist – wie Post- und Telekommunikationsdienstleitungskostenpauschale und Kopierkosten - erstattungsfähig.

Die Mehrwertsteuer ist im Kostenfestsetzungsantrag vom 21. Januar 2005 zutreffend berechnet.

III.

Die Kosten der erfolgreichen Beschwerde des Freigesprochenen und dessen notwendige Auslagen fallen der Landeskasse Berlin zur Last, weil niemand sonst für sie haftet.

Prof. Dr. Sander Hartmann Gärtner

Beglaubigt

Justizangestellte

LANDGERICHT BERLIN 125

Amtsgericht Tiergarten

Anschrift für Paketpost: Turmstraße 91, 10559 Berlin
Fernruf (Vermittlung): 90 14 - 0, Intern: (914)
Telefax: (0 30) 90 14 - 20 10
Fernruf für direkte Durchwahl: (030) 90 14 - 28 15
Direktfaxanschluss: (030) 90 14 - 30 33
Postbank Berlin, Konto der Justizkasse Berlin
Bln 352-108 (BLZ 100 100 10)

Internetadresse: http://www.berlin.de/ag-tiergarten/

Fahrverbindung:
U-Bhf. Turmstraße
S-Bhf. Bellevue
Bus 187, 245, 342, 343
(Diese Angaben sind unverbindlich)

Sprechzeiten:
montags bis freitags
von 08.30 bis 13.00 Uhr
donnerstags zusätzlich
von 14.00 bis 15.00 Uhr

Hinweis:
Wegen der Parkraumnot in der Umgebung des Gerichts wird die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel empfohlen.

Amtsgericht Tiergarten, 10548 Berlin (Briefanschrift)
Abt. 251a

Herrn Rechtsanwalt
Rustem Ismail
Richardplatz 26
12055 Berlin

Geschäftszeichen bitte stets angeben	Ihr Zeichen	Datum
(251a Ds) 52 Js 7/00 (349/00)		18.04.2005 Lee

Sehr geehrter Herr Ismail,

beiliegendes Schriftstück erhalten Sie für Ihre Unterlagen.

Der Beschluss wird Ihrem Verteidiger formlos übersandt!

Hochachtungsvoll

Auf Anordnung

Justizangestellte

AVR1

Abschrift

Amtsgericht Tiergarten

Beschluss

Geschäftsnummer: (251a Ds) 52 Js 7/00 (349/00) Datum: 18.04.2005 Lee

In der Strafsache gegen

Rustem I s m a i l ,
geboren am 07.11.1970 in Georgcay/Aserbaidschan,
wohnhaft: Richardplatz 26, 12055 Berlin,

Verteidiger: Rechtsanwalt Christoph von Planta,
Monbijouplatz 3a, 10178 Berlin,

werden nach Anhörung des Bezirksrevisors bei dem Amtsgericht Tiergarten die nach dem rechtswirksamen Beschluss des Landgerichts Berlin vom 14.03.2005 von der Landeskasse an den Freigesprochenen zu erstattenden Gebühren und Auslagen eines Rechtsanwalts auf **31,32 EUR** (in Worten: einunddreißig 32/100 Euro) festgesetzt.

T h i e l
Rechtspflegerin

AVR1

Abschrift an Mandant

Rechtsanwälte Jan **Katzenstein** Harald **Lilge*** Doris **Graßhoff**
Büro Charlottenburg Gervinusstr. 4 D-10629 Berlin
Büro Neukölln* Sonnenallee 83 D-12045 Berlin
Tel 030. **32 70 43 49** Fax 030. **32 70 43 51**
Postbank Berlin BLZ 100 100 10 Konto 680 170 101

RAe Katzenstein und Kollegen Gervinusstr. 4 10629 Berlin

Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten
- Ausländerangelegenheiten –
Friedrich-Krause-Ufer 24

13353 Berlin

- Nur per Fax Nr. 90269-4099 -

Ismail, Rustem geb. 07.11.1970 Unser Zeichen: Ismail ./. LABO

Bezeichnung der Aufenthaltserlaubnis 18.04.2005

Ausweisung vom 17.07.2001

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben unserem Mandanten Herrn Ismail in einer Aufenthaltserlaubnis nach §25 Absatz 5 AufenthG erteilt.

Meines Erachtens wäre jedoch ein Aufenthalts erlaubt ist nach §25 Absatz 4 AufenthG zu erteilen, da die Voraussetzung des §11 Aufenthaltsgesetz, dass eine Ausweisung ausgesprochen wurde, nicht vorliegt.
Es wurde zwar am 17.7.01 eine Ausweisung verfügt, dagegen habe ich jedoch mit Schreiben vom 9.8.01 Widerspruch eingelegt. Über diesen Widerspruch habe ich niemals eine Entscheidung erhalten, so dass ich davon ausgehe, dass die Ausweisung nicht rechtskräftig geworden ist.
Die Unterscheidung zwischen Absatz 4 und Abs. 5 ist im Hinblick auf Leistungen nach dem SGB XII von Bedeutung, da diese ausgeschlossen sind, wenn jemand vollziehbar ausreisepflichtig ist. Ich bitte um Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Lilge

Rechtsanwalt

Rechtsanwälte Jan **Katzenstein** Harald **Lilge*** Doris **Graßhoff**
Büro Charlottenburg Gervinusstr. 4 D-10629 Berlin
Büro Neukölln* Sonnenallee 83 D-12045 Berlin
Tel 030. **32 70 43 49** Fax 030. **32 70 43 51**
Postbank Berlin BLZ 100 100 10 Konto 680 170 101

RAe Katzenstein und Kollegen Gervinusstr. 4 10629 Berlin

Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten
- Ausländerangelegenheiten –
Friedrich-Krause-Ufer 24

13353 Berlin

- Nur per Fax Nr. 90269-4099 -

Ismail, Rustem geb. 07.11.1970 Unser Zeichen: Ismail ./. LABO

Bezeichnung der Aufenthaltserlaubnis 15.06.2005

Mein Schreiben vom 18.04.2005

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf mein Schreiben vom 18.04.2005 bin ich von einem Ihrer Mitarbeiter angerufen worden, der mitteilte, dass außer der mit Widerspruch vom 09.08.2001 angegriffenen Ausweisung vom 17.07.2001 noch eine andere Ausweisung existiere, die rechtskräftig geworden sei.

Leider habe ich die Gesprächsnotiz verloren und kann mich daher an Einzelheiten nicht erinnern. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die damalige Ausweisung per Fax übermitteln könnten.

Die Sache ist dringend, weil von der Unterscheidung zwischen § 25 V und IV AuslG abhängt, ob Herr Ismail bestimmte Sozialleistungen (hier insb. Hilfe bei der Wohnungssuche) erhält.

Mit freundlichen Grüßen

Lilge

Rechtsanwalt

FAX

Berlin

Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten
Ausländerbehörde
Friedrich-Krause-Ufer 24
13353 Berlin

Datum: 22.06.05

Anzahl der Seiten (inkl. Deckblatt): 1

An:

RA Lilge

Az Ismail ./. LABO

Telefon:

Fax: 90 32704351

Kopie an: /.

Von:

IV A 1512 Fr. Zimmermann

Az.: ISMAIL, 07.11.1970

030 / 90269 - 4104

030 / 90269 - 4194

Bemerkung:

☒ Zur Kenntnis ☐ Zur Erledigung ☐ Zur Stellungnahme ☐ Mit bestem Dank zurück

Betrifft: Ihr Schreiben vom 15.06.05

Es existiert keine weitere „Ausweisung", nur die vom 17.01.05. Die Erteilung der Aufenthaltsbefugnis erfolgte gem. § 30 Abs.4 AuslG und dies ist nunmehr § 25 Abs.5 AufenthG. Für die Erteilung nach § 25 Abs.5 AufenthG ist eine vorherige Ausweisung nicht erforderlich. Dies wurde Ihnen durch meinen Sachgebietsleiter, Herrn Haase am 26.04.2005 erläutert.

Mit freundlichen Grüßen

I.A. Zimmermann

Zimmermann

vpmk RECHTSANWÄLTE BERLIN

Christoph von Planta
Rechtsanwalt

Volker Mauch
Rechtsanwalt

Rebecca Müller
Rechtsanwältin

Lars Kroidl
Rechtsanwalt

Monbijouplatz 3 a
10178 Berlin
Tel. 030 536 33 99 0
Fax 030 536 33 99 8

www.vpmk.de
mail@vpmk.de

Commerzbank Berlin
BLZ 120 400 00

Kontonummer:
0184 184 00

Fremdgeldkonto:
0184 184 01

Herrn
Rustem Ismail
Richardplatz 26

12055 Berlin

vpmk Rechtsanwälte, Monbijouplatz 3a, D-10178 Berlin

Berlin, 06.03.2006

Unser Zeichen: 03/113 / / 03000113.041

Strafverfahren wegen § 92 Abs.1 Nr.1 AuslG
251 a Ds 349/00

Sehr geehrter Herr Ismail,

in oben bezeichneter Angelegenheit übersenden wir Ihnen anliegendes Schriftstück zur Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Christoph von Planta
Rechtsanwalt

Staatsanwaltschaft Berlin

- Hauptabteilung Vollstreckung -

Berlin, den 01.03.2006
Tel.: Vermittlung 030/90 14-0 (intern 914-111)
Durchwahl/Apparat 030/90 14 - 6800
Telefax 030/90 14-68 63

Sitz und Anschrift
Alt-Moabit 100, 10559 Berlin

Sprechstunden der Info-Stelle
Montag bis Mittwoch u. Freitag 8.30 bis 14.00 Uhr
Donnerstag 8.30 Uhr bis 15.00 Uhr

Verkehrsverbindungen
Busse 245, TXL
U-Bhf. Turmstr.; S-Bhf. Bellevue

D13/52 Js 7/00 VRs
Gesch.- Nr. bitte stets angeben

Staatsanwaltschaft Berlin, Hauptabteilung Vollstreckung,
Alt-Moabit 100, 10559 Berlin

Herrn
Rustem Ismail
Wichmannstraße 9

10787 Berlin

Sehr geehrter Herr Ismail,

anliegende Durchschrift wird Ihnen zur Kenntnisnahme übersandt.

Hochachtungsvoll

Auf Anordnung
Erwin
Justizangestellte

Durchschrift

Staatsanwaltschaft Berlin

- Hauptabteilung Vollstreckung -

Berlin, den 01.03.2006
Tel.: Vermittlung 030/90 14-0 (intern 914-111)
Durchwahl/Apparat 030/90 14 - 6935
Telefax 030/90 14-68 63

Sitz und Anschrift
Alt-Moabit 100, 10559 Berlin

Sprechstunden der Info-Stelle
Montag bis Mittwoch u.Freitag 8.30 bis 14.00 Uhr
Donnerstag 8.30 Uhr bis 15.00 Uhr

Verkehrsverbindungen
Busse 245, TXL
U-Bhf. Turmstr.; S-Bhf. Bellevue

D13/52 Js 7/00 VRs
Gesch.- Nr. bitte stets angeben

Staatsanwaltschaft Berlin, Hauptabteilung Vollstreckung, Alt-Moabit 100, 10559 Berlin

An die
Anzeigenaufnahme
"Der Bundesanzeiger"
Amsterdamerstraße 192

50735 Köln

Betrifft: Bekanntmachung eines Freispruchs

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bitte in kleinster Form ohne Heraushebung von Namen in Ihrer Zeitung am 24.03.2006 den nachstehenden Text der Bekanntmachung zu veröffentlichen und die Rechnung in dreifacher Ausfertigung mit einem Belegexemplar unter Angabe des obigen Aktenzeichens zu übersenden.

Bekanntmachung

Das Amtsgericht Tiergarten in Berlin hat mit Beschluss vom 03.01.2006 Herrn Rustem ***Ismail****, geboren am 07.11.1970 in Georgcay/Aserbaidschan, wohnhaft: Wichmannstraße 9, 10787 Berlin, unter Aufhebung des Urteils des AG Tiergarten vom 19.07.2000, freigesprochen.*

Hochachtungsvoll

Freund
Rechtspflegerin

Durchschrift

Staatsanwaltschaft Berlin

- Hauptabteilung Vollstreckung -

Berlin, den 01.03.2006
Tel.: Vermittlung 030/90 14-0 (intern 914-111)
Durchwahl/Apparat 030/90 14 - 6935
Telefax 030/90 14-68 63

Sitz und Anschrift
Alt-Moabit 100, 10559 Berlin

Sprechstunden der Info-Stelle
Montag bis Mittwoch u.Freitag 8.30 bis 14.00 Uhr
Donnerstag 8.30 Uhr bis 15.00 Uhr

Verkehrsverbindungen
Busse 245, TXL
U-Bhf. Turmstr.; S-Bhf. Bellevue

D13/52 Js 7/00 VRs
Gesch.- Nr. bitte stets angeben

Staatsanwaltschaft Berlin, Hauptabteilung Vollstreckung,
Alt-Moabit 100, 10559 Berlin

An die
Anzeigenaufnahme
"Der Bundesanzeiger"
Amsterdamerstraße 192
50735 Köln

Betrifft: Bekanntmachung eines Freispruchs

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bitte in kleinster Form ohne Heraushebung von Namen in Ihrer Zeitung am 24.03.2006 den nachstehenden Text der Bekanntmachung zu veröffentlichen und die Rechnung in dreifacher Ausfertigung mit einem Belegexemplar unter Angabe des obigen Aktenzeichens zu übersenden.

Bekanntmachung

Das Amtsgericht Tiergarten in Berlin hat mit Beschluss vom 03.01.2006 Herrn Rustem ***Ismail****, geboren am 07.11.1970 in Georgcay/Aserbaidschan, wohnhaft: Wichmannstraße 9, 10787 Berlin, unter Aufhebung des Urteils des AG Tiergarten vom 19.07.2000, freigesprochen.*

Hochachtungsvoll

Freund
Rechtspflegerin

Staatsanwaltschaft Berlin
- Hauptabteilung Vollstreckung -

D13/52 Js 7/00 VRs
Gesch.- Nr. bitte stets angeben

Berlin, den 01.03.2006
Tel.: Vermittlung 030/90 14-0 (intern 914-111)
Durchwahl/Apparat 030/90 14 - 6935
Telefax 030/90 14-68 63

Sitz und Anschrift
Alt-Moabit 100, 10559 Berlin

Sprechstunden der Info-Stelle
Montag bis Mittwoch u. Freitag 8.30 bis 14.00 Uhr
Donnerstag 8.30 Uhr bis 15.00 Uhr

Verkehrsverbindungen
Busse 245, TXL
U-Bhf. Turmstr.; S-Bhf. Bellevue

Staatsanwaltschaft Berlin, Hauptabteilung Vollstreckung,
Alt-Moabit 100, 10559 Berlin

Herrn Rechtsanwalt
Christoph v o n P l a n t a
Monbijouplatz 3 a

10178 Berlin

Zu: 03/113/ / 03000113.026

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt,

in der Strafsache gegen Rustem I s m a i l , geboren am 07.11.1970, wird mitgeteilt, dass die Rückzahlung der gezahlten Geldstrafe nebst Kosten heute verfügt wurde. Über die von Ihnen beantragten zusätzlichen 5 % wird im Rahmen des Entschädigungsverfahrens entschieden.

Hochachtungsvoll

Freund
Rechtspflegerin

Beglaubigt
Justizangestellte

Gerichtliche und sonstige Bekanntmachungen

1. Öffentliche Zustellungen, Aufgebotsverfahrensbescheide
2. Strafsachen ... 1567
3. Zwangsversteigerungen
4.a Aufgebote von Personen in Grundstücks-, Nachlaßsachen usw.
4.b Aufgebote von Urkunden
4.c Ausschlußurteile, Kraftloserklärungen und sonstige Beschlüsse
4.d Teilungsversteigerungsbeschlüsse
5. Verlustsachen
6. Festverzinsliche Wertpapiere ... 1567
7. Aktiengesellschaften ... 1567
8. Kommanditgesellschaften auf Aktien
9. Gesellschaften mit beschränkter Haftung ... 1569
10. Genossenschaften
11.a Offene Handels- und Kommanditgesellschaften ... 1569
11.b Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigungen
12.a Verschiedene Bekanntmachungen ... 1569
12.b Verschiedene Ausschreibungen ... 1571
13. Investmentgesellschaften ... 1571

Rubriken, die in der aktuellen Ausgabe keine Eintragungen enthalten, sind nicht fett gedruckt und weisen keine Seitenzahl auf.

2. Strafsachen

[58 027]

Staatsanwaltschaft Berlin
— Hauptabteilung Vollstreckung —

013/52 Js 7/00 VRs

Bekanntmachung

Das Amtsgericht Tiergarten in Berlin hat mit Beschluss vom 03. 01. 2006 Herrn Ruslan Ismail, geboren am 07. 11. 1970 in Georgsy/Asarbaidschan, wohnhaft: Wichmannstraße 9, 10787 Berlin, unter Aufhebung des Urteils des AG Tiergarten vom 19. 07. 2000, freigesprochen.

[56 979]

Staatsanwaltschaft München I

221 Js 40060/04

Im Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft gegen die Verantwortlichen der Firmen Star Invest, Auftragsdienst europäischer Wirtschaft (AEW) und Wirtschaftsverband freies Europa (WFE) wegen Betrugs und Wuchers hat das Amtsgericht München — Ermittlungsrichter — mit Beschlüssen vom 23. 02. 2005, Az. ER II Gs 2225/05 und Az. ER II Gs 2224/05 den dinglichen Arrest in Höhe von 1 013 004,— € gegen die Beschuldigten **Stefan Schiller** und **Jana Schemmel** angeordnet.

In dem Ermittlungsverfahren besteht der Verdacht, dass über die Firmen AEW und Star Invest in den Jahren 2003 und 2004 Darlehen vermittelt wurden, bei denen die geforderten Gebühren und Zinsen mit 15–30% der jeweiligen Darlehenssumme außer Verhältnis zur erbrachten Leistung standen. Es besteht somit zum Nachteil aller Darlehensnehmer, die sich über diese Firmen Darlehen vermitteln ließen, der Verdacht des Wuchers gemäß § 291 Abs. 1, Satz 1 Nr. 2 und 4 StGB.

Soweit die Beschuldigten seit Ende des Jahres 2004 bis März 2005 über die Firma Wirtschaftsverband freies Europa, WFE, ebenfalls Darlehen vermittelten, und hierfür 20% Gebühren nahmen, besteht neben dem Verdacht des Wuchers auch der Verdacht, dass die Beschuldigten den Darlehensnehmer vorspiegelten, dass alle geforderten Gebühren auch für eine Kreditausfallversicherung zu erbringen seien. Es besteht insoweit auch der Verdacht des Betruges gemäß § 263 Absatz 1, Absatz 3 Nr. 1 StGB zum Nachteil der Darlehensnehmer bzw. aller derjenigen, die versuchten ein Darlehen von der Firma WFE zu erhalten und hierfür vorab die Gebühren zahlten.

Personen aus der vorstehend genannten Straftat möchten sich bitte bei dem Bayer. Landeskriminalamt München, Sachgebiet 532, KHK Pongratz, Maillingerstraße 15, 80636 München unter Az. BY0202-000049-05/1 melden.

6. Festverzinsliche Wertpapiere

[58 003]

Investitionsbank Berlin

Zulassungsbeschluss

Investitionsbank Berlin
Berlin

Zum Amtlichen Markt an der Börse Berlin-Bremen wird/werden

Nr.	Währung	Betrag	Zinssatz	Gattung	Zinstermin/ 1. Zinsfälligkeit/ Zinsbeginn	Rückzahlungstermin
1.	EUR	100 000 000,00	var. %	Inhaberschuldverschreibungen Serie 17 ISIN DE000A0JCL50	11. 02./11. 08. b). 11. 08. 2000 20. 02. 2006	11. 02. 2009
2.	EUR	500 000 000,00	3,125%	Inhaberschuldverschreibungen Serie 19 (SLIMEO Nr. 1) ISIN DE000A0JCL01	06. 03. 22., 06. 03. 2017 06. 03. 2006	06. 03. 2008
3.	EUR	30 000 000,00	3,000%	Inhaberschuldverschreibungen Serie 18 ISIN DE000A0JCL79	01. 03. 22., 01. 03. 2017 28. 02. 2006	01. 03. 2007
4.	EUR	20 000 000,00	3,625%	Inhaberschuldverschreibungen Serie 20 ISIN DE000A0JCL87	02. 03. 22., 02. 03. 2017 02. 03. 2006	02. 03. 2016

jeweils vorläufig in einer Sammelurkunde ohne Anspruch auf Auslieferung von Einzelurkunden; kleinste handelbare Einheit EUR 50 000,00 gemäß § 58 BörsO i. V. m. § 31 II WpPC zugelassen.

Berlin, 10. März 2006

Zulassungsstelle der Börse Berlin-Bremen

Weitere Informationen stehen bei der Investitionsbank Berlin — Berlich Treasury — in 10716 Berlin, Bundesallee 171 kostenlos zur Verfügung.

[58 032]

NOTICE OF EARLY REDEMPTION
TO THE HOLDERS OF

BOLIVARIAN REPUBLIC OF VENEZUELA
(formerly, the Republic of Venezuela, „Venezuela")

DM 507,735,000 Aggregate Principal Amount of its Collateralized Fixed Rate Bonds due 2020, DM Par Series (the „Par Bonds")
ISIN DE0004018708

DM 130,840,000 Aggregate Principal Amount of its Collateralized Floating Rate Bonds due 2020, DM Discount Series (the „Discount Bonds")
ISIN DE0004018716

NOTICE IS HEREBY GIVEN that all of the Par Bonds and Discount Bonds (collectively, the „Bonds") will be redeemed by Venezuela at 100% of their outstanding principal amount, together with accrued interest thereon, pursuant to Paragraph 4 of the Terms and Conditions of the Bonds. The Par Bonds will be redeemed on the April 19, 2000 interest payment date and the Discount Bonds will be redeemed on the April 27, 2006 interest payment date. Interest on the Par Bonds and the Discount Bonds, respectively, will cease to accrue on such dates. Payment of the principal of and interest on the Par Bonds will be made on April 19, 2006 and payment of the principal of and interest on the Discount Bonds will be made on April 27, 2006, in each case, in accordance with Paragraph 7 of the Terms and Conditions of the Bonds and upon surrender by the depositary to the Principal Paying Agent of the global bonds representing the Bonds or, in the case of any definitive Bond, upon surrender of such Bond (together with all unmatured coupons, if any, appertaining thereto) to the Principal Paying Agent.

The ISIN numbers printed in this Notice are inserted for the convenience of the owners of the Bonds and no representation is made as to the correctness or accuracy of such numbers either as printed on the Bonds or as printed in this Notice.

Dated: March 10, 2006

JPMorgan Chase Bank, N. A.,
as Fiscal Agent
J. P. Morgan AG,
as Principal Paying Agent

[58 007]

AHBR Inhaberschuldverschreibung
Emission 101

ISIN DE0002020050

3-Monats-Euribor Floating Rate Note + 0,40%

Für den Zeitraum vom 06. 03. 2006 — 07. 06. 2006 einschl. (93 Tage) wurde der Zinssatz gemäß den Anleihebedingungen mit % 3,000 p. a. festgestellt, zahlbar am 08. 06. 2006.

Frankfurt am Main, den 06. 03. 2006

ALLGEMEINE HYPOTHEKENBANK RHEINBODEN AG

7. Aktiengesellschaften

[58 018]

BDF●●●●

Beiersdorf

Beiersdorf Aktiengesellschaft
Hamburg

Wertpapier-Kennnummer 520000
ISIN DE0005200009

Die Aktionäre unserer Gesellschaft werden hiermit zu der

am Mittwoch, dem 17. Mai 2006, um 10.30 Uhr
[Einlass ab 9.30 Uhr]

im Congress Centrum Hamburg, Saal 2, Am Dammtor/Marseiller Straße in Hamburg stattfindenden

ordentlichen Hauptversammlung

eingeladen.

Tagesordnung

1. **Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der Beiersdorf Aktiengesellschaft und des gebilligten Konzernabschlusses mit dem Bericht über die Lage der Beiersdorf Aktiengesellschaft und des Konzerns für das Geschäftsjahr 2005 sowie dem Bericht des Aufsichtsrats**

   Die vorstehenden Unterlagen liegen in den Geschäftsräumen am Sitz der Beiersdorf Aktiengesellschaft, Unnastraße 48, 20245 Hamburg, zur Einsicht der Aktionäre aus und stehen auch auf der Website der Gesellschaft unter www.beiersdorf.de zur Verfügung. Abschriften dieser Unterlagen werden den Aktionären auf Anfrage kostenlos und unverzüglich zugesandt.

2. **Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns**

   Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2005 in Höhe von 154 804 721,05 Euro wie folgt zu verwenden:

   - Ausschüttung einer Dividende von 1,20 Euro auf jede dividendenberechtigte Stückaktie (75 800 358 Stückaktien) 130 560 429,60 Euro
   - Einstellung in andere Gewinnrücklagen 20 253 983,45 Euro

   Bilanzgewinn 154 804 721,05 Euro

   Bei den angegebenen Beträgen für die Gesamtdividende und für die Einstellung in andere Gewinnrücklagen sind die im Zeitpunkt des Gewinnverwendungsvorschlags des Vorstands dividendenberechtigten Aktien berücksichtigt. Die von der Gesellschaft gehaltenen eigenen Aktien sind gemäß § 71b AktG nicht dividendenberechtigt.

   Sollte die Anzahl der eigenen Aktien, die von der Gesellschaft im Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns gehalten werden, größer oder kleiner sein als im Zeitpunkt des Gewinnverwendungsvorschlags des Vorstands, vermindert bzw. erhöht sich der insgesamt auf die Aktienzahl auszuschüttende Betrag um den Dividendenteilbetrag, der auf die Differenz an Aktien entfällt. Der in die anderen Gewinnrücklagen einzustellende Betrag verändert sich gegenläufig um den gleichen Betrag. Die vorgeschlagene Dividende pro dividendenberechtigter Stückaktie bleibt hingegen unverändert. Der Hauptversammlung wird gegebenenfalls ein entsprechend modifizierter Beschlussvorschlag unterbreitet werden.

3. **Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands**

   Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands für das Geschäftsjahr 2005 Entlastung zu erteilen.

4. **Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats**

   Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2005 Entlastung zu erteilen.

5. **Wahl des Abschlussprüfers** für das Geschäftsjahr 2006

   Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Ernst & Young AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Stuttgart, zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2006 zu wählen.

6. **Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien**

   Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, wie folgt zu beschließen:

   a) Die bestehende, durch die Hauptversammlung am 18. Mai 2005 unter Tagesordnungspunkt 11 a) erteilte und bis zum 17. November 2006 befristete Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien wird mit der Maßgabe aufgehoben, dass die Ermächtigung unter b) entgeltlich und unentgeltlich

   b) Die Gesellschaft wird gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG ermächtigt, in der Zeit bis zum 16. November 2007 eigene Aktien in Umfang von insgesamt bis zu zehn vom Hundert des derzeitigen Grundkapitals zu erwerben. Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilen einmal oder mehrmals ausgeübt werden. Gemäß § 71 Abs. 2 Satz 1 AktG dürfen auf die im Rahmen dieser Ermächtigung erworbenen Aktien zusammen mit anderen Aktien der Gesellschaft, welche diese bereits erworben hat und noch besitzt, nicht mehr als zehn vom Hundert des Grundkapitals der Gesellschaft entfallen.

   Der Erwerb erfolgt über die Börse oder mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots. Im Falle des Erwerbs über die Börse darf der Erwerbspreis je Aktie den Durchschnitt der Aktienkurse der Beiersdorf-Aktie in der Schlussauktion im Xetra-Handelssystem (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse an den dem Erwerb vorangehenden letzten fünf Börsentagen um nicht mehr als fünf vom Hundert über- und um nicht mehr als fünf vom Hundert unterschreiten. Erfolgt der Erwerb mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots, so ist dieser zulässig, wenn der Kaufpreis je Aktie den Durchschnitt der Aktienkurse der Beiersdorf-Aktie in der Schlussauktion im Xetra-Handelssystem (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse an den der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Kaufangebots vorangehenden letzten zehn Börsentagen um nicht mehr als zwanzig vom Hundert über- und um nicht mehr als zwanzig vom Hundert unterschreitet. Das Volumen des Angebots kann begrenzt werden. Sofern die gesamte Zeichnung des Angebots dieses Volumen überschreitet, muss die Annahme nach Quoten erfolgen.

   c) Der Vorstand wird ermächtigt, die aufgrund der vorstehenden oder einer vorhergehenden Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats ganz oder teilweise unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre in anderer Weise als über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre zu veräußern, sowie diese Aktien zu allen Preis veräußert werden, der den Börsenkurs von Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Als maßgeblicher Börsenkurs im Sinne der vorstehenden Regelung gilt der Durchschnitt der Aktienkurse der Beiersdorf-Aktie in der Schlussauktion im Xetra-Handelssystem (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse während der der Veräußerung der eigenen Aktien vorangehenden letzten fünf Börsentage. Diese Ermächtigung beschränkt sich auf insgesamt höchstens zehn vom Hundert des im Zeitpunkt des Wirksamwerdens und des im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung vorhandenen Grundkapitals, soweit bei einer Veräußerung eigener Aktien, die den vorgenannten Bestimmungen entspricht, Umtausch- Aktien anzurechnen sind, für die das Bezugsrecht der Aktionäre in Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG bei Ausnutzung des genehmigten Kapitals und/oder bei Ausnutzung der Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- bzw. Optionsschuldverschreibungen ausgeschlossen wird.

   Der Vorstand wird ferner ermächtigt, die aufgrund der vorstehenden oder einer vorhergehenden Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats ganz oder teilweise unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zu verwenden, um die Bezugs- und/oder Umtauschrechte aus von der Gesellschaft oder deren unmittelbaren oder mittelbaren Mehrheitsbeteiligungsgesellschaften ausgegebenen Wandel- bzw. Optionsschuldverschreibungen zu erfüllen.

Landesamt für
Bürger- und Ordnungsangelegenheiten
Ausländerbehörde

Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten
Friedrich-Krause-Ufer 24, 13353 Berlin (Postanschrift)

Rustem Ismail
Wichmannstr. 9
Etage 6 Mi
10787 Berlin

GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)
IV A 1512
(Ismail, *07.11.1970)

Bearbeitung: **Frau Zimmermann**

Dienstgebäude: Berlin-Mitte
Friedrich-Krause-Ufer 24, 13353 Berlin

Zimmer	**206**
Etage	**2**
Telefon	**(030) 90269 - 4104**
Telefonsprechzeit:	**Mi + Fr 09.00-12.00 h**
Fax	**(030) 90269 - 4194**
Vermittlung	**(030) 90269 - 0**
Intern	**(9269)**

E-Mail:
Zimmermann@labo.verwalt-berlin.de
Internet: http://www.berlin.de/labo

Datum **03.03.2006**

Ihren Aufenthaltstitel

Sehr geehrter Herr Ismail!

Ich möchte Wartezeit für Sie vermeiden. In Ihrer Aufenthaltsangelegenheit werden Sie deshalb gebeten, unter Vorlage dieses Schreibens

am 28.03.2006 um 09:00 Uhr direkt in Zimmer 205

vorzusprechen.

Sollten Sie den Termin nicht wahrnehmen können, bitte ich Sie um rechtzeitige telefonische Mitteilung unter der Rufnummer (030) 90269 – 4104 oder (030) 90269 - 4105.
Hinweis: Trotz Vergabe eines Termins sind Wartezeiten nicht auszuschließen.

Ich bitte Sie, folgende Unterlagen mitzubringen:
- Ihren Pass
- Einkommensnachweis der letzten 3 Monate (ggf. Bewilligungsbescheid des Arbeitsamtes, Sozialhilfebescheinigung)
- Nachweis eines zur Zeit bestehenden Arbeitsverhältnisses (Arbeitsbescheinigung und Arbeitsvertrag) oder Original und Kopie der Gewerbeerlaubnis und Nachweis über ein regelmäßiges, ausreichendes Einkommen aus dem Gewerbebetrieb (Steuerberater) oder Nachweis über eigenes ausreichendes Vermögen.
- Zwei Passbilder neuesten Datums
- Gebühr 30,00 EUR

Sollten Sie eine Verlegung des genannten Termins wünschen, so würde dieser nur nach dem jetzigen Termin vergeben werden können. Vorher sind bereits alle Termine vergeben.

Hochachtungsvoll
Im Auftrag
Zimmermann
(Zimmermann)

Rechtsanwälte Jan **Katzenstein** Harald **Lilge*** Doris **Graßhoff**
Büro Charlottenburg Gervinusstr. 4 D-10629 Berlin
Büro Neukölln* Sonnenallee 83 D-12045 Berlin
Tel 030. **32 70 43 49** Fax 030. **32 70 43 51**
Postbank Berlin BLZ 100 100 10 Konto 680 170 101

RAe Katzenstein und Kollegen Gervinusstr. 4 10629 Berlin

LABO Berlin
Friedrich-Krause-Ufer 24

13353 Berlin

ISMAIL, Rustem, geb 07.01.1970 in Aserbaidschan

Unser Zeichen: L 091/06
07.04.2006

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit legen wir namens und in anwaltlich versicherter Vollmacht des Herrn Ismail gegen die am 28.03.06 erteilte Aufenthaltserlaubnis

Widerspruch

ein.

Herr Ismail wendet sich dagegen, dass zum einen eine räumliche Beschränkung vorgenommen und zum anderen die selbständige Tätigkeit nicht gestattet wurde.

1. Herrn Ismail ist die Erlaubnis zur Ausübung einer abhängigen Tätigkeit erteilt worden, was angesichts der Tatsache, dass er seit längerer Zeit eine Arbeitserlaubnis hat, auch zwingend sein dürfte.
Die Einschränkung des Zugangs von Ausländern zum Arbeitsmarkt hat nur einen Zweck, nämlich die Freihaltung der Arbeitsplätze für bevorrechtigte Arbeitnehmer. Während also die Beschränkung der abhängigen Tätigkeit prinzipiell Sinn machen kann, kann ich mir im Rahmen der Ermessensausübung keine Gründe vorstellen, die gegen die Erteilung einer Erlaubnis zur selbständigen Tätigkeit sprechen könnten.

2. Eine räumliche Beschränkung der Aufenthaltserlaubnis ist zwar prinzipiell zulässig, sollte aber nur im Ausnahmefall vorgenommen werden (vgl. Nr. 12.1.1.1 der Anwendungshinweise). Insbesondere für die nachtragliche Beschrankung ist

ein besonderes öffentliches Interesse erforderlich, welches in den besonderen örtlichen Verhältnissen oder der Person oder dem Verhalten des Ausländers liegen kann.

Hier ist kein vernünftiger Grund ersichtlich, den Aufenthalt auf das Land Berlin zu beschränken. Gerade angesichts der Tatsache, dass es sich bei Berlin um einen Ballungsraum handelt, ist ein besonderes Interesse daran, dass unser Mandant gerade in Berlin seinen Wohnsitz nimmt, nicht zu erkennen. Irgendwelche Gründe in seiner Person oder seinem Verhalten, die die Beschränkung erfordern würden, sind ebenfalls nicht ersichtlich.

Mit freundlichen Grüßen

Lilge
Rechtsanwalt

I. Entstehungsgeschichte

1 Die Vorschrift entspricht in vollem Umfang dem **GesEntw** (BT-Drs 15/420 S. 10).

II. Allgemeines

2 Örtlicher **Geltungsbereich** u. Beschränkungen sind vorab bestimmt, weil diese durch die vorrangigen Regelungen des SDÜ mitbestimmt werden u. weil die Wirkung von Nebenbestimmungen auf dieser Grundlage aufbaut. Bedingungen u. Auflagen sind für Visum u. AE sowie für Befreiung von der Pflicht zum Besitz eines AufTit zugelassen, nicht aber für die NE, die nicht mit Nebenbestimmungen versehen werden darf (Ausnahmen in §§ 23 II 2, 47). Bedingungen u. Auflagen können auch andere Gegenstände betreffen als den räumlichen Geltungsbereich. Die Kennzeichnung des Aufenthaltszwecks des Visum oder der AE durch Angabe des Zwecks u. uU der Rechtsgrundlage stellt weder Bedingung noch Auflage dar; sie dient vielmehr der Festlegung des Geltungsbereichs des konkreten Titels u. ist damit Teil der Regelung iSd § 35 VwVfG (zur Beschäftigung s. Rn 4).

3 Die **Rechtsnatur** von Bedingungen u. Auflagen, die auch nach § 14 AuslG 1990 u. § 7 III AuslG 1965 zulässig waren, kann streitig sein (vgl § 36 II Nrn 2, 4 VwVfG; zu Nebenbestimmungen allg Renner, AiD Rn 5/518–642). Insb ist nicht sicher, ob es sich bei Auflagen jew um solche iSd § 36 II Nr 4 VwVfG handelt oder um sog. modifizierende; die Unterscheidung wirkt sich hauptsächlich beim Rechtsschutz aus (dazu Rn 24). Weder Gesetzeswortlaut u. Entstehungsgeschichte (dazu Begr des GesEntw, BT-Drs 15/420 S. 59) noch Sinn u. Zweck lassen darauf schließen, dass in Abs 2 nur eine der beiden Auflagenarten gemeint sein soll. Zu Fristen vgl § 7 II.

4 Sonstige **Nebenbestimmungen** sind nicht ausdrücklich erwähnt, auch nicht in der Begründung des GesEntw (BT-Drs 15/420 S. 73). Sie sind aber jedenfalls in der Form der „Nebenbestimmungen" über die Berechtigung zur Ausübung einer Beschäftigung zulässig (§§ 4 II 2, 18 II 2). Dies liegt auch § 84 I Nr 3 zugrunde, wonach Rechtsbehelfe gegen die Änderung oder Aufhebung einer Nebenbestimmung über die Ausübung einer Beschäftigung keine aufschiebende Wirkung entfalten. Welche Rechtsnatur diese Nebenbestimmungen (ua Vermerke, Hinweise, Zulassungen, Beschränkungen) haben, ist nach ihrer Zweckbestimmung u. Wirkung zu bestimmen (dazu § 4 Rn 29 ff, 57 ff). Maßgeblich ist allein, ob sie Gegenstand der Regelung selbst sind oder dieser nur beigegeben (s. Rn 2).

5 Bedingungen sind anders als Auflagen nicht **nachträglich** zulässig (anders noch § 7 IV AuslG 1965). Sie können auch der Erlaubnisfiktion des § 81 III beigefügt werden. Allg können Bedingungen u. Auflagen gegenüber ausreisepflichtigen Ausl u. damit auch gegenüber Duldungsinhabern angeordnet werden (§ 61 I 2). Sie erlöschen aufgrund Aufhebung oder Erfüllung der Ausreisepflicht (§ 51 VI). Ausgeschlossen sind Auflagen wie Bedingungen für die NE (ausgenommen solche nach § 23 II 2, 47; Übergangsregelung in § 102). Auf **Unionsbürger** ist § 12 nicht anwendbar (vgl § 11 I FreizügG/EU).

III. Geltungsbereich und räumliche Beschränkungen

6 Der räumliche Geltungsbereich der AufTit umfasst grundsätzlich das gesamte Hoheitsgebiet der BR Deutschland. Nach der Herstellung der dt Einheit am 3. 10. 1990 ist unter „Bundesgebiet" Gesamtdeutschland zu verstehen (Überleitungsregelung für auf Titel nach DDR-Recht in Anl. I Kap. II Sachgebiet B Abschn. III Nr 4 zum Einigungsvertrag). Damit ist das „Bundesgebiet" gleichbedeutend mit „Deutschland". Trotz der

Zuständigkeit der Bundesländer gelten die VA der AuslBeh grundsätzlich für das gesamte Bundesgebiet. Beschränkungen dieser **internen** Wirkungen durch Ges oder VA sind ausnahmsweise zulässig. Die AuslBeh darf aber zB die Geltung nicht auf einen Teil des Bundesgebiets beschränken u. den eigenen ausnehmen; die damit vorgenommene Verteilung ist Gegenstand jew streng begrenzter ges Regelungen (zB §§ 15 a, 23 I 3, 24 III–VI; §§ 44–54 AsylVfG; § 8 BVFG) u. unterliegt daher nicht dem Ermessen von Regionalbehörden.

Die **externe** Wirkung beruht auf Gemeinschaftsrecht u. ist der Regelung durch den dt 7
Gesetzgeber weitgehend entzogen. Vorrangig gelten die Bestimmungen des SDÜ, vor allem die Art 19 bis 21 über die transnationale Geltung des Schengen-Visums, der Visumbefreiung u. der nationalen Titel. Damit unterliegen nicht nur Erteilung u. Geltung des Schengen-Visums dem EU-Recht, sondern zT auch die Rechtswirkungen der von den Mitgliedstaaten ausgestellten Titel. Deren Erteilung wird vor allem nach Ablauf der Umsetzungsfristen für die EU-RL zur Familienzusammenführung, zum Daueraufenthalt u. zum Studium sowie zum Asylverf u. zur Asylanerkennung ebenso weitgehend durch Gemeinschaftsrecht vorherbestimmt sein (dazu Vorbem Rn 25).

Das **Schengen-Visum** kann räumlich beschränkt werden (Art 5 II 2, 10 III, 11 II, 14 8
I 2, 16 SDÜ; vgl auch Art 19 III SDÜ). Angesichts des Vorrangs des SDÜ u. des Ausnahmecharakters solcher Beschränkungen sind die im SDÜ dafür angeordneten Voraussetzungen strikt einzuhalten. Die Zulassung kontrollierter Reisefreiheit in einem einheitlichen Reisraum darf nicht unterlaufen werden, zumal Kontrollen wegen des Fortfalls der Binnengrenzkontrollen nicht wirksam vorgenommen werden können.

Räumliche Beschränkungen in **sonstigen Fällen,** also bei nationalen Visa oder AE, 9
beruhen auf Ges (§§ 51 VI, 56 III 1, 59 II 1) oder VA (zB nach Abs 2 S. 2). Für Asylbew gelten die Vorschriften der §§ 56 ff AsylVfG. Gründe für eine ausnahmsweise räumliche Beschränkung, die sowohl mit Art 2 I GG als auch mit Art 2 I EMRK-Prot Nr 4 vereinbar ist (OVG Berlin, NJW 1980, 539; aA Strate, InfAuslR 1980, 129), können sich nur aus besonderen öffentl Interessen ergeben (krit gegenüber einem „überlasteten Siedlungsgebiet Berlin" schon Franz, JR 1976, 146 u. 188; näher Renner, AiD Rn 5/541–553). Diese wiederum können aus dem Verhalten des Ausl oder aus äußeren Umständen herrühren, die eine Aufenthaltsbegrenzung erfordern. Liegen Gründe vor, welche die Ausweisung oder die Versagung des AufTit rechtfertigen, kommt überhaupt kein AufTit in Betracht.

Im **Einzelfall** angeordnet werden können sie immer nur bei einem wichtigen öffentl 10
Interesse unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit (bei Verstoß uU Ausweisung nach § 55 II Nr 2). Daher muss das öffentl Interesse vor allem bei Rechtsansprüchen auf Aufenthalt ein überragendes Gewicht aufweisen, um räumliche Beschränkungen rechtfertigen zu können. Vorausgesetzt sind immer Zweckmäßigkeit u. Geeignetheit, die zB bei dem Versuch, die vermehrte Ansiedlung von Ausl in städtischen Ballungsgebieten oder an sozialen Brennpunkten zu verhindern, idR fehlen. So wäre es zB äußerst fraglich, ob **„Parallelgesellschaften"** (dazu Jahresgutachten 2004 S. 20, 96, 98, 324) durch räumliche Beschränkungen verhindert werden sollten u. könnten. Eine Entlastung von Ballungsräumen bedarf der überörtlichen Regulierung u. kann nicht von der einzelnen AusBeh vorgenommen werden. Eine „Ghetto"-Bildung beruht meist auf sozialen Ursachen wie zB der mangelnden Verfügbarkeit billigen Wohnraums oder dem Bedürfnis nach Zusammenwohnen mit ethnisch u. kulturell Gleichen. Sie darf nicht nur negativ als reine Abschottung verstanden werden, sondern auch als berechtigtes Streben nach Erhalt der eigenen kulturellen Identität. Daher sollte u. kann sie mit ausländerpolizeirechtlichen Maßnahmen weder sachgerecht noch verhältnismäßig aufgelöst oder verhindert werden.

Eine örtliche Beschränkung ist nicht erst nach Eintritt einer Störung der öffentl Sicherheit 11
erlaubt; auch vorbeugende polizeiliche Gefahrenabwehr ist zulässig, zB zur Verhinderung von Ausschreitungen anlässlich des Besuchs eines ausl Staatsgastes (BVerwG, EZAR 103 Nr 1). Hierfür sind aber geeignete tatsächliche Anhaltspunkte erforderlich, eine Schein- oder Putativgefahr genügt nicht (VGH BW, EZAR 103 Nr 14).

Rechtsanwälte Jan **Katzenstein** Harald **Lilge*** Doris **Graßhoff**
Büro Charlottenburg Gervinusstr. 4 D-10629 Berlin
Büro Neukölln* Sonnenallee 83 D-12045 Berlin
Tel 030. **32 70 43 49** Fax 030. **32 70 43 51**
Postbank Berlin BLZ 100 100 10 Konto 680 170 101

Vollmacht

Alle Zustellungen
bitte an die Bevollmächtigten

Hiermit werden die Rechtsanwälte Katzenstein Lilge Graßhoff

in Sachen Rustem Ismail ./. LABO

wegen Antrag Aufenthaltserlaubnis § 25 IV 2 AufenthG

bevollmächtigt

1. zur Prozessführung (u.a. nach §§ 81 ff. ZPO) einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen;

2. zur Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen, zum Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen sowie zur Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften;

3. zur Vertretung und Verteidigung in Strafsachen und Bußgeldsachen (§§ 302, 374 StPO) einschließlich der Vorverfahren sowie (für den Fall der Abwesenheit) zur Vertretung nach § 411 Abs.2 StPO, mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 Abs.1, 234 StPO, zur Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozessordnung zulässigen Anträgen und von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, insbesondere auch für das Betragsverfahren;

4. zur Vertretung in sonstigen Verfahren und bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art (insbesondere in Unfallsachen zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger Fahrzeughalter und deren Versicherer);

5. zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z.B. Kündigungen) in Zusammenhang mit der oben unter „wegen" genannten Angelegenheit.

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z.B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahren sowie Konkurs- und Vergleichsverfahren über das Vermögen des Gegners).

Sie umfasst insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die von dem Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen sowie Akteneinsicht zu nehmen.

..... den 07.08.06

Unterschrift

Rechtsanwälte Jan **Katzenstein** Harald **Lilge*** Doris **Graßhoff**
Büro Charlottenburg Gervinusstr. 4 D-10629 Berlin
Büro Neukölln* Sonnenallee 83 D-12045 Berlin
Tel 030. **32 70 43 49** Fax 030. **32 70 43 51**
Postbank Berlin BLZ 100 100 10 Konto 680 170 101

RAe Katzenstein und Kollegen Gervinusstr. 4 10629 Berlin

LABO Berlin
Friedrich-Krause-Ufer 24

13353 Berlin

Nur per Fax Nr. 90269-4099

ISMAIL, Rustem, geb. 07.01.1970 / Aserbaidschan
Widerspruch vom 07.04.2006

Unser Zeichen: L 091/06
07.08.2006

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bitte nun um Entscheidung über den Widerspruch vom 7.4.06.

1. Ergänzend ist noch vorzutragen, dass es im Falle unseres Mandanten nicht einfach darum geht, ob ihm die Ausübung einer selbstständigen Tätigkeit gestattet wird, sondern im vorliegenden Fall ist ihm die bereits vorliegende Erlaubnis zur selbstständigen Tätigkeit entzogen worden.
Bei der Ausstellung des Aufenthaltstitels nach §25 Absatz 5 AufenthG am 16.2.05 war ihm die selbstständige Tätigkeit gestattet worden. Eine Begründung dafür, warum bei der Ausstellung der Aufenthaltserlaubnis am 28.3.06 die Erlaubnis zur selbständigen Erwerbstätigkeit nicht mehr gestattet und damit entzogen wurde, bitte ich nachzuliefern.
Es scheint mir etwas abwegig, einerseits eine abhängige Beschäftigung, durch die ein Arbeitsplatz besetzt werden würde, zu gestatten, andererseits eine selbstständige Tätigkeit, die keine schädlichen Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt hat, zu verbieten. Auch wenn unser Mandant aktuell keine konkreten Pläne für eine selbständige Tätigkeit hat, könnte er auf Grund der Tatsache, dass er in seinem gesamten Leben selbständig tätig war, kurzfristig ein Geschäft eröffnen wollen, auch wenn es sich beispielsweise nur um einen Stand auf dem Flohmarkt handeln sollte.

2. Bezüglich der räumlichen Beschränkung des Aufenthaltsbereiches hatte ich bereits darauf hingewiesen, dass eine Beschränkung nur im Ausnahmefall vorgenommen werden sollte und eine Beschränkung des Aufenthalts gerade auf dem sehr beliebten Ort Berlin ebenfalls fernliegend erscheint.

Mit freundlichen Grüßen

Lilge

Rechtsanwalt

Rechtsanwälte Jan **Katzenstein** Harald **Lilge*** Doris **Graßhoff**
Büro Charlottenburg Gervinusstr. 4 D-10629 Berlin
Büro Neukölln* Sonnenallee 83 D-12045 Berlin
Tel 030. **32 70 43 49** Fax 030. **32 70 43 51**
Postbank Berlin BLZ 100 100 10 Konto 680 170 101

RAe Katzenstein und Kollegen Gervinusstr. 4 10629 Berlin

LABO Berlin
Friedrich-Krause-Ufer 24

13353 Berlin

Nur per Fax Nr. 90269-4099

ISMAIL, Rustem, geb. 07.01.1970 / Aserbaidschan Unser Zeichen: L 091/06
Widerspruch vom 07.04.2006 07.08.2006

Sehr geehrte Damen und Herren,

namens und in anliegender Vollmacht des Herrn Ismail beantrage ich, diesem eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 IV 2 AufenthG zu erteilen.

Unser Mandant zu leidet unter zahlreichen Krankheiten, insbesondere einer HIV-Infektion. Nach Auskunft des Arztes besteht die HIV-Infektion schon seit mindestens 2003. Ein entsprechendes Attest des Arztes Dr. Baumgarten senden wir mit.
Auf Grund dieser Krankheiten würde es für unseren Mandanten eine besondere Härte darstellen, wenn er in sein Heimatland zurückkehren müsste.

Auch wenn es ausländerrechtlich belanglos ist, ob die Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 5 oder nach Abs. 4 Satz 2 erteilt wird, ist dies im Hinblick auf die Zuordnung zum AsylbLG einerseits und dem SGB II andererseits von Bedeutung.

Mit freundlichen Grüßen

Lilge
Rechtsanwalt

Abschrift an Mandant

Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten
Ausländerbehörde

Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten
Friedrich-Krause-Ufer 24, 13353 Berlin (Postanschrift)

Herrn Rechtsanwalt
Harald Lilge
Gervinusstraße 4

10629 Berlin

- nur per Fax -

Gesch.-Z. (bei Antwort bitte angeben)
IV [illegible] 18
Bearbeitung: Detlef Knoll
Dienstgebäude: Berlin-Mitte
Friedrich-Krause-Ufer 24, 13353 Berlin
Zimmer 158
Etage I
Telefon (030) 9269 - 4234
Telefonsprechzeit: Mi + Fr 09.00-12.00 h
Fax (030) 9269 - 4290
Vermittlung (030) 9269 - 0
Intern (9269) - 4324
E-Mail:
Knoll@labo.verwalt-berlin.de
Internet: http://www.berlin.de/labo

Datum 14.08.2006

Ismail, Rustem, geb.: 07.01.1970
Ihr Zeichen: L091/06

Sehr geehrter Herr Lilge,

im Rahmen der Bearbeitung des Widerspruchs vom 07.04.2006 bitte ich um Übersendung eines Nachweises über die Bestreitung der Lebenshaltungskosten Ihres Mandanten (Arbeitsvertrag, Bescheinigung über den Bezug von Leistungen nach dem SGB II oder XII o. ä.).

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag

Knoll

Rechtsanwälte Jan **Katzenstein** Harald **Lilge*** Doris **Graßhoff**
Büro Charlottenburg Gervinusstr. 4 D-10629 Berlin
Büro Neukölln* Sonnenallee 83 D-12045 Berlin
Tel 030. **32 70 43 49** Fax 030. **32 70 43 51**
Postbank Berlin BLZ 100 100 10 Konto 680 170 101

RAe Katzenstein und Kollegen Gervinusstr. 4 10629 Berlin

LABO Berlin
z. Hd. Herrn Knoll
Friedrich-Krause-Ufer 24

13353 Berlin

Nur per Fax Nr. 90269-4290

ISMAIL, Rustem, geb. 07.01.1970 / Aserbaidschan Unser Zeichen: L 091/06
Widerspruch vom 07.04.2006 14.08.2006
Ihr Schreiben vom 14.08.2006

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. zunächst wird der Widerspruch bezüglich der räumlichen Beschränkung im Hinblick auf die wohl vorliegenden Voraussetzungen des § 61 AufenthG zurückgenommen.
In Bezug auf die Erlaubnis zur Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit bleibt der Widerspruch jedoch aufrechterhalten.

2. Entsprechend Ihrem Schreiben vom 14.8.06 übersende ich Ihnen den aktuellen Leistungsbescheid des Jobcenters Mitte.

Mit freundlichen Grüßen

Lilge
Rechtsanwalt

(6) [1]Die allgemeine Gefahr, dass einem Ausländer in einem anderen Staat Strafverfolgung und Bestrafung drohen können und, soweit sich aus den Absätzen 2 bis 5 nicht etwas anderes ergibt, die konkrete Gefahr einer nach der Rechtsordnung eines anderen Staates gesetzmäßigen Bestrafung stehen der Abschiebung nicht entgegen.
(7) [1]Von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat soll abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. [2]Gefahren in diesem Staat, denen die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, der der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt ist, werden bei Entscheidungen nach § 60 a Abs. 1 Satz 1 berücksichtigt.
(8) [1]Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn der Ausländer aus schwerwiegenden Gründen als eine Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland anzusehen ist oder eine Gefahr für die Allgemeinheit bedeutet, weil er wegen eines Verbrechens oder besonders schweren Vergehens rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt worden ist. [2]Das Gleiche gilt, wenn aus schwerwiegenden Gründen die Annahme gerechtfertigt ist, dass der Ausländer ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne der internationalen Vertragswerke, die ausgearbeitet worden sind, um Bestimmungen bezüglich dieser Verbrechen zu treffen, begangen hat oder dass er vor seiner Aufnahme als Flüchtling ein schweres nichtpolitisches Verbrechen außerhalb des Gebiets der Bundesrepublik Deutschland begangen hat oder sich hat Handlungen zuschulden kommen lassen, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen.
(9) [1]In den Fällen des Absatzes 8 kann einem Ausländer, der einen Asylantrag gestellt hat, abweichend von den Vorschriften des Asylverfahrensgesetzes die Abschiebung angedroht und diese durchgeführt werden.
(10) [1]Soll ein Ausländer abgeschoben werden, bei dem die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen, kann nicht davon abgesehen werden, die Abschiebung anzudrohen und eine angemessene Ausreisefrist zu setzen. [2]In der Androhung sind die Staaten zu bezeichnen, in die der Ausländer nicht abgeschoben werden darf.

§ 60a Vorübergehende Aussetzung der Abschiebung (Duldung) (1) [1]Die oberste Landesbehörde kann aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland anordnen, dass die Abschiebung von Ausländern aus bestimmten Staaten oder von in sonstiger Weise bestimmten Ausländergruppen allgemein oder in bestimmte Staaten für längstens sechs Monate ausgesetzt wird. [2]Für einen Zeitraum von länger als sechs Monaten gilt § 23 Abs. 1.
(2) [1]Die Abschiebung eines Ausländers ist auszusetzen, solange die Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist und keine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird.
(3) [1]Die Ausreisepflicht eines Ausländers, dessen Abschiebung ausgesetzt ist, bleibt unberührt.
(4) [1]Über die Aussetzung der Abschiebung ist dem Ausländer eine Bescheinigung auszustellen.
(5) [1]Die Aussetzung der Abschiebung erlischt mit der Ausreise des Ausländers. [2]Sie wird widerrufen, wenn die der Abschiebung entgegenstehenden Gründe entfallen. [3]Der Ausländer wird unverzüglich nach dem Erlöschen ohne erneute Androhung und Fristsetzung abgeschoben, es sei denn, die Aussetzung wird erneuert. [4]Ist die Abschiebung länger als ein Jahr ausgesetzt, ist die für den Fall des Erlöschens durch Ablauf der Geltungsdauer oder durch Widerruf vorgesehene Abschiebung mindestens einen Monat vorher anzukündigen; die Ankündigung ist zu wiederholen, wenn die Aussetzung für mehr als ein Jahr erneuert wurde.

§ 61 Räumliche Beschränkung; Ausreiseeinrichtungen (1) [1]Der Aufenthalt eines vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländers ist räumlich auf das Gebiet des Landes beschränkt. [2]Weitere Bedingungen und Auflagen können angeordnet werden.
(2) [1]Die Länder können Ausreiseeinrichtungen für vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer schaffen. [2]In den Ausreiseeinrichtungen soll durch Betreuung und Beratung die Bereitschaft zur freiwilligen Ausreise gefördert und die Erreichbarkeit für Behörden und Gerichte sowie die Durchführung der Ausreise gesichert werden.

FAX

Landesamt für Bürger- und
Ordnungsangelegenheiten
Ausländerbehörde
Friedrich-Krause-Ufer 24
13353 Berlin

Datum: 22.06.05

Anzahl der Seiten (inkl. Deckblatt): 1

An:

RA Lilge

Az Ismail ./. LABO

Telefon:

Fax: 90 32704351

Kopie an: /.

Von:

IV A 1512 Fr. Zimmermann

Az.: ISMAIL, 07.11.1970

030 / 90269 - 4104

030 / 90269 - 4194

Bemerkung:

☒ Zur Kenntnis ☐ Zur Erledigung ☐ Zur Stellungnahme ☐ Mit bestem Dank zurück

Betrifft: Ihr Schreiben vom 15.06.05

Es existiert keine weitere „Ausweisung", nur die vom 17.01.05. Die Erteilung der Aufenthaltsbefugnis erfolgte gem. § 30 Abs.4 AuslG und dies ist nunmehr § 25 Abs.5 AufenthG. Für die Erteilung nach § 25 Abs.5 AufenthG ist eine vorherige Ausweisung nicht erforderlich. Dies wurde Ihnen durch meinen Sachgebietsleiter, Herrn Haase am 26.04.2005 erläutert.

Mit feundlichen Grüßen

I.A. Zimmermann
Zimmermann

Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten
Ausländerbehörde

Berlin

GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)
IV R 118

Bearbeitung: **Detlef Knoll**

Dienstgebäude: Berlin-Mitte
Friedrich-Krause-Ufer 24, 13353 Berlin

Zimmer	158
Etage	I
Telefon	(030) 90269 - 4234
Telefonsprechzeit:	MI + Fr 09.00-12.00 h
Fax	(030) 90269 - 4290
Vermittlung	(030) 90269 - 0
Intern	(9269) - 4324

E-Mail:
Knoll@labo.verwalt-berlin.de

Internet: http://www.berlin.de/labo

Datum **15.08.2006**

Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten
Friedrich-Krause-Ufer 24, 13353 Berlin (Postanschrift)

Herrn Rechtsanwalt
Harald Lilge
Gervinusstraße 4

10629 Berlin

- nur per Fax -

Ismail, Rustem, geb.: 07.01.1970
Ihr Zeichen: L091/06; Schreiben vom 14. August 2006

Sehr geehrter Herr Lilge,

ich danke Ihnen für die schnelle Übersendung des Bescheides des Jobcenters Mitte und bestätige zunächst einmal die Rücknahme Ihres Widerspruchs gegen die Verpflichtung zur Wohnsitznahme im Land Berlin. Den Widerspruch betrachte ich zu diesem Punkt als abgeschlossen.

In Ihrem obigen Schreiben führen Sie weiter aus, dass Sie Ihren Widerspruch in Bezug auf die Erlaubnis zur Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit aufrechterhalten.

Dazu gebe ich Ihnen folgenden rechtlichen Hinweis:

Die Aufenthaltserlaubnis Ihres Mandanten enthält die Nebenbestimmung „Erwerbstätigkeit gestattet".

Gemäß § 2 Absatz 2 Aufenthaltsgesetz erfasst der Begriff Erwerbstätigkeit sowohl die selbständige Tätigkeit als auch die Beschäftigung im Sinne von § 7 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (nicht selbständige Arbeit).

Daraus folgt, dass die Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit ausländerrechtlich gestattet ist.

Ich bitte Sie, meine vorstehenden Ausführungen zu würdigen und um Mitteilung, ob nicht auch der Widerspruch zu diesem Aspekt zurückgenommen wird.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag

Knoll

Rechtsanwälte Jan **Katzenstein** Harald **Lilge*** Doris **Graßhoff**
Büro Charlottenburg Gervinusstr. 4 D-10629 Berlin
Büro Neukölln* Sonnenallee 83 D-12045 Berlin
Tel 030. **32 70 43 49** Fax 030. **32 70 43 51**
Postbank Berlin BLZ 100 100 10 Konto 680 170 101

RAe Katzenstein und Kollegen Gervinusstr. 4 10629 Berlin

Herr
Rustem Ismail
Wichmannstraße 9

10787 Berlin

Rustem Ismail ./. Land Berlin

Unser Zeichen: L 091/06
31.08.2006

Sehr geehrter Herr Ismail,

anliegend übersende ich Ihnen die Mitteilung der Ausländerbehörde, dass Sie am 14. September 2006 dort hingehen sollen, um Ihre Aufenthaltserlaubnis ändern zu lassen. Sie dürfen eine selbstständige Tätigkeit aufnehmen. Anliegend übersende ich Ihnen noch ein Schreiben an die Ausländerbehörde.

Mit freundlichen Grüßen

Lilge
Rechtsanwalt

Rechtsanwälte Jan **Katzenstein** Harald **Lilge*** Doris **Graßhoff**
Büro Charlottenburg Gervinusstr. 4 D-10629 Berlin
Büro Neukölln* Sonnenallee 83 D-12045 Berlin
Tel 030. **32 70 43 49** Fax 030. **32 70 43 51**
Postbank Berlin BLZ 100 100 10 Konto 680 170 101

RAe Katzenstein und Kollegen Gervinusstr. 4 10629 Berlin

Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten
Freidrich-Krause-Ufer 24

13353 Berlin

nur per Fax: 90269 - 4290

Ismail, Rustem, geb.: 07.01.1970
- Geschäftszeichen: IV R 118 -

Unser Zeichen: L 091/06
31.08.2006

Sehr geehrter Herr Knoll,

ich danke für die Nachricht vom 29.08.2006. Ich bitte aber bezüglich der Kostenfestsetzung um einen positiven Widerspruchsbescheid da es sich nun keineswegs um eine offensichtliche Unrichtigkeit handelte. In einem Telefonat vom 22.05.2006 hat mir ein „Herr Pede" (lautschriftlich) mitgeteilt, die Auflage des Verbots der selbstständigen Tätigkeit sei schon so gewollt, da die selbstständige Tätigkeit eine ausreichende Beherrschung der deutschen (Schrift-) sprache voraussetze. Eine selbstständige Tätigkeit könne nur im Einzelfall genehmigt werden, wenn ein Konzept dafür vorgelegt werde und die „Wirtschaftsverwaltung" ihre Zustimmung geben würde. Im Übrigen ist es keineswegs unmöglich, wenn auch eben nicht rechtmäßig, aus dem Bereich der Erwerbstätigkeit die selbstständige Tätigkeit gesondert auszuklammern.

Ich erwarte daher zumindest den Erlass einer Kostenentscheidung, wenn man Ihre Mitteilung vom 29.08.2006 schon als abhelfende Entscheidung über den Widerspruch verstehen will.

Mit freundlichen Grüßen

Lilge
Rechtsanwalt

Rustem Ismail
Wichmanstr. 9
10787 Berlin

Rustem Ismail, Wichmanstr. 9, 10787 Berlin
LABO Berlin
Friedrich-Krause-Ufer 24

13353 Berlin

Nur per Fax Nr. 90269-4099

Ismail, Rustem, geb. 07.11.1970

Berlin, 12.02.2007

Widerspruch

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit widerspreche ich Ihnen bezüglich der mir von Ihnen erteilten Aufenthaltserlaubnis nach §25 Absatz 5 und der mir auferlegten Aufenthaltsbeschränkung auf das Gebiet des Landes Berlin !!! Und weise Sie erneut darauf hin, daß der Widerspruch gegen die Aufenthaltserlaubnis nach §25 Absatz 5 bereits am 07.08.2006 von meinem alten RA Lilge erhoben wurde !!
Da die seiner Zeit gegen mich angestrebte Ausweisung laut Gerichtsurteil des AG Tiergarten vom 03.01.2005 aufgehoben wurde fordere ich Sie als zuständige Behörde auf Ihr Versäumnis zu korrigieren und die Aufhebung der Ausweisung mir zeitnah schriftlich zu bestätigen. Als Anlage erhalten Sie dazu mein Schreiben vom 25.01.2005 an das Amtsgericht.

Da Sie nun mehr seit über 6 Monaten nicht reagiert haben setze ich Ihnen eine Frist von 14 Tagen innerhalb derer Sie mich anschreiben und zu einem Termin einladen bei dem Sie mir eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis erteilen die ich in diesem Zuge auch beantrage.

Antrag

Sehr geehrte Damen und Herren

hiermit beantrage ich die Erteilung einer unbefristeten Aufenthaltserlaubniss, aus Gründen besonderer Härte: meine **AIDS - Infektion**, schwere chronische **physische und psyschiche** Krankheiten.

Mit freundlichen Grüßen

Rustem Ismail

Anlage:

1. Mein Schreiben vom 02.11.1999, an das Abschiebegewahrsam Köpenick.
2. Mein Schreiben vom 25.01.2005, an das AG Tiergarten.
3. Attest vom 16.01.2004, am Psychiatrische Klinik Charite.
4. Attest vom 22.06.2006, am meinem Ärzte.
5. Letzter Attest vom 01.02.2007, am meinem Psychiater.

An den **Beirat** des Abschiebungsgewahrsam
u. an den **Leiter des Abschiebungsgewahrsam**
Grünauerstr. 140, 12557 Berlin

*** Anlage № 1-2**

von **Isinail Rustam**
HBnr.: 4471
z.Zt. im Pol.-Gew. Köp.
Grttnauerstr.140,12557 Berlin

Über Pf. Biedennann, evgl.Seel.

1. **Beschwerde** über körperliche **Mißhandlung** bzw. unangemessene Behandlung durch das Wachpersonal am 2.11.1999
2. Bitte um **Information** über meine **Krankheit / Gesundheitszustand**.

Am 2.11.1999, als ich mich noch im Haus III.2. Etage, befand, wurde mir plötzlich schlecht. Ich bekam keine Luft mehr und mußte mich erbrechen. Mitgefangene sahen das und riefen sofort die Polizei. (Mitgefangene.. die die Vorfälle bezeugen können, sind auf einem beigelegten Blatt genannt.)
Ich merkte, daß ich ohnmächtig zu werden drohte. Die herbei gekommenen Polizisten bekamen einen Schreck und legten mich auf ein Bett. Ich bekam Krämpfe in den Händen und Armen und schließlich am ganzen Körper, so daß ich mich nicht mehr bewegen konnte. Meine Finger(näge 1) wurden ganz bläulich.
Die Polizisten wurden immer aufgeregter und wollten den Arzt holen. Der Arzt (Sanitäter?) aber sagte, daß sie ihn zum Arzt/Sanitäter bringen sollten. Drauthin wurde ich über den Flur zur Tür gezogen. (Die Mithättlinge wurden in die Zellen gesperrt.)
Nachdem ich zum Arzt gebracht worden war, wollte dieser meinen Puls fühlen. was nicht ,ging weil meine Hände so verkrampft waren. Ich wurde in einem Einzelraum untergebracht. Dann bekam ich eine Spritze und eine Tüte, falls ich mich noch einmal erbrechen müßte . Langsam konnte ich meine Finger wieder etwas bewegen.
Für mich war es allerdings ein Problem, daß der Arzt(in)/Sanitäter mich allein in dem Zimmer zurückließ. Ich hatte große Angst, daß ch wieder so einen Anfall bekäme und mir dann niemand helfen könnte. Deshalb klingelte ich und bat das Personal entweder die Tür offen zu lassen oder mich zurück auf meine Etage (III.2) zu bringen. Die Tür aber wurde trotz meiner Bitte wieder geschlossen. Kurz darauf wurde mir wieder schlecht und ich fiel zu Boden und mußte mich erneut übergeben. Auf mein Klopfen an der Tür reagierte nun niemand mehr. Unterdessen ging es mir immer schlechter. Als ich in den Spiegel sah, bekam ich einen Schreck . Ich konnte mich kaum wieder erkennen. denn ich sah aus wie ein Toter. Daraufhin bekam ich panische Angst. Ich klopfte noch einmal an der Tür, aber niemand reagierte. Mich überfiel Todesangst. Aber die Polizei reagierte nicht. Da verletzte ich mich noch zusätzlich an dem Spiegel in der Zelle, weil ich hoffte, daß wenigstens dann jemand reagieren würde, wenn Blut zu sehen wäre.
Nach einer Weile öffneten mehrere Polizisten die Tür. Ich bat erneut darum, nicht allein eingeschlossen zu werden, weil ich Angst hatte, daß mir etwas zustoßen könnte. Als die Tür wieder abgeschlossen werden sollte, wehrte ich mich dagegen, weil ich Angst hatte und weil keiner meine Krankheit ernst zu nehmen schien. Darauf zeigte einer der Polizisten auf mein Erbrochenes und gab mir mit einer eindeutigen Geste zu verstehen, daß ich das Erbrochene auflecken sollte.
Als die Polizisten mich zurückstoßen wollten, zeigte ich meinen blutenden Arm und sagte, daß ich meinen Rechtsanwalt sprechen möchte. Daraufhin brachte mich die Polizei zum Telefonieren in das Erdgeschoß, wo die Einzelzellen sind. Hier hatte ich allerdings Angst, daß man mich in eine der bekannten Einzelzellen stecken würde. Deshalb sagte ich sofort, daß ich nicht in eine Einzelzelle hier eingesperrt werden möchte.
Da packten mich die Polizisten mit Gewalt und zerrten mich an den Haaren in eine der Einzelzellen. Sie zogen mich nackt aus und warfen mir die Sachen erst nach einer Weile wider herein.
Weit ich immer noch große Angst vor einem erneuten Anfall bzw. den Krämpfen hatte, wollte ich ,aut keinen Fall allein in einer Zelle in Einzelhaft bleiben. In meiner Todesangst schrieb ich mit meinem Blut ein Hilferuf an die Wand. Auch

versuchte ich etwas mit meinem Reißverschluß in die Wand zu ritzen.
Da öffneten mehrere Polizisten die Zellentür und gaben mir mit einer eindeutigen Geste (Faust in die Hand schlagen) zu verstehen, daß sie mich schlagen wollten. Sie drohten aber nur, wohl weil ich wieder von mienem Anwalt sprach, den ich benachrichtigen wollte.
Die Zelle wurde wieder abgeschlossen. Später sprach die Sozialarbeiterin mit mir. Ich sagte ihr. daß ich lieber wieder zu meinen Freunden auf die 2.Etage verlegt werden wolle, da die mir bei einem erneuten Anfall sofort helfen könnten und ich mich bei ihnen sicherer fühle als in der Einzelhaft . Für den Fall, daß man mich weiter in Einzelhaft halten sollte, kündigte ich einen Hungerstreik an.
Später sprachen noch zwei Polizisten mit mir. Sie sagten mir, daß ich ein paar Tage Geduld haben solle. Nach einigen Tagen wurde ich aus der Einzelhaft im EG entlassen und auf eine neue Etage verlegt (ll, 5).
Dann wurde ich in Handschellen zu einem Arzt außerhalb der Haftanstalt gebracht. Ich fühlte mich immer noch sehr krank. Sie untersuchten mich und machten ein Röntgenbild. Sie diskutierten lange über meinen Fall, sagten mir aber nicht welche Krankheit ich habe. Neben dem Anfall / Krämpfen habe ich noch Probleme mit dem Magen / Därmen. Ich habe häufig Blut in meinen Ausscheidungen (Kot).
Später brachten sie mich noch zu einem anderen Arzt. Ich vermute daß es ein Psychiater war (?). Er stellte mir einige Fragen, wollte aber vor allem wissen, wie er mich anreden sollte. Das Gespräch kam nicht richtig zustande, weil kein Dolmetscher anwesend war und weil meine Hände mit Handschellen gefesselt waren. So konnte ich ihm nicht einmal mit meinen Händen zeigen, wo ich Schmerzen hatte. Der Arzt sagte mir daraufhin, daß er mich nicht verstehen könne und brach das Gespräch ab. Dann brachte mich die Polizei wieder zurück.

Zum einen möchte ich mich über die unangemessene Behandlung am 2.11.99 beschweren, als ich meinen „Anfall" hatte. Ich verstehe nicht, warum ich gegen meinen Willen isoliert bzw. in Einzelhaft gehalten wurde. Außerdem war die Behandlung durch die Polizisten zum Teil entwürdigend. Mein Kran kheitszustand und meine damit einher gehende Angst wurde nicht ernst genommen. Mir wurde körperliche Gewalt angetan bzw. angedroht.
Zum anderen bitte ich darum, daß ich über meine Krankheit bzw. über die Ergebnisse der Untersuchungen meiner Person in einer mir verständlichen Weise informiert werde. Auch kann ich nicht verstehen, warum bei den ärztlichen Untersuchungen kein Dolmetscher anwesend ist. Mitteilungen meinerseits waren so kaum möglich.
Bitte untersuchen sie die Vorfälle und ziehen sie gegebenenfalls die Betreffenden zur Verantwortung. Zu einem Gespräch zur weiteren Klärung stehe ich zur Verfügung.
Pfarrer Biedermann half mir auf meinen Wusch hin beim Schreiben der Beschwerde.

Мы видели как Рустам Исмаил упал, руки и ноги замерзали, и мы боялись что он умрёт Всё тело у него было ~~белое~~ синее как труп мертвого Доктор немог его руки ~~открыт, они~~ разжать так как они были в судорожном состоя Так как он не был в состоянии, ходить доктор поручик полицейским затащит его в подвал нас всех запери в камерах, но сквозь окно в двери было видно, как полицейские таш ли его по коридору.

Wir alle sahen wie Rustam Ismail zu dem Boden fiel. Sein Haut bekam blaue Farbe wie beiden Toten. Der war totenblaß. Der Artz versuch seine Hände zu strecken. Es klappt nich. Wir wurden in den Zellen gesperrt. Aber es war zu sehen durch das Fensterchen in der Tür, wie die Polizisten den Rustam in die Richtung des Fa stules schoben.

***Anlage № 1-6**

Winnicnuk	Micnorel	4133	
Koschoruk	Iwork	3573	
Tomasan	Armen	1227	
Kasanow	Aslam	5409	
Korcpork	3382		
Ismaicow	Wasin	3189	
Ismailow	Fenedek	3190	
Halil	Dogan	4475	
Kovacik	Jo	53658	
BLAGOVTODASHAN	TODASH		TODASH.

Rustem Ismail , Richardplatz 26 , 12055 Berlin
-Rechtsanwälte-
Christoph von Planta
Monbijouplatz 3a
10178 Berlin

* Anlage № 2

Rustem Ismail , Richardplatz 26 , 12055 Berlin
Amtsgericht Tiergarten
Turmstr.91
Alt Moabit 17,18
Wilsnackerstr.1,5



Geschäftsnummer: (251b / 251a Ds) 52 Js 7/00 (349/00)

Ich bedanke mich für ihren Bescheid vom 03.01.2005 bezüglich der Aufhebung meiner Verurteilung , die ohne meine Teilhabe durchgefürt wurde . Ihr rechtmäßiger Bescheid wurde am 19.01.2005 an das Büro meines Rechtsanwaltes geliefert. Ich habe ihn am 20.01.2005 erhalten.

Gleich habe ich mit der Suche auf die Menschen angefangen , die mir Ihren Bescheid übersetzen könnten. Obwohl diese Übersetzer keine Juristen sind, konnten sie mir das wichtigste überliefern , und zwar , dass ich unschuldig bin . Das freut mich natürlich sehr.

Als ich am 19.07.2000 verurteilt wurde , habe ich vor dem Gericht einige Male wiederholt , dass ich nach 998 bereits mehrmals die Termine der Ausländerbehörde wahrgenommen habe. Bei dem letzten Termin wurde ich aufgefordert , das land zu verlassen . Ich habe damals gleich gesagt , dass dies unmöglich wäre , weil ich nicht im Besitz der notwendigen Reiseunterlagen bin . Die Mitarbeiterin der Behörde war sehr nervös und hat mir mit einer erneuten Verhaftung für längere Zeit gedroht.

Diesen Vorfall habe ich auch im Iahre 1999 in Köpenick bei allen gerichtsterminen geschildert. Die einzige Sitzung . bei der auch meine Erklärungen nicht in Acht genommen wurden , war eine große Sitzung im Dezember 1999 . bei der mehrere Entscheidungsträger der BRD dabei waren . Ich habe diesen Vorfall auch vor mehreren Entscheidungsträgern der BRD erklärt . Von dieser Sitzung wurde in der Presse und im Radio berichtet . Den Zeitungsartikel („Russischer Berlin") habe ich nicht zur Zeit in meiner Hand , aber dafür habe ich eine Kassette , indem sich ein Radiointerview befindet.

Zu meinem großen Bedauern wurden meine Anmerkungen nie zu Protokollen genommen, anscheinend hielt man das für unwichtig. Dies schien alles so zu sein, als ob jemand ein wertloses Spielzeug kaputt gemacht hat und es keinen interessiert, keiner wird zur Verantwortung gezogen. Ich bin aber kein Spielzeug, sondern ein Mensch. Es gab auch danach etwa 10 verschiedene Gerichtsprozesse, wo es um meine Angelegenheiten gind , und bei denen ich absolut ungerecht verurteilt wurde. Ständig gibt es Missverständnisse, die aber jedes Mal dazu führen, dass ich leide, und nicht die Mitarbeiter unterschiedlicher Behörden, die die Gesetze nicht achten können. Für alle diese dummen Missverständnisse soll ich mit meiner Gesundheit und meinem Leben bezahlen. Um alles zurück zu holen, was ich verloren habe, soll ich erstmal wiedergeboren werden.

Ich hoffe, dieses Mal haben Sie keinen Fehler zugelassen und Ihre Entscheidung richtig und nach einer sorgfältigen Untersuchung getroffen wurde. In diesem Fall bedanke ich mich für Ihr Bemmühen und Ihre Arbeit.

Mit freundlichen Grüßen

Rustem Ismail

Charité

UNIVERSITÄTSKLINIKUM · MEDIZINISCHE FAKULTÄT DER HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN

Sozialdienst
Tel.: 030 450 571074 Fax: 030 450 571974

Berlin, den 13.01.2004

CHARITÉ · D-10098 BERLIN

CAMPUS CHARITÉ MITTE

Bezirksamt Reinickendorf von Berlin
Sozialamt
Soz 4782, Hr. Raatsch
Eichenborndamm 215 - 239
13427 Berlin

* Anlage № 3

Rustem, Ismail geb.: 07.11.1970

z.Zt. Charité, Psychiatrische Klinik, Station 151
10098 Berlin, Schumann Str. 20/21

Antrag auf Sozialhilfe sowie Versorgung mit Unterkunft

Sehr geehrte Damen und Herren,

o.g. Patient befindet sich seit dem 07.01.04 in der stationären Behandlung unserer Klinik.
Massive soziale, finanzielle und gesundheitliche Schwierigkeiten des Patienten (keinerlei finanzielle Bezüge, keine gesicherte Wohnsituation, verschiedene Erkrankungen) haben am 07.01.2004 zu dessen Dekompensation geführt.
Weil er für sich keine andere Möglichkeit sah, hat er sich in suizidaler Absicht vor dem Reichstag/Bundespresseamt mit Benzin übergossen und versucht sich anzuzünden.
Passanten konnten letztendlich durch die herbeigerufen Polizei verhindern, daß es zum Vollzug der Tat kam.
Zur Zeit wird Hr. Rustem medizinisch durch unsere Klinik versorgt.
Im Anschluß an dessen stationärer Behandlung stellt sich für uns jedoch die Frage der sozialen Absicherung des Patienten, den wir nach der derzeitigen Situation, mittellos in die Obdachlosigkeit entlassen müssen.
Eine derartige Situation würde bei dem Patienten unter bekannten Umständen zu einer erneuten Verschlechterung des Zustandes mit Suizidalität führen, deren Folgen nicht absehbar sind und unter Umständen zu einem erneuten Klinikaufenthalt führen könnten.

Wir bitten Sie deshalb dringend, den Antrag des Patienten positiv zu entscheiden und ihm, falls erforderlich, einen Termin beim Sozialamt mitzuteilen.

Mit freundlichen Grüßen

Fr. Bartholomä.
Stationsärztin

Hr. Kröplin.
Sozialdienst

Andreas Carganico
Arzt für Allgemeinmedizin
Dr. med. Axel Baumgarten
Arzt für Allgemeinmedizin
Dr. med. Stephan Dupke
Arzt für Innere Medizin

* Anlage № 4

Praxis Carganico/Baumgarten/Dupke, Driesenerstr. 11 10439 Berlin

Andreas Carganico
Arzt für Allgemeinmedizin
Dr. Axel Baumgarten
Arzt für Allgemeinmedizin
Dr. Stephan Dupke
Arzt für Innere Medizin

Driesenerstr. 11
10439 Berlin
Fon 030-446 77 30
Fax 030-446 77 333

Berlin, 22.06.06

MEDICAL CERTIFICATE

To whom it may concern:

Patient : Rustem Ismail

Diagnosis:
Depression{F32.2G},
chronische Prostatitis{N41.1G},
chronische Gastritis{K29.3G},
chronischer HIV Infektion, AIDS{B24G},
Perniziöse Anämie{D51.0G},
Vitamin-B12-Mangelanämie{D51.9G}
Myokarditis
Z.n. Lues II

This is to certify, that I, Dr. Axel Baumgarten, treat the above mentioned patient, who is suffering a chronic disease, for wich we must control the blood samples every 3 month here in our praxis department.
For medical reasons he has sometimes to take a combined oral therapy with different tablets.
He is not drug addicted.
His medical supply is for personal use only. It has no commercial value.
For any medical question, please call 030/ 446 77 30
or fax 030/ 446 77 333

Dr. Baumgarten

Andreas Carganico
Dr. med. Axel Baumgarten
Fachärzte für Allgemeinmedizin
Dr. med. Stephan Dupke
Facharzt für innere Medizin
Driesener Straße 11 • 10439 Berlin
72 83703
Telefon
446 77 30

Dr. med. Christian Seyfried
Arzt für Neurologie, Psychiatrie und Psychotherapie

10551 Berlin
Turmstraße 28
✆ 030 – 395 54 30

* Anlage № 5

Berlin, 01.02.2007

Ärztliches Attest zur Vorlage beim Sozialamt

Herr ***Rustem Ismail, geb. am 01.11.1970***, wohnh. Wichmannstr. 9 in 10787 Berlin, hat sich hier in Behandlung begeben. Er gibt an, Opfer unseres Staates geworden zu sein und führt vielfältige Klagen u. a. vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte.
Unter anderem hatte er besonders schlechte Erfahrungen mit dem Sozialamt Reinickendorf gemacht und beschreibt ein Gefühl des Ausgeliefertseins, dem er eigentlich nur durch Selbstmord entkommen könnte. Nervenärztlicherseits wird bestätigt, dass der psychische Zustand höchst angespannt ist, dysthym-depressiv mit suizidalen Absichten und es wird von hieraus darum gebeten, ihn von seinem Wohnort in Berlin Mitte aus vom dortigen Bezirksamt weiter zu betreuen, um das Geschehen nicht weiter zu eskalieren.



Sendebestaetigung

12-FEB-2007 13:47 MO

Faxnr. : +0493068975815
Name : GUNTUR INTERNETCAFE

Name/Nr. : 902694099
S. : 8
Startzeit : 12-FEB-2007 13:46 MO
Dauer : 01'22"
Modus : STD ECM
Ergebnisse : [OK]

Rustem Ismail
Wichmanstr. 9
10787 Berlin

Rustem Ismail, Wichmanstr. 9, 10787 Berlin
LABO Berlin
Friedrich-Krause-Ufer 24

13353 Berlin

Nur per Fax Nr. 90269-4099

Ismail, Rustem, geb. 07.11.1970

Berlin, 12.02.2007

Widerspruch

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit widerspreche ich Ihnen bezüglich der mir von Ihnen erteilten Aufenthaltserlaubnis nach §25 Absatz 5 und der mir auferlegten Aufenthaltsbeschränkung auf das Gebiet des Landes Berlin !!! Und weise Sie erneut darauf hin, daß der Widerspruch gegen die Aufenthaltserlaubnis nach §25 Absatz 5 bereits am 07.08.2006 von meinem alten RA Lilge erhoben wurde !!
Da die seiner Zeit gegen mich angestrebte Ausweisung laut Gerichtsurteil des AG Tiergarten vom 03.01.2005 aufgehoben wurde fordere ich Sie als zuständige Behörde auf Ihr Versäumnis zu korrigieren und die Aufhebung der Ausweisung mir zeitnah schriftlich zu bestätigen. Als Anlage erhalten Sie dazu mein Schreiben vom 25.01.2005 an das Amtsgericht.

Da Sie nun mehr seit über 6 Monaten nicht reagiert haben setze ich Ihnen eine Frist von 14 Tagen innerhalb derer Sie mich anschreiben und zu einem Termin einladen bei dem Sie mir eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis erteilen die ich in diesem Zuge auch beantrage.

Antrag

Sehr geehrte Damen und Herren

hiermit beantrage ich die Erteilung einer unbefristeten Aufenthaltserlaubniss, aus Gründen besonderer Härte: meine **AIDS - Infektion**, schwere chronische **physische und psyschiche** Krankheiten.

Mit freundlichen Grüßen

Rustem Ismail

Anlage:

1. Mein Schreiben vom 02.11.1999, an das Abschiebegewahrsam Köpenick.
2. Mein Schreiben vom 25.01.2005, an das AG Tiergarten.
3. Attest vom 16.01.2004, am Psychiatrische Klinik Charite.
4. Attest vom 22.06.2006, am meinem Arzte.
5. *Letzter Attest* vom 01.02.2007, am meinem Psychiater.

Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten
Ausländerbehörde

Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten
Friedrich-Krause-Ufer 24, 13353 Berlin (Postanschrift)

Herrn
Rustem Ismail
Wichmannstr. 9
10787 Berlin

GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)
IV Z 414
(Ismail, *07.11.1970)

Bearbeitung: **Frau Meyer**

Dienstgebäude: Berlin-Mitte
Friedrich-Krause-Ufer 24, 13353 Berlin

Zimmer	**254**
Etage	**2**
Telefon	**(030) 90269 - 4205**
Fax	**(030) 90269 - 4197**
Vermittlung	**(030) 90269 - 0**
Intern	**(9269)**

E-Mail:
Marlies.Meyer@labo.verwalt-berlin.de
Internet: http://www.berlin.de/labo

Datum **13.02.2007**

Sehr geehrter Herr Ismail,

der Eingang Ihres Widerspruchs gegen die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 5 AufenthG sowie Ihres Antrages auf Niederlassungserlaubnis vom 12.02.2007 wird hiermit bestätigt.

Sie haben sich mit einer Eingabe an den Petitionsausschuss des Abgeordnetenhauses von Berlin gewandt. Von daher kann erst nach Rücklauf Ihrer Ausländerakte eine Entscheidung getroffen werden.

Ich bitte daher, vorerst von Anfragen abzusehen. Sofern weitere Angabe oder Unterlagen erforderlich sind, werde ich mich unaufgefordert melden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Meyer

Ismail Rüstem
Wichmannstr. 9
10787 Berlin

Ismail Rüstem, Wichmannstr. 9, 10787 Berlin
An die
LABO
Friedrich – Krause – Ufer 24

13353 Berlin

Berlin, 05.06.2007

Änderung meines Status
Gesch. – Z.: IV Z 414

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie Ihnen bekannt, habe ich bei Ihnen einen Status nach § 25 Absatz 5 Aufenthaltsgesetz.

Da ich jedoch unheilbar krank an HIV infiziert bin, möchte ich, dass mein Status nach § 25 Absatz 4 Aufenthaltsgesetz geändert wird, da ich aus humanitären Gründen die Bundesrepublik nicht verlassen kann.

Im Übrigen bin ich dringend auf Sozialleistungen für meinen Grundbedarf und zusätzliche Leistungen angewiesen.

Ich bitte um Bestätigung, dass mein Status nunmehr geändert wird.

In Hoffnung auf eine positive Antwort Ihrerseits verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen

R. Ismail

Landesamt für
Bürger- und Ordnungsangelegenheiten
Ausländerbehörde

Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten
Friedrich-Krause-Ufer 24, 13353 Berlin (Postanschrift)

Einwurf-Einschreiben

Herrn
Rustem Ismail
Wichmannstr. 9

10787 Berlin

GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)
IV R 112 (ISMAIL, 07.11.1970)
Bearbeitung **Frau Kupfermann**
Dienstgebäude: Berlin-Mitte
Friedrich-Krause-Ufer 24, 13353 Berlin
Zimmer **155**
Etage **1**
Telefon **(030) 90269 - 4321**
Fax **(030) 90269 - 4290**
Vermittlung **(030) 90269 - 0**
Intern **(9269) - 4321**
E-Mail:
kupfermann@labo.verwalt-berlin.de
Internet: http://www.berlin.de/labo

Widerspruchsbescheid

Datum **15.06.2007**

Sehr geehrter Herr Ismail,

auf Ihren Widerspruch vom 12.02.2007 gegen die Entscheidung IV Z 422 vom 14.09.2006 habe ich entschieden:

Der Widerspruch wird zurückgewiesen.
Sie haben die eigenen Kosten des Widerspruchsverfahrens selbst zu tragen.

Begründung:

I.

Ihnen wurde zuletzt am 28.03.2006 eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz – AufenthG) vom 30.07.2004 (BGBl. I S. 1950), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14.03.2005 (BGBl. I S. 721) erteilt. Gem. § 12 Abs. 2 AufenthG kann die Aufenthalterlaubnis – wie geschehen - mit Auflagen verbunden werden. So wurde also verfügt, dass die „Wohnsitznahme im Land Berlin erforderlich" ist.

Ihren Widerspruch vom 07.04.2006, der unter anderem auch gegen diese Wohnsitzauflage der Aufenthaltserlaubnis vom 28.03.2006 gerichtet wurde, hat das von Ihnen beauftragte Anwaltsbüro Katzenstein, Lilge u. a. bereits am 14.08.2006 zurückgenommen, die Auflage hat damit Bestandkraft erlangt. Daher ist Ihr erneuter Widerspruch vom 12.02.2007 gegen die selbe, bereits am 28.03.2006 verfügte Wohnsitzauflage unzulässig.

Darüber hinaus möchte ich Sie darauf hinweisen, dass mit dieser Auflage nicht Ihr Aufenthalt sondern nur Ihre Wohnsitznahme beschränkt worden ist. Es ist Ihnen also jederzeit möglich, das Land Berlin zu verlassen, um beispielsweise Besuche außerhalb durchzuführen. Ausgeschlossen ist nur ein Umzug in ein anderes Bundesland. Ihr Widerspruch ging also darüber hinaus auch ins

Leere, er würde auch zurückzuweisen sein, weil Sie nicht mit Erfolg geltend machen könnten, in Ihren Rechten verletzt zu sein.

II.

Die Kostenlastentscheidung beruht auf § 73 Abs. 3 S. 2 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - vom 21.01.1960, in der Fassung vom 20.12.2001 (BGBl. I S. 3987), § 80 Abs. 1 VwVfG. Gem. § 53 Aufenthaltsverordnung – AufenthV – vom 25.11.2004 (BGBl. I S. 2945), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14.03.2005 (BGBl. I S. 721) wird von der Erhebung vorn Widerspruchsgebühren nach §§ 47 Abs. 1 Nr. 3, 51 Abs. 1 Nr. 1 AufenthV abgesehen.

III.

Ihr Widerspruch vom 07.04.2006 gegen die Auflage „Selbständige Erwerbstätigkeit nicht gestattet." hat sich bereits erledigt, denn am 14.09.2006 wurde eine bereits aus § 2 Abs. 2 AufenthG ersichtliche offenbare Unrichtigkeit gem. § 42 Verwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG - vom 25.5.1976 (BGBl. I S. 1253/GVBl. S 1173) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102) berichtigt. Ich verweise auf die Schriftsätze IV R 118 vom 15.08. und vom 29.08.2006.

IV.

Soweit Sie sich mit Ihrem Schreiben vom 12.02.2007 gleichzeitig auch auf Ihre Ausweisung vom 17.07.2001 beziehen, habe ich Sie darauf hinzuweisen, dass diese derzeit von meiner Behörde erlassen wurde aufgrund Ihrer Verurteilungen durch das Amtsgericht Tiergarten vom 17.03.2000 und vom 19.07.2000. Eine durch ein Amtsgericht erlassene Ausweisungsverfügung gibt es nicht. Allerdings liegt mir der Beschluss des Amtsgerichts Tiergarten von Berlin vom 03.01.2005 vor, wonach es sein Urteil vom 19.07.2000 aufgehoben hat. Daher wurde auch die Ausweisungsverfügung vom 17.07.2001 bereits am 27.01.2005 aufgehoben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den angefochtenen Bescheid in der Gestalt des Widerspruchsbescheides ist die Klage vor dem Verwaltungsgericht Berlin zulässig. Die Klage ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Widerspruchsbescheides bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten zu erheben; der Klageschrift soll eine Abschrift beigefügt werden.

Die Klage ist gegen das Land Berlin, vertreten durch das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten Berlin zu richten. Es wird darauf hingewiesen, bei schriftlicher Klageerhebung ist die Klagefrist nur dann gewahrt, wenn die Klage innerhalb dieser Frist bei dem Verwaltungsgericht eingegangen ist.

Es obliegt Ihnen, Ihre Belange und für Sie günstigen Umstände, soweit sie nicht offenkundig und bekannt sind, unter Angabe nachprüfbarer Umstände unverzüglich, d. h. in Ihrem Fall innerhalb der Rechtsbehelfsfrist geltend zu machen. Ich weise darauf hin, dass nach Ablauf der gesetzten Frist geltend gemachte Umstände und beigebrachte Nachweise unberücksichtigt bleiben können (§ 82 Abs. 1 AufenthG).

Hochachtungsvoll
Im Auftrag

Kupfermann

Ismail Rustem
Wichmannstr. 9
10787 Berlin

Empfangsbestätigung

Briefannahme
Verwaltungsgericht Berlin
Eing: 11. JULI 2007
Doppel Akten EB
Vollm. Anl. fach

Ismail Rustem, Wichmannstr. 9, 10787 Berlin
An das:
Verwaltungsgericht Berlin
Kirchstraße 7

10557 Berlin

Berlin, 09.07.2007

Klage gegen den Widerspruchsbescheid der Ausländerbehörde vom 15.06.2007 mit dem Gesch.-Z.: IV R 112 (Ismail, 07.11.1970)

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhebe ich Klage gegen den Widerspruchsbescheid der Ausländerbehörde vom 15.06.2007 mit dem Geschäftszeichen IV R 112 (Ismail, 07.11.1970)

Die –32, -10, und –8. Kammer des Verwaltungsgerichtes darf sich meiner Sache nicht annehmen. Seit 1998 werden meine Klagen (Ismail Rustem, geb. 07.11.1970) von einigen Verwaltungsrichterin, Staatsanwälten und anderen Staatsbeamten nicht verfolgt, daher möchte ich nicht, dass diese meine Klagen bearbeiten, dies betrifft inbesondere die Richter Pannicke, Sawade, Plessner, Goessl und Dr. Schreier.

Ich beschwere mich, weil von 1998 bis 23.04.2004 die Ausländerbehörde meine Rechte verletzt, mich physisch und psychisch fertig gemacht hat. Seit dem Urteil vom 03.01.2005 hat sich herausgestellt, dass mein Aufenthaltstitel unrichtig ausgegeben wurde. Da meine Gesundheit geschädigt wurde, beschwere ich mich.

Im Jahre 1998 hätte die Ausländerbehörde mir einen Aufenthaltstitel wegen meiner Krankheit geben müssen. Ich und mein ehemaliger Rechtsanwalt haben bereits erfolgreich Widersprüche gegen die Bescheide eingelegt, und auch am 15.06.2007 habe ich widersprochen, welches gegen meine Menschenrechte verstößt.

In diesem Widerspruch leide ich abgesehen von schwerer chronischer physischen und psychischen Krankheit zudem an AIDS. Mir wurde damals ein Aufenthaltstitel nach § 25 Abs. 5 erteilt, wonach meine Wohnsitznahme nur auf das Land Berlin beschränkt ist. Jedoch hätte ich zwischen 1998 und 2004 nach den **Härtefällen** einen Aufenthaltstitel unbefristet erhalten müssen. Denn gemäß dem AuslG und AufenthG wären von 1998 bis 2005 **sieben Jahre** vergangen, wonach ich eine **unbefristete** Aufenthaltserlaubnis erhalten hätte. Der § 25 Abs. 5 gilt insbesondere für diejenigen, die ausgewiesen werden. Der Widerspruchsbescheid der Ausländerbehörde an meinen ehemaligen Rechtsanwalt Herr Lilge vom 22.Juni 2005 und vom 15. Juni 2007 zeigt, dass gegen mich keine Ausweisung erteilt wurde. Die humanitäre Hilfe nach § 25 Abs. 5 beinhaltet unter anderem die Kontrolle durch Ärzte. Jedoch sind bestimmte Therapien und Hilfen gesetzlich für mich verboten, obwohl ich chronisch krank bin und mit **AIDS** infiziert wurde.
Abdem 01.01.2005 hätte man mir demnach eine Aufenthaltsgewährung in einem Härtefall gewähren müssen. Desto trotz wurde mein Aufenthalt nach § 25 Abs. 5 bestimmt. Normalerweise wird diese Vorschrift für vorübergehende Krankheiten angewendet, nach Genesung wird diese Person dann ausgewiesen. Die Ausländerbehörde hat in meinem Falle versäumt, mir mitzuteilen, wann ich von meiner **AIDS-Krankheit** genesen werde. Wird etwa daran gedacht, wenn man mich begraben hat?

Die Auflage bzgl. Meiner Wohnsitznahme im Land Berlin kommt einem Gefängnis gleich. Die einige Politiker in Berlin üben Psychoterror auf mich aus. Mein Aufenthalt in einem anderen EU-Land ist für mich wesentlich humanitärer. (1 AufenthG §12)
Es ist so, als ob man mich wie die Mafia von der Seite betrachtet und Angst hat, dass Geheimnisse entlüftet werden.

Im Jahre 1998 in den kalten Wintermonaten habe ich aufgrund der Kälte eine Gehirn- und Lungenentzündung bekommen. Die Ausländerbehörde hat damals meine Rechte verletzt, indem ich als Illegaler behandelt wurde. Ich wurde auf die Straße gesetzt. Unter sehr schweren Bedingungen musste ich auf der Straße leben. Durch die Ausländerbehörde habe ich diese chronischen Krankheiten bekommen.

Im Übrigen war die Ausländerbehörde der Grund dafür, dass ich 1999 zum zweiten Mal in die Abschiebehaft gekommen bin. Meine Krankheiten haben sich in der Abschiebehaft deutlich gezeigt. Um den Mord zu vertuschen haben der Arzt und die Beamten in der Abschiebehaft gegen mich Psychoterror ausgeübt und meine Menschenrechte verletzt.
Am 02.11.1999 die Beamten haben mich unmenschliche geschlagen und damit meine Ehre, mein Stolz und meine Menschenrechte mit Füßen getreten. Grund dafür war wiederum die Ausländerbehörde, die mich da reingesteckt hatte.

Von 1998 bis 2000 hat man diese Mordpläne versucht zu verdecken, indem man gegen mich das Verfahren Abt. 251**a** Ds 349/00 eröffnet und obsiegt und mich für schuldig befunden hat. Dagegen habe ich Widerspruch erhoben mit den –6 V / 52 Js 7/00 VRs- und Abt. 251**b** Ds 349/00, wo zu Unrecht zu meinen Ungunsten entschiede wurde.

Abgesehen von diesem Verfahren wurden in anderen Verfahren meine sozialen Rechte mir aus der Hand genommen, insbesondere wurde mir mein Krankenschein weggenommen. Dieser Mordplan wird ohne Spuren zu hinterlassen vertuscht, indem man mich schwere psychisch krank macht und in den Selbstmord treibt. Meine letzte Möglichkeit war ein Selbstmord. Im September 2003 habe ich Klage vor dem Europäischen Gerichtshof erhoben.
Am 05.01.2004 habe ich vor dem Deutschen Parlament einen Hungerstreik angetreten.

Am 07.01.2004 wollte ich Selbstmord begehen. Aufgrund dessen wurde ich in der psychischen Abteilung der Charite 21 Tage lang unter Beobachtung gehalten. Die Charite hatte damals Partei ergriffen und verschwiegen, dass ich **AIDS** hatte.

Die blüttonalize vom 23. Januar 2007 zeigt deutlich, dass mein Immunwert auf 240 gesunken ist, was bedeutet, dass ich bereits länger an **AIDS** erkrankt bin.

Das Landgericht Berlin hat im Jahre 2004 unter dem AZ.: 528 Qs 49/03 die Entscheidungen der AG - Tiergarten für falsch befunden und die Gerichte angewiesen, die Urteile zu korrigieren und mir Recht zu geben.

Die Ausländerbehörde stützt sich auf ein Urteil aus dem Jahre 2004, meine Ausweisung vom 19.07.2000 wird demnach nicht aufgehoben, daher wird mir eine Aufenthaltsbefugnis nach § 30 Abs. 4 mit niedrigem Status gegeben.
Wegen meiner **schwerer chronischer psychischen, physischen** und **AIDS-Krankheit** liegt ein eindeutiger **Härtefall** vor, mein Aufenthaltsstatus müsste ab dem **01.01.2005** ganz anders geregelt werden. Aufgrund einer Änderung des Aufenthaltsgesetzes wurde meine ehemaliger Status nach **§ 30 Abs. 4** in den noch mehr eingeschränkten Titel nach dem neuen Gesetz nach **§ 25 Abs. 5** geregelt.

Am 03.01.2005 habe ich das folgende Verfahren gegen die Ausländerbehörde gewonnen: ((251 b/ 251 a Ds) 52 Js 7 / 00 (349/00)(528 Qs 49/03)).

Hätte die Ausländerbehörde meine Rechte nicht verletzt, hätte ich 1998 meine Aufenthaltsberechtigung erhalten und wäre **bis 2004** nicht unmenschlichen Qualen und Psychoterror ausgesetzt worden. Abgesehen davon würde ich dann auch nicht an **schwerer chronische Krankheiten** und **AIDS** leiden.

Die Rechtsverletzung durch die Ausländerbehörde 1998 hat mein Leben zerstört.

Ohne die **Rechtsverletzung** 1998 wären meine sieben Jahre am 01.01.2005 eingetreten und ich hätte die unbefristete Aufenthaltsberechtigung erhalten.

Wegen dieser **Rechtsverletzungen** von **1998 bis 23 Apr.2004** und der im Jahre 2004 zugefügten **physischen** und **geistigen Schäden**, leide ich an der unheilbaren Krankheit **AIDS**, die man mir angesteckt hat.
Demnach läge bei mir ein **Härtefall** vor. Daher verlange ich, dass die Fehler der Ausländerbehörde von **1998 bis 2004** korrigiert werden.

Die Ausländerbehörde kann gegen meine Krankheiten nicht widersprechen, ich lasse mich **nur** durch Ärzte, Psychologen und Juristen aus dem Ausland untersuchen und befragen. **Nur** erst durch diese Kontrollen können sie gegen mich widersprechen. Ein Widerspruch **ohne** diese neutrale Kommission ist nicht verwertbar.

Nach dem Vorliegen des **Härtfalles** und ohne **Ausweisung,** hätte man **2004** mir keine **Aufenthaltsbefugnis** nach **§ 30 Abs. 4**, sondern eine **Aufenthaltserlaubnis** erteilen müssen. Nach der Änderung des Gesetzes am **01.01.2005** hätte ich keine Einschränkungen nach **§ 25 Abs. 5** gehabt.

Ich **bitte** Sie, dass meine Rechte seit **1998** wiederhergestellt werden.

Abschrift anbei

I.Rustem

Anlage:

1. Mein Schreiben vom 02.11.1999, an das Abschiebegewahrsam Köpenick.
2. Dass beschloss von Landgerichts Berlin
3. Mein Schreiben vom 25.01.2005, an das AG Tiergarten.
4. Widerspruchs vom 18.04.05, 15.06.05, 07.04.06, 07.08.06 und **12.02.2007**
5. Der Widerspruchsbescheid von der Ausländerbehörde vom **15.06.2007**.
6. Das gesetz (1 AufenthG 12)
7. Der psychiatrische Atteste vom 16.01.2004 und 01.02.2007
8. Ärztliches Attest vom 22.06.2006, von Dr. Baumgarten.
9. Attest des Amtsarztes über meine Nicht-Erwerbsfähigkeit.
10. Schreiben des JobCenters, damit ich in Rente gehen muss.
11. Mein Antrag vom 06.06.2007, an das AG Tiergarten fur eine Betreuung.
12. Die Kopie meines Widerspruch an das Abgeordnetenhaus vom 15.06.2007
13. Die Antwort des Abgeordnetenhauses vom 20.06.2007.
14. Die Kopie meiner Klage an das Bundesverfassungsgericht vom 25.06.2007

Mir wird nicht geholfen. Die Politiker üben seit neun Jahren Psychoterror auf mich aus, dadurch habe ich bereits **chronische physische und psychische** Probleme davongetragen. Außerdem wurde ich mit **AIDS infiziert**, ich bin praktisch zum **Mord verurteilt**. Ich möchte von anderen **EU-Staaten** politische Unterkunft beantragen. Habe ich noch das Recht auf einen Asylantrag.

Verwaltungsgericht Berlin

15. Kammer

- VG 15 A 281.07 -

Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin

10557 Berlin-Moabit, den 11.07.2007

Kirchstraße 7
Fernruf: (030) 9014-0
Durchwahl: (030) 9014-
Intern: (914-111)
Telefax: (030) 9014-8790
Internet: http://www.berlin.de/vg

} App.-Nr. 8150

Ismail Rustem

Wichmannstr. 9

10787 Berlin

Zu:

Sehr geehrter Herr Rustem!

In Ihrer Verwaltungsstreitsache

Ismail Rustem

g e g e n

Land Berlin

ist die Klageschrift vom 09.07.2007 am 11.07.2007 bei dem Verwaltungsgericht eingegangen und hat das oben angegebene Aktenzeichen erhalten, das ich in allen Schreiben an das Gericht anzugeben bitte.

Reichen Sie Schreiben sowie Anlagen bitte (auch) künftig zwei-fach ein, da sonst Kopien auf Ihre Kosten (0,50 Euro/Seite) hergestellt werden müssen. Die Akten der Verwaltungsbehörde werden vor der Entscheidung des Gerichts beigezogen und können auf Antrag in der Geschäftsstelle eingesehen werden.

Der Streitwert, nach dem sich die jetzt fälligen Gerichtsgebühren bemessen, ist für das Klageverfahren vorläufig auf 5.000 Euro festgesetzt worden. Eine Kostenrechnung geht Ihnen gesondert zu. Eine endgültige Abrechnung erfolgt nach Abschluss des Verfahrens.

Eine Übertragung des Rechtsstreits auf den Einzelrichter (§ 6 Abs. 1 VwGO) wird erwogen.

Hochachtungsvoll

Der Vorsitzende

Görlich

Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig, weil es mit einer Datenverarbeitungsanlage erstellt wurde.

Ismail Rustem
Wichmannstr. 9
10787 Berlin

Berlin, 16.07.2007

Ismail Rustem, Wichmannstr. 9, 10787 Berlin

An das:

Verwaltungsgericht Berlin
Kirchstraße 7

10557 Berlin

Briefannahme
Verwaltungsgericht Berlin
Eing 16. JULI 2007
Doppel Akten EB
Vollm Anl fach

-VG 15 A 281.07-

Sehr geehrte Damen und Herren.

Weiterhin beantrage ich, dem Kläger Prozesskostenhilfe.

Anlagen:

1. Antag für Prozesskostenhilfe.
2. Bescheid von Leistungen noch dem AsylblG.
3. Brief von Hausverwaltung GmbH.

Mit freunlichen Grüßen

Ismail Rustem

Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse

– Anlage zum Antrag auf Bewilligung der Prozesskostenhilfe; **die notwendigen Belege sind beizufügen.** –

Geschäftsnummer des Gerichts: VG 15A 281.07

A

Prozesskostenhilfe wird beantragt von (Name, Vorname, ggf. Geburtsname):	Beruf, Erwerbstätigkeit	Geburtsdatum	Familienstand
ISMAIL Rustem		07.11.2007	Ledig

Anschrift (Straße, Postleitzahl, Wohnort): Wichmannstr 9, 10787 Berlin

Tagsüber telefonisch erreichbar unter Nr.:

Antragstellende Partei wird gesetzlich vertreten von (Name, Vorname, Anschrift, Telefon):

B Trägt eine **Rechtsschutzversicherung** oder **andere Stelle/Person** z.B. Gewerkschaft, Arbeitgeber, Mieterverein) die Kosten Ihrer Prozessführung?

Nein	Ja, in voller Höhe	Ja, in Höhe von EUR
X		

C Beziehen Sie **Unterhaltsleistungen** (z.B. Unterhaltszahlungen, Versorgung im elterlichen Haushalt, Leistungen des Partners einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft)?

Nein	Ja, von Eltern/Vater/Mutter (bitte auf Zweitstück dieses Vordrucks Angaben über deren/dessen Verhältnisse – s. Hinweise)	Ja, vom getrenntlebenden/geschiedenen Ehegatten	Ja, von anderer Person
X			

Beleg-Nr.:

D

Angehörige, denen Sie Unterhalt gewähren – Name, Vorname (Anschrift nur, wenn von Ihrer Anschrift abweicht)	Geburtsdatum	Familienverhältnisse (z.B. Ehegatte, Kind, Schwiegermutter)	Wenn Sie den Unterhalt ausschließlich durch Zahlung gewähren: Monatsbetrag in EUR	Haben die Angehörigen eigene Einnahmen? (z.B. Ausbildungsvergütung, Unterhaltszahlungen vom anderen Elternteil)	Beleg-Nr.
1				Nein / Ja, EUR mtl. netto	
2				Nein / Ja, EUR mtl. netto	
3				Nein / Ja, EUR mtl. netto	
4				Nein / Ja, EUR mtl. netto	
5				Nein / Ja, EUR mtl. netto	

Wenn Sie laufende Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch oder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch beziehen und **den letzten hierüber erhaltenen Bescheid beifügen**, sind Angaben zu (E) bis (J) entbehrlich, sofern das Gericht nicht etwas anderes anordnet.

E

Brutto-Einnahmen

Bitte unbedingt beachten:
Die notwendigen Belege (z.B. Lohnbescheinigung der Arbeitsstelle) **müssen beigefügt werden.**

Bitte Art und Bezugszeitraum angeben: z.B.: Unterhaltsrente mtl., Altersrente mtl., Weihnachts-/Urlaubsgeld jährl., Arbeitslosengeld mtl., Arbeitslosengeld II mtl., Sozialgeld mtl., Ausbildungsförderungsgeld mtl., Krankengeld mtl.

	Haben **Sie** Einnahmen aus	Hat Ihr **Ehegatte** Einnahmen aus	Beleg-Nr.
nichtselbstständiger Arbeit?	Nein X	Nein	
selbstständiger Arbeit/Gewerbebetrieb/Land-, Forstwirtschaft?	Nein X	Nein	
Vermietung und Verpachtung?	Nein X	Nein	
Kapitalvermögen?	Nein X	Nein	
Kindergeld?	Nein X	Nein	
Wohngeld?	Nein X	Nein	
Andere Einnahmen (auch einmalige oder unregelmäßige)?	Nein / Ja X und zwar: Leistung nach Asylbewerberleistungsgesetz 763,28 EUR brutto	Nein / Ja und zwar EUR brutto	

Ja, EUR mtl. brutto

Falls zu den Einnahmen alle Fragen verneint werden: Auf welche Umstände ist dies zurückzuführen? Wie bestreiten Sie Ihren Lebensunterhalt?

F

Abzüge

Bitte kurz bezeichnen: z.B.: [1] Lohnsteuer, [2] Pflichtbeiträge, [3] Lebensversicherung, [4] Fahrt zur Arbeit, ... km einfache Entfernung

Die notwendigen Belege müssen beigefügt werden.

	Welche Abzüge haben **Sie**?	Welche Abzüge hat Ihr **Ehegatte**?	Beleg-Nr.
[1] Steuern	EUR mtl.	EUR mtl.	
[2] Sozialversicherungsbeiträge	EUR mtl.	EUR mtl.	
[3] Sonstige Versicherung	EUR mtl.	EUR mtl.	
[4] Werbungskosten, Betriebsausgaben	EUR mtl.	EUR mtl.	

Allgemeine Fassung

(G) Ist **Vermögen** vorhanden?

	A / B oder C	In dieser Spalte mit Großbuchstaben bitte jeweils angeben, wem der Gegenstand gehört: A = mir allein, B = meinem Ehegatten allein, C = meinem Ehegatten und mir gemeinsam	Verkehrswert, Guthabenhöhe Betrag in EUR	Beleg-Nr.
Grundvermögen? (z.B. Grundstück, Familienheim, Wohnungs-eigentum, Erbbaurecht) Nein ☒ Ja ☐		Nutzungsart, Lage, Größe, Grundbuchbezeichnung, Jahr der Bezugsfertigkeit; Einheits-, Brandversicherungswert:		
Bausparkonten? Nein ☒ Ja ☐		Bausparkasse, voraussichtlicher oder feststehender Auszahlungstermin, Verwendungszweck:		
Bank, Giro-, Sparkonten u. dergleichen? Nein ☒ Ja ☐		Kreditinstitut, Guthabenart:		
Kraftfahrzeuge? Nein ☒ Ja ☐		Fahrzeugart, Marke, Typ, Bau-, Anschaffungsjahr:		
Sonstige Vermögenswerte, Lebensversicherung, Wertpapiere, Bargeld, Wertgegenstände, Forderungen, Außenstände? Nein ☒ Ja ☐		Bezeichnung der Gegenstände:		

(H) Wohnkosten

Angaben sind zu belegen

Größe des Wohnraums, den Sie mit Ihren oben unter (D) bezeichneten Angehörigen bewohnen: Größe in m²: Art der Heizung (z.B. „Zentrale Ölheizung")

Beleg-Nr.

Wenn Sie den Raum als Mieter oder in einem ähnlichen Nutzungsverhältnis bewohnen

Miete ohne Mietnebenkosten EUR mtl.	Heizungskosten EUR mtl.	Übrige Nebenkosten EUR mtl.	Gesamtbetrag EUR mtl.	**Ich zahle darauf EUR mtl.**	Ehegatte zahlt EUR mtl.
~~237,65~~ ~~273,35~~ 396,65	~~55~~ ~~42~~	~~104,00~~ ~~81,30~~		396,65	

Wenn Sie den Raum als Eigentümer, Miteigentümer, Erbbauberechtigter o. dgl. bewohnen

Belastung aus Fremdmitteln EUR mtl.	Heizungskosten EUR mtl.	Übrige Nebenkosten EUR mtl.	Gesamtbetrag EUR mtl.	**Ich zahle darauf EUR mtl.**	Ehegatte zahlt EUR mtl.

Genaue Einzelangaben zu der Belastung aus Fremdmitteln (z.B. ... % Zinsen, ... % Tilgung aus Darlehen der Sparkasse ... für den Kauf des Eigenheims; Zahlungen laufen bis ...*):

Restschuld EUR	**Ich zahle darauf EUR mtl.**	Ehegatte zahlt EUR mtl.

(I) Sonstige Zahlungsverpflichtungen

Bitte angeben, an wen, wofür, seit wann die Zahlungen geleistet werden und bis wann sie laufen (z.B. „Ratenkredit der ... Bank vom ... für Kauf eines PKW, Raten laufen bis ...*)

Beleg-Nr.

	Restschuld EUR	**Ich zahle darauf EUR mtl.**	Ehegatte zahlt EUR mtl.
Ratenzahlungen an:			
Zahnarzt	1200,-	50	
E-Plus	830	40	
Hausverwaltung	776,46	60	

(J) Als besondere Belastung mache ich geltend:

Besondere Belastung (z.B. Mehrausgaben für körperbehinderten Angehörigen) bitte begründen. **Die Angaben sind zu belegen.**

Beleg-Nr.

Ich bringe dafür auf EUR mtl.	Ehegatte bringt dafür auf EUR mtl.

Ich versichere hiermit, dass meine Angaben vollständig und wahr sind. Das Hinweisblatt zu diesem Vordruck habe ich erhalten:

(K)

Anzahl

5 **Belege** füge ich bei.

Berlin
Ort, Datum

Unterschrift der Partei oder Person, die sie gesetzlich vertritt

Aufgenommen:

Unterschrift, Amtsbezeichnung

Landesamt für
Bürger- und Ordnungsangelegenheiten
Ausländerbehörde

Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten
Friedrich-Krause-Ufer 24, 13353 Berlin (Postanschrift)

Rustem Ismail
Wichmannstr. 9
Etage 6 Mi
10787 Berlin

GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)
IV Z 414 - 098081001096
(Ismail, *07.11.1970)

Bearbeitung: **Frau Meyer**

Dienstgebäude: Berlin-Mitte
Friedrich-Krause-Ufer 24, 13353 Berlin

Zimmer	**254**
Etage	**2**
Telefon	**(030) 90269 - 4205**
Fax	**(030) 90269 - 4197**
Vermittlung	**(030) 90269 - 0**
Intern	**(9269)**

E-Mail:
Marlies.Meyer@labo.verwalt-berlin.de
Internet: http://www.berlin.de/labo

Datum **21.08.2007**

Ihr Antrag vom 12.02.2007

Sehr geehrter Herr Ismail,

ich möchte Wartezeit für Sie vermeiden. In Ihrer Aufenthaltsangelegenheit werden Sie deshalb gebeten, unter Vorlage dieses Schreibens ***am 10.09.2007 um 07:00 Uhr direkt in Zimmer 254*** vorzusprechen.

Sollten Sie den Termin nicht wahrnehmen können, bitte ich Sie um rechtzeitige telefonische Mitteilung unter der Rufnummer (030) 90269 – 4205.

Hinweis: Trotz Vergabe eines Termins sind Wartezeiten nicht auszuschließen.

Ich bitte Sie, folgende Unterlagen mitzubringen:

- Ihren Pass
- Zwei aktuelle Passbilder (35mm x 45mm, Frontalaufnahme mit neutralem Gesichtsausdruck und geschlossenem Mund gerade in die Kamera blickend, heller Hintergrund)
- Bescheid vom JobCenter

Sollten Sie eine Verlegung des genannten Termins wünschen, so würde dieser nur nach dem jetzigen Termin vergeben werden können. Vorher sind bereits alle Termine vergeben.

Hochachtungsvoll
Im Auftrag

Meyer

Ismail Rustem
Wichmannstr. 9
10787 Berlin

Berlin, 25.08.2007

Ismail Rustem, Wichmannstr. 9, 10787 Berlin

An das:
Verwaltungsgericht Berlin
Kirchstraße 7

10557 Berlin

Nur per Fax: 030 / 9014-8790

-VG 15 A 281.07-

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei zu diesem Schreiben erhalten Sie die Kopie meine Briffe an die Ausländerbehörde vom 25.08.2007.

Ich bitte Sie diesen Antrag dem Klage vom 09.07.2007 beizufügen.

Mit freundlichen Grüßen

Rustem Ismail

Rustem Ismail
Wichmanstr. 9
10787 Berlin

Rustem Ismail, Wichmanstr. 9, 10787 Berlin
LABO Berlin
Friedrich-Krause-Ufer 24
Frau Meyer

13353 Berlin

Zimmer 254

Nur per Fax Nr. 90269-4197 (4099)

Ismail, Rustem, geb. 07.11.1970
GeschZ. IV Z 414-098081001096

Berlin, 25.08.2007

Sehr geehrte Frau Meyer,

in den Jahren 1998 und 2004 wurden meine Rechte ohne Grund entnommen. Ich bedanke mich herzlich für Ihre Berichtigung und den Termin am 10.09.2007 für die Vergabe von Niederlassungserlaubnis.
Ich bitte Sie bei diesem Termin (10.09.2007) mich in die deutsche Staatsangehörigkeit aufzunehmen.
Aufgrund der unberechtigt entnommenen Rechte hat sich meine Gesundheit in diesen 9 Jahren erheblich verschlechtert, d.h. ich habe leider kurze Lebenserwartung. Meine restliche kurze Lebenszeit würde ich gerne ohne jegliche Probleme als deutscher Staatsbürger verbringen.

Antrag

Sehr geehrte Damen und Herren

Aus Gründen der meine **AIDS - Infektion**, schwere chronische **physische und psyschiche** Krankheiten und der **unglückliche kurzen Lebenserwartung** , beantrage ich die deutsche Staatsangehörigkeit.

Ich bitte Sie diesen Antrag dem Widerspruchsantrag vom 12.02.2007 beizufügen.

Mit freundlichen Grüßen

Rustem Ismail

Sendebestaetigung

24-AUG-2007 05:57 FR

Faxnr. : 68083780
Name : FA STEPS

Name/Nr. : 90148790
S. : 3
Startzeit : 24-AUG-2007 05:57 FR
Dauer : 00'18"
Modus : STD ECM
Ergebnisse : [OK]

Ismail Rustem
Wichmannstr. 9
10787 Berlin

Berlin, 25.08.2007

Ismail Rustem, Wichmannstr. 9, 10787 Berlin

An das:
Verwaltungsgericht Berlin
Kirchstraße 7

10557 Berlin

Nur per Fax: 030 / 9014-8790

-VG 15 A 281.07-

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei zu diesem Schreiben erhalten Sie die Kopie meine Briffe an die Ausländerbehörde vom 25.08.2007.

Ich bitte Sie diesen Antrag dem Klage vom 09.07.2007 beizufügen.

Mit freundlichen Grüßen

Rustem Ismail

Sendebestaetigung

24-AUG-2007 05:54 FR

Faxnr. : 68083780
Name : FA STEPS

Name/Nr. : 902694197
S. : 1
Startzeit : 24-AUG-2007 05:54 FR
Dauer : 00'14"
Modus : STD ECM
Ergebnisse : [OK]

Rustem Ismail
Wichmannstr. 9
10787 Berlin

Rustem Ismail, Wichmannstr. 9, 10787 Berlin
LABO Berlin
Friedrich-Krause-Ufer 24
Frau Meyer

13353 Berlin

Zimmer 254

Nur per Fax Nr. 90269-4197 (4099)

Ismail, Rustem, geb. 07.11.1970
GeschZ. IV Z 414-098081001096

Berlin, 25.08.2007

Sehr geehrte Frau Meyer,

in den Jahren 1998 und 2004 wurden meine Rechte ohne Grund entnommen. Ich bedanke mich herzlich für Ihre Berichtigung und den Termin am 10.09.2007 für die Vergabe von Niederlassungserlaubnis.
Ich bitte Sie bei diesem Termin (10.09.2007) mich in die deutsche Staatsangehörigkeit aufzunehmen.
Aufgrund der unberechtigt entnommenen Rechte hat sich meine Gesundheit in diesen 9 Jahren erheblich verschlechtert, d.h. ich habe leider kurze Lebenserwartung. Meine restliche kurze Lebenszeit würde ich gerne ohne jegliche Probleme als deutscher Staatsbürger verbringen.

Antrag

Sehr geehrte Damen und Herren

Aus Gründen der meine **AIDS - Infektion**, schwere chronische **physische und psychische** Krankheiten und der **unglückliche kurzen Lebenserwartung** , beantrage ich die deutsche Staatsangehörigkeit.

Ich bitte Sie diesen Antrag dem Widerspruchsantrag vom 12.02.2007 beizufügen.

Mit freundlichen Grüßen

Rustem Ismail

Rechtsanwälte Jan **Katzenstein** Harald **Lilge*** Doris **Graßhoff**
Büro Charlottenburg Gervinusstr. 4 D-10629 Berlin
Büro Neukölln* Sonnenallee 83 D-12045 Berlin
Tel 030. **32 70 43 49** Fax 030. **32 70 43 51**
Postbank Berlin BLZ 100 100 10 Konto 680 170 101

RAe Katzenstein und Kollegen Gervinusstr. 4 10629 Berlin

Herrn
Rustem Ismail
Wichmannstr. 9

10787 Berlin

Eingegangen
28 AUG. 2007

Ismail ./. LABO

17.8.2007

Sehr geehrter Herr Ismail,

anliegend übersende ich Ihnen das Schreiben der Ausländerbehörde. Sie können bis zum 13.9.2007 dagegen Widerspruch einlegen. Wir werden dies allerdings nicht tun.

Mit freundlichen Grüßen

j.katzenstein

j.katzenstein
Rechtsanwalt

ABSCHRIFT

Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten
Ausländerbehörde

EINGEGANGEN 13. Aug. 2007

Berlin

Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten
Friedrich-Krause-Ufer 24, 13353 Berlin (Postanschrift)

Gegen Empfangsbekenntnis
Herr
Rustem Ismail
vertreten durch Rechtsanwalt
Harald Lilge
Gervinusstr. 4
10629 Berlin

GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)
IV Z 41 - 098081001096
(Ismail, *07.11.1970)

Bearbeitung: **Frau Heßler**

Dienstgebäude: Berlin-Mitte
Friedrich-Krause-Ufer 24, 13353 Berlin

Zimmer	**258**
Etage	**2**
Telefon	**(030) 90269 - 4202**
Fax	**(030) 90269 - 4197**
Vermittlung	**(030) 90269 - 0**
Intern	**(9269)**

E-Mail:
Hessler@labo.verwalt-berlin.de
Internet: http://www.berlin.de/labo

Datum **27.07.2007**

EINGEGANGEN
28. AUG. 2007

Sehr geehrter Herr Ismail,

Ihr Antrag auf Kostenentscheidung vom 31.08.2006 wird abgelehnt. Rechtsgrundlage für diese Entscheidung ist § 80 Abs.2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes - VwVfG – vom 25.05.1976 (BGBl. I S. 1253/GVBl. S. 1173) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102).

Danach sind die Gebühren und Auslagen eines Rechtsanwaltes erstattungsfähig, wenn die Zuziehung eines Bevollmächtigten notwendig war.

Ihnen wurde erstmals am 23.04.2004 eine Aufenthaltsbefugnis erteilt, die eine selbständige Erwerbstätigkeit ausschloss.Bereits am 20.01.2005 wurde Ihnen die Auflage „Selbständige Erwerbstätigkeit nicht gestattet" auf Ihren Antrag hin gestrichen.

Sofern Ihre am 28.03.2006 erteilte Aufenthaltserlaubnis den Zusatz „Selbständige Erwerbstätigkeit nicht gestattet" erhielt, handelte es sich um eine offensichtliche Unrichtigkeit nach § 42 VwVfG. Diese offensichtliche Unrichtigkeit wurde am 14.09.2006 korrigiert.

Die Einschaltung eines Rechtsvertreters hätte es dazu nicht bedurft, denn die Erlaubnis der selbständigen Erwerbstätigkeit stand Ihnen weiterhin zu. Auch die in Ihrer Aufenthaltserlaubnis eingetragene Nebenbestimmung „Erwerbstätigkeit gestattet" beinhaltet gemäß § 2 Absatz 2 Aufenthaltsgesetz zwingend die Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit.

Hätten Sie bei der Ausländerbehörde vorgesprochen wäre der unrichtige Eintrag in Ihrer Aufenthaltserlaubnis problemlos gestrichen worden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten - Abteilung IV - Ausländerbehörde - (Anschrift siehe oben) zu erheben. Es wird darauf hingewiesen, dass die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.

Das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten ist gemäß Art. I Nr. 11 bzw. Art. II Nr. 4 des Zweiten Verwaltungsreformgesetzes - 2. VerwRefG – vom 25.06.1998 (GVBl. S. 177) für ab dem 18.11.1999 zugestellte Bescheide auch zuständige Widerspruchsbehörde.

Für den Fall, dass Sie gegen diesen Bescheid Widerspruch erheben, weise ich schon jetzt darauf hin, dass die Bearbeitung des Widerspruchs gemäß § 69 Abs. 6 AufenthG gebührenpflichtig ist.

Hochachtungsvoll
Im Auftrag

Heßler

Verwaltungsgericht Berlin

15. Kammer

- VG 15 A 281.07 -

Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin

10557 Berlin-Moabit, den 27.9.2007

Kirchstraße 7
Fernruf: (030) 9014-0
Durchwahl: (030) 9014-
Intern: (914-111)
Telefax: (030) 9014-8790
Internet: http://www.berlin.de/vg

} App.-Nr. 8150

Rustem Ismail

Wichmannstr. 9

10787 Berlin

Zu:

Sehr geehrter Herr Ismail!

In der Verwaltungsstreitsache

Rustem Ismail

g e g e n

Land Berlin

erhalten Sie hiermit zwei Abschriften zur Kenntnisnahme.

Auf Anordnung
Die Geschäftsstelle

Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig, weil es mit einer Datenverarbeitungsanlage erstellt wurde.

Landesamt für
Bürger- und Ordnungsangelegenheiten
Ausländerbehörde

Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten
Friedrich-Krause-Ufer 24, 13353 Berlin (Postanschrift)

Verwaltungsgericht Berlin
- 15. Kammer -

Berlin

GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)
IV Z 414 - 098081001096
(Ismail, *07.11.1970)

Bearbeitung: **Frau Meyer**

Dienstgebäude: Berlin-Mitte
Friedrich-Krause-Ufer 24, 13353 Berlin

Zimmer	**254**
Etage	**2**
Telefon	**(030) 90269 - 4205**
Fax	**(030) 90269 - 4197**
Vermittlung	**(030) 90269 - 0**
Intern	**(9269)**

E-Mail:
Marlies.Meyer@labo.verwalt-berlin.de
Internet: http://www.berlin.de/labo

Datum **25.09.2007**

In der Verwaltungsstreitsache

Rustem Ismail

./.

das Land Berlin, vertreten durch das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten, Abt. Ausländerbehörde, IV Z 414,

- VG 15 A 281.07 -

wird hinsichtlich Ihres Schriftsatzes vom 18.09.2007 mitgeteilt, dass der Kläger am 11.10.2007 zur Erteilung einer Niederlassungserlaubnis auf der Grundlage des § 26 Abs. 4 AufenthG vorspricht. Anschließend erfolgt eine Stellungnahme zum Schriftsatz vom 11.07.2007 sowie die Übersendung der Ausländerakte.

Zwei Durchschriften sind beigefügt.

Im Auftrag

Meyer

Verwaltungsgericht Berlin

15. Kammer

10557 Berlin-Moabit, den 22.10.07

Kirchstraße 7
Fernruf: (030) 9014-0
Durchwahl: (030) 9014-
Intern: (914-111)
Telefax: (030) 9014-8790
Internet: http://www.berlin.de/vg

} App.-Nr. 8150

27 OKT 2007

- VG 15 A 281.07 -

Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin

22 OKT 2007

Rustem Ismail

Wichmannstr. 9
10787 Berlin

Sehr geehrter Herr Ismail!

In der Verwaltungsstreitsache

Rustem Ismail

g e g e n

Land Berlin

erhalten Sie hiermit eine Abschrift zur Kenntnisnahme.
Es wird angeregt, die Klagefortführung zu überdenken, da Sie sich im Hinblick auf die nunmehr erteilte Niederlassungserlaubnis erledigt haben dürfte.
Um Stellungnahme binnen eines Monats wird gebeten.

Hochachtungsvoll
Der Berichterstatter
Dr. Burchards

Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig, weil es mit einer Datenverarbeitungsanlage erstellt wurde.

Landesamt für
Bürger- und Ordnungsangelegenheiten
Ausländerbehörde

Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten
Friedrich-Krause-Ufer 24, 13353 Berlin (Postanschrift)

Verwaltungsgericht Berlin

- 15. Kammer -

GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)
IV Z 41(Ismail,07.11.1970)

Bearbeitung: **Frau Heßler**

Dienstgebäude: Berlin-Mitte
Friedrich-Krause-Ufer 24, 13353 Berlin

Zimmer 258

Etage 2

Telefon **(030) 90269 - 4202**

Fax **(030) 90269 - 4197**

Vermittlung **(030) 90269 - 0**

Intern **(9269)**

E-Mail:
Hessler@labo.verwalt-berlin.de

Internet: http://www.berlin.de/labo

Datum **18.10.2007**

In der Verwaltungsstreitsache

Rustem Ismail

./.

das Land Berlin, vertreten durch das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten, Ausländerbehörde, IV Z 41,

- VG 15 A 281.07 -

beantrage ich,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung meines Antrages beziehe ich mich auf die in dieser Angelegenheit ergangenen Bescheide, die nach meiner Auffassung die Sach- und Rechtslage zutreffend beurteilen.

Die Ausführungen des Klägers sind nicht geeignet, eine andere Entscheidung zu begründen.

Im Übrigen wurde dem Kläger am 11.10.2007 eine Niederlassungserlaubnis, die keine wohnsitzbeschränkende Auflage (mehr) enthält, erteilt, wobei die zeitlichen Voraussetzungen für die Erteilung erst am 23.04.2007 erfüllt waren. Mangels nunmehr vorliegenden Sachbescheidungsinteresse dürfte sich die Klage damit erledigt haben

Es bestehen keine Einwände, den Rechtsstreit einem Mitglied der Kammer als Einzelrichter zu übertragen (§ 6 Abs.1 VwGO) .

Mit Entscheidungen durch den Vorsitzenden bzw. Berichterstatter (§ 87a Abs.2 und 3 VwGO) besteht Einvernehmen.

Zwei Durchschriften und die Ausländerakten (Bd. I, II und III) sind beigefügt.

Im Auftrag

Heßler

*** ÜBERTRAGUNGSBERICHT ***

29/10/2007 01:30 Lexmark 7300 Series

STARTZEIT	GESENDET AN	SEITEN	ERGEBNIS
01:27	03032704351	5	OK

für RA. Lilge

Ismail Rustem
Wichmannstr. 9
10787 Berlin

Ausländerbehörde
13. SEP 2007
Anlagen:

Ismail Rustem, Wichmannstr. 9, 10787 Berlin

An die
LABO - Ausländerbehörde
Friedrich-Krause-Ufer 24
13353 Berlin
Zimmer 258

Berlin, 12.09.2007

per Fax 030 / 90269-4197

IV Z 41-098081001096
(Ismail, * 07.11.1970)

Widerspruch

Sehr geehrte Fr. Heßler,

hiermit widerspreche ich Ihrem Schreiben vom 27.07.2007.

Ihr Schreiben ist an das Rechtsanwaltsbüro am 13.08.2007 zugegangen, mir ist es am 28.08.2007 zugegangen.

Zunächst ist zu sagen, dass mein damaliger Rechtsanwalt Herr Lilga das Mandat niedergelegt hat, nachdem er im August 2006 ein Angebot für den Staatsdienst erhalten hat. Seit dem 01.09.2006 ist er nicht mehr mein Rechtsanwalt. Da er sich nicht verteidigt, muß ich dieses selbst tun.

Ihre Auffassung, sie würden den Fehler sofort korrigieren, wenn man sie darauf hingewiesen hätte, ist falsch. Ich habe alle Termine mit meinem damaligen Rechtsanwalt Herr Lilga wahrgenommen. Mein Anwalt hat bereits im Termin vom 28.03.2006 sie auf den Fehler hingewiesen und erneut darauf aufmerksam gemacht. Sie haben jedoch entgegnet, dass sie nach der neuen Gesetzeslage Recht hätten. Nachdem mein Rechtsanwalt dieses in Erfahrung gebracht hat, hatte er nochmals recherchiert und ihnen den Widerspruch zukommen lassen.

Anliegend erhalten Sie ein Foto, welches im Wartesaal Ihrer Ausländerbehörde am 28.03.2006 aufgenommen wurde. Auf dem Foto sind ich und mein Rechtsanwalt zu sehen. Der fotografierende Dritte ist ein Zeuge.

Mit freundlichen Grüßen

R. Ismail

KOPIA
Für Hr. Lilge

AUFENTHALTSTITEL

D58658866

NAME ISMAIL, Rustem

GÜLTIG BIS unbefristet

AUSSTELLUNGSORT / DATUM Berlin, 11-10-07

ART DES TITELS NIEDERLASSUNGSERLAUBNIS
Erwerbstätigkeit gestattet

§ 26 Abs. 4

ANMERKUNGEN

AUSWEIS-NR. 0344294

AUSLÄNDERBEHÖRDE Ausländerbehörde IV Z 422



TND<<ISMAIL<<RUSTEM<<<<<<<<<<<<<<<<<<<<
D586588669AZE7011074M<<<<<<<0<0710116

Nr. 0344294

Visa / Visas / Visas / Visas

cielles

7

Ismail Rustem, Wichmannstr. 9, 10787 Berlin

An das:
H.E. Ban Ki Moon Secretary General
United Nations
First Avenue at 46 th Street
USA New York

NY 10017

(English) *For Attention of United Nations.*

I hope that you help me…

(Germani)

RUSTEM-AZERI

Ismail Rustem
Wichmannstr. 9
10787 Berlin

Berlin, 01 Nov. 2007

Sehr geehrte Damen und Herren,

diese Hinrichtung wird nicht von in Afrika lebenden Kannibalen gemacht, die Menschenfleisch essen und im Dschungel leben. Diese Hinrichtung wird von Deutschland vollstreckt, das angeblich die Menschenrechte befürwortet!

Sie erhalten die Anlage (DVD TD-1 und CD Buch: Hinrichtung in Deutschland) durch mich. Ich verlange, dass diese unmenschliche Hinrichtung aufgedeckt wird. Das **Bundesverfassungsgericht** will dieses Verfahren unter dem Aktenzeichen: AR 4527/ 07 und das **Generalstaatsanwaltschaft** unter dem Aktenzeichen: 1 ZS 2509 / 07 verdecken, es verstößt gegen die Europäischen Menschenrechte.

Roma, 4.XI. 1950
Abschnitt 1- Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte Art. 2 Abs.1, Art. 3, Art. 4 Abs.1, Art. 6 Abs. 3 e), Art. 7 Abs. 1, Art. 8 Abs. 1, Art. 13, Art. 14, Art. 17, Art. 18

Straßburg, 16.September 1963
Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte Art. 2 Abs.1 und 2, Art. 3 Abs.1und 2.

Straßburg, 28. April 1983
Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte Art. 1

Straßburg, 22.November 1984
Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte Art. 3

Diese Hinrichtung habe ich im Dezember 2003 an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (Aktenzeichen: **746/ 04**) gebracht, ich wollte mich vor dem deutschen Parlament selbst töten.
Von Dezember 2003 bis Mai 2006 habe ich viele Institutionen gebeten, mich vor dem deutschen Psychoterror und Quälereien zu befreien, dazu gehören unter anderem: Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, Vereinte Nationen, Amnesty International Berlin-Brüssel-London, Partei Die Grüne, Linke-PDS etc.

Ismail Rustem, Wichmannstr. 9, 10787 Berlin

An das:
Verwaltungsgericht Berlin
Kirchstraße 7

10557 Berlin

RUSTEM-AZERI

Ismail Rustem
Wichmannstr. 9
10787 Berlin

Berlin, 22 Nov. 2007

Nur per Fax: 030 / 9014-8790

-VG 15 A 281.07-

Meine Antwort für ihrem Brief vom 22.10.2007.

Sehr geehrte Damen und Herren,

in den Jahren 1998 bis 2007 wurden meine Rechte ohne Grund entnommen. Von 1998 bis 11.10.2007 die Ausländerbehörde meine Rechte verletzt, mich physisch und psychisch fertig gemacht hat.

Die Politiker über seit neun Jahren Psychoterror auf mich aus, dadurch habe ich bereits mehre chronische physische und psychische Probleme davongetragen. Außerdem wurde ich mit AIDS infiziert, ich bin praktisch zum Tod verurteilt.

Ich betone nochmals, dass ich in jeder Hinsicht absolut unmenschlich und geradezu grausam behandelt werde. Nicht einmal die Tiere werden so schlecht behandelt wie ich. Mir wird jede erdenkliche soziale und medizinische Hilfe – aus welchen gründen auch immer – versagt!

Da diese seit 1998 für meine Situation und Krankheit verantwortlich sind, will ich, dass dieses verfolgt und dieser versuchte Mord an mir aufgeklärt wird.

Seit 9 Jahre bin ich Psychische Krank weil ich meiner Recht verloren habe darum weiß ich nicht was Jetziges ist, darum Lass ich da zum Gericht.

Ich bin sehr schwer krank , gemäß Ende der Art. 37 der Menschenrechte des Europäischen Gerichtshofes dieses Verfahren kann nicht abgelehnt werden, da sonst meine Menschenrechte weiterhin verachten werden.

Weil der Gegenseite beschuldigt war, die Gerichts Kosten und verlost muss Bezahlen.

Ich will meine Gesundheit wieder zurückerhalten.

Mit freundlichen Grüßen

R.Ismail

22/11/2007 18:42 Lexmark 7300 Series
*** UBERTRAGUNGSBERICHT ***
STARTZEIT 18:41
GESENDET AN 90148790
SEITEN 1
ERGEBNIS OK

Verwaltungsgericht Berlin

15. Kammer

- VG 15 A 281.07 -

Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin

Rustem Ismail

Wichmannstr. 9

10787 Berlin

10557 Berlin-Moabit, den 23.11.2007

Kirchstraße 7
Fernruf: (030) 9014-0
Durchwahl: (030) 9014-
Intern: (914-111)
Telefax: (030) 9014-8790
Internet: http://www.berlin.de/vg

} App.-Nr. 8150

Zu:

Sehr geehrter Herr Ismail!

In der Verwaltungsstreitsache

Rustem Ismail

g e g e n

Land Berlin

weise ich nochmals darauf hin, dass sich mit der Erteilung der Niederlassungserlaubnis das hiesige Verfahren erledigt haben dürfte; das Verfahren betrifft ausschließlich die Wohnsitzbeschränkung in Ihrer früheren Aufenthaltserlaubnis. Sie werden daher nochmals gebeten, eine Erledigungserklärung abzugeben. Das Gericht wird dann nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes über die Kosten entscheiden (§ 161 Abs. 2 Satz 1 VwGO).

Um Stellungnahme binnen eines Monats wird gebeten.

Hochachtungsvoll
Der Berichterstatter
Dr. Burchards

Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig, weil es mit einer Datenverarbeitungsanlage erstellt wurde.

Ismail Rustem, Wichmannstr. 9, 10787 Berlin

An das:
Verwaltungsgericht Berlin
15.Kammer
Kirchstr. 7

10557 Berlin

RUSTEM-AZERI

Ismail Rustem
Wichmannstr. 9
10787 Berlin

Berlin, 12 Dez. 2007

Empfangsbestätigung

Briefannahme
Verwaltungsgericht Berlin
Eing.: 14. DEZ. 2007
Doppel Akten EB
Vollm Anl fach

In der Verwaltungsstreitsache
Az.: VG 15 A 281.07

Rüstem Ismail

gegen

Land Berlin

teile ich folgendes mit:

Seit jeher wurden meine Rechte verletzt. Ich kämpfe seit über 9 Jahren, dass mein Aufenthaltsstatus korrigiert wird. Nunmehr wurde mein Status nach langwierigen Gerichtsverhandlungen und unendlichen Behördengängen, privater und anwaltlicher Schriftwechsel und Beschwerden korrigiert.

Daher verlange ich, dass die Kosten dem Land Berlin auferlegt werden, es kann nicht sein, dass ich die Kosten zu tragen hat, weil das Land Berlin einen Fehler begangen hat.

Erst nach Zusage der Kostentragung kann eine Erledigtenerklärung erfolgen.

Abschrift anbei.

R. Ismail

Berlin

Berlin sagt Nein
zu Fremdenfeindlichkeit
und Gewalt

1154 17. Dezember 2007
B901113796644
1154-00-27-05-14-D

pin MAIL

Verwaltungsgericht Berlin

15. Kammer

- VG 15 A 281.07 -

Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin

10557 Berlin-Moabit, den 14.12.07

Kirchstraße 7
Fernruf: (030) 9014-0
Durchwahl: (030) 9014-
Intern: (914-111) } App.-Nr. 8150
Telefax: (030) 9014-8790
Internet: http://www.berlin.de/vg

Rustem Ismail

Wichmannstr. 9

10787 Berlin

Sehr geehrter Herr Ismail!

In der Verwaltungsstreitsache

Rustem Ismail

g e g e n

Land Berlin

teile ich auf Ihr Schreiben vom 12. Dezember 2007 nochmals mit, dass eine Kostenentscheidung erst nach Abgabe der Erledigungserklärung möglich ist und rege an, eine solche binnen eines Monats abzugeben. Sollte keine Erledigungserklärung abgegeben werden, müsste das Gericht über die Klage entscheiden. Da sich Ihr Klagebegehren erledigt haben dürfte, würde die Klage voraussichtlich abgewiesen werden, was zur Folge hätte, dass Ihnen die Kosten auferlegt würden.

Mit freundlichen Grüßen
Der Berichterstatter
Dr. Burchards

Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig, weil es mit einer Datenverarbeitungsanlage erstellt wurde.

RUSTEM-AZERI

Ismail Rustem
Wichmannstr. 9
10787 Berlin

Berlin, 19 Dez. 2007

Ismail Rustem, Wichmannstr. 9, 10787 Berlin

An das:
Verwaltungsgericht Berlin
Kirchstraße 7

10557 Berlin

Nur per Fax: 030 / 9014-8790

-VG 15 A 281.07-

Ihr Schreiben vom 14.12. 2007 habe ich am 19.12. 2007 erhalten, dieser trägt den Stempel des 17.12. 2007.

Meine Antwort für ihren Brief vom 14.12.2007.

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei zu dizem Schreiben erhalten Sie die Kopie meines Antwortbriefs an das Verwaltungsgericht von 22. Nov. 2007 und 12. Dez. 2007.

Ebenfalls erhalten Sie die Kopie meines Aufenthaltstitels vom 11. Okt. 2007.

Mit freundlichen Grüßen

Ismail Rustem

*** UBERTRAGUNGSBERICHT ***

Lexmark 7300 Series

19/12/2007 22:07
STARTZEIT 22:06
GESENDET AN 90148790
SEITEN 4
ERGEBNIS OK

cielles

AUFENTHALTSTITEL D58658866



NAME **ISMAIL**, Rustem

GÜLTIG BIS **unbefristet**

AUSSTELLUNGSORT / DATUM Berlin, 11-10-07

ART DES TITELS NIEDERLASSUNGSERLAUBNIS § 26 Abs. 4
Erwerbstätigkeit gestattet

ANMERKUNGEN

AUSWEIS-NR.: 0344294

AUSLÄNDERBEHÖRDE Ausländerbehörde IV Z 422

SIEGEL

IM AUFTRAG (UNTERSCHRIFT)

© 1997

TND<<ISMAIL<<RUSTEM<<<<<<<<<<<<<<<<<
D586588669AZE7011074M<<<<<<0<0710116

Nr. 0344294

Visa / Visas / Visas

Kopie
Für Verwaltungsgericht
-VG 15 A 281.07

7

RUSTEM-AZERI

Ismail Rustem
Wichmannstr. 9
10787 Berlin

Ismail Rustem, Wichmannstr. 9, 10787 Berlin

An das:
Verwaltungsgericht Berlin
Kirchstraße 7

10557 Berlin

Nur per Fax: 030 / 9014-8790

-VG 15 A 281.07-

Berlin, 19 Dez. 2007 - EB -

Briefannahme
Verwaltungsgericht Berlin
Eing: 20. DEZ. 2007
Doppel Akten EB
Vollm. Anl fach

Ihr Schreiben vom 14.12. 2007 habe ich am 19.12. 2007 erhalten, dieser trägt den Stempel des 17.12. 2007.

Meine Antwort für ihren Brief vom 14.12.2007.

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei zu dizem Schreiben erhalten Sie die Kopie meines Antwortbriefs an das Verwaltungsgericht von 22. Nov. 2007 und 12. Dez. 2007.

Ebenfalls erhalten Sie die Kopie meines Aufenthaltstitels vom 11. Okt. 2007 und meines Betreuungsantrag an das Amtsgericht Tiergarten und AIDS e.V. -Hilfe vom 11.12.2007, 12.12.20007.

Mit freundlichen Grüßen

Ismail Rustem

Tel 21019620

① DGB - Hemm

Keithstr. 1-3

Verwaltungsgericht Berlin

15. Kammer

- VG 15 A 281.07 -

Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin

10557 Berlin-Moabit, den 22.1.2008

Kirchstraße 7
Fernruf: (030) 9014-0
Durchwahl: (030) 9014-
Intern: (914-111) } App.-Nr. 8150
Telefax: (030) 9014-8790
Internet: http://www.berlin.de/vg

Rustem Ismail

Wichmannstr. 9

10787 Berlin

Zu:

AINGEGANGEN
~~04~~ Jan. 2008
28

Sehr geehrter Herr Ismail!

In der Verwaltungsstreitsache

Rustem Ismail

g e g e n

Land Berlin

ist die Sach- und Rechtslage nach Erhalt Ihrer Schreiben vom 22. November 2007 sowie 12. und 19. Dezember 2007 erneut geprüft worden. Die Sache erscheint zur Entscheidung reif. Sie werden daher höflichst gebeten, einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren zuzustimmen.

Hochachtungsvoll
Die Berichterstatterin
Dr. Jahntz

Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig, weil es mit einer Datenverarbeitungsanlage erstellt wurde.

RUSTEM-AZERI

Ismail Rustem
Wichmannstr. 9
10787 Berlin

Berlin, 12 Feb. 2008

Ismail Rustem, Wichmannstr. 9, 10787 Berlin

An das:

Herrn Rechtsanwalt
Holger Lampert
Weidenweg 60
10247 Berlin

Nur per Fax: 030 / 42 08 95 38

(Az.: L 1 SF 244 / 07) (Az.: L 1 SF 241 / 07) (1Ws 287 / 07 und 84 AR 17 / 07) (VG 15 A 281 . 07) und Widerspruchsbescheid von JobCenter (BG-Nr.: 96204BG0061868-W 6/06+W 563/07)

Sehr geehrte Herr Lampert,

ich bitte Sie, mir die Nachweise vorzulegen, was in der Zeit von 07.01.2008 bis heute, in meiner Sache gemacht wurde.

Mit freundlichen Grüßen

Ismail Rustem

*** UBERTRAGUNGSBERICHT ***

Lexmark 7300 Series

12/02/2008 16:08			
STARTZEIT	GESENDET AN	SEITEN	ERGEBNIS
16:07	42089538	1	OK

RUSTEM-AZERI

Ismail Rustem
Wichmannstr. 9
10787 Berlin

Berlin, 12 Feb. 2008

Ismail Rustem, Wichmannstr. 9, 10787 Berlin

An das:
Herrn Rechtsanwalt
Holger Lampert
Weidenweg 60
10247 Berlin

Nur per Fax: 030 / 42 08 95 38

(Az.: L 1 SF 244 / 07) (Az.: L 1 SF 241 / 07) (1Ws 287 / 07 und 84 AR 17 / 07) (VG 15 A 281 . 07) und Widerspruchsbescheid von JobCenter (BG-Nr.: 96204BG0061868-W 6/06+W 563/07)

Sehr geehrte Herr Lampert,

ich bitte Sie, mir die Nachweise vorzulegen, was in der Zeit von 07.01.2008 bis heute, in meiner Sache gemacht wurde.

Mit freundlichen Grüßen

Ismail Rustem

** ÜBERTRAGUNGSBERICHT **

12/02/2008 16:08 Lexmark 7300 Series

STARTZEIT 16:07 | GESENDET AN 4208953B | SEITEN 1 | ERGEBNIS OK

Landesamt für
Bürger- und Ordnungsangelegenheiten
Ausländerbehörde

-D-

Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten
Friedrich-Krause-Ufer 24, 13353 Berlin (Postanschrift)

Verwaltungsgericht Berlin
- 15. Kammer -

GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)
IV Z 414 - 098081001096
(Ismail, *07.11.1970)

Bearbeitung: **Frau Meyer**

Dienstgebäude: Berlin-Mitte
Friedrich-Krause-Ufer 24, 13353 Berlin

Zimmer	**254**
Etage	**2**
Telefon	**(030) 90269 - 4205**
Fax	**(030) 90269 - 4197**
Vermittlung	**(030) 90269 - 0**
Intern	**(9269)**

E-Mail:
Marlies.Meyer@labo.verwalt-berlin.de
Internet: http://www.berlin.de/labo

Datum **20.02.2008**

In der Verwaltungsstreitsache

Rustem Ismail

./.

das Land Berlin, vertreten durch das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten, Ausländerbehörde, IV Z 414,

- 15 A 281.07 -

wird Zustimmung zur Entscheidung im schriftlichen Verfahren erteilt.

Zwei Durchschriften sind beigefügt.

Im Auftrag

Meyer

Verwaltungsgericht Berlin

15. Kammer

- VG 15 A 281.07 -

Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin

10557 Berlin-Moabit, den 21.2.2008

Kirchstraße 7
Fernruf: (030) 9014-0
Durchwahl: (030) 9014-
Intern: (914-111)
Telefax: (030) 9014-8790
Internet: http://www.berlin.de/vg

} App.-Nr. 8150

Rustem Ismail

Wichmannstr. 9

10787 Berlin

Zu:

AINGEGANGEN
23 Feb. 2008
Rustem-Azeri

Sehr geehrter Herr Ismail!

In der Verwaltungsstreitsache

Rustem Ismail

g e g e n

Land Berlin

erhalten Sie hiermit zwei Abschriften zur Kenntnisnahme.

Auf Anordnung
Die Geschäftsstelle

Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig, weil es mit einer Datenverarbeitungsanlage erstellt wurde.

*** ÜBERTRAGUNGSBERICHT ***

25/02/2008 10:50 Lexmark 7300 Series

STARTZEIT	GESENDET AN	SEITEN	ERGEBNIS
10:49	42089538	3	OK

Landesamt für
Bürger- und Ordnungsangelegenheiten
Ausländerbehörde

-3-

Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten
Friedrich-Krause-Ufer 24, 13353 Berlin (Postanschrift)

Verwaltungsgericht Berlin
- 15. Kammer -

GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)
IV Z 414 - 098081001096
(Ismail, *07.11.1970)

Bearbeitung: **Frau Meyer**

Dienstgebäude: Berlin-Mitte
Friedrich-Krause-Ufer 24, 13353 Berlin

Zimmer	**254**
Etage	**2**
Telefon	**(030) 90269 - 4205**
Fax	**(030) 90269 - 4197**
Vermittlung	**(030) 90269 - 0**
Intern	**(9269)**

E-Mail:
Marlies.Meyer@labo.verwalt-berlin.de
Internet: http://www.berlin.de/labo

Datum **20.02.2008**

In der Verwaltungsstreitsache

Rustem Ismail

./.

das Land Berlin, vertreten durch das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten, Ausländerbehörde, IV Z 414,

- 15 A 281.07 -

wird Zustimmung zur Entscheidung im schriftlichen Verfahren erteilt.

Zwei Durchschriften sind beigefügt.

Im Auftrag

Meyer

RUSTEM-AZERI

Ismail Rustem
Wichmannstr. 9
10787 Berlin

Berlin, 26 Feb. 2008

Ismail Rustem, Wichmannstr. 9, 10787 Berlin

An das:

Herrn Rechtsanwalt
Holger Lampert
Weidenweg 60
10247 Berlin

Nur per Fax: 030 / 42 08 95 38

Sehr geehrte Herr Lampert,

ich habe von Ihnen in den Sachen Az.: L 1 SF 244 / 07 , Az.: L 1 SF 241 / 07 , 1Ws 287 / 07 und 84 AR 17 / 07 , VG 15 A 281 . 07 Bisher keine Nachricht erhalten.

Ich bitte Sie mich über die genannten Sachverhalte zu informieren, mitzuteilen, was Sie unternommen haben.

Mit freundlichen Grüßen

Ismail Rustem

*** ÜBERTRAGUNGSBERICHT ***

Lexmark 7300 Series

27/02/2008 20:26 GESENDET AN SETTEN ERGEBNIS
STARTZEIT 42089538 1 OK
20:25

RUSTEM-AZERI

Ismail Rustem
Wichmannstr. 9
10787 Berlin

Ismail Rustem, Wichmannstr. 9, 10787 Berlin

An das:
Verwaltungsgericht Berlin
Kirchstraße 7

10557 Berlin

Berlin, 27 Feb. 2008

Empfangsbestätigung

Briefannahme
Verwaltungsgericht Berlin
Eing: 28. FEB. 2008
Doppel Akten EB
Vollm Anl fach

Nur per Fax: 030 / 9014-8790

-VG 15 A 281.07-

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei lege ich den Widerspruch-Beschwerde, welchen ich dem Landgericht habe zukommen lassen, bei. Meine Bitte an Sie, bedenken Sie, dass ich behindert bin und auf Ihre Hilfe angewiesen bin.

(chron. **Erosive Pangastritis**, chron. **Prostatitis**, chron.**AIDS** Infektion, **Perniziöse Anämie**, chron.**Vitamin B 12 Mangelanämie**, **Hämoressionen**, **Myokarditis**, Z.n. **Lues II**, Z.n. **Lungentuberkulose**, chron. **Asthmoide Bronchitis**, chron.**Hepatitis (A)**, **Ulcus ventriculi**, **Depression** chron.**Refluxösophagitis II°**, **Somatisiengsstörung**, **Physische** und **psyschiche** Krankheiten

Mit freundlichen Grüßen

Ismail Rustem

RUSTEM-AZERI

Ismail Rustem
Wichmannstr. 9
10787 Berlin

Ismail Rustem, Wichmannstr. 9, 10787 Berlin

An das:
Landgericht
Littenstraße 12-17
10179 Berlin

Berlin, 08 Feb. 2008

Nur per Fax: 030 / 90 23-22 23

Gemeinsame Verfahrensstelle
Justizbehörden Mitte
Eing. 11.02.08 08-24
5 ..... Scheck ..... Abschr.
..... KM ..... Akt. ..... Anl.

Anlage-16

Az.: 87 T 25 / 08
Betreungssache

Widerspruch-Beschwerde

Ihre Abweisung vom 01.02.2008 eingegangen am 08.02.2008 ist rechtswidrig und nicht akzeptabel.

Begründing:

Der Grund für meinen Antrag vom 06.06.2007 beim Amtsgericht Tiergarten **(Az.: 50 XVII 6504)** zur Bestellung eines Betreuers war folgender:
Ich bin sehr vergesslich und versäume deswegen wichtige Termine, sogar meine Arzttermine. Zur Behandlung meiner Vergesslichkeit erhalte ich wöchentlich eine Vitaminspritze. Da ich aber auch diese spritze vergesse, hatte die Behandlung keinen Erfolg. Darüber hinaus bin ich **HIV-positiv** infiziert und muss viertel jährlich eine Blutanalyse machen lassen. Aus der **Anlage 1** können Sie entnehmen, dass ich aufgrund meiner Vergesslichkeit auch diese Termine nur halbjährlich wahrnehmen konnte. (01.06.2006; 23.01.2007; 22.05.2007). Am 23.01.2007 ist meine Immunität unter 240 gesunken. Weil mich zu diesem Zeitpunkt kein Betreuer hatte, konnte ich nicht erkennen, dass ich eine notwenige-Therapie machen musste.

Mithin hat das Bezirksamt Mitte mit Schreiben vom 25.Juli 2007 mir mitgeteilt, dass das Amtsgericht Tiergarten die Anweisung das, mir einen Betreuer zuzuweisen (**Anlage 2**). Mit Sehreiben vom 01.08.2007 durch Saliha Gülfirat Verfasst und von mir unterschrieben, haben wir dem Bezirksamt Mitte mitgeteilt, dass mir ein Rechtsbetreuer / Rechtsanwalt zugewiesen werden soll (**Anlage 3**). Dieses Schreiben hat Frau Saliha Gülfirat von ihrem Faxgerät abgeschickt.

Ich muss Ihnen auch mitteilen, dass die Feststellung des Amtsgerichts Tiergarten "(Bl. 17 betrifft nur die Befürwortung von Leistungen der Sozialhilfe, Bl. 18 befürwortet lediglich die –Betreuung- durch das für den Wohnort zuständige Sozialamt, nicht mehr durch das bis dato offenbar zuständige Sozialamt Rdf.) „ nicht zutreffen , weil ich eine **unbefristete Niederlassungserlaubnis** habe (**Anlage 4**). Der Bescheid des Sozialamt *Reinickendorf Grundsicherung verstößt gegen § 109a SGB VI. Ein dies bezüglicher* Rechtsstreit ist momentan vor dem Sozialgericht Berlin (S 88 AY 135 / 07) rechts hangig (**Anlage 5** und **6**)

Das Amtsgericht Tiergarten hat mir mit Schreiben vom 06. Sep. 2007 mitgeteilt, dass sie mich zur ärztlichen Untersuchung mitnehmen (**Anlage 7**). Dieses Versprechen wurde allerdings bis heute nicht eingehalten. Die anschließende Abweisung meines Antrags für einen Betreuer kann nicht rechtens sein. Aus diesem Grund habe ich gegen dieses Schreiben am 11.12.2007 beim Amtsgericht Tiergarten Widerspruch eingelegt (**Anlage 8**).

Obwohl ich in meine Sache Recht hatte wurde mir alles abgeschritten. Da wo ich auch keine Betreuung hatte bin ich wegen meiner Schweren Depressionen voll in die Tiefe gefallen, bin jetzt sogar im Schufa gelandet.

Dies verstößt gegen die Menschenrechte.

Aus diesen Gründen möchte ich, dass Sie meinen Antrag unter Zugrundelegung der obigen Fakten neu bescheiden. Als schwer kranker Mensch, war ich nicht in der feige mehr zu tun. Sollte erneut negativ beschieden werden, werde ich vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte klagen.

anbei zu diesem Schreiben erhalten Sie die Kopie meiner Ärztlichen-psychiatrische Atteste. (**Anlage 9 bis 12**)

Mit freundlichen Grüßen

I. Rüstem

Verwaltungsgericht Berlin

15. Kammer

- VG 15 A 281.07 -

Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin

Rustem Ismail

Wichmannstr. 9

10787 Berlin

10557 Berlin-Moabit, den 28.02.2008

Kirchstraße 7
Fernruf: (030) 9014-0
Durchwahl: (030) 9014-
Intern: (914-111) } App.-Nr. 8150
Telefax: (030) 9014-8790
Internet: http://www.berlin.de/vg

Sehr geehrter Herr Ismail!

In der Verwaltungsstreitsache

Rustem Ismail

g e g e n

Land Berlin

wird höflich an die Beantwortung des Schreibens vom 22. Januar 2008 erinnert.

Hochachtungsvoll

Die Berichterstatterin
Dr. Jahntz

Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig, weil es mit einer Datenverarbeitungsanlage erstellt wurde.

RUSTEM-AZERI

Ismail Rustem
Wichmannstr. 9
10787 Berlin

Berlin, 28 Feb. 2008

Ismail Rustem, Wichmannstr. 9, 10787 Berlin

An das:
Herrn Rechtsanwalt
Holger Lampert
Weidenweg 60
10247 Berlin

Nur per Fax: 030 / 42 08 95 38

Sehr geehrte Herr Lampert,

hiermit möchte ich Ihnen mitteilen, dass ich seit Januar 2008 keine nachritten mehr über mein Unterlagen **L 1 SF 244 / 07** , **L 1 SF 241 / 07** , **S 49 AY 127 / 07** , **S 49 SO 3809 / 05** , **84 AR 17 / 07** , **1 WS 287 / 07** , **VG 15 A 281 / 07** erhalten.

Ich habe seit **15 Feb. 2008** unter dieser **Nr. 6859 / 08** in der Europäischen Menschenrecht Gerichthof Werden meine Prozesse geführt. Deshalb wurden von mir die Unterlagen von Europäischen Menschenrecht Gerichthof verlangt. Ich bitte Sie die Letzte Unterlage zu mir einreichen, Damit ich weiter Kommen Kann, bitte ich sie die Kopie meine unterlagen zu mir senden.

Mit freundlichen Grüßen

Ismail Rustem

*** UBERTRAGUNGSBERICHT ***

Lexmark 7300 Series

28/02/2008 21:59
STARTZEIT
21:58

GESENDET AN
4208953B

SEITEN
1

ERGEBNIS
OK

RUSTEM-AZERI

Ismail Rustem
Wichmannstr. 9
10787 Berlin

Berlin, 26 Feb. 2008

Ismail Rustem, Wichmannstr. 9, 10787 Berlin

An das:

Herrn Rechtsanwalt
Holger Lampert
Weidenweg 60
10247 Berlin

Nur per Fax: 030 / 42 08 95 38

Sehr geehrte Herr Lampert,

ich habe von Ihnen in den Sachen Az.: L 1 SF 244 / 07 , Az.: L 1 SF 241 / 07 , 1Ws 287 / 07 und 84 AR 17 / 07 , VG 15 A 281 . 07 Bisher keine Nachricht erhalten.

Ich bitte Sie mich über die genannten Sachverhalte zu informieren, mitzuteilen, was Sie unternommen haben.

Mit freundlichen Grüßen

Ismail Rustem

*** ÜBERTRAGUNGSBERICHT ***

Lexmark 7300 Series

27/02/2008 20:26 GESENDET AN 1 ERGEBNIS
STARTZEIT 42089538 SEITEN OK
20:25

RUSTEM-AZERI

Ismail Rustem
Wichmannstr. 9
10787 Berlin

Berlin, 12 Feb. 2008

Ismail Rustem, Wichmannstr. 9, 10787 Berlin

An das:
Herrn Rechtsanwalt
Holger Lampert
Weidenweg 60
10247 Berlin

Nur per Fax: 030 / 42 08 95 38

(Az.: L 1 SF 244 / 07) (Az.: L 1 SF 241 / 07) (1Ws 287 / 07 und 84 AR 17 / 07) (VG 15 A 281 . 07) und Widerspruchsbescheid von JobCenter (BG-Nr.: 96204BG0061868-W 6/06+W 563/07)

Sehr geehrte Herr Lampert,

ich bitte Sie, mir die Nachweise vorzulegen, was in der Zeit von 07.01.2008 bis heute, in meiner Sache gemacht wurde.

Mit freundlichen Grüßen

Ismail Rustem

** ÜBERTRAGUNGSBERICHT **

12/02/2008 16:08	Lexmark 7300 Series		
STARTZEIT	GESENDET AN	SEITEN	ERGEBNIS
16:07	42089538	1	OK

RUSTEM-AZERI

Ismail Rustem
Wichmannstr. 9
10787 Berlin

Berlin, 07 Feb. 2008

Ismail Rustem, Wichmannstr. 9, 10787 Berlin

An das:
Herrn Rechtsanwalt
Holger Lampert
Weidenweg 60
10247 Berlin

Nur per Fax: 030 / 42 08 95 38

Az.: L 1 SF 244 / 07 und Az.: L 1 SF 241 / 07

Sehr geehrte Herr Lampert,

anbei zu diesem Schreiben erhalten Sie die Kopie Briefes von LSG Berlin-Brandenburg vom 04 Feb. 2008, und ich bitte Sie schicken Sie mir Ihre Widerspruch-Beschwerde an das Landessozialgerichts bei diesem Beschluss **(L 1 SF 244 / 07 und L 1 SF 241 / 07)** vom **07**und **09**.01.2008.

Mit freundlichen Grüßen

Ismail Rustem

*** UBERTRAGUNGSBERICHT ***

07/02/2008 13:18 Lexmark 7300 Series

START ZEIT	GESENDET AN	SEITEN	ERGEBNIS
13:17	42089538	2	OK

RUSTEM-AZERI

Ismail Rustem
Wichmannstr. 9
10787 Berlin

Berlin, 04 März 2008

Ismail Rustem, Wichmannstr. 9, 10787 Berlin

An das:
Verwaltungsgericht Berlin
Kirchstraße 7

10557 Berlin

Nur per Fax: 030 / 9014-8790

-VG 15 A 281.07-

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei zu diesem Schreiben erhalten Sie das Ärztliche Attest vom 28.02.2008. Meine Bitte an Sie, bedenken Sie, dass ich behindert bin und auf Ihre Hilfe angewiesen bin.

Mit freundlichen Grüßen

Ismail Rustem

05/03/2008 13:24 Lexmark 7300 Series
*** ÜBERTRAGUNGSBERICHT ***
STARTZEIT GESENDET AN SEITEN ERGEBNIS
13:23 90148790 3 OK

Rafik Asadi
FA f. Allgemeinmedizin
Müllerstr. 152

13353 Berlin

Tel.: 030/ 453 100 88
Fax: 030/ 453 103 94

Berlin, den 28.02.2008

Ärztliches Attest

Betrifft: Rustem Ismail, geb.: 07.11.1970
Wichmannstr. 9, 10787 Berlin

Herr Ismail ist in meiner hausärztlichen Behandlung.

Folgende **Diagnosen** bestehen:

Depressionen, G. {F32.2G};
Prostatitis chronisch, G. {N41.1G};
HIV Infektion, chronisch, G. {B24G};
Perniziöse Amämie, G. {D51.0G};
Vitamin B 12 Mangelamämie, G. {D51.9G};
Z.n.Myokarditis, G. {I51.4G};
Z.n.Ulcus ventriculi, G. {L98.4G};
Refluxösophagitis II, G. {K21.0G};
Hepatitis A chronisch, G. {B15.9G};
Asthmoide Bronchitis, chronisch;
Somatisierungsstörung;
Erosive Pangastritis, chronisch;
Z.n Lues II;
Z.n. Lungentuberkulose

Aktuelle Anamnese: Wegen seiner Erkrankung ist Herr Ismail in seinem alltäglichen Leben sehr stark eingeschränkt. Er ist aus ärztlicher Sicht weiterhin therapiebedürftig, da der Gesundheitszustand trotz regelmäßiger Behandlung keine wesentliche Besserungstendenz aufweist.

Befund: Es bedarf einer weiteren ständigen Beobachtung und Behandlung.

Mit freundlichen Grüßen

Rafik Asadi
Facharzt für Allgemeinmedizin
Müllerstr. 152, 13353 Berlin
72 838 19
Tel. 453 10 088
Fax 453 10 094

RUSTEM-AZERI

Ismail Rustem
Wichmannstr. 9
10787 Berlin

Berlin, 07 März. 2008

Ismail Rustem, Wichmannstr. 9, 10787 Berlin

An das:

Herrn Rechtsanwalt
Holger Lampert
Weidenweg 60
10247 Berlin

Nur per Fax: 030 / 42 08 95 38

Sehr geehrter Herr Lampert,

Ich habe am 16 Aug.2007 für die Verfahren Nr. **S 49 AZ 127 / 07** und **S 49 SO 3809 / 05** Ihnen eine Vollmacht unterschrieben, damit Sie mich vor Gericht verteidigen. Sie haben am 28 Aug. 2007 durch ein Fax Schreiben dem Sozialgericht mitgeteilt, dass Sie meine Rechte wahren werden und Prozesskostenhilfe beantragen.

Am 17 Aug. 2007 habe ich beim Sozialgericht um öffentliche Verhandlung gebeten, wo die Gegenseite auch dabei ist, weil seit über vier Jahren wir zu keinem Ergebnis gekommen sind. Warum haben Sie in dieser Sache kein Druck ausgeübt ???

Da ich seit Jahren satt habe, dass der Richter in diesem Verfahren die Rechte der anderen Seite wahrt, habe ich am 03 Dez. und am 17 Deu.2007 beim Sozialgericht einen Antrag auf Befangenheit gestellt. Sie haben am 19 Dez.2007 ebenfalls einen Befangenheitsantrag gestellt.

Am 20 Jan. 2008 habe ich in unserem Telefongespräch mit Ihnen erfahren, das Landessozialgericht am 07. und 09 Jan.2008 unsere Befangenheitsanträge abgelehnt hat. Ich habe am 01 Feb.2008 beim Landessozialgericht Widerspruch gegen diese Entscheidung gelegt.

In unserem Termin am 11 Feb.2008 haben Sie mir erzählt, dass Sie beim Landessozialgericht Beschwerde eingelegt hätten und mir haben Sie lediglich ein Schreiben gegeben, welches an mich gerichtet ist. Die Beschwerde wollten Sie mir nach Hause mit der Post schicken. Ich habe jedoch bis heute kein Schreiben von Ihnen erhalten. Dies habe ich bei meinen unzähligen Anrufen Ihnen mitgeteilt.

Ich habe am 07 Feb. 12 Feb. und 26 Feb.2008 Ihnen gezeigt, dass ich in meinen Verfahren mit dem Aktenzeichen **L 1 SF 244 / 07**, **L 1 SF 241 / 07**, **S 49 AY 127 / 07**, **S 49 SO 3809 / 05**, **84 AR 17 / 07**, **1 WS 287 / 07**, **VG 15 A 281 / 07** von Ihnen keine Nachricht erhalten habe. Ich habe zuletzt am 28 Feb.2008 in meinem Schreiben an Sie, Sie daran erinnert, dass ich den letzten Stand beim Verfahren mit dem Aktenzeichen **Nr.: 6859 / 08** vor dem Europäischen Menschenrechtsgericht erfahren möchte. Sie haben mir am 04 März 2008 lediglich die Schreiben vom Gericht vom 05 Feb.2008 mit dem Aktenzeichen **S 49 AZ 127 / 07** und **S 49 SO 3809 / 05** und vom 21 Feb.2008 das Aktenzeichen **S 49 SO 3809 / 05** zugesandt.

Werter Herr Lampert, mich interessiert, durch welche Briefe Sie mich vor den Gerichten verteidigen, seit dem ich am **16 Aug. 2007** Ihnen meine Vollmacht gegeben habe **???** Dass Sie gegenüber den Gerichten schweigen, führt nur dazu, dass wir vor Gericht verlieren. Ich habe diese Verfahren nicht eröffnet, um sie zu verlieren.

Ich bitte um baldige Antwort.

Mit freundlichen Grüßen

Ismail Rustem

** ÜBERTRAGUNGSBERICHT **

07/03/2008 19:43 Lexmark 7300 Series

STARTZEIT 19:42 GESENDET AN 42089538 SEITEN 2 ERGEBNIS OK

RECHTSANWALT
JÖRN WOBBE
BAYREUTHER STR. 8
10787 BERLIN
TELEFON: (030) 23 63 57 42
TELEFAX: (030) 23 63 57 43
E-MAIL: ra.wobbe@web.de

Prozessvollmacht

Soweit Zustellungen statt an den/die Bevollmächtigte(n) auch an die Partei unmittelbar zulässig sind (z. B. § 16 FGG, § 8 VwZG), bitte ich diese nur an meine(n) Bevollmächtigte(n) zu bewirken.

Fotokopie

wird hiermit in Sachen

Ismail Rustem

gegen

wegen VG 15 A 281.07

Prozessvollmacht erteilt.

Die Vollmacht ermächtigt zu allen den Rechtsstreit betreffenden Prozesshandlungen, insbesondere zur Stellung von Anträgen auf Scheidung der Ehe und Anträgen in Folgesachen, zur Erhebung der Widerklage, zur Vornahme und Entgegennahme von Zustellungen, zur Bestellung eines Vertreters, zur Beseitigung des Rechtsstreits durch Vergleich, Verzicht und Anerkenntnis, zur Einlegung und Zurücknahme von Rechtsmitteln und zum Verzicht auf solche, ferner zur Empfangnahme von Geldern und Wertsachen, insbesondere des Streitgegenstandes und der vom Gegner, der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattenden Kosten.

Die Vollmacht erstreckt sich auch auf Nebenverfahren, z. B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzung, Zwangsvollstreckung einschl. der aus ihr erwachsenden besonderen Verfahren (z. B. ZPO §§ 726–732, 766–774, 785, 805, 872 ff. u. a.), Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung, Hinterlegungsverfahren, Insolvenzverfahren.

Berlin 10.03.2008

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Hans Soltau (GmbH) **Best.-Nr. 12955-00** Prozessvollmacht (Form V 104 - 1083-XII/00)

Verwaltungsgericht Berlin

15. Kammer

- VG 15 A 281.07 -

Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin

Rustem Ismail

Wichmannstr. 9

10787 Berlin

10557 Berlin-Moabit, den 6.3.08

Kirchstraße 7
Fernruf: (030) 9014-0
Durchwahl: (030) 9014-
Intern: (914-111) } App.-Nr. 8150
Telefax: (030) 9014-8790

Internet: http://www.berlin.de/vg

Gegen PZU

Ladung

AINGEGANGEN
12 März 2008
Rustem-Azeri

In der Verwaltungsstreitsache

Rustem Ismail

g e g e n

Land Berlin

ist Termin zur **mündlichen Verhandlung** auf

Mittwoch, den 09. April 2008, um 11.00 Uhr,

im Dienstgebäude des Verwaltungsgerichts Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin anberaumt worden.

Zu diesem Termin werden Sie hiermit geladen. Den Sitzungssaal entnehmen Sie bitte am Sitzungstag dem Terminsaushang im Eingangsbereich des Gerichtsgebäudes.

Das Gericht kann im Falle Ihres Ausbleibens auch ohne Sie verhandeln und entscheiden (§ 102 Abs. 2 VwGO).

Die Kammer hat den Rechtsstreit durch Beschluss vom 6. März 2008 gem. § 6 Abs. 1 VwGO d. Berichterstatter/Berichterstatterin als Einzelrichter/in zur Entscheidung übertragen.

Die Einzelrichterin

Dr. Jahntz

Beglaubigt

Gies

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

VG 15 A 281.07

Ausfertigung

VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

BESCHLUSS

AINGEGANGEN
12 März 2008
Rustem-Azeri

In der Verwaltungsstreitsache

des Herrn Rustem Ismail, *07.11.1970,
Wichmannstraße 9, 10787 Berlin,

Klägers,

g e g e n

das Land Berlin, vertreten durch das Landesamt
für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten,
Ausländerbehörde,
Friedrich-Krause-Ufer 24, 13353 Berlin,

Beklagten,

hat die 15. Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin
durch

die Richterin Dr. Jahntz als Einzelrichterin

am 6. März 2008 beschlossen:

Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für die 1. Instanz wird abgelehnt.

Die Entscheidung ergeht gerichtskostenfrei, Auslagen werden nicht erstattet.

Gründe

I.

Der Kläger ist aserbaidschanischer Staatsangehöriger. Ihm wurde zuletzt am 28. März 2006 eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG erteilt, verbunden mit der Auflage: „Erwerbstätigkeit gestattet, Selbständige Tätigkeit nicht gestattet, Wohnsitznahme im Land Berlin erforderlich“ (Bl. 389 des Verwaltungsvorgangs). Hiergegen erhob der Kläger durch seinen verfahrensbevollmächtigten Rechtsanwalt Lilge am 7. April 2006 Widerspruch und wandte sich gegen die räumliche Beschränkung als auch gegen die Versagung einer selbständigen Tätigkeit. Der Widerspruch wurde hinsichtlich der Wohnsitzauflage durch Schreiben des Rechtsanwalts vom 14. August 2008 zurückgenommen (Bl. 409 des Verwaltungsvorgangs). Am 14. September 2006 berichtigte der Beklagte die Auflage hinsichtlich der Erwerbstätigkeit dahingehend, dass der Zusatz „Selbständige Erwerbstätigkeit nicht gestattet“ wegen einer ersichtlich offenbaren Unrichtigkeit berichtigt wurde (Bl. 423 des Verwaltungsvorgangs).

Der Kläger erhob am 12. Februar 2007 erneut Widerspruch gegen die erteilte Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG sowie die Aufenthaltsbeschränkung (Bl. 442 des Verwaltungsvorgangs). Mit Widerspruchsbescheid vom 15. Juni 2007 wurde der Widerspruch des Klägers zurückgewiesen.

Hiergegen hat der Kläger mit am 11. Juli 2007 bei Gericht eingegangenen Schreiben vom 9. Juli 2007 Klage erhoben.

II.

Nach § 166 VwGO i.V.m. § 114 ZPO ist einer Partei, die nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht aufbringen kann, Prozesskostenhilfe zu gewähren, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Erfolgsaussicht bietet und auch nicht mutwillig erscheint; in diesem Zusammenhang kann hinreichende Erfolgsaussicht vor allem dann angenommen werden, wenn der Ausgang des Verfahrens sich als hinreichend offen darstellt (vgl. BVerfG; Beschlüsse vom 05.02.2003 – 1 BvR 1526/02 – NJW 2003, 2976; 14.06.2006 – 2 BvR 626/06 – InfAuslR 2006, 377, 26.02.2007 – 1 BvR 474/05 –

NVwZ-RR 2007, 361; VGH Baden-Württemberg, Beschluss v. 10.10.2007 – InfAuslR 2008, 44).

Die Klage des Klägers hat jedoch keine Aussicht auf Erfolg. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der Erfolgsaussichten ist grundsätzlich der Zeitpunkt der Beschlussfassung (vgl. OLG Jena, OLGR-NL 1997, 286). Im Falle einer – wie vorliegend – eingetretenen Verzögerung der Entscheidung auf Seiten des Gerichts ist jedoch auf den Zeitpunkt der Entscheidungsreife abzustellen (vgl. Thomas/Putzo, ZPO, 28. Aufl., § 119 Rn. 4). Unabhängig von der Frage der zwischenzeitlich eingetretenen Erledigung durch die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis hatte die Klage des Klägers auch zum Zeitpunkt der Entscheidungsreife nach summarischer Prüfung der Sach- und Rechtslage keine Aussicht auf Erfolg.

Die Klage war zum Teil unzulässig, zum Teil zwar zulässig, aber unbegründet.

1.
Es fehlt dem Kläger die für sein Anfechtungsbegehren erforderliche Klagebefugnis nach § 42 Abs. 2 VwGO, soweit sich die Klage gegen die Aussagen hinsichtlich der Ausweisung im Widerspruchsbescheid richtet. Insoweit stellt der Widerspruchsbescheid bereits keinen Verwaltungsakt im Sinne von § 35 VwVfG dar, weil der Beklagte lediglich auf eine frühere Aufhebung einer Ausweisung aus dem Jahr 2005 hinweist. Die Klage des Klägers wäre aber auch nicht zulässig, soweit sein Begehren diesbezüglich als Feststellungsklage nach § 43 VwGO auszulegen wäre, denn es fehlt dem Kläger an dem hierfür erforderlichen Feststellungsinteresse.

2.
Der Bescheid des Beklagten vom 15. Juni 2007 ist nach summarischer Prüfung rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten, § 113 Abs. 1 VwGO.

Soweit sich der Kläger mit der Klage gegen die Zurückweisung seines Widerspruchs hinsichtlich der räumlichen Beschränkung wehrt, ist die von dem Beklagten erteilte Aufenthaltserlaubnis vom 28. März 2006 durch die Rücknahme des fristgerecht eingelegten Widerspruchs vom 7. April 2006 bestandskräftig geworden. Die Rücknahme durch seinen Verfahrensbevollmächtigten ist dem Kläger auch zuzurechnen. Der erneute Widerspruch des Klägers vom 12. Februar 2007 ist hingegen nach § 70 Abs. 1 VwGO verfristet und unzulässig.

Zutreffend hat der Beklagte im Widerspruchsbescheid festgestellt, dass sich der Widerspruch des Klägers hinsichtlich der Frage der Erwerbstätigkeit erledigt hat, da der Beklagte die entsprechende angegriffene Auflage (selbständige Erwerbstätigkeit nicht gestattet) am 14. September 2006 zutreffend unter Hinweis auf § 2 Abs. 2 AufenthG wegen des Vorliegens einer offensichtlichen Unrichtigkeit berichtigt hat.

Soweit sich der Kläger mit seiner Klage gegen den Widerspruchsbescheid im Übrigen wendet, ist eine Beschwer des Klägers nicht erkennbar. Zurecht hat der Beklagte im Widerspruchsbescheid nicht über die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG vom 28. März 2006 befunden, der Widerspruch des Klägers vom 12. Februar 2007 ist insoweit ebenfalls verspätet gewesen und die Aufenthaltserlaubnis damit bestandskräftig geworden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Entscheidung über den Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe (und Beiordnung eines Rechtsanwaltes) ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg zulässig.

Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Beschlusses einzulegen. In dem Beschwerdeverfahren über das Prozesskostenhilfegesuch bedarf es nicht der Mitwirkung eines Bevollmächtigten.

Dr. Jahntz

VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

Ausgefertigt

Justizangestellte
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

/Gib

39

Quittung über EUR 230,—

Von Mr. Ismail Rustem

sind heute in Sachen VG Berlin 15 A 28.1/07

In Worten: Euro zweihundertdreißig

gezahlt.

28.03.08

Ort, Datum

Soldan **Best.-Nr. 12314-00** Quittung, dreiteilig (K 427 · 1209-I/02)

RUSTEM-AZERI

Ismail Rustem
Wichmannstr. 9
10787 Berlin

Ismail Rustem, Wichmannstr. 9, 10787 Berlin

An das:
Verwaltungsgericht Berlin
Kirchstraße 7

10557 Berlin

Empfangsbestätigung

Berlin, 01 Apr. 2008

Nur per Fax: 030 / 9014-8790

Briefannahme
Verwaltungsgericht Berlin
Eing: 01. APR. 2008
Doppel Akten EB
Vollm Anl. fach

-VG 15 A 281.07-

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchte ich Sie bitten, zum Termin in der oben genannten Sache, am 09.04.2008 unbedingt einen Dolmetscher (**Aserbaidschanisch / Deutsch**) zu bestellen !!
Ohne Dolmetscher werden wir den Sachverhalt nicht ausreichend erörtern können, da meine Deutschkenntnisse nicht ausreichend sind.

Mit freundlichen Grüßen

Ismail Rustem

RUSTEM-AZERI

Ismail Rustem
Wichmannstr. 9
10787 Berlin

Ismail Rustem, Wichmannstr. 9, 10787 Berlin

An das:
Verwaltungsgericht Berlin
Kirchstraße 7

10557 Berlin

Nur per Fax: 030 / 9014-8790

-VG 15 A 281.07-

Empfangsbestätigung
Briefannahme
Verwaltungsgericht Berlin
Eing: 09. APR. 2008
Doppel Akten EB
Vollm. Ant. fach

Berlin,08 Apr. 2008

anbei zu diesem Schreiben erhalten Sie die Kopie meines Betreungssachen an das Landsgericht Berlin von 08. Apr. 2008.

Mit freundlichen Grüßen

Ismail Rustem

RUSTEM-AZERI

Ismail Rustem
Wichmannstr. 9
10787 Berlin

Ismail Rustem, Wichmannstr. 9, 10787 Berlin

An das:
Landgericht
Littenstraße 12-17
10179 Berlin

Nur per Fax: 030 / 90 23-22 23

Berlin, 08 Apr. 2008

Gemeinsame Briefannahme
Justizbehörden Mitte
Eing. 08.04.08 00-24
5 ..... Schreib. ..... Abschr.
..... KM ..... Akt. ..... Anl.

Az.: 87 T 25 / 08

Betreuungssache

Sehr geehrte Damen und Herren,

da Sie langem keine Interesse gezeigt haben mir einen Betreuer zu Verfügung zustellen, bin ich mir gezwungen Ihnen diesen Brief zu schreiben.

Ich muss Sie darauf Aufmerksam machen, dass das Gericht seit 9 Jahren meine sozialen Probleme nicht gelöst haben und es auch nicht lösen möchten, so das meine Gesundheit und die Situation meines Lebens sehr schlecht geworden ist.
Diese Gesetzwidrigkeiten haben dazu geführt, dass Ich in anderen Verhandlungen vor Gericht als schuldig bekannt worden bin.

Ausserdem ist es zur Gewohnheit geworden, dass einige Organisationen zur Unrecht von mir Geld verlangt haben und auch bekommen haben. Diese ungesetzliche Aktionen Setzen auch heute fort. Diese Organisationen, die mein Geld regelrecht „ geklaut " haben, wollen mich hungern lassen und mich dazu führen, dass Ich Selbstmord begehe. Da Ich kein Betreuer habe, stehe Ich gegenüber der unrechten Gerichtsurteilen immer hilflos dar.

Obwohl ich in diesen Tagen wo ich mich nicht um meine Gesundheit kümmern kann und unbedingt einen Betreuer brauche, wurde Ich mehr 2000 € Schulden belastet. Einige dieser Schulden basieren auf ungerechte Mahnungen, die seit 2006 andauern.
Um jene ungerechte Verschuldungen und der Aushungerungspolitik, die zur Selbstmord führen soll aufzuhalten, weise Ich Sie nochmals daraus hin, dass mir dringend ein Betreuer zur Verfügung gestellt werden muss. Ich verlange, dass das Gericht schnellst wie möglich ein Urteil geben soll.

Anderenfalls werden Sie die Verantwortung tragen auf das was Ich demnächst tun werde. Vergessen Sie nicht, dass diese in Deutschland ausgeübte „ Falterei " mir die Wille zum weiter leben Wegnimmt.

Eine Kopie dieses Briefes wird dem europäischen Menschenrechtsgericht, wo ein Verfahren „ Nr. 6859 / 08 " von mir noch läuft, zugesandt.

Mit freundlichen Grüßen

I. Rüstem

RECHTSANWALT
JÖRN WOBBE

RECHTSANWALT JÖRN WOBBE · BAYREUTHER STR. 8 · 10787 BERLIN

Verwaltungsgericht Berlin
15. Kammer
Kirchstr. 7

10557 Berlin

vorab per Fax: (030) 9014-8790

Briefannahme
Verwaltungsgericht Berlin
Eing: 08. APR. 2008
Doppel Akten Beil.
Vollm. Anl. fach

BAYREUTHER STRASSE 8
(AM WITTENBERGPLATZ)
10787 BERLIN
TELEFON: (030) 23635742
TELEFAX: (030) 23635743
e-mail: ra.wobbe@web.de

POSTBANK BERLIN
KONTO-NR. 470333-100
BLZ: 10010010

Eilt!
Bitte sofort vorlegen!
Termin am 09.04.2008

8. April 2008 JW/z
(mein AZ:5591/08)

In dem Verwaltungsstreitsache

Rustem Ismail ./. Land Berlin
- VG 15 A 281/07 -

erkläre ich Namens und in Vollmacht des Klägers den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt.

Ich beantrage

die Kosten des in der Hauptsache erledigten Verfahrens der Beklagten aufzuerlegen.

Soweit das Gericht nach dem Akteninhalt nicht in der Lage ist die Kostenentscheidung zu Gunsten des Klägers zu treffen, wird nochmals gebeten Akteneinsicht zu gewähren und eine ergänzende Stellungsnahme zu ermöglichen. Es wird davon ausgegangen, dass sich der morgige Termin mit der hiesigen Erledigungserklärung erübrigt hat, sodass wieder der Kläger noch der Unterzeichner erscheinen wird.

Sollte das Gericht die mündliche Verhandlung dennoch für erforderlich halten, wird um Rückruf bzw. entsprechende rechtzeitige Faxnachricht gebeten. Es wird insofern Bezug genommen auf das geführte Telefonat.

Beglaubigte und einfache Abschrift anbei.

Jörn Wobbe
Rechtsanwalt

Anlage

RECHTSANWALT
JÖRN WOBBE

RECHTSANWALT JÖRN WOBBE · BAYREUTHER STR. 8 · 10787 BERLIN

Herrn
Ismail Rustem

Wichmannstr. 9

10787 Berlin

BAYREUTHER STRASSE 8
(AM WITTENBERGPLATZ)
10787 BERLIN

TELEFON: (030) 23635742
TELEFAX: (030) 23635743
e-mail: ra.wobbe@web.de

POSTBANK BERLIN
KONTO-NR. 470333-100
BLZ: 10010010

08.04.2008 JW/z
(mein AZ: 5591/08)

In der Verwaltungsstreitsache
Rustem ./. Land Berlin

AINGEGANGEN
10 Apr. 2008
Rustem-Azeri

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Rustem,

in der vorbezeichneten Angelegenheit übersende ich Ihnen eine Abschrift meines Schreiben vom 08.04.2008 an das Verwaltungsgericht zur Kenntnisnahme.
Ich habe bereits mit der vorsitzenden Richterin telefonische Rücksprache gehalten, die mir daraufhin sagte, dass der morgige Termin aufgehoben wird. Bezüglich der Kosten wird Sie noch eine Entscheidung treffen.

Mit freundlichen Grüßen

Jörn Wobbe
Rechtsanwalt

Anlage

Abschrift

RECHTSANWALT
JÖRN WOBBE

RECHTSANWALT JÖRN WOBBE · BAYREUTHER STR. 8 · 10787 BERLIN

BAYREUTHER STRASSE 8
(AM WITTENBERGPLATZ)
10787 BERLIN

TELEFON: (030) 23635742
TELEFAX: (030) 23635743
e-mail: ra.wobbe@web.de

POSTBANK BERLIN
KONTO-NR. 470333-100
BLZ: 100 100 10

Verwaltungsgericht Berlin
15. Kammer
Kirchstr. 7

10557 Berlin

vorab per Fax: (030) 9014-8790

Eilt!
Bitte sofort vorlegen!
Termin am 09.04.2008

AINGEGANGEN
10 Apr. 2008
Rustem-Azeri

8. April 2008 JW/z
(mein AZ:5591/08)

In dem Verwaltungsstreitsache

Rustem Ismail ./. Land Berlin
- VG 15 A 281/07 -

erkläre ich Namens und in Vollmacht des Klägers den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt.

Ich beantrage

die Kosten des in der Hauptsache erledigten Verfahrens der Beklagten aufzuerlegen.

Soweit das Gericht nach dem Akteninhalt nicht in der Lage ist die Kostenentscheidung zu Gunsten des Klägers zu treffen, wird nochmals gebeten Akteneinsicht zu gewähren und eine ergänzende Stellungsnahme zu ermöglichen. Es wird davon ausgegangen, dass sich der morgige Termin mit der hiesigen Erledigungserklärung erübrigt hat, sodass wieder der Kläger noch der Unterzeichner erscheinen wird.

Sollte das Gericht die mündliche Verhandlung dennoch für erforderlich halten, wird um Rückruf bzw. entsprechende rechtzeitige Faxnachricht gebeten. Es wird insofern Bezug genommen auf das geführte Telefonat.

Beglaubigte und einfache Abschrift anbei.

gez. Wobbe

Jörn Wobbe
Rechtsanwalt

Anlage

AINGEGANGEN
10 Apr. 2008
Rustem-Azeri

36

Quittung über EUR 321,30

Von Herrn Ismail Rustem

sind heute in Sachen Rustem ./. Land Berlin

In Worten: Euro dreihunderteinundzwanzig 30

gezahlt.

Berlin, 28.2.2008
Ort, Datum

RECHTSANWALT
JÖRN WOBBE
BAYREUTHER STR. 8
10787 BERLIN
TELEFON: (030) 23 63 57 42
TELEFAX: (030) 23 63 57 43
E-MAIL: [illegible]

i.A. T. Urlacher

Soldan **Best.-Nr. 12314-00** Quittung, dreiteilig (K 427 · 1209-I/02)

39

Quittung über EUR 230,—

Von Mr. Ismail Rustem

sind heute in Sachen VG Berlin 15 A 281/07

In Worten: Euro zweihundertdreißig

gezahlt.

28.03.08
Ort, Datum

Jörn Wobbe

Soldan **Best.-Nr. 12314-00** Quittung, dreiteilig (K 427 · 1209-I/02)

RUSTEM-AZERI

Ismail Rustem
Wichmannstr. 9
10787 Berlin

Berlin, 15.04.2008

Ismail Rustem, Wichmannstr. 9, 10787 Berlin

An das:
RA. Jörn Wobbe
Bayreuther Str. 8

10787 Berlin

Nur per Fax: 030 / 23 63 57 43

Sehr geehrter Herr Anwalt Jörn Wobbe,

mit diesem Schreiben bitte ich sie, die Ergebnisse über meine drei Verfahren die bei ihnen vorliegen mich zu informieren.

1. Das Verfahren mit dem Zeichen S 88 AY 135 / 07

Ich habe ihnen am 10.01.2008 mit dem Zeichen S 88 AY 135 / 07 alle notwendigen Unterlagen gebracht, damit sie mich verteidigen und habe die Prozess Vollmacht unterschrieben. Da das Gericht fast am Ende war, wurde ihnen aus dem Grund von der PKH kein Geld bezahlt. Da sie an diesem Prozess ein Unrecht gegen über mich gesehen haben, wollten sie mich vor Gericht verteidigen und haben von mir am 19.02.2008 321,30 € verlangt. Ich habe aus diesem Grund meine Miete nicht bezahlt und habe ihnen das Geld am 28.02.2008 bezahlt, weil mir lange Jahre von dem Sozialamt Reinickendorf verschiedene Gesetzwidrigkeiten gemacht wurden, wollte ich gerne, dass in diesem Prozess meine Rechte verteidigt werden. Der Prozess S 88 AY 135 / 07 ist wichtig, da mir das Sozialamt Reinickendorf im Jahr 2007 Sozialhilfe gegeben hat statt Grundsicherung und dieses verstößt gegen das Gesetz. Das Sozialamt Reinickendorf hat trotz meiner psychischen Lage, was vom Arzt am 01.02.2007 festgestellt wurde, dennoch psychologischen Druck ausgeübt. Und weiterhin hat das Sozialamt Reinickendorf am 01.01.2008 in dem Sie meine Unterlagen an das Sozialamt Mieter geschickt hat, hat sie gleichzeitig gegen das SGB Gesetz verstoßen. Das Sozialamt Reinickendorf hat das Gesetz SGB XII angewendet, dieses hatte zur Folge dass meine Krankenversicherung nach dem falschen Paragraph § 264 Abs. 3 SGB V in Kraft trat. Aber da ich eine Unbefristete Niederlassungserlaubnis habe, müsste man nach dem Paragraph **SGB VI § 109 a** vorgehen. Ich bitte sie meine Rechte zu verteidigen.

2. Das Verfahren mit dem Zeichen VG 15 A 281 / 07

Ich habe ihnen am 10.03.2008 mit dem Zeichen VG 15 A 281 / 07 alle notwendigen Unterlagen gebracht, damit sie mich verteidigen und habe die Prozess Vollmacht unterschrieben. Nach 2 Tagen habe ich vom selben Gericht einen Beschluss, worin die PKH das Gericht nicht bezahlt und ein Gerichtstermin für den 09.04.2008 erhalten. Die erhaltenen Unterlagen habe ich ihnen in Kopie vorgelegt. Beim Gespräch mit ihnen habe ich ihnen gesagt, dass ich die Anklage gegen die Ausländerbehörde fallen lassen möchte, da ich die Unbefristete

Aufenthaltsgenehmigung schon besitze. Stattdessen habe ich ihnen vorgeschlagen ein Schadenersatzverfahren gegen die Ausländerbehörde zu beginnen. Sie haben mir daraufhin gesagt, dass dieser Prozess für den 09.04.2008 sehr wichtig für einen daraufhin folgenden Schadensersatzverfahren ist. Damit sie mit mir vor Gericht für diesen Termin erscheinen, haben sie von mir 230 € verlangt. Wie versprochen habe ich die 230 € ihnen von meinem Nahrungsgeld, welches ich vom Sozialamt erhalten habe am 28.03.2008 gegeben. Sie haben am 08.04.2008 den Prozess zurückgezogen. Ich würde gerne wissen, welche Schritte sie in diesem Prozess, welches sie zurückgezogen haben, vorhaben.

3. Das Verfahren mit dem Zeichen 87 T 25 / 08

Ich habe ihnen am 29.02.2008 mit dem Zeichen 87 T 25 / 08 (Betreuer Prozess) alle notwendigen Unterlagen gebracht, damit sie mich verteidigen und habe die Prozess Vollmacht unterschrieben. Sie haben mir beim letzten Gespräch mit ihnen gesagt, dass der Prozess fallen gelassen werden sollte. Da ich mit ihrem Vorschlag nicht einverstanden war, habe ich schriftlich an das Landgericht am 08.04.2008 mitgeteilt, das dieser Prozess nicht läuft und ich in eine sehr schwere Lage gekommen bin. Genau an diesem Tag habe ich ihnen eine Kopie von dem Schreiben an das Landgericht gegeben. Seit dem 29.02.2008 möchte ich zu dieser Sache bitte von ihnen erfahren, was sie bisher und was sie noch machen werden.

Ich bedanke mich bei ihnen, da Sie mir bei meinem Problem helfen möchten.

Mit freundlichen Grüßen

R. Ismail

*** UBERTRAGUNGSBERICHT ***

Lexmark 7300 Series

14/04/2008 01:22

STARTZEIT 01:21
GESENDET AN 03023635743
SEITEN 2
ERGEBNIS OK

Fotokopie

Verwaltungsgericht Berlin

15. Kammer

- VG 15 A 281.07 -

Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin

10557 Berlin-Moabit, den 7.5.2008

Kirchstraße 7
Fernruf: (030) 9014-0
Durchwahl: (030) 9014- } App.-Nr. 8150
Intern: (914-111)
Telefax: (030) 9014-8790
Internet: http://www.berlin.de/vg

Rechtsanwalt
Jörn Wobbe

Bayreuther Str. 8

10787 Berlin

Zu: 5591/08

AINGEGANGEN
14 Maj 2008
Rustem-Azeri

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt!

In der Verwaltungsstreitsache

Rustem Ismail

g e g e n

Land Berlin

wird um Mitteilung gebeten, wovon der Kläger seinen Lebensunterhalt bestreitet. Sollte er Sozialleistungen in Anspruch nehmen, so kann bei Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung neueren Datums von einer Einziehung der Gerichtskosten abgesehen werden.

Auf Anordnung
Die Geschäftsstelle

Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig, weil es mit einer Datenverarbeitungsanlage erstellt wurde.

Fotokopie

Ausfertigung

Verwaltungsgericht Berlin

VG 15 A 281.07

Beschluss

In der Verwaltungsstreitsache

des Herrn Rustem Ismail, * 07.11.1970,
Wichmannstraße 9, 10787 Berlin,

Klägers,

Verfahrensbevollmächtigte(r) :
Rechtsanwalt Jörn Wobbe,
Bayreuther Straße 8, 10787 Berlin,

AINGEGANGEN
14 Maj 2008
Rustem-Azeri

g e g e n

das Land Berlin,
vertreten durch das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten,
Ausländerbehörde,
Friedrich-Krause-Ufer 24, 13353 Berlin,

Beklagten,

hat die 15. Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin

am 5. Mai 2008 beschlossen:

Die Kosten des Verfahrens
werden dem Kläger auferlegt.

Der Wert des Streitgegenstandes wird
auf 5.000,00 Euro festgesetzt.

Gründe

Nachdem die Beteiligten übereinstimmend den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärt haben, ist über die Kosten des Verfahrens nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes zu entscheiden (§ 161 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO).

Die Erledigungserklärung des Beklagten gilt nach § 161Abs. 2 Satz 2 VwGO als erteilt, da er der Erledigungserklärung des Klägers nicht binnen zwei Wochen nach der Zustellung des diese Erklärung enthaltenden Schriftsatzes am 11. April 2008 widersprochen hat und der Kläger hierbei auf diese Folge hingewiesen wurde.

Die Kosten des Verfahrens waren nach übereinstimmender Erklärung der Erledigung des Rechtsstreits in der Hauptsache dem Kläger aufzuerlegen, da er aus den im Beschluss vom 6. März 2008 (Bl. 81 ff. d.A.) genannten Gründen im Rechtsstreit voraussichtlich unterlegen wäre. Der Kläger hat keine weiteren Gründe aufgeführt, die zu einer Kostentragungspflicht des Beklagten führen würden, solche sind auch nicht ersichtlich. >

Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 39 ff., 52 f. des Gerichtskostengesetzes (Art. 1 des Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes vom 5.5.2004, BGBl. I S. 718).

Die Erledigung ist am 25. April 2008 eingetreten.

Rechtsmittelbelehrung

Dieser Beschluss ist hinsichtlich der Kostenentscheidung unanfechtbar (§ 158 Abs. 2 VwGO).

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt. Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Frist für die Einlegung der Beschwerde endet sechs Monate, nachdem sich das Verfahren durch die übereinstimmenden Erklärungen erledigt hat.

Die Einzelrichterin

Dr. Jahntz

Ja/gM

Ausgefertigt

Justizobersekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

RUSTEM-AZERI

Ismail Rustem
Wichmannstr. 9
10787 Berlin

Berlin, 19 Maj.2008

Ismail Rustem, Wichmannstr. 9, 10787 Berlin

An das:
RA. Jörn Wobbe
Bayreuther Str. 8

10787 Berlin

Nur per Fax: 030 / 23 63 57 43

-VG 15 281 / 07-

Sehr geehrter Herr Anwalt Jörn Wobbe,

anbei zu diesem Schreiben erhalten Sie die Kopie meines Widerspruchs an das Verwaltungsgericht Berlin von 18 Maj. 2008.

Mit freundlichen Grüßen

R. Ismail

*** ÜBERTRAGUNGSBERICHT ***

19/05/2008 14:25 Lexmark 7300 Series

STARTZEIT	GESENDET AN	SEITEN	ERGEBNIS
14:24	03023835743	4	OK

RUSTEM-AZERI

Ismail Rustem
Wichmannstr. 9
10787 Berlin

Ismail Rustem, Wichmannstr. 9, 10787 Berlin

An das:
Verwaltungsgericht Berlin
Kirchstraße 7

10557 Berlin

Berlin, 19 Mai. 2008

Empfangsbestätigung

Nur per Fax: 030 / 9014-8790

Briefannahme
Verwaltungsgericht Berlin
Eing: 19. MAI 2008
Doppel Akten EB
Vollm Anl. fach

-VG 15 A 281.07-

WIDERSPRUCH

Die Kopie Ihrer Entscheidung wurde von meinem Rechtsanwalt Herrn Jörn Wobbe am 14.05.2008 mir vorgelegt. Ich bin aber Ihre Entscheidung vom 05.05.2008 dagegen. Mein RA Jörn Wobbe hat mir gesagt, kann ich bis zum 19.05.2008 meinen Widerspruch dem Gericht mitteilen.

Obwohl Sie versuchen diese Hinrichtung zu verdecken, haben Sie eine Bedingung von mir vergessen: Sie können gegen meine Beschwerden nicht widersprechen, ich lasse mich nur durch Ärzte, Psychologen und Juristen aus dem Ausland untersuchen und befragen. Nur erst durch diese Kontrollen können Sie gegen mich beschulden.

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit widerspreche ich Ihrem Urteil vom **06.03.2008** und **05.05.2008**.

ich muss Ihnen mitteilen, dass ich wegen meiner psychischen und physischen Krankheit meine Vollmacht ab dem **10.02.2008** meinem Rechstanwalt Herrn Jörn Wobbe erteilt, damit ich keine Krisen und Depressionen für meine behinderte Krankheit erlebe. Dafür habe ich ihn auch im Betrag von **230 €** (mit der Quittung) bezahlt. **Anlage 1**

In den Jahren **1998 bis 2007** wurden meine Rechte ohne Grund entnommen. Von **1998** bis **11.10.2007** die Ausländerbehörde meine Rechte verletzt, mich physisch und psychisch fertig gemacht hat. Nach deutschem Recht gibt es für in Deutschland lebenden Menschen keine Unterschiede bezüglich Sprache, Religion und Rasse. Die Garantie zum Leben kommt an erster Stelle. Aber von 1998 bis 2004 wurde ich durch die Ausländerbehörde unmenschlich und ungerecht als ein Sklave behandelt. Ich wurde zum Obdachlos, 5 Jahre hinterher dürfte ich keine ärztliche Behandlungen haben. Aufgrund dessen habe ich bereits 16 verschiedene Krankheiten. **Anlage 2**
„ Depressionen, AIDS Infections, Vitamin B 12 Mangelamämie, Prostatitis chronisch, Hämorrhoiden, Z.n. Myokarditis (Infarkt) , Z.n. Ulkus ventriculi, Refluxösophagitis II, Hepatitis A chronisch, Z.n. Lues II (Suflis), Perniziöse Amämie, Somatisierungsstörung, Asthmoide Bronchitis chronisch, Erosive Pangastritis chronisch, Z.n. Lungentuberkulose

Aufgrund dieser Vorkommnisse konnte ich dieses nicht mehr ertragen, so dass ich **2003** einen Herzinfarkt bekam. Ich wurde im Westhafen-Krankenhaus ärztlich behandelt. Als ich entlassen wurde, war ich wieder obdachlos, mir wurde niemand nicht geholfen. Nachdem ich meine Proteste schriftlich an das Gericht für Menschenrechte des EU Geschickt habe,

habe ich am **05.01.2004** vor dem Reichstag einen Hungerstreik begonnen und habe am **07.01.2004** versucht, Suizid zu begehen. **Anlage 3 und 4**

Nunmehr hat sich Jahr **2006** wiederum durch Amtsärzte herausgestellt, dass ich nicht mehr erwerbsfähig bin. Die Ärzte verlangen, dass ich in Rente gehen soll.
In der **Anlage 5** finden Sie insbesondere auch Atteste von unparteiischen Stellen wie dem „Medizinischen Dienst " des Arbeitsamtes. Jenes Attest zugrunde legend hat mir das JobCenters Mitte Erwerbs, – und Arbeitsunfähigkeit beschieden und mich aufgefordert die Erwerbsunfähigkeitsrente zu beantragen.
Die Deutsche Rentenkasse lehnt meinen Rentenantrag jedoch ab.

Ich hätte meine Wartezeit bei dem Versicherungsträger erfüllt, aber meine Klageverfahren gegen Behörden und insbesondere die Ausländerbehörde hat knapp 10 Jahre gedauert. Demnach muss die Ausländerbehörde die Versicherungsprämie für den vergangenen Zeitraum bezahlen.

Im Jahre 2004 werde ich wie ein Fußball hin und hergeschossen. Vom Bezirksamt Reinickendorf zum Sozialamt Neukölln, dann zum Job Center Neukölln, dann zum Job Center Mitte, dann zum Deutsche Rente, dann wider zum Bezirksamt Reinickendorf, von dort aus zum Sozialamt Mitte. Von wo ich aus zum Sozialamt Mitte gelangen werde, ist noch ungewiss.

Getreu dem Prinzip: ***Eine Hand Wäscht die andere.***

Nach dem Bericht des vom Arbeitsamt bestellten Arztes hätte ich im Jahre **2006** den Antrag auf Behindertenausweis stellen sollen. Da ich keinen Betreue hatte, wie in allen Fällen, konnte der Antrag nicht rechtzeitig gestellt werden.

Die Ausländerbehörde weißt auch, dass ich aus meiner Krise nicht herauskommen kann, dass die auf mich geworfenen Probleme mich in eine weitere Krise stecken werden. Die einzige Möglichkeit und Chance aus dieser Situation herauszukommen wird mein Selbstmord sein.

Diese Fakten beweisen, dass in den letzten 10 Jahren ca. 1.000 Immigranten in Deutschland auf diesem Wege in den Selbstmord getrieben worden sind.

Mit Ihrem gesetzwidrigem PKH Thema vom 06.03.2008 ich möchte gerne wissen, wer mich in dem VG verteidigt hat. Wurde ich von Beschuldigten Ausländerbehörde verteidigt**?** Wieso werde ich nicht angehört, bevor ein Urteil gefällt wird, wer hat denn mich verteidigt, als sie versuchten, die Angelegenheit zu verdecken**?**

Nach **10.03.2008** hat sich mein Rechtsanwalt Herr Jörn Wobbe beschäftigt.

Ich bin schwer krank und habe unter anderem, eine Leberkrankheit **AIDS**.
Seit Jahren bin ich alleine mit meinen Problemen und niemand hilft mir. Seit Jahren verlange ich vom Ausländerbehörde, vom Bezirksamt Reinickendorf, vom Bezirksamt Mitte, vom VG – OVG und BVerwG, von Amtsgerichten – Landsgerichten und von Kammergericht, von der AIDS-Beratung, von der DRK, von Amnesty International Berlin-Brüssel-London sowie alle Hilfsorganisationen, dass man mir juristische Hilfe und einen Betreuer gibt. Ich erhalte aber nie eine Hilfe.

Als ich zu Ihrem Termin am **09.04.2008** kam, haben Sie mich um die Erledung des Prozesses schon vom **08.04.2008** von menem Rechtsanwalt Herrn Jörn Wobbe informiert. Sie haben auch gesagt, dass die Gerichtsverhandlung abgesagt wurde. Warum verlangen Sie jetzt von mir die Gerichtsgebühren?

Ihre Urteile vom **06.03.2008** und **05.05.2008** sind wegen der EU-Menschenrechte nicht die richtige Entscheidungen, die ich auch davon nichts wusste.

Die Gründe:

1. Diese Gerichte haben ohne mich darüber nichts zu informieren, ohne mir kein Recht zu Wort zu geben, einen Beschluss gegeben.

2. Statt der Erledigung der Voraussetzung, die ich auf meiner Klage am 10.11.2007 geschrieben habe, wurde eine Entscheidung gegeben.

3. Der Richter wollte sowohl von der Ausländerbehörde, als auch von den Rechtsanwälten „ Lilge z.b. " gegen einen behinderten Menschen verrichteten Verbrechen nicht genaue hinsehen.

Auf Grund dieser Tatsachen beantrage ich die neue Bearbeitung Ihrer Urteile vom **06.03.2008** und **05.05.2008**.

Wenn ich von Ihnen keine zufrieden stellende Entscheidungen bekomme, was juristisch betrachtet irrelevant wird, muss ich mich gegebenenfalls an die Experte von Vereinigten Nationen, EU-Gericht mich Wenden.

Seit Jahren werde ich durch diesen Staat gedemütigt, geschlagen, in unmenschlicher Weise gequält, diese Gesetze habe keine Auswirkung durch die Presse wird eine aufbrausende Politik angewendet, ich werde praktisch in der Öffentlichkeit gesteinigt, aber alle verschließen sich die Augen und die Taten werden verdeckt.

Wie Sie auch wissen, ist es nach der Verordnungen der UN als ein Völkermord anzusehen, wenn ein Mensch über Jahre hinweg versucht wird, vernichtet zu werden.

Bedenken Sie, dass noch nie jemand auf der Welt auf diese Art und Weise hingerichtet wurde.

Wenn die Experte der EU-Gericht der neutralen Länder, der Vereinigten Nationen meine Akte untersuchen und mich persönlich treffen würden und würden der Meinung sein, dass ich unrecht habe, hätten Sie dann Recht zu Sagen diese Akte muss abgeschlossen werden. Aber ich fordere es zu untersuchen Lassen, sonst werde ich die Akte vor den Experten der Vereinigten Nationen Vorlegen mit dem Argument: die Verletzung und Vernichtung der individuellen und Menschlichen Rechten.

Wenn Sie sich mit dieser Angelegenheit nicht befassen werden, werde ich der Welt meinen Letzten Antrag stellen.

Eine Kopie dieses Briefes wird dem UN und dem Europäischen Menschenrechtsgericht, wo ein Verfahren „ **Nr. 6859 / 08** " von mir noch läuft, zugesandt.

Mit freundlichen Grüssen

Ismail Rustem

RUSTEM-AZERI

Ismail Rustem
Wichmannstr. 9
10787 Berlin

Berlin,19 Maj. 2008

Ismail Rustem, Wichmannstr. 9, 10787 Berlin

An das:
Verwaltungsgericht Berlin
Kirchstraße 7

10557 Berlin

Nur per Fax: 030 / 9014-8790

-VG 15 A 281.07-

WIDERSPRUCH

Die Kopie Ihrer Entscheidung wurde von meinem Rechtsanwalt Herrn Jörn Wobbe am 14.05.2008 mir vorgelegt. Ich bin aber Ihre Entscheidung vom 05.05.2008 dagegen. Mein RA Jörn Wobbe hat mir gesagt, kann ich bis zum 19.05.2008 meinen Widerspruch dem Gericht mitteilen.

Obwohl Sie versuchen diese Hinrichtung zu verdecken, haben Sie eine Bedingung von mir vergessen: Sie können gegen meine Beschwerden nicht widersprechen, ich lasse mich nur durch Ärzte, Psychologen und Juristen aus dem Ausland untersuchen und befragen. Nur erst durch diese Kontrollen können Sie gegen mich beschulden.

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit widerspreche ich Ihrem Urteil vom **06.03.2008** und **05.05.2008**.

ich muss Ihnen mitteilen, dass ich wegen meiner psychischen und physischen Krankheit meine Vollmacht ab dem **10.02.2008** meinem Rechstanwalt Herrn Jörn Wobbe erteilt, damit ich keine Krisen und Depressionen für meine behinderte Krankheit erlebe. Dafür habe ich ihn auch im Betrag von **230 €** (mit der Quittung) bezahlt. **Anlage 1**

In den Jahren **1998 bis 2007** wurden meine Rechte ohne Grund entnommen. Von **1998** bis **11.10.2007** die Ausländerbehörde meine Rechte verletzt, mich physisch und psychisch fertig gemacht hat. Nach deutschem Recht gibt es für in Deutschland lebenden Menschen keine Unterschiede bezüglich Sprache, Religion und Rasse. Die Garantie zum Leben kommt an erster Stelle. Aber von 1998 bis 2004 wurde ich durch die Ausländerbehörde unmenschlich und ungerecht als ein Sklave behandelt. Ich wurde zum Obdachlos, 5 Jahre hinterher dürfte ich keine ärztliche Behandlungen haben. Aufgrund dessen habe ich bereits 16 verschiedene Krankheiten. **Anlage 2**
„ Depressionen, AIDS Infections, Vitamin B 12 Mangelamämie, Prostatitis chronisch, Hämorrhoiden, Z.n. Myokarditis (Infarkt) , Z.n. Ulkus ventriculi, Refluxösophagitis II, Hepatitis A chronisch, Z.n. Lues II (Suflis), Perniziöse Amämie, Somatisierungsstörung, Asthmoide Bronchitis chronisch, Erosive Pangastritis chronisch, Z.n. Lungentuberkulose

Aufgrund dieser Vorkommnisse konnte ich dieses nicht mehr ertragen, so dass ich **2003** einen Herzinfarkt bekam. Ich wurde im Westhafen-Krankenhaus ärztlich behandelt. Als ich entlassen wurde, war ich wieder obdachlos, mir wurde niemand nicht geholfen. Nachdem ich meine Proteste schriftlich an das Gericht für Menschenrechte des EU Geschickt habe,

habe ich am **05.01.2004** vor dem Reichstag einen Hungerstreik begonnen und habe am **07.01.2004** versucht, Suizid zu begehen. **Anlage 3 und 4**

Nunmehr hat sich Jahr **2006** wiederum durch Amtsärzte herausgestellt, dass ich nicht mehr erwerbsfähig bin. Die Ärzte verlangen, dass ich in Rente gehen soll.
In der **Anlage 5** finden Sie insbesondere auch Atteste von unparteiischen Stellen wie dem „Medizinischen Dienst " des Arbeitsamtes. Jenes Attest zugrunde legend hat mir das JobCenters Mitte Erwerbs, – und Arbeitsunfähigkeit beschieden und mich aufgefordert die Erwerbsunfähigkeitsrente zu beantragen.
Die Deutsche Rentenkasse lehnt meinen Rentenantrag jedoch ab.

Ich hätte meine Wartezeit bei dem Versicherungsträger erfüllt, aber meine Klageverfahren gegen Behörden und insbesondere die Ausländerbehörde hat knapp 10 Jahre gedauert. Demnach muss die Ausländerbehörde die Versicherungsprämie für den vergangenen Zeitraum bezahlen.

Im Jahre 2004 werde ich wie ein Fußball hin und hergeschossen. Vom Bezirksamt Reinickendorf zum Sozialamt Neukölln, dann zum Job Center Neukölln, dann zum Job Center Mitte, dann zum Deutsche Rente, dann wider zum Bezirksamt Reinickendorf, von dort aus zum Sozialamt Mitte. Von wo ich aus zum Sozialamt Mitte gelangen werde, ist noch ungewiss.

Getreu dem Prinzip: ***Eine Hand Wäscht die andere.***

Nach dem Bericht des vom Arbeitsamt bestellten Arztes hätte ich im Jahre **2006** den Antrag auf Behindertenausweis stellen sollen. Da ich keinen Betreue hatte, wie in allen Fällen, konnte der Antrag nicht rechtzeitig gestellt werden.

Die Ausländerbehörde weißt auch, dass ich aus meiner Krise nicht herauskommen kann, dass die auf mich geworfenen Probleme mich in eine weitere Krise stecken werden. Die einzige Möglichkeit und Chance aus dieser Situation herauszukommen wird mein Selbstmord sein.

Diese Fakten beweisen, dass in den letzten 10 Jahren ca. 1.000 Immigranten in Deutschland auf diesem Wege in den Selbstmord getrieben worden sind.

Mit Ihrem gesetzwidrigem PKH Thema vom 06.03.2008 ich möchte gerne wissen, wer mich in dem VG verteidigt hat. Wurde ich von Beschuldigten Ausländerbehörde verteidigt? Wieso werde ich nicht angehört, bevor ein Urteil gefällt wird, wer hat denn mich verteidigt, als sie versuchten, die Angelegenheit zu verdecken?

Nach **10.03.2008** hat sich mein Rechtsanwalt Herr Jörn Wobbe beschäftigt.

Ich bin schwer krank und habe unter anderem, eine Leberkrankheit **AIDS**.
Seit Jahren bin ich alleine mit meinen Problemen und niemand hilft mir. Seit Jahren verlange ich vom Ausländerbehörde, vom Bezirksamt Reinickendorf, vom Bezirksamt Mitte, vom VG – OVG und BVerwG, von Amtsgerichten – Landsgerichten und von Kammergericht, von der AIDS-Beratung, von der DRK, von Amnesty International Berlin-Brüssel-London sowie alle Hilfsorganisationen, dass man mir juristische Hilfe und einen Betreuer gibt. Ich erhalte aber nie eine Hilfe.

Als ich zu Ihrem Termin am **09.04.2008** kam, haben Sie mich um die Erledung des Prozesses schon vom **08.04.2008** von menem Rechtsanwalt Herrn Jörn Wobbe informiert. Sie haben auch gesagt, dass die Gerichtsverhandlung abgesagt wurde. Warum verlangen Sie jetzt von mir die Gerichtsgebühren?

Ihre Urteile vom **06.03.2008** und **05.05.2008** sind wegen der EU-Menschenrechte nicht die richtige Entscheidungen, die ich auch davon nichts wusste.

Die Gründe:

1. Diese Gerichte haben ohne mich darüber nichts zu informieren, ohne mir kein Recht zu Wort zu geben, einen Beschluss gegeben.

2. Statt der Erledigung der Voraussetzung, die ich auf meiner Klage am 10.11.2007 geschrieben habe, wurde eine Entscheidung gegeben.

3. Der Richter wollte sowohl von der Ausländerbehörde, als auch von den Rechtsanwälten „ Lilge z.b. " gegen einen behinderten Menschen verrichteten Verbrechen nicht genaue hinsehen.

Auf Grund dieser Tatsachen beantrage ich die neue Bearbeitung Ihrer Urteile vom **06.03.2008** und **05.05.2008**.

Wenn ich von Ihnen keine zufrieden stellende Entscheidungen bekomme, was juristisch betrachtet irrelevant wird, muss ich mich gegebenenfalls an die Experte von Vereinigten Nationen, EU-Gericht mich Wenden.

Seit Jahren werde ich durch diesen Staat gedemütigt, geschlagen, in unmenschlicher Weise gequält, diese Gesetze habe keine Auswirkung durch die Presse wird eine aufbrausende Politik angewendet, ich werde praktisch in der Öffentlichkeit gesteinigt, aber alle verschließen sich die Augen und die Taten werden verdeckt.

Wie Sie auch wissen, ist es nach der Verordnungen der UN als ein Völkermord anzusehen, wenn ein Mensch über Jahre hinweg versucht wird, vernichtet zu werden.

Bedenken Sie, dass noch nie jemand auf der Welt auf diese Art und Weise hingerichtet wurde.

Wenn die Experte der EU-Gericht der neutralen Länder, der Vereinigten Nationen meine Akte untersuchen und mich persönlich treffen würden und würden der Meinung sein, dass ich unrecht habe, hätten Sie dann Recht zu Sagen diese Akte muss abgeschlossen werden. Aber ich fordere es zu untersuchen Lassen, sonst werde ich die Akte vor den Experten der Vereinigten Nationen Vorlegen mit dem Argument: die Verletzung und Vernichtung der individuellen und Menschlichen Rechten.

Wenn Sie sich mit dieser Angelegenheit nicht befassen werden, werde ich der Welt meinen Letzten Antrag stellen.

Eine Kopie dieses Briefes wird dem UN und dem Europäischen Menschenrechtsgericht, wo ein Verfahren **„ Nr. 6859 / 08 "** von mir noch läuft, zugesandt.

Mit freundlichen Grüssen

Ismail Rustem

RECHTSANWALT
JÜRGEN ...
BA...STR. 8
...
TELEFON (030) ...
TELEFAX (030) ...
E-MAIL: ...@...de

Prozessvollmacht

Soweit Zustellungen statt an den/die Bevollmächtigte(n) auch an die Partei unmittelbar zulässig sind (z. B. § 16 FGG, § 8 VwZG), bitte ich diese nur an meine(n) Bevollmächtigte(n) zu bewirken.

Fotokopie

ANLAGE 1

wird hiermit in Sachen

Ismail Rustem

gegen

wegen VG 15 A 281.07

Prozessvollmacht erteilt.

Die Vollmacht ermächtigt zu allen den Rechtsstreit betreffenden Prozesshandlungen, insbesondere zur Stellung von Anträgen auf Scheidung der Ehe und Anträgen in Folgesachen, zur Erhebung der Widerklage, zur Vornahme und Entgegennahme von Zustellungen, zur Bestellung eines Vertreters, zur Beseitigung des Rechtsstreits durch Vergleich, Verzicht und Anerkenntnis, zur Einlegung und Zurücknahme von Rechtsmitteln und zum Verzicht auf solche, ferner zur Empfangnahme von Geldern und Wertsachen, insbesondere des Streitgegenstandes und der vom Gegner, der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattenden Kosten.

Die Vollmacht erstreckt sich auch auf Nebenverfahren, z. B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzung, Zwangsvollstreckung einschl. der aus ihr erwachsenden besonderen Verfahren (z. B. ZPO §§ 726–732, 766–774, 785, 805, 872 ff. u. a.), Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung, Hinterlegungsverfahren, Insolvenzverfahren.

Berlin 10.03.2008

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Soldan Best.-Nr. 12955-00 Prozessvollmacht (Form V 104 - 1083-XII/00)

39

Quittung über EUR 230,—

Von Mr Ismail Rustem

sind heute in Sachen VG Berlin 15 A 281/07

In Worten: Euro Zweihundertdreißig

gezahlt.

28.03.08

Ort, Datum

RECHTSANWALT

Soldan Best.-Nr. 12314-00 Quittung, dreiteilig (K 427 - 1209-0/02)

Rafik Asadi
FA f. Allgemeinmedizin
Müllerstr. 152

13353 Berlin

Tel.: 030/ 453 100 88
Fax: 030/ 453 103 94

Berlin, den 28.02.2008

Ärztliches Attest

ANLAGE 2

Betrifft: Rustem Ismail, geb.: 07.11.1970
Wichmannstr. 9, 10787 Berlin

Herr Ismail ist in meiner hausärztlichen Behandlung.

Folgende **Diagnosen** bestehen:

Depressionen, G. {F32.2G};
Prostatitis chronisch, G. {N41.1G};
HIV Infektion, chronisch, G. {B24G};
Perniziöse Amämie, G. {D51.0G};
Vitamin B 12 Mangelamämie, G. {D51.9G};
Z.n.Myokarditis, G. {I51.4G};
Z.n.Ulcus ventriculi, G. {L98.4G};
Refluxösophagitis II, G. {K21.0G};
Hepatitis A chronisch, G. {B15.9G};
Asthmoide Bronchitis, chronisch;
Somatisierungsstörung;
Erosive Pangastritis, chronisch;
Z.n Lues II;
Z.n. Lungentuberkulose

Aktuelle Anamnese: Wegen seiner Erkrankung ist Herr Ismail in seinem alltäglichen Leben sehr stark eingeschränkt. Er ist aus ärztlicher Sicht weiterhin therapiebedürftig, da der Gesundheitszustand trotz regelmäßiger Behandlung keine wesentliche Besserungstendenz aufweist.

Befund: Es bedarf einer weiteren ständigen Beobachtung und Behandlung.

Mit freundlichen Grüßen

Charité

UNIVERSITÄTSKLINIKUM MEDIZINISCHE FAKULTÄT DER HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN

Sozialdienst
Tel.: 030 450 571074 Fax: 030 450 571974

Berlin, den 16.01.2004

CHARITÉ D-10098 BERLIN

CAMPUS CHARITÉ MITTE

ANLAGE 3

Bezirksamt Reinickendorf von Berlin
Sozialamt
Soz 4782, Hr. Raatsch
Eichenborndamm 215 - 239
13427 Berlin

Rustem, Ismail geb.: 07.11.1970

z.Zt. Charité, Psychiatrische Klinik, Station 151
10098 Berlin, Schumann Str. 20/21

Antrag auf Sozialhilfe sowie Versorgung mit Unterkunft

Sehr geehrte Damen und Herren,

o.g. Patient befindet sich seit dem 07.01.04 in der stationären Behandlung unserer Klinik.
Massive soziale, finanzielle und gesundheitliche Schwierigkeiten des Patienten (keinerlei finanzielle Bezüge, keine gesicherte Wohnsituation, verschiedene Erkrankungen) haben am 07.01.2004 zu dessen Dekompensation geführt. (Abschiebungsgründe)
Weil er für sich keine andere Möglichkeit sah, hat er sich in suizidaler Absicht vor dem Reichstag/Bundespresseamt mit Benzin übergossen und versucht sich anzuzünden.
Passanten konnten letztendlich durch die herbeigerufen Polizei verhindern, daß es zum Vollzug der Tat kam.
Zur Zeit wird Hr. Rustem medizinisch durch unsere Klinik versorgt.
Im Anschluß an dessen stationärer Behandlung stellt sich für uns jedoch die Frage der sozialen Absicherung des Patienten, den wir nach der derzeitigen Situation, mittellos in die Obdachlosigkeit entlassen müssen.
Eine derartige Situation würde bei dem Patienten unter bekannten Umständen zu einer erneuten Verschlechterung des Zustandes mit Suizidalität führen, deren Folgen nicht absehbar sind und unter Umständen zu einem erneuten Klinikaufenthalt führen könnten.

Wir bitten Sie deshalb dringend, den Antrag des Patienten positiv zu entscheiden und ihm, falls erforderlich, einen Termin beim Sozialamt mitzuteilen.

Mit freundlichen Grüßen

Fr. Bartholomä
Stationsärztin

Hr. Kröplin
Sozialdienst

Dr. med. Christian Seyfried
Arzt für Neurologie, Psychiatrie und Psychotherapie

10551 Berlin
Turmstraße 28
✆ 030 – 395 54 30

Berlin, 01.02.2007

ANLAGE
4

Ärztliches Attest zur Vorlage beim Sozialamt

Herr ***Rustem Ismail, geb. am 01.11.1970***, wohnh. Wichmannstr. 9 in 10787 Berlin, hat sich hier in Behandlung begeben. Er gibt an, Opfer unseres Staates geworden zu sein und führt vielfältige Klagen u. a. vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte.
Unter anderem hatte er besonders schlechte Erfahrungen mit dem Sozialamt Reinickendorf gemacht und beschreibt ein Gefühl des Ausgeliefertseins, dem er eigentlich nur durch Selbstmord entkommen könnte. Nervenärztlicherseits wird bestätigt, dass der psychische Zustand höchst angespannt ist, dysthym-depressiv mit suizidalen Absichten und es wird von hieraus darum gebeten, ihn von seinem Wohnort in Berlin Mitte aus vom dortigen Bezirksamt weiter zu betreuen, um das Geschehen nicht weiter zu eskalieren.

Dr. med. Christian Seyfried
Arzt für Neurologie und Psychiatrie
- Psychotherapie -
Turmstraße 28, 10551 Berlin
72 38394 Telefon 395 54 30

20 Juni 19.10.06 11 Uhr Uhr 16412

Agentur für Arbeit Berlin Mitte

Ärztlicher Dienst

Gutachter der Agentur für Arbeit: Dr. Dieckmann/Rik

Ort, Datum: Berlin, den 25.09.06, 27.09.2006

Proband(in): **Ismail, Rustem, geb. 07.11.1970**

Kundennummer, BGL: 922D050578, 148348

ANLAGE 5a

Gutachterliche Äußerung:

Begründende Unterlagen (Vorgeschichte, Befunde) liegen im ÄD vor.

Folgende Fremdbefunde wurden berücksichtigt:

- psychiatrisches Zusatzgutachten einschließlich sozialmedizinischer Beurteilung von dr. med. A. Spitschuh vom 02.05.06

Darstellung der vermittlungs- und beratungsrelevanten Gesundheitsstörungen:

- schwergradig ausgeprägte seelische Störung
- seelisch bedingte körperbezogene Störung

Feststellung zur aktuellen und zur erwarteten Entwicklung der Leistungsfähigkeit:

Bei Herrn Ismail besteht keine Erwerbsfähigkeit im Sinne des SGB II und dieses auch für länger als 6 Monate, voraussichtlich sogar auf Dauer.

Beantwortung der Zielfragen:

Herr Ismail ist nicht in der Lage, auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt eine versicherungspflichtige , mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigung auszuüben und dieses voraussichtlich sogar auf Dauer.

Sozialmedizinische Beurteilung - Epikrise - Prognose:

Aus dem eingeleiteten fachärztlichen Zusatzgutachten geht hervor, dass bei Herrn Ismail eine schwergradig ausgeprägte seelische Störung zu verzeichnen ist. Darüber hinaus ist eine seelisch bedingte körperbezogene Störung vorhanden.
Wiederholte stationäre und ambulante psychiatrische Behandlungen haben kaum zu einer Verbesserung geführt. Die Erkrankung ist chronifiziert bei ungünstiger Prognose.
Aus meiner ärztlichen Sicht besteht eine Leistungsunfähigkeit voraussichtlich sogar auf Dauer.

- ☐ voraussichtlich bis zu 6 Monaten vermindert oder nicht leistungsfähig
- ☒ voraussichtlich länger als 6 Monate vermindert oder nicht leistungsfähig

Hinweise zur Eröffnung des Gutachtens: Die gutachterliche Äußerung kann ohne Arzt eröffnet werden.

Diese gutachterliche Äußerung ist entsprechend unseren Vorschriften nach Aktenlage erstellt worden. Es gründet sich auf die oben angegebenen Befundunterlagen. Sofern weitere gesundheitliche Einschränkungen geltend gemacht werden, über die dem Gutachter keine Befunde vorlagen, bitten wir um eine Rückinformation.

Stempel und Unterschrift:

Dr. med. O. W. Dieckmann
Dr. Dieckmann
Ltd. Arzt des Agenturverbundes Berlin Mitte
der Agentur für Arbeit
Berlin Mitte

Regelungen des ab 01.07.2001 geltenden Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX)

ANLAGE 5b

§ 2 – Behinderung

(1) Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Sie sind von Behinderung bedroht, wenn die Beeinträchtigung zu erwarten ist.

(2) Menschen sind im Sinne des Teils 2 schwerbehindert, wenn bei ihnen ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 vorliegt und sie ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Beschäftigung auf einem Arbeitsplatz im Sinne des § 73 rechtmäßig im Geltungsbereich dieses Gesetzbuches haben.

(3) Schwerbehinderten Menschen gleichgestellt werden sollen behinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von weniger als 50, aber wenigstens 30, bei denen die übrigen Voraussetzungen des Absatzes 2 vorliegen, wenn sie infolge ihrer Behinderung ohne die Gleichstellung einen geeigneten Arbeitsplatz im Sinne des § 73 nicht erlangen oder nicht behalten können (gleichgestellte behinderte Menschen).

§ 69 - Feststellung der Behinderung, Ausweise

(1) Auf Antrag des behinderten Menschen stellen die für die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes zuständigen Behörden das Vorliegen einer Behinderung und den Grad der Behinderung fest. Beantragt eine erwerbstätige Person die Feststellung der Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch (§ 2 Abs. 2), gelten die in § 14 Abs. 2 Satz 2 und 4 sowie Abs. 5 Satz 2 und 5 genannten Fristen sowie § 60 Abs. 1 des Ersten Buches entsprechend. Das Gesetz über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung ist entsprechend anzuwenden, soweit nicht das Zehnte Buch Anwendung findet. Die Auswirkungen auf die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft werden als Grad der Behinderung nach Zehnergraden abgestuft festgestellt. Die im Rahmen des § 30 Abs. 1 des Bundesversorgungsgesetzes festgelegten Maßstäbe gelten entsprechend. Feststellung ist nur zu treffen, wenn ein Grad der Behinderung von wenigstens 20 vorliegt. Durch Landesrecht kann die Zuständigkeit abweichend von Satz 1 geregelt werden.

(2) Feststellungen nach Absatz 1 sind nicht zu treffen, wenn eine Feststellung über das Vorliegen einer Behinderung und den Grad einer auf ihr beruhenden Erwerbsminderung schon in einem Rentenbescheid, einer entsprechenden Verwaltungs- oder Gerichtsentscheidung oder einer vorläufigen Bescheinigung der für diese Entscheidungen zuständigen Dienststellen getroffen worden ist, es sei denn, dass der behinderte Mensch ein Interesse an anderweitiger Feststellung nach Absatz 1 glaubhaft macht. Eine Feststellung nach Satz 1 gilt zugleich als Feststellung des Grades der Behinderung.

(3) Liegen mehrere Beeinträchtigungen der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft vor, so wird der Grad der Behinderung nach den Auswirkungen der Beeinträchtigungen in ihrer Gesamtheit unter Berücksichtigung ihrer wechselseitigen Beziehungen festgestellt. Für diese Entscheidung gilt Absatz 1, es sei denn, dass in einer Entscheidung nach Absatz 2 eine Gesamtbeurteilung bereits getroffen worden ist.

(4) Sind neben dem Vorliegen der Behinderung weitere gesundheitliche Merkmale Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Nachteilsausgleichen, so treffen die zuständigen Behörden die erforderlichen Feststellungen im Verfahren nach Absatz 1.

(5) Auf Antrag des behinderten Menschen stellen die zuständigen Behörden auf Grund einer Feststellung der Behinderung einen Ausweis über die Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch, den Grad der Behinderung sowie im Falle des Absatzes 4 über weitere gesundheitliche Merkmale aus. Der Ausweis dient dem Nachweis für die Inanspruchnahme von Leistungen und sonstigen Hilfen, die schwerbehinderten Menschen nach Teil 2 oder nach anderen Vorschriften zustehen. Die Gültigkeitsdauer des Ausweises soll befristet werden, wird eingezogen, sobald der gesetzliche Schutz schwerbehinderter Menschen erloschen ist. Der Ausweis wird berichtigt, sobald eine Neufeststellung unanfechtbar geworden ist.

RUSTEM-AZERI

Ismail Rustem
Wichmannstr. 9
10787 Berlin

Berlin, 19 Maj.2008

Ismail Rustem, Wichmannstr. 9, 10787 Berlin

An das:
RA. Jörn Wobbe
Bayreuther Str. 8

10787 Berlin

Nur per Fax: 030 / 23 63 57 43

-VG 15 281 / 07-

Sehr geehrter Herr Anwalt Jörn Wobbe,

anbei zu diesem Schreiben erhalten Sie die Kopie meines Widerspruchs an das Verwaltungsgericht Berlin von 18 Maj. 2008.

Mit freundlichen Grüßen

R. Ismail

*** ÜBERTRAGUNGSBERICHT ***

Lexmark 7300 Series

19/05/2008 14:25			
STARTZEIT	GESENDET AN	SEITEN	ERGEBNIS
14:24	03023635743	4	OK

RUSTEM-AZERI

Ismail Rustem
Wichmannstr. 9
10787 Berlin

Ismail Rustem, Wichmannstr. 9, 10787 Berlin

An das:
Verwaltungsgericht Berlin
Kirchstraße 7

10557 Berlin

Berlin, 19 Mai. 2008

Empfangsbestätigung

Nur per Fax: 030 / 9014-8790

Briefannahme
Verwaltungsgericht Berlin
Eing: 19. MAI 2008
Doppel Akten EB
Vollm Anl. fach

-VG 15 A 281.07-

WIDERSPRUCH

Die Kopie Ihrer Entscheidung wurde von meinem Rechtsanwalt Herrn Jörn Wobbe am 14.05.2008 mir vorgelegt. Ich bin aber Ihre Entscheidung vom 05.05.2008 dagegen. Mein RA Jörn Wobbe hat mir gesagt, kann ich bis zum 19.05.2008 meinen Widerspruch dem Gericht mitteilen.

Obwohl Sie versuchen diese Hinrichtung zu verdecken, haben Sie eine Bedingung von mir vergessen: Sie können gegen meine Beschwerden nicht widersprechen, ich lasse mich nur durch Ärzte, Psychologen und Juristen aus dem Ausland untersuchen und befragen. Nur erst durch diese Kontrollen können Sie gegen mich beschulden.

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit widerspreche ich Ihrem Urteil vom **06.03.2008** und **05.05.2008**.

ich muss Ihnen mitteilen, dass ich wegen meiner psychischen und physischen Krankheit meine Vollmacht ab dem **10.02.2008** meinem Rechstanwalt Herrn Jörn Wobbe erteilt, damit ich keine Krisen und Depressionen für meine behinderte Krankheit erlebe. Dafür habe ich ihn auch im Betrag von **230 €** (mit der Quittung) bezahlt. **Anlage 1**

In den Jahren **1998 bis 2007** wurden meine Rechte ohne Grund entnommen. Von **1998** bis **11.10.2007** die Ausländerbehörde meine Rechte verletzt, mich physisch und psychisch fertig gemacht hat. Nach deutschem Recht gibt es für in Deutschland lebenden Menschen keine Unterschiede bezüglich Sprache, Religion und Rasse. Die Garantie zum Leben kommt an erster Stelle. Aber von 1998 bis 2004 wurde ich durch die Ausländerbehörde unmenschlich und ungerecht als ein Sklave behandelt. Ich wurde zum Obdachlos, 5 Jahre hinterher dürfte ich keine ärztliche Behandlungen haben. Aufgrund dessen habe ich bereits 16 verschiedene Krankheiten. **Anlage 2**
„ Depressionen, AIDS Infections, Vitamin B 12 Mangelamämie, Prostatitis chronisch, Hämorrhoiden, Z.n. Myokarditis (Infarkt) , Z.n. Ulkus ventriculi, Refluxösophagitis II, Hepatitis A chronisch, Z.n. Lues II (Suflis), Perniziöse Amämie, Somatisierungsstörung, Asthmoide Bronchitis chronisch, Erosive Pangastritis chronisch, Z.n. Lungentuberkulose

Aufgrund dieser Vorkommnisse konnte ich dieses nicht mehr ertragen, so dass ich **2003** einen Herzinfarkt bekam. Ich wurde im Westhafen-Krankenhaus ärztlich behandelt. Als ich entlassen wurde, war ich wieder obdachlos, mir wurde niemand nicht geholfen. Nachdem ich meine Proteste schriftlich an das Gericht für Menschenrechte des EU Geschickt habe,

habe ich am **05.01.2004** vor dem Reichstag einen Hungerstreik begonnen und habe am **07.01.2004** versucht, Suizid zu begehen. **Anlage 3 und 4**

Nunmehr hat sich Jahr **2006** wiederum durch Amtsärzte herausgestellt, dass ich nicht mehr erwerbsfähig bin. Die Ärzte verlangen, dass ich in Rente gehen soll.
In der **Anlage 5** finden Sie insbesondere auch Atteste von unparteiischen Stellen wie dem „Medizinischen Dienst " des Arbeitsamtes. Jenes Attest zugrunde legend hat mir das JobCenters Mitte Erwerbs, – und Arbeitsunfähigkeit beschieden und mich aufgefordert die Erwerbsunfähigkeitsrente zu beantragen.
Die Deutsche Rentenkasse lehnt meinen Rentenantrag jedoch ab.

Ich hätte meine Wartezeit bei dem Versicherungsträger erfüllt, aber meine Klageverfahren gegen Behörden und insbesondere die Ausländerbehörde hat knapp 10 Jahre gedauert. Demnach muss die Ausländerbehörde die Versicherungsprämie für den vergangenen Zeitraum bezahlen.

Im Jahre 2004 werde ich wie ein Fußball hin und hergeschossen. Vom Bezirksamt Reinickendorf zum Sozialamt Neukölln, dann zum Job Center Neukölln, dann zum Job Center Mitte, dann zum Deutsche Rente, dann wider zum Bezirksamt Reinickendorf, von dort aus zum Sozialamt Mitte. Von wo ich aus zum Sozialamt Mitte gelangen werde, ist noch ungewiss.

Getreu dem Prinzip: ***Eine Hand Wäscht die andere.***

Nach dem Bericht des vom Arbeitsamt bestellten Arztes hätte ich im Jahre **2006** den Antrag auf Behindertenausweis stellen sollen. Da ich keinen Betreue hatte, wie in allen Fällen, konnte der Antrag nicht rechtzeitig gestellt werden.

Die Ausländerbehörde weißt auch, dass ich aus meiner Krise nicht herauskommen kann, dass die auf mich geworfenen Probleme mich in eine weitere Krise stecken werden. Die einzige Möglichkeit und Chance aus dieser Situation herauszukommen wird mein Selbstmord sein.

Diese Fakten beweisen, dass in den letzten 10 Jahren ca. 1.000 Immigranten in Deutschland auf diesem Wege in den Selbstmord getrieben worden sind.

Mit Ihrem gesetzwidrigem PKH Thema vom 06.03.2008 ich möchte gerne wissen, wer mich in dem VG verteidigt hat. Wurde ich von Beschuldigten Ausländerbehörde verteidigt? Wieso werde ich nicht angehört, bevor ein Urteil gefällt wird, wer hat denn mich verteidigt, als sie versuchten, die Angelegenheit zu verdecken?

Nach **10.03.2008** hat sich mein Rechtsanwalt Herr Jörn Wobbe beschäftigt.

Ich bin schwer krank und habe unter anderem, eine Leberkrankheit **AIDS**.
Seit Jahren bin ich alleine mit meinen Problemen und niemand hilft mir. Seit Jahren verlange ich vom Ausländerbehörde, vom Bezirksamt Reinickendorf, vom Bezirksamt Mitte, vom VG – OVG und BVerwG, von Amtsgerichten – Landsgerichten und von Kammergericht, von der AIDS-Beratung, von der DRK, von Amnesty International Berlin-Brüssel-London sowie alle Hilfsorganisationen, dass man mir juristische Hilfe und einen Betreuer gibt. Ich erhalte aber nie eine Hilfe.

Als ich zu Ihrem Termin am **09.04.2008** kam, haben Sie mich um die Erledung des Prozesses schon vom **08.04.2008** von menem Rechtsanwalt Herrn Jörn Wobbe informiert. Sie haben auch gesagt, dass die Gerichtsverhandlung abgesagt wurde. Warum verlangen Sie jetzt von mir die Gerichtsgebühren?

Ihre Urteile vom **06.03.2008** und **05.05.2008** sind wegen der EU-Menschenrechte nicht die richtige Entscheidungen, die ich auch davon nichts wusste.

Die Gründe:

1. Diese Gerichte haben ohne mich darüber nichts zu informieren, ohne mir kein Recht zu Wort zu geben, einen Beschluss gegeben.

2. Statt der Erledigung der Voraussetzung, die ich auf meiner Klage am 10.11.2007 geschrieben habe, wurde eine Entscheidung gegeben.

3. Der Richter wollte sowohl von der Ausländerbehörde, als auch von den Rechtsanwälten „ Lilge z.b. " gegen einen behinderten Menschen verrichteten Verbrechen nicht genaue hinsehen.

Auf Grund dieser Tatsachen beantrage ich die neue Bearbeitung Ihrer Urteile vom **06.03.2008** und **05.05.2008**.

Wenn ich von Ihnen keine zufrieden stellende Entscheidungen bekomme, was juristisch betrachtet irrelevant wird, muss ich mich gegebenenfalls an die Experte von Vereinigten Nationen, EU-Gericht mich Wenden.

Seit Jahren werde ich durch diesen Staat gedemütigt, geschlagen, in unmenschlicher Weise gequält, diese Gesetze habe keine Auswirkung durch die Presse wird eine aufbrausende Politik angewendet, ich werde praktisch in der Öffentlichkeit gesteinigt, aber alle verschließen sich die Augen und die Taten werden verdeckt.

Wie Sie auch wissen, ist es nach der Verordnungen der UN als ein Völkermord anzusehen, wenn ein Mensch über Jahre hinweg versucht wird, vernichtet zu werden.

Bedenken Sie, dass noch nie jemand auf der Welt auf diese Art und Weise hingerichtet wurde.

Wenn die Experte der EU-Gericht der neutralen Länder, der Vereinigten Nationen meine Akte untersuchen und mich persönlich treffen würden und würden der Meinung sein, dass ich unrecht habe, hätten Sie dann Recht zu Sagen diese Akte muss abgeschlossen werden. Aber ich fordere es zu untersuchen Lassen, sonst werde ich die Akte vor den Experten der Vereinigten Nationen Vorlegen mit dem Argument: die Verletzung und Vernichtung der individuellen und Menschlichen Rechten.

Wenn Sie sich mit dieser Angelegenheit nicht befassen werden, werde ich der Welt meinen Letzten Antrag stellen.

Eine Kopie dieses Briefes wird dem UN und dem Europäischen Menschenrechtsgericht, wo ein Verfahren „ **Nr. 6859 / 08** " von mir noch läuft, zugesandt.

Mit freundlichen Grüssen

Ismail Rustem

Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg

2. Senat

OVG 2 M 27.08 u. OVG 2 L 28.08

Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstr. 31, 10623 Berlin

Herrn
Ismail Rustem

Wichmannstraße 9

10787 Berlin

10623 Berlin, den 9.7.2008

Hardenbergstr. 31

Fernruf: (030) 90149-80
Durchwahl: (030) 9014-9 } **8729**
Intern: 9149
Telefax: (030) 90149-8808

Internet: www.ovg.berlin.brandenburg.de

zu:

Sehr geehrter Herr Rustem!

In der Verwaltungsstreitsache

Ismail Rustem

gegen

Land Berlin

erhalten Sie je eine Ausfertigung der Beschlüsse vom 7.7.2008.

Im Auftrag
Die Geschäftsstelle

Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig, weil es mit einer Datenverarbeitungsanlage erstellt wurde.

Ausfertigung

OBERVERWALTUNGSGERICHT BERLIN-BRANDENBURG

BESCHLUSS

OVG 2 M 27.08
VG 15 A 281.07 Berlin

In der Verwaltungsstreitsache

des Herrn Ismail Rustem, geb. 07.11.1970, Wichmannstraße 9, 10787 Berlin,

Klägers und Beschwerdeführers,

g e g e n

das Land Berlin, vertreten durch das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten -Ausländerbehörde-, Friedrich-Krause-Ufer 24, 13353 Berlin,

Beklagten und Beschwerdegegner,

hat der 2. Senat durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Korbmacher und die Richter am Oberverwaltungsgericht Hahn und Dr. Jobs am 7. Juli 2008 beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen den Prozesskostenhilfe versagenden Beschluss des Verwaltungsgerichts Berlin vom 6. März 2008 wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens. Außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

Gründe

Die sinngemäße Beschwerde des Klägers gegen die erstinstanzliche Versagung von Prozesskostenhilfe hat keinen Erfolg. Die Annahme des Verwaltungsgerichts, dass seine Klage keine hinreichende Aussicht auf Erfolg im Sinne von § 166 VwGO i.V.m. § 114 ZPO hat, ist aus Gründen des angefochtenen Beschlusses zutreffend. Der Senat verweist zur näheren Begründung auf diese Entscheidung (vgl. § 122 Abs. 2 Satz 3 VwGO). Soweit der Kläger rügt, er sei „nicht angehört" worden bevor diese Entscheidung gefällt worden sei, verkennt er, dass die Entscheidung im Verfahren über die Prozesskostenhilfe nach § 166 VwGO i.V.m. § 127 Abs. 1 ZPO ohne mündliche Verhandlung ergeht und auch nach Art. 103 Abs. 1 GG kein Anspruch auf mündliche Verhandlung besteht. Vor Erlass der Entscheidung hatte der Kläger die Möglichkeit, sich schriftlich zu äußern.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO, § 127 Abs. 4 ZPO. Einer Streitwertfestsetzung bedarf es wegen der gesetzlich bestimmten Festgebühr nicht.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

Dr. Korbmacher Hahn Dr. Jobs

Jo./na./Gr.

Ausgefertigt

Grasse

Justizangestellte

OBERVERWALTUNGSGERICHT BERLIN-BRANDENBURG 5

Ausfertigung

OBERVERWALTUNGSGERICHT BERLIN-BRANDENBURG

BESCHLUSS

OVG 2 L 28.08
VG 15 A 281.07 Berlin

In der Verwaltungsstreitsache

des Herrn Ismail Rustem, geb. 07.11.1970, Wichmannstraße 9, 10787 Berlin,

Klägers und Beschwerdeführers,

g e g e n

das Land Berlin, vertreten durch das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten -Ausländerbehörde-, Friedrich-Krause-Ufer 24, 13353 Berlin,

Beklagten und Beschwerdegegner,

hat der 2. Senat durch den Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Jobs
am 7. Juli 2008 beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Streitwertfestsetzung im dem Beschluss des Verwaltungsgerichts Berlin vom 5. Mai 2008 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gerichtsgebührenfrei; Kosten werden nicht erstattet.

Gründe

Die sinngemäße erhobene Streitwertbeschwerde ist jedenfalls unbegründet. Das Verwaltungsgericht hat den Streitwert in der Klage zu Recht gemäß § 52 Abs. 2 GKG mit dem Auffangstreitwert auf 5 000 Euro festgesetzt, weil der Sach- und Streitstand keine genügenden Anhaltspunkte für die Bestimmung des Streitwerts bot. Soweit der Kläger sinngemäß rügt, die Streitwertfestsetzung sei entbehrlich, weil die Gerichtsverhandlung abgesagt worden sei und daher keine Gerichtsgebühren verlangt werden könnten, verkennt er, dass die hier erfolgte Erledigungserklärung der Beteiligten die Gerichtsgebühren nicht (vollständig) entfallen lässt (vgl. Nr. 5113 Anlage I zu GKG).

Sollte sich der Kläger gegen die isolierte Entscheidung über die Kosten wenden, ist ein Rechtsmittel unzulässig, da diese Entscheidung unanfechtbar ist (§ 158 Abs. 2 VwGO).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 68 Abs. 3 GKG.

Die vorstehenden Entscheidungen sind gemäß § 68 Abs. 1 Satz 5 i.V.m. § 66 Abs. 6 Satz 1 GKG durch den Einzelrichter zu treffen, weil die angefochtene Entscheidung von einem Einzelrichter erlassen worden ist.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5 i.V.m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

Dr. Jobs

Ausgefertigt

OBERVERWALTUNGSGERICHT BERLIN-BRANDENBURG 5

Grasse
Justizangestellte

Jo./na./Gr.

Verwaltungsgericht Berlin

15. Kammer

- VG 15 A 281.07 -

Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin

10557 Berlin-Moabit, den 17.7.2008

Kirchstraße 7
Fernruf: (030) 9014-0
Durchwahl: (030) 9014-
Intern: (914-111)
Telefax: (030) 9014-8790
Internet: http://www.berlin.de/vg

} App.-Nr. 8150

Rustem Ismail

Wichmannstr. 9

10787 Berlin

Zu:

Sehr geehrter Herr Ismail!

In der Verwaltungsstreitsache

Rustem Ismail

g e g e n

Land Berlin

werden Sie nochmals um Mitteilung gebeten, wovon Sie Ihren Lebensunterhalt bestreiten. Sollten Sie Sozialleistungen in Anspruch nehmen, so kann bei Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung neueren Datums von einer Einziehung der Gerichtskosten abgesehen werden.
Erfolgt auf dieses Schreiben Ihrerseits wiederum keine Reaktion, werden die Kosten über die Kosteneinziehungsstelle der Justiz eingefordert.

Hochachtungsvoll
Quander
Justizinspektorin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig, weil es mit einer Datenverarbeitungsanlage erstellt wurde.

RUSTEM-AZERI

Ismail Rustem
Wichmannstr. 9
10787 Berlin

Berlin, 21 Juli 2008

Ismail Rustem, Wichmannstr. 9, 10787 Berlin

An das:
Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1
04107 Leipzig

Postfach 10 08 54
04008 Leipzig

Fax: 0341 2007 1000

Weil kein Rechtsanwalt gegen diese Hinrichtung gegen mich vorgehen will, muß ich diesen Brief selbst an das Bundesverwaltungsgericht verfassen. Daher gebe ich den gesamten erfolglosen Schriftverkehr nebst Anträgen auf einem Verfahren auch Ihnen.

Nach deutschem Recht gibt es für in Deutschland lebenden Menschen keine Unterschiede bezüglich Sprache, Religion und Rasse. Die Garantie zum Leben kommt an erster Stelle. Aber von **1998** bis **2004** und weiter bis **2007** wurde ich durch die Ausländerbehörde unmenschlich und ungerecht als ein Sklave behandelt. Ich wurde zum Obdachlos, 5 Jahre hinterher dürfte ich keine ärztliche Behandlungen haben. Aufgrund dessen habe ich bereits 16 verschiedene Krankheiten.

BESCHWERDE

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege ich Widerspruch gegen den Beschluss des Verwaltungsgericht (VG 15 A 281 . 07) und Oberverwaltungsgericht (**OVG 2 M 27 . 08**) (**OVG 2 L 28 . 08**) ein.

Ich hatte bei der Anklage aufgezeigt, dass eine Ablehnung meiner Klage nur nach Experten Anhörung aus neutralen Ländern, aus UN und EU Gericht stattfinden kann, wenn diese mich angehört haben. Die Gegenseite hat dies nicht berücksichtigt.

Dieser Beschluss ist für mich unakzeptable.

Von 1998 bis 2004 wurde ich durch die Ausländerbehörde und die Richterin VG und OVG unmenschlich und ungerecht als ein **Sklave** behandelt. Ich wurde zum Obdachlos, **4** Jahre hinterher dürfte ich keine ärztliche Behandlungen haben. Aufgrund dessen habe ich bereits **16** verschiedene schlechte Krankheiten. **Z.n. Lungentuberkulose, Depressionen, AIDS Infections, Z.n. Myokarditis (Infarkt), Prostatitis chronisch, Z.n. Ulkus ventriculi, Refluxösophagitis II, Hepatitis A chronisch, Z.n. Lues II (Suflis), Vitamin B 12 Mangelamämie, Hämorrhoiden, Erosive Pangastritis chronisch , Perniziöse Amämie, Somatisierungsstörung, Asthmoide Bronchitis chronisch, schwere Seelische Krankheit .**

Aufgrund dieser Vorkommnisse konnte ich dieses nicht mehr ertragen, so dass ich **2003** einen **Herzinfarkt** bekam. Ich wurde im DRK-Klinik Westend ärztlich behandelt. Als ich entlassen wurde, war ich wieder obdachlos, meine Bitten und Anträge wurden vom Sozialamt Reinickendorf und Verwaltungsgericht (**VG 32 A 599. 03**) negativ bescheiden, mir wurde nicht geholfen, weil sie die Aufdeckung der Morde nicht beitragen wollten. Meine letzte Möglichkeit war ein **Selbstmord**. Nachdem ich meine Proteste schriftlich an das Gericht für Menschenrechte der EU geschickt habe, habe ich am 05.01.**2004** vor dem Reichstag einen Hungerstreik begonnen und habe am 07.01.**2004** versucht, Suizid zu begehen.

Aus dem Aserbaidschan bin nicht mit dem Ziel gekommen, um Selbstmord anzufangen. Wie die Gegenseite zu beweisen versucht.

Auch wenn ich ein Ausländer bin, bin ich Trotzdem ein Mensch und jeder Mensch verdient Wie ein **MENSCH** behandelt zu werden…

Später hat die Ausländerbehörde mit mir eine Vereinbarung getroffen, nach der ich meine Klage (**VG 10 A 330.03**) gegen die Ausländerbehörde zurückziehe und sie mir aus humanitären Gründen einen Aufenthaltsstatus zubilligen würden.

Obwohl ich meine Klage (**VG 10 A 330.03**) in Jahr **2004** zurückgezogen habe, hat sich die Ausländerbehörde in ihrer Haltung einer Tötungspolitik nicht geändert. Um dieses zu verhindern, haben einige Politiker und andere verschiedene Pläne entworfen, (z.b. Psychoterror, Gewaltanwendung durch Polizei, unberechtigte Vorwürfe, Beschuldigungen etc.)

Die Ausländerbehörde stützt sich auf ein Urteil aus dem Jahre **2004**, meine Ausweisung vom 19.07.2000 wird demnach nicht aufgehoben, daher wird mir eine Aufenthaltsbefugnis nach **§ 30 Abs. 4** mit niedrigem Status gegeben.

Mir wurde damals ein Aufenthaltstitel nach **§ 30 Abs.4** erteilt, wonach meine **Wohnsitznahme** nur auf das **Land Berlin** beschränkt ist. Jedoch hätte ich zwischen 23.04.**2004** nach den **Härtefällen** einen Aufenthaltstitel unbefristet erhalten müssen.

Ich habe die Klage (**AZ.: 528 Qs 49/03 (251b / 251a Ds) 52 Js 7/00 (349/00)** gegen die Ausländerbehörde im Jahre **2005** gewonnen. Auch danach, bis **2007** hat die Ausländerbehörde weiterhin die Gesetze ignoriert bzw. ungesetzlich gehandelt. Im **2007** habe ich die Ausländerbehörde bei Verwaltungsgericht (**VG 15 A 281.07**) verklagt, erst danach hat die Ausländerbehörde die Fehler und ungesetzliche Handlungen korrigiert. Nach meinem Klage an die Verwaltungsgericht, hat die Ausländerbehörde am 11.10.**2007** habe ich auch nunmehr eine unbefristete Niederlassungserlaubnis nach **§ 26 Abs. 4** erhalten.

Ich muss mitteilen, dass ich wegen meiner psychischen und physischen Krankheit meine Vollmacht ab dem 10.02.**2008** meinem Rechtsanwalt Herrn Jörn Wobbe erteilt, damit ich keine Krisen und Depressionen für meine behinderte Krankheit erlebe. Dafür habe ich ihn auch im Betrag von 230 € bezahlt.

Nach 10.03.2008 hat sich mein RA Herrn Jörn Wobbe beschäftigt.

Als ich zu Gericht Termin am 09.04.2008 kam, Sie hat mich um die **Erledung** des Prozesses schon vom 08.04.2008 von meinem Rechtsanwalt Herrn Jörn Wobbe informiert. Sie hat auch gesagt, dass die Gerichtsverhandlung abgesagt wurde. Warum verlangen Sie jetzt von mir die 5 000 € Gerichtsgebühren?

Mein RA Jörn Wobbe hat mir gesagt, kann ich bis zum 19.05.2008 meinen Widerspruch dem Verwaltungsgericht mitteilen. Statt der Erledigung der Voraussetzung, die ich auf meiner Klage am 10.11.2007 und meine Widerspruch am 19.05.2008 geschrieben habe, wurde eine Entscheidung gegeben.

Das Beschluss (**VG 15 A 281. 07**) vom 06.03.2008 , 05.05.2008 und (**OVG 2 M 27.08**) (**OVG 2 L 28.08**) vom 07.07.2008 sind wegen der EU- Menschenrechte Gesetz nicht die richtige Entscheidungen, die ich auch davon nichts wusste. Diese Gerichte haben ohne mich darüber nichts zu informieren, ohne mir kein Recht zu Wort zu geben, einen Beschluss gegeben. Wieso werde ich nicht angehört, bevor ein Urteil (**OVG 2 M 27.08**) (**OVG 2 L 28.08**) gefällt wird, wer hat denn mich verteidigt, als sie versucht, die Angelegenheit zu verdecken?

Der Richter wollte sowohl von der Ausländerbehörde, als auch von den Rechtsanwälten gegen einen behinderten Menschen der seelisch und körperlich geschädigt ist verrichteten Verbrechen nicht genaue hinsehen.

Die Staatsanwaltschaften und die Gerichte sind verpflichtet sich darum zu kümmern, wenn es Um **Psychoterror**, in den **Selbstmord** treiben, **Totschlag**, **Folter**, **Erniedrigung**, **Ungerechtigkeit**, **Schwere Köperverletzung** und Dergleichen geht.

Auf Grund dieser Tatsachen das **Beschluss auch Falsch**.

Die Ausländerbehörde ist es, die aus mir einen seelisch und körperlich behinderten Menschen gemacht hat. Aus diesen Gründen habe ich auch meine Arbeitskraft verloren. Die Ausländerbehörde hat mich **neun Jahre** lang unter falschem Status gehalten, was dazu führte, dass ich nicht ärztlich behandelt, wurde VG und OVG gaben keine Erlaubnis für die Therapien, durch die Schuld und Fehler der Ausländerbehörde. Mein Gesundheitszustand verschlechterte Sich und die Krankheiten nahmen zu, so dass ich an Ende 16 schwere bis minderschwere, ansteckende Krankheiten „ verpasst „ bekam. Man hat mit meiner Gesundheit, mit meinem Leben gespielt. Meine „ **unantastbare Würde** „ wurde unter den Füßen getreten.

Wegen den vorsätzlichen gesetzeswidrigen Entscheidungen der Ausländerbehörde im Jahre **2004** werde ich wie ein **Fußball** hin und hergeschossen. Vom Bezirksamt Reinickendorf zum Sozialamt Neukölln, dann zum Job Center Neukölln, dann zum Job Center Mitte, dann zum Deutsche Rente, dann **wider** zum Bezirksamt Reinickendorf, von dort aus zum Sozialamt Mitte. Von wo ich aus zum Sozialamt Mitte gelangen werde, ist noch ungewiss.

Nur wegen dieser Ausländerbehörde wurde ich obdachlos und psychisch krank. Viele ansteckende Krankheiten wie **AIDS**, **Suflis** und **Goneroy** sind bereits entstanden. Am **Jan 2007** ist meine Immunität unter **240** und **Juli 2008** ist meine Immunität unter **150** gesunken. Da beweist dass ich schön lange **AIDS** habe.

Wegen den vorsätzlichen gesetzeswidrigen Entscheidungen der Ausländerbehörde in den Jahren **1998** bis **2007** bin ich schwer verletzt. Wegen den Entscheidungen der genannten die Ausländerbehörde konnte mir keine richtige Therapie erhalten. So sind viele meiner Krankheiten schlimmer und chronischer geworden. Die Ausländerbehörde haben verhindert, dass ich wegen Lungentuberkulose behandelt werde und so entstanden in meiner Lunge Flecken.

Jahre **2007** hat sich Austen Röntgen aufnahmen ergeben, das meine Lungen seit lange erkrankt ((**mit flecken behaftet** (Unauffällige Lungengefäßzeichnung. Zarte streifige Zeichnungsvermehrung Links laterobasal, am ehesten Restbefund einer **nicht mehr frischen** Infiltration. Winkelerguss Links.))

Wegen dieser ungerechten Entscheidungen erlitt ich im Alter von 33 **Herzinfarkt** und im Jahre **2004** habe ich vor dem Parlament **Selbstmord** begangen. Wegen dieser Ausländerbehörde wurde ich zum zweiten Mal ins Irrenhaus gesteckt. Die Ausländerbehörde und die Richter der VG und OVG haben in den Jahren **1998** bis **2007** zwanghaft meiner **Gesundheit** geschadet, meine **Eher** und **Stolz** mit ihren Füssen getreten, mich zum **schwer behinderten** gemacht und mein **Leben** ruiniert. Dass ich Schwer behindert bin, ist aus den Ärztlichen Attesten zu ersehen, die ich anbei anfüge.

Ich, als schwer behinderter Mensch, der seelisch und körperlich geschädigt wurde, habe mich nach meinen Kräften und ganz allein verteidigt.

Die Gerichte kann gegen meine Krankheiten nicht widersprechen, ich lasse mich nur durch „ **Ärzte, Psychologen und Juristen** „ von der **UN**, dem **EuGH** und **neutralen Staaten** untersuchen und befragen.

Ich kann alles beweisen, solange ich noch lebe, nach meinem Tod sind Sie jedoch nicht befugt, das Gegenteil von alldem zu behaupten.

<u>Was war ich, was ist aus mir geworden?</u>

Als ich in der Russischen Armee (**<u>2000 Soldaten</u>**) 12670 Nr. mit Urkunden bis Ober Serjant gewachsen, ohne Gesundheit Problemen. Und nach der Armee war ich in Aserbeidschan bis meine 28. Lebensjahr war ich Geschäftsführer und in höheren Position.

Und wie kann es sein das ich in der Deutschland Gesundheitsprobleme kriege.

Wenn die Experte der **EU-Gericht** der neutralen **Länder**, der **Vereinigten Nationen** meine Akte untersuchen und <u>mich persönlich treffen würden</u> und würden der Meinung sein, dass ich unrecht habe, hätten Sie dann Recht.

<u>Ein Widerspruch ohne diese neutrale Kommission ist nicht verwertbar.</u>

Ich möchte meine Gesundheit zurück, die man mir mit Gewalt genommen hat. Ich möchte, dass die Verantwortlichen zu Rechenschaft gezogen und die Schuldigen bestraft werden. **Nach meinen Tod sollen all meine Rechte automatisch an meine Familie übertragen werden.**

Falls ich mich ohne Rechtsanwalt nicht verteidigen darf, so möchte ich um einen Anwalt bitten, da ich keinen Finde und auch keinen Betreuer habe.

Prozesskostenhilfe - Antrag

Wegen Mittellosigkeit beantrage ich die Gewährung der Prozesskostenhilfe unter Beiordnung eines Rechtsanwalts meiner Wahl.

Ich sende ihnen anbei meine Sozialhilfe **Bescheid** von Bezirksamt Mitte und die **Prozesskostenhilfe** antragt.

Ich bin kein Jura studierter Mensch, und ich bin physisch und psychisch geschädigt und schwer behindert, trotzdem der alles unternommen hat um die ungerecht aufzudecken. Ich hoffe dass das Gericht hinter dem Recht steht und keine Ausreden berücksichtigt die diese ungerecht decken sucht.

P.s: Wenn Sie dafür nicht zuständig sind, leiten Sie diese Unterlagen bitte weiter und teilen Sie es mir mit.

Mit freundlichen Grüßen

R.Ismail

Anlage:

1. Den gesamten erfolglosen Schriftverkehr nebst Anträgen auf einem Verfahren **<u>1 bis 30</u>** seit
2. Psychiatrische Diagnosen **<u>31 bis 38</u>** seit
3. Den Ärztlichen Attesten **<u>39 bis 44</u>** seit
4. Prozesskostenhilfe antragt **<u>45 bis 46</u>** seit
5. Sozialhilfe **Bescheid** von Bezirksamt Mitte **<u>47 bis 51</u>** seit

*** ÜBERTRAGUNGSBERICHT ***

Lexmark 7300 Series

22/07/2008 09:13

STARTZEIT 09:07 | GESENDET AN 034120071000 | SEITEN 55 | ERGEBNIS OK

21.07.2008
SEITEN
1

Ismail Rustem
Wichmannstr. 9
10787 Berlin

Ismail Rustem, Wichmannstr. 9, 10787 Berlin
An das:
Verwaltungsgericht Berlin
Kirchstraße 7

10557 Berlin

Briefannahme
Verwaltungsgericht Berlin
Eing: 11. JULI 2007

Berlin, 09.07.2007

Klage gegen den Widerspruchsbescheid der Ausländerbehörde vom 15.06.2007 mit dem Gesch.-Z.: IV R 112 (Ismail, 07.11.1970)

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhebe ich Klage gegen den Widerspruchsbescheid der Ausländerbehörde vom 15.06.2007 mit dem Geschäftszeichen IV R 112 (Ismail, 07.11.1970)

Die –32, -10, und –8. Kammer des Verwaltungsgerichtes darf sich meiner Sache nicht annehmen. Seit 1998 werden meine Klagen (Ismail Rustem, geb. 07.11.1970) von einigen Verwaltungsrichterin, Staatsanwälten und anderen Staatsbeamten nicht verfolgt, daher möchte ich nicht, dass diese meine Klagen bearbeiten, dies betrifft inbesondere die Richter Pannicke, Sawade, Plessner, Goessl und Dr. Schreier.

Ich beschwere mich, weil von 1998 bis 23.04.2004 die Ausländerbehörde meine Rechte verletzt, mich physisch und psychisch fertig gemacht hat. Seit dem Urteil vom 03.01.2005 hat sich herausgestellt, dass mein Aufenthaltstitel unrichtig ausgegeben wurde. Da meine Gesundheit geschädigt wurde, beschwere ich mich.

Im Jahre 1998 hätte die Ausländerbehörde mir einen Aufenthaltstitel wegen meiner Krankheit geben müssen. Ich und mein ehemaliger Rechtsanwalt haben bereits erfolgreich Widersprüche gegen die Bescheide eingelegt, und auch am 15.06.2007 habe ich widersprochen, welches gegen meine Menschenrechte verstößt.

In diesem Widerspruch leide ich abgesehen von schwerer chronischer physischen und psychischen Krankheit zudem an AIDS. Mir wurde damals ein Aufenthaltstitel nach § 25 Abs. 5 erteilt, wonach meine Wohnsitznahme nur auf das Land Berlin beschränkt ist. Jedoch hätte ich zwischen 1998 und 2004 nach den **Härtefällen** einen Aufenthaltstitel unbefristet erhalten müssen. Denn gemäß dem AuslG und AufenthG wären von 1998 bis 2005 **sieben Jahre** vergangen, wonach ich eine **unbefristete** Aufenthaltserlaubnis erhalten hätte. Der § 25 Abs. 5 gilt insbesondere für diejenigen, die ausgewiesen werden. Der Widerspruchsbescheid der Ausländerbehörde an meinen ehemaligen Rechtsanwalt Herr Lilge vom 22.Juni 2005 und vom 15. Juni 2007 zeigt, dass gegen mich keine Ausweisung erteilt wurde. Die humanitäre Hilfe nach § 25 Abs. 5 beinhaltet unter anderem die Kontrolle durch Ärzte. Jedoch sind bestimmte Therapien und Hilfen gesetzlich für mich verboten, obwohl ich chronisch krank bin und mit **AIDS** infiziert wurde.
Abdem 01.01.2005 hätte man mir demnach eine Aufenthaltsgewährung in einem Härtefall gewähren müssen. Desto trotz wurde mein Aufenthalt nach § 25 Abs. 5 bestimmt. Normalerweise wird diese Vorschrift für vorübergehende Krankheiten angewendet, nach Genesung wird diese Person dann ausgewiesen. Die Ausländerbehörde hat in meinem Falle versäumt, mir mitzuteilen, wann ich von meiner **AIDS-Krankheit** genesen werde. Wird etwa daran gedacht, wenn man mich begraben hat?

Die Auflage bzgl. Meiner Wohnsitznahme im Land Berlin kommt einem Gefängnis gleich. Die einige Politiker in Berlin üben Psychoterror auf mich aus. Mein Aufenthalt in einem anderen EU-Land ist für mich wesentlich humanitärer. (1 AufenthG §12)
Es ist so, als ob man mich wie die Mafia von der Seite betrachtet und Angst hat, dass Geheimnisse entlüftet werden.

Im Jahre 1998 in den kalten Wintermonaten habe ich aufgrund der Kälte eine Gehirn- und Lungenentzündung bekommen. Die Ausländerbehörde hat damals meine Rechte verletzt, indem ich als Illegaler behandelt wurde. Ich wurde auf die Straße gesetzt. Unter sehr schweren Bedingungen musste ich auf der Straße leben. Durch die Ausländerbehörde habe ich diese chronischen Krankheiten bekommen.

Im Übrigen war die Ausländerbehörde der Grund dafür, dass ich 1999 zum zweiten Mal in die Abschiebehaft gekommen bin. Meine Krankheiten haben sich in der Abschiebehaft deutlich gezeigt. Um den Mord zu vertuschen haben der Arzt und die Beamten in der Abschiebehaft gegen mich Psychoterror ausgeübt und meine Menschenrechte verletzt.
Am 02.11.1999 die Beamten haben mich unmenschliche geschlagen und damit meine Ehre, mein Stolz und meine Menschenrechte mit Füßen getreten. Grund dafür war wiederum die Ausländerbehörde, die mich da reingesteckt hatte.

Von 1998 bis 2000 hat man diese Mordpläne versucht zu verdecken, indem man gegen mich das Verfahren Abt. 251**a** Ds 349/00 eröffnet und obsiegt und mich für schuldig befunden hat. Dagegen habe ich Widerspruch erhoben mit den –6 V / 52 Js 7/00 VRs- und Abt. 251**b** Ds 349/00, wo zu Unrecht zu meinen Ungunsten entschiede wurde.

Abgesehen von diesem Verfahren wurden in anderen Verfahren meine sozialen Rechte mir aus der Hand genommen, insbesondere wurde mir mein Krankenschein weggenommen. Dieser Mordplan wird ohne Spuren zu hinterlassen vertuscht, indem man mich schwere psychisch krank macht und in den Selbstmord treibt. Meine letzte Möglichkeit war ein Selbstmord. Im September 2003 habe ich Klage vor dem Europäischen Gerichtshof erhoben.
Am 05.01.2004 habe ich vor dem Deutschen Parlament einen Hungerstreik angetreten.

Am 07.01.2004 wollte ich Selbstmord begehen. Aufgrund dessen wurde ich in der psychischen Abteilung der Charite 21 Tage lang unter Beobachtung gehalten. Die Charite hatte damals Partei ergriffen und verschwiegen, dass ich **AIDS** hatte.

Die blüttonalize vom 23. Januar 2007 zeigt deutlich, dass mein Immunwert auf 240 gesunken ist, was bedeutet, dass ich bereits länger an **AIDS** erkrankt bin.

Das Landgericht Berlin hat im Jahre 2004 unter dem AZ.: 528 Qs 49/03 die Entscheidungen der AG - Tiergarten für falsch befunden und die Gerichte angewiesen, die Urteile zu korrigieren und mir Recht zu geben.

Die Ausländerbehörde stützt sich auf ein Urteil aus dem Jahre 2004, meine Ausweisung vom 19.07.2000 wird demnach nicht aufgehoben, daher wird mir eine Aufenthaltsbefugnis nach § 30 Abs. 4 mit niedrigem Status gegeben.
Wegen meiner **schwerer chronischer psychischen, physischen** und **AIDS-Krankheit** liegt ein eindeutiger **Härtefall** vor, mein Aufenthaltsstatus müsste ab dem **01.01.2005** ganz anders geregelt werden. Aufgrund einer Änderung des Aufenthaltsgesetzes wurde meine ehemaliger Status nach **§ 30 Abs. 4** in den noch mehr eingeschränkten Titel nach dem neuen Gesetz nach **§ 25 Abs. 5** geregelt.

Am 03.01.2005 habe ich das folgende Verfahren gegen die Ausländerbehörde gewonnen: ((251 b/ 251 a Ds) 52 Js 7 / 00 (349/00)(528 Qs 49/03)).

Hätte die Ausländerbehörde meine Rechte nicht verletzt, hätte ich 1998 meine Aufenthaltsberechtigung erhalten und wäre **bis 2004** nicht unmenschlichen Qualen und Psychoterror ausgesetzt worden. Abgesehen davon würde ich dann auch nicht an **schwerer chronische Krankheiten** und **AIDS** leiden.

21.07.2008
SEITEN
3

Die Rechtsverletzung durch die Ausländerbehörde 1998 hat mein Leben zerstört.

Ohne die **Rechtsverletzung** 1998 wären meine sieben Jahre am 01.01.2005 eingetreten und ich hätte die unbefristete Aufenthaltsberechtigung erhalten.

Wegen dieser **Rechtsverletzungen** von **1998 bis 23 Apr.2004** und der im Jahre 2004 zugefügten **physischen** und **geistigen Schäden**. leide ich an der unheilbaren Krankheit **AIDS**, die man mir angesteckt hat.
Demnach läge bei mir ein **Härtefall** vor. Daher verlange ich, dass die Fehler der Ausländerbehörde von **1998 bis 2004** korrigiert werden.

Die Ausländerbehörde kann gegen meine Krankheiten nicht widersprechen, ich lasse mich **nur** durch Ärzte, Psychologen und Juristen aus dem Ausland untersuchen und befragen. **Nur** erst durch diese Kontrollen können sie gegen mich widersprechen. Ein Widerspruch **ohne** diese neutrale Kommission ist nicht verwertbar.

Nach dem Vorliegen des **Härtfalles** und ohne **Ausweisung,** hätte man **2004** mir keine **Aufenthaltsbefugnis** nach **§ 30 Abs. 4**, sondern eine **Aufenthaltserlaubnis** erteilen müssen. Nach der Änderung des Gesetzes am **01.01.2005** hätte ich keine Einschränkungen nach **§ 25 Abs. 5** gehabt.

Ich **bitte** Sie, dass meine Rechte seit **1998** wiederhergestellt werden.

Abschrift anbei

I.Rustem

Anlage:

1. Mein Schreiben vom 02.11.1999, an das Abschiebegewahrsam Köpenick.
2. Dass beschloss von Landgerichts Berlin
3. Mein Schreiben vom 25.01.2005, an das AG Tiergarten.
4. Widerspruchs vom 18.04.05, 15.06.05, 07.04.06, 07.08.06 und **12.02.2007**
5. Der Widerspruchsbescheid von der Ausländerbehörde vom **15.06.2007**.
6. Das gesetz (1 AufenthG 12)
7. Der psychiatrische Atteste vom 16.01.2004 und 01.02.2007
8. Ärztliches Attest vom 22.06.2006, von Dr. Baumgarten.
9. Attest des Amtsarztes über meine Nicht-Erwerbsfähigkeit.
10. Schreiben des JobCenters, damit ich in Rente gehen muss.
11. Mein Antrag vom 06.06.2007, an das AG Tiergarten fur eine Betreuung.
12. Die Kopie meines Widerspruch an das Abgeordnetenhaus vom 15.06.2007
13. Die Antwort des Abgeordnetenhauses vom 20.06.2007.
14. Die Kopie meiner Klage an das Bundesverfassungsgericht vom 25.06.2007

Mir wird nicht geholfen. Die Politiker üben seit neun Jahren Psychoterror auf mich aus, dadurch habe ich bereits **chronische physische und psychische** Probleme davongetragen. Außerdem wurde ich mit **AIDS infiziert**, ich bin praktisch zum **Mord verurteilt**. Ich möchte von anderen **EU-Staaten** politische Unterkunft beantragen. Habe ich noch das Recht auf einen Asylantrag.

21.07.2008
SEITEN
4

Ismail Rustem
Wichmannstr. 9
10787 Berlin

Ismail Rustem, Wichmannstr. 9, 10787 Berlin

An die
LABO - Ausländerbehörde
Friedrich-Krause-Ufer 24
13353 Berlin
Zimmer 258

per Fax 030 / 90269-4197

Berlin, 12.09.2007

IV Z 41-098081001096
(Ismail, * 07.11.1970)

Widerspruch

Sehr geehrte Fr. Heßler.

hiermit widerspreche ich Ihrem Schreiben vom 27.07.2007.

Ihr Schreiben ist an das Rechtsanwaltsbüro am 13.08.2007 zugegangen. mir ist es am 28.08.2007 zugegangen.

Zunächst ist zu sagen, dass mein damaliger Rechtsanwalt Herr Lilga das Mandat niedergelegt hat, nachdem er im August 2006 ein Angebot für den Staatsdienst erhalten hat. Seit dem 01.09.2006 ist er nicht mehr mein Rechtsanwalt. Da er sich nicht verteidigt, muß ich dieses selbst tun.

Ihre Auffassung, sie würden den Fehler sofort korrigieren, wenn man sie darauf hingewiesen hätte, ist falsch. Ich habe alle Termine mit meinem damaligen Rechtsanwalt Herr Lilga wahrgenommen. Mein Anwalt hat bereits im Termin vom 28.03.2006 sie auf den Fehler hingewiesen und erneut darauf aufmerksam gemacht. Sie haben jedoch entgegnet, dass sie nach der neuen Gesetzeslage Recht hätten. Nachdem mein Rechtsanwalt dieses in Erfahrung gebracht hat, hatte er nochmals recherchiert und ihnen den Widerspruch zukommen lassen.

Anliegend erhalten Sie ein Foto, welches im Wartesaal Ihrer Ausländerbehörde am 28.03.2006 aufgenommen wurde. Auf dem Foto sind ich und mein Rechtsanwalt zu sehen. Der fotografierende Dritte ist ein Zeuge.

Mit freundlichen Grüßen

R. Ismail

21.07.2008
SEITEN
5

RUSTEM-AZERI

Ismail Rustem
Wichmannstr. 9
10787 Berlin

Berlin, 27 Feb. 2008

Ismail Rustem, Wichmannstr. 9, 10787 Berlin

An das:
Verwaltungsgericht Berlin
Kirchstraße 7
10557 Berlin

Empfangsbestätigung

Briefannahme
Verwaltungsgericht Berlin
Eing: 28. FEB. 2008
Doppel Akten EB
Vollm Anl fach

Nur per Fax: 030 / 9014-8790

-VG 15 A 281.07-

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei lege ich den Widerspruch-Beschwerde, welchen ich dem Landgericht habe zukommen lassen, bei. Meine Bitte an Sie, bedenken Sie, dass ich behindert bin und auf Ihre Hilfe angewiesen bin.

(chron. **Erosive Pangastritis**, chron. **Prostatitis**, chron.**AIDS** Infektion, **Perniziöse Anämie**, chron.**Vitamin B 12 Mangelanämie**, **Hämoressionen**, **Myokarditis**, Z.n. **Lues II**, Z.n. **Lungentuberkulose**, chron. **Asthmoide Bronchitis**, chron.**Hepatitis (A)**, **Ulcus ventriculi**, **Depression** chron.**Refluxösophagitis II°**, **Somatisiengsstörung**, **Physische** und **psyschiche** Krankheiten

Mit freundlichen Grüßen

Ismail Rustem

RECHTSANWALT
JÖRN WOBBE
BAYREUTHER STR. 8
10787 BERLIN
TELEFON: (030) 23 63 57 42
TELEFAX: (030) 23 63 57 43
E-MAIL: ra.wobbe@web.de

Prozessvollmacht

Soweit Zustellungen statt an den/die Bevollmächtigte(n) auch an die Partei unmittelbar zulässig sind (z. B. § 16 FGG, § 8 VerschG), bitte ich diese nur an meine(n) Bevollmächtigte(n) zu bewirken.

21.07.2008
SEITEN
6

Fotokopie

wird hiermit in Sachen

Ismail Rustem

gegen

wegen VG 15 A 281.07

Prozessvollmacht erteilt.

Die Vollmacht ermächtigt zu allen den Rechtsstreit betreffenden Prozesshandlungen, insbesondere zur Stellung von Anträgen auf Scheidung der Ehe und Anträgen in Folgesachen, zur Erhebung der Widerklage, zur Vornahme und Entgegennahme von Zustellungen, zur Bestellung eines Vertreters, zur Beseitigung des Rechtsstreits durch Vergleich, Verzicht und Anerkenntnis, zur Einlegung und Zurücknahme von Rechtsmitteln und zum Verzicht auf solche, ferner zur Empfangnahme von Geldern und Wertsachen, insbesondere des Streitgegenstandes und der vom Gegner, der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattenden Kosten.

Die Vollmacht erstreckt sich auch auf Nebenverfahren, z. B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzung, Zwangsvollstreckung einschl. der aus ihr erwachsenden besonderen Verfahren (z. B. ZPO §§ 726–732, 766–774, 785, 805, 872 ff. u. a.), Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung, Hinterlegungsverfahren, Insolvenzverfahren.

Berlin 10.03.2008
(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Soldan Best.-Nr. 12955-00 Prozessvollmacht (Form V 104 · 1083-XII/00)

39

Quittung über EUR 230,—

Von Mr. Ismail Rustem

sind heute in Sachen VG Berlin 15 A 281/07

In Worten: Euro zweihundertdreißig

gezahlt.

28.03.08
Ort, Datum

RECHTSANWALT
JÖRN WOBBE
BAYREUTHER STR. 8
10787 BERLIN
TELEFON: (030) 23 63 57 42
TELEFAX: (030) 23 63 57 43
E-MAIL: ra.wobbe@web.de

Soldan Best.-Nr. 12314-00 Quittung, dreiteilig (K 427 · 1209-I/02)

2103

21.07.2008
SEITEN
7

Verwaltungsgericht Berlin

15. Kammer

- VG 15 A 281.07 -

Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin

Rustem Ismail

Wichmannstr. 9
10787 Berlin

10557 Berlin-Moabit, den 6.3.08

Kirchstraße 7
Fernruf: (030) 9014-0
Durchwahl: (030) 9014- } App.-Nr. 8150
Intern: (914-111)
Telefax: (030) 9014-8790

Internet: http://www.berlin.de/vg

Gegen PZU

Ladung

AINGEGANGEN
12 März 2008
Rustem-Azeri

In der Verwaltungsstreitsache
Rustem Ismail

g e g e n

Land Berlin

ist Termin zur **mündlichen Verhandlung** auf

Mittwoch, den 09. April 2008, um 11.00 Uhr,

im Dienstgebäude des Verwaltungsgerichts Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin anberaumt worden.

Zu diesem Termin werden Sie hiermit geladen. Den Sitzungssaal entnehmen Sie bitte am Sitzungstag dem Terminsaushang im Eingangsbereich des Gerichtsgebäudes.

Das Gericht kann im Falle Ihres Ausbleibens auch ohne Sie verhandeln und entscheiden (§ 102 Abs. 2 VwGO).

Die Kammer hat den Rechtsstreit durch Beschluss vom 6. März 2008 gem. § 6 Abs. 1 VwGO d. Berichterstatter/Berichterstatterin als Einzelrichter/in zur Entscheidung übertragen.

Die Einzelrichterin

Dr. Jahntz

Beglaubigt

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Sprechzeiten: Montag bis Freitag
von 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr

Fahrverbindungen: S-Bahn Bellevue
U-Bahn Hansaplatz
U-Bahn Turmstraße

VG 15 A 281.07

Ausfertigung

21.07.2008
SEITEN
8

VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

BESCHLUSS

AINGEGANGEN
12 März 2008
Rustem-Azeri

In der Verwaltungsstreitsache

des Herrn Rustem Ismail, *07.11.1970,
Wichmannstraße 9, 10787 Berlin,

Klägers,

g e g e n

das Land Berlin, vertreten durch das Landesamt
für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten,
Ausländerbehörde,
Friedrich-Krause-Ufer 24, 13353 Berlin,

Beklagten,

hat die 15. Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin
durch

die Richterin Dr. Jahntz als Einzelrichterin

am 6. März 2008 beschlossen:

Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für die 1. Instanz wird abgelehnt.

Die Entscheidung ergeht gerichtskostenfrei, Auslagen werden nicht erstattet.

21.07.2008
SEITEN
9

Gründe

I.

Der Kläger ist aserbaidschanischer Staatsangehöriger. Ihm wurde zuletzt am 28. März 2006 eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG erteilt, verbunden mit der Auflage: „Erwerbstätigkeit gestattet, Selbständige Tätigkeit nicht gestattet, Wohnsitznahme im Land Berlin erforderlich“ (Bl. 389 des Verwaltungsvorgangs). Hiergegen erhob der Kläger durch seinen verfahrensbevollmächtigten Rechtsanwalt Lilge am 7. April 2006 Widerspruch und wandte sich gegen die räumliche Beschränkung als auch gegen die Versagung einer selbständigen Tätigkeit. Der Widerspruch wurde hinsichtlich der Wohnsitzauflage durch Schreiben des Rechtsanwalts vom 14. August 2008 zurückgenommen (Bl. 409 des Verwaltungsvorgangs). Am 14. September 2006 berichtigte der Beklagte die Auflage hinsichtlich der Erwerbstätigkeit dahingehend, dass der Zusatz „Selbständige Erwerbstätigkeit nicht gestattet“ wegen einer ersichtlich offenbaren Unrichtigkeit berichtigt wurde (Bl. 423 des Verwaltungsvorgangs).

Der Kläger erhob am 12. Februar 2007 erneut Widerspruch gegen die erteilte Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG sowie die Aufenthaltsbeschränkung (Bl. 442 des Verwaltungsvorgangs). Mit Widerspruchsbescheid vom 15. Juni 2007 wurde der Widerspruch des Klägers zurückgewiesen.

Hiergegen hat der Kläger mit am 11. Juli 2007 bei Gericht eingegangenen Schreiben vom 9. Juli 2007 Klage erhoben.

II.

Nach § 166 VwGO i.V.m. § 114 ZPO ist einer Partei, die nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht aufbringen kann, Prozesskostenhilfe zu gewähren, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Erfolgsaussicht bietet und auch nicht mutwillig erscheint; in diesem Zusammenhang kann hinreichende Erfolgsaussicht vor allem dann angenommen werden, wenn der Ausgang des Verfahrens sich als hinreichend offen darstellt (vgl. BVerfG; Beschlüsse vom 05.02.2003 – 1 BvR 1526/02 – NJW 2003, 2976; 14.06.2006 – 2 BvR 626/06 – InfAuslR 2006, 377, 26.02.2007 – 1 BvR 474/05 –

21.07.2008
SEITEN
10

NVwZ-RR 2007, 361; VGH Baden-Württemberg, Beschluss v. 10.10.2007 – InfAuslR 2008, 44).

Die Klage des Klägers hat jedoch keine Aussicht auf Erfolg. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der Erfolgsaussichten ist grundsätzlich der Zeitpunkt der Beschlussfassung (vgl. OLG Jena, OLGR-NL 1997, 286). Im Falle einer – wie vorliegend – eingetretenen Verzögerung der Entscheidung auf Seiten des Gerichts ist jedoch auf den Zeitpunkt der Entscheidungsreife abzustellen (vgl. Thomas/Putzo, ZPO, 28. Aufl., § 119 Rn. 4). Unabhängig von der Frage der zwischenzeitlich eingetretenen Erledigung durch die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis hatte die Klage des Klägers auch zum Zeitpunkt der Entscheidungsreife nach summarischer Prüfung der Sach- und Rechtslage keine Aussicht auf Erfolg.

Die Klage war zum Teil unzulässig, zum Teil zwar zulässig, aber unbegründet.

1.
Es fehlt dem Kläger die für sein Anfechtungsbegehren erforderliche Klagebefugnis nach § 42 Abs. 2 VwGO, soweit sich die Klage gegen die Aussagen hinsichtlich der Ausweisung im Widerspruchsbescheid richtet. Insoweit stellt der Widerspruchsbescheid bereits keinen Verwaltungsakt im Sinne von § 35 VwVfG dar, weil der Beklagte lediglich auf eine frühere Aufhebung einer Ausweisung aus dem Jahr 2005 hinweist. Die Klage des Klägers wäre aber auch nicht zulässig, soweit sein Begehren diesbezüglich als Feststellungsklage nach § 43 VwGO auszulegen wäre, denn es fehlt dem Kläger an dem hierfür erforderlichen Feststellungsinteresse.

2.
Der Bescheid des Beklagten vom 15. Juni 2007 ist nach summarischer Prüfung rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten, § 113 Abs. 1 VwGO.

Soweit sich der Kläger mit der Klage gegen die Zurückweisung seines Widerspruchs hinsichtlich der räumlichen Beschränkung wehrt, ist die von dem Beklagten erteilte Aufenthaltserlaubnis vom 28. März 2006 durch die Rücknahme des fristgerecht eingelegten Widerspruchs vom 7. April 2006 bestandskräftig geworden. Die Rücknahme durch seinen Verfahrensbevollmächtigten ist dem Kläger auch zuzurechnen. Der erneute Widerspruch des Klägers vom 12. Februar 2007 ist hingegen nach § 70 Abs. 1 VwGO verfristet und unzulässig.

21.07.2008
SEITEN
11

Zutreffend hat der Beklagte im Widerspruchsbescheid festgestellt, dass sich der Widerspruch des Klägers hinsichtlich der Frage der Erwerbstätigkeit erledigt hat, da der Beklagte die entsprechende angegriffene Auflage (selbständige Erwerbstätigkeit nicht gestattet) am 14. September 2006 zutreffend unter Hinweis auf § 2 Abs. 2 AufenthG wegen des Vorliegens einer offensichtlichen Unrichtigkeit berichtigt hat.

Soweit sich der Kläger mit seiner Klage gegen den Widerspruchsbescheid im Übrigen wendet, ist eine Beschwer des Klägers nicht erkennbar. Zurecht hat der Beklagte im Widerspruchsbescheid nicht über die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG vom 28. März 2006 befunden, der Widerspruch des Klägers vom 12. Februar 2007 ist insoweit ebenfalls verspätet gewesen und die Aufenthaltserlaubnis damit bestandskräftig geworden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Entscheidung über den Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe (und Beiordnung eines Rechtsanwaltes) ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg zulässig.

Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Beschlusses einzulegen. In dem Beschwerdeverfahren über das Prozesskostenhilfegesuch bedarf es nicht der Mitwirkung eines Bevollmächtigten.

Dr. Jahntz

Ausgefertigt

Justizangestellte
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

/Gib

21.07.2008
SEITEN
12

RUSTEM-AZERI

Ismail Rustem
Wichmannstr. 9
10787 Berlin

Ismail Rustem, Wichmannstr. 9, 10787 Berlin

An das:
Verwaltungsgericht Berlin
Kirchstraße 7

10557 Berlin

Empfangsbestätigung

Berlin, 01 Apr. 2008

Nur per Fax: 030 / 9014-8790

Briefannahme
Verwaltungsgericht Berlin
Eing: 01. APR. 2008
Doppel Akten EB
Volim. Anl. fach

-VG 15 A 281.07-

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchte ich Sie bitten, zum Termin in der oben genannten Sache, am 09.04.2008 unbedingt einen Dolmetscher (**Aserbaidschanisch / Deutsch**) zu bestellen !!
Ohne Dolmetscher werden wir den Sachverhalt nicht ausreichend erörtern können, da meine Deutschkenntnisse nicht ausreichend sind.

Mit freundlichen Grüßen

Ismail Rustem

21.07.2008
SEITEN
13

RUSTEM-AZERI

Ismail Rustem
Wichmannstr. 9
10787 Berlin

Ismail Rustem, Wichmannstr. 9, 10787 Berlin

An das:
Verwaltungsgericht Berlin
Kirchstraße 7

10557 Berlin

Nur per Fax: 030 / 9014-8790

-VG 15 A 281.07-

Empfangsbestätigung
Briefannahme
Verwaltungsgericht Berlin
Eing: 09. APR. 2008
Doppel Akten EB
Vollm. Anl. fach

Berlin,08 Apr. 2008

anbei zu diesem Schreiben erhalten Sie die Kopie meines Betreuungssachen an das Landsgericht Berlin von 08. Apr. 2008.

Mit freundlichen Grüßen

Ismail Rustem

21.07.2008
SEITEN
14

RECHTSANWALT
JÖRN WOBBE

RECHTSANWALT JÖRN WOBBE · BAYREUTHER STR. 8 · 10787 BERLIN

Verwaltungsgericht Berlin
15. Kammer
Kirchstr. 7

10557 Berlin

vorab per Fax: (030) 9014-8790

Briefannahme
Verwaltungsgericht Berlin
Eing: 08. APR 2008
Doppel Akten EB
Vollm. Anl. fach

BAYREUTHER STRASSE 8
(AM WITTENBERGPLATZ)
10787 BERLIN
TELEFON: (030) 23 63 57 42
TELEFAX: (030) 23 63 57 43
e-mail: ra.wobbe@web.de
POSTBANK BERLIN
KONTO-NR. 470333-100
BLZ: 100 100 10

Eilt!
Bitte sofort vorlegen!
Termin am 09.04.2008

8. April 2008 JW/z
(mein AZ:5591/08)

In dem Verwaltungsstreitsache

Rustem Ismail ./. Land Berlin
- VG 15 A 281/07 -

erkläre ich Namens und in Vollmacht des Klägers den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt.

Ich beantrage

die Kosten des in der Hauptsache erledigten Verfahrens der Beklagten aufzuerlegen.

Soweit das Gericht nach dem Akteninhalt nicht in der Lage ist die Kostenentscheidung zu Gunsten des Klägers zu treffen, wird nochmals gebeten Akteneinsicht zu gewähren und eine ergänzende Stellungsnahme zu ermöglichen. Es wird davon ausgegangen, dass sich der morgige Termin mit der hiesigen Erledigungserklärung erübrigt hat, sodass wieder der Kläger noch der Unterzeichner erscheinen wird.

21.07.2008
SEITEN
15

Sollte das Gericht die mündliche Verhandlung dennoch für erforderlich halten, wird um Rückruf bzw. entsprechende rechtzeitige Faxnachricht gebeten. Es wird insofern Bezug genommen auf das geführte Telefonat.

Beglaubigte und einfache Abschrift anbei.

Jörn Wobbe
Rechtsanwalt

Anlage

21.07.2008
SEITEN
16

RUSTEM-AZERI

Ismail Rustem
Wichmannstr. 9
10787 Berlin

Ismail Rustem, Wichmannstr. 9, 10787 Berlin

An das:
RA. Jörn Wobbe
Bayreuther Str. 8

10787 Berlin

Berlin, 15.04.2008

Nur per Fax: 030 / 23 63 57 43

Sehr geehrter Herr Anwalt Jörn Wobbe,

mit diesem Schreiben bitte ich sie, die Ergebnisse über meine drei Verfahren die bei ihnen vorliegen mich zu informieren.

1. **Das Verfahren mit dem Zeichen S 88 AY 135 / 07**

   Ich habe ihnen am 10.01.2008 mit dem Zeichen S 88 AY 135 / 07 alle notwendigen Unterlagen gebracht, damit sie mich verteidigen und habe die Prozess Vollmacht unterschrieben. Da das Gericht fast am Ende war, wurde ihnen aus dem Grund von der PKH kein Geld bezahlt. Da sie an diesem Prozess ein Unrecht gegen über mich gesehen haben, wollten sie mich vor Gericht verteidigen und haben von mir am 19.02.2008 321,30 € verlangt. Ich habe aus diesem Grund meine Miete nicht bezahlt und habe ihnen das Geld am 28.02.2008 bezahlt, weil mir lange Jahre von dem Sozialamt Reinickendorf verschiedene Gesetzwidrigkeiten gemacht wurden, wollte ich gerne, dass in diesem Prozess meine Rechte verteidigt werden. Der Prozess S 88 AY 135 / 07 ist wichtig, da mir das Sozialamt Reinickendorf im Jahr 2007 Sozialhilfe gegeben hat statt Grundsicherung und dieses verstößt gegen das Gesetz. Das Sozialamt Reinickendorf hat trotz meiner psychischen Lage, was vom Arzt am 01.02.2007 festgestellt wurde, dennoch psychologischen Druck ausgeübt. Und weiterhin hat das Sozialamt Reinickendorf am 01.01.2008 in dem Sie meine Unterlagen an das Sozialamt Mieter geschickt hat, hat sie gleichzeitig gegen das SGB Gesetz verstoßen. Das Sozialamt Reinickendorf hat das Gesetz SGB XII angewendet, dieses hatte zur Folge dass meine Krankenversicherung nach dem falschen Paragraph § 264 Abs. 3 SGB V in Kraft trat. Aber da ich eine Unbefristete Niederlassungserlaubnis habe, müsste man nach dem Paragraph **SGB VI § 109 a** vorgehen. Ich bitte sie meine Rechte zu verteidigen.

2. **Das Verfahren mit dem Zeichen VG 15 A 281 / 07**

   Ich habe ihnen am 10.03.2008 mit dem Zeichen VG 15 A 281 / 07 alle notwendigen Unterlagen gebracht, damit sie mich verteidigen und habe die Prozess Vollmacht unterschrieben. Nach 2 Tagen habe ich vom selben Gericht einen Beschluss, worin die PKH das Gericht nicht bezahlt und ein Gerichtstermin für den 09.04.2008 erhalten. Die erhaltenen Unterlagen habe ich ihnen in Kopie vorgelegt. Beim Gespräch mit ihnen habe ich ihnen gesagt, dass ich die Anklage gegen die Ausländerbehörde fallen lassen möchte, da ich die Unbefristete

21.07.2008
SEITEN
17

Aufenthaltsgenehmigung schon besitze. Stattdessen habe ich ihnen vorgeschlagen ein Schadenersatzverfahren gegen die Ausländerbehörde zu beginnen. Sie haben mir daraufhin gesagt, dass dieser Prozess für den 09.04.2008 sehr wichtig für einen daraufhin folgenden Schadensersatzverfahren ist. Damit sie mit mir vor Gericht für diesen Termin erscheinen, haben sie von mir 230 € verlangt. Wie versprochen habe ich die 230 € ihnen von meinem Nahrungsgeld, welches ich vom Sozialamt erhalten habe am 28.03.2008 gegeben. Sie haben am 08.04.2008 den Prozess zurückgezogen. Ich würde gerne wissen, welche Schritte sie in diesem Prozess, welches sie zurückgezogen haben, vorhaben.

3. Das Verfahren mit dem Zeichen 87 T 25 / 08

Ich habe ihnen am 29.02.2008 mit dem Zeichen 87 T 25 / 08 (Betreuer Prozess) alle notwendigen Unterlagen gebracht, damit sie mich verteidigen und habe die Prozess Vollmacht unterschrieben. Sie haben mir beim letzten Gespräch mit ihnen gesagt, dass der Prozess fallen gelassen werden sollte. Da ich mit ihrem Vorschlag nicht einverstanden war, habe ich schriftlich an das Landgericht am 08.04.2008 mitgeteilt, das dieser Prozess nicht läuft und ich in eine sehr schwere Lage gekommen bin. Genau an diesem Tag habe ich ihnen eine Kopie von dem Schreiben an das Landgericht gegeben. Seit dem 29.02.2008 möchte ich zu dieser Sache bitte von ihnen erfahren, was sie bisher und was sie noch machen werden.

Ich bedanke mich bei ihnen, da Sie mir bei meinem Problem helfen möchten.

Mit freundlichen Grüßen

R. Ismail

2

*** ÜBERTRAGUNGSBERICHT ***

Lexmark 730D Series

14/04/2008 01:22
STARTZEIT 01:21

GESENDET AN 03023635743
SEITEN 2

ERGEBNIS OK

Fotokopie

Verwaltungsgericht Berlin

15. Kammer

10557 Berlin-Moabit, den 7.5.2008

21.07.2008
SEITEN
18

Kirchstraße 7
Fernruf: (030) 9014-0
Durchwahl: (030) 9014- } App.-Nr. 8150
Intern: (914-111)
Telefax: (030) 9014-8790
Internet: http://www.berlin.de/vg

- VG 15 A 281.07 -

Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin

Rechtsanwalt
Jörn Wobbe

Bayreuther Str. 8

10787 Berlin

Zu: 5591/08

AINGEGANGEN
14 Maj 2008
Rustem-Azeri

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt!

In der Verwaltungsstreitsache

Rustem Ismail

g e g e n

Land Berlin

wird um Mitteilung gebeten, wovon der Kläger seinen Lebensunterhalt bestreitet. Sollte er Sozialleistungen in Anspruch nehmen, so kann bei Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung neueren Datums von einer Einziehung der Gerichtskosten abgesehen werden.

Auf Anordnung
Die Geschäftsstelle

Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig, weil es mit einer Datenverarbeitungsanlage erstellt wurde.

Fotokopie

Ausfertigung

21.07.2008
SEITEN
19

Verwaltungsgericht Berlin

VG 15 A 281.07

Beschluss

In der Verwaltungsstreitsache

des Herrn Rustem Ismail, * 07.11.1970,
Wichmannstraße 9, 10787 Berlin,

Klägers,

Verfahrensbevollmächtigte(r):
Rechtsanwalt Jörn Wobbe,
Bayreuther Straße 8, 10787 Berlin,

AINGEGANGEN
14 Maj 2008
Rustem-Azeri

g e g e n

das Land Berlin,
vertreten durch das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten,
Ausländerbehörde,
Friedrich-Krause-Ufer 24, 13353 Berlin,

Beklagten,

hat die 15. Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin

am 5. Mai 2008 beschlossen:

Die Kosten des Verfahrens
werden dem Kläger auferlegt.

Der Wert des Streitgegenstandes wird
auf 5.000,00 Euro festgesetzt.

Gründe

Nachdem die Beteiligten übereinstimmend den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärt haben, ist über die Kosten des Verfahrens nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes zu entscheiden (§ 161 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO).

Die Erledigungserklärung des Beklagten gilt nach § 161Abs. 2 Satz 2 VwGO als erteilt, da er der Erledigungserklärung des Klägers nicht binnen zwei Wochen nach der Zustellung des diese Erklärung enthaltenden Schriftsatzes am 11. April 2008 widersprochen hat und der Kläger hierbei auf diese Folge hingewiesen wurde.

21.07.2008
SEITEN
20

Die Kosten des Verfahrens waren nach übereinstimmender Erklärung der Erledigung des Rechtsstreits in der Hauptsache dem Kläger aufzuerlegen, da er aus den im Beschluss vom 6. März 2008 (Bl. 81 ff. d.A.) genannten Gründen im Rechtsstreit voraussichtlich unterlegen wäre. Der Kläger hat keine weiteren Gründe aufgeführt, die zu einer Kostentragungspflicht des Beklagten führen würden, solche sind auch nicht ersichtlich. >

Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 39 ff., 52 f. des Gerichtskostengesetzes (Art. 1 des Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes vom 5.5.2004, BGBl. I S. 718).

Die Erledigung ist am 25. April 2008 eingetreten.

Rechtsmittelbelehrung

Dieser Beschluss ist hinsichtlich der Kostenentscheidung unanfechtbar (§ 158 Abs. 2 VwGO).

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt. Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Frist für die Einlegung der Beschwerde endet sechs Monate, nachdem sich das Verfahren durch die übereinstimmenden Erklärungen erledigt hat.

Die Einzelrichterin

Dr. Jahntz

Ja/gM

Ausgefertigt

Justizobersekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

21.07.2008
SEITEN
21

RUSTEM-AZERI

Ismail Rustem
Wichmannstr. 9
10787 Berlin

Berlin, 19 Maj.2008

Ismail Rustem, Wichmannstr. 9, 10787 Berlin

An das:
RA. Jörn Wobbe
Bayreuther Str. 8

10787 Berlin

Nur per Fax: 030 / 23 63 57 43

-VG 15 281 / 07-

Sehr geehrter Herr Anwalt Jörn Wobbe,

anbei zu diesem Schreiben erhalten Sie die Kopie meines Widerspruchs an das Verwaltungsgericht Berlin von 18 Maj. 2008.

Mit freundlichen Grüßen

R. Ismail

*** ÜBERTRAGUNGSBERICHT ***

Lexmark 7300 Series

19/05/2008 14:25
STARTZEIT 14:24
GESENDET AN 03023635743
SEITEN 4
ERGEBNIS OK

21.07.2008
SEITEN
22

RUSTEM-AZERI

Ismail Rustem
Wichmannstr. 9
10787 Berlin

Berlin, 19 Maj. 2008

Empfangsbestätigung

Ismail Rustem, Wichmannstr. 9, 10787 Berlin

An das:
Verwaltungsgericht Berlin
Kirchstraße 7

10557 Berlin

Briefannahme
Verwaltungsgericht Berlin
Eing: 19. MAI 2008
Doppel: Akten EB
Vollm: Anl. fach

Nur per Fax: 030 / 9014-8790

-VG 15 A 281.07-

WIDERSPRUCH

Die Kopie Ihrer Entscheidung wurde von meinem Rechtsanwalt Herrn Jörn Wobbe am 14.05.2008 mir vorgelegt. Ich bin aber Ihre Entscheidung vom 05.05.2008 dagegen. Mein RA Jörn Wobbe hat mir gesagt, kann ich bis zum 19.05.2008 meinen Widerspruch dem Gericht mitteilen.

Obwohl Sie versuchen diese Hinrichtung zu verdecken, haben Sie eine Bedingung von mir vergessen: Sie können gegen meine Beschwerden nicht widersprechen, ich lasse mich nur durch Ärzte, Psychologen und Juristen aus dem Ausland untersuchen und befragen. Nur erst durch diese Kontrollen können Sie gegen mich beschulden.

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit widerspreche ich Ihrem Urteil vom **06.03.2008** und **05.05.2008**.

ich muss Ihnen mitteilen, dass ich wegen meiner psychischen und physischen Krankheit meine Vollmacht ab dem **10.02.2008** meinem Rechstanwalt Herrn Jörn Wobbe erteilt, damit ich keine Krisen und Depressionen für meine behinderte Krankheit erlebe. Dafür habe ich ihn auch im Betrag von **230 €** (mit der Quittung) bezahlt. **Anlage 1**

In den Jahren **1998 bis 2007** wurden meine Rechte ohne Grund entnommen. Von **1998** bis **11.10.2007** die Ausländerbehörde meine Rechte verletzt, mich physisch und psychisch fertig gemacht hat. Nach deutschem Recht gibt es für in Deutschland lebenden Menschen keine Unterschiede bezüglich Sprache, Religion und Rasse. Die Garantie zum Leben kommt an erster Stelle. Aber von 1998 bis 2004 wurde ich durch die Ausländerbehörde unmenschlich und ungerecht als ein Sklave behandelt. Ich wurde zum Obdachlos, 5 Jahre hinterher dürfte ich keine ärztliche Behandlungen haben. Aufgrund dessen habe ich bereits 16 verschiedene Krankheiten. **Anlage 2**
„ Depressionen, AIDS Infections, Vitamin B 12 Mangelamämie, Prostatitis chronisch, Hämorrhoiden, Z.n. Myokarditis (Infarkt) , Z.n. Ulkus ventriculi, Refluxösophagitis II, Hepatitis A chronisch, Z.n. Lues II (Suflis), Perniziöse Amämie, Somatisierungsstörung, Asthmoide Bronchitis chronisch, Erosive Pangastritis chronisch, Z.n. Lungentuberkulose

Aufgrund dieser Vorkommnisse konnte ich dieses nicht mehr ertragen, so dass ich **2003** einen Herzinfarkt bekam. Ich wurde im Westhafen-Krankenhaus ärztlich behandelt. Als ich entlassen wurde, war ich wieder obdachlos, mir wurde niemand nicht geholfen. Nachdem ich meine Proteste schriftlich an das Gericht für Menschenrechte des EU Geschickt habe,

21.07.2008
SEITEN
23

habe ich am **05.01.2004** vor dem Reichstag einen Hungerstreik begonnen und habe am **07.01.2004** versucht, Suizid zu begehen. **Anlage 3 und 4**

Nunmehr hat sich Jahr **2006** wiederum durch Amtsärzte herausgestellt, dass ich nicht mehr erwerbsfähig bin. Die Ärzte verlangen, dass ich in Rente gehen soll.
In der **Anlage 5** finden Sie insbesondere auch Atteste von unparteiischen Stellen wie dem „Medizinischen Dienst " des Arbeitsamtes. Jenes Attest zugrunde legend hat mir das JobCenters Mitte Erwerbs, – und Arbeitsunfähigkeit beschieden und mich aufgefordert die Erwerbsunfähigkeitsrente zu beantragen.
Die Deutsche Rentenkasse lehnt meinen Rentenantrag jedoch ab.

Ich hätte meine Wartezeit bei dem Versicherungsträger erfüllt, aber meine Klageverfahren gegen Behörden und insbesondere die Ausländerbehörde hat knapp 10 Jahre gedauert. Demnach muss die Ausländerbehörde die Versicherungsprämie für den vergangenen Zeitraum bezahlen.

Im Jahre 2004 werde ich wie ein Fußball hin und hergeschossen. Vom Bezirksamt Reinickendorf zum Sozialamt Neukölln, dann zum Job Center Neukölln, dann zum Job Center Mitte, dann zum Deutsche Rente, dann wider zum Bezirksamt Reinickendorf, von dort aus zum Sozialamt Mitte. Von wo ich aus zum Sozialamt Mitte gelangen werde, ist noch ungewiss.

Getreu dem Prinzip: ***Eine Hand Wäscht die andere.***

Nach dem Bericht des vom Arbeitsamt bestellten Arztes hätte ich im Jahre **2006** den Antrag auf Behindertenausweis stellen sollen. Da ich keinen Betreue hatte, wie in allen Fällen, konnte der Antrag nicht rechtzeitig gestellt werden.

Die Ausländerbehörde weißt auch, dass ich aus meiner Krise nicht herauskommen kann, dass die auf mich geworfenen Probleme mich in eine weitere Krise stecken werden. Die einzige Möglichkeit und Chance aus dieser Situation herauszukommen wird mein Selbstmord sein.

Diese Fakten beweisen, dass in den letzten 10 Jahren ca. 1.000 Immigranten in Deutschland auf diesem Wege in den Selbstmord getrieben worden sind.

Mit Ihrem gesetzwidrigem PKH Thema vom 06.03.2008 ich möchte gerne wissen, wer mich in dem VG verteidigt hat. Wurde ich von Beschuldigten Ausländerbehörde verteidigt**?** Wieso werde ich nicht angehört, bevor ein Urteil gefällt wird, wer hat denn mich verteidigt, als sie versuchten, die Angelegenheit zu verdecken**?**

Nach **10.03.2008** hat sich mein Rechtsanwalt Herr Jörn Wobbe beschäftigt.

Ich bin schwer krank und habe unter anderem, eine Leberkrankheit **AIDS**.
Seit Jahren bin ich alleine mit meinen Problemen und niemand hilft mir. Seit Jahren verlange ich vom Ausländerbehörde, vom Bezirksamt Reinickendorf, vom Bezirksamt Mitte, vom VG – OVG und BVerwG, von Amtsgerichten – Landsgerichten und von Kammergericht, von der AIDS-Beratung, von der DRK, von Amnesty International Berlin-Brüssel-London sowie alle Hilfsorganisationen, dass man mir juristische Hilfe und einen Betreuer gibt. Ich erhalte aber nie eine Hilfe.

Als ich zu Ihrem Termin am **09.04.2008** kam, haben Sie mich um die Erledung des Prozesses schon vom **08.04.2008** von menem Rechtsanwalt Herrn Jörn Wobbe informiert. Sie haben auch gesagt, dass die Gerichtsverhandlung abgesagt wurde. Warum verlangen Sie jetzt von mir die Gerichtsgebühren?

21.07.2008
SEITEN
24

Ihre Urteile vom **06.03.2008** und **05.05.2008** sind wegen der EU-Menschenrechte nicht die richtige Entscheidungen, die ich auch davon nichts wusste.

Die Gründe:

1. Diese Gerichte haben ohne mich darüber nichts zu informieren, ohne mir kein Recht zu Wort zu geben, einen Beschluss gegeben.

2. Statt der Erledigung der Voraussetzung, die ich auf meiner Klage am 10.11.2007 geschrieben habe, wurde eine Entscheidung gegeben.

3. Der Richter wollte sowohl von der Ausländerbehörde, als auch von den Rechtsanwälten „ Lilge z.b. " gegen einen behinderten Menschen verrichteten Verbrechen nicht genaue hinsehen.

Auf Grund dieser Tatsachen beantrage ich die neue Bearbeitung Ihrer Urteile vom **06.03.2008** und **05.05.2008**.

Wenn ich von Ihnen keine zufrieden stellende Entscheidungen bekomme, was juristisch betrachtet irrelevant wird, muss ich mich gegebenenfalls an die Experte von Vereinigten Nationen, EU-Gericht mich Wenden.

Seit Jahren werde ich durch diesen Staat gedemütigt, geschlagen, in unmenschlicher Weise gequält, diese Gesetze habe keine Auswirkung durch die Presse wird eine aufbrausende Politik angewendet, ich werde praktisch in der Öffentlichkeit gesteinigt, aber alle verschließen sich die Augen und die Taten werden verdeckt.

Wie Sie auch wissen, ist es nach der Verordnungen der UN als ein Völkermord anzusehen, wenn ein Mensch über Jahre hinweg versucht wird, vernichtet zu werden.

Bedenken Sie, dass noch nie jemand auf der Welt auf diese Art und Weise hingerichtet wurde.

Wenn die Experte der EU-Gericht der neutralen Länder, der Vereinigten Nationen meine Akte untersuchen und mich persönlich treffen würden und würden der Meinung sein, dass ich unrecht habe, hätten Sie dann Recht zu Sagen diese Akte muss abgeschlossen werden. Aber ich fordere es zu untersuchen Lassen, sonst werde ich die Akte vor den Experten der Vereinigten Nationen Vorlegen mit dem Argument: die Verletzung und Vernichtung der individuellen und Menschlichen Rechten.

Wenn Sie sich mit dieser Angelegenheit nicht befassen werden, werde ich der Welt meinen Letzten Antrag stellen.

Eine Kopie dieses Briefes wird dem UN und dem Europäischen Menschenrechtsgericht, wo ein Verfahren **„ Nr. 6859 / 08 "** von mir noch läuft, zugesandt.

Mit freundlichen Grüssen

Ismail Rustem

21.07.2008
SEITEN
25

Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg

2. Senat

10623 Berlin, den 9.7.2008

Hardenbergstr. 31

Fernruf: (030) 90149-80
Durchwahl: (030) 9014-9 } **8729**
Intern: 9149
Telefax: (030) 90149-8808

Internet: www.ovg.berlin.brandenburg.de

OVG 2 M 27.08 u. OVG 2 L 28.08

Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstr. 31, 10623 Berlin

Herrn
Ismail Rustem

Wichmannstraße 9

10787 Berlin

zu:

Sehr geehrter Herr Rustem!

In der Verwaltungsstreitsache

Ismail Rustem

gegen

Land Berlin

erhalten Sie je eine Ausfertigung der Beschlüsse vom 7.7.2008.

Im Auftrag
Die Geschäftsstelle

Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig, weil es mit einer Datenverarbeitungsanlage erstellt wurde.

21.07.2008
SEITEN
26

OBERVERWALTUNGSGERICHT BERLIN-BRANDENBURG

BESCHLUSS

OVG 2 M 27.08
VG 15 A 281.07 Berlin

In der Verwaltungsstreitsache

des Herrn Ismail Rustem, geb. 07.11.1970, Wichmannstraße 9, 10787 Berlin,

Klägers und Beschwerdeführers,

g e g e n

das Land Berlin, vertreten durch das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten -Ausländerbehörde-, Friedrich-Krause-Ufer 24, 13353 Berlin,

Beklagten und Beschwerdegegner,

hat der 2. Senat durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Korbmacher und die Richter am Oberverwaltungsgericht Hahn und Dr. Jobs am 7. Juli 2008 beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen den Prozesskostenhilfe versagenden Beschluss des Verwaltungsgerichts Berlin vom 6. März 2008 wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens. Außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

21.07.2008
SEITEN
27

Gründe

Die sinngemäße Beschwerde des Klägers gegen die erstinstanzliche Versagung von Prozesskostenhilfe hat keinen Erfolg. Die Annahme des Verwaltungsgerichts, dass seine Klage keine hinreichende Aussicht auf Erfolg im Sinne von § 166 VwGO i.V.m. § 114 ZPO hat, ist aus Gründen des angefochtenen Beschlusses zutreffend. Der Senat verweist zur näheren Begründung auf diese Entscheidung (vgl. § 122 Abs. 2 Satz 3 VwGO). Soweit der Kläger rügt, er sei „nicht angehört" worden bevor diese Entscheidung gefällt worden sei, verkennt er, dass die Entscheidung im Verfahren über die Prozesskostenhilfe nach § 166 VwGO i.V.m. § 127 Abs. 1 ZPO ohne mündliche Verhandlung ergeht und auch nach Art. 103 Abs. 1 GG kein Anspruch auf mündliche Verhandlung besteht. Vor Erlass der Entscheidung hatte der Kläger die Möglichkeit, sich schriftlich zu äußern.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO, § 127 Abs. 4 ZPO. Einer Streitwertfestsetzung bedarf es wegen der gesetzlich bestimmten Festgebühr nicht.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

Dr. Korbmacher Hahn Dr. Jobs

Ausgefertigt
Grosse
Justizangestellte

Jo./na./Gr.

OBERVERWALTUNGSGERICHT BERLIN-BRANDENBURG 5

Ausfertigung

21.07.2008
SEITEN
28

OBERVERWALTUNGSGERICHT BERLIN-BRANDENBURG

BESCHLUSS

OVG 2 L 28.08
VG 15 A 281.07 Berlin

In der Verwaltungsstreitsache

des Herrn Ismail Rustem, geb. 07.11.1970, Wichmannstraße 9, 10787 Berlin,

Klägers und Beschwerdeführers,

g e g e n

das Land Berlin, vertreten durch das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten -Ausländerbehörde-, Friedrich-Krause-Ufer 24, 13353 Berlin,

Beklagten und Beschwerdegegner,

hat der 2. Senat durch den Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Jobs
am 7. Juli 2008 beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Streitwertfestsetzung im dem Beschluss des Verwaltungsgerichts Berlin vom 5. Mai 2008 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gerichtsgebührenfrei; Kosten werden nicht erstattet.

21.07.2008
SEITEN
29

Gründe

Die sinngemäße erhobene Streitwertbeschwerde ist jedenfalls unbegründet. Das Verwaltungsgericht hat den Streitwert in der Klage zu Recht gemäß § 52 Abs. 2 GKG mit dem Auffangstreitwert auf 5 000 Euro festgesetzt, weil der Sach- und Streitstand keine genügenden Anhaltspunkte für die Bestimmung des Streitwerts bot. Soweit der Kläger sinngemäß rügt, die Streitwertfestsetzung sei entbehrlich, weil die Gerichtsverhandlung abgesagt worden sei und daher keine Gerichtsgebühren verlangt werden könnten, verkennt er, dass die hier erfolgte Erledigungserklärung der Beteiligten die Gerichtsgebühren nicht (vollständig) entfallen lässt (vgl. Nr. 5113 Anlage I zu GKG).

Sollte sich der Kläger gegen die isolierte Entscheidung über die Kosten wenden, ist ein Rechtsmittel unzulässig, da diese Entscheidung unanfechtbar ist (§ 158 Abs. 2 VwGO).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 68 Abs. 3 GKG.

Die vorstehenden Entscheidungen sind gemäß § 68 Abs. 1 Satz 5 i.V.m. § 66 Abs. 6 Satz 1 GKG durch den Einzelrichter zu treffen, weil die angefochtene Entscheidung von einem Einzelrichter erlassen worden ist.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5 i.V.m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

Dr. Jobs

Ausgefertigt

Grasse
Justizangestellte

Jo./na./Gr.

21.07.2008
SEITEN
30

Verwaltungsgericht Berlin

15. Kammer

- VG 15 A 281.07 -

Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin

10557 Berlin-Moabit, den 17.7.2008

Kirchstraße 7
Fernruf: (030) 9014-0
Durchwahl: (030) 9014-
Intern: (914-111)
Telefax: (030) 9014-8790
Internet: http://www.berlin.de/vg

App.-Nr. 8150

Rustem Ismail

Wichmannstr. 9

10787 Berlin

Zu:

Sehr geehrter Herr Ismail!

In der Verwaltungsstreitsache

Rustem Ismail

g e g e n

Land Berlin

werden Sie nochmals um Mitteilung gebeten, wovon Sie Ihren Lebensunterhalt bestreiten. Sollten Sie Sozialleistungen in Anspruch nehmen, so kann bei Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung neueren Datums von einer Einziehung der Gerichtskosten abgesehen werden.
Erfolgt auf dieses Schreiben Ihrerseits wiederum keine Reaktion, werden die Kosten über die Kosteneinziehungsstelle der Justiz eingefordert.

Hochachtungsvoll
Quander
Justizinspektorin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig, weil es mit einer Datenverarbeitungsanlage erstellt wurde.

Charité

21.07.2008
SEITEN
31

UNIVERSITÄTSKLINIKUM · MEDIZINISCHE FAKULTÄT DER HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN

Sozialdienst
Tel.: 030 450 571074 Fax: 030 450 571974

Berlin, den 16.01.2004

CHARITÉ · D-10098 BERLIN

CAMPUS CHARITÉ MITTE

Bezirksamt Reinickendorf von Berlin
Sozialamt
Soz 4782, Hr. Raatsch
Eichenborndamm 215 - 239
13427 Berlin

Rustem, Ismail geb.: 07.11.1970

z.Zt. Charité, Psychiatrische Klinik, Station 151
10098 Berlin, Schumann Str. 20/21

Antrag auf Sozialhilfe sowie Versorgung mit Unterkunft

Sehr geehrte Damen und Herren,

o.g. Patient befindet sich seit dem 07.01.04 in der stationären Behandlung unserer Klinik.
Massive soziale, finanzielle und gesundheitliche Schwierigkeiten des Patienten (keinerlei finanzielle Bezüge, keine gesicherte Wohnsituation, verschiedene Erkrankungen) haben am 07.01.2004 zu dessen Dekompensation geführt.
Weil er für sich keine andere Möglichkeit sah, hat er sich in suizidaler Absicht vor dem Reichstag/Bundespresseamt mit Benzin übergossen und versucht sich anzuzünden.
Passanten konnten letztendlich durch die herbeigerufen Polizei verhindern, daß es zum Vollzug der Tat kam.
Zur Zeit wird Hr. Rustem medizinisch durch unsere Klinik versorgt.
Im Anschluß an dessen stationärer Behandlung stellt sich für uns jedoch die Frage der sozialen Absicherung des Patienten, den wir nach der derzeitigen Situation, mittellos in die Obdachlosigkeit entlassen müssen.
Eine derartige Situation würde bei dem Patienten unter bekannten Umständen zu einer erneuten Verschlechterung des Zustandes mit Suizidalität führen, deren Folgen nicht absehbar sind und unter Umständen zu einem erneuten Klinikaufenthalt führen könnten.

(Abschbem. Gründe)

Wir bitten Sie deshalb dringend, den Antrag des Patienten positiv zu entscheiden und ihm, falls erforderlich, einen Termin beim Sozialamt mitzuteilen.

Mit freundlichen Grüßen

Fr. Bartholomä.
Stationsärztin

Hr. Kröplin.
Sozialdienst

21.07.2008
SEITEN
32

CHARITÉ CAMPUS MITTE

Charité Campus Mitte 10098 Berlin

Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie
Geschäftsführender Direktor:
Prof. Dr. med. A. Heinz

Station 151
Oberarzt: PD Dr. med. G. Juckel
Telefon (030) 450 517- 047
Telefax (030) 450 517- 904
e-mail:georg.juckel@charite.de

Zeichen: bar
Datum: 22.01.2004

Ärztliche Stellungnahme zur Vorlage
(Entbindung der Schweigepflicht liegt vor)

Sehr geehrte Damen und Herren,
wir berichten nachfolgend über ISMAIL RUSTEM, geb.7.11.1970, der sich seit dem 07.01.2004 in unserer stationären Behandlung befindet.

Psychiatrische Diagnose: F43.22 Anpassungsstörung mit depressiver Realdion
und Suizidversuch
bei narzißtisch akzentuierter Persönlichkeit

Aktuelle Anamnese:
Der Patient wurde in Begleitung der Polizei in unsere Rettungsstelle gebracht. Er befand sich bereits seit 3 Tagen im Hungerstreik und hatte sich am 7.01.2004 mit Benzin übergossen und drohte sich anzuzünden. Der Patient wurde freiwillig auf die geschlossene psychiatrische Station aufgenommen. Er berichtete, dass er sich in einer ausweglosen Situation befände und Suizid für ihn dezeit die einzige Möglichkeit wäre, diesem Zustand zu entfliehen.

Psychiatrische Vorgeschichte:
Herr Rustem befindet sich seit dem 10.07.2003 in ambulanter psychiatrischer Behandlung im ZIPP (Zentrum für interkulturelle Psychiatrie und Psychotherapie) unserer Institutsambulanz. Dort wurde er aufgrund einer depressiven Episode mit schweren Schlafstörungen, anhaltenden Suidzidgedanken und somatischen Symptomen behandelt.

Sozialanamnese:
Der Patient ist ledig und hat keine Kinder. Er lebt derzeit in keiner Beziehung. Er ist obdachlos und verfügt über keinerlei finanzielle Mittel. Es liegt keine Arbeitserlaubnis vor. Sein Aufenthaltsstatus besteht derzeit in einer am 21.01.2004 um ein halbes Jahr verlängerter Aufenthaltsduldung.

21.07.2008
SEITEN
33

Psychopathologischer Befund vom 22.01.2004:
Junger, angespannt und verzweifelt wirkender Patient, der im Kontakt gut erreichbar ist und in verständlicher, deutscher Sprache berichtet.
Er ist wach und zu allen Qualitäten orientiert. Es finden sich keine mnestischen und kognitiven Defizite. Der formale Gedankengang ist geordnet, ausgeprägtes Grübeln liegt vor. Inhaltliche Denkstörungen, Sinnestäuschungen und Ich-Störungen liegen nicht vor. Der Patient wirkt hoffnungslos und deprimiert. Es zeigt sich eine ausgeprägte motorische Unruhe. Desweiteren berichtet er über Ein- und Durchschlafstörungen und drängende Suizidgedanken. Aktuell kann sich der Patient nicht von Suizidalität distanzieren.

Zusammenfassende Beurteilung:
Bei Herrn Rustem liegt derzeit eine schwere depressive Episode mit anhaltender Suizidalität im Rahmen einer Anpassungsstörung vor. Die hinzukommende Problematik bezüglich des Aufenthaltsstatus (es liegt nur eine Duldung vor) und der finanziellen/ sozialen Situation verstärkt die depressive Symptomatik bei narzißtisch akzentuierter Persönlichkeit. Die Prognose bei bestehender sozialen Desintegration ist als sehr schlecht einzuschätzen. Insbesondere die Gefahr akuter Suizidalität bei ausgeprägter Affektlabilität und nach mehreren Suizidversuchen in der Vorgeschichte, ist als hoch einzuschätzen.

Wir verbleiben mit freundlichen Grüßen

A. Bartholomä
Ärztin der Klinik

20 Jhre 19.10.06 11½ Uhr Uhl L6412

21.07.2008 SEITEN 34

Agentur für Arbeit Berlin Mitte — Ärztlicher Dienst

Gutachter der Agentur für Arbeit:	Dr. Dieckmann/Rik
Ort, Datum:	Berlin, den 25.09.06, 27.09.2006
Proband(in):	**Ismail, Rustem, geb. 07.11.1970**
Kundennummer, BGL:	922D050578, 148348

Gutachterliche Äußerung:

Begründende Unterlagen (Vorgeschichte, Befunde) liegen im ÄD vor.

Folgende Fremdbefunde wurden berücksichtigt:

- psychiatrisches Zusatzgutachten einschließlich sozialmedizinischer Beurteilung von dr. med. A. Spitschuh vom 02.05.06

Darstellung der vermittlungs- und beratungsrelevanten Gesundheitsstörungen:

- schwergradig ausgeprägte seelische Störung
- seelisch bedingte körperbezogene Störung

Feststellung zur aktuellen und zur erwarteten Entwicklung der Leistungsfähigkeit:

Bei Herrn Ismail besteht keine Erwerbsfähigkeit im Sinne des SGB II und dieses auch für länger als 6 Monate, voraussichtlich sogar auf Dauer.

Beantwortung der Zielfragen:

Herr Ismail ist nicht in der Lage, auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt eine versicherungspflichtige , mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigung auszuüben und dieses voraussichtlich sogar auf Dauer.

Sozialmedizinische Beurteilung - Epikrise - Prognose:

Aus dem eingeleiteten fachärztlichen Zusatzgutachten geht hervor, dass bei Herrn Ismail eine schwergradig ausgeprägte seelische Störung zu verzeichnen ist. Darüber hinaus ist eine seelisch bedingte körperbezogene Störung vorhanden.

Wiederholte stationäre und ambulante psychiatrische Behandlungen haben kaum zu einer Verbesserung geführt. Die Erkrankung ist chronifiziert bei ungünstiger Prognose.
Aus meiner ärztlichen Sicht besteht eine Leistungsunfähigkeit voraussichtlich sogar auf Dauer.

- [ ] voraussichtlich bis zu 6 Monaten vermindert oder nicht leistungsfähig
- [x] voraussichtlich länger als 6 Monate vermindert oder nicht leistungsfähig

Hinweise zur Eröffnung des Gutachtens: Die gutachterliche Äußerung kann ohne Arzt eröffnet werden.

Diese gutachterliche Äußerung ist entsprechend unseren Vorschriften nach Aktenlage erstellt worden. Es gründet sich auf die oben angegebenen Befundunterlagen. Sofern weitere gesundheitliche Einschränkungen geltend gemacht werden, über die dem Gutachter keine Befunde vorlagen, bitten wir um eine Rückinformation.

Stempel und Unterschrift:

Dr. med. O. W. Dieckmann
Dr. Dieckmann
Ltd. Arzt des Agenturverbundes Berlin Mitte

Agentur für Arbeit Berlin Mitte

21.07.2008
SEITEN
35

CHARITÉ CAMPUS MITTE

Charité Campus Mitte
Schumannstr.20/21, 10117 Berlin

An

Herrn
RA Heynemann

Brunnenstrasse 37
10115 Berlin

Jörg Heynemann
RechtsanwaltZIPP

04. Feb. 2008
Mün

Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie
Geschäftsführender Direktor
Prof. Dr. med. Andreas Heinz
Transkulturelle Psychiatrie
Zentrum für Interkulturelle Psychiatrie
Psychotherapie und Supervision
Oberärztin: Dr.med.E.Wohlfart

Telefon 030 / 450 517095
Telefax 030 / 450 517953
Zeichen: wohlfart/
Datum: 18.02.2008

Sehr geehrter Herr Heynemann,

sie baten im Auftrag von Herrn Ismail Rustem, geb. am 7.11.1970 um eine Darstellung der psychiatrischen/psychotherapeutischen Behandlung in Verbindung mit den diagnostizierten psychischen Erkrankungen. (Entbindung der Schweigepflicht liegt vor)
Vorab möchten wir bereits anmerken, dass wir es sehr bedauern, dass Herr Rustem seine Behandlung in unserer ethnopsychiatrischen Ambulanz aus uns nicht nachvollziehbaren Gründen nicht weiter fortgesetzt hat, sondern abgebrochen hat ohne etwaige Fragen oder Ängste mit uns zu besprechen.

Behandlungsverlauf von 10.07.2003 – 10.05.2006

Herr Rustem stellte sich erstmals am 10.07.2003 in der ethnopsychiatrischen Ambulanz/ Institutsambulanz, Charite, Campus Mitte vor. Es wurde eine Anpassungsstörung mit depressiver Symptomatik und Suizidalität bei narzistisch akzentuierter Persönlichkeitsstruktur diagnostiziert. Es erfolgte diesen Diagnosen und dem kulturellen Background des Patienten angepasst eine regelmäßige psychiatrische Behandlung über psychotherapeutische Gespräche plus einer medikamentöser Behandlung um die depressive Symptomatik mit latenter Suizidalität etwas zu kopieren. Herr Rustem war nicht wirklich Compliant, was die unterstützende medikamentöse Behandlung anging, so setzte er mehrmals verordnete Medikamente eigenständig ab.
Von 19.9.2003 bis zum 6.7.2005 hatte Herr Rustem regelmäßige, meist wöchentliche Psychotherapie Termine in der ethnopsychiatrischen Ambulanz mit dem Ziel seine

21.07.2008
SEITEN
36

Problematik auch im Zusammenhang mit seinem soziokulturellen Kontext zu bearbeiten. Thematisch standen die Probleme mit der aktuellen Lebenssituation als Asylbewerber und seine Homosexualität und deren Verfolgung in seinem Heimatland im Vordergrund. Auffallend war von Beginn an, dass sich bei Herrn Rustem ein erhöhtes Misstrauen, was zuweilen jeden treffen konnte, bestand. Insbesondere kränkende Ereignisse wie Ablehnungsbescheide der Behörden, führten bei Herrn Rustem zu depressiven Krisen mit Suizidalität. Intermittierend waren die depressiven Episoden mit einer manifesten paranoiden Symptomatik verbunden. Herr Rustem fühlte sich dann gezielt durch Behörden verfolgt und gedemütigt. Wiederkehrend kündigte der Patient einen öffentlichen Hungerstreik an und wendete sich an verschiedene Behörden und Gerichte.

Am 7.1.2004 erfolgte eine erste stationäre psychiatrische Behandlung in unserer Klinik. Im Vorfeld hatte Herr Rustem im Rahmen einer Protestaktion vor dem Reichstag auf die Missstände der Asylbewerber in Deutschland aufmerksam machen wollen. Er drohte damit, sich mit Dieselöl zu übergießen und sich zu verbrennen. Während des stationären Aufenthaltes vom 7.1.2004 bis 28.1.2004 lehnte der Patient eine medikamentöse Behandlung ab. Im weiteren ambulanten Therapieverlauf wurde eine zwischenzeitliche Stabilisierung erreicht, die im Zusammenhang mit der Verbesserung des Aufenthaltsstatus einherging.

Am 19.7.2005 kam es erneut zu einer stationären Aufnahme aufgrund drängender Suizidgedanken bei depressivem Syndrom. Unter der medikamentösen Behandlung mit einem Antidepressivum konnte bereits nach Tagen eine Besserung der Symptomatik beobachtet werden. Der Patient verließ am 27.7.2005 die Klinik auf eigenen Wunsch. Die bereits dargestellte ambulante Behandlung wurde fortgesetzt. Es erfolgten zusätzlich soziotherapeutische Hilfestellungen durch unsere Sozialarbeiterin.

Am 10.5.2006 erschien der Patient letztmalig. Nach Durchsicht der Akten konnten wir einen Zusammenhang ersehen, zwischen der Anregung des letzten Anwaltes von Herrn Rustem an uns als behandelnde Institution, eine Betreuungsantrag in Erwägung zu ziehen und dem plötzlichen Abbruch jeglicher Behandlung in der Klinik.

Herr Rustem äußerte sich hierzu nicht. Einen neu angebotenen Termin am 6.6.2006 nahm der Patient ebenfalls nicht wahr.

Herr Rustem wurde in unserer Klinik psychiatrisch/psychotherapeutisch behandelt. Bezüglich somatischer Vorerkrankungen lagen uns Atteste verschiedener Fachärzte vor. Hieraus ergab sich, dass bei Herrn Rustem eine chronischen Gastritis, eine chronischen Prostatitis, Hämorrhoiden und ein Asthma bronchiale diagnostiziert wurden. Einen HIV Test führen wir in der Klinik nicht automatisch durch, sondern nur wenn die Patienten dies ausdrücklich wünschen, bzw. medizinisch ein Anhalt für eine HIV Infektion besteht. Bei Herrn Rustem lag

nach den laborchemischen Untersuchungen und internistischen Untersuchungen zur Aufnahme, solange er sich in unserer stationären wie ambulanten Behandlung befand kein Anhalt dafür vor.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zu Verfügung.

21.07.2008
SEITEN
37

Mit freundlichen Grüssen

Dr. Ernestine Wohlfart
Oberärztin

A. Bartholomä-Pörtner
Assistenzärztin

Institutsambulanz/ Ethnopsychiatrische Ambulanz
Gutachterin/ Anerkannt durch die Ärztekammer Berlin

CHARITÉ CAMPUS MITTE
UNIVERSITÄTSMEDIZIN BERLIN
Psychiatrische Ambulanz
Zentrum für Interkulturelle Psychiatrie
und Psychotherapie
Leitung: Frau Dr. med. E. Wohlfart
Schumannstraße 20/21 | D-10117 Berlin
Telefon: (030) 450 - 51 70 95

Dr. med. Christian Seyfried
Arzt für Neurologie, Psychiatrie und Psychotherapie

10551 Berlin
Turmstraße 28
✆ 030 – 395 54 30

21.07.2008
SEITEN
38

Berlin, 01.02.2007

Ärztliches Attest zur Vorlage beim Sozialamt

Herr ***Rustem Ismail, geb. am 01.11.1970***, wohnh. Wichmannstr. 9 in 10787 Berlin, hat sich hier in Behandlung begeben. Er gibt an, Opfer unseres Staates geworden zu sein und führt vielfältige Klagen u. a. vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte.
Unter anderem hatte er besonders schlechte Erfahrungen mit dem Sozialamt Reinickendorf gemacht und beschreibt ein Gefühl des Ausgeliefertseins, dem er eigentlich nur durch Selbstmord entkommen könnte. Nervenärztlicherseits wird bestätigt, dass der psychische Zustand höchst angespannt ist, dysthym-depressiv mit suizidalen Absichten und es wird von hieraus darum gebeten, ihn von seinem Wohnort in Berlin Mitte aus vom dortigen Bezirksamt weiter zu betreuen, um das Geschehen nicht weiter zu eskalieren.

Dr. med. Christian Seyfried
Arzt für Neurologie und Psychiatrie
- Psychotherapie -
Turmstraße 28 · 10551 Berlin
72 3839 Telefon
395 54 30

21.07.2008
SEITEN
39

GEMEINSCHAFTSPRAXIS - AMBULANTES SCHLAFLABOR
Dr. med. Cemal Türkkan
Facharzt für Innere Medizin - Lungenfacharzt
Dr. med. Stefan Hochfeld
Facharzt für Innere Medizin

Karl-Marx-Straße 188
12043 Berlin-Neukölln
Tel. 681 40 87 Fax: 686 00 53

Berlin, den 27.03.01

Sehr geehrte Damen und Herren,

Betr.:Herrn Rustem, Ismail, geb. am 07.11.70

ÄRZTLICHES ATTEST

Hiermit wird bestätigt, daß die oben genannte Patientin sich seit dem 20.01.01 in unserer fachärztlichen ambulanten Behandlung befindet.

Herr Rustem leidet u.a. an

- **Chronischen asthmoide Bronchitis**
- **Hiatusgleithernie mit Refluxkrankheit**
- ***Erosive Gastritis***
- **Hämorrhoidalleiden**
- **Ileitis**
- z.n. Hepatitis Ingelheim. [signature]

Dr. med. Cemal Türkkan
Dr. med. Stefan Hochfeld
Fachärzte für Innere Medizin
Karl-Marx-Straße 188, 12043 Berlin
72 20275
Tel. 681 40 87
681 40 88

Nach bisherigem Verlauf ist die Leistung trotz fachärztlicher Therapie reduziert.

Wir bitten um Kenntnisnahme und Berücksichtigung.

Diese Bescheinigung wurde nach Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht ausgestellt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. med. Cemal Türkkan
Dr. med. Stefan Hochfeld
Fachärzte für Innere Medizin
Karl-Marx-Straße 188, 12043 Berlin
72 20275
Tel. 681 40 87
681 40 88

Andreas Carganico
Arzt für Allgemeinmedizin
Dr. med. Stephan Dupke
Arzt für Innere Medizin

Praxis Carganico/Dupke Driesenerstr. 11 10439 Berlin

-Sozialamt-

21.07.2008
SEITEN
40

Andreas Carganico
Arzt für Allgemeinmedizin
Dr. Stephan Dupke
Arzt für Innere Medizin

Driesenerstr. 11
10439 Berlin
Fon 030-4459575/76
Fax 030-4459664

31.05.02

Betr.:Patient Ismail Rustem, geb.07.11.1970

Sehr geehrter Kollege,

Die bei uns am 31.05.02 durchgeführte ÖGD ergab folgenden Befund:

Indikation: Refluxkrankheit, epigastrische Schmerzen
Prämedikation: 10mg Daizepam iv

Einführen des Endoskops unter Sicht bis in das postbulbäre Duodenum.
Das postbulbäre Duodenum ist unauffällig. Der bulbus duodeni zeigt normale Schleimhautverhältnisse.
Der Pylorus ist rund, öffnet symmetrisch, etwas klaffend.
In Antrum, Corpus und Fundus deutliche erosive Gastritis, keine Ulzerationen, keine Raumforderungen makroskopisch.

Bei der Inversion zeigt sich eine klaffende, insuffiziente Kardia mit ebenfalls deutlichen Entzündungsstigmata. Auch hier die Entnahme von Biopsien. Ausgeprägte axilale Hiatusgleithernie.
Der Ösophagus ist im distalen Abschnitt deutlich entzündlich verändert.

Es wurden Biopsien aus dem präpylorischen Antrum, Korpus und Kardiabereich entnommen.

.

Beurteilung: Refluxösophagitis II°
Kardiainsuffizienz bei axialer Hiatushernie
Erosive Pangastritis

Therapie: Aktuell ist eine hochdosierte Therapie mit einem Protonenpumpenhemmer (z.b.Rifun 40mg) unbedingt notwendig, wofür eine Kostenübernahme unbedingt zu empfehlen ist. Das weitere Prozedere ist abhängig von den histologischen Untersuchungen.

Mit freundlichen, kollegialen Grüßen und Dank für die Überweisung

Andreas Carganico;Dr. med. Stephan Dupke

Andreas Carganico
Facharzt für Allgemeinmedizi
Dr. med. Stephan Dupke
Facharzt für Innere Medizir
Driesener Straße 11, 10439 Berlin
72 83112 Telefon
:46 77 3

21.07.2008
SEITEN
41

Renate Harder im
Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg v. Berlin
Gesundheitsamt / *Beratungsstelle für sexuell*
übertragbare Krankheiten
Ges 8

Berlin

ATTEST

für

Herrn Rusten Ismail geb. 7.11.70
zur Vorlage bei BA Reinickendorf, Abt. Sozial-
wesen, Eichborndamm 215-239

Wir haben Herrn R. Ismail am 25.7.02
untersucht. Es liegt akut ein fieberhafter
Infekt vor mit Verdacht auf Lungenbe-
teiligung. Infektiologische Behandlung
dringend erforderlich.

Berlin, den 25.7.2002
Harder (Urologin)

Ges. 8
BA Friedrichshain-Kreuzberg
Abteilung Gesundheit und Personal
LuV Gesundheit
Beratung sexuell übertragbarer
Krankheiten und Aids
Telefon 030/2588 3351

Dienstsitz: Müllenhoffstr. 17, 10967 Berlin, III. Et.
☎ 2588-3351 FAX 2588-2740

***Sprechstunde:* Montag + Donnerstag 13.30-18.00 h,**
Dienstag 12.00-16.00 h u. Mittwoch 9.00-11.30 h

Dr. med. ANDREAS LEPKE
Facharzt für Urologie
Uro-Onkologische Schwerpunktpraxis
Sonographie/Röntgen/Labor/Andrologie/Vorsorge

Mo, Di, Do 8.30 - 12.00 15.00 - 18.00
Mi nach Vereinbarung
Fr 8.30 - 12.00

Dr. med. A. Lepke – Skalitzer Straße 134 – 10999 Berlin

Skalitzer Str. 134
D-10999 Berlin
Tel.: 030 / 616 95 8
Fax: 030 / 616 95 815

HypoVereinsbank
(BLZ 100 208 90)
Konto-Nr.: 312 652 722

21.07.2008
SEITEN
42

Datum 16.09.2002

ATTEST ZUR VORLAGE BEIM SOZIALAMT

Herr Rustem, Ismail, geb. am 07.11.1970, wohnhaft in 10999 Berlin, Reichenberger Str. 75 ist seit dem 22.08.02 in meiner Behandlung.

Der Patient leidet anamnestisch seit mind. 3 Jahren an einer chronisch-rezidivierenden Prostatitis sowie Schmerzen im Bereich des Gesäßes mit Ausstrahlung in den rechten Oberschenkel. Beim urolog. Status waren leicht druckschmerzhafte Hoden beiderseits und eine leichter Druckschmerz über der Blase sowie eine deutlich dolente Prostata (digital-rektal) auffällig. Sonographisch zeigten sich vor allem in beiden Prostata-Seitenlappen Verkalkungsbereiche wie bei chronischer Prostatitis. Nach kalkulierter Antibiose mit Doxycyclin 200mg (schließlich dann resistent) wurde am 2.9.02 eine resistenzgerechte Antibiose mit einem Gyrasehemmer eingeleitet.

Der Patient wurde über das Krankheitsbild eingehend informiert und über eine Rezidivprophylaxe aufgeklärt. Eine definitive Heilung der chronischen Prostatitis ist nicht möglich, es sind auch weiterhin Rezidive zu erwarten.

Dr. med. Andreas Lepke
72 56033

Dr. med. A. Lepke

DRK Kliniken Berlin

25.07.2008
SEITEN
43
Westend

DRK Kliniken Berlin | DRK-Kliniken Westend
Spandauer Damm 130, 14050 Berlin

Dr. Baumgarten

Klinik für Innere Medizin
der Freien Universität Berlin
Medizinische Klinik I
Schwerpunkt: Gastroenterologie

Chefarzt:
Prof. Dr. med. Reinhard Büchsel

Station: 27
T: 030 | 30 35 43 60
F: 030 | 30 35 43 69

E: gastroenterologie@
drk-kliniken-westend.de

Spandauer Damm 130
14050 Berlin

VORLÄUFIGER ENTLASSUNGSBERICHT

Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege !

Wir haben heute Ihre(n) Patient(in) Frau/Herrn Ismail, Rusten geboren

am 7.11.30 entlassen, der/die sich vom 17.8.03 bis 30-8.03 in unserer stationären Behandlung befand.

Diagnosen:
- Ausschl. HWK
- fieberhafte Infekt. V.a. Myokarditis
- chron. Hepatitis
- Somatisierungsstörung

Therapie und Verlauf: Aufnahme wg. AZ-Verschlechterung, Husten, Fieber + Schwäche. Spontane Entfieberung; ÖGD: Pangastritis, Ösophagitis, Coloskopie: Colitis unspezifisch, Histologie steht aus

Letzte Medikation: Fellodi EF 42% → V.a. Koronarsklerose
→ Covo Ausschl. HWK
LZ-EKG ohne HRST

Bemerkungen: Zunächst körperl. Schonung, engmaschige elektrokardiograph. Kontrollen empfohlen

Maximum 20 1-0-1

Der Arztbrief geht Ihnen in Kürze zu.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Stationsarzt

21.07.2008
SEITEN
44

Rafik Asadi
FA f. Allgemeinmedizin
Müllerstr. 152

13353 Berlin

Tel.: 030/ 453 100 88
Fax: 030/ 453 103 94

Berlin, den 28.02.2008

Ärztliches Attest

Betrifft: Rustem Ismail, geb.: 07.11.1970
Wichmannstr. 9, 10787 Berlin

Herr Ismail ist in meiner hausärztlichen Behandlung.

Folgende **Diagnosen** bestehen:

Depressionen, G. {F32.2G};
Prostatitis chronisch, G. {N41.1G};
HIV Infektion, chronisch, G. {B24G};
Perniziöse Amämie, G. {D51.0G};
Vitamin B 12 Mangelamämie, G. {D51.9G};
Z.n.Myokarditis, G. {I51.4G};
Z.n.Ulcus ventriculi, G. {L98.4G};
Refluxösophagitis II, G. {K21.0G};
Hepatitis A chronisch, G. {B15.9G};
Asthmoide Bronchitis, chronisch;
Somatisierungsstörung;
Erosive Pangastritis, chronisch;
Z.n Lues II;
Z.n. Lungentuberkulose

Aktuelle Anamnese: Wegen seiner Erkrankung ist Herr Ismail in seinem alltäglichen Leben sehr stark eingeschränkt. Er ist aus ärztlicher Sicht weiterhin therapiebedürftig, da der Gesundheitszustand trotz regelmäßiger Behandlung keine wesentliche Besserungstendenz aufweist.

Befund: Es bedarf einer weiteren ständigen Beobachtung und Behandlung.

Mit freundlichen Grüßen

Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse

– Anlage zum Antrag auf Bewilligung der Prozesskostenhilfe; **die notwendigen Belege sind beizufügen.** –

Geschäftsnummer des Gerichts

(VG15A281.07)(OVG2M27.08)(OVG2L28.08) Bundesverwaltungsgericht

(A)

Die Prozesskostenhilfe wird beantragt von (Name, Vorname, ggf. Geburtsname):	Beruf, Erwerbstätigkeit	Geburtsdatum	Familienstand
Ismail, Rustem		7.11.70	LG
Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort)		Tagsüber telefonisch erreichbar unter Nr.	
Wichmannstr. 9			
Antragstellende Partei wird gesetzlich vertreten von (Name, Vorname, Anschrift, Telefon):			
10787 Berlin			

21.07.2008
SEITEN
45

(B) Trägt eine **Rechtsschutzversicherung** oder **andere Stelle/Person** (z. B. Gewerkschaft, Arbeitgeber, Mieterverein) die Kosten Ihrer Prozessführung?

Nein	Ja	Ja, in voller Höhe	Ja, in Höhe von DM:
X			

(C) Beziehen Sie **Unterhaltsleistungen** (z. B. Unterhaltszahlungen; Versorgung im elterlichen Haushalt; Leistungen des Partners einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft)?

Nein	Ja, von Eltern/Vater/Mutter (Bitte auf Zweitstück dieses Vordrucks Angaben über deren/dessen Verhältnisse – s. Hinweis	Ja, vom getrenntlebenden/geschiedenen Ehegatten	Ja, von anderer Person	Beleg-Nr.
X				

(D)

Angehörige, denen Sie Unterhalt gewähren – Name, Vorname (Anschrift nur, wenn sie von Ihrer Anschrift abweicht)	Geburtsdatum	Familienverhältnis (z. B. Ehegatten, Kind, Schwiegermutter)	Wenn Sie Unterhalt ausschließlich durch Zahlung gewähren: Monatsbetrag in DM	Haben die Angehörigen eigene Einnahmen? (z. B. Ausbildungsvergütung; Unterhaltszahlungen vom anderen Elternteil)	Beleg-Nr.
1				Nein / Ja, DM mtl. netto	
2				Nein / Ja, DM mtl. netto	
3				Nein / Ja, DM mtl. netto	
4				Nein / Ja, DM mtl. netto	
5				Nein / Ja, DM mtl. netto	

Wenn Sie laufende Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz beziehen **und den letzten Bescheid des Sozialamtes beifügen,** sind Angaben zu (E) bis (J) entbehrlich, sofern das Gericht nicht etwas anderes anordnet.

(E)

Brutto-einnahmen	Haben **Sie** Einnahmen aus	Nein	Ja, DM mtl. brutto	Hat Ihr **Ehegatte** Einnahmen aus	Nein	Ja, DM mtl. brutto	Beleg-Nr.
Bitte unbedingt beachten: **Die notwendigen Belege** (z. B. Lohnbescheinigung der Arbeitsstelle) **müssen beigefügt werden.**	nichtselbständiger Arbeit?			nichtselbständiger Arbeit?			
	selbständiger Arbeit/Gewerbebetrieb/Land-, Forstwirtschaft?			selbständiger Arbeit/Gewerbebetrieb/Land-, Forstwirtschaft?			
	Vermietung und Verpachtung?			Vermietung und Verpachtung?			
	Kapitalvermögen?			Kapitalvermögen?			
	Kindergeld?			Kindergeld?			
	Wohngeld?			Wohngeld?			
Bitte Art und Bezugszeitraum angeben z. B. Unterhaltsrente mtl. Altersrente mtl. Weihnachts-/Urlaubsgeld jährl. Arbeitslosengeld mtl. Arbeitslosenhilfe mtl. Ausbildungsfördg. mtl. Krankengeld mtl.	Andere Einnahmen (auch ein-) malige oder unregelmäßige)?	Nein	Ja, und zwar	Andere Einnahmen (auch ein-) malige oder unregelmäßige)?	Nein	Ja, und zwar	
			DM brutto			DM brutto	
			DM brutto			DM brutto	
			DM brutto			DM brutto	

Falls zu den Einnahmen alle Fragen verneint werden: Auf welche Umstände ist dies zurückzuführen? Wie bestreiten Sie Ihren Lebensunterhalt?

Sozialhilfe (SGB XII)

Das Sozialbescheid liegt bei

(F)

Abzüge	Welche Abzüge haben **Sie?**		Welche Abzüge hat Ihr **Ehegatte?**		Beleg-Nr.
Bitte kurz bezeichnen z. B. [1] Lohnsteuer [2] Pflichtbeiträge [3] Lebensversicherung [4] Fahrt zur Arbeit, ...km einfache Entfernung **Die notwendigen Belege müssen beigefügt werden.**	[1] Steuern	DM mtl.	[1] Steuern	DM mtl.	
	[2] Sozialversicherungsbeiträge	DM mtl.	[2] Sozialversicherungsbeiträge	DM mtl.	
	[3] Sonstige Versicherung	DM mtl.	[3] Sonstige Versicherung	DM mtl.	
	[4] Werbungskosten, Betriebsausgaben	DM mtl.	[4] Werbungskosten, Betriebsausgaben	DM mtl.	

Allgemeine Fassung

G

Ist **Vermögen** vorhanden?	A B oder C	In dieser Spalte mit Großbuchstaben bitte jeweils angeben, wem der Gegenstand gehört: A = mir allein, B = meinem Ehegatten allein, C = meinem Ehegatten und mir gemeinsam	Verkehrswert, Guthabenhöhe, Betrag in DM	Beleg-Nr.
Grundvermögen? (z. B. Grundstück, Familienheim, Wohnungseigentum, Erbbaurecht ☐ Nein ☐ Ja		Nutzungsart, Lage, Größe, Grundbuchbezeichnung, Jahr der Bezugsfertigkeit, Einheits-, Brandversicherungswert:		
Bausparkonten? ☐ Nein ☐ Ja		Bausparkasse, voraussichtlicher oder feststehender Auszahlungstermin, Verwendungszweck:		
Bank-, Giro-, Sparkonten u. dgl.? ☐ Nein ☐ Ja		Kreditinstitut, Guthabenart:		
Kraftfahrzeuge? ☐ Nein ☐ Ja		Fahrzeugart, Marke, Typ, Bau- Anschaffungsjahr:		
Sonstige Vermögenswerte, Lebensversicherung, Wertpapiere, Bargeld, Wertgegenstände, Forderungen, Außenstände ☐ Nein ☐ Ja		Bezeichnung der Gegenstände:		

21.07.2008
SEITEN
46

H

Wohnkosten Angaben sind zu belegen	Größe des Wohnraums, den Sie mit Ihren oben unter Ⓓ bezeichneten Angehörigen bewohnen		Größe in m²	Art der Heizung (z. B. „Zentrale Ölheizung")			Beleg-Nr.
Wenn Sie den Raum als **Mieter** oder in einem ähnlichen Nutzungsverhältnis bewohnen	Miete **ohne** Mietnebenkosten DM mtl.	Heizungskosten DM mtl.	Übrige Nebenkosten DM mtl.	Gesamtbetrag DM mtl.	**Ich zahle darauf DM mtl.**	Ehegatte zahlt DM mtl.	
		Kostenübernahme					
Wenn Sie den Raum als **Eigentümer,** Miteigentümer, Erbbauberechtigter o. dgl. bewohnen	Belastung aus Fremdmitteln DM mtl.	Heizungskosten DM mtl.	Übrige Nebenkosten DM mtl.	Gesamtbetrag DM mtl.	**Ich zahle darauf DM mtl.**	Ehegatte zahlt DM mtl.	
		durch	Sozialamt				
Genaue Einzelangaben zu der Belastung aus Fremdmitteln (z. B. „...% Zinsen, ...% Tilgung aus Darlehen der Sparkasse ... für Kauf des Eigenheims; Zahlungen laufen bis ..."):				Restschuld DM	**Ich zahle darauf DM mtl.**	Ehegatte zahlt DM mtl.	
					—	—	

I

Sonstige Zahlungsverpflichtungen Bitte angeben, an wen, wofür, seit wann die Zahlungen geleistet werden und bis wann sie laufen (z. B. „Ratenkredit der ... Bank vom ... für Kauf eines Pkw; Raten laufen bis ..."):	Restschuld DM	**Ich zahle darauf DM mtl.**	Ehegatte zahlt DM mtl.	Beleg-Nr.
		—	—	

J

Als besondere Belastung mache ich geltend: Besondere Belastung (z. B. Mehrausgaben für körperbehinderten Angehörigen) bitte begründen. **Die Angaben sind zu belegen.**	**Ich bringe dafür auf DM mtl.**	Ehegatte bringt dafür auf DM mtl.	Beleg-Nr.
	—	—	

K **Ich versichere hiermit, dass meine Angaben vollständig und wahr sind.** Das Hinweisblatt zu diesem Vordruck habe ich erhalten.

Anzahl
1 **Belege** füge ich bei.

Ort, Datum: Berlin 21.07.08

Unterschrift der Partei oder Person, die sie gesetzlich vertritt

Aufgenommen:

Unterschrift, Amtsbezeichnung

Bezirksamt Mitte von Berlin
Sozialamt

Berlin

21.07.2008
SEITEN
47

Bezirksamt Mitte von Berlin, 13341 Berlin (Postanschrift)

Herrn
Rustem Ismail
Wichmannstraße 9

10787 Berlin

Dienstgebäude:

Müllerstr. 146 /147
13353 Berlin

Sprechzeiten:
Montag:
08.00 – 12.00 Uhr
Dienstag (nur Termine !):

Donnerstag: 10.00-14.00 Uhr

Geschäftszeichen	Bearbeiter/in	Zimmer	Telefon	(030)	**2009 - 42333**	Datum: **21.07.2008**
Soz 2412.1.0413	***Frau Ploetz***	**269**	intern	**(9922)**	**42333**	
(I 071170)			Telefax	(030)	**2009 –**	
Bei Antwort bitte angeben						

Bescheinigung

zur Vorlage beim Gericht

Ismail, Rustem, *07.11.1970
wohnhaft in
10787 Berlin, Wichmannstraße 9

erhält/erhalten laufend Sozialhilfe gemäß Sozialgesetzbuch XII in Höhe von 795,78 EURO/monatlich.

Im Auftrag

Bezirksamt Mitte von Berlin
- Sozialamt -
Ploetz
13341 Berlin

Berechnungsbogen für 07/08



Fall : Ismail, Rustem ; AZ : 2412.1.0413
Datum: 21.07.08 ; Zeit: 11:23

** Bedarf Hilfe zum Lebensunterhalt

Regelbedarf (§ 28 Abs. 1 SGB XII)			
Rustem Ismail	*07.11.1970	+	351,00
		+	351,00
Mehrbedarf (§ 30 SGB XII)			
Rustem Ismail	*07.11.1970		
Kostenaufw. Ernährung		+	26,16
		+	26,16
Sonstiger laufender Bedarf (§ 27 SGB XII)			
Rustem Ismail	*07.11.1970		
Hygieneartikel		+	20,45
		+	20,45
Kosten der Unterkunft (§ 29 Abs. 1 SGB XII)			
Miete		+	344,70
		+	344,70
Heizungskosten (§ 29 Abs. 3 SGB XII)			
lfd. Heizungskosten		+	60,00
abzüglich Warmwasseranteil		-	6,53
		+	53,47
SUMME BEDARF Hilfe zum Lebensunterhalt		+	795,78

** Berechnung

SUMME BEDARF Hilfe zum Lebensunterhalt	+	795,78
SUMME Einkommen	+	0,00
SUMME laufende Sozialhilfe	+	795,78

Unter Berücksichtigung von in den Lauf des Monats fallenden Beginn- oder Ende-Zeitpunkten einzelner Hilfen sowie unter Anrechnung von bereits gezahlten Beträgen ergibt sich für den laufenden Monat ein Zahlbetrag in Höhe von 795,78 EURO

Dieser Betrag wird folgendem Empfänger zugeordnet:

1.	Rustem Ismail, 10787 Berlin BLZ 10050000, Konto 1410291207 Gesamte Zahlung / Rest	+	795,78

21.07.2008
SEITEN
49



Berechnungsbogen für 08/08

Fall : Ismail, Rustem ; AZ : 2412.1.0413
Datum: 21.07.08 ; Zeit: 11:24

** Bedarf Hilfe zum Lebensunterhalt

Regelbedarf (§ 28 Abs. 1 SGB XII)		
Rustem Ismail *07.11.1970	+	351,00
	+	351,00
Mehrbedarf (§ 30 SGB XII)		
Rustem Ismail *07.11.1970		
Kostenaufw. Ernährung	+	26,16
	+	26,16
Sonstiger laufender Bedarf (§ 27 SGB XII)		
Rustem Ismail *07.11.1970		
Hygieneartikel	+	20,45
	+	20,45
Kosten der Unterkunft (§ 29 Abs. 1 SGB XII)		
Miete	+	344,70
	+	344,70
Heizungskosten (§ 29 Abs. 3 SGB XII)		
lfd. Heizungskosten	+	60,00
abzüglich Warmwasseranteil	-	6,53
	+	53,47
SUMME BEDARF Hilfe zum Lebensunterhalt	+	795,78

** Berechnung

SUMME BEDARF Hilfe zum Lebensunterhalt	+	795,78
SUMME Einkommen	+	0,00
SUMME laufende Sozialhilfe	+	795,78

Unter Berücksichtigung von in den Lauf des Monats fallenden Beginn- oder Ende-Zeitpunkten einzelner Hilfen sowie unter Anrechnung von bereits gezahlten Beträgen ergibt sich für den laufenden Monat ein Zahlbetrag in Höhe von 795,78 EURO

Dieser Betrag wird folgenden Empfängern zugeordnet:

1.	Rustem Ismail, 10787 Berlin BLZ 10050000, Konto 1410291207 Gesamte Zahlung / Rest	+	391,08
2.	Wohnungsverwaltung Frank Behrend, 12305 Ber BLZ 10090000, Konto 7230328026 Miete und Heizung	+	404,70

21.07.2008
SEITEN
51

Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse

– Anlage zum Antrag auf Bewilligung der Prozesskostenhilfe; **die notwendigen Belege sind beizufügen.** –

Geschäftsnummer des Gerichts

(VG15A281.07)(OVG2M27.08)(OVG2L28.08) Bundesverwaltungsgericht

Ⓐ

Die Prozesskostenhilfe wird beantragt von (Name, Vorname, ggf. Geburtsname):	Beruf, Erwerbstätigkeit	Geburtsdatum	Familienstand
Ismail, Rustem		7.11.70	LG

Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort) — Tagsüber telefonisch erreichbar unter Nr.

Wichmannstr. 9

Antragstellende Partei wird gesetzlich vertreten von (Name, Vorname, Anschrift, Telefon):

10787 Berlin

21.07.2008
SEITEN
45

Ⓑ Trägt eine **Rechtsschutzversicherung** oder **andere Stelle/Person** (z. B. Gewerkschaft, Arbeitgeber, Mieterverein) die Kosten Ihrer Prozessführung?

Nein	Ja	Ja, in voller Höhe	Ja, in Höhe von DM:
X			

Ⓒ Beziehen Sie **Unterhaltsleistungen** (z. B. Unterhaltszahlungen; Versorgung im elterlichen Haushalt; Leistungen des Partners einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft)?

Nein	Ja, von Elter/Vater/Mutter (Bitte auf Zweitstück dieses Vordrucks Angaben über deren/dessen Verhältnisse – s. Hinweis	Ja, vom getrenntlebenden/geschiedenen Ehegatten	Ja, von anderer Person
X			

Beleg-Nr.

Ⓓ **Angehörige,** denen Sie Unterhalt g… datum

Name, Vorname (Anschrift nur, wenn …)	Familienverhältnis (z. B. Ehegatten, Kind, Schwiegermutter)	Wenn Sie Unterhalt ausschließlich durch Zahlung gewähren: Monatsbetrag in DM	Haben die Angehörigen eigene Einnahmen? (z. B. Ausbildungsvergütung; Unterhaltszahlungen vom anderen Elternteil)	Beleg-Nr.
1			Nein / Ja, DM mtl. netto	
2			Nein / Ja, DM mtl. netto	
3			Nein / Ja, DM mtl. netto	
4			…DM mtl. netto	
5				

Wenn Sie laufende … sind Angaben zu Ⓔ …

Ⓔ **Brutto-einnahme…**

Bitte … beach…

Die notwendige… Belege (z. B. Lohnbescheinigung der Arbeitsstelle) **müssen beigefügt werden.**

			Beleg-Nr.
Kapita…		…tl. brutto	
		…l mtl. brutto	
		DM mtl. brutto	
Kindergeld?		Ja, DM mtl. brutto	
Wohngeld?		…in Ja, DM mtl. brutto	
Andere Einnahmen (auch ein-) malige oder unregelmäßige)?	Nein ☐ Ja, ☐ und zwa…	Nein ☐ Ja, ☐ und zwar	
Bitte Art und Bezugszeitraum angeben z. B. Unterhaltsrente mtl. / Altersrente mtl. / Weihnachts-/Urlaubsgeld jährl. / Arbeitslosengeld mtl. / Arbeitslosenhilfe mtl. / Ausbildungsfördg. mtl. / Krankengeld mtl.	DM brutto	DM brutto	
	DM brutto	DM brutto	
	DM brutto	DM brutto	

Falls zu den Einnahmen alle Fragen verneint werden: Auf welche Umstände ist dies zurückzuführen? Wie bestreiten Sie Ihren Lebensunterhalt?

Sozialhilfe (SGB XII)

Das Sozialbescheid liegt bei

Ⓕ **Abzüge**

Bitte kurz bezeichnen z. B.
1 Lohnsteuer
2 Pflichtbeiträge
3 Lebensversicherung
4 Fahrt zur Arbeit, …km einfache Entfernung

Die notwendigen Belege müssen beigefügt werden.

Welche Abzüge haben **Sie?**		Welche Abzüge hat Ihr **Ehegatte?**		Beleg-Nr.
1 Steuern	DM mtl.	1 Steuern	DM mtl.	
2 Sozialversicherungsbeiträge	DM mtl.	2 Sozialversicherungsbeiträge	DM mtl.	
3 Sonstige Versicherung	DM mtl.	3 Sonstige Versicherung	DM mtl.	
4 Werbungskosten, Betriebsausgaben	DM mtl.	4 Werbungskosten, Betriebsausgaben	DM mtl.	

Allgemeine Fassung

Rückschein National
Sendungsnummer/Identcode
Deutsche Post
R
EINSCHREIBEN
RUECKSCHEIN
RT 32 857 676 8DE 112
Empfänger der Sendung
Name, Vorname/Firma
Bundesverwaltungsgericht
Straße und Hausnummer oder Postfach
Simsonplatz 1
Postleitzahl, Ort
04107 Leipzig
Empfangsbestätigung
Name und Vorname in GROSSBUCHSTABEN
KRAUPNER
Ich bestätige, die Sendung am heutigen Tag erhalten zu haben.
Datum
23.07.08
Empfangsberechtigter, Unterschrift
Bitte unbedingt die Rückseite ausfüllen!
Auslieferungsvermerk
Empfänger
Ehegatte
Empfangsbevollmächtigter
Anderer Empfangsberechtigter
(Ersatzempfänger gemäß AGB BRIEF NATIONAL bzw. AGB PAKET/EXPRESS NATIONAL)
Ich habe die Sendung dem Empfangsberechtigten übergeben.
Datum
23.07.08
Postmitarbeiter/Zusteller, Unterschrift
Postfach 100854
04008 Leipzig

Bundesverwaltungsgericht
Geschäftsstelle
1. Senat

Az.: BVerwG 1 ER12 8.08

Bei allen Antworten wird um Angabe dieses Aktenzeichens gebeten.

Leipzig, 25. Juli 2008

Simsonplatz 1
04107 Leipzig

Postfach 10 08 54
04008 Leipzig

Telefon: 0341 2007-0
Durchwahl: 0341 2007-2217
Telefax: 0341 2007-1000

Herrn
Ismail Rustem
Wichmannstraße 9
10787 Berlin

AINGEGANGEN
04 Aug. 2008
Rustem-Azeri

Sehr geehrter Herr Rustem,

in Ihrer Verwaltungsstreitsache gegen das Land Berlin - Ausländerbehörde - ist Ihre Beschwerde vom 21. Juli 2008 unzulässig, weil die angefochtenen Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg vom 7. Juli 2008 (OVG 2 M 27.08 und 2 L 28.08) unanfechtbar sind. Dies ergibt sich bereits aus den Belehrungen in den Beschlüssen.

Somit kann auch der für die Rechtsmittelinstanz gestellte PKH-Antrag zu keinem Erfolg führen. Einem unzulässigen Rechtsmittel fehlt die gesetzlich für eine PKH-Bewilligung vorgeschriebene erforderliche Erfolgsaussicht.

Ich sehe daher - nach dieser Belehrung - in Ihrem Kosteninteresse von einer Eintragung Ihrer Beschwerde in das Prozessregister ab.

Mit freundlichen Grüßen

Die Vorsitzende

Eckertz-Höfer

BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

beglaubigt:

(Röder)
Geschäftsstellenverwalterin

Ismail Rustem, Wichmannstr. 9, 10787 Berlin

An das:

Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1
04107 Leipzig

Postfach 10 08 54
04008 Leipzig
Nur per Fax: 0341 2007 1000

Az.: BverwG 1 ER 12 8.08

RUSTEM-AZERI

Ismail Rustem
Wichmannstr. 9
10787 Berlin

Berlin, 12 Aug. 2008

WIDERSPRUCH

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit widerspreche ich Ihrem Bescheid vom 25.07.2008.

Es handelt sich um einen Todesplan nicht von einer oder von zwei Personen, sondern von staatlichen Institutionen Berlins, Ärzten, Polizisten und Gerichten, sie versuchen mich hinzurichten. Ich leide unter verschiedenen chronischen Krankheiten unter anderem **AIDS**, ich habe psychische Probleme, jedoch wird mir jede Therapie versagt, das ist eine Hinrichtung! Seit zehn Jahre ertrage ich diese Situation.

In jedem Land, wo es keine Demokratie, Recht und Menschenrechte gibt, werden alle Morde durch den Staat verdeckt. Nur in den Ländern, die Ehre, Würde und Moral haben, verfolgen und decken solche Taten auf.

In Staaten Dritter Welt gibt es Korruptionen und Anarchie, hier trifft man solches immer wieder. In den Staatn mit Diktator Regime verteidigt die Presse und die Justiz nicht den Unterdrückten, sondern den Unterdrücker!

Ich betone nochmals, dass ich in jeder Hinsicht absolut unmenschlich und geradezu grausam behandelt werde. Nicht einmal die Tiere werden so schlecht behandelt wie ich. Mir wird jede erdenkliche soziale und medizinische Hilfe – aus welchen gründen auch immer – versagt!

Ich wünsche von ihnen dass der Prozess „ **Amtspflichtverletzung Anklage wegen schwerer Körperverletzung § 339 Rechtsbeugung „** gesetzlich eröffnet wird und die schuldigen bestraft werden.

Sofern ich nicht innerhalb eines Monats eine Nachricht erhalte, erhebe ich Klage vor dem EuGH für Menschenrechte.

Mit freundlichen Grüssen

Ismail Rustem

*** ÜBERTRAGUNGSBERICHT ***

12/08/2008 15:43	Lexmark 7300 Series	
STARTZEIT	GESENDET AN	SEITEN
15:42	0341200710000	1
ERGEBNIS		
OK		

Bundesverwaltungsgericht
Geschäftsstelle
1. Senat

Az.: BVerwG 1 ER12 8.08
Bei allen Antworten wird um Angabe dieses Aktenzeichens gebeten.

Leipzig, 14. August 2008

Simsonplatz 1
04107 Leipzig

Postfach 10 08 54
04008 Leipzig

Telefon: 0341 2007-0
Durchwahl: 0341 2007-2217
Telefax: 0341 2007-1000

Herrn
Ismail Rustem
Wichmannstraße 9
10787 Berlin

Sehr geehrter Herr Rustem,

auch die Schilderung Ihrer Lebensumstände im Schreiben vom 12. August 2008 kann nichts an der Rechtslage ändern, wie ich sie Ihnen mit Schreiben vom 25. Juli 2008 mitgeteilt habe. Das Bundesverwaltungsgericht darf in Ihrer Verwaltungsstreitsache gegen die Ausländerbehörde des Landes Berlin nicht wie von Ihnen gewünscht tätig werden.

Mit freundlichen Grüßen

Die Vorsitzende

Eckertz-Höfer

BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

beglaubigt:
Röder
(Röder)
Geschäftsstellenverwalterin

RUSTEM-AZERI

Ismail Rustem
Wichmannstr. 9
10787 Berlin

Berlin, 25 Sep. 2008

Ismail Rustem, Wichmannstr. 9, 10787 Berlin
An das:
Bundesverfassungsgericht
Schloßbezirk 3
Postfach 1771, 76006 Karlsruhe

76131 Karlsruhe

Nur per Fax: 0721 / 9101-382
Anlage Seiten CD kommt per Post

Das rechtswidrige Schreiben des Bundesverwaltungsgerichts vom 14.08.2008 habe ich erst am 12.09.2008 erhalten.

Bundesverwaltungsgericht (**Az.: BVerwG 1 ER 12 8.08**) nimmt meine Sache nicht an, deshalb werde ich mich an Sie. Falls auch Bundesverfassungsgericht sich nicht darum kümmert, werde ich zum Europäischen Menschenrechts Gerichtshof gehen.

BESCHWERDE

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege ich Widerspruch gegen den antwort des Bundesverwaltungsgericht (**Az.: BVerwG 1 ER 12 8.08**) und den Beschluss des Verwaltungsgericht (VG 15 A 281.07) und des Oberverwaltungsgericht (**OVG 2 M 27 . 08**) (**OVG 2 L 28 . 08**) ein.

Das Beschluss (**VG 15 A 281. 07**) vom 06.03.2008 , 05.05.2008 und (**OVG 2 M 27.08**) (**OVG 2 L 28.08**) vom 07.07.2008 sind wegen der EU-Menschenrechte Gesetz nicht die richtigen Entscheidungen, die ich auch davon nichts wusste. Sie haben mich nicht darüber informiert. Ohne dass ich das Recht auf Meinungsäußerung hatte, wurde ein Beschluss verfasst. Ich möchte gerne wissen, wer mich in dem Amtsgerichtsverhandlungen verteidigt hat. Wurde ich von mir Beschuldigten verteidigt ?

Dieser Beschluss ist für mich unakzeptabel.

Grund:

VG-OVG hat mich verurteilt **5000 €** Gerichtkosten zu bezahlen, was nicht nur Unrecht sondern auch ungesetzlich ist. Sie hatten nicht das Recht, mich zu verurteilen, dass ich eine Frist nicht angehalten haben soll, weil ich depressiv, Psychisch krank und vergesslich bin. Die Gerichte haben **PKH** antragt abgelehnt, obwohl ich nicht weiß, worum es geht, da ich auch keinen Anwalt nehmen kann. Bundesverwaltungsgericht fühlt sich nicht zuständig.

Grundsätzlich werden solche Angelegenheiten von Amts wegen verfolgt. In meinem Fall versucht man mit verschiedenen Gründen die ganze Sache zu verdecken.

Ein **Erwerbsunfähiger,** Behinderter der Arbeitsfähigkeit und seine Arbeit verloren hat, den haben sie Anspruch auf **PKH** verweigert. Ohne die Verteidigung eines Anwalts, kann dieser bedeuten dass Sie diesen Fall mit allen mitten abdecken wollen.

Die Verbrecher die Gerichte verteidigen, wenn diese mich durch unmenschliche Folter nicht behindert gemacht hätten, hätte ich gearbeitet, mir selber einen Anwalt geleistet und die Gerichtskosten selber

bezahlt. Ich bin ein behinderter Mensch der seine Arbeit komplett verloren hat und habe von nirgendwo einen Einkommen, deshalb muss man mir **PKH** zustehen lassen.

Ich möchte meine Gesundheit zurück, die man mir mit Gewalt genommen hat.

Ich wünsche von ihnen dass der Prozess **„ Amtspflichtverletzung Anklage wegen schwerer Körperverletzung § 339 Rechtsbeugung „** gesetzlich eröffnet wird und die schuldigen bestraft werden.

Nach meinen Tod sollen all meine Rechte automatisch an meine Familie übertragen werden.

Mit freundlichen Grüssen

Ismail Rustem

Ich sende ihnen anbei alle Unterlagen die ich an das Bundesverwaltungsgericht gegeben habe.

Anlage:

1. **CD-** Den gesamten erfolglosen Schriftverkehr nebst Anträgen auf einem Verfahren.
2. Mein Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht.
3. Der antworte von Bundesverwaltungsgericht vom 25 Juli 2008.
4. Mein Widerspruch an das Bundesverwaltungsgericht vom 12 Aug. 2008.
5. Der zweite antworte von Bundesverwaltungsgericht vom 14 Aug. 2008.

P.s: Wenn Sie dafür nicht zuständig sind, leiten Sie diese Unterlagen bitte weiter und teilen Sie es mir mit.

*** ÜBERTRAGUNGSBERICHT ***

Lexmark 7300 Series

26/09/2008 15:06

STARTZEIT GESENDET AN SEITEN ERGEBNIS

15:04 07219101382 9 OK

25.09.08
ANLAGE
2

RUSTEM-AZERI

Ismail Rustem
Wichmannstr. 9
10787 Berlin

Ismail Rustem, Wichmannstr. 9, 10787 Berlin

An das:

Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1
04107 Leipzig

Postfach 10 08 54
04008 Leipzig

Fax: 0341 2007 1000

Berlin, 21 Juli 2008

Weil kein Rechtsanwalt gegen diese Hinrichtung gegen mich vorgehen will, muß ich diesen Brief selbst an das Bundesverwaltungsgericht verfassen. Daher gebe ich den gesamten erfolglosen Schriftverkehr nebst Anträgen auf einem Verfahren auch Ihnen.

Nach deutschem Recht gibt es für in Deutschland lebenden Menschen keine Unterschiede bezüglich Sprache, Religion und Rasse. Die Garantie zum Leben kommt an erster Stelle. Aber von **1998** bis **2004** und weiter bis **2007** wurde ich durch die Ausländerbehörde unmenschlich und ungerecht als ein Sklave behandelt. Ich wurde zum Obdachlos, 5 Jahre hinterher dürfte ich keine ärztliche Behandlungen haben. Aufgrund dessen habe ich bereits 16 verschiedene Krankheiten.

BESCHWERDE

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege ich Widerspruch gegen den Beschluss des Verwaltungsgericht (VG 15 A 281 . 07) und Oberverwaltungsgericht (**OVG 2 M 27 . 08**) (**OVG 2 L 28 . 08**) ein.

Ich hatte bei der Anklage aufgezeigt, dass eine Ablehnung meiner Klage nur nach Experten Anhörung aus neutralen Ländern, aus UN und EU Gericht stattfinden kann, wenn diese mich angehört haben. Die Gegenseite hat dies nicht berücksichtigt.

Dieser Beschluss ist für mich unakzeptable.

Von 1998 bis 2004 wurde ich durch die Ausländerbehörde und die Richterin VG und OVG *unmenschlich* und *ungerecht* als ein **Sklave** behandelt. Ich wurde zum Obdachlos, **4** Jahre hinterher dürfte ich keine ärztliche Behandlungen haben. Aufgrund dessen habe ich bereits **16** verschiedene schlechte Krankheiten. **Z.n. Lungentuberkulose, Depressionen, AIDS Infections, Z.n. Myokarditis (Infarkt), Prostatitis chronisch, Z.n. Ulkus ventriculi, Refluxösophagitis II, Hepatitis A chronisch, Z.n. Lues II (Suflis), Vitamin B 12 Mangelamämie, Hämorrhoiden, Erosive Pangastritis chronisch , Perniziöse Amämie, Somatisierungsstörung, Asthmoide Bronchitis chronisch, schwere Seelische Krankheit .**

Aufgrund dieser Vorkommnisse konnte ich dieses nicht mehr ertragen, so dass ich **2003** einen **Herzinfarkt** bekam. Ich wurde im DRK-Klinik Westend ärztlich behandelt. Als ich entlassen wurde, war ich wieder obdachlos, meine Bitten und Anträge wurden vom Sozialamt Reinickendorf und Verwaltungsgericht (**VG 32 A 599. 03**) negativ bescheiden, mir wurde nicht geholfen, weil sie die Aufdeckung der Morde nicht beitragen wollten. Meine letzte Möglichkeit war ein **Selbstmord**. Nachdem ich meine Proteste schriftlich an das Gericht für Menschenrechte der EU geschickt habe, habe ich am 05.01.**2004** vor dem Reichstag einen Hungerstreik begonnen und habe am 07.01.**2004** versucht, Suizid zu begehen.

Aus dem Aserbaidschan bin nicht mit dem Ziel gekommen, um Selbstmord anzufangen. Wie die Gegenseite zu beweisen versucht.

Auch wenn ich ein Ausländer bin, bin ich Trotzdem ein Mensch und jeder Mensch verdient Wie ein **MENSCH** behandelt zu werden...

Später hat die Ausländerbehörde mit mir eine Vereinbarung getroffen, nach der ich meine Klage (**VG 10 A 330.03**) gegen die Ausländerbehörde zurückziehe und sie mir aus humanitären Gründen einen Aufenthaltsstatus zubilligen würden.

Obwohl ich meine Klage (**VG 10 A 330.03**) in Jahr **2004** zurückgezogen habe, hat sich die Ausländerbehörde in ihrer Haltung einer Tötungspolitik nicht geändert. Um dieses zu verhindern, haben einige Politiker und andere verschiedene Pläne entworfen, (z.b. Psychoterror, Gewaltanwendung durch Polizei, unberechtigte Vorwürfe, Beschuldigungen etc.)

Die Ausländerbehörde stützt sich auf ein Urteil aus dem Jahre **2004**, meine Ausweisung vom 19.07.2000 wird demnach nicht aufgehoben, daher wird mir eine Aufenthaltsbefugnis nach **§ 30 Abs. 4** mit niedrigem Status gegeben.

Mir wurde damals ein Aufenthaltstitel nach **§ 30 Abs.4** erteilt, wonach meine **Wohnsitznahme** nur auf das **Land Berlin** beschränkt ist. Jedoch hätte ich zwischen 23.04.**2004** nach den **Härtefällen** einen Aufenthaltstitel unbefristet erhalten müssen.

Ich habe die Klage (**AZ: 528 Qs 49/03 (251b / 251a Ds) 52 Js 7/00 (349/00)** gegen die Ausländerbehörde im Jahre **2005** gewonnen. Auch danach, bis **2007** hat die Ausländerbehörde weiterhin die Gesetze ignoriert bzw. ungesetzlich gehandelt. Im **2007** habe ich die Ausländerbehörde bei Verwaltungsgericht (**VG 15 A 281.07**) verklagt, erst danach hat die Ausländerbehörde die Fehler und ungesetzliche Handlungen korrigiert. Nach meinem Klage an die Verwaltungsgericht, hat die Ausländerbehörde am 11.10.**2007** habe ich auch nunmehr eine unbefristete Niederlassungserlaubnis nach **§ 26 Abs. 4** erhalten.

Ich muss mitteilen, dass ich wegen meiner psychischen und physischen Krankheit meine Vollmacht ab dem 10.02.**2008** meinem Rechtsanwalt Herrn Jörn Wobbe erteilt, damit ich keine Krisen und Depressionen für meine behinderte Krankheit erlebe. Dafür habe ich ihn auch im Betrag von 230 € bezahlt.

Nach 10.03.2008 hat sich mein RA Herrn Jörn Wobbe beschäftigt.

Als ich zu Gericht Termin am 09.04.2008 kam, Sie hat mich um die **Erledung** des Prozesses schon vom 08.04.2008 von meinem Rechtsanwalt Herrn Jörn Wobbe informiert. Sie hat auch gesagt, dass die Gerichtsverhandlung abgesagt wurde. Warum verlangen Sie jetzt von mir die 5 000 € Gerichtsgebühren?

Mein RA Jörn Wobbe hat mir gesagt, kann ich bis zum 19.05.2008 meinen Widerspruch dem Verwaltungsgericht mitteilen. Statt der Erledigung der Voraussetzung, die ich auf meiner Klage am 10.11.2007 und meine Widerspruch am 19.05.2008 geschrieben habe, wurde eine Entscheidung gegeben.

Das Beschluss (**VG 15 A 281. 07**) vom 06.03.2008 , 05.05.2008 und (**OVG 2 M 27.08**) (**OVG 2 L 28.08**) vom 07.07.2008 sind wegen der EU- Menschenrechte Gesetz nicht die richtige Entscheidungen, die ich auch davon nichts wusste. Diese Gerichte haben ohne mich darüber nichts zu informieren, ohne mir kein Recht zu Wort zu geben, einen Beschluss gegeben. Wieso werde ich nicht angehört, bevor ein Urteil (**OVG 2 M 27.08**) (**OVG 2 L 28.08**) gefällt wird, wer hat denn mich verteidigt, als sie versucht, die Angelegenheit zu verdecken?

Der Richter wollte sowohl von der Ausländerbehörde, als auch von den Rechtsanwälten gegen einen behinderten Menschen der seelisch und körperlich geschädigt ist verrichteten Verbrechen nicht genaue hinsehen.

Die Staatsanwaltschaften und die Gerichte sind verpflichtet sich darum zu kümmern, wenn es Um **Psychoterror**, in den **Selbstmord** treiben, **Totschlag**, **Folter**, **Erniedrigung**, **Ungerechtigkeit**, **Schwere Köperverletzung** und Dergleichen geht.

Auf Grund dieser Tatsachen das **Beschluss auch Falsch**.

Die Ausländerbehörde ist es, die aus mir einen seelisch und körperlich behinderten Menschen gemacht hat. Aus diesen Gründen habe ich auch meine Arbeitskraft verloren. Die Ausländerbehörde hat mich **neun Jahre** lang unter falschem Status gehalten, was dazu führte, dass ich nicht ärztlich behandelt, wurde VG und OVG gaben keine Erlaubnis für die Therapien, durch die Schuld und Fehler der Ausländerbehörde. Mein Gesundheitszustand verschlechterte Sich und die Krankheiten nahmen zu, so dass ich an Ende 16 schwere bis minderschwere, ansteckende Krankheiten „ verpasst „ bekam. Man hat mit meiner Gesundheit, mit meinem Leben gespielt. Meine „ **unantastbare Würde** „ wurde unter den Füßen getreten.

Wegen den vorsätzlichen gesetzeswidrigen Entscheidungen der Ausländerbehörde im Jahre **2004** werde ich wie ein **Fußball** hin und hergeschossen. Vom Bezirksamt Reinickendorf zum Sozialamt Neukölln, dann zum Job Center Neukölln, dann zum Job Center Mitte, dann zum Deutsche Rente, dann **wider** zum Bezirksamt Reinickendorf, von dort aus zum Sozialamt Mitte. Von wo ich aus zum Sozialamt Mitte gelangen werde, ist noch ungewiss.

Nur wegen dieser Ausländerbehörde wurde ich obdachlos und psychisch krank. Viele ansteckende Krankheiten wie **AIDS**, **Suflis** und **Goneroy** sind bereits entstanden. Am **Jan 2007** ist meine Immunität unter **240** und **Juli 2008** ist meine Immunität unter **150** gesunken. Da beweist dass ich schön lange **AIDS** habe.

Wegen den vorsätzlichen gesetzeswidrigen Entscheidungen der Ausländerbehörde in den Jahren **1998** bis **2007** bin ich schwer verletzt. Wegen den Entscheidungen der genannten die Ausländerbehörde konnte mir keine richtige Therapie erhalten. So sind viele meiner Krankheiten schlimmer und chronischer geworden. Die Ausländerbehörde haben verhindert, dass ich wegen Lungentuberkulose behandelt werde und so entstanden in meiner Lunge Flecken.

Jahre **2007** hat sich Austen Röntgen aufnahmen ergeben, das meine Lungen seit lange erkrankt ((**mit flecken behaftet** (Unauffällige Lungengefäßzeichnung. Zarte streifige Zeichnungsvermehrung Links laterobasal, am ehesten Restbefund einer **nicht mehr frischen** Infiltration. Winkelerguss Links.))

Wegen dieser ungerechten Entscheidungen erlitt ich im Alter von 33 **Herzinfarkt** und im Jahre **2004** habe ich vor dem Parlament **Selbstmord** begangen. Wegen dieser Ausländerbehörde wurde ich zum zweiten Mal ins Irrenhaus gesteckt. Die Ausländerbehörde und die Richter der VG und OVG haben in den Jahren **1998** bis **2007** zwanghaft meiner **Gesundheit** geschadet, meine **Eher** und **Stolz** mit ihren Füssen getreten, mich zum **schwer behinderten** gemacht und mein **Leben** ruiniert. Dass ich Schwer behindert bin, ist aus den Ärztlichen Attesten zu ersehen, die ich anbei anfüge.

Ich, als schwer behinderter Mensch, der seelisch und körperlich geschädigt wurde, habe mich nach meinen Kräften und ganz allein verteidigt.

Die Gerichte kann gegen meine Krankheiten nicht widersprechen, ich lasse mich nur durch „ **Ärzte, Psychologen und Juristen** „ von der **UN**, dem **EuGH** und **neutralen Staaten** untersuchen und befragen.

Ich kann alles beweisen, solange ich noch lebe, nach meinem Tod sind Sie jedoch nicht befugt, das Gegenteil von alldem zu behaupten.

Was war ich, was ist aus mir geworden?

Als ich in der Russischen Armee (**2000 Soldaten**) 12670 Nr. mit Urkunden bis Ober Serjant gewachsen, ohne Gesundheit Problemen. Und nach der Armee war ich in Aserbeidschan bis meine 28. Lebensjahr war ich Geschäftsführer und in höheren Position.

Und wie kann es sein das ich in der Deutschland Gesundheitsprobleme kriege.

Wenn die Experte der **EU-Gericht** der neutralen **Länder**, der **Vereinigten Nationen** meine Akte untersuchen und mich persönlich treffen würden und würden der Meinung sein, dass ich unrecht habe, hätten Sie dann Recht.

Ein Widerspruch ohne diese neutrale Kommission ist nicht verwertbar.

Ich möchte meine Gesundheit zurück, die man mir mit Gewalt genommen hat. Ich möchte, dass die Verantwortlichen zu Rechenschaft gezogen und die Schuldigen bestraft werden. **Nach meinen Tod sollen all meine Rechte automatisch an meine Familie übertragen werden.**

Falls ich mich ohne Rechtsanwalt nicht verteidigen darf, so möchte ich um einen Anwalt bitten, da ich keinen Finde und auch keinen Betreuer habe.

Prozesskostenhilfe - Antrag

Wegen Mittellosigkeit beantrage ich die Gewährung der Prozesskostenhilfe unter Beiordnung eines Rechtsanwalts meiner Wahl.

Ich sende ihnen anbei meine Sozialhilfe **Bescheid** von Bezirksamt Mitte und die **Prozesskostenhilfe** antragt.

Ich bin kein Jura studierter Mensch, und ich bin physisch und psychisch geschädigt und schwer behindert, trotzdem der alles unternommen hat um die ungerecht aufzudecken. Ich hoffe dass das Gericht hinter dem Recht steht und keine Ausreden berücksichtigt die diese ungerecht decken sucht.

P.s: Wenn Sie dafür nicht zuständig sind, leiten Sie diese Unterlagen bitte weiter und teilen Sie es mir mit.

Mit freundlichen Grüßen

R.Ismail

Anlage:

1. Den gesamten erfolglosen Schriftverkehr nebst Anträgen auf einem Verfahren **1 bis 30** seit
2. Psychiatrische Diagnosen **31 bis 38** seit
3. Den Ärztlichen Attesten **39 bis 44** seit
4. Prozesskostenhilfe antragt **45 bis 46** seit
5. Sozialhilfe **Bescheid** von Bezirksamt Mitte **47 bis 51** seit

*** ÜBERTRAGUNGSBERICHT ***
Lexmark 7300 Series
22/07/2008 09:13
STARTZEIT
09:07
GESENDET AN
034120071000
SEITEN
55
ERGEBNIS
OK

Bundesverwaltungsgericht
Geschäftsstelle
1. Senat

Az.: BVerwG 1 ER12 8.08
Bei allen Antworten wird um Angabe dieses Aktenzeichens gebeten.

Leipzig, 14. August 2008

Simsonplatz 1
04107 Leipzig

Postfach 10 08 54
04008 Leipzig

Telefon: 0341 2007-0
Durchwahl: 0341 2007-2217
Telefax: 0341 2007-1000

Herrn
Ismail Rustem
Wichmannstraße 9
10787 Berlin

Sehr geehrter Herr Rustem,

auch die Schilderung Ihrer Lebensumstände im Schreiben vom 12. August 2008 kann nichts an der Rechtslage ändern, wie ich sie Ihnen mit Schreiben vom 25. Juli 2008 mitgeteilt habe. Das Bundesverwaltungsgericht darf in Ihrer Verwaltungsstreitsache gegen die Ausländerbehörde des Landes Berlin nicht wie von Ihnen gewünscht tätig werden.

Mit freundlichen Grüßen

Die Vorsitzende

Eckertz-Höfer

beglaubigt:
Röder
(Röder)
Geschäftsstellenverwalterin

Bundesverwaltungsgericht
Geschäftsstelle
1. Senat

Az.: BVerwG 1 ER12 8.08
Bei allen Antworten wird um Angabe dieses Aktenzeichens gebeten.

Leipzig, 25. Juli 2008

Simsonplatz 1
04107 Leipzig

Postfach 10 08 54
04008 Leipzig

Telefon: 0341 2007-0
Durchwahl: 0341 2007-2217
Telefax: 0341 2007-1000

25.09.08
ANLAGE
3

Herrn
Ismail Rustem
Wichmannstraße 9
10787 Berlin

Sehr geehrter Herr Rustem,

in Ihrer Verwaltungsstreitsache gegen das Land Berlin - Ausländerbehörde - ist Ihre Beschwerde vom 21. Juli 2008 unzulässig, weil die angefochtenen Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg vom 7. Juli 2008 (OVG 2 M 27.08 und 2 L 28.08) unanfechtbar sind. Dies ergibt sich bereits aus den Belehrungen in den Beschlüssen.

Somit kann auch der für die Rechtsmittelinstanz gestellte PKH-Antrag zu keinem Erfolg führen. Einem unzulässigen Rechtsmittel fehlt die gesetzlich für eine PKH-Bewilligung vorgeschriebene erforderliche Erfolgsaussicht.

Ich sehe daher - nach dieser Belehrung - in Ihrem Kosteninteresse von einer Eintragung Ihrer Beschwerde in das Prozessregister ab.

Mit freundlichen Grüßen

Die Vorsitzende

Eckertz-Höfer

beglaubigt:

(Röder)
Geschäftsstellenverwalterin

25.09.08
ANLAGE
4

RUSTEM-AZERI

Ismail Rustem
Wichmannstr. 9
10787 Berlin

Berlin, 12 Aug. 2008

Ismail Rustem, Wichmannstr. 9, 10787 Berlin

An das:

Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1
04107 Leipzig

Postfach 10 08 54
04008 Leipzig
Nur per Fax: 0341 2007 1000

Az.: BverwG 1 ER 12 8.08

WIDERSPRUCH

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit widerspreche ich Ihrem Bescheid vom 25.07.2008.

Es handelt sich um einen Todesplan nicht von einer oder von zwei Personen, sondern von staatlichen Institutionen Berlins, Ärzten, Polizisten und Gerichten, sie versuchen mich hinzurichten. Ich leide unter verschiedenen chronischen Krankheiten unter anderem **AIDS**, ich habe psychische Probleme, jedoch wird mir jede Therapie versagt, das ist eine Hinrichtung! Seit zehn Jahre ertrage ich diese Situation.

In jedem Land, wo es keine Demokratie, Recht und Menschenrechte gibt, werden alle Morde durch den Staat verdeckt. Nur in den Ländern, die Ehre, Würde und Moral haben, verfolgen und decken solche Taten auf.

In Staaten Dritter Welt gibt es Korruptionen und Anarchie, hier trifft man solches immer wieder. In den Staatn mit Diktator Regime verteidigt die Presse und die Justiz nicht den Unterdrückten, sondern den Unterdrücker!

Ich betone nochmals, dass ich in jeder Hinsicht absolut unmenschlich und geradezu grausam behandelt werde. Nicht einmal die Tiere werden so schlecht behandelt wie ich. Mir wird jede erdenkliche soziale und medizinische Hilfe – aus welchen gründen auch immer – versagt!

Ich wünsche von ihnen dass der Prozess „ **Amtspflichtverletzung Anklage wegen schwerer Körperverletzung § 339 Rechtsbeugung „** gesetzlich eröffnet wird und die schuldigen bestraft werden.

Sofern ich nicht innerhalb eines Monats eine Nachricht erhalte, erhebe ich Klage vor dem EuGH für Menschenrechte.

Mit freundlichen Grüssen

Ismail Rustem

*** ÜBERTRAGUNGSBERICHT ***

12/08/2008 15:43 Lexmark 7300 Series
STARTZEIT 15:42
GESENDET AN 03412007 1000
SEITEN 1
ERGEBNIS OK

Bundesverwaltungsgericht
Geschäftsstelle
1. Senat

Az.: BVerwG 1 ER12 8.08
Bei allen Antworten wird um Angabe dieses Aktenzeichens gebeten.

Leipzig, 14. August 2008

Simsonplatz 1
04107 Leipzig

Postfach 10 08 54
04008 Leipzig

Telefon: 0341 2007-0
Durchwahl: 0341 2007-2217
Telefax: 0341 2007-1000

25.09.08
ANLAGE
5

Herrn
Ismail Rustem
Wichmannstraße 9
10787 Berlin

Sehr geehrter Herr Rustem,

auch die Schilderung Ihrer Lebensumstände im Schreiben vom 12. August 2008 kann nichts an der Rechtslage ändern, wie ich sie Ihnen mit Schreiben vom 25. Juli 2008 mitgeteilt habe. Das Bundesverwaltungsgericht darf in Ihrer Verwaltungsstreitsache gegen die Ausländerbehörde des Landes Berlin nicht wie von Ihnen gewünscht tätig werden.

Mit freundlichen Grüßen

Die Vorsitzende

Eckertz-Höfer

beglaubigt:
Röder
(Röder)
Geschäftsstellenverwalterin

Bundesverfassungsgericht

- Präsidialrat -

Bundesverfassungsgericht • Postfach 1771 • 76006 Karlsruhe

Herrn
Ismail Rustem
Wichmannstraße 9
10787 Berlin

Aktenzeichen	**Bearbeiter**	**☎ (0721)**	**Datum**
AR 6429/08	Herr Meier	9101-413	09.10.2008
(bei Antwort bitte angeben)			

Ihr Telefax vom 25. September 2008

1 Merkblatt

Sehr geehrter Herr Rustem,

über die Zulässigkeitsvoraussetzungen einer Verfassungsbeschwerde sind Sie bereits früher unterrichtet worden. Zu Ihrer Information ist nochmals ein entsprechendes Merkblatt nach dem neuesten Stand beigefügt.

Eine Verfassungsbeschwerde kann nur gegen Hoheitsakte (z.B. ein Gesetz, gerichtliche Entscheidungen) erhoben werden.

Mit Ihrer Eingabe wenden Sie sich gegen ein Schreiben der Geschäftsstelle des Ersten Senats des Bundesverwaltungsgerichts vom 14. August 2008. Bei diesem Schreiben dürfte es sich jedoch um keinen solchen Hoheitsakt handeln, der mit einer Verfassungsbeschwerde angreifbar wäre. Vielmehr handelt es sich bei diesem Schreiben um ein solches zur Erläuterung der Sach- und Rechtslage, das selbständig mit einer Verfassungsbeschwerde nicht anfechtbar ist.

Weiter darf darauf hingewiesen werden, dass eine Verfassungsbeschwerde gegen gerichtliche Entscheidungen nur innerhalb eines Monats seit Verkündung bzw. Zugang erhoben werden kann.

Mit Ihrer Eingabe wenden Sie sich weiter gegen einen Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg vom 7. Juli 2008 – OVG 2 M 27.08 7und 2 L 28.08 -. Dieser Beschluss ist Ihnen spätestens seit dem 21. Juli 2008 bekannt. Damit erscheint die Monatsfrist nicht mehr gewahrt. Verfristete Verfassungsbeschwerden sind jedoch unzulässig.

Außerhalb eines zulässigen Verfassungsbeschwerdeverfahrens hat das Bundesverfassungsgericht keine Möglichkeit, auf Eingaben des einzelnen Bürgers hin oder von Amts wegen tätig zu werden.

Soweit Sie anmerken, weitere Schriftstücke kämen per „CD“, ist darauf hinzuweisen, dass verfahrenseinleitende Anträge an das Bundesverfassungsgericht schriftlich einzureichen sind.

Bei der gegebenen Sach- und Rechtslage wurde Ihre Eingabe gemäß § 60 GOBVerfG als Justizverwaltungsangelegenheit bearbeitet (vgl. hierzu Abschnitt VIII des Merkblatts).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Dr. Hiegert
Ministerialrat

Beglaubigt

Regierungsangestellte

BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

Merkblatt über die Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht

I. Allgemeines

Jedermann kann Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht erheben, wenn er sich durch die öffentliche Gewalt in einem seiner Grundrechte (vgl. Art. 1 bis 19 Grundgesetz [GG]) oder bestimmten grundrechtsgleichen Rechten (Art. 20 Abs. 4, Art. 33, 38, 101, 103, 104 GG) verletzt glaubt.

Das Bundesverfassungsgericht kann die Verfassungswidrigkeit eines Aktes der öffentlichen Gewalt feststellen, ein Gesetz für nichtig erklären oder eine verfassungswidrige Entscheidung aufheben und die Sache an ein zuständiges Gericht zurückverweisen.

Andere Entscheidungen kann das Bundesverfassungsgericht auf eine Verfassungsbeschwerde hin nicht treffen. Es kann z.B. weder Schadensersatz zuerkennen noch Maßnahmen der Strafverfolgung einleiten. Der einzelne Staatsbürger hat grundsätzlich auch keinen mit der Verfassungsbeschwerde verfolgbaren Anspruch auf ein bestimmtes Handeln des Gesetzgebers.

Verfassungsbeschwerden gegen gerichtliche Entscheidungen führen nicht zur Überprüfung im vollen Umfang, sondern nur zur Nachprüfung auf verfassungsrechtliche Verstöße. Selbst wenn die Gestaltung des Verfahrens, die Feststellung und Würdigung des Sachverhalts, die Auslegung eines Gesetzes oder seine Anwendung auf den einzelnen Fall Fehler aufweisen sollten, bedeutet dies für sich allein nicht schon eine Grundrechtsverletzung.

II. Form und Inhalt der Verfassungsbeschwerde

Die Verfassungsbeschwerde ist schriftlich einzureichen und zu begründen (§ 23 Abs. 1, § 92 Bundesverfassungsgerichtsgesetz [BVerfGG]). Die Begründung muss mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Der Hoheitsakt (gerichtliche Entscheidung, Verwaltungsakt, Gesetz), gegen den sich die Verfassungsbeschwerde richtet, muss genau bezeichnet werden (bei gerichtlichen Entscheidungen und Verwaltungsakten sollen Datum, Aktenzeichen und Tag der Verkündung bzw. des Zugangs angegeben werden).

2. Das Grundrecht oder grundrechtsgleiche Recht, das durch den angegriffenen Hoheitsakt verletzt sein soll, muss benannt oder jedenfalls seinem Rechtsinhalt nach bezeichnet werden.

3. Es ist darzulegen, worin im Einzelnen die Grundrechtsverletzung erblickt wird. Hierzu sind auch die mit der Verfassungsbeschwerde angegriffenen Gerichtsentscheidungen, Bescheide usw. in Ausfertigung, Abschrift oder Fotokopie vorzulegen. Zumindest muss ihr Inhalt einschließlich der Begründung aus der Beschwerdeschrift ersichtlich sein.

4. Neben den angegriffenen Entscheidungen müssen auch sonstige Unterlagen aus dem Ausgangsverfahren (z.B. einschlägige Schriftsätze, Anhörungsprotokolle, Gutachten) vorgelegt (wie unter 3.) oder inhaltlich wiedergegeben werden, ohne deren Kenntnis nicht beurteilt werden kann, ob die in der Verfassungsbeschwerde erhobenen Rügen berechtigt sind.

5. Richtet sich die Verfassungsbeschwerde gegen behördliche und/oder gerichtliche Entscheidungen, so muss aus der Begründung auch ersichtlich sein, mit welchen Rechtsbehelfen, Anträgen und Rügen der Beschwerdeführer sich im Verfahren vor den Fachgerichten um die Abwehr des behaupteten Grundrechtsverstoßes bemüht hat. Dazu müssen die im fachgerichtlichen Verfahren gestellten Anträge und sonstigen Schriftsätze beigefügt (wie unter 3.) oder inhaltlich wiedergegeben werden.

III. Weitere Zulässigkeitsvoraussetzungen

1. Beschwerdefrist

Die Verfassungsbeschwerde gegen Entscheidungen der Gerichte und Behörden ist nur innerhalb eines Monats zulässig (§ 93 Abs. 1 Satz 1 BVerfGG). Auch die *vollständige* Begründung muss innerhalb dieser Frist eingereicht werden (§ 93 Abs. 1 Satz 1 BVerfGG); werden Informationen, die zu den Mindestanforderungen an die Begründung der Verfassungsbeschwerde (s. oben II.) gehören, erst nach Fristablauf unterbreitet, so ist die Verfassungsbeschwerde unzulässig. Eine Verlängerung der Frist durch das Gericht ist ausgeschlossen.

Konnte der Beschwerdeführer die Frist ohne Verschulden nicht einhalten, so kann binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt und die Verfassungsbeschwerde nachgeholt werden. Die Tatsachen zur Begründung des Antrags sind glaubhaft zu machen. Das Verschulden eines Verfahrensbevollmächtigten bei

der Fristversäumung steht dem Verschulden des Beschwerdeführers gleich (§ 93 Abs. 2 BVerfGG).

2. Erschöpfung des Rechtswegs

a) Allgemeines

Die Anrufung des Bundesverfassungsgerichts ist grundsätzlich nur und erst dann zulässig, wenn der Beschwerdeführer zuvor den Rechtsweg erschöpft und darüber hinaus die ihm zur Verfügung stehenden weiteren Möglichkeiten ergriffen hat, um eine Korrektur der geltend gemachten Verfassungsverletzung zu erreichen oder diese zu verhindern. Die Verfassungsbeschwerde ist unzulässig, wenn und soweit eine anderweitige Möglichkeit besteht oder bestand, die Grundrechtsverletzung zu beseitigen oder ohne Inanspruchnahme des Bundesverfassungsgerichts im praktischen Ergebnis dasselbe zu erreichen.

Vor Erhebung der Verfassungsbeschwerde müssen daher alle verfügbaren Rechtsbehelfe (z.B. Berufung, Revision, Beschwerde, Nichtzulassungsbeschwerde) genutzt worden sein. Die Erhebung einer Verfassungsbeschwerde zum Landesverfassungsgericht wird dagegen für eine zulässige Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht nicht vorausgesetzt. Zu den Möglichkeiten, den geltend gemachten Grundrechtsverstoß schon im Verfahren vor den Fachgerichten abzuwehren, gehören auch: ausreichende Darstellung des relevanten Sachverhalts, geeignete Beweisanträge, Wiedereinsetzungsanträge bei unverschuldeter Fristversäumung u.ä. Eine Verfassungsbeschwerde ist daher nicht zulässig, soweit solche Möglichkeiten im fachgerichtlichen Verfahren nicht genutzt wurden.

b) Besonderheiten bei Gehörsrügen

Wird die Nichtgewährung rechtlichen Gehörs (Art. 103 Abs. 1 GG) gerügt, so ist, wenn gegen die angegriffene Entscheidung ein anderer Rechtsbehelf nicht gegeben ist, die Verfassungsbeschwerde nur zulässig, wenn zuvor versucht wurde, durch Einlegung einer Anhörungsrüge (insbesondere § 321 a ZPO, § 152 a VwGO, § 178 a SGG, § 78 a ArbGG, § 29 a FGG, § 133 a FGO, §§ 33 a, 356 a StPO) bei dem zuständigen Fachgericht Abhilfe zu erreichen. Die Unzulässigkeit der Verfassungsbeschwerde beschränkt sich in einem solchen Fall regelmäßig nicht auf die behauptete Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör, sondern erfasst auch alle sonstigen Rügen.

c) Rechtssatzverfassungsbeschwerde

Gesetze, Rechtsverordnungen oder Satzungen können mit der Verfassungsbeschwerde nur ausnahmsweise unmittelbar angegriffen werden, und zwar dann, wenn sie den Beschwerdeführer selbst, gegenwärtig und unmittelbar beschweren. Die Verfassungsbeschwerde muss in diesem Fall binnen eines Jahres seit dem In-Kraft-Treten der Rechtsvorschrift erhoben werden (§ 93 Abs. 3 BVerfGG).

In der Regel bedürfen Rechtsvorschriften jedoch des Vollzuges, d.h. der Anwendung im einzelnen Fall durch eine behördliche oder gerichtliche Entscheidung, gegen die der Betroffene den Rechtsweg vor den zuständigen Gerichten erschöpfen muss. In aller Regel ist die Verfassungsbeschwerde daher in solchen Fällen erst nach der Entscheidung des letztinstanzlichen Gerichts zulässig (§ 90 Abs. 2 BVerfGG).

IV. Vertretung

Der Beschwerdeführer kann die Verfassungsbeschwerde selbst erheben. Will er sich vertreten lassen, dann kann dies grundsätzlich nur durch einen bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt oder durch einen Lehrer des Rechts an einer deutschen Hochschule geschehen (§ 22 Abs. 1 Satz 1 BVerfGG). Eine andere Person lässt das Bundesverfassungsgericht als Beistand nur dann zu, wenn es dies ausnahmsweise für sachdienlich hält (§ 22 Abs. 1 Satz 4 BVerfGG). Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen und muss sich ausdrücklich auf das Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht beziehen (§ 22 Abs. 2 BVerfGG).

V. Annahmeverfahren

Die Verfassungsbeschwerde bedarf der Annahme zur Entscheidung (§ 93 a Abs. 1 BVerfGG). Sie ist zur Entscheidung anzunehmen,

a) soweit ihr grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedeutung zukommt,

b) wenn es zur Durchsetzung der in § 90 Abs. 1 BVerfGG genannten Rechte angezeigt ist; dies kann auch der Fall sein, wenn dem Beschwerdeführer durch die Versagung der Entscheidung zur Sache ein besonders schwerer Nachteil entsteht (§ 93 a Abs. 2 BVerfGG).

Eine Verfassungsbeschwerde hat regelmäßig keine grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedeutung, wenn die von ihr aufgeworfenen verfassungsrechtlichen Fragen in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts bereits geklärt sind.

Zur Durchsetzung der Grundrechte kann die Annahme der Verfassungsbeschwerde - beispielsweise - angezeigt sein, wenn einer grundrechtswidrigen allgemeinen Praxis von Behörden und Gerichten entgegengewirkt werden soll oder wenn ein Verfassungsverstoß für den Beschwerdeführer besonders schwerwiegend ist.

Die Ablehnung der Annahme der Verfassungsbeschwerde kann durch einstimmigen Beschluss der aus drei Richtern bestehenden Kammer erfolgen. Der Beschluss bedarf keiner Begründung und ist nicht anfechtbar (§ 93 d Abs. 1 BVerfGG).

VI. Gerichtskosten

Das Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht ist kostenfrei. Das Bundesverfassungsgericht kann jedoch dem Beschwerdeführer eine Gebühr bis zu 2.600 Euro auferlegen, wenn die Einlegung der Verfassungsbeschwerde einen Missbrauch darstellt (§ 34 Abs. 2 BVerfGG).

VII. Rücknahme von Anträgen

Bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ist grundsätzlich die Rücknahme einer Verfassungsbeschwerde oder eines Antrags auf Erlass einer einstweiligen Anordnung jederzeit möglich. Eine Gebühr (vgl. VI) wird in diesem Fall nicht erhoben.

VIII. Allgemeines Register (AR)

Eingaben, mit denen der Absender weder einen bestimmten Antrag verfolgt noch ein Anliegen geltend macht, für das eine Zuständigkeit des Bundesverfassungsgerichts besteht, werden im Allgemeinen Register erfasst und als Justizverwaltungsangelegenheit bearbeitet.

Im Allgemeinen Register können auch Verfassungsbeschwerden registriert werden, bei denen eine Annahme zur Entscheidung (§ 93 a BVerfGG) nicht in Betracht kommt, weil sie offensichtlich unzulässig sind oder unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts offensichtlich keinen Erfolg haben können (s. oben V.).

Begehrt der Einsender nach Unterrichtung über die Rechtslage eine richterliche Entscheidung, so wird die Verfassungsbeschwerde in das Verfahrensregister übertragen und weiterbehandelt (§ 61 Abs. 2 GOBVerfG).

GG = Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23.5.1949 (BGBl I S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28.8.2006 (BGBl I 2034)

BVerfGG = Gesetz über das Bundesverfassungsgericht i.d.F. vom 11.8.1993 (BGBl I S. 1473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5.9.2006 (BGBl I S. 2098)

GOBVerfG = Geschäftsordnung des Bundesverfassungsgerichts vom 15.12.1986 (BGBl I S. 2529) zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 7.1.2002 (BGB1 1 S. 1171)

RUSTEM-AZERI

Ismail Rustem
Wichmannstr. 9
10787 Berlin

Berlin, 20 Okt. 2008

Ismail Rustem, Wichmannstr. 9, 10787 Berlin
An das:
Bundesverfassungsgericht
Schloßbezirk 3
Postfach 1771, 76006 Karlsruhe

76131 Karlsruhe

Nur per Fax: 0721 / 9101-382

WIDERSPRUCH

AR 6429/08

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit antworte ich Ihrem Schreiben vom 09.10.2008.

Falls sie sich nur ein bisschen die darum gekümmert hätten, dass Immigranten in Deutschland barbarisch misshandelt werden, hättet ihr gesehen dass die Gerichte alles tun, um diese Unrechte Behandlung zu decken.

Obwohl im Bundesverwaltungsgerichts und im Bundesverfassungsgericht ausreichend Juristen vorhanden sind, hat sich keiner um den Völkermord der ausweglosen Ausländer gekümmert.

Wenn alle Beamten so verantwortungslos die Gesetze vor den Augen der Gerichten brechen und dabei ohne jegliche Strafe davon kommen, dann habe ich das Gefühl, dass das Ganze nur ein schreckliches Theaterstück ist und Regisseur sich irgendwo hinter der Bühne versteckt und die Fäden zieht

Diese Fakten beweisen, dass in den letzten 10 Jahren ca. **1.000** Immigranten in Deutschland auf diesem Wege in den Selbstmord getrieben worden sind. Wenn in dem Letzten **10** Jahren **tausende** immegranten, die Selbstmord gemacht haben, den ich glaube mehr hundert tausend immegranten behindert geworden.

Wenn der Bundesverfassungsgericht davon nichts weiß, aber im Nachhinein alles erfährt, wieso werden die Beamte, die Rechtsanwalten und die Richterin nicht zur Rechenschaft gezogen? Damit man gegenüber anderen Immigranten sich gesetzeswidrig verhalten kann?

Wenn Recht und Gesetz nicht gegenüber den Ärzten, Beamten und Gerichten gelten, für wen gelten die Gesetze dann?

Nach deutschem Recht gibt es für in Deutschland lebenden Menschen keine Unterschiede bezüglich Sprache, Religion und Rasse. Die Garantie zum Leben kommt an erster Stelle. Aber von **1998** bis **2004** und weiter bis **2007** wurde ich durch die Ausländerbehörde unmenschlich und ungerecht als ein Sklave behandelt. Ich wurde zum Obdachlos, 5 Jahre hinterher dürfte ich keine ärztliche Behandlungen haben. Aufgrund dessen habe ich bereits 16 verschiedene Schwere Krankheiten.

Z.n. Lungentuberkulose, Depressionen, AIDS Infections, Z.n. Myokarditis (Infarkt), Prostatitis chronisch, Refluxösophagitis II, Hepatitis A chronisch, Z.n. Lues II (Suflis), Hämorrhoiden, Vitamin B 12 Mangelamämie, Erosive Pangastritis chronisch , Somatisierungsstörung, Asthmoide Bronchitis chronisch, Perniziöse Amämie, Z.n. Ulkus ventriculi, schwere Seelische Krankheit

Aufgrund dieser Vorkommnisse konnte ich dieses nicht mehr ertragen, so dass ich **2003** einen **Herzinfarkt** bekam. Ich wurde im Westhafen-Krankenhaus ärztlich behandelt. Als ich entlassen wurde, war ich wieder obdachlos, meine Bitten und Anträge wurden vom Sozialamt Reinickendorf und Verwaltungsgericht negativ bescheiden, mir wurde nicht geholfen.

Meine letzte Möglichkeit war ein **Selbstmord**. Im September **2003** habe ich Klage vor dem Europäischen Gerichtshof erhoben. Am **05.01.2004** habe ich vor dem **Deutschen Parlament** einen **Hungerstreik** angetreten und habe am **07.01.2004** versucht, **Suizid** zu begehen.

Aus dem Aserbaidschan bin nicht mit dem Ziel gekommen, um Selbstmord anzufangen. Wie die Gegenseite zu beweisen versucht.

Auch wenn ich ein Ausländer bin, bin ich Trotzdem ein Mensch und jeder Mensch verdient Wie ein **MENSCH** behandelt zu werden...

Dass die Ausländerbehörde meine recht verletzt gemacht hat und ich unmenschlicher Folter ausgesetzt war, habe ich versucht vor dem deutschen Parlament Selbstmord zu begehen. Um mich vom Selbstmord abzubringen, steckten sie mich in die geschlossene Psychiatrie der Charite.

Als ich im Jahre **2004** Selbstmord beging, hat der Psychiatrische Arzt von Charite Krankenhauses anstatt der Durchführung einer Therapie mich in eine **verschimmelte** Wohnung in Neukölln gesteckt. Obwohl ich noch keine psychische Ruhe wieder gefunden habe, wurde ich praktisch gezwungen, in die Gegend zu ziehen, wo viele Ausländer wohnen. Es war vorprogrammiert, dass die Menschen um mich herum mich **nach dem Selbstmordversuch auslachen** werden. Charite hat in dieser Zeit nur zugesehen, in welche Richtung ich mich bewege und dies ist eine Folter für mich.

Mit Ihrem Schreiben vom 09.10.2008 dies bewusst betont: „ Soweit Sie anmerken, weitere Schriftstücke kämen per „ CD", ist darauf hinzuweisen, dass verfahrenseinleitende Anträge an das Bundesverfassungsgericht schriftlich einzureichen sind."

Ich habe unter anderem 03 Okt. 2008 beim Europäischen Menschenrechts Gerichtshof und UN meine Letzte 46-seit **Widerspruch-Klage** eingereicht, welches Sie in der Anlage erhalten, in der Hoffnung Fragen beantworten zu können. Ich denke Sie finden ihren antwort Selber raus.

Wenn Sie die Klage sehen, werden Sie erfahren, daß man mich töten will. Mit Hilfe der Gerichte versucht man mich fertig zu machen, werden denn die Gerichte auf ihre eigene Schuld eingehen und dieses prüfen ? Kein Gericht auf der Welt wird seine eigene Schuld eingestehen.

Die Gerichte begehen selbst Verbrechren, um ihre Verbrechen zu decken und Sie scheuen nicht davor zurück, die Menschen demit in den Selbstmord und Ruin zu treiben.

Die Gegenseite hat mich bewusst an Neukölln verwiesen, da sie wussten, dass dort auf mich Psychoterror ausgeübt wird und ich mich in den Selbstmord stürzen sollte. Dadurch sollte die Schuld den Ausländern aufgehalst werden. Dadurch wollten sie ihre Spuren verwischen und den Mord an mir vertuschen.

Am **2003** bis **2006** bin ich im Psychiatrische Krankenhaus Charite Behandelt. Da ich trotz alledem Leben, arbeiten wollte, habe ich Sprachkurse besucht, Arbeit gesucht, Firmengründung unternommen, wie ein normaler Bürger im mein Leben gekämpft. All meine Versuche wurden sabotiert, mir wurden Steine in den Weg gelegt und im Charite sah man zu ohne das Geringste zu unternehmen. Da ich nicht Locker gelassen habe, musste sich die Charite dafür verantworten. So erhielt ich eine Betreuung, und Schwimmtherapie, Sport-Fitness. Durch diese Vernachlässig, von den Ärzten Leide ich unter Depressionen, bin **Suizid** gefährdet. Da ich immer in ein Loch falle bin ich nicht Körperlich in der Lage bei meinen eigenen **Gerichtsverfahren** auszusagen und wenn ich es mache komme ich negativ rüber. Für meine Depressionen habe ich nur Medikamente bekommen, die nicht meine Krankheit verbessert haben, so habe ich mehr gelitten und deshalb habe ich die Medikamente verweigert, weil diese Medikamente meine Probleme wie **Gerichte**, **Behörden**, **Obdachlosigkeit** usw. nicht lösten. Obwohl die Charite **100 %** weiß, dass man **Psychoterror** auf mich ausübt und mich **unmenschlich**

behandelt, sieht man weg und beobachtet meine **Lebenskrise**. Obwohl es so viele Zeugen für meine schweren Depressionen gibt, schauen die **Psychologen von der Charite** weg und teilen mir mit, dass alles in Ordnung sei und nichts passieren werde. Obwohl die **Charite** und der **Gerichte** von dieser **Hinrichtung** weiß, wird mir ganz bewusst kein Betreuer gesellt, um die Angelegenheit nicht offen zu Tage kommen zu lassen. Aufgrund dessen habe ich bereits **16 verschiedene Schwere Krankheiten**. Die Pläne, die gegen ich seit langem neben meinen **Krisen** auch **Depressionen**. Das Ergebnis dieses **Psychoterrors** ist meine **chronische Krankheit** und das **Ende meines Lebens**.

Denn diese **unmenschlichen Behandlungen** haben mich zum **Selbstmord** geführt und wären verantwortlich für meinen **Tod**.

Ich habe die Klage **(AZ.: 528 Qs 49/03 (251b / 251a Ds) 52 Js 7/00 (349/00)** gegen die Ausländerbehörde im Jahre **2005** gewonnen. Auch danach, bis **2007** hat die Ausländerbehörde weiterhin die Gesetze ignoriert bzw. ungesetzlich gehandelt. Im **2007** habe ich die Ausländerbehörde bei Verwaltungsgericht **(VG 15 A 281.07)** verklagt, erst danach hat die Ausländerbehörde die Fehler und ungesetzliche Handlungen korrigiert.

Die Ausländerbehörde ist es, die aus mir einen seelisch und körperlich behinderten Menschen gemacht hat. Aus diesen Gründen habe ich auch meine Arbeitskraft verloren. Die Ausländerbehörde hat mich **neun Jahre** lang unter falschem Status gehalten, was dazu führte, dass ich nicht ärztlich behandelt, wurde VG und OVG gaben keine Erlaubnis für die Therapien, durch die Schuld und Fehler der Ausländerbehörde. Mein Gesundheitszustand verschlechterte Sich und die Krankheiten nahmen zu, so dass ich an Ende 16 schwere bis minderschwere, ansteckende Krankheiten „ verpasst „ bekam. Man hat mit meiner Gesundheit, mit meinem Leben gespielt. Meine „ **unantastbare Würde** „ wurde unter den **Füßen** getreten.

Nunmehr hat sich im Jahre **2006** wiederum durch Amtsärzte - Psychiater herausgestellt, dass ich nicht mehr erwerbsfähig bin. Die Ärzte verlangen, dass ich in Rente gehen soll.

In den Attesten von unparteiischen Stellen wie dem „Medizinischen Dienst " des Arbeitsamtes. Jenes Attest zugrunde legend hat mir das JobCenters Mitte Erwerbs, – und Arbeitsunfähigkeit bescheinigt und mich aufgefordert die **Erwerbsunfähigkeitsrente** zu beantragen.
Die Deutsche Rentenkasse lehnt meinen Rentenantrag jedoch ab.

Ich hätte meine Wartezeit bei dem Versicherungsträger erfüllt, aber meine Klageverfahren gegen Behörden und insbesondere die Ausländerbehörde hat knapp 10 Jahre gedauert. Erst jetzt kam man zu dem Schluss, dass ich Recht habe. Demnach muss die Ausländerbehörde die Versicherungsprämie für den vergangenen Zeitraum bezahlen.

Die Ausländerbehörde ist verantwortlich, dass ich geistig und körperlich schwer erkrankte, schwer behindert wurde und hingerichtet wurde!!!

Das Beschluss Verwaltungsgerichtes **(VG 15 A 281.07)** vom 06.03.2008, meine **PKH** antragt abgelehnt hat, obwohl ich nicht weiß, worum es geht, da ich auch keinen Anwalt nehmen kann. Sie hatten nicht das Recht, mich zu verurteilen, dass ich eine Frist nicht angehalten haben soll, weil ich depressiv, Psychisch krank und vergesslich bin.

Ein **Erwerbsunfähiger,** Behinderter der Arbeitsfähigkeit und seine Arbeit verloren hat, den haben sie Anspruch auf **PKH** verweigert. Ohne die Verteidigung eines Anwalts, kann dieser bedeuten dass Sie diesen Fall mit allen mitten abdecken wollen.

Ich muss mitteilen, dass ich wegen meiner psychischen und physischen Krankheit meine Vollmacht ab dem 10.02.**2008** von Rechtsanwalt Herrn Jörn Wobbe erteilt, damit ich keine Krisen und Depressionen für meine behinderte Krankheit erlebe. Dafür habe ich ihn auch im Betrag von **230 €** von meinem **Nahrungsgeld** bezahlt, welches ich vom **Sozialamt** erhalte habe.

Nach 10.03.2008 hat sich mein RA Herrn Jörn Wobbe beschäftigt.

Als ich zu Gericht Termin am 09.04.2008 kam, Sie hat mich um die **Erledung** des Prozesses schon vom 08.04.2008 von meinem Rechtsanwalt Herrn Jörn Wobbe informiert. Sie hat auch gesagt, dass die Gerichtsverhandlung abgesagt wurde.

Warum verlangen Sie jetzt von mir die **5 000 €** Gerichtsgebühren?

VG vom 05.05.2008 hat mich verurteilt **5000 €** Gerichtkosten zu bezahlen, was nicht nur Unrecht sondern auch ungesetzlich ist.

Mein RA Jörn Wobbe hat mir gesagt, kann ich bis zum 19.05.2008 meinen Widerspruch dem Verwaltungsgericht mitteilen. Statt der Erledigung der Voraussetzung, die ich auf meiner Klage am 10.11.2007 und meine Widerspruch am 19.05.2008 geschrieben habe, wurde eine Entscheidung gegeben.

Das Oberverwaltungsgericht (**OVG 2 M 27.08**) (**OVG 2 L 28.08**) ergriff Partei und ich wurde als der Schädiget dargestellt. Es scheint Ihnen jedoch entgangen zu sein, dass mir von **1998** bis 11.10.**2007** eine Aufenthaltsbegrenzung auf das Land Berlin erteilt worden war. Ich konnte Berlin nicht verlassen, denn dann hätte ich mich strafbar gemacht. Diese Begrenzung auf das Land Berlin hat mich krank gemacht, erst durch nach meiner Klage (**VG 15 A 281.07**) wurde die Beschränkung ab 11.10.2007 aufgehoben.

Wegen den vorsätzlichen gesetzeswidrigen Entscheidungen der Ausländerbehörde im Jahre **2004** werde ich wie ein **Fußball** hin und hergeschossen. Vom Bezirksamt Reinickendorf zum Sozialamt Neukölln, dann zum Job Center Neukölln, dann zum Job Center Mitte, dann zum Deutsche Rente, dann **wider** zum Bezirksamt Reinickendorf, von dort aus zum Sozialamt Mitte. Von wo ich aus zum Sozialamt Mitte gelangen werde, ist noch ungewiss.

Nur wegen dieser Ausländerbehörde wurde ich obdachlos und psychisch krank. Viele ansteckende Krankheiten wie **AIDS**, **Suflis** und **Goneroy** sind bereits entstanden. Am **Jan 2007** ist meine Immunität unter **240** und **Juli 2008** ist meine Immunität unter **150** gesunken. Da beweist dass ich schön lange **AIDS** habe.

Wegen den vorsätzlichen gesetzeswidrigen Entscheidungen der Ausländerbehörde in den Jahren **1998** bis **2007** bin ich schwer verletzt. Wegen den Entscheidungen der genannten die Ausländerbehörde konnte mir keine richtige Therapie erhalten. So sind viele meiner Krankheiten schlimmer und chronischer geworden. Die Ausländerbehörde haben verhindert, dass ich wegen **Lungentuberkulose** behandelt werde und so entstanden in meiner Lunge Flecken.

Jahre **2007** hat sich Austen Röntgen aufnahmen ergeben, das meine Lungen seit lange erkrankt ((**mit flecken behaftet** (Unauffällige Lungengefäßzeichnung. Zarte streifige Zeichnungsvermehrung Links laterobasal, am ehesten Restbefund einer **nicht mehr frischen** Infiltration. Winkelerguss Links.))

Wegen dieser ungerechten Entscheidungen erlitt ich im Alter von 33 **Herzinfarkt** und im Jahre **2004** habe ich vor dem Parlament **Selbstmord** begangen. Wegen dieser Ausländerbehörde wurde ich im Jahre **2005** zum zweiten Mal ins Irrenhaus gesteckt. Die Ausländerbehörde und die Richter der VG und OVG haben in den Jahren **1998** bis **2007** zwanghaft meiner **Gesundheit** geschadet, meine **Eher** und **Stolz** mit ihren Füssen getreten, mich zum **schwer behinderten** gemacht und mein **Leben** ruiniert.

Ich Klage mich bei die Bundesverwaltungsgericht. (**Az.: BVerwG 1 ER 128.08**)
Bundesverwaltungsgericht fühlt sich nicht zuständig.

Weil Bundesverwaltungsgericht nimmt meine Sache nicht an, deshalb werde ich mich an **Bundesverfassungsgericht.**

Mit Ihrem Schreiben vom 09.10.2008 dies bewusst betont: „ Weiter darf darauf hingewiesen werden, dass eine Verfassungsbeschwerde gegen gerichtliche Entscheidungen nur innerhalb eines Monats seit Verkündung bzw. Zugang erhoben werden kann."

Sie sollten wissen, auf meinen Widerspruch an das Bundesverwaltungsgericht von 12.08.2008 habe ich eine Ablehnung vom **14.08.2008** erst am **12.09.2008** erhalten. **Ich kann das beweisen.** Deshalb habe ich vom 25 Sep.2008 bei der Bundesverfassungsgericht Beschwerde eingereicht und dies bewusst betont: „ *Ich wünsche von ihnen dass der Prozess* ***(Amtspflichtverletzung Anklage wegen schwerer Körperverletzung § 339 Rechtsbeugung)*** *gesetzlich eröffnet wird und die schuldigen bestraft werden.* ***Ich möchte meine Gesundheit zurück, die man mir mit Gewalt genommen hat.***"

Die Verbrecher die sie verteidigen, wenn diese mich durch unmenschliche Folter nicht behindert gemacht hätten, hätte ich gearbeitet, die Gerichtskosten selber bezahlt. Ich bin ein behinderter Mensch der seine Arbeit komplett verloren hat und habe von nirgendwo einen Einkommen, deshalb muss man mir **PKH** zustehen lassen.

Der Bundesverfassungsgericht wollte sowohl von den Ärzten, von der Ausländerbehörde, von den Richterin, als auch von den Rechtsanwälten gegen einen behinderten Menschen der seelisch und körperlich geschädigt ist verrichteten Verbrechen nicht genaue hinsehen.

Grundsätzlich werden solche Angelegenheiten von Gerichten wegen verfolgt. In meinem Fall versucht man mit verschiedenen Gründen die ganze Sache zu verdecken.

Ich habe genug davon, dass alle Gerichte die Verbrechen decken versuchen. Seit vielen Jahren wurde ich durch die **ungerechten - ungesetzlichen** Urteile der Richter psychisch zerstört. Auch heute wird gelogen, Unrecht betrieben, bewusst getäuscht und unterstellt, was mich weiterhin zerstört. **Ich habe die Ausreden Satt.** Deshalb habe ich am 06.10.2008 **endgültig** und **unwiderruflich** an Europäischen Menschenrechts Gerichtshof und UN geschrieben und **gefordert**: Das Schreiben ist in Englisch, lege ich als Anlage ebenfalls bei.

Mit freundlichen Grüßen

Ismail Rustem

*** ÜBERTRAGUNGSBERICHT ***

Lexmark 7300 Series

20/10/2008 09:31

STARTZEIT GESENDET AN SEITEN ERGEBNIS
09:07 07219101382 52 OK

Einlieferungsbeleg/Quittung
Bitte Beleg gut aufbewahren!

Deutsche Post AG 10623 Berlin
83122829 3131 29.12.08 16:34
Bundesverfassungsgericht

Sendungsnummer: RR 2421 7529 ODE
Einschreiben National
Rückschein

Bruttoumsatz 5,30 EUR
umsatzsteuerbefreit nach §4 UStG A
Nettoumsatz 5,30 EUR

Servicenummer National
Telefon: 0 18 05/29 06 90
14 ct/60 Sek. im Festnetz
Mo.-Fr. 8-18h

Servicenummer International
Telefon: 0 18 01/80 55 55
3,9 ct/60 Sek. im Festnetz
Mo.-Fr. 8-18h und Sa. 8-14h

Internet: www.deutschepost.de/briefstatus
Vielen Dank für Ihren Besuch.
Ihre Deutsche Post AG

Rückschein National Bitte **unbedingt** die Rückseite ausfüllen!

Sendungsnummer/Identcode	Auslieferungsvermerk
Deutsche Post EINSCHREIBEN RUECKSCHEIN R RR 24 217 529 0DE 112	☐ Empfänger ☐ Ehegatte ☑ Empfangsbevollmächtigter ☐ Anderer Empfangsberechtigter (Ersatzempfänger gemäß AGB BRIEF NATIONAL bzw. AGB PAKET/EXPRESS NATIONAL) Ich habe die Sendung dem Empfangsberechtigten übergeben. Datum 31.12.08 Postmitarbeiter/Zusteller: Unterschrift X

Empfänger der Sendung
Name, Vorname/Firma
Bundesverfassungsgericht
Straße und Hausnummer oder Postfach
Schlossbezirk 3 Postfach 1771, 76006 Karlsruhe
Postleitzahl, Ort
76131 Karlsruhe

Bundesverfassungsgericht

Empfangsbestätigung
Name und Vorname in GROSSBUCHSTABEN
Hoehnert
Eing 31.12.08 9-10
Ich bestätige, die Sendung am heutigen Tag erhalten zu haben.
Datum
Empfangsberechtigter: Unterschrift
X Hoehnert

Anlage Doppel

RUSTEM-AZERI

Ismail Rustem
Wichmannstr. 9
10787 Berlin

Berlin, 24 Dez. 2008

Ismail Rustem, Wichmannstr. 9, 10787 Berlin

An das:
Bundesverfassungsgericht
Schloßbezirk 3
Postfach 1771, 76006 Karlsruhe

76131 Karlsruhe

Nur per Fax: 0721 / 9101-382

ZWEITE - WIDERSPRUCH

Az.: AR 6429 / 08

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege ich zweiten Widerspruch gegen den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts ein.

Ich habe genug davon, dass alle Gerichte die Verbrechen decken versuchen. Seit vielen Jahren wurde ich durch die **ungerechten - ungesetzlichen** Urteile der Richter psychisch zerstört. Auch heute wird gelogen, Unrecht betrieben, bewusst getäuscht und unterstellt, was mich weiterhin zerstört. Ich habe die Ausreden Satt. Deshalb habe ich am 15.12.2008 **endgültig** und **unwiderruflich** an Europäischen Menschenrechts Gerichtshof und UN geschrieben und **gefordert**: Das Schreiben ist in Englisch, lege ich als Anlage ebenfalls bei.

Deutschland versucht mit Hilfe der Menschenrechts Organisation, durch Hinrichtung gegen die Ausländer geführte Politik werde ich aus diesem Grund als 1001`te Opfer einen Suizid durchführen. In Deutschland führen die Richter und Behörde durch Verletzung der Gesetze, Ungerechtigkeiten, Psychoterror und Menschenverachtende Methoden, den Immigranten in den Tod. Die Deutsche Beamten durch ungerechte und unfairliche Methoden, Psychoterror als unmenschliche lagen gegen über mir ganz klar geworden. Aus diesem Anlass möchte ich nicht mehr Leben. Momentan überlege ich wo und wann ich mich umbringen werde, weil mit diesem Thema beschäftig bin, dadurch werde ich auf keinen ihrer Briefe antworten.

Nach meinen Tod sollen all meine Rechte automatisch an meine Familie übertragen werden.

P.s: Wenn Sie dafür nicht zuständig sind, leiten Sie diese Unterlagen bitte weiter und teilen Sie es mir mit.

Abschrift anbei.

Ismail Rustem

Bundesverfassungsgericht

Bundesverfassungsgericht • Postfach 1771 • 76006 Karlsruhe

Herrn
Ismail Rustem
Wichmannstraße 9, Etage 6 Mi.
10787 Berlin

Karlsruhe, 13 .01.2009

Sehr geehrter Herr Rustem,

anliegend wird Ihnen die Entscheidung mit dem Aktenzeichen 2 BvR 2291/08 übersandt.

Mit freundlichen Grüßen

Dieger

Dienstgebäude: Schloßbezirk 3, 76131 Karlsruhe
Postfach 1771, 76006 Karlsruhe
Telefon 0721/9101- 0 • Telefax 0721/9101-382

Ausfertigung

BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

- 2 BvR 2291/08 -

In dem Verfahren

über

die Verfassungsbeschwerde

des Herrn Ismail R u s t e m ,
Wichmannstraße 9, 10787 Berlin,

gegen a) die Schreiben des Bundesverwaltungsgerichts
vom 25. Juli 2008 und 14. August 2008 - BVerwG 1 ER12 8.08 -,

b) die Beschlüsse des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg
vom 7. Juli 2008 - OVG 2 L 28.08 und OVG 2 M 27.08 -,

c) den Beschluss des Verwaltungsgerichts Berlin
vom 5. Mai 2008 - VG 15 A 281.07 -,

d) den Beschluss des Verwaltungsgerichts Berlin
vom 6. März 2008 - VG 15 A 281.07 -

hat die 3. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts durch
den Richter Mellinghoff,
die Richterin Lübbe-Wolff
und den Richter Gerhardt
gemäß § 93b in Verbindung mit § 93a BVerfGG in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993 (BGBl I S. 1473)
am 18. Dezember 2008 einstimmig beschlossen:

Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung angenommen.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

Mellinghoff Lübbe-Wolff Gerhardt

BUNDESVERFASSUNGSGERICHT 7

Ausgefertigt
Rieger Rieger
Regierungsangestellte
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
des Bundesverfassungsgerichts

RUSTEM-AZERI

Ismail Rustem
Wichmannstr. 9
10787 Berlin

Berlin, 16 Feb. 2009

Ismail Rustem, Wichmannstr. 9, 10787 Berlin
An das:
Bundesverfassungsgericht
Schloßbezirk 3
Postfach 1771, 76006 Karlsruhe

76131 Karlsruhe

Nur per Fax: 0721 / 9101-382

Az.: 2 BvR 2291 / 08

WIDERSPRUCH

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihre Schreiben (**2 BvR 2291 / 08**) datiert vom **13.01.2009** habe ich erst am **19.01.2009** erhalten.

Hiermit widerspreche ich Ihrem Beschluss (**2 BvR 2291 / 08**) vom **18.12.2008**, den Sie mir am **13.01.2009** zugeschickt haben.

Ich hatte bei der Anklage aufgezeigt, dass eine Ablehnung meiner Klage nur nach Experten Anhörung aus neutralen Ländern, aus UN und EU Gericht stattfinden kann, wenn diese mich angehört haben. Die Gerichte hat dies nicht berücksichtigt. Die Gegenseite ist gewohnt seit Jahren vor Augen des Gerichts Morde zu fabrizieren und fabriziert mit Hilfe des Gerichts weiterhin Morde.

Das Menschenrechtsgericht hat am Mai 2006 den Beschluss gegeben, dass das Bundesverfassungsgericht einen Beschluss erteilen muss, erst dann kann ich Klage am Menschenrechtsgericht erheben. Und meine rechtliche Klage zurückgewiesen.

Die Berliner Justiz, Ärzte, und Berliner Beamten haben unmenschlichen Psychoterror ausgeübt, aus diesem Grund habe ich danach im Jahre 2007 Klage am Bundesverfassungsgericht erhoben, wovon ich großen Schaden erlitten habe. Sie haben auch einen Beschluss erteilt, dass ich die gesamten Instanzen durchlaufen muss, obwohl Sie im Bewusstsein gewesen sind, dass dies ohne Erfolg bei der Berliner Justiz verlaufen würde. Die gesamten Gerichte haben meine Situation verdeckt, indem man mir, einem hilflosen, behinderten und von Sozialhilfe lebenden Menschen, die Prozesskostenhilfe bereits in der ersten Instanz zurückgewiesen hat und mir die Rechtsanwaltkosten und Gerichtskosten aufgebürgt hat, wodurch mir auch das Recht genommen wurden ist, für mein Recht zu kämpfen.

Ich habe 16 schwere Krankheiten wie z.B. **AIDS**, chronische **Lungentuberkulose**, **Herzinfarkt**, **Depression** usw., wodurch mir gesetzlich ein Behindertenausweis zusteht. Die Beamten und die Richter der Klage **S 45 SB 1850/08 ER** sagen, dass ich warten muss. Ich habe bereits vor der zuständigen Richterin geschrieben, dass der Behindertenausweis sehr wichtig für mich sei, da ich vor Gericht ungesetzlich als gesunder Mensch dargestellt werde und mir so auch Kosten aufgebürgt werden, die gesetzwidrig sind. Es wird mir wenig hilfreich sein, dass ich den Behindertenausweis erst bekomme, wenn ich bereits im **Grab** liege.

Ich kann sehr viele Beweise erbringen, dass die Berliner Justiz weiterhin heute einen unmenschlichen und ungesetzlichen Psychoterror ausübt und ich auch deutschlandweit dem Druck der Berliner Justiz ausgesetzt bin.

Ich bin **hilflos ohne Hilfe;** ich füge dem Schreiben Beweise für die Betreuungs-Klage ans Kammergericht vom 29 Jan. 2009 bei, und meine drei Briefe an das RA Wobbe vom 10.02.2009, RA Lilge und RA Ostrop 16.02.2009, wo Sie ebenfalls sehen können, welch einem Druck ich von der Berliner Justiz und Beamten ausgesetzt bin.

Ich habe die Klage (AZ.: 528 Qs 49/03 (251b / 251a Ds) 52 Js 7/00 (349/00) gegen die Ausländerbehörde im Jahre **2005** gewonnen. Auch danach, bis **2007** hat die Ausländerbehörde weiterhin die Gesetze ignoriert bzw. ungesetzlich gehandelt. Mein Rechtsanwalt Hr. Lilga hat mich auch verkauft und mich sitzengelassen, da er ein Job-Angebot vom Sozialgericht bekommen hat. Zu dieser Zeit war ich schwer psychisch krank und hat die Möglichkeit genutzt mich so zu behandeln. Meine rechtlichen Widersprüche, besonders diesen Entscheid für meinen Aufenthaltsstatus, hat er Jahre 2006 zurückgenommen, nachdem ich den Prozess vor Gericht Jahre 2005 gewonnen hatte. Bezüglich des Härtengesetz (AIDS) hätte er auch **kein Recht** den Widerspruch zurückzunehmen. Der Rechtsanwalt ist sich im Klaren, das er ohne rechtliche Konsequenzen mit seinem unrechtlichen Verhalten davonkommt, wie auch schon andere Beamte und Behörden, was ihm durchaus bewusst war

Sie haben die Ungerechtigkeit, welche die Ausländerbehörde und der Rechtsanwalte begangen haben, gesehen, aber dennoch haben Sie Ihre Augen verschlossen. **Wo ist mein Recht ???** Sie sehen welches falsches Spiel gespielt wurden ist, dennoch reichen Sie keine weitere Klage ein ?

Im **2007** habe ich die Ausländerbehörde bei Verwaltungsgericht **(VG 15 A 281.07)** verklagt und Druck ausgeübt, dass sich meiner Sache nur ein Experte aus einem neutralen Land annehmen soll, erst danach hat die Ausländerbehörde die Fehler und ungesetzliche Handlungen korrigiert.

Obwohl ich seit dem 11.10.**2007** ich eine **unbefristete Niederlassungserlaubnis** habe, hat sich die Gegenseite in ihrer Haltung einer Tötungspolitik nicht geändert. Die Gegenseite verstößt immer noch gegen die Gesetze, aus diesem Grund leide ich heutzutage immer noch darunter.

Seit 9 Jahren werde ich durch die Ausländerbehörde in Berlin festgehalten und von den Händen der Berliner Justiz, die sehr viel und sehr starken Psychoterror ausüben. Jetzt bin ich 9 Jahre später in der Situation, dass ich Recht bekommen habe, nachdem ich darum sehr lange gekämpft habe, also dass ich unbefristeten Aufenthalt in Deutschland bekommen habe. Ich habe meine „ Freiheit bekommen" und die Berliner Regierung macht eine weitere Politik, dass ich statt der Grundsicherung nur Sozialhilfe bekomme, wodurch ich hier in den Fänger der Justiz festgehalten werden und so Deutschland auch nicht verlassen kann.

Um diese Ungerechtigkeiten anzuzeigen und zu verteidigen, benötigte ich einen Rechtsanwalt. Das mir von Gesetz zustehende Prozeskostenhilfe was ich muss bekommen, wurde mir durch alle Gerichte durch Beschluss verwehrt und nicht erteilt. Die Behörden tun mir Unrecht an, die Gerichte behindern mich bei der Verteidigung meiner Rechte.

Die psychiatrischen Ärzte der Charité verdecken schon über viele Jahre diesen von den Beamten und der Justiz ausgeübten Psychoterror, welchen die Justiz bei mir ausüben. Natürlich wollen Sie auch verdecken, welche unmenschliche Therapie mir geboten wurde von der psychiatrischen Anstalt. Diese gesamte Situation beweist, dass die Berliner Regierung und Psychiater eine Selbstmordpolitik ausüben. Sie handeln nach dem Prinzip „ eine Hand wäscht die andere". Und ich bin folge dessen ein Opfer Ihrer menschenverachtenden Politik.

Ich werde 100%-ig am 15. Mai 2009 mein Suizid vollziehen, in den Sie selber mich getrieben haben. **Wenn Sie mich weiterhin bis zum 15 Mai ignorieren oder mich festnehmen, werde ich umgehend diesen Selbstmord vollziehen.**

Sie dürfen mich vor dem 15 Mai 2009 nicht in die geschlossene Anstalt einsperren, denn Sie haben mich in diese Lebenssituation getrieben, dass ich keinen Lebenswillen mehr habe. Man muss keinen Menschen in eine solche Lebenssituation treiben, um einen Menschen dann anschließend erst zu helfen, wenn dieser schon sehr kaputt ist.

Wenn Sie mich wieder in die psychiatrische Anstalt einsperren würden, dann sollten Sie auch die Ärzte bestrafen, die falsche Diagnosen erstellt haben und auch die Richter, Beamten und Anwälte bestrafen, die mich in den bevorstehenden Selbstmord getrieben haben. Wenn Sie nur **mich einsperren und die Menschen unbestraft davonkommen lassen, die für meine jetzige Lebenssituation verantwortlich sind, damit würden Sie nur die Untaten und gesetzwidrigen Handlungen Ihrerseits verdecken wollen.**

Seit Jahren beantworte ich alle Fragen der Gerichte. Wenn ich eine Krise hatte, verlor ich immer. Egal ob ich antworte oder nicht antworte, sind die Meinungen von mir immer gleich. Ich bin der Jenige, der auf seine Fragen keine Antwort bekommt. Von wem wurde mir die 16 Schwere Krankheiten angesteckt und wer ist für dieser Ungerechtigkeit verantwortlich **??? Selbst wenn ich krank nach Deutschland gekommen wäre, wieso wurde ich 9 Jahre lang durch die Justiz unmenschlich behandelt? Oder habe ich durch diese unmenschliche Behandlung diese Krankheiten bekommen? War ich denn ein gesunder Mensch, den Sie und die Justiz krank gemacht haben? Oder war ich ein kranker Mensch, den Sie und die Justiz zum Tode verurteilt haben?**

Die Gegenseite hat diesen Psychoterror gegen mich geführt, damit die begonnenen Morde von **1998-1999** verjähren. In diesen Jahren hat die Ausländerbehörde sich gesetzwidrig verhalten und besonders in Köpenick, was dort passiert ist. Dieses Spiel hat euch das Bezirksamt Reinickendorf, Bezirksamt Neukölln, Job-Center Neukölln, Job-Center Mitte, und **wieder** Bezirksamt Reinickendorf gespielt und heute spielt das Bezirksamt Mitte.

Wegen des gesamten kriminellen Verhaltens geben Sie mir keine Betreuung, damit Sie keine Zeugen für das unmenschliche und kriminelle Verhalten haben wollen.

Warum sehen Sie nicht bzw. bestrafen Sie nicht die Gerichte, Rechtsanwälte, Ärzte, etc. die zusammen Hand in Hand gegen mich , einen schwachen behinderten, hilflosen und schwerkranken Menschen, unrechtlich und unmenschlich gehandelt und entschieden haben?
Grundsätzlich werden solche Angelegenheiten von Gerichten wegen verfolgt. In meinem Fall versucht man mit verschiedenen Gründen die ganze Sache zu verdecken.

Egal ob die Klage meinerseits juristisch richtig oder falsch formuliert ist, die Justiz müssen keine Gründe finden, um meine Angelegenheit verdecken zu können. Meine Klage muss nicht von Seiten der Justiz ignoriert werden, denn ich bin kein Jurist, habe nicht studiert, behindert ohne Betreuung, der deutschen Sprache nicht sehr mächtig bin und hilflos ohne Hilfe.

Jetzt beweisen Sie vor dem Menschenrechtsgericht, dass man sich in Deutschland einer solchen Sache nicht annehmen kann bzw. meine Angelegenheit nur verdecken möchte.

Da ich mich auf meinen Selbstmord psychisch vorbereiten muss, in den Sie mich getrieben haben, kann ich mich nicht auf Ihre Angelegenheiten konzentrieren. Jetzt interessieren mich nicht Ihre unrechtlichen Machenschaften, denn durch Ihre Unmenschlichkeit bin ich bereits seelisch gestorben. Schon sehr lange benötige ich Hilfe, aber nun bin ich es satt, da viele Beamte, Gerichte mir nicht geholfen haben. Des Weiteren antworte ich nicht auf Ihre Fragen, denn ich habe keine Person, die mehr schreiben helfen kann. Nach meinem Tod verantworten Sie sich bitte für Ihre gesamte verdeckte Kriminalität vor dem Menschenrechtsgericht.

Nach meinen Tod sollen all meine Rechte automatisch an meine Familie übertragen werden.

Abschrift anbei.

Ismail Rustem

P.s: Wenn Sie dafür nicht zuständig sind, leiten Sie diese Unterlagen bitte weiter und teilen Sie es mir mit.

*** ÜBERTRAGUNGSBERICHT ***

Lexmark 7300 Series

STARTZEIT	GESENDET AN	SEITEN	ERGEBNIS
09:32	07219101382	23	OK

17/02/2009 09:43

RUSTEM-AZERI

Ismail Rustem
Wichmannstr. 9
10787 Berlin

Berlin, 10 Feb. 2009

Ismail Rustem, Wichmannstr. 9, 10787 Berlin

An das:
RA Jörn Wobbe
Bayreuther Str. 8

10787 Berlin

Nur per Fax: 030 / 23 63 57 43

Sehr geehrter Herr Anwalt Jörn Wobbe,

Sie haben mich in 2 Fällen vertreten, Geld genommen, Prozesskostenhilfe bekommen, dennoch nur untätig gewesen.

Sie haben mich vor diesem Prozess, VG 15 A 281 / 07, vertreten, wo ich am 10.03.2008 ein Formular unterschrieben habe und auch Geld für diesen Prozess bezahlt habe. Da das Gericht am 06.03.2008 mir die Prozesskostenhilfe entzogen hat, welches Schreiben ich am 12.03.2008 erhalten habe, haben Sie dies dennoch nicht für wichtig empfunden einen Widerspruch zu schreiben, als Jurist hätten Sie dies aber als wichtig wahrnehmen müssen. Sie haben den Beschluss für die Prozesskostenhilfe für unwichtig empfunden, weil Sie den Prozess am 09.04.2008 für wichtiger gehalten haben. Sie haben mir erläutert, dass ein anschließendes Schadensersatzverfahren nach dem Prozess gegen die Ausländerbehörde am 09.04.2008 sehr wichtig sei. Wieso haben Sie nicht gesehen, dass der Prozess ohne Prozesskostenhilfe nicht laufen kann? Damit Sie an meiner Seite an diesem Termin vor Gericht erscheinen, haben Sie von mir **230 €** verlangt, was eigentlich für meinen Lebensunterhalt vorgesehen gewesen ist, welches ich am 28.03.2008 vom Sozialamt erhalten habe. Sie hätten nur einen Widerspruch schreiben müssen, womit ich den Prozess am 05.05.2008 gewonnen hätte, warum haben Sie dies nicht getan? Am 05.05.2008 haben Sie den Prozess bezüglich der Prozesskosten verloren, sodass ich für die **5000 €** Kosten aufkommen muss, für einen Prozess, der noch nicht einmal abgeschlossen ist. Da Sie Ihrer Arbeit nicht nachgekommen sind, musste ich diese erledigen. Ich musste vor dem OVG, Bundesverwaltungsgericht und Bundesverfassungsgericht Widerspruch einlegen, da ich diese **5000 €** nicht anerkenne. Sie haben den Prozesskostenhilfe - Widerspruch als juristisch nicht wichtig angesehen, welcher aber heute eine sehr große Rolle spielt, denn ich habe von allen 3 genannten Gerichten die gleiche Antwort bekommen, dass ein Widerspruch hätte von meinem Anwalt vor dem Verwaltungsgerichtbeschluss vom 06.03.2008 eingereicht werden müssen. **Nach dem Prozesskostenbeschluss vom März 2008 hätte ein Widerspruch eingereicht werden müssen.**

Ich habe die Klage (**AZ.: 528 Qs 49/03 (251b / 251a Ds) 52 Js 7/00 (349/00**) gegen die Ausländerbehörde im Jahre **2005** gewonnen. Auch danach, bis **2007** hat die Ausländerbehörde weiterhin die Gesetze ignoriert bzw. ungesetzlich gehandelt. Mein Rechtsanwalt Hr. Lilga hat mich auch verkauft und mich sitzengelassen, da er ein Job-Angebot vom Sozialgericht bekommen hat. Zu dieser Zeit war ich schwer psychisch krank und hat die Möglichkeit genutzt mich so zu behandeln. Meine rechtlichen Widersprüche, besonders diesen Entscheid für meinen Aufenthaltsstatus, hat er Jahre 200**6** zurückgenommen, nachdem ich den Prozess vor Gericht Jahre 200**5** gewonnen hatte. Bezüglich des Härtengesetzes hätte er auch **kein Recht** den Widerspruch zurückzunehmen. Der Rechtsanwalt ist sich im Klaren, das er ohne rechtliche Konsequenzen mit seinem unrechtlichen Verhalten davonkommt, wie auch schon andere Beamte und Behörden, was ihm durchaus bewusst war.
Sie haben die Ungerechtigkeit, welche die Ausländerbehörde und der Rechtsanwalt begangen haben, gesehen, aber dennoch haben Sie Ihre Augen verschlossen. Ich verstehe nicht, dass Sie Geld nehmen, dennoch keinen Widerspruch einlegen? Durch dieses Nichthandeln habe ich den Prozess verloren. Wo ist mein Recht? Sie sehen welches falsches Spiel gespielt wurden ist, dennoch reichen Sie keine weitere Klage ein?

Wegen dieses Psychoterrors wurde ich im Jahre **2005** zum zweiten Mal ins Irrenhaus gesteckt. Die Richter der VG und OVG haben in den Jahren **1998** bis **2007** zwanghaft meiner **Gesundheit** geschadet, meine **Eher** und **Stolz** mit ihren Füssen getreten, mich zum **schwer behinderten** gemacht und mein **Leben** ruiniert.

Nur wegen dieser Berliner Regierung wurde ich obdachlos und psychisch krank. Viele ansteckende Krankheiten wie **AIDS**, **Syphilis** und **Goneroe** sind bereits entstanden. Am **Jan 2007** ist meine Immunität unter **240** und **Juli 2008** ist meine Immunität unter **150** gesunken. Da beweist dass ich schön lange **AIDS** habe.

Wegen den vorsätzlichen gesetzeswidrigen Entscheidungen der Berliner Regierung in den Jahren **1998** bis **2007** bin ich schwer verletzt. Wegen den Entscheidungen der genannten Berliner Behörden, Berliner Justiz konnte mir keine richtige Therapie erhalten. So sind viele meiner Krankheiten schlimmer und chronischer geworden. Die Berliner Behörden, Berliner Justiz und die Rechtsanwälte haben verhindert, dass ich 1998 bis 2004 wegen **Lungentuberkulose** behandelt werde und so entstanden in meiner **Lunge Flecken**.

Jahre **2007** hat sich Austen Röntgen aufnahmen ergeben, das meine Lungen seit lange erkrankt ((**mit flecken behaftet** (Unauffällige Lungengefäßzeichnung. Zarte streifige Zeichnungsvermehrung Links laterobasal, am ehesten Restbefund einer **nicht mehr frischen** Infiltration. Winkelerguss Links.))

Wegen den vorsätzlichen gesetzeswidrigen Entscheidungen der **Berliner Justiz** im Jahre **2004** werde ich wie ein **Fußball** hin und hergeschossen. Vom Bezirksamt Reinickendorf zum Sozialamt Neukölln, dann zum Job Center Neukölln, dann zum Job Center Mitte, dann zum Deutsche Rente, dann **wider** zum Bezirksamt Reinickendorf, von dort aus zum Sozialamt Mitte. Von wo ich aus zum Sozialamt Mitte gelangen werde, ist noch ungewiss.

Dies schien alles so zu sein, als ob jemand ein wertloses Spielzeug kaputt gemacht hat und es keinen interessiert, keiner wird zur Verantwortung gezogen. Ich bin aber kein Spielzeug, sondern ein Mensch. Es gab auch danach etwa **70** verschiedene Gerichtsprozesse, wo es um meine Angelegenheiten ging, und bei denen ich absolut ungerecht verurteilt wurde. Ständig gibt es Missverständnisse, die aber jedes Mal dazu führen, dass ich leide, und nicht die Mitarbeiter unterschiedlicher Behörden, die die Gesetze nicht achten können. Für alle diese dummen Missverständnisse soll ich mit meiner **Gesundheit** und meinem **Leben** bezahlen. **Um alles zurück zu holen, was ich verloren habe, soll ich erstmal wieder geboren werden.**

Die Gegenseite hat diesen Psychoterror gegen mich geführt, damit die begonnenen Morde von **1998-1999** verjähren. In diesen Jahren hat die Ausländerbehörde sich gesetzwidrig verhalten und besonders in Köpenick, was dort passiert ist. Dieses Spiel hat euch das Bezirksamt Reinickendorf, Bezirksamt Neukölln, Job-Center Neukölln, Job-Center Mitte, und **wieder** Bezirksamt Reinickendorf gespielt und heute spielt das Bezirksamt Mitte.

Sie haben mich am 10.01.2008 vor Gericht **(S 88 AY 135 / 07)** vertreten, denn Sie haben die Ungerechtigkeit bezüglich meines Falles erkannt. Solange Sie keine Prozesskostenhilfe bekommen, haben Sie mir gesagt, dass ich Sie bezahlen muss. Das Geld, was Sie bekommen, war eigentlich für meine Miete gedacht, aber da mir mein Recht sehr wichtig ist, habe ich es Ihnen gegeben. Nachdem Sie das Geld erhalten haben, sagten Sie mir, dass die Angelegenheit erledigt ist.

Anschließend habe ich beweisen können, dass das Sozialamt vor Gericht gelogen hat, um die Angelegenheit abzuschließen bzw. zu verdecken, was eigentlich Ihre Aufgabe gewesen wäre. Ich wurde wegen meiner Beweise vom Gericht in die Ecke gedrängt, den Prozess eröffnet und anschließend haben Sie noch Prozesskostenhilfe bekommen. Sie haben während des Prozesses die Augen verschlossen obwohl Sie gesehen haben, dass das Sozialamt vor Gericht gelogen hat und uns somit „verarscht" hat. Ich habe Sie auch bezahlt und mein Geld nicht zurückgenommen, obwohl Sie Prozesskostenhilfe bekommen haben; was sollte ich noch machen, damit Sie mir helfen? Dadurch, dass Sie meine Situation verdecken, arbeiten Sie mit dem Gericht Hand in Hand, was dem Gericht nur auf diese unrechtliche Art zu Gute kommen kann. Ich bekomme unrechtlich Sozialhilfe; ab dem Jahre 2007, als ich die Klage gegen das Sozialamt Reinickendorf eingereicht habe, haben Sie die Ungerechtigkeit gesehen und verwehren mir mein Recht und bekomme weiterhin unrechtlich nur Sozialhilfe. Wieso haben Sie das Sozialamt Reinickendorf wegen dieser Lügen nicht verklagt?

Ich bin **hilflos ohne Hilfe**; egal ob ich einen Rechtsanwalt finde oder nicht, trotzdem werde ich unrechtliche Urteile und Entscheidungen erdulden müssen. Wegen dieser und anderer Ungerechtigkeiten werde ich am 15.05.2009 mir das leben nehmen. Das Schreiben ist in Englisch, lege ich als Anlage ebenfalls bei.

Seit Jahren beantworte ich alle Fragen der Gerichte. Wenn ich eine Krise hatte, verlor ich immer. Egal ob ich antworte oder nicht antworte, sind die Meinungen von mir immer gleich. Ich bin der Jenige, der auf seine Fragen keine Antwort bekommt. **Wer ist für meine 16 schweren Krankheiten verantwortlich? Selbst wenn ich krank nach Deutschland gekommen wäre, wieso wurde ich 9 Jahre lang durch die Justiz unmenschlich behandelt? Oder habe ich durch diese** unmenschliche Behandlung diese Krankheiten bekommen? War ich denn ein gesunder **Mensch, den Sie krank gemacht haben? Oder war ich ein kranker Mensch, den Sie zum Tode verurteilt haben?**

Ich habe genug davon, dass alle Gerichte die Verbrechen decken versuchen. Seit vielen Jahren wurde ich durch die **ungerechten - ungesetzlichen** Urteile der Richter psychisch zerstört. Auch heute wird gelogen, Unrecht betrieben, bewusst getäuscht und unterstellt, was mich weiterhin zerstört. Ich habe die Ausreden Satt. Deshalb habe ich am 15.12.2008 **endgültig** und **unwiderruflich** an Europäischen Menschenrechts Gerichtshof und UN geschrieben und **gefordert**: Das Schreiben ist in Englisch, lege ich als Anlage ebenfalls bei.

Ich werde 100%-ig am 15. Mai mein Suizid vollziehen, in den **Sie selber mich getrieben haben**.

Nach meinen Tod sollen all meine Rechte automatisch an meine Familie übertragen werden.

Abschrift anbei.

Ismail Rustem

*** UBERTRAGUNGSBERICHT ***

Lexmark 7300 Series

10/02/2009 13:45

STARTZEIT 13:43 | GESENDET AN 03023635743 | SEITEN 6 | ERGEBNIS OK

RUSTEM-AZERI

Ismail Rustem
Wichmannstr. 9
10787 Berlin

Berlin, 16 Feb. 2009

Ismail Rustem, Wichmannstr. 9, 10787 Berlin

An das:

Herrn Rechtsanwalt
Harald Lilge
Gervinusstr. 4
10629 Berlin

Nur per Fax: 030 / 32 70 43 51

Sehr geehrte Herr Lilge,

Sie haben mich schon über einen sehr langen Zeitraum in eine unmenschliche Situation getrieben. Für die unmenschliche Lebenssituation und diesen psychischen Terror, in den Sie mich getrieben haben, werde ich am 15. Mai 2009 meinen Selbstmord vollziehen. Das Schreiben ist in Englisch, lege ich als Anlage ebenfalls bei.

Nach meinem Tod verantworten Sie sich bitte für Ihre gesamte verdeckte Kriminalität vor dem Menschenrechtsgericht.

Sie haben mich in den Jahren 2000 bis 2006 in allen Prozessen vertreten, dennoch keinen Prozess gewonnen, obwohl Sie all die Ungerechtigkeit gesehen haben.

Nach deutschem Recht gibt es für in Deutschland lebenden Menschen keine Unterschiede bezüglich Sprache, Religion und Rasse. Die Garantie zum Leben kommt an erster Stelle. Aber von **1998** bis **2004** und weiter bis **2007** wurde ich durch die Ausländerbehörde, Sozialbeamten und der Berliner Justiz unmenschlich und ungerecht wie ein Sklave behandelt. Zu dieser Zeit haben Sie mich " verteidigt ". Ich wurde zum Obdachlosen, 5 Jahre hinterher durfte ich keine richtige ärztliche Behandlungen haben. Aufgrund dessen habe ich bereits 16 verschiedene schwere Krankheiten.

Z.n. Lungentuberkulose, Depressionen, AIDS Infections, Z.n. Myokarditis (Infarkt), Prostatitis chronisch, Refluxösophagitis II, Hepatitis A chronisch, Z.n. Lues II (Suflis), Hämorrhoiden, Vitamin B 12 Mangelamämie, Erosive Pangastritis chronisch, Somatisierungsstörung, Asthmoide Bronchitis chronisch, Perniziöse Amämie, Z.n. Ulkus ventriculi, schwere Seelische Krankheit.

In vielen Punkten musste ich Unrechtlichkeit in Berlin erleben, als Sie mein rechtlicher Beistand gewesen sind.

Ich habe die Klage (**AZ.: 528 Qs 49/03 (251b / 251a Ds) 52 Js 7/00 (349/00**) gegen die Ausländerbehörde im Jahre **2005** gewonnen. Auch danach, bis **2007,** hat die Ausländerbehörde weiterhin die Gesetze ignoriert bzw. ungesetzlich gehandelt. Sie haben mich **auch** verkauft und mich sitzengelassen, da Sie Aug. 2006 ein Job-Angebot vom Sozialgericht bekommen haben. Zu dieser Zeit war ich schwer psychisch krank und Sie haben die Möglichkeit genutzt mich so zu behandeln. Meine alle rechtlichen Widersprüche, besonders diesen Entscheid für meinen Aufenthaltsstatus, haben Sie im Aug. 2006 zurückgenommen, nachdem ich den Prozess vor Gericht Jahre 2005 gewonnen hatte. Bezüglich des Härtengesetzes (AIDS) hätten Sie auch **kein Recht** den Widerspruch zurückzunehmen. Sie waren sich im Klaren, das Sie ohne rechtliche Konsequenzen mit Ihrem unrechtlichen Verhalten davonkommen, wie auch schon andere Beamte und Behörden, was Ihnen durchaus bewusst war.

Im **2007** habe ich die Ausländerbehörde bei Verwaltungsgericht (**VG 15 A 281.07**) verklagt und Druck ausgeübt, dass sich meiner Sache nur ein Experte aus einem neutralen Land annehmen soll, erst danach hat die Ausländerbehörde die Fehler und ungesetzliche Handlungen korrigiert.

Obwohl ich seit dem 11.10.**2007** ich eine **unbefristete Niederlassungserlaubnis** habe, hat sich die Gegenseite in ihrer Haltung einer Tötungspolitik nicht geändert. Die Gegenseite verstößt immer noch gegen die Gesetze, aus diesem Grund leide ich heutzutage immer noch darunter.

Sie haben zu dieser Zeit 2000-2006 für viele meiner Gerichtsprozesse gearbeitet, wie zum Beispiel meinem Aufenthalt, mein Betreuungsantrag, meine Wohnungssituation, usw., aber für den Betreuungsantrag haben Sie keinen sinnvollen Beitrag geleistet und für meine Wohnungssituation habe ich vor Gericht nicht zur rechtmäßigen Zeit, sondern drei Jahr später "gewonnen"; **das Sozialamt hat dennoch keinen Bescheid erteilt.** Trotz der Klage haben Sie nur mehrere für mich **negative Bescheide** vom Job Center, Sozialamt Neukölln und bekommen, erst dann lief der Prozess vor Gericht. Nach dem "gewonnenen Prozess" habe ich aber wieder nur einen negativen Bescheid bekommen, der aber keine Lösung für meinen ein Jahr späteren Umzug und Wohnungssituation bzw. Wohnungsrückgabe. Ohne Betreuung bin ich einem unmenschlichen Druck ausgesetzt, da ich noch viele andere Probleme habe, wo keine Lösung in Aussicht ist; dies ist das Ziel der Deutsche Politiker gewesen.

Wegen des gesamten kriminellen Verhaltens geben die Behörden und Justiz mir keine Betreuung, damit diese keine Zeugen für das unmenschliche und kriminelle Verhalten haben wollen.

Wegen dieses Psychoterrors wurde ich im Jahre **2005** zum zweiten Mal ins Irrenhaus gesteckt. Die Richter der VG und OVG haben in den Jahren **1998** bis **2007** zwanghaft meiner **Gesundheit** geschadet, meine **Ehre** und **Stolz** mit deren Füssen getreten, mich zum **schwer behinderten** gemacht und mein **Leben** ruiniert.

Nur wegen der Berliner Regierung wurde ich obdachlos und psychisch krank. Viele ansteckende Krankheiten wie **AIDS**, **Syphilis** und **Goneroe** sind bereits entstanden. Am **Jan 2007** ist meine Immunität unter **240** und **Juli 2008** ist meine Immunität unter **150** gesunken. Da beweist dass ich schon lange **AIDS** habe.

Wegen den vorsätzlichen gesetzeswidrigen Entscheidungen der Berliner Regierung in den Jahren **1998** bis **2007** bin ich schwer verletzt. Wegen der Entscheidungen der genannten Berliner Behörden, Berliner Justiz konnte ich keine richtige Therapie erhalten. So sind viele meiner Krankheiten schlimmer und chronischer geworden. Die Berliner Behörden, Berliner Justiz und Sie haben verhindert, dass ich 1998 bis 2004 wegen **Lungentuberkulose** behandelt werde und so entstanden in meiner **Lunge Flecken**.

Im Jahre **2007** hat sich aus den Röntgenaufnahmen ergeben, das meine Lungen schon lange erkrankt ((**mit flecken behaftet** (Unauffällige Lungengefäßzeichnung. Zarte streifige Zeichnungsvermehrung links laterobasal, am ehesten Restbefund einer **nicht mehr frischen** Infiltration. Winkelerguss links.))

Wegen den vorsätzlichen gesetzeswidrigen Entscheidungen der **Berliner Justiz** im Jahre **2004** werde ich wie ein **Fußball** hin und her getreten. Vom Bezirksamt Reinickendorf zum Sozialamt Neukölln, dann zum Job Center Neukölln, dann zum Job Center Mitte, dann zum Deutsche Rente, dann **wider** zum Bezirksamt Reinickendorf, von dort aus zum Sozialamt Mitte. Von wo aus ich vom Sozialamt Mitte gelangen werde, ist noch ungewiss.

Dies schien alles so zu sein, als ob jemand ein wertloses Spielzeug kaputt gemacht hat und es keinen interessiert, keiner wird zur Verantwortung gezogen. Ich bin aber kein Spielzeug, sondern ein Mensch. Es gab auch danach etwa **70** verschiedene Gerichtsprozesse, wo es um meine Angelegenheiten ging, und bei denen ich absolut ungerecht verurteilt wurde. Ständig gibt es Missverständnisse, die aber jedes Mal dazu führen, dass ich leide, und nicht die Mitarbeiter unterschiedlicher Behörden, die die Gesetze nicht achten können. Für alle diese dummen Missverständnisse soll ich mit meiner **Gesundheit** und meinem **Leben** bezahlen. **Um alles zurück zu holen, was ich verloren habe, muss ich erstmal wieder geboren werden.**

Ich habe 16 schwere Krankheiten wie z.B. **AIDS**, chronische **Lungentuberkulose**, **Herzinfarkt**, usw., wodurch mir gesetzlich ein Behindertenausweis zusteht, in dieser Angelegenheit hätten Sie mich ebenfalls vertreten müssen. Die Beamten und die Richter der Klage **S 45 SB 1850/08 ER** sagen, dass ich warten muss. Ich habe bereits an die zuständige Richterin geschrieben, dass der Behindertenausweis sehr wichtig für mich sei, da ich vor Gericht ungesetzlich als gesunder Mensch dargestellt werde und mir so auch Kosten aufgebürgt werden, die gesetzwidrig sind. Es wird mir wenig hilfreich sein, dass ich den Behindertenausweis erst bekomme, wenn ich bereits im **Grab** liege.

Seit Jahren beantworte ich alle Fragen der Gerichte. Wenn ich eine Krise hatte, verlor ich immer. Egal ob ich antworte oder nicht antworte, sind die Meinungen von mir immer gleich. Ich bin der Jenige, der auf seine Fragen keine Antwort bekommt. Von wem wurde mir die 16 Schwere Krankheiten angesteckt und wer ist für dieser Ungerechtigkeit verantwortlich **??? Selbst wenn ich krank nach Deutschland gekommen wäre, wieso wurde ich 9 Jahre lang durch die Justiz unmenschlich behandelt? Oder habe ich durch diese unmenschliche Behandlung diese Krankheiten bekommen? War ich denn ein gesunder Mensch, den Sie und die Justiz krank gemacht haben? Oder war ich ein kranker Mensch, den Sie und die Justiz zum Tode verurteilt haben?**

Bis zum Jahre 2004 , als Sie mich verteidigt haben, habe ich ein schweres Leben führen müssen, einen Herzinfarkt bekommen, was mich in den Selbstmord getrieben hat, den ich vor dem Reichstag Selbstmord versucht. Daraufhin wurde ich von der Justiz in die geschlossene psychiatrische Anstalt eingesperrt und somit versteckt.

Als ich aus dem Krankenhaus wieder entlassen wurde und einen Antrag auf Sozialhilfe beim Bezirksamt Reinickendorf stellte, hat das Sozialamt meinen Antrag abgelehnt, damit ich wieder Selbstmord begehe.

Als ich am 23.04.**2004** meiner Aufenthaltsbefugnis erhielt, das Bezirksamt Reinickendorf schickten mich gleich zum Sozialamt Neukölln, ohne meine Probleme gelöst zu haben. Daher konnten meine Probleme auch im Bezirksamt Neukölln nicht gelöst werden.

Zum ersten Mal habe ich einen Antrag auf Erstausstattung am 08.07.200**4** gestellt. Am 05.08.200**4** habe ich eine konkrete Auflistung der benötigten Möbel erstellt und abgegeben. Vom Bezirksamt Neukölln kam zweimal der Prüfdienst. Diese haben zwei unterschiedliche und falsche Bescheide erstellt. Dieses wurde durch Sie vor Gericht bewiesen.

Obwohl ich Anrecht auf eine Erstausstattung meiner Wohnung hatte, wurde mir dieses – ohne Angabe von Gründen - nicht bewilligt, so dass ich meine Wohnung mit Möbeln aus dem Sperrmüll ausstatten musste. Das Schreiben des Sozialamt Neuköllns zeigt, dass meine Wohnung in einem erbärmlichen und Ekel erregenden Zustand sich befand. Überall in der Wohnung gab es **Schimmelbefall**.

Sie haben im Dezember **2004** Fotos von meiner Wohnung angefertigt und an das Gericht zugeschickt, um zu beweisen, dass der Bericht der Außendienstmitarbeiter falsch war. Die Außendienstmitarbeiter waren gezwungen, nochmals meine Wohnung in Augenschein zu nehmen. Es wurde dann plötzlich zugegeben, dass man „Fehler" beim Bericht gemacht habe, so dass man mir Recht gab.

Ich suchte mir eine neue Wohnung, man sicherte mir zu, für die Erstausstattung der Wohnung aufzukommen. Durch diese Zusage des Sozialamtes Neukölln wurde auch das laufende Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eingestellt.

Das Sozialamt Neukölln schickten mich gleich zum Job-Center Neukölln, ohne meine Probleme gelöst zu haben. Daher konnten meine Probleme auch im Job-Center Neukölln nicht gelöst werden.

Das Bezirksamt Neukölln hat sich verteidigt, indem es sich auf **§ 7 SGB II** beruft und mich am 01 Januar 200**5** an das Job-Center Neukölln verwiesen hat. Da ich jedoch eine Aufenthaltserlaubnis aufgrund von **§ 25 Abs. 5** AuslG habe, musste ich nach AsylbLG beim Sozialamt bleiben.

Am 22 Februar 200**5** hat das Verwaltungsgericht bzgl. der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts das Verfahren angenommen und falsch geurteilt.

Dasselbe falsche Urteil haben auch die nachfolgenden Gerichte mit den jeweiligen Aktenzeichen gefallt: **VG 32 A 77.07**; **VG 32 A 761.04**; **VG 8 A 168.05**; **OVG 6 S 37.05**; **S 47 SO 6301 / 05 ER 06**; **S 47 SO 6301 / 05**.

Nach dem Gesetz aus dem Jahr 200**5** musste ich beim Sozialamt Neukölln bleiben, wurde jedoch rechtswidrig an das Job-Center Neukölln verwiesen. **Haben Sie dieses nicht bemerkt?**

Gemäß Urteil des Sozialgerichts (**S 47 SO 6301 / 05**) Berlin hat das Bezirksamt Neukölln wider mich noch dem Gericht gegenüber einem Bescheid erteilt. Es fanden insgesamt 10 Verfahren statt; das Sozialamt Neukölln hat immer noch keinen Bescheid erteilt **???**

Im Jahre 200**5** wurde mir eine Betreuung versagt, well ich Hilfe aus dem Asylleistungsbewerbergesetz erhalte. Zugleich wurde mir aus dem Lebensleistungen die Wohnungsausstattung verwehrt. In der Zwischenzeit wurde ich zum zweiten Mal in der psychiatrischen Klinik in der Charite untergebracht. Nachdem ich entlassen wurde von 29 **Juli** 200**5**, händigten Sie die Bescheinigung über die Mietkaution aus, die jedoch bald ablief. Da ich zu wenig Zeit hatte, suchte ich sofort eine Wohnung, jedoch wurden mir einige Wohnungen nicht übergeben, da trotz der Mietbescheinigung das Sozialamt dem Vermieter keine Nachricht gab.

Erst am letzten Tag, mit ganz viel Glück fand ich meine jetzige Wohnung in der Wichmannstr. 9. Der Vermieter war gutmütig und unterzeichnete den Mietvertrag, bevor die Bestätigung vom Sozialamt kam.

Mündlich per Telefon sagt das Sozialamt Ihnen gegenüber aus, dass die Kaution nicht gezahlt werde, obwohl eine schriftliche Zusicherung in Form einer Bescheinigung vorlag.

Sie haben erläuterte am **14.10.2005** dem OVG die Sachlage. Am **02.11.2005** teilten Sie mit mir, dass am **13.07.2005** die Angelegenheit beendet gewesen sein soll. Auch in diesem Fall machte das Sozialamt lediglich leere Versprechungen.

Auf meine Frage, weshalb ich den Bescheid so spät erhielt, erwiderten Sie, dass auch Sie selbst den Bescheid spät erhalten haben, wenn Sie diesen früher bekommen hätten, hätte Sie nicht den Brief vom **14.10.2005** abgeschickt.

Da das Bezirksamt Neukölln und Job-Center sich nicht hieran hielt und auch meine Umzugskosten nicht übernahm, haben Sie nochmals beim Sozialgericht unter dem (**S 47 SO 6301/ 05**) Klage erhoben.

Jahre 2006 Ich forderte das Sozialamt auf, die Erstausstattung zu übernehmen. Die Mitarbeiterin Frau Durmaz sagte aus, meine Akte sei abhanden gekommen, sie habe lediglich den Bescheid vom 01.09.2004. Ich sollte ihr meinen Widerspruch zukommen lassen. Dieses schickte ich ihr per Fax am 07.05.2006 zu. Der Widerspruch hatte den Stempel vom 29.11.2004. Daraufhin wurde am 14.08.2006 ein Teil des Geldes für die Erstausstattung überwiesen.

Das Geld reichte jedoch nicht aus, so dass ich den Winter auf dem Betonboden verbringen musste, ohne mir einen Teppichboden leisten zu können. Im Übrigen habe ich keine Waschmaschine, ich leide an einer lebensbedrohlichen Krankheit, ich habe keine Kraft meine Wäsche mit der hand zu waschen. Auch habe ich keinen Kühlschrank, keine Möbel, nichts womit ein normaler Mensch leben könnte.

Sie haben nach dem **negativen Bescheid** des Sozialamts die Klage geschrieben, wo Sie gesagt haben, dass die Kosten für meinen Umzugstransport und meine Möbel vom Sozialamt übernommen werden müssen. Sie müssen nicht einen Beschluss für einen Bescheid bekommen, sondern Sie müssen einen Beschluss für einen **positiven Bescheid** bekommen, **Ich benötige nicht nur einen Bescheid, sondern einen positiven Bescheid.**

Bereits in den letzten fünf Jahren, obwohl ich ein Aufenthaltsrecht habe, haben folgende Gerichte das Recht gebrochen: **VG 32 A 77.07** ; **VG 32 A 761.04** ; **VG 8 A 168.05** ; **OVG 6 S 37.05** ; **S 47 SO 630/ 05** : **S 47 SO 630/ 05 ER 06** : **S 2 AY 11/07** .

Und jetzt; **S 49 SO 3809 / 05** : **S 49 AY 127 / 07**

Nachdem Beschluss (**S 47 SO 6301 / 05**), hat mich die Gegenseite versucht reinzulegen.
Ich klagte wieder vor dem Sozialgericht. (**S 2 AY 11 / 07**)

Im Übrigen wurde über meine Wohnungsausstattung noch nicht ganz entschieden, so dass ich auch diesen **Winter** ohne Teppich (Möbel) auf dem **kalten Betonboden** verbringen muss. Auch dadurch habe ich Krankheiten erlitten. Auch Sie haben dieses mittelbar unterstutzt, indem Sie zu keinem Zeitpunkt eingegriffen haben.

Weiterhin versuche ich aufgrund meines kranken Gesundheitszustandes seit **2005** einen Betreuer zu kriegen. Jedoch weigert man sich, mir einen Betreuer zu bestellen. Das Justiz und Sozialamten ist für meine psychischen Krankheiten von 2000 bis 2006 verantwortlich. Ich wurde zweimal stationär behandelt und wurde dabei mit **AIDS** infiziert. Wer und wie will man sich rechtfertigen?

Wieso wurde mein Antrag von **2004** und **2005** nicht bearbeitet?

Nach § 16 Abs. 2 SGB I hatte mein Antrag vom Jahr 2004 an das zuständige Job-Center Neukölln, vom Jahr 2005 an das zuständige Job-Center Mitte, vom Jahr 2007 an das zuständige Sozialamt Reinickendorf, vom Jahr 2008 an das zuständige Sozialamt Mitte übergeben werden müssen. Dieses ist jedoch nicht erfolgt.

Wieso ist dies nicht erfolgt, als Sie mich zu der Zeit verteidigt haben?

Sie haben über **4 Jahre** keine Lösung gegeben, welcher der zahnärztlichen Gutachter AOK oder zahnärztlichen Gutachter Sozialamt, verantwortlich ist, bzw. wer eine falsche Diagnose erstellt hat.

Diesen unmenschlichen Psychoterror hat mir mein Lebenswillen geraubt.

Der Zahnarzt des Bezirksamt Neukölln hat mich zweimal untersucht, und zwar **2005** und **2006**, und kam zu der Auffassung, dass meine Zähne gesund seien.

Der Zahnarzt der AOK stellte jedoch fest, dass **21 meiner Zähne** gezogen werden mussten, welches auch geschah.

Das Gericht konnte seit über 4 Jahren nicht entscheiden, ob es notwendig war, dass meine Zähne gezogen werden sollte oder nicht.

Wieso haben Sie nicht gehandelt?

Mein Zahnarzt, Nosrat Delbasteh, übt weiterhin Druck aus und besteht auf seine Forderung über **1200 €**.

Sie haben bis heute mir keinen Beschluss erteilt, ob meine 21 Zähne überhaupt vom zahnärztlichen Gutachter der AOK und vom Zahnarzt Nosrat Delbasteh. gezogen werden mussten, oder mir der zahnärztlichen Gutachter des Bezirksamtes Neukölln, eine falsche Diagnose ausgestellt **???**

Unter anderem wegen Ihres Nichthandelns, haben Sie mich in den am 15.Mai 2009 bevorstehenden Selbstmord getrieben. Danke.

Nach meinen Tod sollen all meine Rechte automatisch an meine Familie übertragen werden.

Abschrift anbei.

Ismail Rustem

*** ÜBERTRAGUNGSBERICHT ***

Lexmark 7300 Series

16/02/2009 16:34

STARTZEIT 16:30
GESENDET AN 03032704351
SEITEN 8
ERGEBNIS OK

RUSTEM-AZERI

Ismail Rustem
Wichmannstr. 9
10787 Berlin

Berlin, 16 Feb. 2009

Ismail Rustem, Wichmannstr. 9, 10787 Berlin

An das:
Herrn Rechtsanwalt
Bernward Ostrop
Gneisenaustraße 66
10961 Berlin

Nur per Fax: 030 / 252 987 85

S 45 SB 1850 / 08 ER

Dieses Schreiben wurde mir mit Hilfe von anderen geschrieben.

Sehr geehrte Herr Ostrop,

Ich habe von Ihnen kein Dokument/ Schreiben bekommen bzw. gefunden, dass wir eine Ratenzahlung vereinbart haben.

Ich habe vor der Opferkommission um Hilfe gebeten, da ich ein behinderter und hilfloser Mensch bin. Während des Gesprächs mit dem Rechtsanwalt der Opferkommission Ronald Reimann, der behinderte und hilflose Ausländer unterstützt, hat sich dieser meiner Sache angenommen, aber ein Mitarbeiter der Opferkommission, der bei allen Terminen von Herrn Reimann anwesend ist, hat sich mit Herrn Ronald Reimann zusammengeschlossen, dass der Mitarbeiter ca. 5 Tage später im Namen von Herrn Ronald Reimann eine Klage verfasst. Aber die Klage wurde unter meinem Namen verfasst, dass man denkt, dass ich diese selber verfasst habe. In dieser Klage wird ein Antrag auf Prozesskostenhilfe für Herrn Ronald Reimann gestellt und dass dieser mich in der Klage auch vertreten soll.

Ich habe am 18.06.2008 mit Hilfe der Opferkommission eine Behindertenausweis- Klage vorm Sozialgericht erhoben und die Opferkommission hat darum gebeten, dass Herr Ronald Reimann mich bei der Klage vertreten soll. Am 19.06.2008 habe ich ein Schreiben vom Sozialgericht erhalten, in dem steht, dass ich das PKH Formular für den Antrag korrekt ausfüllen muss, damit dieser anerkannt wird, was ich dann auch am 02.07.2008 gemacht habe. Ein wenig später, 04.08.2008 hat das Gericht unter der Klagenummer S 45 SB 1850 / 08 ER einen Brief geschrieben, dass ich innerhalb von 3 Wochen auf das Schreiben reagieren solle. Ich bin daraufhin zur Opferkommission gegangen, da ich Hilfe benötigte, dass jemand auf das Schreiben antwortet. Die Opferkommission hat mich dann in das Büro von Herrn Reimann geschickt, da dieser mit meinen Unterlagen vertraut ist, was die Opferkommission mir gesagt hat.

Beim meinem Besuch beim Rechtsanwaltsbüro wurde mir von einer Mitarbeiterin mitgeteilt, dass Herr Ronald Reimann im Urlaub sei und dass ich mit Bernward Ostrop sprechen solle. Herr Ostrop hat mir dann mitgeteilt, dass ich ein Vollmacht / eine Verfügung unterschreiben soll, dass Herr Ostrop bis zum Ende des Urlaubs von Herrn Ronald Reimann auf das Schreiben vom Sozialgericht antwortet, da ich ja nur eine Frist von **3 Wochen** für die Antwort habe. Es wurden daraufhin **20 €** gefordert, die ich am selben Tag bezahlt habe.

Da ich Sozialhilfe beziehe, habe ich am 02.07.2008 einen Antrag auf Prozesskostenhilfe gestellt. Ich habe Ihnen am selben Termin diese Beweise vorgelegt, dass ich den Antrag am 02.07.2008 eingereicht habe, was das Sozialgericht mit Stempel beglaubigt wurde, wovon Sie dann eine Kopie gemacht haben. Sie haben am 25.09.2008 den Prozesskostenhilfeantrag zurückgenommen, was aber für den Prozess wichtig war. Ich schicke Ihnen wieder das Schreiben vom Sozialgericht vom 19.06.2008 mit, dass ich das Formular Prozesskostenhilfe beantragen muss und mein Formular zum Antrag für Prozesskostenhilfe vom 02.07.2008, sowie das Antwort am 04.08.2008 vom Sozialgericht.

Mir steht rechtlich Prozesskostenhilfe zu, da ich Sozialhilfe bekomme, hilflos ohne Hilfe bin, behindert bin, keine Betreuung bekomme, vergesslich bin, starke Depressionen wegen der gesamten Unmenschlichkeit und Ungerechtigkeit und der deutschen Sprache nicht sehr mächtig bin.

Sie haben ebenfalls den Eilrechtsschutzantrag falsches halber zurückgenommen, da ich nur noch eine begrenzte wegen meiner 16 schweren Krankheiten Lebenszeit habe und werde noch immer vor den anderen Gerichten als gesunder Mensch angesehen und folge dessen viele unrechtliche Strafen zahlen muss.

Wieso haben Sie den Eilrechtsschutzantrag und den Prozesskostenhilfeantrag zurückgenommen? Und warum fordern Sie nun von mir Geld?

Zu der Zeit, als ich bei Ihnen die Vollmacht unterschrieben habe, haben Sie nichts gemacht, nur die beiden Anträge zurückgenommen.

1. Den Behindertenausweis benötige ich sehr dringend, um wenigstens einen Teil der Problematik zu lösen.

2. Da ich Sozialhilfe bekomme, muss ich Prozesskostenhilfe bekommen, und daher hätten Sie den Prozesskostenhilfeantrag nicht zurücknehmen dürfen, was Sie falsch gemacht haben.

Ich wollte einen Rechtsanwalt, der sich um meine Angelegenheit kümmert und nicht, dass ich anderen Leute zu suchen welche ihm hinterher arbeiten müssen, um seine Fehler aufzudecken. Ein Rechtsanwalt sollte außerdem loyal gegenüber seinem Mandanten sein und nicht die kriminellen Machenschaften der Gegenseite unterstützen.

Ich bitte Sie, dass Sie meine Verteidigung an Herrn Reimann übergeben, mit dem ich bereits im Mai 2008 gesprochen habe, der mich in dieser Angelegenheit vertreten hat.

Abschrift anbei.

Ismail Rustem

*** ÜBERTRAGUNGSBERICHT ***

Lexmark 7300 Series

16/02/2009 16:25

STARTZEIT 16:22
GESENDET AN 0902529878S
SEITEN 10
ERGEBNIS OK

RUSTEM-AZERI

Ismail Rustem
Wichmannstr. 9
10787 Berlin

Berlin, 29 Jan. 2009

Ismail Rustem, Wichmannstr. 9, 10787 Berlin

An das:
Kammergericht Berlin
Elßholzstraße 30-33

Gemeinsame Briefannahme
10781 Berlin
Elßholzstraße
Eing. 29.01.09 08-16
1 .....Scheck.....Abschr.
.....KM.....Akt. ..... An
als EB We

WIDERSPRUCH und BESCHWERDE
Amtspflichtverletzung
Anklage wegen schwerer Körperverletzung.
§ 339 Rechtsbeugung

Ich hatte bei der Anklage aufgezeigt, dass eine Ablehnung meiner Klage nur nach Experten Anhörung aus neutralen Ländern, aus UN und EU Gericht stattfinden kann, wenn diese mich angehört haben. Die Gerichte hat dies nicht berücksichtigt. Die Gegenseite ist gewohnt seit Jahren vor Augen des Gerichts Morde zu fabrizieren und fabriziert mit Hilfe des Gerichts weiterhin Morde.

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit **widerspreche** ich dem Beschluss des Landgericht **(87 T 345 / 08)** Berlin vom 22 Jan. 2009 und **beschwere** mich gegen den Beschluss.

Es hat keine Rolle gespielt, ob ich psychisch krank gewesen bin oder nicht, Sie helfen mir sowieso nicht. Ob ich früher psychisch krank gewesen bin, Sie haben trotzdem auch nicht geholfen.

Die psychiatrischen Ärzte der Charité verdecken schon über viele Jahre diesen von den Beamten ausgeübten Psychoterror, welchen Sie bei mir ausüben. Natürlich wollen Sie auch verdecken, welche unmenschliche Therapie mir geboten wurde von der psychiatrischen Anstalt. Diese gesamte Situation beweist, dass die Beamten und Psychiater eine Selbstmordpolitik ausüben. Sie handeln nach dem Prinzip „ eine Hand wäscht die andere". Und ich bin folge dessen ein Opfer Ihrer menschenverachtenden Politik.

Ich werde 100%-ig am 15. Mai mein Suizid vollziehen, in den Sie selber mich getrieben haben. **Wenn Sie mich weiterhin bis zum 15 Mai ignorieren oder mich festnehmen, werde ich umgehend diesen Selbstmord vollziehen.**

Als Sie mich im 24 November 2008 in die psychiatrische Anstalt eingesperrt haben, wurde gesagt, dass man mir „ *helfen wolle meinen Lebenswillen wieder zu bekommen* ". Sie wissen, dass Ihre angebotene „ *Hilfe* " nur ein leeres Versprechen gewesen ist. Aus diesem Grund habe ich 4 Tage Hungerstreik gemacht und unter Druck der ansässigen und Anwälten aus Aserbaidschan haben die Richter vom Amtsgericht reagiert und einen Termin für einen Gerichtsprozess vereinbart. Die terminlich angeordnete Richterin von der geschlossenen psychiatrischen Anstalt der Charité hat am 27. November 2008 gewusst, dass ich am 15 Mai 2009 meinen Selbstmord wegen dem von den Beamten ausgeübten Psychoterror, der unrechtlichen und unmenschlichen Behandlung, vollziehen werde, dennoch wurde ich auf Beschluss der Richterin aus der geschlossenen psychiatrischen Anstalt entlassen; dieser Richter hat alles gelesen, was ich jetzt im Schreiben unten noch erwähnen werde. Aus diesem Grund bat ich um eine Betreuung, da ich mit all dem Druck nicht mehr fertig geworden bin. Für eine Betreuung muss man nicht sehr psychisch krank sein, was Sie bei mir bezwecken wollen, es reicht schon, wenn man mit alltäglichen Dingen nicht zu Recht kommt, schwere physische Krankheiten hat (z.B. AIDS, Lungentuberkulose, Herzinfarkt, usw.) oder auch Depressionen und Vergesslichkeit. Außerdem reicht meine deutsche Sprache nicht zur Bewältigung der 70 Gerichtsprozesse nicht aus. Zudem fehlt mir eine Betreuung, weil meine Deutschkenntnisse nicht sehr gut sind. Sie dürfen mich vor dem 15 Mai 2009 nicht in die geschlossene Anstalt einsperren, denn Sie haben mich in diese Lebenssituation getrieben, dass ich keinen Lebenswillen mehr habe. Man muss keinen Menschen in eine solche Lebenssituation treiben, um einen Menschen dann anschließend erst zu helfen, wenn dieser schon sehr kaputt ist.

Aus dem Aserbaidschan bin nicht mit dem Ziel gekommen, um Selbstmord anzufangen. Wie die Charite über langer Zeit zu beweisen versucht. Seit 10 Jahre bin ich Psychische Krank weil ich mein Recht verloren habe.

Dass die Gegenseite mein Recht verletzt hat und ich unmenschlicher Folter ausgesetzt war, habe ich versucht 2004 vor dem deutschen Parlament Selbstmord zu begehen. Um mich vom Selbstmord abzubringen, steckten Sie mich in die geschlossene Psychiatrie der Charite.

Um dieses zu verhindern, haben einige Politiker und andere verschiedene Pläne entworfen, *(z.b. Psychoterror, Gewaltanwendung durch Polizei, unberechtigte Vorwürfe, Beschuldigungen etc.).*

Als ich im Jahre **2004** Selbstmord beging, hat der Psychiatrische Arzt von Charite Krankenhauses anstatt der Durchführung einer Therapie mich in eine **verschimmelte** Wohnung in Neukölln gesteckt. Obwohl ich noch keine psychische Ruhe wieder gefunden habe, wurde ich praktisch gezwungen, in die Gegend zu ziehen, wo viele Ausländer wohnen. Es war vorprogrammiert, dass die Menschen um mich herum mich **nach dem Selbstmordversuch auslachen** werden. Charite hat in dieser Zeit nur zugesehen, in welche Richtung ich mich bewege und dies ist eine Folter für mich. Diese Verbrechen und Diskriminierungen meiner individuellen Rechte von dem Staat haben bei mir tiefe persönliche und psychische, gesundheitliche Schäden verursacht.

Die Charite hat mich bewusst an Neukölln verwiesen, da sie wussten, dass dort auf mich Psychoterror ausgeübt wird und ich mich in den Selbstmord stürzen sollte. Dadurch sollte die Schuld den Ausländern aufgelastet werden. Dadurch wollten sie ihre Spuren verwischen.

Am **2003** bis **2006** bin ich im Psychiatrische Krankenhaus Charite Behandelt. Da ich trotz alledem Leben, arbeiten wollte, habe ich Sprachkurse besucht, Arbeit gesucht, Firmengründung unternommen, wie ein normaler Bürger im mein Leben gekämpft. All meine Versuche wurden sabotiert, mir wurden Steine in den Weg gelegt und im Charite sah man zu ohne das Geringste zu unternehmen. Da ich nicht Locker gelassen habe, musste sich die Charite dafür verantworten. So erhielt ich eine Betreuung, und Schwimmtherapie, Sport-Fitness. Durch diese Vernachlässig, von den Ärzten Leide ich unter Depressionen, bin **Suizid** gefährdet. Da ich immer in ein Loch falle bin ich nicht Körperlich in der Lage bei meinen eigenen **Gerichtsverfahren** auszusagen und wenn ich es mache komme ich negativ rüber. Für meine Depressionen habe ich nur Medikamente bekommen, die nicht meine Krankheit verbessert haben, so habe ich mehr gelitten und deshalb habe ich die Medikamente verweigert, weil diese Medikamente meine Probleme wie **Gerichte**, **Behörden**, **Obdachlosigkeit** usw. nicht lösten. Obwohl die Charite **100 %** weiß, dass man **Psychoterror** auf mich ausübt und mich **unmenschlich** behandelt, sieht man weg und beobachtet meine **Lebenskrise**. Obwohl es so viele Zeugen für meine schweren psychischen Krankheiten gibt, schauen die **Psychologen von der Charite** weg und teilen mir mit, dass alles in Ordnung sei und nichts passieren werde. Obwohl die **Charite** und der **Gerichte** von dieser **Hinrichtung** weiß, wird mir ganz bewusst kein Betreuer gesellt, um die Angelegenheit nicht offen zu Tage kommen zu lassen. Aufgrund dessen habe ich bereits **16 verschiedene Schwere Krankheiten**. Die Pläne, die gegen ich seit langem neben meinen **Krisen** auch **Depressionen**. Das Ergebnis dieses **Psychoterrors** ist meine **chronische Krankheit** und das **Ende meines Lebens**.

Denn diese **unmenschlichen Behandlungen** haben mich zum **Selbstmord** geführt und wären verantwortlich für meinen **Tod**.

Im Jahre **2004** bin ich zum ersten Mal in meine eigene **verschimmelte** Wohnung gezogen, nachdem ich auf der Straße gelebt hatte. Das Sozialamt Reinickendorf hat Versprechen gemacht, die sie bisher nicht eingehalten hat.

Obwohl ich Anrecht auf eine Erstausstattung meiner Wohnung hatte, wurde mir dieses – ohne Angabe von Gründen - nicht bewilligt, so dass ich meine Wohnung mit Möbeln vom Sperrmüll ausstatten musste.

Wie auch in anderen Verfahren erläutert, bin ich aufgrund dieser und weiterer Umstände staatlicher Institutionen psychisch krank geworden.

Als ich am 23.04.**2004** meiner Aufenthaltsbefugnis erhielt, das Bezirksamt Reinickendorf schickten mich gleich zum Sozialamt Neukölln, ohne meine Probleme gelöst zu haben. Dahor konnten meine Probleme auch im Bezirksamt Neukölln nicht gelöst werden.

Ich habe vom Bezirksamt Neukölln am 08.07.**2004** zum ersten Mal eine Erstausstattung für meine erste Wohnung beantragt. Das Bezirksamt wollte am 19.07.**2004** von mir einen konkreten Antrag, was ich benötigte. Am 05.08.**2004** reichte ich diesen Antrag ein. Im selben Monat kamen Außendienstmitarbeiter vom Sozialamt, die - aus welchem Grund auch immer - einen falschen Bericht erstellt haben. Daraufhin habe ich am 18.11.**2004** Klage beim Verwaltungsgericht eingereicht.

Das Schreiben des Sozialamt Neuköllns zeigt, dass meine Wohnung in einem erbärmlichen und Ekel erregenden Zustand sich befand. Überall in der Wohnung gab es Schimmelbefall.

Mein Rechtsanwalt hat im Dezember **2004** Fotos von meiner Wohnung angefertigt und an das Gericht zugeschickt, um zu beweisen, dass der Bericht der Außendienstmitarbeiter falsch war. Die Außendienstmitarbeiter waren gezwungen, nochmals meine Wohnung in Augenschein zu nehmen.

Das Bezirksamt Neukölln wurde mir eine Betreuung versagt. Ich widersprach dem Bescheid des Sozialamt Neukölns, weil ich schwer krank bin und bat um Hilfe. Das Sozialamt kümmerte sich überhaupt nicht um mich und verstieß gegen Recht und Ordnung. Man verwies mich einfach an das Job-Center Berlin Mitte.

Das Bezirksamt Neukölln hat sich verteidigt, indem es sich auf **§ 7 SGB II** beruft und mich am 01 Januar 2005 an das Job-Center Neukölln verwiesen hat. Da ich jedoch eine Aufenthaltserlaubnis aufgrund von **§ 25 Abs. 5** AuslG habe, musste ich nach AsylbLG beim Sozialamt bleiben.

In der Zwischenzeit wurde ich zum zweiten Mal in der psychiatrischen Klinik in der Charite untergebracht.

Weiterhin versuche ich aufgrund meines kranken Gesundheitszustandes seit **2005** einen **Betreuer** zu kriegen. Jedoch weigert man sich, mir einen **Betreuer** bereit zu stellen. Mir kann nicht die Last hierfür aufgebürdet werden.

Nachdem ich entlassen wurde von 29 **Juli** 2005, händigte mir mein Anwalt die Bescheinigung über die Mietkaution aus, die jedoch bald ablief. Da ich zu wenig Zeit hatte, suchte ich sofort eine Wohnung, jedoch wurden mir einige Wohnungen nicht übergeben, da trotz der Mietbescheinigung das Sozialamt dem Vermieter keine Nachricht gab.

Erst am letzten Tag, mit ganz viel Glück fand ich meine jetzige Wohnung in der Wichmannstr. 9. Der Vermieter war gutmütig und unterzeichnete den Mietvertrag, bevor die Bestätigung vom Sozialamt kam.

Mündlich per Telefon sagt das Sozialamt meine Anwalt gegenüber aus, dass die Kaution nicht gezahlt werde, obwohl eine schriftliche Zusicherung in Form einer Bescheinigung vorlag.

Mein Anwalt erläuterte am **14.10.2005** dem OVG die Sachlage. Am **02.11.2005** teilte mir mein Anwalt mit, dass am **13.07.2005** die Angelegenheit beendet gewesen sein soll. Auch in diesem Fall machte das Sozialamt lediglich leere Versprechungen.

Auf meine Frage, weshalb ich den Bescheid so spät erhielt, erwiderte mein Anwalt, dass auch er selbst den Bescheid spät erhalten habe, wenn er diesen früher bekommen hätte, hätte er nicht den Brief vom OVG von **14.10.2005** abgeschickt.

Da das Bezirksamt Neukölln und Job-Center sich nicht hieran hielt und auch meine Umzugskosten nicht übernahm, hat mein Rechtsanwalt Hr. Lilge nochmals beim Sozialgericht unter dem **(S 47 SO 6301/ 05)** Klage erhoben.

Auf erneute **(S 47 SO 6301 / 05)** Klageeröffnung meines Anwaltes zahlte das Sozialamt Neukölln die Mietkaution zu Verfügung.

Gemäß Urteil des Sozialgerichts **(S 47 SO 6301 / 05)** Berlin hat das Bezirksamt Neukölln " *weder mir noch dem Gericht* " gegenüber einem Bescheid erteilt. Es fanden insgesamt 10 Verfahren statt; das Sozialamt Neukölln hat " immer noch keinen Bescheid" erteilt.
Nachdem Beschluss **(S 47 SO 6301 / 05)**, hat mich die Gegenseite versucht reinzulegen.
Ich Klage wieder vor dem Sozialgericht. **(S 2 AY 11 / 07)**

Das Job-Center Berlin Mitte verweist mich ständig an das Sozialamt Neukölln, diese wiederum zurück an das Job-Center Berlin Mitte. Das Sozialamt ist seiner Pflicht nicht nachgekommen. Aufgrund dieser Rechtsverletzung durch das Bezirksamt Neukölln läuft das Verfahren noch immer unter den folgenden Aktenzeichen: **S 49 AY 127 / 07**.

Wer steckt hinter diesen Mordplänen? Mein Antrag vom 05.08.2004 wurde durch das Bezirksamt Neukölln seit vier Jahren nicht entschieden. Welche Möbel werden mir bei der Erstausstattung gegeben? Muss ich meine Möbel vom Sperrmüll holen?

Im Übrigen wurde über meine Wohnungsausstattung noch nicht ganz entschieden, so dass ich auch diesen **Winter** ohne Teppich (Möbel) auf dem **kalten Betonboden** verbringen muss. Weiterhin habe ich ein Verfahren gegen das Sozialamt Neukölln vor dem Verwaltungsgericht angestrebt, damit ich meine damalige Wohnung verlassen und umziehen konnte. Die gesamte Wohnung war **verschimmelt** und kein Mensch konnte dort wohnen. Ich konnte die Wohnung nicht vorher übergeben, da das Sozialamt Neukölln mir kein Geld für den Umzug gegeben hat. Das Sozialamt und Gericht hat über **1 Jahr** gebraucht, damit man mir die Genehmigung für den Umzug gegeben hat. Ich musste warten, da ich ansonsten obdachlos geworden wäre. Auch dadurch habe ich Krankheiten erlitten. Auch Sie haben dieses mittelbar unterstützt, indem Sie zu keinem Zeitpunkt eingegriffen haben.

Wieso wurde mein Antrag von 2004 und 2005 nicht bearbeitet?

Nach § 16 Abs. 2 SGB I hatte mein Antrag vom Jahr 2004 an das zuständige **Job-Center Neukölln**, vom Jahr 2005 an das zuständige **Job-Center Mitte**, vom Jahr 2007 an das zuständige **Sozialamt Reinickendorf**, vom Jahr 2008 an das zuständige **Sozialamt Mitte** übergeben werden müssen. Dieses ist jedoch nicht erfolgt.

Seit über **vier Jahren** warte ich auf einen **Bescheid**, es kann nicht sein, dass dieses rechtmäßig ist!

Ich schildere Ihnen meinen „ **Sargantrag** ", was ich am 28.01.09 an das Sozialgericht **(S 49 AY 127 / 07)** geschickt habe.

Sehr geehrte Damen und Herren, 28 ,01,2009

Sie haben mich schon über einen sehr langen Zeitraum in eine unmenschliche Situation getrieben. Für die unmenschliche Lebenssituation und diesen psychischen Terror, in den Sie mich getrieben haben, werde ich am 15. Mai 2009 meinen Selbstmord vollziehen.

Ich habe genug davon, dass alle Gerichte bis heute die Verbrechen zu verdecken versuchen. Seit vielen Jahren wurde ich durch die **ungerechten - ungesetzlichen** Urteile der Richter psychisch zerstört. Auch heute wird gelogen, Unrecht betrieben, bewusst getäuscht und unterstellt, was mich weiterhin zerstört. Ich habe die Ausreden Satt. Deshalb habe ich am 15.12.2008 **endgültig** und **unwiderruflich** an Europäischen Menschenrechts Gerichtshof und UN geschrieben und **gefordert**: Das Schreiben ist in Englisch, lege ich als Anlage ebenfalls bei.

Wie ich bereits August 2004 beim Sozialamt beantrage habe, welcher Antrag bis heute nicht erfüllt wurde, möchte ich nun auch, dass Sie dem Antrag einen **Sarg** hinzufügen. Wenn Sie bis heute keine Lösung erbringen, dann müssen Sie mir auch einen **Sarg** gewähren, denn dies gehört dann auch zu meinem Mobiliar. Ohne Erhalt eines **Sarges**, können Sie die Sache nicht abschließen!!!

Wal Sie mir auch nie Geld für mein Mobiliar gewährt haben, musste ich mir halt wichtige Dinge für meine alltäglichen Situationen vom Sperrmüll zusammensuchen, den können Sie dann ja wieder dort hinschaffen, wo dieser hergekommen ist.

Befangenheitsantrag

Den Grund für meinen Befangenheitsantrag finden Sie in dem beiliegenden Schreiben an das Bundessozialgericht vom 19 Nov. 2008.

Obwohl ich starke Zahnschmerzen hatte, wurde ich vom behördlichen zahnärztlichen Gutachter zweimal untersucht, man stellte mir ein Attest aus, dass ich gesund sei. Die Schmerzen musste ich **anderthalb Jahre** lang ertragen. Am **19.01.2006** war ich beim zahnärztlichen Gutachter der AOK, dieser sagte hingegen jedoch aus, dass meine Zähne erkrankt seien, es wurden mir 21 Zähne gezogen und ausgetauscht!

Wieso wurde mir ein falsches Gesundheits-Zeugnis erstellt ?

Seit Jahren warte ich darauf, dass das Sozialgericht in meinen Verfahren endlich eine Entscheidung trifft. Es konnte seit über vier Jahren nicht festgestellt werden, ob es notwendig war, dass mir meine Zähne gezogen werden mussten.

Der zahnärztliche Gutachter des Bezirksamt Neukölln hat mich zweimal untersucht, und zwar **2005** und **2006**, und kam zu der Auffassung, dass meine Zähne gesund seien.

Der zahnärztliche Gutachter der AOK stellte jedoch fest, dass **21 meiner Zähne** gezogen werden mussten, welches auch geschah.

Nunmehr möchte ich erfahren, weshalb mir der Zahnarzt des Bezirksamtes Neukölln ein **falsches Attest** ausgestellt hat **???**

Oder aber, der Zahnarzt der AOK hat meine **gesunden Zähne** bewusst gezogen, weswegen sollte dieses geschehen **???**

Das Gericht konnte seit über 4 Jahren nicht entscheiden, ob es notwendig war, dass meine Zähne gezogen werden sollte oder nicht.

Seit Jahren bin ich alleine mit meinen Problemen und niemand hilft mir. Daher werde ich auch immer unter Verletzung meiner Rechte von Gerichten zu Unrecht verurteilt, Zahlungen an Gläubiger, Inkassofirmen etc zu leisten. Auch habe ich einen Schufaeintrag. Obwohl ich in diesen Tagen wo ich mich nicht um meine Gesundheit kümmern kann und unbedingt einen **Betreuer** brauche, wurde Ich mehr **10 000 €** Schulden belastet.

Ein Teil des Geldes vom Sozialamt, das mir überwiesen wird, muss ich in Raten wieder für Sachen abzahlen, bei denen mich kein Verschulden trifft, mit dem restlichen Geld kann ich nicht auswärts essen, da das Geld nicht ausreicht. Ich lebe bereits unterhalb des Existenzminimums!

Obwohl ich seit dem **23.04.2004** ich eine Aufenthaltserlaubnis habe, haben sich die Beamnten in ihrer Haltung einer Tötungspolitik nicht geändert. Ihre Absicht ist zu töten, in den Wahnsinn zu treiben, zu vernichten. In diesen mehr als zwei Jahren haben Sie mich 1,5 Jahre in ein Haus gesperrt mit Schimmel, dass nicht einem Menschenleben würdig ist. Sie haben viele unschöne Dinge gedreht und mich wieder in ein psychiatrisches Krankenhaus gesperrt. Bis zu diesem Tag habe ich meine Wohnungsprobleme nicht lösen können. Obwohl es die zehnte Klage ist.

Wegen dieser ungerechten Entscheidungen erlitt ich im Alter von 33 **Herzinfarkt** und im Jahre **2004** habe ich vor dem Parlament **Selbstmord** begangen. Wegen dieser Gerichte wurde ich im Jahre **2005** zum zweiten Mal ins Irrenhaus gesteckt. Die Richter der AG, SG, VG und OVG haben in den Jahren **1998** bis **2007** zwanghaft meiner **Gesundheit** geschadet, meine **Ehre** und **Stolz** mit deren Füssen getreten, mich zum **Schwerbehinderten** gemacht und mein **Leben** ruiniert.

Wegen den vorsätzlichen gesetzeswidrigen Entscheidungen im Jahre **2004** werde ich wie ein **Fußball** hin und her getreten. Vom Bezirksamt Reinickendorf zum Sozialamt Neukölln, dann zum Job Center Neukölln, dann zum Job Center Mitte, dann zum Deutsche Rente, dann **wieder** zum Bezirksamt Reinickendorf, von dort aus zum Sozialamt Mitte. Von wo ich aus zum Sozialamt Mitte gelangen werde, ist noch ungewiss.

Deswegen wurde ich an den Psycheterror **geopfert**.
Wieso hat das **Charite und das Gericht** dieses nicht gesehen, und mein **korrupter Anwalt**?

Im Schreiben der Charite vom 22 Jan. **2004** steht drin, dass mir ein ärztliches Attest nicht ausgestellt werden konnte, weil ich **nicht** körperlicher untersucht wurde.
Erst im Apr. **2005** wurde noch ein Attest mit Datum vom 31 Jan. **2004** erstellt, welches gefälscht wurde.

Die wichtigsten Ausschnitte aus meinem Widerspruch an das Charite von 21.06.2005 füge ich auch hier zu:

Ihre Attest, den Sie 31.01.**2004** geschrieben haben, habe ich 27.04.**2005** bekommen.
Ich bitte Sie. DaB, auf Ihrem Attest zu andern, und darauf behorde abzusenden, wohin friiher abgesandt war als.

Das Wort ,,drohte" zu andern auf das Wort ,,wollte".
Weil ich das Feuer mit Absicht auf meinem Körper entflammen lassen wollte, dieses handeln von mir kann man klar und deutlich auf Videokassette beobachten, das seitens der Parlament für die Videoaufzeichnung Verantwortlichen aufgenommen wurde.

Medikamentöse Behandlungen mit Remergil und Trevilor unterbrach der Patient
eigenständig. (Weil; falls auf das Feuer das Benzin ausgegossen wird, womit das Wasser helfen wird). Am besten sie sagen mir welche art von Medikamenten mir wieder die sahen zurückgeben die ich verloren habe.

Und zum Satz In der Vorgeschichte sind 3 Sulzidversuche bekannt, bitte ich Sie dai3 beizufugen, Aber am Körper des Patienten sind nur 2 Schrammen festzustellen sich und ein die furchtbare Erinnerung zu befinden. Am rechte Unterarm die Grosse Schramme die ich mir im Gefängnis in Köpenick zugefugt habe und am linken Handgelenk 2-3 kleine Schrammen die ich mir im Charite Krankenhaus zugefugt habe. Und die Schande vor dem deutschen Parlament, die sich durch dir Presse auf die ganze Welt erstreckte. Diese Veröffentlichung und Verbreitung in der Presse hat bis heute auf mich eine starke psychische Belastung hervorgerufen und sie wird auch mein ganzes leben anhalten.

Die Vorschlage Er wohnte zuletzt bei Bekannten, auf den Vorschlag(Satz) zu verändern, ich habe überall dort gelebt wo ich dir Chance dazu hatte, ich hatte keine Unterstützung von bekannten sondern übernachtete teilweise irgendwo auf der Strasse weil ich keine andere Möglichkeit hatte. Darüber hinaus musste ich unter unmenschlichen Bedingungen leben.

Ich bitte Sie, diesen Satz Es fanden sich keine pathologischen Befunde. Auf den Vorschlag zu
ändern, Wurde nicht gesucht, Oder pathologischen Befunde war nicht gemacht.

26.01.2004 in Stuhlprobe wurde Würmer gefunden, und welche Diagnose der Analyse die Probe des Stuhles, war in **08.01.2004** ?

Und zum Vorschlag Der Patient thematisierte in den Einzelvisiten seine Krankung über die sozialen Missstände, die er in Deutschland erleben würde. bitte ich Sie daß beizufugen Und für die Erniedrigung, für die Beleidigungen der Ehre, für die furchtbare Politik in der eigenen Interesse, für alles stammte was im Gefängnis, und für die Übertretungen des Gesetzes seitens der Juristen und verschiedener Machtorgane, als dessen Ergebnis, den nicht brauchbaren kranken Menschen gemacht haben und haben den Sklaven, für die weitere Verhöhnung umgewandelt, errege das eigene Interesse.

Ich bitte Sie, diesen Satz Nach dem der Patient erfahren musste, dass eine Arbeitserlaubnis zur Zeit nicht genehmigt würde, Auf den Vorschlag zu ändern, Wenn der Patient darüber erfuhr dass ihn betrugt haben.

Und das Wort Arbeitserlaubnis, auf das Wort Aufenthaltserlaubnis zu verändern.
Und ich bitte Sie sehr, die Satz „ reagierte er mit einer parasuizidalen Handlung, er schnitt sich mit einer Rasierklinge die Pulsadern auf und verständigte sofort das Pflegepersonal der Station „ zu andern und, die Erklärung des Zeuges Herrn L. Römermann zu schreiben.

Stellungnahme und
Berichtigung:
Ich habe nach Herrn
Pustens suizidaler Handlung
das Pflegepersonal verständigt.
gez. Sign.: L. Römermann
Imanuel 34
10405 Berlin
Berlin, den 25.05.05

Und falls Sie wussten, dass die Politik mit mir, nach dem Krankenhaus gemacht haben ! Und womit soll ich, für das alles zahlen.

Charite hat mir geantwortet, Sie hätten die Wahrheit geschrieben.
Ich habe auf dieses Schreiben hin nochmals Widerspruch eingelegt.

Sehr geehrter Herr Dr. A. Heinz und Dr.Juckel,

hiermit widerspreche ich Ihrer Diagnose vom 05.07.2005:

Da ich mich in depressiven Krisen befinde, bin ich nicht immer in der Lage, auf Briefe rechtzeitig zu antworten.

Ihrer Untersuchung ergab, dass ich gesund sei. Jedoch hat das Westen Krankenhaus folgendes bei mir festgestellt: Muokarditis, chron.Prostatitis, Somatisierungsstörung. Für diese Untersuchung hat das Westen Krankenhaus eine Rechnung in Höhe € 3.188.16-ausgestellt und erhalten.

An meinem Körper befinden sich zwei Narben, es ist erwiesen, dass diese Narben mir in Deutschland zugefügt wurden.

Man versucht mich in den Selbstmord zu treiben, da in meinem Verfahren viele Fehler gemacht wurden.

Trotz dieser Umstände habe ich alle Lügen auf mich genommen.

Einige hochpositionierte Ärzte und andere Politiker spielen mit meiner Psyche und wollen sie zerstören. Sie wollen keine Fehler entdecken, vielmehr sind sie darauf ausgerichtet, fehler zu bedecken.

Wieso wurde am **Jan. 2004** drei verschiedene ärztliche Gutachten erstellt?

Nur wegen dieses Psychoterrors wurde ich obdachlos und psychisch krank. Viele ansteckende Krankheiten wie **AIDS**, **Suflis** und **Goneroy** sind bereits entstanden. Am **Jan 2007** ist meine Immunität unter **240** und **Juli 2008** ist meine Immunität unter **150** gesunken. Da beweist dass ich schön lange **AIDS** habe.

Wegen den vorsätzlichen gesetzeswidrigen Entscheidungen der Gerichte in den Jahren **2000** bis **2004 und Jahre 2007** bin ich schwer verletzt. Wegen den Entscheidungen der genannten Gerichte konnte ich keine richtige Therapie erhalten. So sind viele meiner Krankheiten schlimmer und chronischer geworden. Die Gerichte haben verhindert, dass ich wegen **Lungentuberkulose** behandelt werde und so entstanden in meiner **Lunge Flecken**.

Jahre **2007** hat sich aus den Röntgenaufnahmen ergeben, das meine Lungen seit lange erkrankt *((**mit flecken behaftet** (Unauffällige Lungengefäßzeichnung. Zarte streifige Zeichnungsvermehrung Links laterobasal, am ehesten Restbefund einer **nicht mehr frischen** Infiltration. Winkelerguss Links.))*

Nunmehr hat sich im Jahre **2006** wiederum durch Amtsärzte - Psychiater herausgestellt, dass ich nicht mehr erwerbsfähig bin. Die Ärzte verlangen, dass ich in Rente gehen soll.

In den Attesten von unparteiischen Stellen wie dem „Medizinischen Dienst " des Arbeitsamtes. Jenes Attest zugrunde legend hat mir das Job Center Mitte Erwerbs, – und Arbeitsunfähigkeit bescheinigt und mich aufgefordert die **Erwerbsunfähigkeitsrente** zu beantragen.

Die Deutsche Rentenkasse lehnt meinen Rentenantrag jedoch ab.

Nach dem Bericht des vom Arbeitsamt bestellten Arztes hätte ich im Jahre **2006** den Antrag auf **Behindertenausweis** stellen sollen. Da ich keinen **Betreue** hatte, wie in allen Fällen, konnte der Antrag nicht rechtzeitig gestellt werden.

Was ich am **21.02.2008** für schweren Behindertenausweis Antrag gestellt habe, wurde mir immer noch nicht ausgehändigt. Obwohl ich **16 schwere Krankheiten** habe, bekomme ich bis heute keinen Behindertenausweis.

Ich habe die Klage (**AZ.: 528 Qs 49/03 (251b / 251a Ds) 52 Js 7/00 (349/00)** gegen die Ausländerbehörde im Jahre **2005** gewonnen. Auch danach, bis **2007** hat die Ausländerbehörde weiterhin die Gesetze ignoriert bzw. ungesetzlich gehandelt. Mein Rechtsanwalt hat mich auch verkauft und mich sitzengelassen, da er ein Job-Angebot vom Sozialgericht bekommen hat. Zu dieser Zeit war ich schwer psychisch krank und hat die Möglichkeit genutzt mich so zu behandeln. Meine rechtlichen Widersprüche, besonders diesen Entscheid für meinen Aufenthaltsstatus, hat er zurückgenommen, nachdem ich den Prozess vor Gericht gewonnen hatte. Der Rechtsanwalt ist sich im Klaren, das er ohne rechtliche Konsequenzen mit seinem unrechtlichen Verhalten davonkommt, wie auch schon andere Beamte, was ihm durchaus bewusst war.

Im **2007** habe ich die Ausländerbehörde bei Verwaltungsgericht (**VG 15 A 281.07**) verklagt und Druck ausgeübt, dass sich meiner Sache nur ein Experte aus einem neutralen Land annehmen soll, erst danach hat die Ausländerbehörde die Fehler und ungesetzliche Handlungen korrigiert.

Obwohl ich seit dem 11.10.**2007** ich eine **unbefristete Niederlassungserlaubnis** habe, hat sich die Gegenseite in ihrer Haltung einer Tötungspolitik nicht geändert. Die Gegenseite verstößt immer noch gegen die Gesetze, aus diesem Grund leide ich heutzutage immer noch darunter.

Um diese Ungerechtigkeiten anzuzeigen und zu verteidigen, benötigte ich einen Rechtsanwalt. Das von Gesetz mir zustehende Prozeskostenhilfe wurde mir durch alle Gerichte durch Beschluss verwehrt und nicht erteilt. Die Behörden tun mir Unrecht an, die Gerichte behindern mich bei der Verteidigung meiner Rechte.

Seit Jahren beantworte ich alle Fragen der Gerichte. Wenn ich eine Krise hatte, verlor ich immer. Egal ob ich antworte oder nicht antworte, sind die Meinungen von mir immer gleich. Ich bin der Jenige, der auf seine Fragen keine Antwort bekommt. **Wer ist für meine 16 schweren Krankheiten verantwortlich? Selbst wenn ich krank nach Deutschland gekommen wäre, wieso wurde ich 9 Jahre lang durch die Justiz unmenschlich behandelt? Oder habe ich durch diese unmenschliche Behandlung diese Krankheiten bekommen? War ich denn ein gesunder Mensch, den Sie krank gemacht haben? Oder war ich ein kranker Mensch, den Sie zum Tode verurteilt haben?**

Die Gegenseite hat diesen Psychoterror gegen mich geführt, damit die begonnenen Morde von **1998-1999** verjähren. In diesen Jahren hat die Ausländerbehörde sich gesetzwidrig verhalten und besonders in Köpenick, was dort passiert ist. Dieses Spiel hat euch das Bezirksamt Reinickendorf, Bezirksamt Neukölln, Job-Center Neukölln, Job-Center Mitte, und **wieder** Bezirksamt Reinickendorf gespielt und heute spielt das Bezirksamt Mitte.

Wegen des gesamten kriminellen Verhaltens geben Sie mir keine Betreuung, damit Sie keine Zeugen für das unmenschliche und kriminelle Verhalten haben wollen.

Ich kann alles beweisen, solange ich noch lebe, nach meinem Tod sind Sie jedoch nicht befugt, das Gegenteil von alldem zu behaupten.

Was war ich, was ist aus mir geworden?

Als ich in der Russischen Armee (**2000 Soldaten)** 12670 Nr. mit Urkunden bis Ober Sergeant gewachsen, ohne Gesundheit Problemen. Und nach der Armee war ich in Aserbeidschan bis meine 28. Lebensjahr war ich Geschäftsführer und in höheren Position.

Und wie kann es sein das ich in Deutschland Gesundheitsprobleme bekomme.

Grundsätzlich werden solche Angelegenheiten von Gerichten wegen verfolgt. In meinem Fall versucht man mit verschiedenen Gründen die ganze Sache zu verdecken.

Dies schien alles so zu sein, als ob jemand ein wertloses Spielzeug kaputt gemacht hat und es keinen interessiert, keiner wird zur Verantwortung gezogen. Ich bin aber kein Spielzeug, sondern ein Mensch. Es gab auch danach etwa **70** verschiedene Gerichtsprozesse, wo es um meine Angelegenheiten ging, und bei denen ich absolut ungerecht verurteilt wurde. Ständig gibt es Missverständnisse, die aber jedes Mal dazu führen, dass ich leide, und nicht die Mitarbeiter unterschiedlicher Behörden, die die Gesetze nicht achten können. Für alle diese dummen Missverständnisse soll ich mit meiner **Gesundheit** und meinem **Leben** bezahlen. **Um alles zurück zu holen, was ich verloren habe, soll ich erstmal wieder geboren werden.**

Mir scheint, als ob das Landgericht den Vorgang nicht genau geprüft hat. Bei einer genauen Überprüfung des Vorganges hätte das Landgericht auf meiner Klage sehen müssen, dass man hat mit meiner Gesundheit, mit meinem Leben spielt, meine „ **unantastbare Würde „** wurde mit den **Füßen** getreten. Das beweist, dass der Beschluss einseitig ist und gegen mich gefasst wurde.

Obwohl Sie versuchen diese Hinrichtung zu verdecken, haben Sie eine Bedingung von mir vergessen: Die Gegenseite können gegen meine Krankheiten nicht widersprechen, ich lasse mich nur durch Ärzte, Psychologen und Juristen aus dem Ausland untersuchen und befragen. Nur erst durch diese Kontrollen können Sie gegen mich widersprechen. Ein Widerspruch ohne diese neutrale Kommission ist nicht verwertbar.

Ich betone nochmals, dass ich in jeder Hinsicht absolut unmenschlich und geradezu grausam behandelt werde. Nicht einmal die Tiere werden so schlecht behandelt wie ich. Mir wird **jede erdenkliche soziale und medizinische Hilfe** – aus welchen Gründen auch immer – **versagt!**

Diese gesamte Situation beweist und ich kann auch mehr Fakten liefern, dass ich eine Betreuung benötige.

Ich möchte meine Gesundheit zurück, die man mir mit Gewalt genommen hat.

Diese Hinrichtung wird nicht von in Afrika lebenden Kannibalen gemacht, die Menschenfleisch essen und im Dschungel leben. Diese Hinrichtung wird von Deutschland vollstreckt, das angeblich die Menschenrechte befürwortet!

Wen mein Selbstmord meine letzte Chance sein sollte, damit bewiesen wird, dann bin ich bereit dazu. Was unterscheidet mich denn jetzt von einem Toten?

Wenn Sie mich wieder in die psychiatrische Anstalt einsperren würden, dann sollten Sie auch die Ärzte bestrafen, die falsche Diagnosen erstellt haben und auch die Richter, Beamten und Anwälte bestrafen, die mich in den bevorstehenden Selbstmord getrieben haben. Wenn Sie nur mich einsperren und die Menschen unbestraft davonkommen lassen, die für meine jetzige Lebenssituation verantwortlich sind, damit würden Sie nur die Untaten und gesetzwidrigen Handlungen Ihrerseits verdecken wollen.

Dass Beschluss Landgericht bringt mich in größte Schwierigkeiten. Weil Sie wissen, dass ich ungesetzlicher Weise von Sozialhilfe lebe, meine Arbeitskraft verloren habe und deshalb in Frührente gehen muss.

Was das Landgericht übersieht ist mein zerstörtes Leben. Wenn Sie aber auf neue Fakten bestehen, hier haben Sie sie:

Falls sie sich nur ein bisschen die darum gekümmert hätten, dass Immigranten in Deutschland barbarisch misshandelt werden, hättet ihr gesehen dass die Gerichte alles tun, um diese Unrechte Behandlung zu decken.

Wenn alle Beamten so verantwortungslos die Gesetze vor den Augen der Gerichten brechen und dabei ohne jegliche Strafe davon kommen, dann habe ich das Gefühl, dass das Ganze nur ein schreckliches Theaterstück ist und Regisseur sich irgendwo hinter der Bühne versteckt und die Fäden zieht.

Diese Fakten beweisen, dass in den letzten 10 Jahren ca. **1.000** Immigranten in Deutschland auf diesem Wege in den Selbstmord getrieben worden sind. Wenn in den Letzten **10** Jahren **tausende** Immigranten, die Selbstmord gemacht haben, den ich glaube **mehr hundert tausend** Immigranten behindert geworden.

Die Zivilbevölkerung Immigranten wurde einem ungeheuerlichen Massaker unterworfen – Kranke, behinderte Immigranten wurden mit unglaublicher Brutalität getötet. Ganz im Gegenteil, da Deutschen keinen internationalen Druck zu befürchten hat, äußern sich deutsche Politiker ganz offen zu diesem Massaker.

Durch scheinbare und falsche Organisationen für Menschenrechte, die ihre Augen verschließen, werden noch viele Ausländer in den Tod getrieben.

Mord gegenüber Ausländern ist ein Kinderspiel und ohne Hindernis zu vollstrecken, da der Staat dieses nicht verhindert und von der Strafverfolgung absieht.

Jede ausländische Minderheit muß in Angst leben. Denn in Deutschland werden die Morde gemeinsam mit dem Staat und der Gerichte gemeinsam ausgeführt. Dieses ins grausam und unmenschlich, diese verdecken die Taten.

Das ist schlicht und einfach psychologische Hinrichtung!

Wenn der Statt davon nichts weiß, aber im Nachhinein alles erfährt, wieso werden die Polizisten, die Beamten, die Ärzten, die Rechtsanwalten und die Richterin nicht zur Rechenschaft gezogen? Damit man gegenüber anderen Immigranten sich gesetzeswidrig verhalten kann?

Wenn Recht und Gesetz nicht gegenüber den Polizisten, Behörden, Ärzten, Beamten und Gerichten gelten, für wen gelten die Gesetze dann?

Es Ist ja so, in allen Ländern der Welt, wo keine Demokratte herrscht, Recht und Menschenrechte verachtet werden, das Gerichte es nicht wollen, ob es um Morde oder Völkermorde geht, dass es offenbart wird. Nur in den Ländern, die **Ehre**, **Würde** und **Moral** haben, verfolgen und decken solche Taten auf.

In Staaten Dritter Welt gibt es Korruptionen und Anarchie, hier trifft man solches immer wieder. In den Staatn mit Diktator Regime verteidigt die Presse und die Justiz nicht den Unterdrückten, sondern den Unterdrücker!

Ich habe genug davon, dass alle Gerichte die Verbrechen decken versuchen. Seit vielen Jahren wurde ich durch die **ungerechten - ungesetzlichen** Urteile der Richter psychisch zerstört. Auch heute wird gelogen, Unrecht betrieben, bewusst getäuscht und unterstellt, was mich weiterhin zerstört. Ich habe die Ausreden Satt. Deshalb habe ich am 15.12.2008 **endgültig** und **unwiderruflich** an Europäischen Menschenrechts Gerichtshof und UN geschrieben und **gefordert**: Das Schreiben ist in Englisch, lege ich als Anlage ebenfalls bei.

Wen mein Selbstmord meine letzte Chance sein sollte, dann werde ich es Ihnen zeigen.

Deutschland versucht mit Hilfe der Menschenrechts Organisation, durch Hinrichtung gegen die Ausländer geführte Politik werde ich aus diesem Grund als 1001`te Opfer einen Suizid durchführen. In Deutschland führen die Richter und Behörde durch Verletzung der Gesetze, Ungerechtigkeiten, Psychoterror und Menschenverachtende Methoden, den Immigranten in den Tod. Die Deutsche Beamten durch ungerechte und unfairliche Methoden, Psychoterror als unmenschliche lagen gegen über mir ganz klar geworden. Aus diesem Anlass möchte ich nicht mehr Leben. Momentan überlege ich wo und wann ich mich umbringen werde, weil mit diesem Thema beschäftig bin, dadurch werde ich auf keinen ihrer Briefe antworten.

Wenn ich nur eine Klage einlegen kann wenn ich einen Anwalt habe, so bitte ich Sie darum, mir einen Rechtsanwalt zu stellen !!! da ich keinen Betreuer habe und keinen bekomme, habe ich auch keinen Anwalt, der mich vertritt.

Nach meinen Tod sollen all meine Rechte automatisch an meine Familie übertragen werden.

Abschrift anbei.

Ismail Rustem

P.s: Wenn Sie dafür nicht zuständig sind, leiten Sie diese Unterlagen bitte weiter und teilen Sie es mir mit.

Bundesverfassungsgericht

- Zweiter Senat -

Bundesverfassungsgericht • Postfach 1771 • 76006 Karlsruhe

Herrn
Ismail Rustem
Wichmannstraße 9
10787 Berlin

Aktenzeichen	Bearbeiter	☎ (0721)	Datum
2 BvR 2291/09	Herr Stadtler	9101-408	30.03.2009
(bei Antwort bitte angeben)			

Ihre Verfassungsbeschwerde vom 25. September 2008

Ihr Telefax vom 16. Februar 2009

Sehr geehrter Herr Rustem,

der Beschluss der zuständigen Kammer vom 18. Dezember 2008, die Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung anzunehmen (§ 93b BVerfGG), ist unanfechtbar (§ 93d Abs. 1 Satz 2 BVerfGG). Gegen die Entscheidung ist daher kein wie immer gearteter Rechtsbehelf (z. B. ein Widerspruch) zulässig.

Unabhängig hiervon hat Ihr Telefax der zuständigen Kammer vorgelegen. Diese hat keinen Anlass zu einer erneuten richterlichen Entscheidung gesehen.

Auf Ihr Telefax kann daher nichts veranlasst werden. Haben Sie bitte Verständnis dafür, dass - auch im Hinblick auf die Ihnen bereits durch das hiesige Schreiben vom 9. Oktober 2008 im Verfahren AR 6429/08 gegebenen Hinweise - ein weiterer Schriftwechsel in diesem abgeschlossenen Verfahren nicht mehr geführt wird.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Dr. Goetze
Präsidialrat

Beglaubigt
(Heid)
Regierungsamtmann

BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

Dienstgebäude: Schloßbezirk 3, 76131 Karlsruhe
Postfach 1771, 76006 Karlsruhe
Telefon 0721/9101- 0 • Telefax 0721/9101-382

RUSTEM-AZERI

Ismail Rustem
Wichmannstr. 9
10787 Berlin

Berlin, 09 Juli 2009

Ismail Rustem, Wichmannstr. 9, 10787 Berlin

An das:
Bundesverfassungsgericht
Schloßbezirk 3
Postfach 1771, 76006 Karlsruhe

76131 Karlsruhe

Nur per Fax: 0721 / 9101-382

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei zu diesem Schreiben erhalten Sie 6 meine Schreiben (**Az.: AR 1842 / 09**, **Az.: AR 1888 / 09**, **Az.: -1 BvR 670 / 09**, **Az.: -1 BvR 671 / 09**, **Az.: -2 BvR 2291 / 09** und **Az.: -2 BvR 2067 / 09**) von 09 Juli 2009, sowie die Kopie 2 Atteste und mein Schreiben an der Dr. Dobao.

Mit freundlichen Grüßen

Ismail Rustem

*** ÜBERTRAGUNGSBERICHT ***

Lexmark 7300 Series

09/07/2009 11:21
STARTZEIT
11:15

GESENDET AN
07219101382

SEITEN
43

ERGEBNIS
OK

RUSTEM-AZERI

Ismail Rustem
Wichmannstr. 9
10787 Berlin

E-mail: nes.ben@hotmail.de
www.rustemazeri.com

Berlin, 09 Juli. 2009

Ismail Rustem, Wichmannstr. 9, 10787 Berlin

An das:
Bundesverfassungsgericht
Schloßbezirk 3
Postfach 1771, 76006 Karlsruhe

76131 Karlsruhe

Nur per Fax: 0721 / 9101-382

Az.: -2 BvR 2291/09 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

Über meinen **Widerspruch** habe ich alle Justiziar, welche die gesamte **unmenschliche Kriminalität** verdecken, schriftlich informiert, dass ich am 15. Mai 2009 Selbstmord machen wollte, sodass der Prozess nicht verdeckt werden sollte, wie es bei vielen anderen Prozessen geschehen ist. Wegen der gesamten mir zugefügten Ungerechtigkeit war ich vom 15.05.2009 bis zum 06.06.2009 in der psychiatrischen Klinik in Strasbourg in Behandlung, weil ich am 15.05.2009 vor dem **Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Strasbourg** ein Suizidversuch durch Selbstverbrennung mit Benzin und Rattengift unternommen habe. **Die Klinik in Strasbourg hat festgestellt und ebenfalls attestiert, dass meine gesamten psychischen Symptome nur daher stammen, dass die Beamten und die Justiz in Deutschland auf mich einen unmenschlichen Druck ausüben.**

Ich bitte Sie, dass Sie mich darüber informieren, ob Sie bezüglich meines Widerspruchs eine Lösung erbracht haben ???

Da meine gesamte Angelegenheit einen zu großen Rahmen hat, kann ich Ihnen keine Kopien zukommen lassen, da meine finanziellen Mittel nur sehr begrenzt sind. Daher bitte ich Sie auf die Internetseite **www.rustemazeri.com** zu gehen. Dort müssen Sie dann auf den Ordner **9) COURT Germani** klicken, anschließend auf **Dokument 06/**. In den folgenden Ordner können Sie sich einen Überblick über die gesamte Unmenschlichen-Kriminalität machen.

Wenn Sie Interesse an früheren kriminellen und unmenschlichen Geschehnissen vom Jahre **1998 - 2009** bezüglich des Justiz haben, dann müssen Sie auf den Ordner **09) COURT Germani,** anschließend auf **Dokument 01/** bis **Dokument 12/**.in den Ordnern finden Sie weitere über 11 Jahre andauernde Unmenschlichen-Kriminalität vom dem Behörden.

Bitte verdecken Sie nicht grundlos meine Angelegenheit und zwingen Sie mich nicht wieder zu einem Hungerstreik vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte.

anbei zu diesem Schreiben erhalten Sie Kopie die Ärztlichen Schreiben von Strasbourg vom 06.06.2009, sowie meines Schreibens bei Dr. Dobao vom 06.07.2009.

Ebenfalls erhalten Sie die Kopie des Psychiatrischen Attests von Strasbourg vom 05.06.2009, sowie die Kopie von Deutsche Übersetzung mit Stempel.

P.s: Wenn Sie dafür nicht zuständig sind, leiten Sie diese Unterlagen bitte weiter und teilen Sie es mir mit.

Mit freundlichen Grüßen

Ismail Rustem

RUSTEM-AZERI

Ismail Rustem
Wichmannstr. 9
10787 Berlin

E-mail: nes.ben@hotmail.de
www.rustemazeri.com

Ismail Rustem, Wichmannstr. 9, 10787 Berlin

An das:
Jesus Cristobal Dobao Cuenca
Facharzt für Allgemeinmedizin
Fuggerstrasse 33

10777 Berlin

Nur per Fax: 030 72 83966

Jesus Cristobal Dobao Cuenca
Facharzt für Allgemeinmedizin
- Hausärztliche Versorgung - Naturheilverfahren -
Fuggerstr. 33 10777 Berlin
Telefon
21 96 73 75

Berlin, 06 Juli. 2009

Sehr geehrte Herren Dr. Dobao,

In meinen folgenden Erläuterungen möchte ich den behandelnden Arzt nicht beschuldigen, weil denn für meine Blutanalyse ist eine Blutanalyse-Institution verantwortlich.

In der Praxis Dr. Stephan Dupke wurde im Juni 2006 eine Immunität von **518** bei mir festgestellt. Im Januar 2007 ist meine Immunität auf **240** gesunken. Das bedeutet, dass innerhalb von **nur** 6 Monaten eine Differenz von **278** aufweist, bzw. um **278** Einheiten gesunken ist. Bis Oktober 2008 stand meine Immunität bei **160**. Ihnen ist bewusst, dass ich seit Oktober 2008 HIV-Medikamente einnehme. Das bedeutet, dass innerhalb von 20 Monaten meine Immunität ohne Medikamente nur um **80** Einheiten gesunken ist. In den letzten 2 Jahren musste ich des Öfteren stationär behandelt werden. Im Krankenhaus wurde immer wieder darauf hingewiesen, dass diese Symptome mit meiner **AIDS-Erkrankung** zusammenhängen.

Laut einer Blutanalyse wurden in einer Klinik in **Straßburg** im Mai 2009 **33.000 Viren** festgestellt, zuvor wurde bei einer Untersuchung bei Ihnen (Berliner Blutanalyse-Institution) eine Anzahl von **10.000 Viren** im Februar 2009 festgestellt. Teilen Sie mir bitte mit, wie der Virenwert im Blut innerhalb von 3 Monaten einen solchen rapiden Anstieg haben kann **?** Kontrollieren Sie bitte, ob es möglich ist oder es sich um ein falsches Resultat von Seiten der untersuchenden Blutanalyse-Institution handelt, wo Sie Ihre Blutpräparate untersuchen lassen **?**

Durch diese gesamte Situation mit meiner Immunität und Viren stellen sich mir viele Fragen!

Zuerst ist **meine** Immunität laut einer Blutanalyse zu hoch und die Viren zu niedrig, was den Anschein erwecken lässt, dass meine **HIV-Infektion** erst vor **kurzer Zeit** erfolgt sein muss. Diese Darstellung meiner angeblichen Werte steht nur im Interesse derjenigen, die für meine **AIDS-Erkrankung** verantwortlich sind.

Innerhalb von **nur** 3 Jahren soll **meine** Immunität nun zu niedrig und die Viren viel zu hoch sein, diese Tatsache **beweist**, dass ich schon sehr lange **AIDS** haben muss. Sie wissen, dass unter ärztlicher Kontrolle es nicht möglich sein kann, dass meine Viren- und Immunitätswerte „Achterbahn fahren“; **nur** aus Interesse derjenigen, die eine **falsche Blutdiagnose** erstellt haben, wurde **mein Leben zerstört.**

Informationen über mich und meine Probleme finden Sie auch unter **www.rustemazeri.com**.

Mit freundlichen Grüßen

Rustem Azeri

EPSAN Etablissement Public de Santé Alsace Nord

Un acteur majeur du dispositif de santé mentale dans le Bas-Rhin

Pôle d'Activité Clinique relevant du Secteur de Psychiatre Générale 67G06

Téléphone : 03 88 64 61 06
Télécopie : 03 69 22 58 06

Docteur B. AUDIBERT
Praticien Hospitalier
Responsable de Pôle
Chef de Service

Docteur J.L. BREGEON
Praticien Hospitalier

Docteur C. FISCHBACH
Praticien Hospitalier

Docteur B. LEBROU
Praticien Hospitalier

Docteur M. ROBERT
Praticien Attachée
de Médecine Polyvalente

Docteur A. BARATTA
Assistant Spécialiste

Docteur R. POPESCU
Médecin-Assistant

Centre de Jour
Médico-Psychologique
20, rue du Gal Leclerc
67120 MOLSHEIM
Tél. : 03 88 38 82 09

Hôpital de Jour
pour Personnes Agées
20, rue du Gal Leclerc
67120 MOLSHEIM
Tél. : 03 88 38 77 21

Hôpital de Jour
11, rue du Cdt Schweisguth
67120 MOLSHEIM
Tél. : 03 88 38 75 31

Centre Médico-Psychologique
Hôpital de Jour
5, rue du Donon
67130 LA BROQUE
Tél. : 03 88 47 14 70

Brumath, le 05.06.09 ~~le 29 mai 2009~~

Herr doktor,

Ihren patient, her Ismail Rustem, geboren am 29.05.09, war im EPSAN Brumath hospitalisiert ab dem 15.05.09 bis dem 06.06.09.

Er hatte eine orchiepididymitis und wurde mit einer antibiotherapie behandelt, eine woche lange.

M. I. ist HIV (+); sein aids therapie ist seit dem 28.05.09 wieder aufgenommen.

Ich sende ihnen die letzte blut resultate mit.

D. Robert

Übersetzung aus dem Französischen

EPSAN Staatliches Krankenhaus Elsass Nord

Klinikbereich
Allgemeine
Psychiatrie 76G06

Tel.: 03 88 64 61
06
Fax: 03 69 22 58
06

Brumath, d. 5. Juni 2009

ATTEST

Hiermit bestätige ich, Dr. C. FISCHBACH, Krankenhausmediziner, dass

Herr ISMAIL Rüstern
geb. am 7.11.70
Wohnhaft in Wichomannstraße 9
10199 Berlin

in der Zeit vom 16. Mai 2009 bis 6. Juni 2009 wegen einer angedrohten Selbstopferung vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in unsere Einrichtung eingewiesen wurde.

In der Vorgeschichte gibt es:

- Eine Krankenhauseinweisung 2004 in Berlin aus ähnlichen Gründen;
- Durch eine antivirale Behandlung geheilten AIDS, Lungentuberkulose
- Hepatitis A.

Auf sozialer Ebene:

- Herr ISMAIL ist ledig, kinderlos
- Er stammt aus Aserbeidschan; in Deutschland seit 1998
- Er hat eine Aufenthaltsgenehmigung in Deutschland, wo er Sozialhilfe bezieht

Die wichtigsten Diagnosezeichen:
Es liegen keine Symptome für eine fortschreitende schizophrene Psychose oder Thymusstörungen vor. Herr ISMAIL weist eine durch narzisstische Anfälligkeit hervorgerufene Persönlichkeitsstörung auf, ein fehlerhaftes Urteilungsvermögen und eine Rigidität des Denkens. Diese Störungen sind wahrscheinlich auf die Schwierigkeiten mit den deutschen Behörden zu Beginn seines Aufenthaltes in Deutschland zurückzuführen. Er fordert seitdem die Wiedergutmachung für die seiner Meinung nach von ihm erlittenen Schäden.

Entwicklung:
Während seines Krankenhausaufenthaltes hat der Patient keine Verhaltensstörungen vom Typ Auto- oder Heteroaggression gezeigt; angenehmer Kontakt, er hat an den vom Pflegepersonal angebotenen Aktivitäten teilgenommen. Sein Gesundheitszustand bedurfte keines verlängerten

Krankenhausaufenthaltes; er wurde am 06.06.2009 entlassen. Der Patient kehrt nach Berlin zurück.
Herr ISMAIL wurde an Dr. SEYDRIED und Dr. DOBAO wegen seines AIDS-Behandlung überwiesen, die diesbezüglich einen ausführlicheren Bericht erhalten werden.

Das Attest wurde dem Betroffenen auf eigenen Wunsch ausgestellt und ihm für alle rechtlich geltenden Zwecke ausgehändigt.

Dr. C. FISCHBACH
Krankenhausmediziner
<Unterschrift unleserlich>

Für die vollständige und richtige Übersetzung

Christine Belakhdar
Für die Berliner Gerichte
und Notare allgemein
beeidigte Übersetzerin
für Französisch

EPSAN Etablissement Public de Santé Alsace Nord

Un acteur majeur du dispositif de santé mentale dans le Bas-Rhin

Pôle d'Activité Clinique relevant du Secteur de Psychiatre Générale 67G06

Téléphone : 03 88 64 61 06
Télécopie : 03 69 22 58 06

Docteur B. AUDIBERT
Praticien Hospitalier
Responsable de Pôle
Chef de Service

Docteur J.L. BREGEON
Praticien Hospitalier

Docteur C. FISCHBACH
Praticien Hospitalier

Docteur B. LEBROU
Praticien Hospitalier

Docteur M. ROBERT
Praticien Attachée
de Médecine Polyvalente

Docteur A. BARATTA
Assistant Spécialiste

Docteur R. POPESCU
Médecin-Assistant

Centre de Jour
Médico-Psychologique
20, rue du Gal Leclerc
67120 MOLSHEIM
Tél. : 03 88 38 82 09

Hôpital de Jour
pour Personnes Agées
20, rue du Gal Leclerc
67120 MOLSHEIM
Tél. : 03 88 38 77 21

Hôpital de Jour
11, rue du Cdt Schweisguth
67120 MOLSHEIM
Tél. : 03 88 38 75 31

Centre Médico-Psychologique
Hôpital de Jour
5, rue du Donon
67130 LA BROQUE
Tél. : 03 88 47 14 70

Brumath, le 5 juin 2009

CERTIFICAT

Je soussignée, Docteur C. FISCHBACH, Praticien Hospitalier, certifie que :

Monsieur ISMAIL Rustem
Né le 7/11/70
Demeurant 9 Wichomannstrasse
D-99109 BERLIN

a été hospitalisé dans notre service du 16 mai 2009 au 6 juin 2009 pour menace d'immolation devant la Cour Européenne des Droits de l'Homme.

Dans les antécédents, on note :
- une hospitalisation dans un contexte similaire à Berlin en 2004 ;
- SIDA soigné par traitement antiviral, tuberculose pulmonaire ;
- Hépatite A.

Sur le plan social :
- M. ISMAIL est célibataire, sans enfant.
- Il est originaire d'Azerbaïdjan ; en Allemagne depuis 1998.
- A un droit de séjour en Allemagne, où il bénéficie d'une aide sociale.

Principaux signes diagnostiques :
On ne note pas de symptômes évoquant une psychose schizophrénique évolutive ou des troubles thymiques. M. ISMAIL présente un trouble de la personnalité marqué par une fragilité narcissique, des erreurs de jugement et une rigidité de la pensée. Ces troubles sont vraisemblablement exacerbés par des difficultés qu'il a rencontrées avec les administrations allemandes au début de son séjour en Allemagne. Il revendique depuis la réparation des préjudices qu'il dit avoir subis.

Evolution :
Pendant son hospitalisation le patient n'a pas présenté de trouble du comportement à type d'auto ou d'hétéro agressivité, de contact agréable, il a participé aux activités proposées par l'équipe soignante. L'état de

santé ne justifiant pas la poursuite de l'hospitalisation, la sortie est prononcée le 6/06/2009. Le patient retourne à son domicile à BERLIN.

Monsieur ISMAIL est réadressé au Docteur SEYDRIED et au Docteur DOBAO pour le suivi du SIDA, qui auront un compte-rendu plus complet.

Certificat fait à la demande de l'intéressé et remis en main propre pour tout usage conforme à la loi.

Docteur C. FISCHBACH
Praticien Hospitalier

Docteur C. FISCHBACH
E.P.S.A.N. - Skiltair 67 G 06
141, avenue de Strasbourg - B.P. 83
67173 BRUMATH CEDEX
Tél. 03 88 64 61 06 - N° FINESS 67 001 336 6

RECHTSANWALT
JÖRN WOBBE

RECHTSANWALT JÖRN WOBBE · BAYREUTHER STR. 8 · 10787 BERLIN

BAYREUTHER STRASSE 8
(AM WITTENBERGPLATZ)
10787 BERLIN

TELEFON: (030) 23 63 57 42
TELEFAX: (030) 23 63 57 43
e-mail: ra.wobbe@web.de

POSTBANK BERLIN
KONTO-NR. 470 333 - 100
BLZ: 100 100 10

Ismail Rustem
Wichmannstr. 9
10787 Berlin

04.12.2009 /mb
(mein AZ: 5591/08)

Rustem ./. VG Berlin

Sehr geehrter Herr Rustem,

in der vorbezeichneten Angelegenheit und mit Rücksicht auf den Zeitablauf erlaube mir, Ihnen nachstehend meine heutige Liquidation zu übermitteln:

Rechnung Nr. 0900158
Leistungszeit: 10.03.2008 bis 04.12.2009
berechnet nach § 2 Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG)

Gegenstandswert: 5.000,00 €	
1,3 Verfahrensgebühr § 13, Nr. 3100 VV RVG	391,30 €
1,0 Erledigungsgebühr, gerichtliches Verfahren § 13 RVG, Nr. 1003, 1002 VV RVG	301,00 €
Zwischensumme der Gebührenpositionen	692,30 €
Pauschale für Post und Telekommunikation Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Zwischensumme netto	712,30 €
19 % Mehrwertsteuer Nr. 7008 VV RVG	135,34 €
zu zahlender Betrag	**847,64 €**

Ich bitte um Überweisung des vorstehenden Rechnungsbetrages innerhalb von 10 Tagen ab Datum dieses Schreibens unter Verwendung meines Kontos.

Mit freundlichen Grüßen

Jörn Wobbe
Rechtsanwalt

Ausfertigung

Fotokopie

Verwaltungsgericht Berlin
VG 15 A 281.07

Beschluss

In der Verwaltungsstreitsache

des Herrn Rustem Ismail, * 07.11.1970,
Wichmannstraße 9, 10787 Berlin,

Klägers,

Verfahrensbevollmächtigte(r) :
Rechtsanwalt Jörn Wobbe,
Bayreuther Straße 8, 10787 Berlin,

g e g e n

das Land Berlin,
vertreten durch das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten,
Ausländerbehörde,
Friedrich-Krause-Ufer 24, 13353 Berlin,

Beklagten,

hat die 15. Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin

am 5. Mai 2008 beschlossen:

Die Kosten des Verfahrens
werden dem Kläger auferlegt.

Der Wert des Streitgegenstandes wird
auf 5.000,00 Euro festgesetzt.

Gründe

Nachdem die Beteiligten übereinstimmend den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärt haben, ist über die Kosten des Verfahrens nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes zu entscheiden (§ 161 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO).

Die Erledigungserklärung des Beklagten gilt nach § 161Abs. 2 Satz 2 VwGO als erteilt, da er der Erledigungserklärung des Klägers nicht binnen zwei Wochen nach der Zustellung des diese Erklärung enthaltenden Schriftsatzes am 11. April 2008 widersprochen hat und der Kläger hierbei auf diese Folge hingewiesen wurde.

Die Kosten des Verfahrens waren nach übereinstimmender Erklärung der Erledigung des Rechtsstreits in der Hauptsache dem Kläger aufzuerlegen, da er aus den im Beschluss vom 6. März 2008 (Bl. 81 ff. d.A.) genannten Gründen im Rechtsstreit voraussichtlich unterlegen wäre. Der Kläger hat keine weiteren Gründe aufgeführt, die zu einer Kostentragungspflicht des Beklagten führen würden, solche sind auch nicht ersichtlich. >

Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 39 ff., 52 f. des Gerichtskostengesetzes (Art. 1 des Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes vom 5.5.2004, BGBl. I S. 718).

Die Erledigung ist am 25. April 2008 eingetreten.

Rechtsmittelbelehrung

Dieser Beschluss ist hinsichtlich der Kostenentscheidung unanfechtbar (§ 158 Abs. 2 VwGO).

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt. Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Frist für die Einlegung der Beschwerde endet sechs Monate, nachdem sich das Verfahren durch die übereinstimmenden Erklärungen erledigt hat.

Die Einzelrichterin

Dr. Jahntz

Ja/gM

Ausgefertigt

Müller

Justizobersekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

Verwaltungsgericht Berlin

15. Kammer

- VG 15 A 281.07 -

Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin

10557 Berlin-Moabit, den 15.1.2010

Kirchstraße 7
Fernruf: (030) 9014-0
Durchwahl: (030) 9014-
Intern: (914-111)
Telefax: (030) 9014-8790
Internet: http://www.berlin.de/vg

} App.-Nr. 8150

Rustem Ismail

Wichmannstr. 9

10787 Berlin

Zu:

AINGEGANGEN
19.01.2010
Rustem Azeri

Sehr geehrter Herr Ismail!

In Ihrer Verwaltungsstreitsache

Rustem Ismail

g e g e n

Land Berlin

hat Ihr prozessbevollmächtigter Rechtsanwalt die Festsetzung der ihm gesetzlich zustehenden und von Ihnen zu zahlenden Vergütung beantragt.

Sie erhalten hiermit Gelegenheit, **binnen zwei Wochen** nach Zugang dieses Schreibens etwaige Einwendungen oder Einreden zu erheben und diese mit einer Abschrift hier einzureichen. Nach Ablauf der Frist wird über den Antrag entschieden werden.

Eine Abschrift des Festsetzungsantrages vom 8. Januar 2010 ist beigefügt.

Hochachtungsvoll
Quander
Justizoberinspektorin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig, weil es mit einer Datenverarbeitungsanlage erstellt wurde.

Abschrift

RECHTSANWALT
JÖRN WOBBE

RECHTSANWALT JÖRN WOBBE - BAYREUTHER STR. 8 - 10787 BERLIN

BAYREUTHER STRASSE 8
(AM WITTENBERGPLATZ)
10787 BERLIN

TELEFON: (030) 23635742
TELEFAX: (030) 23635743
e-mail: ra.wobbe@web.de

POSTBANK BERLIN
KONTO-NR. 470333-100
BLZ: 10010010

08.01.2010 /mb
(mein AZ: 5591/08)

Verwaltungsgericht Berlin
Kirchstr. 7
10557 Berlin

VERGÜTUNGSFESTSETZUNGSANTRAG

In dem Verfahren

Ismail Rustem,
Wichmannstr. 9, 10787 Berlin,

- Kläger -

gegen

Verwaltungsgericht Berlin,
Kirchstr. 7, 10557 Berlin,

- Beklagter -

zum Aktenzeichen VG 15 A 281.07

wird beantragt,
die Vergütung gegen den Auftraggeber gemäß § 11 RVG festzusetzen.

Gegenstandswert: 5.000,00 €

1,3 Verfahrensgebühr § 13, Nr. 3100 VV RVG	391,30 €
1,0 Erledigungsgebühr, gerichtliches Verfahren § 13 RVG, Nr. 1003, 1002 VV RVG	301,00 €
Zwischensumme der Gebührenpositionen	692,30 €
Pauschale für Post und Telekommunikation Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Zwischensumme netto	712,30 €
19 % Mehrwertsteuer Nr. 7008 VV RVG	135,34 €
zu zahlender Betrag	**847,64 €**

Es wird beantragt, alle weiter gezahlten Gerichtskosten hinzuzusetzen und den festzusetzenden Betrag verzinslich ab Antragstellung mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz

festzusetzen (§ 104 I 2 ZPO) und eine vollstreckbare Ausfertigung des Beschlusses mit dem Vermerk des Zustellungsdatums zu erteilen.

Der Auftraggeber hat eine einwandfreie Kostenrechnung nach § 10 RVG erhalten. Weitere Vorschüsse/Zahlungen, als etwa oben angegeben, wurden nicht geleistet.

Die Zustellungskosten für den Beschluss sollen hinzugesetzt werden.

Jörn Wobbe
Rechtsanwalt

Verwaltungsgericht Berlin

15. Kammer

- VG 15 A 281.07 -

Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin

10557 Berlin-Moabit, den 22.2.2010

Kirchstraße 7
Fernruf: (030) 9014-0
Durchwahl: (030) 9014-
Intern: (914-111)
Telefax: (030) 9014-8790
Internet: http://www.berlin.de/vg

} App.-Nr. 8150

Rustem Ismail

Wichmannstr. 9

10787 Berlin

Zu:

Sehr geehrter Herr Ismail!

In der Verwaltungsstreitsache

Rustem Ismail

g e g e n

Land Berlin

erhalten Sie hiermit eine Abschrift(en) zur Kenntnisnahme und zur Stellungnahme innerhalb von zwei Wochen.

Hochachtungsvoll
Bischoff
Justizinspektorin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig, weil es mit einer Datenverarbeitungsanlage erstellt wurde.

134

RECHTSANWALT
JÖRN WOBBE

RECHTSANWALT JÖRN WOBBE - BAYREUTHER STR. 8 - 10787 BERLIN

Verwaltungsgericht Berlin
Kirchstr. 7
10557 Berlin

Briefannahme
Verwaltungsgericht Berlin
Eing: 18. FEB. 2010
Doppel Akten EB
Vollm. Anl. fach

BAYREUTHER STRASSE 8
(AM WITTENBERGPLATZ)
10787 BERLIN
TELEFON: (030) 23635742
TELEFAX: (030) 23635743
e-mail: ra.wobbe@web.de
POSTBANK BERLIN
KONTO-NR. 470333-100
BLZ: 100100 10

16.02.2010 /sr
(mein AZ: 5591/08)

In der Verwaltungsstreitsache

Rustem ./. Land Berlin
- VG 15 A 281/07 -

wird auf das Schreiben vom 15.01.2010 mitgeteilt, dass der Unterzeichner damals nach der erfolgten Akteneinsicht unmittelbar vor dem Termin mit dem damaligen Kläger eine umfangreiche Besprechung durchgeführt hat und ihn im Zuge dieser Besprechung davon überzeugen konnte, dass die Fortführung des Verfahrens nicht aussichtsreich sei und vor dem Hintergrund des Sachverhaltes eine Hauptsacherledigungserklärung sinnvoll wäre.

Wie dem Gericht bereits durch den Kläger mit Schreiben vom 27.02.2008 mitgeteilt worden ist, leidet der Kläger unter diversen physischen wie auch psychischen Krankheiten. Der Kläger hatte zudem damals die Auffassung, dass die Beklagte Hauptschuld an seiner persönlichen Lebenssituation hatte und war zunächst nicht bereit das Verfahren für erledigt zu erklären. Erst die hiesigen Bemühungen und Erläuterungen haben dazu geführt, dass der Kläger eingesehen hat, dass die Abgabe der Erledigungserklärung im vorliegenden Verfahren sinnvoll ist.

Durch die anwaltlichen Bemühungen konnte nicht nur eine mündliche Verhandlung vermieden werden, sondern darüber hinaus auch eine Sachentscheidung durch Abfassung eines Urteiles. Die Erledigungsgebühr

UST.-NR.: 18/596/52333

135

ist daher nach hiesiger Auffassung angefallen, da ohne die anwaltlichen Bemühungen der Kläger keine Erledigungserklärung aufgrund fehlender Einsichtsfähigkeit abgegeben hätte.

Jörn Wobbe
Rechtsanwalt